

Alles andere als kinderleicht –

Systematische Untersuchung der Ausstiegsoption im Liberalismus
am Beispiel von Kindern und Jugendlichen

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
durch den Promotionsausschuss Dr. phil.
der Universität Bremen

vorgelegt von
Christina von Behr

Bremen, 2012

1. Gutachterin:

Prof. Dr. Dagmar Borchers
Fachbereich 9 – Institut für Philosophie
Universität Bremen

2. Gutachterin:

Prof. Dr. Yasemin Karakaşoğlu
Fachbereich 12 – Interkulturelle Erziehungswissenschaft
Universität Bremen

Promotionskolloquium:

13.07.2012

Prädikat:

magna cum laude

Bestätigung durch den

Promotionsausschuss Dr. phil.:

09.10.2013

„Deshalb wäre beispielsweise die Forderung,
das islamische Kopftuch anzuerkennen,
aus menschenrechtlicher Perspektive
unpräzise formuliert.
Worum es in diesem Fall stattdessen geht,
ist die *Freiheit muslimischer Frauen*,
das Kopftuch in der Öffentlichkeit
zu tragen – oder es auch nicht zu tragen.“

Heiner Bielefeldt, 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
I Einleitung	7
Abschnitt I: Grundlagen	
II Zur Ausstiegsoption: Ursprung und Hintergründe	16
II.1 Die Ausstiegsoption in Ursprung und Anwendung	19
II.2 Wettstreit der Werte im liberalen Multikulturalismus	27
II.2.1 Toleranz	27
II.2.2 Autonomie	31
II.2.3 Gleichheit	34
II.3 Dilemmata des liberalen Multikulturalismus	39
II.3.1 Dilemmata aus der Anerkennung von Kultur	39
II.3.2 Dilemmata aus der Anerkennung sozialer Kollektive	50
III The Right to Exit – Kritik und Überzeugung	62
III.1 Die Ausstiegsoption in der Kritik	64
III.2 Blick zurück in Überzeugung: Vorteile von Exit	83
III.3 Die Ausstiegsoption für Kinder?	91
Abschnitt II: Problemaufriss	
IV Der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen – illustrierende Fallbeispiele	106
IV.1 Konflikt als Anlass zum Ausstieg	112
IV.1.1 Der Ablauf im Konfliktfall	113
IV.2 Die Konfliktfelder	117
IV.2.1 (Schulische) Ausbildung	118
IV.2.2 Lebensstil und Freizeitkultur	121
IV.2.3 Soziale Kontakte und Partnerwahl	127
IV.2.4 Orts- und Aufenthaltsbestimmung	132

V	Die Hürden des jugendlichen Ausstiegs.....	141
V.1	Persönliche Hürden	143
V.1.1	Ich-Identität und Autonomie	145
V.1.2	Gewalt und Identität	152
V.1.3	Das „System“ Familie	156
V.1.4	Ausstiegsformen und Abhängigkeiten	163
V.2	Öffentliche Hürden	171
V.2.1	Ausstiegsgestaltung durch die Familie und Gemeinschaft	171
V.2.2	Ausstiegsgestaltung durch Gesellschaft	179
V.2.3	Ausstiegsgestaltung durch öffentliche Bildung	188
V.3	Rechtliche Hürden	200
V.3.1	Eine schwache Rechtsposition	200
V.3.2	Rechtliche Abhängigkeiten	207
 Abschnitt III: Problemlösung		
VI	Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die Ausstiegsoption	214
VI.1	Libérale Konzeptionen von Öffentlichkeit	217
VI.1.1	Klassische, bürgerliche Öffentlichkeit	217
VI.1.2	(Post-)Moderne Öffentlichkeit	225
VI.1.3	Neue Öffentlichkeiten – Grenzziehungen und -verschiebungen	235
VI.1.4	Feministische Kritiken	237
VI.1.5	Infantistische Kritiken	241
VI.1.6	Kritik aus einer triadischen Konzeption.....	247
VII	Entwurf eines integrativen Multikulturalismus.....	264
VII.1	Eine „starke Gesellschaft“	266
VII.1.1	Berücksichtigung der Lebenstrias	267
VII.1.2	Berücksichtigung der drei Leitthesen.....	275
VII.2	Kritik an kulturellen (Minderheiten-)Rechten.....	290
VII.2.1	Kritiken am Konzept von Minderheitenrechten.....	292

VII.2.2	Klassifikation von Minderheitenrechten	302
VIII	Hilfreiche Stationen im jugendlichen Ausstieg.....	309
VIII.1	Öffentliche Sphäre.....	312
VIII.1.1	Familienbildung	312
VIII.1.2	Öffentliche Bildung.....	318
VIII.1.3	Öffentliche Einrichtungen und Institutionen.....	330
VIII.1.4	Zivilengagement auf Augenhöhe	341
VIII.2	Staatlich-rechtliche Sphäre	348
VIII.2.1	Staatswesen und -organisation	349
VIII.2.2	Recht	356
IX	Schlussbetrachtungen	365
X	Literatur	384
XI	Anhang	421

I Einleitung

2004 erschütterte die religiös motivierte Ermordung des umstrittenen, islamkritischen Filmemachers Theo van Gogh nicht nur die Niederlande – seit der Ausstrahlung seines Kurzfilms „Submission“, der die Geschichte einer misshandelten, muslimischen Ehefrau erzählt, stand er wegen Mordandrohungen unter Polizeischutz.¹ 2005 prägten mehrere Monate brennende Autos und randalierende, gewaltbereite Jugendliche in den Pariser Banlieues die mediale Berichterstattung. Bei diesen Unruhen starben Menschen, öffentliche Gebäude wurden zerstört und die Frage nach dem „Wieso“ lenkte den Blick auf die „problematischen“ Vororte der französischen Hauptstadt, in denen die jungen, aber weniger gut situierten Franzosen, häufig mit Migrationshintergrund, ihrer Wut über die sozialen Ungerechtigkeiten Luft machten.² Ebenfalls in 2005 gelangte das Thema „Ehrenmord“ in die deutsche Medienöffentlichkeit und das Bewusstsein der Gesellschaft, nachdem die 23-jährige Hatun Sürücü von ihrem jüngsten Bruder in Berlin an der Bushaltestelle ermordet wurde – offenbar, weil die Familie mit ihrem selbstgewählten Lebensweg und ihrer Scheidung von dem durch die Familie bestimmten Ehemann nicht einverstanden war.³

Auch vor dem Hintergrund dieser öffentlichen kulturellen Kollisionen in verschiedenen Ländern, die sich durch faktische Multikulturalität und eine liberaldemokratischer Ordnung auszeichnen, kommt es etwa 2010 zu einer weltweit für geteilte Meinung sorgenden Absage der Bundeskanzlerin Angela Merkel an das „Konzept Multikulti“.⁴ Multikulturalismus als Antwort auf die kulturelle Durchmischung der Gesellschaften, die sich den liberalen Werten von Toleranz, Autonomie und Gleichheit verschrieben und den demokratischen Rechtsstaat als gesellschaftliche Grundstruktur verinnerlicht haben, scheint am Ende seiner Möglichkeiten – überholt von den gesellschaftlichen Realitäten.

Gegen dieses Entwertungsszenario entwirft Chandran Kukathas in seinem jüngsten Werk *The Liberal Archipelago* ein gänzlich anderes Bild für einen multikulturelle An-

¹ Vgl. Spiegel Online: *Niederlande: Islamkritischer Filmemacher van Gogh ermordet* (Web).

Zur Erläuterung der Fußnoten: die Literaturliste ist in drei Rubriken unterteilt [a) Primär- und Sekundärliteratur, b) Zeitungsartikel - Print, c) Internetquellen – Web]; in den Fällen b) und c) präzisieren die Angabe in Klammern den Ort in der Literaturliste

² Vgl. Fishman, Robert B.: *Bilanz nach der Revolte* (Web).

³ Vgl. Hans, Barbara: *Geschwistermord: Die verlorene Ehre der Familie Sürücü* (Web).

⁴ Vgl. Spiegel Online: *Lob und Empörung: Merkels Multikulti-Absage sorgt für weltweites Aufsehen* (Web).

satz: welch wunderbare Utopie, der mitunter konfliktreichen Pluralität moderner Gesellschaft ein eigenes Archipel zu schenken. Herrliche Eilande, deren Leben von einer großen Ruhe und Beschaulichkeit geprägt sind, und diese Eingeschlossenheit der Insulaner, die sich allesamt besser kennen und verstehen als viele direkten Nachbarn in der Großstadt, dazu der weiße, lange Sandstrand und der weite Blick aufs Meer bis zum fernen Horizont, wenn die enge Nähe des Insellebens überhandnimmt. Auf dass ein jeder nach seiner Façon auf einer eigenen Insel leben kann, die anderen mit ihren anderen Lebensgewohnheiten, Prinzipien und moralischen Grundsätzen in angenehmer Distanz und dabei gleichzeitig in erreichbarer Nähe – für den Fall, dass ich den Werten und Glaubenssätzen meiner Inselgemeinschaft nicht mehr länger folgen kann und zum nächsten Strand übersetzen will. Und einfach erscheinen die drei nötigen Spielregeln für eine solchermaßen freie Gesellschaft:

„Granted this, the fundamental principle describing a free society is the *principle of freedom of association*. The first corollary of this is the *principle of freedom of dissociation*. A second corollary is the *principle of mutual toleration of associations*.“⁵

Wenn der Umzug in den Archipel nun aber mangels verfügbaren Ortes scheitert, kann dann nicht eine jede Gesellschaft sich ihr Festland-Archipel selbst schaffen? Könnten sich die faktisch multikulturellen Gesellschaften nicht mit ein wenig Rückzug der einzelnen Gemeinschaften in ihre „Inselwelten“ und einer Portion mehr an Toleranz gegenüber dem, was bei anderen passiert, wunderbar befrieden? Entsteht hier ein positives Heilsversprechen im eigentlich negativ konnotierten Konzept von „Parallelgesellschaften“? Eignet sich dieses Konzept und kann es vom ehemaligen Bild großer gesellschaftlicher Bedrohung zur „ultimativen“ Lösung avancieren?

Diese Fragen zu beantworten, steht meine Arbeit an. Denn als Vertreterin der *politischen Philosophie* sehe ich mein Selbstverständnis in der Tradition von John Stuart Mill: Ziel muss es sein, einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders zu leisten.⁶ Aus diesem Blickwinkel kann der Untersuchungsgegenstand nur aus den modernen, pluralen Gesellschaften bestehen und angesichts der faktischen Multikulturalität (oder Pluralität) dieser Gesellschaften kann er sich nur im weitläufigen Feld der Multikulturalismus-Theorien wiederfinden. Dabei handelt es sich im

⁵ Kukathas, Chandran: *The Liberal Archipelago*, S. 4. Hervorhebung C.v.B.

⁶ Vgl. Kuenzle, Dominique/Schefczyk, Michael: *John Stuart Mill*, S. 22.

Konkreten um eine spezifische Nische im vielschichtigen und multi-disziplinären Feld des Multikulturalismus, denn die Rahmenbedingungen eines liberal-demokratischen Staates, unter dessen Ägide die faktische Multikulturalität zustande kommt und in dessen Aufgabenbereich die Lösung kultureller Konflikte dadurch liegt, führen in den *Diskurs eines liberalen Multikulturalismus*.⁷

„Es geht also nicht um die Frage, *ob* wir mit diesen sieben, acht, neun oder zehn Millionen Ausländern zusammenleben wollen, sondern nur noch darum *wie*. Die Antwort darauf ist die multikulturelle Gesellschaft. Man kann sie leicht definieren. Sie ist das Gegenteil von homogenem Nationalstaat und völkischem Nationalismus. Wesentliche Kennzeichen sind pluralistische und multikulturelle Formen des Zusammenlebens unter dem Dach der Verfassung.“⁸

Eben diese Frage nach dem „Wie“ hat Kukathas mit seinem Archipel-Entwurf versucht zu beantworten. Zentrales Prinzip dieses Archipels ist die Ausstiegsoption (exit, exit option), die Garant ist für den freiwilligen Zusammenschluss der Mitglieder in Gemeinschaften und die menschliche Grundfreiheit „zu gehen“ absichert – also das Verlassen meiner Insel und das Übersetzen zu einer anderen. „Aussteiger“ und „Ausstieg“ werden dabei im Deutschen vorrangig in Bezug auf rechtsextreme Gruppen, Sekten (Scientology, Zeugen Jehovas) und auch Studentenverbindungen⁹ sowie den entsprechenden Programmen zur Trennungshilfe verwendet. Darüber hinaus findet „Ausstieg“ hauptsächlich Anwendung in der Diskussion um Atomenergie, aber auch hinsichtlich der Steinkohlebeförderung, oder aber in militärischen Kontexten wie etwa Ausstieg aus einer Kriegsbeteiligung¹⁰ oder etwa als Frage über den Anreiz zum Ausstieg für Anhänger terroristischer Gruppierungen.¹¹ Allen diesen Verwendungskontexten ist gemein, dass ein als Ausstieg bezeichnetes Verlassen eines sozialen Systems, Beenden eines militärischen Einsatzes oder einer politischen Strategie offensichtlich eine konfliktreiche, unterschiedlich sinnvoll bewertete, schwerwiegende und vor allem langfristige Maßnahme

⁷ Der liberale Multikulturalismus ist dabei nur einer zwischen vielen Multikulturalismus-Ansätzen; Kymlicka etwa stellt ihm etwa den „Multikulturalismus als Kommunitarismus“ sowie den „Multikulturalismus als Antwort auf die Nationenbildung“ als unterschiedliche Stationen eines Diskurses gegenüber. Vgl. Kymlicka, Will: *Multiculturalism*.

⁸ Geißler, Heiner: *Bürger, Nation, Republik*, S. 135.

⁹ Etwa der Fall Stephen Peters, ehemaliges Mitglied der Katholisch-deutschen Studentenverbindung Palatia in Marburg, und die Beschreibung seines Ausstiegs. Vgl. Küppers, Kirsten: *Reisender in eigener Sache*, S. 22 (Print).

¹⁰ Spiegel Online: *Rückzugsdebatte: Westerwelle wettert gegen Afghanistan-Ausstieg der SPD* (Web); (hen/dpa/AP): *Militäreinsatz: Niederländisches Parlament stimmt für Afghanistan-Ausstieg* (Web).

¹¹ Vgl. „Geld für abtrünnige Taliban – Terrorismus – Die Bundesregierung kündigt ‚zusätzliches Geld‘ für ein Aussteigerprogramm in Afghanistan und will außerdem die Zahl der Polizeiausbilder auf 200 verdreifachen.“ Ruttig, Thomas: *Geld für abtrünnige Taliban* (Print).

darstellt.¹² Insofern schwingt bei dem Terminus „Ausstieg“ bereits eine spezifische Konnotation mit, die den Ausstieg aus kulturellen¹³ Gemeinschaften, insbesondere Minderheiten¹⁴, entsprechend kontextualisiert und beschreibt: bedeutungs- und folgen-schwer.

Im – bislang überwiegend im englischsprachigen Raum geführten – Diskurs um „Ausstieg“ (exit) als Lösungsansatz eines mit Minderheitenrechten befassten liberalen Multikulturalismus¹⁵ gibt es zwei unterschiedliche Positionen: diejenigen, die Ausstieg als notwendiges Element eines liberal-multikulturellen Ansatzes verstehen – mit unterschiedlichem Impetus und Maß an Zustimmung etwa Chandran Kukathas, Susan Moller Okin, Brian Barry. Und diejenigen, die den Ausstiegsansatz als Lösungsmoment für Problematiken der Unterdrückung und Benachteiligung ansehen oder kritisieren, die sich aus der Anwendung von Sonder- und Ausnahmerechten im liberalen Multikulturalismus ergeben – etwa Ayelet Shachar, Rob Reich oder auch Will Kymlicka.

Aus der letzten Position verändert sich der Fokus der Betrachtung dahingehend, dass Ausstieg nicht nur das Mitglied einer Minderheitengemeinschaft betrifft, sondern eben auch ein Mitglied einer Minderheit in der Minderheitengemeinschaft betreffen kann („internal minorities“).

„Therefore, as accommodation strategies have successfully developed and been put into effect by political leaders, the issue of minorities within minorities has come to the forefront of political and philosophical debates about minority accommodation [...].“¹⁶

Dieser hochaktuellen Frage nach den *Minderheiten in den Minderheiten* widmet sich auch die hier vorgelegte Arbeit. Denn die nachfolgende systematisierende Betrachtung setzt einen spezifischen Fokus: die Frage nach den Möglichkeiten und Bedingungen eines *Ausstiegs von Kindern und Jugendlichen* aus kulturellen Gemeinschaften. Es gilt – im Anschluss an den Archipel-Entwurf – zu prüfen, inwieweit der Ansatz der Ausstiegsoption auch für eine bislang kaum berücksichtigte, interne Minderheit tragfähig

¹² Das Gros der Anwendungen widerspricht damit bspw. dem Verständnis von Ausstieg als einem einfachen, kurzweiligen Moment, wie das Verlassen der Straßenbahn, das mancherorts ebenfalls mit „Ausstieg“ beschriftet wird.

¹³ „Kultur“ und „kulturell“ verwende ich im Folgenden als übergreifende Kategorien für Kultur, Religion, Ethnie, Rasse.

¹⁴ „Minderheiten“ verwende ich ebenfalls als umfassenden Terminus, der sich nicht nur auf die durch offizielle Erklärungen anerkannten (nationalen) Minderheiten bezieht, sondern auch kulturelle, sprachliche, religiöse, ethnische, Migrations-, u. a. Gemeinschaften umfasst, die hinsichtlich Status und gegebenenfalls auch Mitgliederzahl einer Mehrheit unterlegen sind.

¹⁵ Vgl. zur theoretischen Einbettung der Diskussion Kapitel II und III.

¹⁶ Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*, S. 8.

ist. Hierzu ist es ebenfalls notwendig zu eruieren, ob sich Kinder und Jugendliche in der Lage sehen, ihre Insel und die Inselgemeinschaft zu verlassen, um in welcher Art und Weise zu einer nahegelegenen Insel überzusetzen sowie nachzuvollziehen, welche Konflikte sie zu einem Ausstieg überhaupt veranlassen. Hinter dieser theoretischen Konstruktion von „Ausstieg“ stehen exemplarisch Fallbeispiele von aktuellen Kollisionen multikultureller Gesellschaften: die strittige Frage nach Schul- und Unterrichtsbefreiungen, nach Bildungsbeteiligung im allgemeinen, Fälle von Heiratsmigration, Konflikte über Bekleidungs Vorschriften im öffentlichen Raum, aber auch extreme Fälle wie Zwangsverheiratungen und Beschneidungen.

Mit diesen Fragestellungen platziere ich die Arbeit in einem Zwischenraum. Einerseits gilt es *eine normative, politische Theorie im Rahmen* liberal-multikultureller Ansätze hinsichtlich einer spezifischen Leerstelle zu analysieren. Daneben ist andererseits das Ziel dieser Arbeit, *diesen Ansatz einem Praxistest auszusetzen*. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Ausgangspunkt meiner Arbeit in der Beschäftigung mit dem normativ-theoretischen Ansatz Kukathas liegt sowie dass die Offensichtlichkeit der Leerstelle auch in anderen Arbeiten zur Ausstiegsoption meine Fragestellung evoziert. Die Leerstelle zu füllen und Erklärungen über die Anlässe eines kindlich-jugendlichen Ausstiegs zu finden, ließ mich dann einzelne Interviews mit Expertinnen und Experten von Krisen- und Hilfseinrichtungen führen, um eine Art von Bestandsaufnahme der Problematiken rund um den Ausstiegsprozess zu leisten. Die Interviews habe ich nach der Auseinandersetzung mit der theoretischen Konzeption der Ausstiegsoption seit Oktober 2006 dann im Frühjahr und Sommer 2007 durchgeführt. Ich habe mich dafür der qualitativen Interviews als Forschungsmethode bedient, denn das qualitative Interview dient der „Erfassung von Deutungen, Sichtweisen und Einstellungen der Befragten selbst“ und fokussiert „die subjektiven Erfahrungswerte der Befragten“.¹⁷ Den Expertinnen und Experten habe ich im Vorfeld einen Gesprächs-Leitfaden zugesendet, in dem ich skizzenhaft das Thema „Ausstieg“ und offene Fragen mit Anregungscharakter angeführt habe, um das Feld des narrativen Interviews abzustecken.¹⁸ Da die ein- bis zweistündigen Interviews meiner Erkenntnis der Problematiken und zur Ausrichtung meiner Fragestellungen galten, erfolgt keine Transkription der Gespräche;

¹⁷ Beides: Toprak, Ahmet: „*Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen*“, S. 13; S. 15. Zur Verwendung eines Interviewleitfadens und einer qualitativen Vorgehensweise vgl. ebd., S. 13ff.

¹⁸ Der Gesprächsleitfaden findet sich als Anhang am Ende der Arbeit. Zur Anwendung der Form des narrativen Interviews vgl. Balluseck, Hilde von: *Minderjährige Flüchtlinge*, S. 10.

für diese Forschungsarbeit sind die einzelnen wörtlichen Aussagen oder eine Untersuchung zu Mimik, Gestik, Intonation im Gegensatz zu feldforschenden Ansätzen nicht von Bedeutung. Die notwendigen Einschätzungen und Kenntnisse der Expertinnen und Experten, die meine weitere Arbeit gelenkt haben, werden im Verlauf der Arbeit über die von ihnen verfügbaren, schriftlichen Expertisen referenziert.

Ich konnte die wertvolle Zeit und Erfahrungen von drei Leiterinnen spezifischer Einrichtungen sowie einem Erziehungswissenschaftler mit den zusätzlichen Expertisen aus vorherigen Arbeitsstellen gewinnen – mein Dank geht erneut an Myria Böhmecke, Rada Grubic und Corinna Ter-Nedden sowie Ahmet Toprak für ihre Zeit, ihr Engagement und Interesse an dem Thema.¹⁹

Die Einblicke in die Praxis der Einrichtungen, die Aussteigerinnen und Aussteiger aufnehmen, begleiten und stabilisieren, konnte Prämissen der normativen Ursprungskonzeption²⁰ von Ausstieg widerlegen und unterstrich die Notwendigkeit dieser Arbeit gerade mit ihrem Anspruch zwischen Normsetzung und Praxistest. In eben dieser Verbindung möchte ich mich im Bereich der Angewandten Philosophie aufgeschlossen zeigen gegenüber den soziologischen Realitäten und Fakten. Der Rückbezug zu tatsächlichen Fallbeispielen für eine normativ-theoretische Argumentation findet dabei in der politischen Philosophie einige prominente Vertreter.²¹ Die Darlegung meiner Arbeitsweise soll dabei verdeutlichen, dass meine normativen Schlüsse zur jugendlichen Ausstiegsoption *am Ende* eines durch die Fallbeispiele gelenkten Analyse- und Argumentationsweges stehen und somit nicht als voreingestellte, „selektive Brille“ fungiert haben, die zur entsprechenden Auswahl der Fälle führten.²²

¹⁹ Myria Böhmecke – Referentin Einzelfallhilfe von *Terre des Femmes*, Rada Grubic – Koordinatorin *Interkulturelle Initiative e.V.* (Wohnprojekt und Frauenhaus), Corinna Ter-Nedden – *Papatya* (Kriseneinrichtung für junge Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund) und Prof. Dr. Ahmet Toprak (vormals: Pädagogischer Mitarbeiter des Referats Migration der Arbeiterwohlfahrt sowie Aktion Jugendschutz der Landesarbeitsstelle Bayern). Ich möchte dabei auch auf die möglichen Schattenseiten hinweisen, weil ich u. a. auch den Geschäftsführer des Hilfvereins *Hatun & Can* zum Interview getroffen habe. Den Verein hatte „Andreas Becker“ (Udo D.) nach heutiger Kenntnis gegründet, um Spendengelder für private Zwecke einzuwerben. Aufgedeckt wurde dies durch Ermittlungen, die Alice Schwarzer und Necla Kelek einleiteten, die dem Verein anfänglich als werbende Mitglieder und Spenderinnen zur Seite standen. Alice Schwarzer erstattete Anzeige, ein Strafverfahren läuft seit Ende 2010. Vgl. Schwarzer, Alice: *Heute beginnt der Prozess gegen Hatun & Can* (Web).

²⁰ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*; Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*; vgl. auch Kapitel II.

²¹ Etwa: „[Bhikuh] Parekh is a leading exponent of grounding political philosophy through discussion of real multicultural dilemmas. [...] [His work] raises a further methodological issue [...] stressing the need for empiricist comparative approaches before any generalizations can be drawn.“ May, Stephen/et al.: *Ethnicity, Nationalism, and Minority Rights*, S. 7. Mit Parekh auch Brian Barry oder Susan Moller Okin.

²² „[...] empirical cases are inevitably employed as *illustrations* for a general theoretical point. The risk is that facts will be selected and presented in such a way that they fit a preconceived normative judgement.“ May, Stephen/et al.: *Ethnicity, Nationalism, and Minority Rights*, S. 7. Hervorhebung im Original.

Die *Debatte der Ausstiegsoption* lässt sich verschiedenen philosophischen Kontexten zuordnen. Zum einen handelt es sich bei der Ausstiegsoption um eine Antwort auf spezifische politische Probleme, kulturelle Kollisionen in liberal-multikulturellen Gesellschaften, und damit um einen zentralen Untersuchungsgegenstand der politischen Theorie oder *politischen Philosophie*. Dabei ist sie eine Konzeption über das Verhältnis zwischen Staatsbürgern zueinander und zu einem Staatswesen und betrifft Diskurse über die Gesellschaftsstruktur; in diesem Sinne ist der Ansatz der Ausstiegsoption – und im Spezifischen auch meine Arbeit, deren Ergebnisse maßgeblich dafür sprechen, dass die Ausstiegsoption eine spezifische Gesellschaftsstruktur braucht – als *sozialphilosophische Konzeption* zu verstehen. In der Beschäftigung mit der Konzeption eines Ausstiegsrechts können Arbeiten zur Ausstiegsoption als der *Rechtsphilosophie* zugehörig gelten²³ und mit dem Bezug auf mögliche moralische Grundsätze wie Chancengleichheit, Fairness oder Gerechtigkeit stellt sich die Ausstiegsoption in den Kontext einer *politischen Ethik*. Für meine Untersuchung dominiert der Rahmendiskurs eines liberalen Multikulturalismus, dessen Ziele darin bestehen, einerseits „die Gleichheit zwischen den Bürgern zu erhöhen“ sowie „die kulturellen Unterschiede zwischen den Bürgern zu erhalten“²⁴ und der sich damit als eine spezifische Nische von *Gerechtigkeitsdiskursen* etabliert.

Die Verortung meiner Arbeit *innerhalb der Positionen des Ausstiegdiskurses* nehme ich ausführlich in den beiden nachfolgenden Kapiteln II und III vor. Voranzustellen ist dieser Positionierung, dass es sich bei meiner Arbeit nicht um eine Argumentation zur Legitimation von Minderheitenrechten und damit dem Konzept der Ausstiegsoption handelt, sondern für mich die Relevanz und Notwendigkeit einer Ausstiegsoption als unstrittig gilt, so dass diese Arbeit vorrangig darauf abzielt, weitere Bedingungen für ein „realistic right to exit“²⁵ oder eine „substantielle Ausstiegsoption“²⁶ für Kinder und Jugendliche zu formulieren. Diese Arbeit ist also ein Beitrag zur praktischen Ausgestaltung einer Ausstiegsoption.

Für eben jene praktische Ausgestaltung gilt es folgende Stationen meiner Argumentation zu durchlaufen: Es beginnt mit den theoretischen *Grundlegungen* zur Aus-

²³ Nicht verwunderlich, dass sich Juristinnen und Juristen mit dem Thema befassen, wie etwa Moshe Halbertal, Walter Kälin, Joseph Raz, Ayelet Shachar, Jeremy Waldron.

²⁴ Borchers, Dagmar: *Kann man aus kulturellen Gruppen aussteigen?*, S. 35.

²⁵ Vgl. Okin, Susan Moller: „*Mistresses of Their Own Destiny*“, S. 206.

²⁶ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, bspw. S. 81.

stiegsoption (Abschnitt I), darauf folgt die für einen ‚Praxistest‘ notwendige Rückbindung an die Ausstiegspraxis von Kindern und Jugendlichen als *Problemaufriss* (Abschnitt II) und abschließend werde ich die normativ-theoretischen sowie praktischen Handlungsanleitungen als *Problemlösungen* darlegen (Abschnitt III). Im Einzelnen bedeutet dies:

- I. Im ersten Schritt möchte die durch eine Darlegung der Ausgangskonzeptionen von Ausstieg in die Debatte einleiten und aufdecken, inwieweit die Bedingungen der Ausstiegsoption an Konzeptionen hängen, die im Hintergrund wirken – etwa durch den Wettstreit liberaler Werte und die Dilemmata des liberalen Multikulturalismus aus den Determinanten „Kultur“ und „Gruppe“ (Kapitel II). Die Breite des Ausstiegsdiskurses möchte ich in Kapitel II aufzeigen, in dem ich die kritischen Hinterfragungen ebenso anführe wie die guten Argumente für eine weitere Beschäftigung. Abschließend zur theoretischen Rahmung gilt es darzulegen, in welchem Maß Kinder und Jugendliche in der bisherigen Debatte der Ausstiegsoption bereits berücksichtigt wurden.
- II. Die Darstellung der konkreten Ausstiege von Kindern und Jugendlichen werden anhand der Systematisierung der Fallbeispiele nach vier Konfliktfeldern erläutert. Gilt ein fortgeschrittener Dissens als Auslöser für den Ausstieg, ist dieser im Falle von Kindern und Jugendlichen eigentlich nicht vorgesehen. Das IV. Kapitel versucht daher Erklärungen zu liefern, wieso Ausstieg dennoch stattfindet. Zentrales Herzstück der Arbeit ist die detaillierte Vorstellung der einzelnen möglichen Hürden im Ausstieg von Kindern und Jugendlichen (Kapitel V). Mit einem Blick auf entwicklungspsychologische, pädagogische und soziologische Ansätze sowie unter Berücksichtigung der Fachliteratur der Expertinnen und Experten gilt es hier die Schwierigkeiten in einem Ausstiegsprozess in Relation auf das Kind, aber auch im Zusammenhang mit der Familie und kulturellen Gemeinschaft sowie der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft darzustellen und um die Ebene von rechtlichen Regelungen zu ergänzen, die einem Ausstiegs hinderlich im Wege stehen können.
- III. Die Lösung der aufgeführten Schwierigkeiten im Ausstieg ist im Ergebnis meiner Arbeit nur in einer großen Breite von strukturellen Überlegungen zu finden, die widerspiegelt, dass Ausstieg alles andere als voraussetzungsfrei

ist – wie noch die Ausstiegskonzeption von Kukathas als „plain exit principle“ vermuten lassen sollte. In einer ersten Grundlage für die Problemlösungen wird es eine Diskussion der Lebenssphären von „öffentlich“ und „privat“ geben, die die Bedeutung einer (zivilen) Öffentlichkeit für die Ausstiegsoption begründen soll (Kapitel VI). An die sich aus der Hürden- und der Sphärendiskussion ergebenden Leitziele anknüpfend stelle ich dann den Entwurf einer spezifischen Ausprägung eines Multikulturalismus dar (Kapitel VII), den ich als elementare Voraussetzung für das Gelingen einer Ausstiegskonzeption verstehe. Die Problemlösungen finden ihren Abschluss in der konkreten Beantwortung der aufgeworfenen Hürden im Ausstieg; die Darstellung der auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Maßnahmen entspricht dabei einer faktischen Umsetzung des zuvor vorgestellten multikulturellen Konzepts und führen die theoretisch-normativen Ergebnisse in die Praxis zurück.

Das Ziel der Arbeit ist es dabei, dass die Frage nach dem Ausstieg – Kann man aus kulturellen Gruppen aussteigen? – eine Änderung erfährt, hin zu einem: *Wie* kann man aus kulturellen Gruppen auch *als Jugendlicher* aussteigen? Daneben ist es mein Wunsch, mit der vorgelegten Dissertation in der erforderlichen Komplexität der Sache zum einen die nötigen Antworten für eine Ausstiegspraxis zu liefern, zum anderen auch die Begründungen für eine spezifische normativ-theoretische Strukturierung darzulegen, die eine praktische Ausstiegsgestaltung als Voraussetzung benötigt.

II Zur Ausstiegsoption: Ursprung und Hintergründe

Im Rahmen liberaler, multikultureller Diskurse philosophischer Provenienz werden in aller Regel drei unterschiedliche Standpunkte eingenommen, die sich aus der Priorisierung liberaler Werte ableiten lassen. So entstehen Argumentationen vor dem Hintergrund einer autonomiegeleiteten Position, wie sie etwa der kanadische Philosoph Will Kymlicka vertritt, oder eben einer toleranzgeleiteten Position, so etwa der Australier Chandran Kukathas, um *die* zwei kontrahierenden Protagonisten der Ausstiegsdebatte zu benennen. Eine dritte ergänzende Position nehmen jene ein, die den Wert der Gleichheit als vorrangig verstehen; in dieser Tradition stehen etwa die feministische Philosophin Susan Moller Okin und der politische Philosoph Brian Barry. Im Wettstreit dieser drei zentralen Werte eines liberalen Multikulturalismus findet an verschiedenen Stellen ein spezifischer Ansatz Anwendung, der als Lösungskonzept zum einen hinsichtlich der Wertekollisionen auftritt sowie zum anderen hinsichtlich der unterschiedlichen Dilemmata des liberalen Multikulturalismus: *die Ausstiegsoption*.

Verwendung findet der Begriff in zahlreichen (bisher) überwiegend englischsprachigen Publikationen und in unterschiedlichen Ausprägungen. Grundlegend hat Kukathas den Begriff als „right to exit“²⁷, „freedom to exit“ oder auch nur „exit“ geprägt. In der Frage nach der Praxis dieses Ansatzes, oder wie die Juristin Ayelet Shachar es benennt: „right of exit solution“²⁸, hat maßgeblich die liberale Feministin Susan Moller Okin ein „realistic right to exit“²⁹ gefordert, während der israelische Philosoph Joseph Raz über das „providing convenient exit“ oder die „opportunity to exit“³⁰ nachgedacht hat. Der britische Liberale Brian Barry ist einer der prominentesten Vertreter, die ein „more robust right of exit“³¹ fordern. Von der „exit option“³² schließlich, die der Begrifflichkeit „Ausstiegsoption“ Grundlage ist, sprechen Okin und der Politikwissenschaftler Jeff Spinner-Halev. Die Philosophin Dagmar Borchers hat in ihrer grundlegenden Analyse zur Ausstiegsoption hinsichtlich der Anwendbarkeit des Ansatzes zu-

²⁷ Vgl. Kukathas, Chandran: *Are there any Cultural Rights*, S. 249; S. 250; Spinner-Halev, Jeff: *Cultural Pluralism*, S. 73; Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 57; Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 205.

²⁸ Shachar, Ayelet: *On Citizenship and Multicultural Vulnerability*, S. 80, zitiert nach Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 222.

²⁹ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 206.

³⁰ Raz, Joseph: *Multiculturalism*, S. 184; S. 187.

³¹ Kukathas über Barry, in: Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 109.

³² Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 209; Spinner-Halev, Jeff: *Feminism, Multiculturalism, Oppression*, S. 103.

dem nach einem „substanziellen Ausstieg“ gefragt.³³ Und schon John Stuart Mill benennt die Grundannahme eines Ausstiegs, ohne Verwendung der spezifischen Begrifflichkeit, wenn er bezüglich der Mormonen bemerkt, sie seien zu tolerieren, da sie „perfect freedom of departure to those who are dissatisfied with their ways“ zuließen.³⁴

In diesem Sinne wird das Argument für die Ausstiegsoption dem liberalen Diskurs selbst zugeschrieben. Denn die individuellen Grundfreiheiten garantieren, dass Personen nicht daran gehindert werden können, etwas zu tun, für das sie sich frei entscheiden. Grenzen findet diese individuelle Freiheit allein im Schadensprinzip; dort wo das Handeln des einen zum Schaden des anderen führt, kann Zwang zur Begrenzung des Handelns ausgeübt werden.³⁵ Neben der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit, der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit gilt besonders das Recht auf Assoziationsfreiheit, in der Bundesrepublik etwa im Grundgesetz verankert, als Garant für die Ausstiegsoption:

„Das Recht auf Assoziationsfreiheit zwingt niemanden zur Gemeinschaft mit anderen und verpflichtet keinen, die Gemeinschaft der anderen aktiv zu fördern oder zu unterstützen, aber es legt jedem Bürger und dem Staat die negative Pflicht auf, die unterschiedlichen Gemeinschaftsformen zu respektieren und zu tolerieren.“³⁶

Trotz gravierender Unterschiede in ihren Ansätzen gegenüber der Bedeutung und des Wertes von kultureller Mitgliedschaft für das Wohlergehen des Einzelnen verbindet den Kommunitaristen Parekh, den kommunitaristischen Liberalen Kymlicka und den Liberalen Kukathas dabei die geteilte Überzeugung, dass die individuelle Ausstiegsoption *das* bedeutende Werkzeug ist, Individuen vor Unterdrückung zu bewahren.³⁷ Kukathas benennt das grundlegende Recht, sich zu trennen, das er aus der Koalitionsfreiheit („freedom of association“) ableitet, als „plain exit principle“³⁸. Denn die Koalitionsfreiheit ergebe nur dann einen Sinn, wenn sie das Recht auf freie Dissoziation („freedom to dissociate“) implizieren würde.³⁹ Die Koalitionsfreiheit ist dabei ein Recht auf Zusammenschluss, das zu den verfassungsgemäßen Grundrechten gehört und darüber hinaus in

³³ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 10f.; Kapitel 2.2.2, S. 102ff.

³⁴ Mill, John Stuart: *On Liberty in his Utilitarianism*, S. 224; zitiert nach Green, Leslie: *Internal Minorities*, S. 265.

³⁵ Vgl. Mill, John Stuart: *Über die Freiheit*; Raz, Joseph: *Autonomie, Toleranz und das Schadensprinzip*; Green, Leslie: *Internal Minorities*, S. 264.

³⁶ Boshammer, Susanne: *Gruppen, Recht, Gerechtigkeit*, S. 79.

³⁷ Vgl. Fagan, Andrew: *Challenging the Right of Exit 'Remedy'*, S. 2.

³⁸ Kukathas, Chandran: *Exit, Freedom and Gender*, S. 6 (Web).

³⁹ „A first corollary of this [freedom of association] is the principle of freedom of dissociation.“ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 75.

international gültigen Bestimmungen festgeschrieben ist. So ist es etwa in Artikel 11 Ziffer 1 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) und in Artikel 22 Absatz 1 des *UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte* verankert und in Deutschland als Teil des allgemeineren Grundrechts auf Vereinigungsfreiheit (Artikel 9, Absatz 3 Grundgesetz) festgehalten.

Dem Ansatz der Ausstiegsoption werde ich mich im ersten Abschnitt mit einem Blick auf ihren *Ursprung*, das Werk des Ökonomen Albert Hirschman, nähern, um dann die spezifischen *Anwendungen dieses Ansatzes* in der philosophisch-multikulturellen Debatte bei Chandran Kukathas, Joseph Raz und Jeff Spinner-Halev darzulegen. Ist die Konzeption in dieser Darstellung verständlich geworden, trete ich einen Schritt zurück, um jene *Diskurse der Minderheitendebatte* in der politischen Theorie darzustellen, die die Notwendigkeit einer Ausstiegsoption haben entstehen lassen, und im Anschluss jene *Dilemmata* vorzustellen, für die die Ausstiegsoption eine Lösung anbietet. Im breiten Diskurs um (kulturelle) Minderheiten wirken unterschiedliche, häufig gegensätzliche Annahmen über Kulturen und Gruppen, die das Verständnis einer substanziellen Ausstiegsoption wiederum maßgeblich beeinflussen. Diese werden in vier Kulturthesen zusammenfassend skizziert. Es gilt in diesem Kapitel den Prämissen zur und Auswirkungen auf die Ausstiegsoption nachzugehen, um die weitere systematische Ausstiegsoption von Kindern und Jugendlichen zu fundieren.

II.1 Die Ausstiegsoption in Ursprung und Anwendung

Die aktuelle Debatte um die Ausstiegsoption findet ihren Ursprung in der Arbeit des deutsch-jüdischen Ökonomen *Albert O. Hirschman*, *Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States* von 1970.⁴⁰ Unter den grundlegenden Prämissen, dass es a) in jedem System zu abweichendem Verhalten kommt und b) Systeme ein gewisses Maß an Abweichung ertragen, hat Hirschman dargelegt, wie Systeme anhand verschiedener Mechanismen abweichendes Verhalten zur Norm zurückführen können. Wie der Untertitel bereits andeutet, werden die Mechanismen und Begriffe, die Hirschman hier entwickelt, nicht nur auf Unternehmen als Systeme und Kunden als Systemanteile angewendet, „sondern auch auf eine Vielfalt nicht-ökonomischer Organisationen und Situationen.“⁴¹ Dabei hält er fest, dass es der Abwanderung als legititem Mechanismus gerade in nicht-ökonomischen Situationen schlecht ergangen ist: Abwanderung wurde häufig mit negativ konnotierten Synonymen wie etwa Desertation, Abfall oder Verrat ersetzt.⁴² Dabei haben sowohl Abwanderung als auch der korrelierende Mechanismus „Widerspruch“ eine bedeutsame Funktion für Systeme und deren Entwicklung. Sie können im Zuge der Fehlerbehebung angewendet zu einer Verbesserung der Systeme führen. Diese Aussicht auf eine (positive) Entwicklung, etwa zur Qualitätssteigerung, stellt Hirschman dabei als gesetztes Ziel von Systemen dar.

„Aufgabe des Widerspruchs ist es, eine Firma oder Organisation auf ihre Fehler aufmerksam zu machen, doch muß [sic!] dann der Unternehmensführung – der alten oder der neuen – Zeit gegeben werden, auf den Druck, der auf sie ausgeübt wird, zu reagieren.“⁴³

Hirschman geht des Weiteren auf die enge Verbindung von Widerspruch und Abwanderung ein, die einander ergänzen. So kann Widerspruch ein erster Versuch der Fehlerbehebung sein, wenn Abwanderung nicht oder nur schwer verfügbar ist. Schwierigkeiten ergeben sich für beide Prozesse in dem Maß der ausgeübten Kritik: Zu viel des Widerspruchs macht ein System handlungsunfähig, ein Übermaß an Abwanderung kann hingegen zu einer existentiellen Bedrohung für das System führen. Dabei betont Hirschman – im Verständnis der Kundenbindung – auch, dass Individuen mit Wider-

⁴⁰ In der deutschen Fassung als *Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten* von 1974.

⁴¹ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 1.

⁴² Vgl. ebd., S. 14f.

⁴³ Ebd., S. 27.

spruchs- und Abwanderungstendenzen in der Regel versuchen, das System zu verändern, aber zu erhalten, also nicht anvisieren, das System zu verlassen. Aus dieser Annahme ergibt sich jedoch ein Paradox: denn diejenigen Kunden, die eine stärkere Bindung an das System haben, denen also auch am meisten am Bestehen des Systems gelegen sei und die damit vorrangig als Träger des Widerspruchs in Betracht kämen, wären de facto zumeist auch die Kunden, die bei einer Unzufriedenheit als Erste abwandern.⁴⁴ Dies mag auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen, jedoch geht Hirschman davon aus, dass eben die Kunden mit der stärkeren Produktrelation eine Unzufriedenheit, einen Mangel im System auch am deutlichsten als Einschnitte empfinden und somit am stärksten vom Qualitätsabfall betroffen sind. Hirschman klingt dabei überwiegend ökonomisch, zeigt aber anhand konkreter Beispiele, dass er mehr als nur die wirtschaftlichen Systeme im Visier hat. So führt er etwa den Fall der Verschlechterung öffentlicher Schulen an: da immer mehr Eltern auf die Qualität der Schulbildung ihrer Kinder bedacht sind, werden in diesem Fall viele Eltern ihre Kinder auf Privatschulen schicken (Abwanderung). Genau diese qualitätsbedachten Eltern allerdings können bedeutende Impulse zur Verbesserung der Schulen liefern, wenn sie Formen des Widerspruchs aktiv nutzen; etwa auch, weil ihnen keine Privatschulen zur Abwanderung zur Verfügung stehen. Die Eltern, die weniger auf die Qualität der Schule achten, also eine Verschlechterung nicht sofort wahrnehmen und daher auch nicht gleich abwandern, sind im Zweifelsfall auch nicht aktiv in der Nutzung ihrer Möglichkeiten zum Widerspruch.⁴⁵ Kann das Verlassen einer Schule für Kinder und Eltern schon aus verschiedenen Gründen (Nähe zum Wohnort, soziale Kontakte) schwierig sein, stellt sich zudem die Frage, ob sich die Prozesse von Abwanderung und Widerspruch auch auf soziale Systeme übertragen lassen, in denen man von einer starken Bindungen des Einzelnen an das System ausgehen muss. Hirschman benennt diesen Faktor als das „Phänomen der *Loyalität*“⁴⁶, eine Art der „besonderen Anhänglichkeit“⁴⁷ oder Verbundenheit. Loyalität ist insofern ein entscheidender Faktor, als er auf die beiden Reaktionsweisen Widerspruch und Ausstieg einwirkt – förderlich auf Widerspruchs- und hinderlich auf Abwanderungsabsichten.⁴⁸ Damit ist gerade für soziale Systeme der Faktor Loyalität immer zu bedenken, denn er führt dazu, dass Abwanderung möglicherweise nicht in Betracht gezogen wird.

⁴⁴ Vgl. Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 39.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 38.

⁴⁶ Ebd., S. 64. Hervorhebung im Original. Dazu auch: Kap. 7 – *Eine Theorie der Loyalität*, S. 65ff.

⁴⁷ Ebd., S. 66.

⁴⁸ Ebd., S. 67.

„[...] andererseits ist eine Abwanderung aus so grundlegenden menschlichen Gruppierungen wie Familie, Stamm, Kirche und Staat in der Regel undenkbar, wenn auch nicht immer vollkommen unmöglich. Für das einzelne Mitglied solcher Gruppen besteht normalerweise die wichtigste Möglichkeit seine Unzufriedenheit mit dem Gang der Dinge in ihnen zum Ausdruck zu bringen, darin, daß [sic!] er irgendwie ‚widerspricht‘.“⁴⁹

Auch wenn Hirschman hiermit festhält, dass er Widerspruch als den wahrscheinlicheren Prozess innerhalb bindungsintensiver Systeme ansieht, schließt er Abwanderung aus sozial engen Systemen nicht per se aus. Loyalität aber hat die Kraft, die Wahl der Reaktionsweise zu vertauschen: denn jene, die vom Qualitätsabfall am stärksten betroffen sind, etwa Mitglieder einer Gemeinschaft, und daher eigentlich in erster Linie abwandern würden, wählen unter dem Einfluss von Loyalität zuerst die Reaktionsweise „Widerspruch“, bei Erfolglosigkeit möglicherweise sogar über einen längeren Zeitraum. Im Zuge der Analyse der Ausstiegshürden von Kindern und Jugendlichen in Kapitel V wird der Faktor Loyalität erneut eine elementare Rolle spielen; besonders hinsichtlich des Dilemmas, dass einerseits der Ausstieg aus Familien wegen einer hohen emotionalen Bindung recht unwahrscheinlich ist, aber gleichzeitig die Alternative „Widerspruch“ für Kinder und Jugendliche wegen ihres geringeren sozialen Status in Familien weniger erfolgsversprechend ist.

Auf genau dieser Annahme, einem möglichen Ausstieg aus engen sozialen Beziehungssystemen wie Familien, Gemeinschaften, kulturellen Gruppen beruht der Ansatz von Chandran Kukathas. Seit Anfang der 1990er Jahre hat er die Idee der Ausstiegsoption mit den Aufsätzen *Are There Any Cultural Rights?*, *Cultural Rights Again: A Rejoinder*. und *Cultural Toleration* für die Debatte um kulturelle Rechte und Minderheitenrechte fruchtbar gemacht.⁵⁰ Dabei betrachtet Kukathas nach seinem liberalen Verständnis Gruppen an und für sich als freiwillige Assoziationen, so dass er die frei wählbare Zugehörigkeit beziehungsweise den möglichen Ausstieg als elementar ansieht. Dabei berücksichtigt er, dass es einzelne Gemeinschaften gibt, in denen die Mitgliedschaft nicht das Ergebnis einer freien Wahl ist. Aber auch in solchen Fällen sind Individuen generell frei, die Gemeinschaft zu verlassen; eben dies, so Kukathas, sichere die Ausstiegsoption. Bei einem Verbleib in einer unfreiwilligen Mitgliedschaft kann damit

⁴⁹ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 65.

⁵⁰ Vgl. Levy, Jacob T.: *Sexual Orientation, Exit and Refuge*, S. 181. In *The Liberal Archipelago* (2003) hat Kukathas seinen Ansatz mit dem Entwurf der „good society“ zudem umfassend dargestellt.

die Zugehörigkeit im Sinne einer „stillschweigenden Zustimmung“ („theory of implied consent“) dennoch als freie Wahl gelten. Das zentrale Argument in Kukathas' Ansatz ist dabei die Gewissensfreiheit, für die die Koalitionsfreiheit unabdingbare Voraussetzung ist.

„This is important because, ultimately, what matters is that people not be required to live in or be a part of ways they think wrong, or to participate in practices which (morally) they cannot abide. People should be free to live as conscience dictates; and not be required to violate conscience.“⁵¹

Von einer Koalitionsfreiheit und damit Gewissensfreiheit kann dann die Rede sein, wenn es Individuen gibt, die von ihren Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen nicht an einem Austritt gehindert werden. Eine Gesellschaft dieser Art ist eine freie Gesellschaft, Kukathas' „good society“, in der die einzelnen Gemeinschaften nicht unbedingt das Merkmal der freiwilligen Zugehörigkeit erfüllen müssen und deren Praktiken sich auch maßgeblich voneinander unterscheiden. Die Gemeinschaften haben eine durch ihre Mitglieder anerkannte, bindende Autorität, so lange bis die einzelnen Mitglieder diese Autorität zurückweisen. Allein dieser Moment der Zurückweisung muss als fundamentales Recht, das Recht auf Ausstieg aus einer Gemeinschaft, verbrieft werden. Und es gilt unberührt davon, ob die Gemeinschaft oder die Autorität der Gemeinschaft dieses Recht anerkennen. Das Recht auf Ausstieg ergibt sich aus dem Mangel eines Rechts von Gemeinschaften, über ihre Mitglieder einen Mitgliedszwang auszuüben. Auf dieser Grundlage kann Kukathas vermeintlich das altgediente Problem lösen, wie eine liberale Gesellschaft mit illiberalen Gruppen in ihrer Mitte umgehen soll. Eine freie und liberale Gesellschaft kann nämlich unter der Festhaltung an einem Ausstiegsrecht und hierüber der Gewährleistung von Koalitionsfreiheit und Gewissensfreiheit auch dann liberal sein, wenn die Gemeinschaften selbst illiberale Strukturen aufweisen.

„A free society is therefore not a society of free societies or free associations. A free society is a society of many associations, not all of which need to be free—in deed, none of which need be free.“⁵²

Aus dieser (extremen) Position urteilt Kukathas, der Staat habe von jeglicher Intervention auch gegenüber illiberalen Gruppen abzusehen. Kukathas Auffassung von staatlicher Intervention umfasst dabei, im Gegensatz zu vielen anderen, auch die Bereitstellung staatlicher Grundgüter. Daher wird sein Staat auch häufig als „Minimalstaat“ beschrie-

⁵¹ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 95.

⁵² Ebd., S. 98.

ben⁵³, der sich lediglich um die eigene tolerante Haltung und weniger um ein Ausstiegsrecht bemühen müsse.

Unter den Prämissen einer vorhandenen Ausstiegsoption und dem Ansatz der darüber garantierten freiwilligen Zugehörigkeit zieht er in seiner Argumentation den Schluss, dass jede und jeder Einzelne demnach die Zugehörigkeit zu illiberalen Gemeinschaften nicht nur selbst verantwortet, sondern sogar selbst wählt. Die selbstgewählte Unterordnung unter jedwede Praktik und Struktur einer Gemeinschaft ist demnach als Teil der Gewissensfreiheit zu akzeptieren. Zur Problematik der beiden Prämissen von vorhandener Ausstiegsoption und dadurch Freiwilligkeit der Gruppenzugehörigkeit haben sich vor allem feministische Autorinnen sowie einige Autoren in Hinblick auf Kinder geäußert – um diese und weitere Kritiken am Ansatz wird es im anschließenden Kapitel gehen. Es ist dabei die Stärke von Kukathas Ansatz, dass er der Toleranz gegenüber den Gemeinschaften eine solch dominante Rolle einräumen kann, ohne die liberalen Freiheitsrechte zu vernachlässigen und über den Ansatz der Ausstiegsoption eine liberale Gesellschaft entwirft, die nicht bis in ihre Wurzeln liberal sein muss. Einer der Hauptkritikpunkte dagegen zielt jedoch auf das Absehen von jeglicher Intervention, die bei Kukathas eben auch Formen der passiven oder indirekten Intervention umfasst.

Joseph Raz ist, ähnlich wie Kukathas, der Ansicht, dass ein Staat, der direkt oder sehr massiv in beispielsweise das Familienleben eingreift, ein illiberaler Staat ist und dass die Sozialisation, etwa von Mitgliedern durch ein gemeinschaftliches Leben in einer kulturellen Gruppe oder von Kindern in einem gemeinsamen Zuhause durch ihre Eltern, möglichst frei von Staatseinwirkung sein sollte. In der Darlegung von Raz' Position kritisiert Rob Reich dabei vor allem den Vorschlag, das Maß der Intervention solle vom Grad der Lebendigkeit der Kultur abhängen. Nach Raz ist staatlicher Fremdeinfluss dann akzeptabel, wenn der Fall eintritt, dass eine kulturelle Gruppe stagniere – Rob Reich fragt hier zu Recht, wer die Entscheidung über Prosperität versus Stagnation trifft.⁵⁴ Raz aber vertritt die Auffassung, dass kulturelle Gemeinschaften, die ihre Mitglieder am Ausstieg hindern, sich in einer liberal-multikulturellen Gesellschaft eher unter einem Veränderungsdruck sehen, und umgeht hiermit die von Reich eingeforderte

⁵³ „Kukathas's position in this debate can be described as a libertarian one, not only in advocating a minimal role for the state of keeping order [...]“ Hawkins, Deborah: *Tolerance and Freedom of Association*, o. S.

⁵⁴ Vgl. Reich, Rob: *Minorities within Minorities*, S. 223ff.

Instanz.⁵⁵ Dies mag dem Zögern von Raz – im Gegensatz zu Kukathas, aber auch Kymlicka – gegenüber Rechten geschuldet sein: „I think that there should be opportunities of exit, but doubt that there is in general a right to exit.“⁵⁶ Er zweifelt dabei nicht nur an einem *Recht* auf Ausstieg, sondern bezweifelt auch, dass der Einsatz von Minderheitenrechten zu rechtfertigen ist, um die Möglichkeit der Lebensgestaltung und den Wunsch nach einem erfüllten Leben für Mitglieder von kulturellen Gemeinschaften zu sichern. Unabhängig von seinen Zweifeln an einem *Ausstiegsrecht*, hält Raz die *Ausstiegsoption* als eine angemessene Schutzmaßnahme, die es zur Begleitung des Veränderungsprozesses zu unterstützen gilt. Das Ziel ist aber, einen Prozess der Veränderung von kulturellen Gruppen anzustoßen. Da solche Abläufe allerdings langwierige seien, hat die Ausstiegsoption in der Zwischenzeit eine unerlässliche Schutzfunktion für die unterdrückten Mitglieder.⁵⁷ In Raz' Ansatz sollen staatliche Interventionen also hinter gesellschaftlichem Druck gegenüber Gruppen zurückstehen; in welcher Form staatliche Interventionen gegebenenfalls notwendig sind, um die Ausstiegsoption in der Zwischenzeit zu stützen, bleibt dabei unterbestimmt.

Dagegen vertreten einige Liberale eine anderweitig moderate Position im Sinne gemäßigten staatlichen Einwirkens zur Ausstiegsgewährung. Sie erwarten von Seiten des Staates einen Minimalstandard an Ausbildung und Gesundheitsfürsorge, damit Individuen ihre Gruppen überhaupt verlassen können. Hierzu zählen etwa Jacob Levy, Avigail Eisenberg, Brian Barry und Jeff Spinner-Halev. Das Minimalstandard-Argument von *Jeff Spinner-Halev*⁵⁸ etwa zielt auf die Balance der verschiedenen liberalen Werte von Autonomie, Gleichheit und Toleranz zur friedlichen Koexistenz. Er versucht damit dem Vorwurf zu begegnen, viele Liberale würden vorrangig Gleichheit sichern wollen und dabei verdrängen, dass es durchaus auch eine autonome Entscheidung Einzelner für illiberale Strukturen in Gemeinschaften gibt. Dabei unterstreichen Spinner-Halev und Avigail Eisenberg den in liberalen Kreisen häufig weniger gern gesehenen Schluss, dass „for freedom of association to mean something, individuals must have the liberty to join illiberal communities or choose not to leave them.“⁵⁹ Insofern müsse ein liberaler Staat illiberale Gruppen tolerieren, dabei aber für den Schutz von internen Minderheiten („inner-group minorities“) Sorge tragen. In diesem Punkt unterscheidet er

⁵⁵ Vgl. Raz, Joseph: *Multiculturalism*, S. 181.

⁵⁶ Vgl. Raz, Joseph: *Comments and Responses*, S. 267.

⁵⁷ Vgl. Raz, Joseph: *Multiculturalism*, S. 187.

⁵⁸ Vgl. Spinner-Halev, Jeff: *Autonomy, association and pluralism*.

⁵⁹ Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Introduction*, S. 11.

sich eben von Kukathas, der das Ausstiegsrecht als Prämisse setzt und hieraus keine Staatshandlung ableitet, während Spinner-Halev die Sicherung eines „*realistic right to exit*“ als Staatsaufgabe ansieht. Spinner-Halev definiert hier einen Tauschhandel zwischen Staat und illiberaler Gruppe: Toleranz gegen Ausstiegsrechtsgewährung. Seine Sorge gilt den Gruppenmitgliedern, die Opfer von Diskriminierungen oder von Einschränkungen ihrer Autonomie (Frauen und Mädchen) sind. Spinner-Halev geht zum Schutz dieser davon aus, dass staatliche Intervention als Minimalstandard notwendig ist. Dieser umfasst die Abwesenheit von physischem Missbrauch, angemessene Gesundheitsversorgung und Ernährung, die Möglichkeit der sozialen Vernetzung mit anderen und ein Mindestmaß an Erziehung, das heißt seiner Meinung nach eine grundlegende Lese- und Schreibfähigkeit und mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen. Neben diesen Bedingungen für ein realistisches Ausstiegsrecht bedarf es zudem einer liberalen Gesellschaft, in die Aussteiger eintreten können und deren Aufgabe es ist, verschiedene Lebensformen zu befördern. Im Ergebnis gibt das Maß der Möglichkeit zum Ausstieg vor, in welchem Umfang staatliche Intervention gefordert sei: wenig Ausstiegsgewährung seitens einer kulturellen Gemeinschaft erfordere die stärkere Intervention des Staates.

Es ist abschließend noch auf eine Variante des Ausstiegs hinzuweisen, in der es um die Zurückweisung einer Autorität und weniger das Verlassen einer Gemeinschaft geht, also um einen „partiellen“ denn „kompletten“ Ausstieg.⁶⁰ Zur Illustration kann auf den recht breit diskutierten Fall von David Thomas rekuriert werden. Thomas, ein Mitglied der Lyackson Indian Band in British Columbia, wird ohne seine Zustimmung von anderen Stammesmitgliedern gefangen genommen und einem Initiationsritus unterzogen. Daraufhin klagt Thomas gegen die Mitglieder seiner Gruppe, die sich im juristischen Streit auf ihr Kollektivrecht zur Fortführung ihrer Tradition berufen. Der Richter entscheidet im Sinne der Ausstiegsoption von Thomas, denn er ist frei, seine Religion, seinen Glauben und seine Praktiken selbst zu wählen. Er könne nicht gezwungen werden, an den kollektiven Praktiken seiner Gruppe teilzuhaben, weil „[h]is freedoms and rights are not subject to the collective rights of the aboriginal nation to which he belongs.“⁶¹

⁶⁰ Der partielle Ausstieg korreliert mit der Reaktionsweise Widerspruch; dabei sehe ich zwischen Hirschmans „Widerspruch“ und einem „partiellen“ Ausstieg insofern einen Unterschied, als dass Widerspruch die Einflussnahme auf die Gruppe impliziert, während der „partielle“ Ausstieg diese Absicht nicht verfolgt. Als „partieller“ Ausstieg ist beispielsweise die Zurückweisung von einzelnen Praktiken oder Traditionen zu verstehen, ohne die Zurückweisung der gesamten kulturellen Gruppe; so etwa die Möglichkeit der christlichen Kirche anzugehören ohne regelmäßigen Kirchenbesuch.

⁶¹ Thomas vs. Norris, [1992] 2 C.N.L.R. 139; zitiert nach Green, Leslie: *Internal Minorities*, S. 264.

Wie mit diesem Beispiel bereits deutlich wird, gelten auch partielle Ausstiege, Formen der Zurückweisung, in juristischen Auseinandersetzungen als anzuerkennende Ausstiegsoptionen.

Die hier in Kürze vorgestellte ursprüngliche Konzeption der *Ausstiegsoption* und ihre aktuelle Anwendungen werden vielerorts als *Lösung* für *liberale Wertekollisionen* und *multikulturelle Dilemmata* bemüht. Daher ist es in meinen Augen sinnvoll, der vertiefenden Beschäftigung mit diesem Ansatz einen Rückblick in die Entstehung jener Dilemmata voranzustellen, die der Ausstiegsoption als Lösung bedürfen. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Ansatz der Ausstiegsoption, besonders hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und Realisierbarkeit für Kinder und Jugendliche in den folgenden Kapiteln, kann dann überzeugender vorgenommen werden, wenn die Hintergründe der Debatte offengelegt sind. So widmen sich zwei weitere Abschnitte der Aufgabe, die Fragen zu klären, wieso der Ansatz der Ausstiegsoption überhaupt notwendig wird und welche Probleme er zu beantworten versucht.

Im ersten Schritt werde ich hierfür darlegen, an welcher Stelle der *Wettstreit der liberalen Werte* die Ausstiegsoption notwendigerweise als Lösung braucht. Im zweiten Schritt sollen verschiedene *Dilemmata aus der Anerkennung von Kulturen und Gruppen* systematisch dargestellt werden, die im Zuge der Frage nach der Realisierbarkeit eines Ausstiegs aus kulturellen Gemeinschaften im Hintergrund wirken – denn ob ein Ausstieg vorstellbar ist oder nicht, hängt beispielsweise davon ab, welche Bedeutung das Umfeld für die Person hat, die es verlassen will, oder welche strukturellen Merkmale die jeweilige Gemeinschaft aufweist, die es zu verlassen gilt.

II.2 Wettstreit der Werte im liberalen Multikulturalismus

Selbst innerhalb der Verengung eines philosophischen und hierin liberal-multikulturellen Rahmens ergeben sich wie angeführt unterschiedliche Diskurse aus verschiedenen Blickwinkeln: „[a]n alternative formulation is ‘about whether *autonomy or tolerance* is the fundamental value within liberal theory.’“⁶² Wie viele andere Liberale argumentiert Chandran Kukathas über den Aspekt der Freiheit – hier mit dem Fokus auf die Gewissensfreiheit⁶³ –, wobei dieses Freiheitsplädoyer von Kukathas im ur-eigenen Kern eine weitreichende *Toleranzposition* beherbergt. Theoretiker wie Will Kymlicka und Joseph Raz dagegen nehmen eine *Autonomieposition* ein, die die Wahlfreiheit ins Zentrum stellt. Kymlicka argumentiert für die Bedeutung von Kulturen, da erst diese Zugehörigkeit die Ausbildung der eigenen Überzeugungen („awareness of different views and ability to examine“) fördere. Für Raz sind unterschiedliche Kulturen für das autonome Selbst als Auswahl an Möglichkeiten notwendig („availability of an adequate range of options“).⁶⁴ Dabei sollte nicht zurückstehen, dass feministische Theoretikerinnen wie Susan Moller Okin, aber auch der britische Philosoph Brian Barry im Rahmen liberaler Theorien vom grundlegenden Verständnis der *Gleichheit* der Individuen, insbesondere vor dem Recht, ausgehend argumentieren und hieraus Grenzen für kulturelle Toleranz ableiten. Der Wettstreit um die Vorherrschaft der inhaltlichen Ausrichtung von liberal-multikulturellen Gesellschaften ist dabei an allen Orten von guten Argumenten getragen, so dass die verschiedenen Konzeptionen versuchen, die zentralen Werte miteinander in Einklang zu bringen. Unter diesem versöhnlichen Impetus tritt etwa auch die Ausstiegsoption als eine Arte Bindeglied der Werte in Erscheinung und soll etwa bei Kukathas unter einem Toleranzprimat den Schutz der individuellen Autonomie befördern.

II.2.1 Toleranz

Als einer der prominentesten Verfechter begründet Chandran Kukathas in seinen Arbeiten die Präferenz einer *Toleranzposition* damit, dass in einer multikulturellen Ge-

⁶² Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 119. Hervorhebungen C.v.B.

⁶³ Aufgrund der gemeinsamen Nennung im Grundgesetz (Art. 4 Abs. 1) rückt die Gewissensfreiheit in die Nähe der Glaubens- und Religionsfreiheit; sie wird aber auch als Teil der Rechte auf Menschenwürde, Meinungsfreiheit und freie Entfaltung verstanden. Ihr entschiedenstes Merkmal ist die Gewährung eigenen Handelns oder Unterlassens frei von äußerem Zwang.

⁶⁴ Beide Originalzitate sind hier sinngemäß und verkürzt wiedergegeben. Siehe: Kymlicka, Will: *Multicultural Citizenship*, S. 81. Raz, Joseph: *Morality of Freedom*, insbesondere S. 425.

sellschaft nicht alle gleichermaßen den Wert der Autonomie teilen und gerade in einer liberal-demokratischen Gesellschaft ja auch nicht zu teilen verpflichtet sein sollten. So kann Autonomie nicht als gemeinsamer Wert einer Gesellschaft tragen.⁶⁵ Nicht nur die unzureichende Überzeugungsfähigkeit der Autonomie spräche aber für ein Toleranzprimat, sondern die Stärken der Toleranz liegen nach Kukathas in ihrer Begründung selbst. Toleranz tritt gegenüber anderen Überzeugungen der eigenen moralischen Gewissheit korrigierend entgegen („instrumental value“). Und allein, weil keiner von sich selbst von leisen Zweifeln dauerhaft befreit sein kann, gibt es Grund genug, Toleranz zu üben. Toleranz fungiere damit als Basis, die unserem Urteilen überhaupt Wert verleiht („independent value“), und daher sollte dieser liberale Wert unabhängig und absolut gesetzt sein.⁶⁶

In einer weiteren Argumentationslinie stärkt Kukathas den Wert der Toleranz über den Standpunkt der Gerechtigkeit. Auch wenn Kukathas in Kritik an Rawls von dem Gerechtigkeitsprimat abrückt, sieht er in seinem Toleranzverständnis eben den Vorteil darin, dass es im Ergebnis zusätzlich Gerechtigkeit erzeuge. Im Rückbezug auf Kant benennt Kukathas dazu die Bedeutung von einer aus Offenheit und Kritikfähigkeit entstehenden Vernunft, die für ihre eigene Reflexivität und Autoritätslegitimation im öffentlichen Raum Toleranz als wesentliche Grundlage benötigt. Nach Kukathas ergibt sich zudem aus diesem Toleranzverständnis sogar eine Verbindung zum Wert der Autonomie, den er nachrangig behandelt: denn Toleranz geht einher mit Gerechtigkeit und Gerechtigkeit wiederum hält Autonomie als fundamentalen Wert aufrecht.⁶⁷ Eine Gerechtigkeit verfolgende Toleranz⁶⁸, etwa zwischen verschiedenen kulturellen Minderheiten und einer gesellschaftlichen Mehrheit, führt, ohne dies primär zu beabsichtigen, damit auch zu einer Stabilität der sozialen Ordnung und erzielt so einen weiteren positiven Nebeneffekt.⁶⁹ Zuletzt ergibt sich hierbei aus dem Erkennen eigener Unsicherheiten

⁶⁵ Für eine verhältnismäßig komprimierte Form der Argumentation für Toleranz als zentralem Wert siehe Kukathas, Chandran: *Cultural Toleration*.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 78f.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 74.

⁶⁸ Als Teil einer solchen sind auch die Diskurse um Anerkennung und Umverteilung zu verstehen; vgl. etwa: Fraser, Nancy/Honneth, Axel: *Umverteilung oder Anerkennung?*; Taylor, Charles: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*; Walzer, Michael: *Sphären der Gerechtigkeit*.

⁶⁹ In Parallele zu dieser Argumentationslinie der Toleranzposition betont Luckmann die konstruktive und stabilisierende Rolle der Religion in Gesellschaften; vgl. Luckmann, Thomas: *Die unsichtbare Religion*.

und dem Gerechtigkeitsbestreben, dass sich im Miteinander verschiedener Gemeinschaften die Anwendung von Gewalt als Mittel der Überzeugung erübrigen müsse.⁷⁰

Neben diesen verschiedenen positiven Merkmalen der Toleranz führt Kukathas, den Einwand seiner Kritiker vorwegnehmend, die Schattenseite dieser Prioritätensetzung an. Denn die Bevorzugung der Toleranz- vor einer Autonomieposition und im Zuge dessen die Stärkung von Gruppenbelangen, räumt die Möglichkeit der Unterdrückung einzelner Gruppenmitglieder, besonders interner Minderheiten, ein. Er gesteht, dass eine solche Gesellschaft durchaus in ein „mosaic of tyrannies“⁷¹ münden und sich gegen einzelne, vor allem schwache Gruppenmitglieder richten kann. Die seinerseits als Lösung für das Dilemma auf das diskursive Tableau gebrachte Ausstiegsoption soll hier zwar mildernd wirken, vermag aber auch seiner Einschätzung nach nicht, das Vorkommen von Unterdrückung per se zu verhindern. Spricht nun aber diese mögliche Gefahr der Unterdrückung für Einzelne, die sicherlich nicht im Interesse einer liberalen Theorie sein kann, gegen das Toleranzprimat? Nach Kukathas eben nicht. Denn gilt die Sorge tatsächlich dem Ziel der Vermeidung von Unterdrückung, dann ist erst recht ein weitreichendes Toleranzgebot die einzigmögliche Antwort auf diese Sorge. Es ist erfahrungsgemäß und historisch zu belegen, dass die „übelsten“ Formen von Unterdrückung von Minderheiten eben jene sind, die von außen, also von der Gesellschaft, kommen.⁷² Da somit die Minderheiten gegenüber dem Individuum in größerem Maße von Unterdrückung bedroht sind und des Schutzes bedürfen, ist am Toleranzprimat festzuhalten.

Es ist ergänzend festzustellen, dass Kukathas sich damit den Positionen derer annähert, die Gruppenbelangen eine Stimme geben wollen – allerdings mit gänzlich anderem Ziel und Ergebnis.⁷³ Seine und Will Kymlickas Positionen stehen sich in diesem Punkt deutlich gegenüber, obwohl Kymlickas Arbeiten sich gerade um die Argumentation zur Legitimation verschiedener Gruppenrechte als Schutz und Bewahrung von Gruppen drehen. Während Kymlickas Ansatz als eine Theorie der Minderheitenrechte gilt, die Kultur als eines der obersten Güter führt, stellt Kukathas das Verständnis von kultureller Vielfalt als schützenswertem Gut in Frage und betrachtet dies eher als ein gesellschaftliches Faktum, zu dem der Liberalismus sich positionieren muss. Für Kukathas ergibt

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 83ff. Eine solche gegenseitige Relativierung durch bestehende Pluralisierung und stete gegenseitige Infragestellung beschreibt Peter L. Berger auch in Hinblick auf Glaubensüberzeugungen; vgl. Berger, Peter L.: *Zwang zur Häresie*.

⁷¹ Ebd., S. 87.

⁷² Vgl. ebd. S. 88.

⁷³ Zur Kritik an kulturellen Rechten vgl. Kukathas, Chandran: *Are there any cultural rights?*.

sich Toleranz nicht aus der Wertschätzung oder dem Wert anderer Kulturen, sondern ist Basis und einzig möglicher Ausgangspunkt, um in einer von Unterschiedlichkeit geprägten Welt die Gewissensfreiheit zu erhalten. Dahinter steht das Verständnis, dass die Gewissensfreiheit nur dann eine tatsächliche Freiheit ist, wenn sie durch eine Koalitionsfreiheit (freedom of association) gestützt wird, die jedem die Möglichkeit lässt, sich nach seinen Gewissensmaßstäben zu Kulturen oder Gemeinschaften zu assoziieren. Eine Versammlungsfreiheit wiederum ist wertlos, wird sie nicht durch das Recht auf freie Dissoziation, eine Art Abgrenzungsfreiheit (freedom of dissociation) getragen. In dieser Argumentation zeigt sich, welche entscheidende Bedeutung Kukathas der Ausstiegsoption beimisst, denn sie ist die Tür, die eine Abgrenzungsfreiheit ermöglicht. Dabei spielt in Kukathas' Minimalstaat-Konzept die Vorstellung, der Staat habe für gegenseitige Toleranz („sea of mutual toleration“⁷⁴) zu sorgen, die entscheidende Rolle.

Für Kukathas ergibt sich hieraus, dass auf der Grundlage eines unveräußerlichen Rechts auf Ausstieg eine freie Gesellschaft selbst dann als solche zu bewerten ist, wenn einzelne Gemeinschaften und Assoziationen innerhalb der Gesellschaft sich nicht im selben Maße dem Wert der Freiheit verpflichtet fühlen – sogar, wenn die einzelnen Zusammenschlüsse illiberaler Ordnung seien.⁷⁵ Eine in diesem Maße umfassende Toleranz übersteigt das Toleranzverständnis vieler Liberaler um Längen. Sie rührt an einem grundlegenden Dilemma darüber, ob und wie Lebensweisen toleriert und im Zweifelsfalle sogar geschützt werden sollen, die ihrerseits die Werte von Gleichheit und Autonomie nicht wertschätzen. Es wiederholt sich hier ein der Toleranz-Debatte immanentes Dilemma: die Frage danach, ob Toleranz ebenfalls bedeute, das Intolerante zu tolerieren.⁷⁶

Auch Kukathas erkennt an, dass der Ausgangspunkt einer politischen Theorie das Individuum sein muss⁷⁷, anders wäre seine Argumentation für eine Gewissensfreiheit garantierende Ausstiegsoption nicht notwendig. Dabei allerdings gibt er im Fall eines Interessenskonfliktes dem Bestand einer kulturellen Gemeinschaft Vorrang gegenüber

⁷⁴ „[...] a society of as an archipelago of different communities operating in a sea of mutual toleration.“ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 8.

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 96.

⁷⁶ Rainer Forst löst dieses Dilemma, in dem er zwei Dimensionen der Intoleranz unterscheidet: a) die Haltung und das Verhalten derer, die Toleranz per se ablehnen, und b) die Haltung und das Verhalten derer, die diese Ablehnung nicht dulden. Nur ersteres ist nach Forst Intoleranz. Letzteres dagegen eine Verpflichtung, da für die Duldung einer Ablehnung von Toleranz keine guten Gründe anzuführen sind. Vgl. Forst, Rainer: *Toleranz im Konflikt*, S. 37ff.

⁷⁷ Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 90.

möglichen Einzelinteressen⁷⁸, gerade von Kindern. Seine Form einer Bestandswahrung begründet er dabei mit der Bedeutung, die kulturelle Gemeinschaften für das Individuum besitzen.⁷⁹

II.2.2 Autonomie

Als Gegensatz zu seiner weitreichenden Toleranzposition verweist Kukathas selbst etwa auf John Rawls, Deborah Fitzmaurice und Will Kymlicka als jene, die sich im liberal-multikulturellen Diskurs einem *Autonomieprimat* verschreiben. Fitzmaurice schließt sich dabei in ihrer Argumentation für Autonomie der Annahme von John Rawls und Joseph Raz an, die eine moralische Unterlegenheit in jenen Gruppen sehen, die nicht die individuelle Autonomie fördern. Diese sozialen Kollektive sind weniger qualifiziert, weil in den Gemeinschaften dem Einzelnen Schaden zugefügt werden kann. Aus der Unterlegenheit und Benachteiligung schwächerer Mitglieder ist damit eine Verpflichtung zur Intervention im Schadensfall abzuleiten. Als Gegenbild zu Kukathas entwirft Fitzmaurice einen „starken“ Staat, der in der Verantwortung für den Einzelnen steht:

„For the principle of autonomy implies that we, as liberals, have an obligation to sustain a public sphere, accessible to all, which is supportive to autonomy. This involves allowing critical speech at the cost of causing offence. We have an obligation to sustain an educational system which nurtures habits of critical reflection. [...] And we have an obligation of support for members of non-autonomy-supporting communities seeking either voice or exit.“⁸⁰

Im Umkehrschluss zur obigen Toleranzposition leitet Fitzmaurice ihr Autonomieprimat mit einem Plädoyer für Toleranz ein. Nach ihrem Verständnis kann es ein Eintreten für Toleranz nur mit dem Verweis auf die basale Bedeutung von Autonomie für Toleranz geben: in einer pluralen Gesellschaft ist der notwendige gegenseitige Respekt nur von autonomen, selbstreflexiven Individuen zu leisten. Ebenso wie ein Dialog im öffentli-

⁷⁸ Dieser Interessenskonflikt liegt auch dem Dissens arabischer Organisationen mit der individualistisch geprägten UN-Menschenrechtskonvention zu Grunde. „Dabei wird deutlich, dass das Menschenbild der islamischen Zivilisation, sich mit dem auf Individuation und Subjektivität orientierten Menschenbild der Moderne nicht versteht; [...] Individualismus ist aus dieser Sicht weder gefordert noch erstrebenswert, Gemeinnutz geht vor Eigennutz [...]“. Um dennoch miteinander leben zu können, muss ein Normen- und Wertekonsens für beide Zivilisationsgruppen im Umgang miteinander und untereinander erarbeitet und etabliert werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob eine universell gültige Menschenrechtsordnung als solch ein Normenkatalog und somit als Basis für einen kulturübergreifenden Wertekonsens diesen könnte.“ Foroutan, Naika: *Kulturaldialog zwischen dem Westen und der islamischen Welt*, S. 154.

⁷⁹ „Such collectives matter only because they are essential for the well-being of the individual.“ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 86.

⁸⁰ Fitzmaurice, Deborah: *Autonomy as a Good*, S. 14.

chen Raum über Werte, Wege des guten Lebens, Betroffenheit von Institutionen nur dann möglich ist, wenn alle beteiligten Parteien ihr Verständnis artikulieren können. Damit wendet sie sich explizit gegen Kukathas' Forderung nach einem unabhängigen Toleranzprimat und setzt Autonomie der Toleranz als Notwendigkeit voraus.⁸¹

Joseph Raz richtet in ähnlicher Stoßrichtung eine normative politische Theorie an den Leitideen des persönlichen Wohls, einer selbstbefähigenden Autonomie und dem Maß, ein gutes Leben zu führen, aus. Für die Freiheit – bei Raz als Wahlfreiheit –, Entscheidungen über seine Lebenswege und sein persönliches Wohl zu treffen, sind kulturelle Kontexte essentiell. Gruppenzugehörigkeiten, Teilhabe oder Mitwirkung in kulturellen Gemeinschaften verhelfen dem Einzelnen zu der Möglichkeit, aus einem breiten Angebot an Optionen zu wählen, und sichern damit die individuelle Freiheit. Die Wertschätzung von Pluralität, also auch von Kulturen, erfolgt aus dieser Bedeutung für die individuelle Wahlfreiheit.⁸²

„Was wir aber als unser Wohlbefinden definieren, das entsteht nicht aus dem Nichts, sondern ist durch eine Reihe von Möglichkeiten geprägt, die unser soziales Umfeld bereitstellt. Unsere Ziele beruhen damit zu einem großen Teil auf die [sic!] uns umgebenden sozialen Formen und Praktiken.“⁸³

Ausgehend von den Argumentationen für eine Autonomieposition kann sie demnach also überzeugen, weil sie a) die Bedingung für Toleranz ist, b) die Grundlage bietet für die Auswahl an Optionen, die durch kulturelle Mitgliedschaften und vorhanden Vielfalt zur Verfügung stehen und c) zudem durch die mit ihr verbundene (Selbst-)Reflexionsfähigkeit im Ergebnis zu vernünftigen persönlichen Entscheidungen und öffentlichen Auseinandersetzungen führt.⁸⁴ Im Gegensatz zu Kukathas' Argumentation, in deren Kette die Ausstiegsoption ein entscheidendes Glied darstellt, besteht aus einer Autonomieperspektive wenig Grund, gesondert für eine Ausstiegsoption zu argumentieren. Sie ist selbstverständlich impliziert im Gedanken der individuellen (Wahl-)Freiheit und durch individuelle Freiheitsrechte gesichert.

⁸¹ Vgl. Fitzmaurice, Deborah: *Autonomy as a Good*, S. 16.

⁸² Vgl. Raz, Joseph: *Morality of Freedom*. Auch: Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 76ff.

⁸³ Hatvany, Csilla: *Legitimität von Kin-state Politik*, S. 59.

⁸⁴ In letzterem lässt sich eine Parallele in der Orientierung Habermas am Wert der Autonomie für seine Sozialisationstheorie sehen; Habermas betont die ‚Freiheitsgrade des Handelns‘ in seiner Kritik an der Rollentheorie, die von einer individuellen reflexiven Rollenkompetenz ausgeht, d. h. „Rollenhandeln als reflektiertes Handeln gegen herrschende, in sich widersprüchliche Verhältnisse“ versteht. Abels, Heinz/König, Alexandra: *Sozialisation*, S. 156ff; Zitat, S. 162.

„Das Recht auf Zugang zum gesellschaftlichen Kontext leitet sich somit vom Gleichheits- und Freiheitsprinzip ab, also vom gleichen Recht auf die Freiheit, seine Autonomie auszuüben.“⁸⁵

Ein strittiger Punkt unter denen, die eine Autonomieposition einnehmen, sei hier kurz angeführt: der Konsens darüber, dass eine kulturelle Gemeinschaft bzw. Zugehörigkeit zu einer Kultur für die individuelle Autonomie eine relevante Bedeutung spiele, mündet in einem Dissens darüber, ob für diese Autonomiebefähigung *eine* oder *meine* Kultur respektive Gemeinschaft von Bedeutung sei. Dieser Aspekt spielt eine zentrale Rolle in der Legitimation für Minderheitenrechte. Auf die Bedeutung von Kultur und die hieraus resultierenden Dilemmata für einen liberalen Multikulturalismus wird im nächsten Abschnitt ausführlich eingegangen.

Will Kymlicka sei als Vertreter der Autonomieposition neben seiner wegweisenden Publikationen auch deswegen hier zusätzlich zu nennen, weil er in seinen Arbeiten eine Art von Mittler-Position einnimmt, die eine Annäherung liberaler und kommunitaristischer Ansätze darstellt – dergestalt, dass er auf Grundlage liberaler Argumente zu einem sehr differenzierten Gruppenrechtsentwurf gelangt.⁸⁶ Er formuliert unter der Priorisierung von Autonomie ein starkes Eintreten für kulturelle Belange, Gruppenanliegen und Minderheitenschutz aus der Anerkennung des Wertes der Kultur. Dafür definiert er den Zugang zu Kulturen nicht nur als konstitutiv für die individuelle Autonomie, sondern als „Primargut im Rawlsschen System“⁸⁷. Kymlicka ergänzt die verbreitete Argumentation über die Bedeutung von Kultur für die Autonomieentwicklung zusätzlich um die Bedeutung für die (kulturelle) Identität.⁸⁸ Damit ist für Kymlicka der strittige Punkt zwischen *einer* und *meiner* Kultur gefallen, denn ist eine Kultur für meine Identität entscheidend, ist sie nicht zu ersetzen. Das Argument erklärt ebenfalls die recht starre Vorstellung der „societal cultures“, die von Kosmopoliten wie Jeremy Waldron kritisiert wird. Beide Argumente, für die individuelle Autonomie und gleichzeitig für eine Stärkung kultureller Gemeinschaften, führen zu Kymlickas Unterscheidung zwischen „external protections“ und „internal restrictions“. Während er externe Schutzrechte für Minderheiten durchaus befürwortet, sind interne Restriktionen mit einem Autonomieprimat nicht vereinbar. Dass er mit einer solchen Kategorisierung jene Minderheiten ausschließt, die sich der individuellen Autonomie weniger verpflichtet fühlen, sieht

⁸⁵ Hatvany, Csilla: *Legitimität von Kin-state Politik*, S. 60.

⁸⁶ Siehe v. a.: Kymlicka, Will: *Multicultural Citizenship*; Ders.: *Rights of Minority Cultures*.

⁸⁷ Ebd., S. 59.

⁸⁸ Vgl. Frank, Martin: *Will Kymlicka*.

Kymlicka selber. Seine Relativierung des Problems, es handele sich hierbei allerdings um eine geringe Anzahl einzelner insularer Gruppen – er nennt Pueblo, Amische, Mennoniten⁸⁹ –, ist aus einer liberalen Toleranzperspektive wenig zufriedenstellend. Er umgeht dabei, vor allem aus seiner Differenzierung zwischen verschiedenen Minderheitengruppen heraus, die Problematik hinsichtlich kultureller Gemeinschaften, die nicht insular, sondern als Teilhabende einer multikulturellen Gemeinschaft existieren wollen, aber sich dem Autonomieprimat nicht gleichermaßen verschreiben. Kymlickas Fokus liegt in vielen Fällen seiner Argumentation auf den nationalen Minderheiten, die er in seinem Gruppenrechtsansatz beispielsweise gegenüber Migrationsminderheiten (zu denen er Flüchtlinge zählt), religiösen bzw. ethnokulturellen Minderheiten und Gruppen sui generis, wie etwa den Afro-Amerikanern, abgrenzt.⁹⁰ Die von Kymlicka und Norman entwickelte Gruppenrechtshierarchie mit abgestufter Legitimität der Rechtsansprüche verschiedener Minderheitengruppen weist spezifische Bereiche für einzelne Minderheiten aus: So stehen etwa Repräsentationsrechte benachteiligten Gruppen zu, multikulturelle Rechte wiederum Immigranten und religiösen Gruppen und Selbstverwaltungsrechte nur nationalen Minderheiten.⁹¹ Neben dieser Differenzierung verbindet alle Minderheiten die gemeinsame, wenn unterschiedliche ausgeprägte strukturelle Benachteiligung innerhalb einer von der Mehrheit dominierten Gesellschaft. Das Benachteiligungsargument ist für Kymlicka die entscheidende Legitimation für das Nachsinnen über Minderheitenrechten. Damit zeigt sich Kymlicka ebenso sensibel gegenüber Fragen der Gleichheit als weiterem fundamentalem Wert liberaler Theorien.

II.2.3 Gleichheit

Ausgehend von einem um Toleranz bemühten Minderheitendiskurs wird der Gleichheitsgedanke vorrangig verstanden als eine Frage der Gleichheit zwischen Minderheit und Mehrheit beziehungsweise zwischen verschiedenen Minderheitengruppen. In diesem Sinne sind Politiken der Anerkennung zu verstehen und Argumentationen für Minderheitenrechte als (nachträglich) ausgleichender Gerechtigkeitsimpetus.

„Indeed, some theorists argue that all or most cultural groups deserve some sort of state support (Margalit and Halbertal 1994; Young 1990), or

⁸⁹ Kymlicka, Will: *Multicultural Citizenship*, S. 164.

⁹⁰ Vgl. Kymlicka, Will/Norman, Wayne: *Citizenship in Diverse Societies*, S. 18ff.

⁹¹ Ebd., S. 24ff.

deserve some state recognition and respect (Deveaux 2000a; Taylor 1992; Parekh 2000).⁹²

Unter den Bemühungen um Gleichheit zwischen den einzelnen Gruppen und Gemeinschaften in einer Gesellschaft kann es jedoch in einem unvermeidbaren Nebeneffekt dazu kommen, dass die Gleichheit der Individuen innerhalb der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften aus dem Blick gerät – möglicherweise sogar multikulturelle Politiken zur Gleichheit *zwischen* Gruppen zu massiver Ungleichheit *innerhalb* der Gruppen beitragen („paradox of multicultural vulnerability“).⁹³ So drehen sich multikulturelle Theorien vorrangig um eine kulturelle Ungleichheit, während es erst den liberalen Feministinnen zu verdanken ist, dass Formen der Geschlechter- oder Rechtsungleichheit in den Blick genommen wurden. Neben Anne Philips ist allen voran *Susan Moller Okin* diejenige, die aus der Rechtsgleichheit von Mann und Frau deutlich Grenzen für eine (kulturelle) Toleranz ableitet. Hinsichtlich der Position des Staates unterscheidet sie zwar zwischen unterdrückten Gruppen („oppressed groups“) und unterdrückenden Gemeinschaften („patriarchal religions“), verteidigt aber grundsätzlich die Idee, dass kulturelle Gemeinschaften, die sich nicht an der gleichberechtigten Stellung der Frau orientieren, keinen Schutz und keine Unterstützung durch den Staat erfahren dürfen.⁹⁴

In Auseinandersetzung mit Joseph Raz, William Galston und Chandran Kukathas weist Okin liberalen Ansätzen grundsätzlich keine ausreichende Berücksichtigung von „gender inequalities“ nach. Parallel zum oben angeführten Benachteiligungsargument legt Okin in verschiedenen Argumentationen die abhängige und strukturell beeinträchtigte Position von Frauen in Gruppen dar. Neben finanziellen Abhängigkeiten führt sie als Benachteiligungsmerkmal zudem an, dass „[...] many, not surprisingly, are extremely attached to their cultures and religions, as well as to their families.“⁹⁵ Nach Okin dürfen multikulturelle Politiken diese bestehenden Ungleichheiten nicht zusätzlich erschweren, sondern müssen in einer gleichen Anwendung individueller Rechte wenigstens „mildernde Umstände“ schaffen.

„The liberal state, I conclude, should not only not give special rights or exemptions to cultural and religious groups that discriminate against or oppress women. It should also enforce individual rights against such groups when the opportunity arises and encourage all groups within its

⁹² Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within minorities*, S. 7.

⁹³ Vgl. im Spezifischen: Shachar, Ayelet: *Paradox of Multicultural Vulnerability*. Auf das Paradox wird ausführlicher im Abschnitt II.3.2 *Gruppenrechte* eingegangen.

⁹⁴ Vgl. Okin, Susan Moller: *Multiculturalism and Feminism*.

⁹⁵ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 221f.

borders to cease such practices. Not to do so, from a liberal point of view of a liberal, who takes women's, children's, and other potentially vulnerable persons' rights seriously, is to let toleration for diversity run amok.⁹⁶

Okin hat sich in diesem Sinne stark mit der Ausstiegsoption und der Möglichkeit nach „realistic rights of exit“ auseinandergesetzt – und hält diese, vornehmlich von Kukathas propagierte Lösung für wenig tragfähig, insbesondere für Frauen.

Da die Ausstiegsoption nachweislich nicht für alle Individuen gleichermaßen verfügbar ist, kann sie auch für *Brian Barry* ebenfalls nicht den kurierenden Effekt haben, den Kukathas ihr zuschreibt. Barry kritisiert Kukathas umfassend vor allem für dessen Verständnis darüber, dass der Einzelne im Kollisionsfalle gegenüber kollektiven Interessen zurückstehen müsse. Zwar teilt er mit ihm die Auffassung, dass Toleranz als die Kernidee des Liberalismus gelte, weicht aber in der Interpretation dieser Prämisse von Kukathas ab. So begründet Barry aus seinem Verständnis einer Gleichheit aller Individuen eben Grenzen für Toleranz, die er durch Kukathas' Toleranzansatz bedroht sieht: „His proposal is that, in the name of liberal tolerance, the standard liberal safeguards for individuals against abuse by groups should be abandoned.“⁹⁷ Für Barry geht es im Kern eines Liberalismus also um die Gleichbehandlung von Individuen, auch und gerade wenn sie in unterschiedlichen kulturellen Kontexten leben.⁹⁸ Zentrales Merkmal des Liberalismus seien grundlegende Rechte wie freie Meinungsäußerung, Religionsausübung, Gleichbehandlung, Nicht-Diskriminierung und Schutz gegen Unterdrückung, Ausbeutung, Versehrtheit, die jedem einzelnen Menschen gleichermaßen zustehen, und das heißt, multikulturelle Politiken können diese basalen Werte und Rechte unter keinen Umständen ausstechen. Das Postulat der Rechtsgleichheit aller Individuen und die Vorrangstellung der Grundrechte ist damit auch Legitimation für die Intervention in kulturelle Gemeinschaften. Für Barry gibt es „[...] keinen prinzipiellen Grund dafür, nicht zu intervenieren: universelle Prinzipien stünden höher als kulturelle Differenzen.“⁹⁹ Barry stellt sich damit auf die Seite derer, die Gleichheit im Verständnis einer Differenzblindheit (model of blindness-to-difference) favorisieren, während etwa Iris Marion Young als Vertreterin einer Politik der Differenz der vermeintlichen Unparteilichkeit und Ob-

⁹⁶ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 227f.

⁹⁷ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 131.

⁹⁸ „The whole point of egalitarian liberalism, in contrast with this, is to ensure that people who are different are treated equally.“ Ebd., S. 76.

⁹⁹ Schlenker-Fischer, Andrea: *Demokratische Gemeinschaft*, S. 131

ektivität (Neutralität) des Rechts misstraut und mit dem Ziel der Gleichheit eben für die Berücksichtigung von Differenz plädiert.¹⁰⁰

Eines von Barrys Hauptargumenten hierfür liegt in der problematischen Reduzierung auf beziehungsweise Überbewertung des Aspekts Kultur – so dass er kritisch anmerkt, welche Frage wir eigentlich zu beantworten suchen, wenn wir den Multikulturalismus als *die* Lösung begreifen. Dieser überzogene Fokus auf die „Kulturalisierung“ von Gruppenidentitäten verschließt den Blick auf andere Aspekte, die sich ebenso oder gar gravierender benachteiligend auf die Gruppe und ihre gesellschaftliche Position auswirken: „My complaint is that the ‚culturalization‘ of groups inevitably leads to the conclusion that all disadvantages stems from the ‚misrecognition‘ of a group’s culture.“¹⁰¹ Er spricht damit an, dass es im liberalen Gleichheitsbestreben verschiedene Merkmale geben kann, hinsichtlich derer eine Benachteiligung eintritt. Innerhalb der „Equality of what?“-Debatte etwa unterscheiden sich prominente Vertreter etwa John Rawls eine Gleichheit der Grundgüter, Richard Dworkin eine Gleichheit an Ressourcen und Amartya Sen eine Gleichheit der Funktionsfähigkeit. In diesem Verständnis ist Gleichheit als Ergebnis einer verhältnismäßig gerechten Verteilung das Ziel eines Gerechtigkeitspostulats (Egalitarismus).¹⁰²

Diese kurze Skizze der verschiedenen Positionen eines liberalen Multikulturalismus hat die unterschiedlichen Argumentationsmöglichkeiten für einen spezifischen Wert dargestellt. Dass es nicht um die Vernachlässigung der anderen liberalen Werte geht, sondern um die Frage, welcher das Hauptaugenmerk verdient und wie sich aus ihm die anderen nachrangig ableiten lassen, sollte ebenso deutlich werden wie die möglichen Kollisionen der drei vorgestellten Werte. Besonders eine Toleranzposition, und sei sie auch weniger extrem als jene Kukathas‘, braucht die Ausstiegsoption als Lösung für den Konflikt mit einem Autonomieanspruch. Eine Gleichheitsposition kann nicht dulden, dass Einzelnen der Ausstieg möglich ist und anderen nicht, wohingegen Autonomiepositionen die Ausstiegsoption im Sinne garantierter Grundrechte und -freiheiten umfassen.

Anschließend an diese Wertekonflikte seien die verschiedenen Dilemmata vorgestellt, denen sich der liberale Multikulturalismus stellen muss. Dabei entspringen die

¹⁰⁰ Young, Iris Marion: *Justice and the Politics of Difference*.

¹⁰¹ Ebd., S. 308.

¹⁰² Vgl. Krebs, Angelika: *Gleichheit oder Gerechtigkeit* (Web).

einzelnen gegensätzlichen Wahlmöglichkeiten zwei zentralen Diskursen der Multikulturalismus-Theorien: dem Diskurs um die Bestimmung und Beschaffenheit von *Kultur(en)* sowie den Versuchen der Benennung von *Gruppen* respektive Minderheiten und der Legitimation ihrer Rechtsansprüche.

II.3 Dilemmata des liberalen Multikulturalismus

Es gibt für einen liberalen (Multi-)Kulturalismus keine allgemeingültige Formel, aber ein geteiltes Verständnis darüber, welche Aspekte eine solche Theorie sowie die Praxis zu berücksichtigen haben. Ein liberal-multikultureller Staat soll neben den geläufigen politischen wie sozialen Staatsbürgerschafts- und Grundrechten, die zumeist in nationalen Verfassungen und internationalen Abkommen verankert sind, eine Reihe an gruppenspezifischen Ausnahme- und Sonderrechten und Minderheitenpolitiken bereitstellen, um die kulturelle Pluralität der Gesellschaft adäquat zu beheimaten.¹⁰³ Auch wenn Will Kymlicka mit dieser Beschreibung eine dichte Zusammenfassung der wesentlichen Punkte nennt, räumt er ebenfalls ein, dass dieser Versuch letztlich wenig genug aussagen kann. Es wird aber deutlich, dass jeder zentrale liberale Wert eine gewichtige Rolle spielt: der Schutz der individuellen Freiheit (Autonomie) durch die Staatsbürgerschafts- und Grundrechte; Gleichheit und Gerechtigkeit beispielsweise zwischen Minderheiten und Mehrheit sowie Toleranz als Basis für eine kulturelle Vielfalt und deren Beheimatung. Ohne die nachfolgenden spezifischen Dilemmata vorwegzunehmen, zeigen sich in dieser grundlegenden Annahme über die Beschaffenheit eines liberal-multikulturellen Staates bereits erste Schwierigkeit des Wettstreits der Werte:

„So the question, [Melissa] Williams suggests, is how do we balance the values of autonomy, equality and peace when we apply toleration to minority groups?“¹⁰⁴

Denn neben den theoretischen Auseinandersetzungen über das entscheidende Wertprimat liberal-multikultureller Theoretiker, sollte sich demnach ein liberal-demokratischer Staat faktisch allen angeführten Werten verpflichten. Dabei entstehen aus der Anerkennung von Kulturen, Gruppen und im Besonderen Minderheiten jeweils eigene spezifische Dilemmata – zum Beispiel bezüglich der Bestimmung über die Zugehörigkeit zu Gruppen, der Bewertung und Bedeutung von Kulturen oder auch des Vorrangs einzelner Rechte vor anderen im Kollisionsfall.

II.3.1 Dilemmata aus der Anerkennung von Kultur

Wie schon durch den Terminus ersichtlich, spielt die Berücksichtigung und Anerkennung von Kultur eine zentrale Bedeutung in den Debatten und Ausprägungen von

¹⁰³ Vgl. Kymlicka, Will: *Multicultural Odysseys*, S. 61.

¹⁰⁴ Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Introduction*, S. 6.

multikulturellen Ansätzen. Es gibt dabei verschiedene Argumentationen, die die Bedeutung von Kultur für das Individuum, die Gruppe oder die Gesellschaft begründen. Grundsätzlich wird das Verständnis geteilt, dass eine „erfolgreiche und intakte Sozialisation jedes menschlichen Wesens von bestimmten sozialen Netzen und Institutionen der Fürsorge, Zuwendung und Erziehung“¹⁰⁵ abhängt, so dass sich hieraus auch eine Verpflichtung für den Staat genieren lässt, kollektive Lebenssphären oder Kulturen zu schützen oder durch Zuwendung zu befördern.¹⁰⁶ Kymlicka hat in diesem Zusammenhang den Begriff der „societal culture“ geprägt, den er als feste Bezugsgröße definiert. Deren vorrangige Aufgabe ist es, einen Kontext der Wahlmöglichkeiten bereitzustellen.¹⁰⁷ Kulturen sind wichtig, weil Individuen eben durch diese Einbindung in einen kulturellen Kontext die Möglichkeit haben, sich ihrer Optionen bewusst zu werden und aus einer aussagekräftigen Bandbreite von Möglichkeiten auszuwählen, wie wir im Rahmen der Autonomiebegründung gesehen haben.¹⁰⁸

Hinter den verschiedenen Begründungen für die Möglichkeiten zum und Schwierigkeiten im Ausstieg stehen verschiedene normative Konzeptionen über die Grunddeterminante „Kultur“. Die Fragen, die eine Ausstiegsgestaltung maßgeblich beeinflussen, sind etwa a) ob Kulturen aus sich selbst heraus oder für nur das Individuum wichtig und ob b) Kulturen alle gleichermaßen zu wertschätzen sind; oder aber, ob c) Kulturen feste Bezugsgrößen oder flexible Gefüge sind und ob d) eine Kultur als ausschließliches Werte- und Normensystem funktioniert oder als eine neben anderen Quellen. Diese vier hauptsächlichen Argumentationswege möchte ich nachfolgend einmal zusammenfassend und gegenüberstellend darlegen und verwende in Ermangelung bestehender, korrelierender Termini, die von mir gewählten Titel für vier Kulturthesen und ihre jeweiligen zwei Ausprägungen:

¹⁰⁵ Benhabib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt*, S. 46.

¹⁰⁶ In den soziologischen Theorien der neueren Gegenwart spiegelt sich dies als ‚Dualismus der Makro- und Mikrotheorien‘ wider, Ansätze der kritischen Gesellschaftstheorie verbinden Mikro- und Makroebene. Vgl. Treibel, Annette: *Einführung in die soziologischen Theorien der Gegenwart*.

¹⁰⁷ „By societal culture I mean a territorially-concentrated culture, centered in a shared language which is used in a wide range of societal institutions, in both public and private life (schools, media, law, economy, government, etc.). I call it a *societal* culture to emphasize that it involves a common language and social institutions, rather than common religious beliefs, family customs, or personal lifestyles.“ Kymlicka, Will: *Politics in the Vernacular*, S. 25. Hervorhebung im Original.

¹⁰⁸ Vgl. u. a. Kymlicka, Will: *Liberalism, Community, and Culture*, S. 165. In diesem Sinn beschreibt Peter L. Berger die Moderne als Überfülle an Wahlmöglichkeiten; vgl. Berger, Peter L.: *Zwang zur Häresie*. Demgegenüber stehen Positionen der Bildungssoziologie/-forschung, die einer (hochwertigen) Bildung diesen zentralen Wert der Optionenvermittlung und Autonomieerziehung zuschreiben; vgl. Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*. Hradil, Stefan: *Soziale Ungleichheit in Deutschland*. Zur Bedeutung von Bildung für den jugendlichen Ausstieg vgl. Kapitel V.2.2 & V.2.3 sowie VIII.1.2.

Vier Kulturthesen	1.Ausprägung	2.Ausprägung
a) <i>Wertschätzungsthese</i> (Kultur aus sich selbst oder für die Mitglieder bedeutsam)	Selbstwert-Ansatz	Nutzwert-Ansatz
b) <i>Wertigkeitsthese</i> (alle Kulturen sind gleichwertig oder nicht)	Gleichwertigkeits-Verständnis	Ungleichwertigkeits-Verständnis
c) <i>Wesensthese</i> (Kultur als fixe oder flexible Bezugsgröße)	Kugel-Ansatz	Schmelztiigel-Ansatz
d) <i>Stellenwertthese</i> (Kultur, die eine Quelle oder eine unter vielen)	Zentralisierungs-Ansatz	Nivellierungs-Ansatz

Wertschätzungsthese

Dabei gibt es im Rahmen einer solchen *Wertschätzungsthese* zwei Prämissen für die Legitimation und Notwendigkeit von sich auch politisch niederschlagender Anerkennung, die in zwei grundverschiedene Antworten münden: zum einen, diejenige Position, die kulturelle Vielfalt als eigenen Wert definiert und daher den Erhalt aller Kulturen gleichermaßen zu fördern wünscht. Kulturen besitzen demnach, unabhängig von ihren Inhalten und Mitgliedern, einen Eigenwert; ich nenne dies den *Selbstwert-Ansatz*. Auf der anderen Seite steht eine Position, die kulturelle Vielfalt eher als eine Art Ergebnis gesellschaftlicher Modernisierungen und Globalisierungstendenzen sieht, je nachdem, welche Bedeutung die einzelne Kultur für die jeweiligen Mitglieder innehat und wie sich ihr Erhalt aus der An- und Abwahl der Mitglieder („cultural marketplace“) ergibt; dies bezeichne ich als *Nutzwert-Ansatz*.¹⁰⁹ Diesem letzten Verständnis entspringt auch die Absicht, den Fokus weniger auf die Kultur als auf deren Mitglieder zu setzen, wie der Schweizer Jurist Walter Kälin im Rückgriff auf Jürgen Habermas festhält.

„[D]enn der Schutz von identitätsbildenden Lebensformen und Traditionen soll ja letztlich der Anerkennung der Mitglieder dienen; er hat keineswegs den Sinn eines administrativen Artenschutzes.“¹¹⁰

¹⁰⁹ Vgl. bspw. Sen, Amartya: *Identitätsfalle*, S. 158. Hierfür auch üblich: „instrumenteller Ansatz“, wie ihn u. a. Will Kymlicka vertritt. Eine solch utilitaristische Begründung steht u. a. auch hinter *Diversity*-Konzeptionen: „Der Leitgedanke des ‚Diversity Management‘ ist: Die Wertschätzung der Vielfalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.“ Vgl. Charta der Vielfalt: *Diversity Management* (Web).

¹¹⁰ Habermas, Jürgen: *Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat*; in: Taylor, Charles: *Multikulturalismus*, S. 147-196, hier: S. 171ff.; zitiert nach Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 80.

Dabei hat die Übertragung der Bedeutung der Kultur allein auf ihre Mitglieder verschiedentlich zum Vorwurf geführt, dass Kulturen hier einer marktwirtschaftlichen Logik von Angebot und Nachfrage ausgesetzt werden, eben einem Kampf auf dem „cultural marketplace“, der zur Auflösung der Kulturen führen müsse.

Eine mögliche Folgerung aus dem *Nutzwert-Ansatz* lautet dann, es besteht somit zwar ein Recht auf Kultur, aber eben nicht auf eine spezifische Kultur. In diesem Sinne wäre ein besonderer Schutz für eine Kultur kein vorrangiges Ziel, wohingegen beabsichtigt werden kann, Kulturen in der Regel nicht zu unterdrücken oder zu zerstören und für eine angemessene Breite an Kulturen zu sorgen. Dagegen steht als Folgerung aus dem *Selbstwert-Ansatz* eher eine Argumentation für ein Recht auf *meine* Kultur, wie ihn die israelischen Philosophen Avishai Margalit und Moshe Halbertal vertreten. Im Sinne von Kymlickas „societal cultures“ als stabile Rahmen für die individuelle Identität ist die Verbundenheit zur eigenen Kultur und der kulturellen Gemeinschaft in hohem Maße tiefgreifend und kann nur schwer ersetzt werden:

„People *are* bound, in an important way, to their own cultural community. We can't just transplant people from one culture to another [...]. Someone's upbringing isn't something that can just be erased; it is, and will remain, a constitutive part of who that person is. Cultural membership affects our very sense of personal identity and capacity.“¹¹¹

Dass nun Kultur ein bedeutender Wert zugeschrieben wird, stellt für die Idee der Ausstiegsoption noch keine eigentliche Hürde dar. Erst die Spezifizierung nach *Selbstwert-* bzw. *Nutzwert-Ansatz* legt sie offen. Denn für Vertreter des *Selbstwert-Ansatzes* ist es mindestens eine Bedrohung für die Kultur, wenn die Individuen von ihrer Ausstiegsoption Gebrauch machen und damit gegebenenfalls die Kultur schwächen oder zu ihrer Auslöschung beitragen – in dieser Ausprägung wären Kulturen und ihre Traditionen daher unabhängig von ihrer Nachfrage durch Mitglieder zu schützen und zu erhalten. Aus dem Blickwinkel des *Nutzwert-Ansatzes* ist es dagegen unproblematisch, wenn Mitglieder ihre Mitgliedschaft aufkündigen wollen. Legitimiert sich der Fortbestand einer Kultur aus dem Nutzen für und damit der Zustimmung durch den Einzelnen, bieten Aussteiger keinen Anlass zur Sorge; denn die Kultur hat ihre Legitimationsgrundlage verloren, wenn ihre Mitglieder durch einen Ausstieg dazu beitragen, dass etwa Traditionen und Sprachen nicht mehr fortgeführt werden oder kulturelle Gemeinschaften sich auflösen.

¹¹¹ Kymlicka, Will: *Liberalism, Community, and Culture*, S. 175.

Wertigkeitsthese

Neben diesem ersten Diskurs gibt es aus der Anerkennung von Kultur wiederum zwei weitere widerstreitende Positionen hinsichtlich der (Un-)Gleichwertigkeit von Kulturen, ich nenne dies die *Wertigkeitsthese*.¹¹² Hier folgt aus der Prämisse der notwendigen Anerkennung von Kultur, egal ob aus ihrer Bedeutung aus sich selbst oder für ihre Mitglieder, eine Konklusion in der *gleichen* Anerkennung aller vorhandenen oder möglichen Kulturen:

„Die Grenzziehung anerkennt, dass intolerante Haltungen in einem gewissen Ausmass [sic!] hinzunehmen sind, weil Kulturtraditionen und Gruppen, die sie leben, einen – auch grundrechtlich geschützten – Eigenwert besitzen und deshalb vor Auflösung als Folge vollständiger Durchsetzung der Grundrechte im Innenverhältnis zu schützen sind.“¹¹³

In diesem Fall führt die Annahme der Gleichbehandlung aller Kulturen aus ihrer Gleichwertigkeit damit möglicherweise zu einer Verpflichtung, kulturelle Praxen zu tolerieren, die im Sinne der Paradoxie der Selbstzerstörung¹¹⁴ nicht zu tolerieren sind. Aus diesem Gleichheits- und Gleichberechtigungsdenken heraus wäre eine Unterscheidung in „gute“ und „schlechte“ Minderheiten ebenso unmöglich wie die Unterscheidung Kymlickas in „gute“ Minderheitenrechte des externen Schutzes und „schlechte“ Minderheitenrechte der internen Restriktion. Kulturen als gleichermaßen schützenswertes Gut anzusehen, würde damit also auch umfassen, etwas zu bewahren, das aus staatlicher Perspektive nicht als schützenswert empfunden wird – ein Schutz, der sich etwa im Anschluss an den *Nutzwert* der *Wertschätzungsthese* aus der Bedeutung für die jeweiligen Mitglieder der kulturellen Gemeinschaft begründen lässt. Auch der hier häufig angeführte Einwand – viele kulturelle Gruppen selbst sind nicht interessiert, ihren Mitglieder Wahlmöglichkeiten zu bieten¹¹⁵ – mag dann zwar deskriptiv richtig sein, kann aber in einer normativer Hinsicht nicht als Bewertungsmaßstab gelten.

Auch die in internationalen Abkommen sowie in Kymlickas Multikulturalismusanatz getroffene Unterscheidung etwa zwischen nationalen Minderheiten und Migrationminderheiten, vor allem hinsichtlich der Legitimität ihrer Ansprüche an den Staat

¹¹² Zu dieser Kulturthese gehört der angrenzende Diskurs zwischen *kulturelrelativistischen* und *universalistischen* Positionen; vgl. Nieke, Wolfgang: *Kampf der Kulturen: Universalismus oder Kulturrelativismus*; sowie: Leicht, Imke: *Multikulturalismus auf dem Prüfstand*.

¹¹³ Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 47. Kälin geht hierin allerdings über die Gleichwertigkeit von Kulturen insofern hinaus, als er daraus wiederum zu dem durchaus strittigen Schluss kommt, die existentielle Bedrohung einer Kultur gäbe Anlass, individuelle Grundrechte zu beschränken.

¹¹⁴ Vgl. Forst, Rainer: *Toleranz im Konflikt*, S. 37ff. sowie Kapitel II.1.1.

¹¹⁵ Vgl. bspw. Kukathas, Chandran: *Any Cultural Rights?*, S. 241f.

würde vor dem Hintergrund eines solchen *Gleichwerts-Verständnisses* ihren Boden verlieren. Wenn einer Kultur diese wichtige Bedeutung bei der Entwicklung eines Lebensplans zugeschrieben wird, gibt es keine Grundlage für die Anerkennung der einen und die Nicht-Anerkennung der anderen Kultur – den Wert und die Bedeutung können nur die Mitglieder der Kultur ausmachen.

„*The value of culture for political liberalism is no enable condition for individual choice. [...] If the right to culture derives from individual autonomy, then no differentiations can be allowed among the value or worth of those cultures except as expressed through the activities of individuals.*“¹¹⁶

Im Zuge des dagegen recht verbreiteten *Ungleichwert-Verständnisses* dieser *Wertigkeitsthese* bleibt mehr als fraglich, aber leider selten beantwortet, welche Instanz die Beurteilung und Bewertung auf der Grundlage welcher Kriterien vornehmen kann und sollte. So stellt sich beispielsweise in Bezug auf Kymlickas favorisierte Unterscheidung von nationalen und Migrationsminderheiten die Frage, nach welcher Zeitspanne immigrierte Kulturen im Stellenwert den nationalen Kulturen ebenbürtig werden können oder ob dieser Zeitvorsprung einzuholen ist. Ebenso wie sich kritisch hinterfragen lässt, auf Grundlage welcher Kriterien und durch welche Autorität solche Unterscheidungen vorgenommen werden können beispielsweise von verschiedenen Beschneidungspraktiken, etwa bei Jungen versus Mädchen oder muslimischen versus jüdischen Ritus. Dabei ergibt sich als Folgeproblematik unter einem Ausblick auf den Ansatz der Ausstiegsoption die Frage, ob es auch hinsichtlich der Ausstiegsmöglichkeit für Mitglieder von großer Relevanz ist, ob es sich um „gute“ oder „schlechte“ Kulturen und kulturelle Praktiken handele. Wäre dann etwa seitens eines liberal-demokratischen Staates bei einer „akzeptierten Kultur“ von Ausstiegshilfen abzusehen, während eine „abgelehnte Kultur“ gegebenenfalls sogar mit stärkeren Interventionen als nur der Hilfe zum Ausstieg rechnen muss?¹¹⁷ All diese kritischen Hinterfragungen sollen verdeutlichen, dass der häufig im Hintergrund wirkende *Ungleichwerts-Ansatz* auch paternalistische oder eurozentristische Standpunkte verbirgt.

¹¹⁶ Benhabib, Seyla: ‚*Nous*‘ et ‚*les Autres*‘, S. 55.

¹¹⁷ In dieser Hinsicht kann etwa die verschärfte Integrationshürde (längerer Ehebestandszeitraum für eigenständiges Aufenthaltsrecht) verstanden werden, die unter dem Deckmantel eines eigenen Straftatbestands „Zwangsheirat“ eingeführt wurde. Vgl. Deutscher Bundestag: *Zwangsheirat wird eigener Straftatbestand* (Web); vgl. auch Kapitel V.3.2 *Rechtliche Abhängigkeiten*.

Wesensthese

Ob nun Kulturen an und für sich oder für ihre Mitglieder zu schützen sind und ob im umfassenden Ausmaß oder gar in einer wie auch immer legitimierten Selektivität, sagt vorerst noch nichts über das „Wesen“ von Kultur. Im Zuge der liberalen Multikulturalismus-Debatten nimmt aber ein Aspekt großen Raum ein, der direkt auf das Wesen von Kultur abzielt: die Frage, wie Kulturen zu beschreiben sind. Ob als feste Bezugsrahmen jener Kulturbewahrer, die der Vorwurf des unnatürlichen Artenschutzes trifft; ich nenne dies den *Kugel-Ansatz*.¹¹⁸ Oder eher gemäß jener kritischen Stimmen, die in der Festbeschreibung von Kulturen als schützenswertem Gut eine falsche Abbildung der Realität und eine Gefahr sehen. In deren Argumentation taucht das Bild der kaleidoskopischen, dynamischen Kultur auf; nennen wir dies den *Schmelztiiegel-Ansatz*.¹¹⁹ Diese beweglichen Kulturen würden jedoch durch die Festschreibung eine Vereinheitlichung und Erstarrung erfahren – ein Denkfehler, der kommunitaristischen Multikulturalisten wie Bhikhu Parekh ebenso unterläuft wie Kymlicka mit seinen „Gesellschaftskulturen“. ¹²⁰ Kulturen, gerade moderner Gesellschaften, können nicht abschließend beschrieben werden, weil sie sich im Fluss befinden, ihre Bewahrung und Erhaltung muss an der eigenen Dynamik scheitern. Das Festhalten an kulturellen Ist-Zuständen und deren Festbeschreibung von außen wird verglichen mit einer künstlichen Konservierung und zur Schaustellung à la Disneyland.¹²¹

„Wenn unser Ziel die Erhaltung ethnischer, kultureller und linguistischer Vielfalt um ihrer selbst willen ist, riskieren wir eine Unterordnung moralischer Autonomie unter eine Ästhetik der Pluralität.“¹²²

Auch Kukathas erkennt an, dass „cultures [...] mutable, and indeed, highly unstable“¹²³ sind – wenn auch im Widerspruch zu seiner Vorstellung von kulturellen Gemeinschaften als Inseln in einer „See gegenseitiger Toleranz“, die eher als Assoziation zu Herders Kugelmodell erscheint. Besonders der politische und Rechtsphilosoph Jeremy Waldron

¹¹⁸ In Anlehnung an das Kugelmodell von Herder. Vgl. Gaier, Ulrich: *Johann Gottfried Herder*.

¹¹⁹ In Anlehnung an den US-amerikanisch geprägten Begriff des *melting pot*. Zu dieser Position zählen auch Kulturverständnisse wie das der „Transkulturalität“ (Wolfgang Welsch).

¹²⁰ Für den deutschen Terminus vgl. Benhabib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt*, S. 67.

¹²¹ Diese Kontroverse findet sich auch im Feld der *Interkulturellen Bildung* wieder: „Über fast drei Jahrzehnte war das Kulturkonzept Interkultureller Bildung nicht nur von der besonderen Relevanz von Kultur für die menschliche Existenz geprägt, sondern von Kultur als festem Werte- und Normensystem. Damit erhielt Kultur einen essentialistischen, statischen Charakter, der sich auch in der Formulierung von Kulturkreisen oder Kulturkapseln ausdrückt. [...] Auch empirisch ist die Vorstellung von einer statischen kulturellen Identität nicht zu halten.“ Vgl. Karakaşoğlu, Yasemin: *Identität und die Rolle der Religion aus interkulturell-pädagogischer Perspektive*, S. 134f.

¹²² Ebd., S. 69.

¹²³ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 80.

hat sich gegen die Vorstellung gewendet, Kulturen seien in sich abgeschlossene Entitäten. Er verwendet zur Beschreibungen von Kulturen Begriffe wie *mélange* oder *hotch-potch*.¹²⁴ Waldron hat diese Kontroverse mit dem gegensätzlichen Begriffspaar „One Person: One Culture“ und „One Person: Many Fragments“¹²⁵ umfasst. Die Liste derer, die einen solchen kosmopolitischen Kulturansatz vertreten, ist lang und zu ihr zählen ebenso der bengalische Wirtschaftsphilosoph Amartya Sen (*Die Identitätsfalle*) oder auch der Rechtsphilosoph Adeno Addis (*On Human Diversity*). Dabei spielen die Argumentationen verschiedener Disziplinen eine anregende Rolle und die Kulturwissenschaft mit der These vom „Dritten Raum“¹²⁶ sowie die Soziale Theorie mit der Annahme von konstruktiven Identitäten¹²⁷ stellen für die Multikulturalismus-Debatten in der Politischen Theorie eine Herausforderung dar. Es ist grundsätzlich keine neue Erkenntnis, dass multikulturelle Politiken und Theorien, die auf der Annahme eines Kugelmodells fußen, irren, denn „[d]er hybride Charakter von Kulturen und kulturellen Identitäten ist fraglos anerkannt.“¹²⁸

Einzig entgegenzuhalten haben Kritiker dieser sozialen Theorie, dass die Annahmen über die diversen Wahlmöglichkeiten und -freiheiten, die als Quelle für eine ethnische Identität zur Verfügung stehen, zuweilen überzogen dargestellt werden und sich die entscheidende Bedeutung von Gruppenzusammenhängen für den Einzelnen dennoch nicht negieren lässt. Hybriditäts-Theorien¹²⁹ werden in dieser Kritiklinie zwar als anregend und beachtenswert diskutiert, aber ebenso wenig als verlässliche Grundlage gewertet, weil sie nicht die Realität der meisten Individuen beschreiben. Das Argument lautet dann etwa, ein Salman Rushdie mit seinem Entwurf einer hybriden Identität¹³⁰ ist ein Einzelfall und beschreibt bei weitem nicht den Alltag eines jeden Inders.¹³¹

Für die Diskussion um die Ausstiegsoption zeigt sich diese *Wesensthese* mit ihrem *Kugel-Ansatz* bzw. *Schmelztiegel-Ansatz* als besonders entscheidend. Folgt man dem Verständnis, Kulturen sind hybride, in Bewegung befindliche Konstrukte, so ergibt sich, dass der Ausstieg aus einer Kultur für das Individuum weniger gravierende Folgen hat,

¹²⁴ Vgl. Waldron, Jeremy: *Minority Cultures*; Ders.: *Multiculturalism and Mélange*.

¹²⁵ Vgl. Waldron, Jeremy: *Multiculturalism and Mélange*, S. 91.

¹²⁶ Bhabha Homi K.: *Die Verortung der Kultur*.

¹²⁷ Vgl. May, Stephen/[et al.]: *Charting the disciplinary debates*. Die Autoren führen ein dynamische Kulturverständnis auf Barths *Ethnic Groups and Boundaries* (1969) zurück.

¹²⁸ Auernheimer, Georg: *Drei Jahrzehnte*, S. 22.

¹²⁹ Vgl. bspw.: Werbner, Pnina/Modood, Tariq: *Debating Cultural Hybridity*.

¹³⁰ Waldron, Jeremy: *Minority Cultures*, S. 93f.

¹³¹ „Auch empirisch ist die Vorstellung von einer statischen kulturellen Identität, nicht zu halten.“; „Eine Vielzahl neuerer qualitativ-empirischer Studien belegt, dass Jugendliche [...] hybride Formen von Identität entwickeln.“ Vgl. Karakaşoğlu, Yasemin: *Identität und die Rolle*, S. 135.

denn unter der Annahme einer in sich geschlossenen Entität. In letzterem Fall ist ein Ausstieg ein wesentlicher Einschnitt hinsichtlich meiner Normen, Werte und Deutungsmuster und führt zu einer verunsichernden Orientierungslosigkeit – dass Ausstieg immer ein bedeutsamer Einschnitt in Hinsicht auf soziale Beziehungen darstellt, werde ich in Kapitel V ausführlich darlegen. Im Falle einer *Schmelztiiegel-Argumentation* wäre neben einem wenig gravierenden Ausstieg vor allem auch ein den Ausstieg förderlicher Aspekt zu berücksichtigen: Wenn Kulturen wandelbare Gefüge sind, die miteinander interagieren, dann ist eine gegenseitige Beeinflussung Normalität und Kulturen könnten sich somit auch hinsichtlich universal geteilter Werte entwickeln.¹³²

Stellenwertthese

Im Anschluss an die bereits aufgeworfenen Wertschätzungs-, Wertigkeits- und Wesensthesen schließt sich unmittelbar der vierte große Diskurs in der Anerkennung von Kulturen an, den ich als *Stellenwertthese* benennen möchte. Die größte Problematik der Stellenwertthese ergibt sich aus der kulturrelativistischen Position, dass der Stellenwert einer Kultur für ein Individuum nur in Relation zu anderen Identitätsquellen (so es andere gibt) und im Kontext spezifischer Lebenssituationen festzulegen ist. Wenn der Stellenwert also das Produkt einer sehr persönlichen, individuellen Entscheidung ist, zeigt er sich als wenig tauglich für externe Zuschreibungen.¹³³ Es gibt auch innerhalb der Stellenwertthese zwei Gegenpole, die ich als *Zentralisierungs-Ansatz* und als *Nivelierungs-Ansatz* beschreiben möchte.

Für Vertreter eines *Zentralisierungs-Ansatzes* stellt die Mitgliedschaft in einer Kultur die alles entscheidende und umfassende Quelle für meine Identität dar. Im Zuge dieser Argumentation wird häufig in verschiedene Formen von Mitgliedschaften unterschieden und „privaten Assoziationen“ wird ein anderer Stellenwert als „identitätsformenden“ kulturellen Gemeinschaften zugeschrieben.¹³⁴ Kulturen sind damit aufgrund ihres hohen Stellenwertes für Individuen für deren Lebensgestaltung in umfassender Weise verantwortlich, das heißt, sie beeinflussen nicht nur einzelne Lebensbereiche, wie etwa meine Freizeitgestaltung, sondern wirken in allen Lebenssphären. So kann die islamische Religion beispielsweise für einige Muslime in allen Bereichen prä-

¹³² Auf dieser Annahme, Kulturen respektive kulturelle Gemeinschaften sind auch positiv beeinflussbar, baut Daniel Weinstock seinen „social force field“-Ansatz. Vgl. Weinstock, Daniel: *Beyond exit rights* und die Ausführungen in Kapitel III.1.2.

¹³³ „Ethnische Zuschreibungen und Selbstzuordnungen haben nur einen relativen, situativen Stellenwert.“ Auernheimer, Georg: *Drei Jahrzehnte*, S. 22.

¹³⁴ Vgl. bspw. Addis, Adeno: *On Human Diversity*, S. 124.

gend und das wichtigste Entscheidungskriterium sein – im Zentrum ihres Lebens steht die *eine* Quelle Religion. Andere Einflüsse, etwa aus sozialen Beziehungen, sozialer Stellung, der Arbeitswelt oder Freizeitgestaltung spielen dann eine deutlich untergeordnete Rolle. Die Vertreter dieser Position finden sich in den Argumentationen des *Selbstwert-, Ungleichwertigkeits- und Kugel-Ansatzes* wieder.

Dagegen steht das der *Schmelztiegel-Idee* sehr ähnliche Verständnis, dass sich die Identität von Individuen aus mehreren Quellen, Zugehörigkeiten und gegebenenfalls mehreren kulturellen Einflüssen speist und Kulturen selbst auf Grund ihrer Träger eher als soziale Konstrukte zu verstehen sind.¹³⁵ In Verständnis eines solchen *Nivellierungs-Ansatzes* wähle ich im breiten Spektrum meiner Identitätsanteile denjenigen als vorrangig aus, der für mich im jeweiligen Kontext und Lebensabschnitt die größte Bedeutung hat. Um dieses persönliche Konstrukt ranken sich die Diskurse unter dem Begriff der Hybridität, der etwa von den großen Sozialtheoretikern Stuart Hall, Homi Bhabha und Paul Gilroy diskutiert wird.¹³⁶ Kultur wird gemäß dieses Ansatzes in den multikulturellen Politiken und Theorien überbewertet, denn beispielsweise haben „Aborigines [...] a common cause, but not a common culture“ und „group identification is political more than cultural“.¹³⁷ Sen widmet unter anderen sein Buch *Die Identitätsfalle* explizit der Absage an die Idee, Identität speise sich vorrangig aus Kultur und Religion und plädiert dafür, die vielfältigen Quellen individueller Identitätsbildung gleichermaßen zu berücksichtigen.

„Es gäbe ernste Probleme mit den moralischen und sozialen Ansprüchen des Multikulturalismus, würde man ihn so verstehen, daß [sic!] er verlangt, die Identität eines Menschen müsse bestimmt sein von seiner Gemeinschaft oder Religion, unter der Absehung von all seinen sonstigen Zugehörigkeiten (die von der Sprache, der Klasse und den sozialen Beziehungen bis zu seinen politischen Ansichten und zivilen Rollen reichen) und bei automatischem Vorrang der überkommenen Tradition vor seiner eigenen Überlegung und Entscheidung.“¹³⁸

Zu berücksichtigen ist zur Stärkung des *Nivellierungs-Ansatzes*, dass die liberale Trennung verschiedener Lebenssphären, von öffentlichen und privaten Lebensbereichen,

¹³⁵ Hieran schließt auch die „Super Diversity“-Konzeption des Sozialanthropologen Steven Vertovec an: „Aber ich hoffe, dass Konzepte wie „Super-Diversity“ verdeutlichen, dass Ethnizität nur eine unter vielen möglichen Variablen ist, deren Dimension individuell bestimmt werden kann. Worum es eigentlich geht, ist anzuerkennen, dass Mitglieder aus ein- und derselben ethnischen Gruppe neue gesellschaftliche Gruppierungen formen oder sich den bereits vorhandenen anschließen können.“ Chantzi, Evi: „Ethnie ist nur eine unter vielen möglichen Variablen“ (Web).

¹³⁶ Vgl. May, Stephen/Modood, Tariq/[et al.]: *Charting the disciplinary debates*.

¹³⁷ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 83.

¹³⁸ Sen, Amartya: *Die Identitätsfalle*, S. 169.

auch zu einer stärkeren Trennung der einzelnen Rollen und Anteile der persönlichen Identität führt. In einer immer ausdifferenzierteren und globalisierteren Lebenswelt finden zudem auch Identitäten zunehmend verschiedene Quellen für Erfahrungen, Wünsche, Werte und Ansprüche, die unterschiedlichen Assoziationen und Gemeinschaften entspringen.¹³⁹ In Parallele zum Kugel-Ansatz ist ein Ausstieg für die Vertreter eines *Zentralisierungs-Ansatzes* wesentlich undenkbarer als für die einer *Schmelztiegel-Vorstellung* ähnlichen *Nivellierungs-Anhänger* – speist sich, wie bei Sen, meine Identität aus viele verschiedenen Quellen mit gleich wichtiger Bedeutung, wird die Absage an eine dieser Quellen weniger gravierende Auswirkungen auf mein Leben haben als der Ausstieg aus einer für alle meine Lebensentscheidungen zentralen Religion.

Es zeigt sich nun, dass aus der Anerkennung von Kultur als wichtigem Gut für die individuelle Entwicklung und als entscheidendem Kriterium multikultureller Politiken verschiedene Dilemmata folgen: die jeweils konträren Positionen der vier dargelegten Thesen (Wertschätzungsthese, Wertigkeitsthese, Wesenthese und Stellenwertthese) führen zu jeweils gegenseitiger fundierter Kritik an den Folgerungen. Ein Artenschutz werde Kulturen künstlich einfrieren, das Ausliefern auf einem „cultural marketplace“ würde ihnen aber gerade bei ungleichen Machtpositionen nicht gerecht. Die Ungleichwertigkeit von Kulturen ist angesichts der Frage nach der darüber urteilenden Instanz kaum zu vertreten; allerdings kann im Zuge der vorgestellten Begründung für Grenzen einer Toleranz nicht alles als gleichermaßen wertvoll gelten. Da anerkanntermaßen nicht alle von uns Kosmopoliten sind, deren Identität sich aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten zusammenpuzzelt, gilt scheinbar für einige eine feste Verwurzelung in ihrer Kultur als bedeutsam – die dabei deutlich vorrangig und umfassender sein kann als die möglichen anderen Aspekte, die ein Leben zusätzlich beeinflussen. Dabei sind diese verschiedenen Prämissen zum Komplex „Kultur“ grundlegend für die Argumentationen in der Minderheiten- und Multikulturalismusdebatte, da sie etwa direkte Auswirkungen haben auf die Formen und Inhalte der Rechte haben, die kulturellen Gruppen einzuräumen sind. Die Legitimation von spezifischen Rechten kultureller Gruppen stellt sich dabei plausibler auf die Annahme von stabilen kulturellen Gemeinschaften als auf der

¹³⁹ Hieran schließt der Ansatz der Intersektionalität der Soziologie und spezifisch der Gender Studies an, der die Verschränkung verschiedener Identitätskonstituenten (Geschlecht, Rasse/Ethnie, Status) im Hinblick auf die Bedeutung für Diskriminierungen und Ungleichheiten untersucht. Vgl. u. a. Winkler, Gabriele/Degele, Nina: *Intersektionalität*; vgl. auch: VII.1.2. *Berücksichtigung der drei Leitthesen, Partizipation*.

Basis eines kosmopolitischen Kulturverständnisses – und das Konstrukt „Gruppe“ birgt dazu wieder eigene Schwierigkeiten.

II.3.2 Dilemmata aus der Anerkennung sozialer Kollektive

Das grundlegende Dilemma aus der Anerkennung „sozialer Kollektive“¹⁴⁰ für das Individuum ergibt sich aus der im liberalen Multikulturalismus entstandenen Trias Staat – Gruppe – Individuum.¹⁴¹ In der Einrichtung kultureller Gruppen als Akteure gegenüber dem Staat kann es in spezifischen Fällen dazu kommen, dass das Individuum als Akteur hinter der Gruppe unsichtbar wird. Hier treten zwei Sphären von Rechten in den Wettstreit: individuelle und kollektive Rechte. Solche Rechte, die einer Person unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft zustehen, und jene Rechte, die Individuen gerade aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe in Anspruch nehmen können. Während beispielsweise Rechte politischer Partizipation, wie das Wahlrecht, für jedes Individuum unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder Religion gelten, betreffen gewisse Quotenregelungen in Bewerbungsverfahren oder bei der Studienplatzvergabe gerade diejenigen, die beispielsweise der Gruppe der Frauen oder der Gruppe der Schwarzen angehören.

Gruppentypisierung

Ein erstes Dilemma ergibt sich in dieser Hinsicht aus der für multikulturelle Theorien und Politiken notwendigen Bestimmung von *Gruppen*. Denn eine wie auch immer ausgerichtete Bestrebung des Ausgleichs von Benachteiligung setzt die Benennung der Benachteiligten voraus. Dies scheint unter anderem eine Erklärung dafür, dass in vielen Disziplinen eine Interpretation von Kulturen als abgeschlossenen Entitäten als überholt gilt, während an dem holistischen Bild in der politischen Theorie und Philosophie hartnäckiger festgehalten wird.

Es gibt verschiedene Versuche von Gruppentypisierungen¹⁴², die unterschiedliche Merkmale der Gruppenzugehörigkeit in den Fokus stellen: etwa Ethnie, Geschlecht,

¹⁴⁰ Den Überbegriff „sozialer Kollektive“ für verschiedenen Gruppen sowie Minderheiten entleihe ich Susanne Boshammer. Boshammer, Susanne: *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*, S. 77

¹⁴¹ Zu einer knappen Darstellung unterschiedlicher Motive und Umsetzungen dieser Erkenntnis in Formen offizieller oder unbenannter Multikulturalismus-Politiken (Australien, Kanada; Großbritannien, Deutschland, Niederlande, Frankreich) vgl. Ghadban, Ralph: *Der Multikulturalismus als Ideologie der Desintegration*, S. 1-2; S. 10-13 (Web).

¹⁴² Vgl. in der Soziologie etwa Heckmann, Friedrich: *Zur Typologie ethnischer Minderheiten*. Heckmann unterscheidet nationale und regionale Minderheiten, Migrationsminderheiten (in Siedlungs- und Arbeitsmigranten), kolonialisierte und neue nationale Minderheiten. In der politischen Diskussion werden unterschieden: ethnische und nationale Minderheiten, Volksgruppen, sprachliche und kulturelle Minderheiten. Vgl.: Ermisch, Harald: *Minderheitenschutz in Grundgesetz?*

Hautfarbe, Nationalität, Religion, aber auch freiwillige oder unfreiwillige Mitgliedschaft – um einige erste Möglichkeiten zu nennen. Neben einem gemeinsamen (Erkennungs-)Merkmal oder einem geteilten Inhalt ist es für die Sichtbarkeit einer Gruppe gegenüber anderen, aber auch für die Identifikation der Mitglieder, entscheidend, dass eine Gruppe sich selbst als Gruppe versteht. Die finnische Philosophin Annamari Vitikainen hat unter Bezug auf Kwame Anthony Appiahs „social conception of a label“ darauf hingewiesen, dass zu einer *internen* Anerkennung auch eine *externe* Anerkennung durch die Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt.¹⁴³

Die praktische Philosophin Susanne Boshammer unterscheidet beispielsweise im Rahmen ihrer Gruppenrechtslegitimation zwischen *freiwilligen Assoziationen*, *natürlichen Gruppen*, *konstitutiven Gemeinschaften* und *sozialen Minderheiten*.¹⁴⁴ Es gilt hinsichtlich der *freiwilligen Assoziationen*, dass der Liberalismus keine Schwierigkeiten mit diesen Gruppen hat. Die Zusammenschlüsse einzelner Individuen aus eigener, freier Entscheidung nimmt der Liberalismus an, denn ihre Basis sind ein für eine bestimmte Zeit geteiltes Interesse und eine begrenzte Verpflichtung der Mitglieder – die Mitgliedschaft in freiwilligen Assoziationen ist jederzeit wieder aufkündbar, der Ausstieg unkritisch. Hiermit sind allerdings längst nicht alle Gruppen zu beschreiben und den freiwilligen Assoziationen stehen etwa die natürlichen Gruppen gegenüber. Jeff Spinner-Halev und die Politikwissenschaftlerin Avigail Eisenberg unterscheiden parallel zu dieser Gegenüberstellung in *offene, freiwillige Gruppen* („people presumably join or leave them as they please“) und sogenannte *askriptive Gruppen* („not open-ended, such as racial, ethnic, sometimes national groups“).¹⁴⁵ Als Merkmale natürlicher, askriptiver Gruppen zeigen sich zum einen eine willkürliche Zusammenführung der Mitglieder („Lotterie der Natur“) sowie dass sie das Ergebnis externer sozialer Zuschreibungen im oben angeführten Sinne eines Labels sind.¹⁴⁶ Diese Unfreiwilligkeit zu Beginn der Gruppenmitgliedschaft (etwa qua Geburt) bedeutet allerdings nicht automatisch, dass der Verbleib in der Gruppe auch als unfreiwillig zu bezeichnen ist. An dieser Stelle findet die Ausstiegsoption eine massive Relevanz, als Annahme einer Möglichkeit zur Revidierung unfreiwilliger Mitgliedschaft durch Zurückweisung der Autorität oder Zugehörigkeit,

¹⁴³ Vgl. Vitikainen; Annamari: *Liberal multiculturalism group membership*, S. 60ff.

¹⁴⁴ Vgl. Boshammer, Susanne: *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*, S. 77ff.

¹⁴⁵ Vgl. Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*, S. 1.

¹⁴⁶ „Das Individuum *wird* zum Mitglied dieser Gruppen *gemacht*, und zwar nicht zuletzt, indem es von einer sozialen Umgebung als solches betrachtet und behandelt wird.“ Boshammer, Susanne: *Gruppen, Recht, Gerechtigkeit*, S. 83. Hervorhebung im Original.

also durch die Möglichkeit zum Ausstieg. Die nicht wahrgenommene Ausstiegsmöglichkeit wird dann als rückwirkende Bestätigung („theory of implied consent“) interpretiert. Vorab in Kürze der Hinweis, dass diese Interpretation des Nicht-Austretens als Freiwilligkeitsbestätigung gerade im Hinblick auf die unrealistischen Ausstiegsmöglichkeiten einiger Mitglieder durch feministische Kritikerinnen deutlich zurückgewiesen wird.

Boshammer definiert die Zugehörigkeit zu askriptiven Gruppen im breiten Konsens mit vielen Autoren als eine, die „sich dem Willen, der Wahl und damit auch der Verantwortung des Einzelnen“ entziehe.¹⁴⁷ Dagegen lassen sich allerdings Einwände formulieren, die den Ansatz der Ausstiegsoption auch für askriptive Gruppen stärken: denn eine solche unfreiwillige und dauerhafte Zuschreibung ist durchaus, wenn auch unter schwierigeren Bedingungen, revidierbar. Es seien zwei Beispiele genannt, in denen etwa eine biologische Zugehörigkeit veränderbar ist: zum einen die Möglichkeit der Geschlechtsumwandlung und zum anderen das im indischen Bollywood, aber auch der britischen „Race and Racism“-Debatte diskutierte „Passing“ (auch racial passing oder transgressing). Letzteres weist darauf hin, dass durch eine (auch chemische oder medizinische) Behandlung die dunklere Hautfarbe aufgehellt wird (skin-lightening controversy) und dadurch gesellschaftliche Erfolge erzielt werden.¹⁴⁸ Vor diesem Hintergrund kann eine Zugehörigkeit zu askriptiven Gruppen entgegen Boshammer und anderen auch als Teil des eigenen Willens, einer individuellen Wahl oder Verantwortung verstanden werden.

Die obige Unterscheidung in freiwillige Assoziationen und natürliche Gruppen ist dabei vor allem wichtig für die weitere Ausdifferenzierung der Letzteren an zwei Merkmalen: die *Konstitutivität* der und die *Benachteiligung* durch Mitgliedschaft in einer (als unentrinnbar verstandenen) natürlichen Gruppe.¹⁴⁹ Gerade das Merkmal einer

¹⁴⁷ Boshammer, Susanne: *Gruppen, Recht, Gerechtigkeit*, S. 84.

¹⁴⁸ Die indische „skin-lightening controversy“ ist vor allem eine mediale und dreht sich um indische Models und Schauspielerinnen des erfolgreichen indischen Films (Bollywood). Zur „Passing“-Debatte siehe: Hostert, Anna Camaiti: *Passing: A Strategy to Dissolve Identities and Remap Differences*; sowie: Kennedy, Randall: *Passing* (Web). Das oben angeführte Beispiel der Hautaufhellung dient der kritischen Reflexion über scheinbar eindeutige Gruppentypisierungen und stellt keinesfalls eine positive Bewertung der Methoden, des Ziels (gesellschaftliche Erfolge und Akzeptanz) oder des entsprechenden gesellschaftlichen Drucks dar. Noch in den 60er und 70er des 20. Jahrhunderts wurden diese „Weißheits“-Bestrebungen als gelungene Anpassung – auch aus den Reihen der Minderheiten – verstanden. Erst im Zuge der Minderheitenbewegungen, gerade der „Black Power“-Bewegung mit einem erstarkenden Selbstbewusstsein veränderte sich die Interpretation ins Negative.

¹⁴⁹ Beide Merkmale, das konstitutive Wirken und die Marginalisierung bzw. Stigmatisierung, sind in dieser Argumentation nur im Falle unfreiwilliger Zugehörigkeit problematisch und werden hinsichtlich freiwilliger Assoziationen auf Grund der individuellen Entscheidungsfreiheit als (auf)lösbare „Selbstverschuldung“ für unkritisch empfunden.

konstitutiven Wirkung der Gemeinschaft oder der Zugehörigkeit auf den Einzelnen wird als das gewichtigste Argument von Gruppenrechtlern angeführt, die eben ob dieser Bedeutung für Einzelne (identitätsstiftende Funktion, fundamental für das Wohlergehen) um den Bestand und den Schutz von Kollektiven bangen; hier findet sich eine Parallele zum *Zentralisierungs-Ansatz* der *Stellenwertthese*. Als Merkmale für konstitutive Gemeinschaften gelten ein gemeinsamer Charakter, Geschichte, Kultur und die Prägung des Einzelnen durch sie, ihre informelle Zulassung, eine soziale bedeutsame Zugehörigkeit sowie unfreiwillige Mitgliedschaft und dass es sich um anonyme Gruppen handelt.¹⁵⁰ Doch genau auf diese Bedeutungsschwere zielt auch mein Einwand: denn die Bedeutung, die eine Gemeinschaft für das Individuum hat, scheint schwerlich unabhängig vom jeweils spezifischen Individuum festlegbar – so kann für die einen eine Zugehörigkeit als Fan zum Fußballklub wesentlich bedeutsamer sein als seine zweimal im Jahr an Feiertagen ausgeübte Religion. Dabei lässt sich die Fangemeinde nur bedingt anhand der Merkmale als eine konstitutive Gemeinschaft definieren, denn es gelten: freiwillige Mitgliedschaft, häufig eher „face to face“ gelebt, extern nur bedingt erkennbar und gegebenenfalls mit institutionalisierter Zugehörigkeit. Zudem folgt die Frage: Wäre das Fanssein, wenn es denn eine solch konstitutive Bedeutung für Einzelne besitzt, nicht ebenso schützenswert wie eine kulturelle Gemeinschaft? Anhand solcher Beispiele lässt sich zum einen die Fundamentalität der Bedeutung von natürlichen Gruppen gegenüber freiwilligen Assoziationen in Frage stellen, zum anderen die Argumentation für die Schutzwürdigkeit spezifischer Gruppen. Die Verfechter der Ausstiegsoption teilen dabei, dass ein Ausstieg aus konstitutiven Gemeinschaften ebenso möglich ist und sein sollte, wie aus freiwilligen Assoziationen, wenn er auch ungleich schwerwiegender sein kann.

Als spezifischen Fall von natürlichen Gruppen, häufig mit dem Merkmal einer konstitutiven Wirkung verbunden, stellen sich *Minderheitengruppen* dar. Was Minderheiten in den Definitionsversuchen eint, sind zwei Charakteristika: eine benachteiligte soziale Stellung und gegebenenfalls eine geringere Anzahl an Mitgliedern. Beispiele von dominierenden Minderheiten, wie etwa den Weißen in Südafrika zu Zeiten der Apartheid, belegen dabei, dass das Kriterium der Benachteiligung schwerer wiegt als das der Men-

¹⁵⁰ Vgl. Boshammer, Susanne: *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*, S. 87. Das Kennzeichen der Anonymität steht dabei im Widerspruch zum Label „konstitutive Gemeinschaften“, da als Gemeinschaft in der Regel eine kleinere, stärker in Bezug stehende Gruppe definiert wird und sich eine starke Wirkung aus einer Anonymität heraus als fraglich darstellt.

ge. In diesem Sinne sind Minderheiten als Gruppen erkennbar, wenn sie gegebenenfalls weniger Mitglieder aufweisen, aber vor allem anhand eines Unterscheidungskriteriums der Stigmatisierung und Marginalisierung durch die Gesamtgesellschaft oder einer Mehrheit ausgesetzt sind und in sozio-ökonomischer Hinsicht benachteiligt werden.¹⁵¹ Verschiedene multikulturelle Ansätze nehmen eine Ausdifferenzierung des Typus Minderheitengruppen vor; exemplarisch ist hier etwa die Unterscheidung in national minorities, immigrants, isolationist ethnocultural groups, metics und racial caste groups zu nennen, wie sie Kymlicka vorstellt.¹⁵²

Aus dem Diskurs um die Anerkennung von sozialen Kollektiven ergeben sich verschiedene *Dilemmata*. Zum einen bestimmt ein gewisses Maß an Willkür hinsichtlich einer Einteilung oder Zuordnung jeden Kategorisierungsversuch, so sinnvoll und notwendig er im ersten Impuls auch erscheint. Dabei scheitert bereits der Versuch, den Terminus „Gruppe“ theoretisch zu definieren, was für die Bestimmung von „Minderheiten“ nicht weniger zutrifft.¹⁵³ Da Kulturen und damit auch Gruppen und Gemeinschaften mindestens an ihren Grenzen eher fließend sind und die Zuordnung Einzelner zur Gruppen dabei auch noch die individuelle Wahlfreiheit beschränkt, erweisen sie sich zusätzlich als problematischer Rechtsadressat.¹⁵⁴ Des Weiteren benennen solche Kategorisierungen automatisch Differenzierungsmerkmale, die in Folge als Ausschlusskriterien und Stigmata angewendet Diskriminierungen und Rassismus Vorschub leisten können.¹⁵⁵ Dies zeigt sich für Minderheitengruppen, die ohnehin das Merkmal der Benachteiligung aufweisen, als besonders problematisch. Eine ablehnende, stigmatisierende Haltung der Gesamtgesellschaft ist gegenüber individuellen Ausstiegsabsichten wenig förderlich, soll doch das Kennzeichen der Mehrheitsgesellschaft ihr aufnehmender Charakter sein. Eine weitere Problematik lässt sich im Rückgriff auf *Stellenwertthese* darin erkennen, dass selbst die einfache Dichotomie von Kälín in nationale und ethnische Minderheiten problematisch ist, denn „[...] many national minorities are internally diverse and turn out to be political alliances rather than cultural communities“.¹⁵⁶ Politiken und Maßnahmen für derart kategorisierte Gruppen können dann am Ziel vorbeilau-

¹⁵¹ Vgl. Boshammer, Susanne: *Gruppen, Recht, Gerechtigkeit*, S. 93.

¹⁵² Kymlicka, Will: *Multiculturalism*, S. 349ff. Zur weiteren Typisierung von Minderheitengruppen vgl. auch Wieworka, Michel: *Kulturelle Differenzen*, S. 125ff. (überrollte, primäre und unfreiwillige Minderheiten sowie Migranten); sowie: Kälín, Walter: *Grundrechte*, S. 27f. (eigene und eingewanderte Minderheiten).

¹⁵³ Vgl. Benahbib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt*, S. 37.

¹⁵⁴ Vgl. Hatvany, Csilla: *Legitimität von Kin-state Politik*, S. 92.

¹⁵⁵ Wieworka, Michel: *Kulturelle Differenzen*, S. 116.

¹⁵⁶ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 83.

fen, wenn sie etwa einen Großteil der Gruppe nicht betreffen oder sich auf kulturelle Förderung stützen, wo politische Anerkennung notwendig wäre.

Eine letzte Problematik aus den Typisierungen ergibt sich – neben der spannungsreichen Frage, wer jene Machtposition innehat, die erlaubt, andere mit einem entsprechenden Label zu versehen – daraus, dass gängige Begriffsbestimmungen unzureichend oder überholt sind. Dies zeigt sich im Spezifischen an internationalen Minderheitendefinitionen, deren Minderheitenbegriff etwa Migrationsgemeinschaften gar nicht umfasst. Häufig zählen zu den Bestimmungskriterien für Minderheiten solche, die für Migranten nicht zu erfüllen sind, etwa die Staatszugehörigkeit, wie in der bis heute gängigen Definition des UN-Sonderberichterstatters Francesco Capotorti von 1979¹⁵⁷; oder aber eine über lange Jahre verfestigte Anwesenheit (bis zu drei Generationen hieße etwa 30 bis 45 Jahre).¹⁵⁸ Internationalen Richtlinien, wie der *UN-Deklaration über die Rechte von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten*¹⁵⁹ oder der *Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten* des Europarates¹⁶⁰, liegen keine expliziten Minderheitendefinitionen zu Grunde, sondern sie beziehen sich auf Capotorti. Damit sind sie für die Belange von Migrationsminderheiten und deren Anerkennung als Minderheiten häufig wenig relevant. Eine Ausnahme bildet hier der Artikel 27 des *Internationalen UN-Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte* (ICCPR) von 1966¹⁶¹, in dem das Kriterium der Staatsbürgerschaft fehlt. Erfolgt über eine Kategorisierung aber eine Form der Zuwendung und Zuteilung von Gütern, Entschädigungen oder Nachteilsausgleichen, kann es jedoch von großem Belang für Gruppen – insbesondere Minderheiten – sein, in die jeweils „richtige“ Kategorie zu fallen beziehungsweise eine Anerkennung als Minderheit zu erfahren. Gegen alle Problematiken aus der Anerkennung sozialer Kollektive steht dabei, dass *die* Errungenschaft multikultureller Theorien doch gerade die Anerkennung von Gruppen als Rechtsträgern ist. Das unter Berücksichtigung dieser Dilem-

¹⁵⁷ Vgl. Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 60 und Anm. 146, S. 251.

¹⁵⁸ „Minderheiten sind Gemeinschaften, [...] die subjektiv sich als Gruppe fühlen, deren solidarisches Gefühl auf Bewahrung der eigenen Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache gerichtet ist, und die entweder Staatsangehörige des Staates sind, in dem sie leben, oder ‚traditionell‘, d. h. als Kollektiv in der Folge von drei oder mehr Generationen leben.“ Schulze-Fielitz, Helmut: *Verfassungsrecht und neue Minderheiten*, S. 138f, zitiert nach Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 63.

¹⁵⁹ United Nations: *Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören* (Web).

¹⁶⁰ Europarat: *Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten* (Web). Deutschland erkennt als Minderheiten an: dänische Minderheit in Südschleswig, Volksgruppe der Friesen in Schleswig-Holstein, Sorben in Brandenburg, Sachsen sowie Sinti und Roma. Vgl. Ermisch, Harald: *Minderheitenschutz in Grundgesetz? Zur Diskussion um die Ergänzung des Grundgesetzes (Art. 20b) um einen Artikel ‚Minderheitenschutz‘*, vgl. auch Alexy, Hans: *Integration und Minderheitenschutz* (Web).

¹⁶¹ United Nations: *Internationaler UN-Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte* (Web).

mata nur schwer legitimierbare Verfahren von Gruppentypisierungen ist die scheinbar unverzichtbare Grundlage für die praktische Anwendung multikultureller Politiken in ausgleichenden und gleichstellenden Maßnahmen. Ihre häufigste Anwendung finden diese Maßnahmen in Form von spezifischen Minderheiten- oder kulturellen, ergo Gruppenrechten.

Gruppenrechte

Neben den angeführten Problematiken der Gruppentypisierung stellen die *Gruppenrechte* – das Ziel aller Kategorisierungsversuche – für den Liberalismus eine besondere Herausforderung dar. Das inhärente Dilemma eines liberalen Multikulturalismus zeigt sich in dem Versuch, zwei Ansprüche in rechtlicher Hinsicht zu vereinen: die Anerkennung von (kulturellen) Gruppen aus der Erkenntnis ihrer Bedeutsamkeit für den Einzelnen und der originär liberale Impetus individueller Autonomie. Dabei verursachen Gruppenrechte an und für sich noch kein Problem für einen liberalen Standpunkt. Denn etwa auch das Grundgesetz der Bundesrepublik nimmt Kollektive in den Blick, etwa mit dem Recht auf freie Religionsausübung oder der Versammlungsfreiheit, dem Grundsatz der Gleichbehandlung und alle Antidiskriminierungsbestrebungen. Sie zielen darauf ab, die Benachteiligung gewisser Gruppen gegenüber anderen zu mildern oder gar zu eliminieren, wie etwa auch die Frauenrechtsbewegung oder die US-amerikanischen „affirmative actions“. Im Fokus dieser Bestrebungen steht die rechtliche und ressourcenorientierte Beförderung der Individuen, die durch ihre Gruppenzugehörigkeit Benachteiligung erfahren.

Die Problematik aber, die sich nun aus der Anerkennung von Gruppen in multikulturellen Theorien und Politiken ergibt, entsteht vor dem Hintergrund der *Wertschätzungstheorie* sowie der Ansätze aus der *Wesenstheorie* und der *Stellenwerttheorie*, namentlich dem *Kugel-Ansatz* und dem *Zentralisierungs-Ansatz*. Denn unter den Prämissen, dass Kulturen einen besonderen Wert besitzen und in sich geschlossene Bezugssysteme mit einem hohen Maß an Konstitutivität sind, reicht es wie in obigen Beispielen nicht aus, die Mitglieder zu schützen, sondern es muss ein Schutz und eine Förderung des sozialen Kollektivs erfolgen. Der Fokus wandert von einem *individuellen* Rechtsträger zu einem *kollektiven* Rechtsträger und es gilt nunmehr, soziale Kollektive darin zu befördern, ihre Eigenheit zu erhalten. Aus dieser größeren Abstraktion auf das den Einzelnen umgebende Ganze unter der Bewahrung des Schutzes des Einzelnen entsteht das grundlegende liberale Dilemma: Der Einzelne braucht soziale Kollektive und das legitimiert ihren

Schutz; gleichzeitig können sie aber die Quelle von Unterdrückung und Ausbeutung sein, was diese Legitimation in Zweifel zieht.¹⁶² Denn die Verschiebung des Rechtsadressaten zur Gruppe kann für den Liberalismus dahingehend problematisch sein, dass sie ein Übertragen von Macht und Freiheitsausübung vom Individuum hin zum sozialen Kollektiv nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund ist es hilfreich, wie vielerorts erfolgt, Gruppenrechte in zwei verschiedene Typen zu unterscheiden. Gruppenrechte werden demnach als *Individual-* oder als *Kollektivrechte* umgesetzt.¹⁶³ Ein individueller Minderheitenschutz zielt darauf ab, einzelne Minderheitenangehörige zu berechtigen, ihnen als Rechtssubjekte positive Wirkungen zukommen zu lassen. Diese individuelle positive Wirkung kann dabei zusätzlich positiv auf die Gruppe wirken. Bei einem kollektiven Minderheitenschutz dagegen tritt die Minderheit selbst als Rechtssubjekt auf, der Schutz kommt der gesamten Gruppe zugute. Dabei hält die Rechtswissenschaftlerin Sarah Walz fest, dass ein effektiver Minderheitenschutz beider Ebenen bedarf – die Gleichstellung der Minderheitenmitglieder mit Mitgliedern der Mehrheit, aber auch eine Gleichstellung der Minderheit mit der Mehrheit etwa durch den Schutz der Eigenheit der Minderheitengruppe. In dieser Unterscheidung folgt Walz Boshammer, die hier die Terminologien der *Sonder-* und der *Kollektivrechte* verwendet, was neben dem Rechtssubjekt auch schon ansatzweise das *Rechtsobjekt* referenziert.¹⁶⁴ *Sonderrechte*, auch individuelle gruppenspezifische Sonderrechte, beziehen sich demnach auf Individuen zum Schutz ihrer Interessen und zum Nachteilsausgleich; etwa die Frauenquote, arbeitsmarktpolitische Quotenregelungen und Anspruch auf muttersprachlichen Unterricht oder die Kopftuch-Entscheidung im Falle von Fereshta Ludin.¹⁶⁵ *Kollektivrechte* für Minderheitengemeinschaften dagegen dienen als Rechte für Gruppen zum Erhalt ihrer kollektiven Existenz und begünstigen ganze Gruppen; Beispiele sind die verkürzte Schulpflicht für

¹⁶² „Because of their [liberals] fundamental commitment to the value of the individual, they cannot turn a blind eye to the potential that associations and communities have for abusing, oppressing and exploiting their members. Yet at the same time they recognize that much of every normal individual’s well-being derives from membership in associations and communities. If the fulfilment of individuals depends on the flourishing of groups, it follows that groups must have rights of self-government.“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 117.

¹⁶³ Für die Unterscheidung in individuellen und kollektiven Minderheitenschutz, siehe bspw. Walz, Sarah: *Gemeinschaftsgrundrechte und der Schutz von Minderheiten*, S. 68f.

¹⁶⁴ Vgl. Boshammer, Susanne: *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*, S. 12.

¹⁶⁵ Im Fall Ludin verweigerte das Land Baden-Württemberg der muslimischen Lehreramtsanwärterin die Einstellung, da sie ihr Kopftuch im Staatsdienst nicht ablegen wollte; es folgte die Klage Ludins, die 2003 vor dem Bundesgerichtshof entschieden wurde. Vgl. bspw.: Migration.info: *Deutschland: Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts* (Web).

die Kinder der Amische¹⁶⁶, aber auch politische Quotenregelungen, Repräsentationsrechte und Formen der Selbstbestimmung gelten.

Entscheidend für das Festhalten an Gruppenrechtsdiskursen trotz der angeführten Problematiken der Gruppen- und Minderheitentypisierung ist dabei die bedeutende Funktion von Gruppenrechten: der Ausgleich struktureller Ungleichheiten. Dabei sind sich die Gelehrten über die Notwendigkeit und legitime Anwendung von Gruppenrechten für dieses Ziel wenig einig. Kritiker wie Kukathas verteidigen sehr plausibel, dass es für die Gleichheit zwischen Minderheit und Mehrheit nicht notwendigerweise nur den Weg der kulturellen Rechte geben müsse.¹⁶⁷ Für Barry als Vertreter einer Gleichheitsposition sind Nachteilsausgleiche für soziale Kollektive unfraglich zu rechtfertigen und moralisch erforderlich, seine Kritik widmet sich aber dem „rule-and-exemptions-approach“ von Ausnahme- und Sonderrechten.¹⁶⁸ Kymlicka hingegen vertritt den Ansatz, dass kulturelle Rechte zum Ziel der Gleichheit von Minderheit und Mehrheit von Nöten sind und differenziert die Legitimation der Ansprüche nach seiner Unterscheidung von Gruppentypen.¹⁶⁹ Ebenso geht Boshammer vor, die Sonderrechte befürwortet, sich aber kritisch gegenüber Kollektivrechten äußert.¹⁷⁰ Dagegen argumentiert Leslie Green grundlegend, dass es keine ausreichende Begründung dafür gäbe, kollektive Rechte als weniger wichtig anzusehen als individuelle.¹⁷¹ Konträr dazu hält Martin Frank fest, dass „Rechte, die einer Gruppe als ganzer zukommen, philosophisch als abwegige Konstrukte, historisch als feudale Reste, politisch destabilisierend und gefährlich und rechtlich als Abweichungen vom liberal-individualistischen Paradigma kritisiert“¹⁷² werden.

Hinsichtlich der Bedeutung für den Ansatz der Ausstiegsoption spielt die Minderheiten- oder Gruppenrechtsrechtsdebatte vor allem dann eine Rolle, wenn, wie bei Kukathas, die Einräumung weitreichender Gruppenrechte zur Umsetzung einer Toleranzposition mit dem individuellen Recht auf Ausstieg gerechtfertigt wird. Die Auswirkungen von Gruppenrechten auf die Ausstiegsoption sind dabei sehr vielfältig und werden

¹⁶⁶ Zum Fallbeispiel der Amische siehe bspw.: Boshammer, Susanne: *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*, S. 14f.; Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 125.

¹⁶⁷ Vgl. Kukathas, Chandran: *Any Cultural Rights?*

¹⁶⁸ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 114; zum „rule-and-exemptions-approach“, ebd. Kapitel 2.4., S. 40ff.

¹⁶⁹ Vgl. Kymlicka, Will: *Rights of Minority Cultures and Multicultural Citizenship*.

¹⁷⁰ Vgl. Boshammer, Susanne: *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*, S. 21.

¹⁷¹ Vgl. Green, Leslie: *Internal Minorities and their Rights*, S. 259

¹⁷² Frank, Martin: *Minderheitenrechte*, S. 1619.

durch den jeweiligen Kontext bestimmt, auf den das Recht oder der durch das Recht Begünstigte zielt. Insbesondere mit Blick auf das Problem der „internal minorities“, den Minderheiten innerhalb von Minderheiten, lässt sich beispielsweise eine Kritik an Gruppenrechten formulieren.¹⁷³ Dieses Problem hat eine weitreichende Untersuchung gefunden in den Arbeiten von Ayelet Shachar. Shachar spitzt das grundlegende Dilemma der adäquaten Umsetzung von Minderheitenrechten als kollektive oder individuelle Rechte im besonderen Maße auf die Spannung zwischen Autonomie- und Sonderrechten im Bereich des Familienrechts und den Staatsbürgerschaftsrechten zu. Hierfür hat sie den Begriff des „paradox of multicultural vulnerability“¹⁷⁴ geprägt, der benennt, dass die „guten“ Absichten der multikulturellen Beheimatung in bestimmten Fällen dazu führen können, die verletzbaren, schwächeren Mitglieder kultureller Gemeinschaften noch stärker zu benachteiligen. In diesem Ansatz fokussiert sie die internen Minderheiten von Minderheiten, in den meisten Fällen Frauen, Kinder und Jugendliche, Homosexuelle und Personen mit Behinderung, als schwächste Mitglieder einer Gruppe; Frauen werden beispielsweise in Israel, aber auch Indien und Kenia, durch spezifische familienrechtliche Entscheidungen die Ausstiegsoptionen deutlich erschwert.¹⁷⁵ Es sei an dieser Stelle auf die spezifische familienrechtliche Handhabung Israels hingewiesen, nach der bei Streitigkeiten im Zivilrecht für Juden die jüdischen Gesetze, für Muslime die islamischen Gesetze und für Christen die christlichen Gesetze angewendet werden (Milletsystem). Diese Trennung aus der Zeit der britischen Mandatsmacht gilt bis heute und die Absprachen weltlicher und religiöser Oberhäupter werden als Status quo ohne inhaltliche Erweiterungen anerkannt.¹⁷⁶ Tatsächlich, so Shachar, sei die heutige Haltung mehr als ein Dulden des Status quo, denn die staatlich versicherte Befähigung der religiösen Gerichte wirkt wie eine Freikarte zur Unterdrückung.¹⁷⁷ Dies betrifft beispielsweise essentielle Entscheidungen über die Möglichkeit, nach jüdischem Brauch eine Scheidung zu beantragen, eine Ehe als geschieden zu erklären oder auch die Modalitäten über die Mitgift – in diesen Konsequenzen wird die Ausstiegsoption von Frauen durch das familienrechtlich umgesetzte Milletsystem deutlich beeinträchtigt.

¹⁷³ Vgl. dazu Eisenberg, Avigail/Jeff Spinner-Halev: *Minorities within Minorities*.

¹⁷⁴ Vgl. Shachar, Ayelet: *The Paradox of Multicultural Vulnerability*.

¹⁷⁵ „All Israeli citizens, for example, must have their marriage and divorce disputes resolved by their identity group’s personal status law, as interpreted by the religious courts of their respective communities.“ Ebd., S. 98.

¹⁷⁶ Vgl. Gordon, Evelyn: *Rechtsstaatlichkeit in Israel* (Web).

¹⁷⁷ Vgl. Shachar, Ayelet: *Paradox*, S. 98f.

Es stellt sich hieran anschließend grundlegend die Frage nach der adäquaten Umsetzung von Minderheitenrechten zum Ausgleich struktureller Ungleichheit und Benachteiligung als individuelle Sonderrechte oder als Kollektivrechte. Dabei verursachen Kollektivrechte in der Regel bei liberalen Theoretikern größere Widerstände wegen der Zurückstellung des Individuums, wobei ihre Notwendigkeit zum Gruppenerhalt einleuchtend argumentiert ist. Daneben zeigt sich im Spezifischen anhand des „paradox of multicultural vulnerability“ mit dem Blick auf interne Minderheiten, dass etwa das Einräumen von kollektiven Selbstbestimmungsrechten zu einem Konflikt mit den freiheitlichen Grundrechten führen kann. Der „Bedrohung des Einzelnen“ steht dabei die „Bedrohung der Gruppe“ durch eben diese Freiheitsrechte gegenüber. Damit sind diese Freiheitsrechte aber ein „potentieller Sprengsatz für kommunitäre Lebensformen“¹⁷⁸. Ein weiteres, in Kürze angeführtes Dilemma ergibt sich als Folge aus den obigen Aspekten – etwa der Zugehörigkeitsbestimmung, der Wandelbarkeit von Gemeinschaften, der rechtlichen Abstraktion vom Individuum zugunsten der Gemeinschaft, der Formulierung von Minderheitenforderungen als kollektiven Rechten – die Frage nach der Autorität der Gruppe. Wer beispielsweise ist die Instanz, die Verhandlungen führt, und ist diese Autorität durch die Gruppe legitimiert? Unter der Prämisse eines *Schmelztiegel-Ansatzes* könnte es daneben fraglich sein, ob eine solche Autorität für alle sprechen kann und ob es, einem dynamischen Kulturverständnis nach, auch Wandel in der Besetzung der Autoritäten geben müsste.

Bei dem Versuch, die verschiedenen Anliegen des liberalen Multikulturalismus, die individuellen Freiheitsrechte und den Wert und die Bedeutung von sozialen Kollektiven, die Gewährleistung von Autonomie unter den weitest möglichen Toleranzbestrebungen und einem Gleichheits- und Gerechtigkeitsverständnis von Individuen und Minderheit und Minderheit(en) und Mehrheit gerecht zu werden, liegt wie dargelegt *eine* mögliche Lösung in der liberalen Ausstiegsoption.

„Ein an der freien Selbstbestimmung der Menschen orientierter Multikulturalismus muss im Übrigen stets auch die Rechte individueller ‚Grenzgängerinnen‘ und ‚Grenzgänger‘ beachten. Dazu zählen zum Beispiel zahllose religiöse Dissidentinnen und Dissidenten, Minderheiten innerhalb von Minderheiten, Konvertitinnen und Konvertiten, Personen mit multiplen oder uneindeutigen kulturellen Identitäten oder auch Menschen – ins-

¹⁷⁸ Wellmer, Albrecht: *Bedingungen einer demokratischen Kultur*, S. 182.

besondere Frauen – , deren Lebensweise nicht mit herkömmlichen religiös oder kulturell konnotierten Ehrvorstellungen konform geht.“¹⁷⁹

Damit ist, wie Heiner Bielefeldt beschreibt, ohne ein basales Verständnis einer individuellen Ausstiegsoption keine Form der Anerkennung von Gruppen im Sinne eines liberalen Multikulturalismus zu realisieren.

Die Darstellung des Wettstreits über den zentralen Wert eines liberalen Multikulturalismus sowie die Darlegung der Dilemmata aus den Kulturthesen und der Problematiken aus der Anerkennung von sozialen Kollektiven hinsichtlich der Gruppentypisierungen und Gruppenrechte sollen die Notwendigkeit des Ansatzes einer Ausstiegsoption hervorgehoben haben. Im Folgenden werden die Betrachtungen des Ansatzes in ihrem Ursprung sowie die Ausführungen bezüglich ihrer Anwendung auf multikulturelle Gesellschaften die Bedingungen und Wirkungsweise der Ausstiegsoption verdeutlichen. Ich möchte zudem eine kritische Reflexion des Ansatzes vornehmen sowie die Stärken und Überzeugungen des Ansatzes herausstellen und den Blick dann auf meine Zielgruppe, Kinder und Jugendliche, lenken.

¹⁷⁹ Bielefeldt, Heiner: *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft*, S. 66f.

III The Right to Exit – Kritik und Überzeugung

Häufig genug stellt sich im Rahmen der Ausstiegsoptionsdebatte die Frage, welchem Ausstieg von welchem Akteur dieser Ansatz sich widmet. Eine mögliche Anwendung umfasst den die individuellen Grundfreiheiten abbildenden Ansatz über die Möglichkeit des Austritts aus einer Gruppe oder der Zurückweisung einer Autorität. In dieser Anwendung bezieht sich die Ausstiegsoption auf die Entscheidungsmöglichkeit eines *Einzelnen* gegenüber sozialen *Kollektiven*. Auch Shachar hat in ihrer schematischen Darstellung möglicher Konflikte im Modell der multikulturellen Staatsbürgerschaft vorrangig die Situation „insider vs. identity-group“ als Ausstiegsoption definiert.¹⁸⁰ Die hier in den Blick genommene Ausstiegsoption zielt in diesem Sinne auf die Umsetzung einer *individuellen Trennungsabsicht*, die sich unter den Prämissen eines liberalen Multikulturalismus und einer faktischen Multikulturalität von demokratischen Staaten als gegeben, aber durchaus problematisch darstellt. Daneben können ebenso Migrations-, Flucht- oder Exilprozesse als Varianten eines individuellen oder kollektiven Ausstiegs verstanden werden sowie auch der Rückzug einer Minderheit aus der Mehrheitsgesellschaft in einzelnen Kontexten als Form eines kollektiven Ausstiegs betitelt wird.

Wie der Multikulturalismus- und der Minderheitendebatte gehen auch der Ausstiegsoption grundlegende Bedingungen voraus: Ein individueller Ausstieg bedarf der Kenntnis über andere Lebensweisen und Praktiken – der Dissens der verschiedenen Autoren bezieht sich dabei auf das nötige Ausmaß dieser Kenntnis. Die erste Grundbedingung für die Konzeption einer Ausstiegsoption ist also eine faktische Pluralität oder Multikulturalität von Gesellschaften. Um einen partiellen oder vollständigen Ausstieg zu vollziehen, bedarf es zudem gegenüber der eigenen kulturellen Gruppe mindestens eine Alternative, zu der der Ausstieg vollzogen werden kann; sprich eine „wider society“, eine die Minderheit(en) umfassende Gesellschaft. Diese Mehrheitsgesellschaft sollte das liberale Prinzip der Koalitionsfreiheit vertreten und damit den aussteigenden

¹⁸⁰ Vgl. Shachar, Ayelet: *Paradox*, S. 89. „Schematically, six prototypical legal conflicts can arise under a multicultural legal system: individual vs. individual; individual vs. state; identity group vs. identity group; identity group vs. state (the most-often discussed legal conflict under multiculturalism); nonmember (or outsider) vs. identity group (as, for example, in affirmative action cases); and individual member (or insider) vs. identity group. My analysis focuses on the final category of legal conflict: that which occurs between a group member and her own identity group.“ Shachar, Ayelet: *Group Identity and Women's Rights in Family Law*, S. 286f.

Individuen die Aufnahme ermöglichen.¹⁸¹ In der Regel erfüllen moderne, multikulturelle beziehungsweise plurale Demokratien diese Kriterien.

Die Ausstiegsoption führt wie dargelegt ein recht prominentes Leben in multikulturellen Debatten und das vorangegangene Kapitel konnte die Notwendigkeit des Ansatzes als Lösung verschiedener Dilemmata belegen. Dennoch gibt es unterschiedlich geprägte *Kritiken an der Ausstiegsoption*, gerade hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit für einzelne, schwache Gruppenmitglieder. Im ersten Abschnitt möchte ich diese Kritiken bündeln und führe sie als *Autonomie-, Autoritäts- sowie Freiwilligkeits-Einwand* und *Kosten-Diskussion* an. Die vier wesentlichen Kritikpunkte zielen dabei auf die Problematiken des individuellen Ausstiegs als faktisch vollzogene Trennung oder Zurückweisung.

Die Kritiken aufnehmend möchte ich in einem zweiten Schritte drei gewichtige Argumente für einen *Blick in Überzeugung* anführen. Das *Toleranz-*, das *Nicht-Interventions-* und das *Rollen-Argument* können in meinen Augen dahingehend überzeugen, dass an der Konzeption der Ausstiegsoption trotz der Kritiken festzuhalten ist. Ein abschließender Abschnitt widmet sich dann meine Zielgruppe in den Blick nehmend den Fragen, ob in den bestehenden Anwendungen der Ausstiegsoption die Gruppe der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wurde und welche Annahmen und Prämissen es zu einem *Ausstieg von Kindern und Jugendlichen* gibt.

¹⁸¹ Vgl. Kukathas, Chandran: *Any Cultural Rights?*, S. 252.

III.1 Die Ausstiegsoption in der Kritik

In der Debatte um die Ausstiegsoption, gerade gegenüber Kukathas extremer Position, wurden von verschiedenen Seiten wesentliche Kritikpunkte angeführt. Sie beziehen sich zum einen auf die Bedeutung und die Rollen der Ausstiegsoption im Ansatz selbst, zum anderen auf die Fragen nach einer praktischen Umsetzung der Ausstiegsoption. Um der Debatte und vor allem der plausiblen Forderung nach einem „realistic right to exit“ gerecht zu werden, sollen die Kritikpunkte nachstehend beleuchtet werden. Allerdings mit dem vorweggenommenen Hinweis, dass eine häufig gezogene Schlussfolgerung nicht geteilt wird: Die Kritik an der Ausstiegsoption macht den Ansatz in meinen Augen nicht hinfällig. Zu Recht bemerkt Leslie Green zwar, dass es riskant, schmerzhaft und verstörend sein kann, sich von seiner Religion oder Kultur abzuwenden, und dass aus dem Verbleib von Mitgliedern nicht immer direkt auf ihre freiwillige Zustimmung geschlossen werden kann. Dennoch sollten diese Schwierigkeiten nicht dazu führen, das Ausstiegsoptions-Argument als schwach anzusehen.¹⁸² Oder die Ausstiegsoption im Sinne Daniel Weinstocks zu entwerten, als entweder völlig überzogene Reaktion, hinsichtlich offener Gruppen, oder aber irreführende, weil unmögliche Reaktion, hinsichtlich natürlicher, konstitutiver Gruppen.¹⁸³ Weinstock etwa versucht, aus dieser Unzulänglichkeit den Ansatz der Ausstiegsoption mit seiner These vom positiven Einwirken auf die Minderheiten über das „force field“¹⁸⁴ zu überwinden. Vielmehr sollten diese Kritiken schließlich dazu führen, die Schwachstellen in der praktischen Anwendung aufzufangen, um aus der Theorie eine handhabbare Praxis werden zu lassen – dies allerdings setzt eine Akzeptanz des Ansatzes der Ausstiegsoption voraus und zu diesem Ziel soll meine Arbeit beitragen. Denn festzuhalten ist, „[t]rue, when exit is unavailable things are even worse [...]“.¹⁸⁵

Die über die Jahre verlautete Kritik an Chandran Kukathas' Ausstiegsoption-Ansatz lässt sich in zwei große Hauptstränge zusammenfassen: Zum einen gibt es wesentliche

¹⁸² Green, Leslie: *Internal Minorities*, S. 266.

¹⁸³ Weinstock, Daniel: *Beyond exit rights*, S. 235. Dagmar Borchers hat diese Form der Kritik als „Dilemmaeinwand“ bezeichnet. Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 10.

¹⁸⁴ Weinstocks Kritik zielt im Sinne des Schmelztiegel-Ansatzes und den Beobachtungen von Ayelet Shachat („reactive culturalism“) darauf ab, die mutmaßliche Unabhängigkeit („independent assumption“, S. 238) von kulturellen Gemeinschaften als fehlgeleitet aufzudecken. Dem entgegnet er, dass kulturelle Gemeinschaften sich immer in Abhängigkeit zu ihrem Umfeld entwickeln und diese Dynamik im positiven Sinn zu nutzen sei („force field“, S. 245). Vgl. Weinstock, Daniel: *Beyond exit rights*.

¹⁸⁵ Ebd.

Inkonsistenzen und Leerstellen in seinem theoretischen Ansatz. Hier können die drei einschlägigsten Kritiken wie folgt unterschieden werden: a) die Schwierigkeit, dass seine Argumentation vom Individuum ausgeht, aber das Individuum hinter der Gruppe zurücksteht (Autonomie-Einwand); b) die kritische Hinterfragung seiner Prämisse vom Ausstiegsrecht und dessen Gewährung (Autoritäts-Einwand) und c) die Problematisierung der Prämisse einer rückwirkenden Zustimmung, die aus Nichtnutzung der Ausstiegsoption resultiere (Freiwilligkeits-Einwand). Die zweite große Hauptkritik zielt hiernach weniger auf den Entwurf eines Ausstiegsansatzes, sondern auf die Praxis(un)tauglichkeit dieses Ansatzes. Autoren wie Susan Moller Okin, Anne Phillips und Moira Dustin, Oonagh Reitman, Sawitri Shaharso, Ayelet Shachar, Leslie Green und Brian Barry haben sich der Anwendbarkeit von Kukathas Ansatz hinsichtlich der Fragen nach finanziellen und sozio-psychologischen bzw. internen und externen Kosten eines Ausstiegs gewidmet und darüber erklärt, warum ein Ausstieg nicht per se und unstrittig vorhanden sein kann.

Autonomie-Einwand

Kukathas hat gerade in seinem wissenschaftlichen Wettstreit mit Kymlicka immer wieder die Position vertreten, dass es für einen Multikulturalismus-Ansatz keiner kulturellen Rechte bedarf, und sich als Gegenposition zu Kymlickas differenziertem Rechtsverständnis für verschiedene Minderheitengruppen verstanden. Er schreibt Gruppen auch nicht im Sinne eines Selbstwert-Ansatzes einen besonderen, schützenswerten Stellenwert zu, sondern argumentiert für die Berücksichtigung von Gruppen aus einem starken Nutzwert-Ansatz: Weil kulturelle Gemeinschaften in besonderer Form Bedeutung für Individuen besitzen, sind sie zu berücksichtigende Größen. Auf den Widerspruch in seiner Anwendung der Kugel- und Schmelztiegel-Ansätze, einmal von Kulturen als Inseln und einmal als „mutable historic formations–associations of individuals–whose claims are open to ethical evaluation“¹⁸⁶, ist in Kapitel II.3.1 bereits hingewiesen worden. Diese Unbeständigkeit von Kulturen hat dabei in Kukathas’ Ansatz auch zur Folge, dass er vorgeblich das Individuum als Ausgangspunkt seines Ansatzes setzt und dass er es auch nicht für notwendig erachtet, vom liberalen Fokus auf Individuen und individu-

¹⁸⁶ Kukathas, Chandran: *Are there Any Cultural Rights?*, S. 234.

elle Rechte abzuweichen.¹⁸⁷ Andererseits ist er durchaus bereit zu akzeptieren, dass unter seinem absoluten Toleranzprimat schwächere Gruppenmitglieder gegenüber Gemeinschaften zurückstehen und Benachteiligung oder gar schwerwiegende Einschränkungen zu akzeptieren seien.

„[...] most troubling is that this toleration permits and condones tyrannical associations that oppress their own internal minorities and their weakest members especially with the regard to the freedom of exit. The most vulnerable members are often women, children and dissenters. [...] Kukathas' responses to this objection are inadequate and contradict the claim he makes concerning the individual as the most fundamental unit of society and the inalienability of freedom of exit.“¹⁸⁸

Wenn er denn aber kulturellen Gemeinschaften nur aus ihrer Bedeutung für das Individuum heraus einen Wert zuschreibt, so stellt sich doch die kritische Frage: Welchen Wert hat eine tyrannische Gemeinschaft für diejenigen, die sie in Ermangelung einer Ausstiegsmöglichkeit nicht verlassen können? Angenommen es gibt Einzelne, die sich über die Möglichkeiten und ihr Können eines Ausstieges bewusst sind, und sie entscheiden sich für ein Leben in Unterdrückung in ihrer Gemeinschaft, so ist hier von einer (wie auch immer freien) Wahl zu sprechen. Sicherlich kann dies aber nicht für alle gelten und so wäre es für seinen Ansatz von Belang auszuformulieren, wie die eine „Nicht-Entscheidung“ von der anderen „Entscheidung“ zu trennen ist. Die große Abstraktion, die Kukathas in seinem Ansatz an den Tag legt – von individuellen Anliegen hin zum Blick auf das große Ganze der Gemeinschaft – ist unter liberalen Gesichtspunkten schwierig; die Einschätzung Kukathas', es handele sich um einen Ansatz, in dem das Individuum im Zentrum steht, aber ist eine Farce. Diese vordergründig individualistische Absicht zur Beruhigung liberaler Kontrahenten hat daher die Kritik an seinen eher kommunitaristischen Absichten auch nicht verhindert; ich versammle sie unter *Autonomie-Einwand*.

Dies zeigt sich unter anderem auch an seiner Argumentation gegen die vorgetragene Kritik, er vernachlässige das Individuum zu Gunsten der Gruppe. Hierauf erwidert er, wie erwähnt, dass aus historischer Perspektive Unterdrückung häufiger von Seiten eines Staates zu erwarten und vor Unterdrückung niemand gefeit ist, auch nicht in einer

¹⁸⁷ „A social ontology which begins with the assumption that the basic units of social reality are groups or communities or societies is fundamentally disabled. [...] This is why the individualist standpoint is to be preferred.“ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 90. Vgl. dazu auch ebd., S. 230; S. 239.

¹⁸⁸ Hawkins, Deborah: *Tolerance and Freedom of Association*, o. S.

„freien Gesellschaft“. Dabei ist sein Menschenbild nicht ausreichend optimistisch genug, um das Absehen von der Unterdrückung Einzelner durch Einzelne zu erklären:

„[I]f people are given freedom, they may use their freedom badly; if they are granted rights, they may use them to do wrong; if they are empowered they may use their resources to overpower and oppress others. [...] But there is no getting away from the fact that people will behave badly.“¹⁸⁹

Es bleibt die Frage, wieso Kukathas sich mit seinem Toleranz-Ansatz für die Befreiung von Gruppen und Gemeinschaften gegen staatliche Tyrannei stark macht, aber eine innergemeinschaftliche Tyrannei, die er doch für ebenso wahrscheinlich hält, nur die vage Andeutung entgegensetzt, in einer freien Gesellschaft kann jeder aus beeinträchtigenden Zusammenhängen aussteigen. Es bleibt eine Leerstelle darüber, wie der Ausstieg aussehen kann und welche Bedingungen ein gelungener Ausstieg benötigt. Im Verhältnis zur Zentralität und Bedeutsamkeit seines Ansatzes bleibt die Ausstiegsoption selbst deutlich in den Ausführungen zurück.

Es mag eine Erklärung darin liegen, dass Kukathas im Grunde eine Überbewertung des Einzelnen vornimmt. Kukathas entwirft im *Liberal Archipelago* das Bild des Individuums als *actor*. Demnach sind Gemeinschaften im Gegensatz zu Individuen eben Zusammenschlüsse von agierenden Einzelnen, die sich einer Autorität unterordnen. Da die Gesellschaft eine Assoziation dieser Zusammenschlüsse ist, besteht die Gesellschaft schließlich aus vielen Akteuren.¹⁹⁰ Es bleibt offen, wie Kukathas' Akteure, *actors* und *agents*, definiert. Es drängt sich allerdings die Anmerkung auf, dass viele Einzelne innerhalb der Gesellschaft nur in eingeschränktem Maße Akteure sind – etwa, weil sie zu jung sind, wie Kinder und Jugendliche, um direkt zu agieren. Gerade wenn gesellschaftliches Agieren über das zwischenmenschliche Handeln innerhalb der Gemeinschaft hinausgeht, etwa als Formen eines zivilöffentlichen oder politischen Agierens, sind viele Individuen nur noch eingeschränkt als Akteure zu bezeichnen.

Autoritäts-Einwand

Ohne eine umfassende und detaillierte Kukathas-Kritik an dieser Stelle wiedergeben und vornehmen zu können, soll ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt an seinem Ansatz erwähnt werden; ich benenne ihn als *Autoritäts-Einwand*. Er zielt im Besonderen auf die Unterbestimmtheit der Gewährung einer Ausstiegsoption in seinem Ansatz. Dreh-

¹⁸⁹ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 142.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 91f.

und Angelpunkt ist die das Individuum sichernde und befreiende Ausstiegsoption – dank dieser Rückzugsmöglichkeit können sich alle nach Belieben in Assoziationen zusammenfinden und aus Assoziationen lösen und so nach ihrem Gewissen ihr Leben gestalten.

„All that is necessary as evidence of such recognition is that members elect not to leave. Recognition in these austere terms would, of course, be meaningless without the individual having one important right against the community: the right to leave the community. If there are any fundamental rights, this has to be that right. It is an inalienable right, and one which holds *regardless of whether the community recognizes it as such*. It would also be the individual’s only fundamental right, all other rights being either derivative of this, or rights granted by the community.“¹⁹¹

Gerade in dieser Darstellung Kukathas’ wird der vehement vertretene Kritikpunkt deutlich: Wie kann ein unveräußerliches Recht auf Ausstieg aussehen, unter der Prämisse staatlicher Nicht-Intervention, wenn die Gemeinschaft, die ich verlassen will, meinen Ausstieg nicht anerkennt? Die amerikanische Philosophin Deborah Hawkins hat ihren Aufsatz¹⁹² in mehrheitlicher Weise diesem Kritikpunkt gewidmet und weist auf die Inkonsistenz hin, dass in Kukathas’ Ansatz gerade kein Staat, keine Maschinerie für die Sicherung dieses zentralen und unveräußerlichen Rechts zuständig ist. Kukathas beharrt zwar darauf, dass die Gruppe aus Mangel an einem Recht auf erzwungene Mitgliedschaft, kein Recht hätte, über die Mitgliedschaft von Einzelnen zu verfügen – was aber, wenn sie es faktisch doch tut? Kukathas setzt dieser vielfach gestellten Anforderung an eine staatliche Sicherung lediglich seine „sea of mutual toleration“ entgegen, die die einzelnen Gemeinschaften umgibt:

„[...] an archipelago of different communities operating in a sea of mutual toleration; [...] a society of societies which is neither a creation nor the object of control of any single authority, though it is a form of order in which authorities function under laws which are themselves beyond the reach of any singular power.“¹⁹³

Vor diesem Hintergrund sei noch einmal auf das erwähnte Fallbeispiel von David Thomas zurückzukommen. Zu Recht hat Leslie Green anhand dieses Falles einen Kritikpunkt am Ansatz der Ausstiegsoption vorgetragen. Wie hinsichtlich der vorangegangenen Gruppentypisierungen dargestellt, wird in multikulturellen Politiken der Status der Gruppenzugehörigkeit auch über askriptive Merkmale, also äußerliche Zuschrei-

¹⁹¹ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 96. Hervorhebung C.v.B.

¹⁹² Vgl. Hawkins, Deborah: *Tolerance and Freedom of Association*.

¹⁹³ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 8f.

bungen wie Hautfarbe oder Physiognomie, definiert: zum Beispiel in den Vereinigten Staaten, in denen „Black People“ oder die „Hispanics“ als Gruppen definiert werden, oder in Teilen Afrikas, in denen der Begriff „Coloured“ eine bestimmte ethnische Minderheit beschreibt. Green und mit ihm der Schweizer Rechtswissenschaftler Walter Kälin haben auf die Unmöglichkeit eines Austritts im Falle einer solchen Gruppenzugehörigkeit hingewiesen.¹⁹⁴ Green erwähnt nun in diesem Zusammenhang den Fall David Thomas; eines „Abtrünnigen“, der sich seines Indianerstammes nicht weiter zugehörig fühlte, nicht nach dessen Regeln leben wollte, aber von anderen seines Stammes als zugehörig „erkannt“ wurde. Glücklicherweise wurde Thomas in dem Rechtsstreit, wie erwähnt, seine individuelle Entscheidungsfreiheit bestätigt. Wie nun aber wäre dieser Fall gelagert, wenn es wie in Kukathas’ Gesellschaftsentwurf keine übergeordnete Autorität gäbe, die diesen Streit entscheidet? Ein wie in diesem Falle gelagerter Ausstieg, der gegebenenfalls noch nicht einmal aus der Missachtung der Ausstiegsentscheidung, sondern „nur“ aus einem Nicht-Erkennen eines Ausstiegs resultiert, bleibt damit allein für den „Abtrünnigen“ folgenschwer.

Unter dem Absehen von einer die Ausstiegsoption als ureigenes und vorrangiges Recht stützenden Autorität ist dann aber – wie der Fall David Thomas zeigen kann – auch nicht mehr an Kukathas’ zentralem Anliegen, der Gewissensfreiheit, festzuhalten. Denn die Gewissensfreiheit definiert er eben folgendermaßen:

„It is the source of what is also sometimes called the ‚inner life‘ of the individual. *Liberty* of conscience is enjoyed when the individual can indeed live his life under the guidance of conscience (which identifies right and wrong conduct) and is not impeded by others from doing so.“¹⁹⁵

David Thomas ist demnach nicht nur an einem Ausstieg, und damit seinem Recht auf Koalitionsfreiheit, gehindert worden, sondern auch daran, eine freie Entscheidung darüber zu treffen, wie er sein Leben gestalten will. Dabei ist Kukathas selbst der festen Überzeugung, dass es schwerlich vorstellbar ist, dass jemand, dessen Gewissen gezwungen wird, sich nicht von denen lossagen will, die ihn zwingen.¹⁹⁶ Den Einwand, dass unter der Annahme – der Einzelne müsse in seinem Recht, gemäß seinem Gewis-

¹⁹⁴ „Der Hinweis auf die Möglichkeit des Ausstiegs als Alternative vermöge nicht zu überzeugen: Überall dort, wo der Minderheitenstatus von aussen [sic!] zugeschrieben sei (z. B. Rasse), könne der Minderheitenstatus gar nicht abgestreift werden, sei der „Ausstieg“ also überhaupt nicht möglich.“ Green, Leslie: *Internal Minorities*, zitiert nach: Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 50.

¹⁹⁵ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 114.

¹⁹⁶ „It would be hard to imagine someone whose conscience was being compelled not wanting to dissociate from those persecuting him.“ Ebd., S. 115.

sen zu handeln, gesichert werden oder wenigstens im Austrittsvorhaben nicht durch untragbare Kosten und Risiken behindert werden – weist Kukathas allerdings zurück. Er setzt dem Gewissen des Einzelnen die „Kraft“ der „consentious beliefs of the majority“¹⁹⁷ entgegen, die es genauso zu berücksichtigen gilt. Im Falle dieser Interessenkollision, Gewissensfreiheit des Einzelnen und Gewissensfreiheit der Gemeinschaft, bleibt den Beteiligten nur, getrennte Wege zu gehen. Überträgt man diesen Lösungsvorschlag auf den obigen Fall David Thomas, hieße dies, die Ursache des Problems, den Ausstieg, als Lösung vorzuschlagen – eine wahrlich paradoxe Situation.

Freiwilligkeits-Einwand

Abschließend sei der dritte größte Kritikpunkt an Kukathas' Ansatz angeführt: die fragliche Tragfähigkeit seine Prämisse, dass durch eine vorhandene Ausstiegsoption eine unfreiwillige Zugehörigkeit bei Verbleib als freiwillige Gruppenmitgliedschaft gezählt werden kann; die „theory of implied consent“, gegen die es viele Stimmen gibt, hier als *Freiwilligkeits-Einwand* benannt.

Diese Annahme wirft eine problematische Frage auf: Welche Bedingungen führen bei einer Person zu der Entscheidung für einen Ausstieg und welche behindern sie“ Kukathas selbst nimmt die Kritik hierzu auf und stellt fest, dass Individuen in Gemeinschaften hineingeboren und durch sie (unterschiedlich stark) geprägt werden. Vor dem Hintergrund dieser Prägung, so seine Kritiker, mangle es den Einzelnen an der Distanz zur eigenen Gemeinschaft, die erst die Kritik und den einem Ausstieg vorangehenden Konflikt möglich machen – es fehle den Individuen damit der „Geschmack oder Hunger nach Ausstieg“. Zu Recht entgegnet Kukathas, dass die Koalitionsfreiheit kein Allheilmittel ist und mit Sicherheit nicht in der Lage, Individuen vor Prägungen und, wie er sagt, Erziehung zu schützen.¹⁹⁸ Dabei werden allein durch die gewählten Begrifflichkeiten die gegensätzlichen Vorstellung deutlich: *Erziehung* durch die Gemeinschaft, die eher im Sinne Spinner-Halevs als Orientierung gebende Restriktionen und allgemein hin als befähigende Unterstützung zu verstehen ist¹⁹⁹, und einer *Prägung*, die auch einer massiven Beeinträchtigung von Lebenswegen entsprechen und mit einschneidenden Beschränkungen einhergehen kann. Dass nun eine Person in ihrer Entscheidungsfähigkeit durch eine Gemeinschaft dahingehend geprägt wird, Unfreiheit zu bevorzugen,

¹⁹⁷ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 116.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 109.

¹⁹⁹ Zur Argumentation für die hilfreiche Notwendigkeit von Restriktionen, vgl. Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 59ff.

stellt für Kukathas kein Problem dar. In seinen Augen ist eine Person, die sich für Unfreiheit entscheidet nicht unfrei – denn „a person’s preferences have no bearing on whether or not he is free.“²⁰⁰ Es gibt Fälle, in denen Kukathas’ Annahme richtig sein kann: beispielsweise die Bremerin Luise, die mit 19 Jahren zum Islam übergetreten ist und mit ihrem muslimischen Ehemann und den zwei Kinder in einer sehr traditionell-muslimische Ehe und Familiensituation lebt, mit den entsprechenden – aus Sicht einiger, gerade ihrer Eltern – Einschränkungen ihrer Freiheiten.²⁰¹ Und es ist ja auch genau diese Möglichkeit, die Kukathas mit seinem Ansatz in der Wiederbelebung von Toleranz deutlich zu machen versucht – sich für eine vermeintlich illiberale, freiheitsbeschränkende Lebensweise zu entscheiden, muss in einer liberalen Gesellschaft möglich sein. Dennoch kann hierbei, wie bei allen anderen persönlichen Entscheidungen auch, nicht außer Acht gelassen werden, *wie* solche Entscheidungen zustandekommen. Dabei sei dringlich darauf hingewiesen: Dass der liberal-demokratische Rechtsstaat in persönliche Entscheidungsfindungen vorsorglich reglementierend eingreift, ist keine vorurteilsbehaftete Abwehr gegenüber illiberalen Gemeinschaften, sondern gängige Praxis bei nachhaltigen, nicht revidierbaren oder schwerwiegenden Entscheidungen. Dies zeigen etwa Beispiele von Regulierungen bei Schönheitsoperationen und Tätowierungen, die etwa nur an Volljährigen beziehungsweise unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgenommen werden dürfen.

Kukathas allerdings lässt den Prozess der Entscheidungsfindung auch nicht völlig außer Acht, aber steuert den Fokus auf einen Nebenschauplatz:

„If choices are regarded as voluntary only if they are sound—because they are well-informed, or rational, or not likely to lead to other ‚known‘ unattractive consequences—then the way is open for all kinds of individual wishes to be denied, and the willingness of persons to follow their preferred paths will count for little, if for anything at all.“²⁰²

Irritierend mag es sein, dass Kukathas hiermit Entscheidungsfindungen vom Kontext unabhängig machen möchte. Was aber doch das Merkmal einer freiwilligen Entscheidung sein sollte, ist nicht der Grad an Informiertheit des Individuums, sondern die Abwesenheit von Zwang. Zusätzlich irritierend ist, dass Kukathas vorab einige Beispiele von freien Entscheidungen anführt, in denen die Entscheider alle eine gute Fundierung

²⁰⁰ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 109.

²⁰¹ Der Dokumentarfilm *Luise – eine deutsche Muslima* (2007) von Beatrix Schwehm wurde u. a. mit dem Grimme-Preis ausgezeichnet. Für eine kurze Inhaltsbeschreibung vgl. Trifilm: *Luise* (Web).

²⁰² Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 111.

mitbringen: der alleinige Geschäftsführer oder Firmenvorstand, dem eine Milliarde Dollar angeboten wird, um den Job eines Professors *nicht* anzunehmen, oder aber, seine aktuelle Karriere als Professor aufzugeben, um als Boxer Karriere zu machen – zur Kostenfrage in diesen Beispielen komme ich später. Beide Fälle jedoch beschreiben Individuen, die sich in Positionen befinden, in denen sie sehr wohl *befähigt* sind, Entscheidung auf der Grundlage guter Fundierung zu treffen, obwohl Kukathas diese für angeblich unnötig hält. Selbst Kukathas letztes Beispiel von der Malaiischen Fischersfrau Fatima, einer Muslimin, Mutter und Ehefrau in einem kleinen Dorf, deren Zugehörigkeit ihr Leben stark beeinflusst und die keinen Wunsch danach verspürt, ihr Leben zu verändern, besagt letztlich nichts.²⁰³ Denn seine Diskussion um die Frage, ob Fatima als frei, glücklich oder dagegen unfrei und vielleicht auch unglücklich zu bezeichnen ist, ist nicht anhand von außen zu betrachtender Lebensumstände per se zu definieren, sondern wäre eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Vielleicht ist Fatima 1 unfrei, weil sie von ihrem Mann und ihrem Dorf gezwungen wird, ein Leben zu führen, dessen sie überdrüssig ist – auch in Unkenntnis über andere Lebensweisen. Vielleicht ist Fatima 2 dagegen sehr zufrieden und glücklich, weil sie den Zwang, den Fatima 1 empfindet, nicht als Beeinträchtigung erlebt. Kukathas bezeichnet eine freie Gesellschaft auch als jene, in der Personen nicht ein Leben führen müssen, das ihrem Gewissen widerstrebt. Genau diesen Aspekt jedoch, ob das teils gewählte, teils vorgegebene Leben Fatimas, ihrem Gewissen widerstrebt oder nicht, lässt er in der Diskussion des Beispiels außer Acht. Dabei sollte es nicht um die Frage gehen, ob sie einst die Wahl für ein bestimmtes Leben hatte und ob sie diese selbst getroffen hat. Denn was hieße dieser Fokus auf die Freiwilligkeit von Entscheidungen für jene, die wir widerrufen können und wollen? Sollte ein Widerruf nach Kukathas dann im Falle freiwilliger Entscheidung nicht mehr möglich sein?

Die Ausstiegsoption muss Schlüssel dazu sein, Entscheidungen de facto frei von Zwang treffen zu können und nicht als „Allheilmittel“, ohne Ansehen der Person und der Kontexte, den Entscheidungen einen Freiwilligkeitssiegel verleihen. In diesem Sinne ist es in meinen Augen hilfreich, eine anderes Verständnis von unfreiwilligen Entscheidungen zu entwickeln: Demnach wären vorgegebene, der eigenen Wahl vorausgehende Lebensentscheidungen (etwa Nationalität, Religion, Kultur) erst dann als unfreiwillig zu bezeichnen, wenn ihre Revision zwanghaft verhindert wird beziehungsweise

²⁰³ Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 113.

die Wahl im Fall einer Unwiderrufbarkeit (etwa bei Beschneidungen) ohne Beteiligung des Einzelnen stattfindet.

Brian Barry, als einer der schärfsten Kritiker von Kukathas, hat genau aus diesem Grund jedoch, die Theorie von der stillschweigenden Zustimmung aus dem Ansatz der Ausstiegsoption entschieden abgelehnt, und im Zuge von Entscheidungsfindungen den Aspekt der Qualität von Alternativen ins Spiel gebracht:

„What we can say is this: if you remain in some association that you have the power to leave, that establishes a presumption that the perceived benefits of staying are greater than the benefits of the most attractive alternative. How much that claim is worth depends *on how valuable that alternative is*. Where even the best alternative is very poor, your choosing to stay does not entitle us to conclude that you are not suffering from some kind of oppression, exploitation or injury.“²⁰⁴

In Ergänzung zu Barry, möchte ich darauf verweisen, dass die entscheidende Frage dann sein muss: was für wen eine „valuable alternative“ darstellt. Da die Beurteilung über die Attraktivität von Alternativen in meinen Augen schwerlich von extern zu treffen ist, steht von staatlicher Seite als Lösung – dies sei dem abschließenden Kapitel VII vorweg genommen – nur die Möglichkeit eines breiten Angebots an Alternativen zur Verfügung. Die Auswahl hieraus und die Qualifizierung als wertvoll übernimmt dann der Einzelne.

Gemeinsam ist diesen oben angeführten drei Haupteinwänden gegen Kukathas' Ansatz, dem *Autonomie-Einwand*, dem *Autoritäts-Einwand* und dem *Freiwilligkeits-Einwand*, dass die Kritiker entgegen Kukathas die Ausstiegsoption eben nicht als gegeben annehmen und es bei einer bloßen „sea of mutual toleration“ nicht belassen. Es sei hier zudem auf einen weiteren Einwand an der Ausstiegsoption verwiesen, den Dagmar Borchers als „Funktionseinwand“ gegen Exit²⁰⁵ bezeichnet hat. Borchers bezieht sich hier auf die Unterscheidung von Oonagh Reitman hinsichtlich der drei möglichen Rollen des Ausstiegs in eine „basic role“, eine „protective role“ und eine „transformative role“.²⁰⁶ Schützen kann die Ausstiegsoption demnach, dass Individuen die sie bedrohenden Zusammenhänge verlassen können; eine verändernde Kraft kann die Ausstiegsoption zudem entfalten, wenn die individuelle Absicht eines Ausstiegs eine Be-

²⁰⁴ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 149. Hervorhebung C.v.B.

²⁰⁵ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 9.

²⁰⁶ Reitman, Oonagh: *On exit*, S. 189.

drohung für die Gemeinschaft darstellt und sich die Gemeinschaft nach Vorgabe des Individuums verändert, um dessen Ausstieg zu verhindern. Dies ist etwa im Falle eines Massenexodus denkbar, der zu einer Auslöschung einer Gemeinschaft führen kann. Der „Funktionseinwand“ von Borchers bezieht sich darauf, dass die Ausstiegsoption auf Grund ihres Mangels an Verfügbarkeit nach Oonagh Reitman weder eine transformative Kraft hat noch eine Schutzfunktion für Benachteiligte entwickeln kann. Es bleibt der Ausstiegsoption allein ihrer Basisrolle gerecht zu werden und die Grundfreiheiten zu sichern. Diese Einschätzung Reitmans ist in Verbindung mit den angeführten Einwänden sicherlich schlüssig, gewinnt aber unter der Berücksichtigung des folgenden maßgeblichen Kritikpunktes noch an Eindringlichkeit.

Kosten-Diskussion

Eine andere Stoßrichtung nimmt die nachfolgende Kritik, in der es in Überprüfung einer realistischen Möglichkeit zum Ausstieg eher um die durch einen Ausstieg verursachten *Kosten* für das Individuum geht. Bei hohen Kosten, so die Rückwirkung auf den Ansatz von Kukathas, wird die Ausstiegsoption zur Scheinoption und Kukathas' Prämissen von einem vorhandenen *Ausstiegsrecht*, das Freiheiten garantiert und Freiwilligkeit erzeugt, sind hinfällig. Der Oberbegriff „Kosten“ umfasst dabei verschiedene Aspekte wie Erschwernisse, Mühen, verschiedene Abhängigkeiten und Einschränkungen, die einem Ausstieg zusätzlich zu den finanziellen Belastungen mehr als hinderlich sein können. Die Argumente hinsichtlich der verschiedenen Ebenen an Kosten sind der *gewichtigste Einwand an der Ausstiegsoption*, denn an ihrem Maß wird die Möglichkeit zum Ausstieg zur Unmöglichkeit und damit zur Verneinung basaler Grundfreiheiten.

Kukathas bezweifelt nicht, dass ein Ausstieg Kosten verursacht, und sieht auch, dass diese Kosten im Zweifelsfalle sehr hoch ausfallen können – seiner Überzeugung nach haben jedoch sowohl das Anfallen von Kosten als auch das Ausmaß der Kosten keine Auswirkungen auf die individuelle Freiheit, die Entscheidungsfreiheit und die Freiheit zu gehen. Um zu dieser Schlussfolgerung kommen zu können, muss er einen Kunstgriff vornehmen: Er unterscheidet zwischen den Folgen der Entscheidung und der grundsätzlichen Freiheit.

„Costs may have a large bearing on the decision taken; but it has no bearing on the individual's freedom to take it.“²⁰⁷

²⁰⁷ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 107.

Zurückkommend auf sein Beispiel – der verlockenden Chance auf eine Milliarde Dollar für den Nicht-Wechsel vom Vorstands- zum Professorenjob – zieht er den Schluss, dass letztlich alle Kosten „opportunity costs“ (Gelegenheitseinbußen) sind.²⁰⁸ Dies ist, wie im weiteren Verlauf anderer Kostenklassifizierungen zu sehen sein wird, eine recht eingeschränkte Sicht der Dinge. Sicherlich gibt es die Möglichkeit, Entscheidungssituationen zu finden, in denen die Kosten einen nebensächlichen Faktor darstellen, und oben angeführtes Beispiel kann – zumindest in den Augen derer, die eine Milliarde Dollar ausschlagen können, um den ehrwürdigeren Job gegenüber dem profitableren Job beizubehalten – eine solche Gelegenheitseinbuße darstellen. Auch die Entscheidung, einen Apfel oder eine Birne zu essen, ist in diesem Sinne, so denn die Entscheidung fallen muss, das Verpassen einer vielleicht guten Gelegenheit. Dabei ist es mitnichten irrelevant, wie die äußeren und inneren Bedingungen im Zuge einer Entscheidung die Kosten erträglich oder aber lebensbedrohlich werden lassen. Für die Wahl zwischen zwei ansehnlichen Jobs ist zumeist nicht die Diskussion mit verantwortlichen Dritten nötig; eine Entscheidung zwischen der Gewährung oder Verweigerung von lebensrettenden Maßnahmen im Krankheitsfall ist dagegen von juristischer und politischer Relevanz. Brian Barry hat in diesem Sinne den Begriff der „exzessive Kosten“²⁰⁹ angeführt, die gern als Hürde für die individuelle Abgrenzungsfreiheit interpretiert werden. Exzessive Kosten können aber als solche definiert werden, die ein sehr hohes Maß abverlangen; in der Parallele zur Gruppentypisierungs-Debatte sind sie demnach umfassend, wie es „umfassende Gruppen“ gibt, die ein hohes Maß an Bestimmungsmacht über den Einzelnen haben (broad, identity-conferring groups nach Weinstock). In diesem Sinne sind exzessive Kosten eben jene, die dem Individuum alles nehmen, was es ausmacht. In diesem umfassenden Sinne Kosten zu ertragen, stellt die Entscheidungsfreiheit für viele Autoren in ein anderes Licht:

„Without any money or much knowledge of how the outside world works, it must be a rather daunting experience to leave the community. [...] The difficulties in finding their way in the outside world may lead some young adults to accept baptism in the community even though they prefer to leave.“²¹⁰

²⁰⁸ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 107.

²⁰⁹ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 150. Tatsächlich definiert Barry hier nicht weiter, was er mit diesen „excessive costs“ meint; eine Kritik, die ihn seitens Kukathas ereilt.

²¹⁰ Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 77.

An anderer Stelle spezifiziert Barry seinen Kostenansatz dann in *intrinsische, assoziative* und *externe Kosten*.²¹¹ *Intrinsische Kosten* sind dabei jene Kosten, die der Staat nicht zu verhindern oder zu verbessern in der Lage ist. *Assoziative Kosten* kommen auf den Einzelnen zu, weil sie ein Ergebnis von legitimen Rechten der anderen Mitglieder sind. Dagegen stehen *externe Kosten*, die dem Einzelnen seitens der Gemeinschaft legitimer Weise nicht aufgebürdet werden dürfen. Der Staat hätte bei intrinsischen und assoziativen Kosten keine Interventionspflicht, muss aber im Falle von illegitimen externen Kosten eingreifen. Sein erläuterndes Beispiel bezieht sich auf Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirche, die für die Veröffentlichung einer Arbeit exkommuniziert werden, weil sie der Meinung der Obrigkeit entgegensteht. *Intrinsische Kosten* sind in diesem Fall die Qualen, die es den Einzelnen bereitet, nicht mehr Mitglied der Kirche zu sein, und sie variieren stark je nach Bedeutung der Zugehörigkeit für den Einzelnen. *Assoziative Kosten* sind demnach jene, die beispielsweise dadurch entstehen, dass andere Mitglieder der Kirche die Verbindungen zu den Exkommunizierten auflösen, was sie als freie eigene Entscheidung auf Grundlage jedes rechtlichen und moralischen Verständnisses dürfen. Wäre nun aber etwa die Firma, für die die exkommunizierten Mitglieder arbeiten, Eigentum der Römisch-Katholischen Kirche und würde die ehemaligen Mitglieder entlassen, so stellt dies einen gravierenden Verlust dar, „which the employer has no right to impose on you, so it has to count as an *external cost*.“²¹² Einzig denkbare Ausnahme für Barry: wenn die Kirche in einem Rechtsstreit nachweist, dass für die spezifische Tätigkeit die Kirchenzugehörigkeit elementar ist. Unter Annahme dieser Kategorien ist für Barry das Kriterium der Freiwilligkeit dann erfüllt, wenn keine externen Kosten für das Individuum anfallen.

Unter bestimmten Bedingungen kann es nach Barry jedoch dazu kommen, dass eine Gemeinschaft lediglich legitime, also assoziative Kosten verursacht, die trotzdem zu einer unfreiwilligen Mitgliedschaft führen – um bei seinem obigen Beispiel zu bleiben, ist dies möglicherweise der Fall, wenn mich der Verlust meines sozialen Netzes in einem solchen Ausmaß bedroht, dass es mich am Ausstieg hindert. In einem solchen Falle gerät der Staat an seine Grenzen darin, die Interessen des Einzelnen zu schützen.

Es ist zu differenzieren, dass das Beispiel mit dem Barry seine Kostenkategorisierung erläutert, einen spezifischen Fall von Ausstieg darstellt: einen unfreiwilligen oder erzwungenen Ausstieg, also der unfreiwillige Ausschluss aus einer Gemeinschaft. Susan

²¹¹ Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 155ff.

²¹² Ebd., S. 151.

Moller Okin hat hierzu das Beispiel der (verheirateten) Lehrerin einer fundamentalistisch-religiösen Privatschule in Dayton, Ohio, angeführt. Ihre Anstellung wurde ihr im Zuge der Schwangerschaft gekündigt, weil die Schulleitung den Glauben pflegte, dass „mothers with young children should not engage in paid work outside their homes.“²¹³ Okin bemerkt zu diesem Fall, dass das schwerwiegende Problem am unfreiwilligen Ausstieg besonders daraus resultiere, dass dem Einzelnen nach dem Ausschluss die Möglichkeit genommen würde, auf die Gruppe verändert einwirken zu können. Nach Barrys Kostenkategorisierung handelt es sich in Okins Fall allerdings um externe, also illegitime, Kosten, die eine staatliche Intervention zur Konfliktlösung bedürfen.

Barrys Unterscheidung durchaus ähnlich, aber in größerem Zuschnitt ist die weit verbreitete Unterscheidung von *finanziellen*, *materiellen* und demgegenüber *soziopsychologischen* Kosten.²¹⁴ Die finanziellen Kosten von Ausstiegssituationen sind verhältnismäßig unkritisch im gesellschaftlichen und auch juristischen Bewusstsein verankert, das zeigen beispielsweise Regelungen zu Unterhaltszahlungen, die es im Falle der Ausstiegssituation „Scheidung“ zu leisten gilt. Auch die Abfindungsgehälter, die Firmen scheidenden Mitarbeitern unter bestimmten Umständen zahlen, weisen daraufhin, dass eine Notwendigkeit zur finanziellen Unterstützung im Falle der Trennung und des daraus resultierenden Neubeginns plausibel erscheint. Problematisch zeigt sich diese finanzielle Seite des Ausstiegs vor allem da, wo das Mitglied über keine eigenen Ressourcen verfügt, wie es häufig im Fall von Frauen und zumeist auch von Kindern, im Falle einiger spezifischer kultureller Minderheiten aber auf alle Mitglieder zutrifft. So ergab sich in der frühen 1960er Jahren beispielsweise ein gerichtliches Verfahren im Fall der vier Hoferbrüder, die aus der Gemeinschaft der Hutterer ausgeschlossen wurden, weil sie ihren Glauben entgegen der gemeinschaftlichen Normen änderten. Da die Hutterer Geld als gemeinschaftliches Gut der jeweiligen Kolonie ansehen und somit ihre Mitglieder über keine eigenen Vermögen verfügen, haben die Hoferbrüder auf Auszahlung ihres erwirtschafteten Anteils geklagt; die Klage allerdings wurde abgewiesen. Die damalige richterliche Entscheidung wiederum wird im Zuge der Ausstiegsdebatte heute kontrovers diskutiert, da hier die Möglichkeiten des Ausstiegs und damit der

²¹³ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 212. Zu dem Fallbeispiel: die Kenntnis über diesen Entlassungsgrund (Mutterchaft) bei Vertragsunterzeichnung kann in spezifischen Fällen (Sonderrechte für Kirchen) dazu führen, dass die Entlassung rechtmäßig erfolgt. Im Allgemeinen jedoch gibt es höherrangige Rechtsbereiche und -regelungen (hier etwa Diskriminierungsverbote, Mutterschutzgesetze), die eine davon abweichende Vertragsregel im Einzelfall als ungültig erklären; danach erfolgt durch alleinige Kenntnis über diesen Entlassungsgrund keine Legitimation. Für die juristische Einschätzung danke ich dem Rechtsanwalt und Notar Ulrich von Behr.

²¹⁴ Vgl. etwa Reitman, Oonagh: *On exit*, S. 193.

freien Wahl stark eingeschränkt wurden.²¹⁵ Spinner-Halev hat in diesem Zusammenhang als eine mögliche Lösung für den Ausgleich finanzieller Kosten bei einem Ausstieg für die Einrichtung eines Fonds plädiert.²¹⁶ Die Hutterer sollen, aufgrund der beiden Merkmale relative Abschottung und Gemeinschaftseigentum, einen kleinen Fonds für jene einrichten, die die Gemeinschaft verlassen wollen. Der Fond darf den Einzelnen nicht als Anreiz dienen, denn dies gleicht einem staatlichen Ausverkauf der Gemeinschaft, muss aber den Umfang von ein paar Tausend Dollar einnehmen; diese Summe verhilft niemandem zu Reichtum, kann aber als eine Art Ausstiegshilfe ausreichen. Da die Gemeinschaft der Hutterer diesem Fond nicht freiwillig zustimmt, muss der Staat sie zwingen, ihn einzurichten – so Spinner-Halev.

In einer kurzen Erwiderung hierzu möchte ich darlegen, dass eine Fonds-Lösung in diesem Sinne häufig zu kurz greift. Zum einen gilt mein Einwand dem hinter dieser Idee liegenden Ansatz: Ein System sorgt für Probleme, für die wiederum Lösungen gesucht werden, anstatt das System zu überdenken. Der Einwand zielt, im Rückgriff auf den Titel dieser Arbeit und im Vorgriff auf das Kapitel VII, auf die Beförderung sehr insular lebender Gemeinschaften durch kulturelle oder Minderheitenrechte. Ein weiterer Einwand zielt darauf, dass in der Regel finanzielle Hilfen auch über ein öffentliches Gemeinwesen als über eine direkte Bezahlung des Einzelnen zu lösen sind. Wobei im Falle von etwa unterstützenden Organisationen deren breitere Kenntnis sowie die umfassendere Hilfe dem Einzelnen förderlich zukommen können. In dieser Lösungsmöglichkeit von Hilfsorganisationen klingt bereits an, dass es neben finanziellen eben auch psychische, seelische und soziale Probleme und Hindernisse bei einem Ausstieg geben kann.

Gerade Dissidenten stark isoliert lebender Minderheiten benötigen neben finanzieller häufig eine Unterstützung hinsichtlich praktischer Alltagsfragen, wie Behördengänge, Bankangelegenheiten, Arbeits- und Unterkunftssuche, die innerhalb ihrer Gemeinschaft keine Rolle gespielt haben oder anderen Regeln gefolgt sind.²¹⁷ Hierbei wird deutlich, dass sich die psychologischen und die finanziellen Kosten für das Individuum zwar weitestgehend unterscheiden lassen, allerdings beide Ebenen möglicherweise finanzielle Folgen für den Staat bedeuten. Zum Beispiel durch die konkrete finanzielle

²¹⁵ Vgl. Spinner-Halev, Jeff: *Cultural Pluralism*, S. 73f.

²¹⁶ Vgl. auch Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 77f. Spinner-Halev legt im weiteren Verlauf auch die Lösungsmöglichkeit von Ausstieg unterstützenden Organisationen dar.

²¹⁷ Spinner-Halev, Jeff: *Cultural Pluralism*, S. 85, Anm. 10.

Unterstützung beim Ausstieg, aber auch die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen zur psychologischen und lebenspraktischen Hilfe beim Ausstieg, so wie es heute Nichtregierungsorganisationen auf Spendenbasis wie *Terre de Femmes* oder auch mischfinanzierte Einrichtungen wie Mädchenhäuser (etwa *Papatya* in Berlin) unter schwierigen Bedingungen übernehmen. Sozio-psychologische Kosten können dabei zum Beispiel den Kontaktabbruch mit dem gesamten familiären, aber auch sozialen Umfeld umfassen sowie Angstzustände aus vorangehender Unterdrückung, Unsicherheiten im Umgang mit Lebensentscheidungen und anderen Menschen aus der sehr starken Abhängigkeit starker sozialer Bindungen und die Schwierigkeit, Ausgrenzung, Diffamierung und Ächtung auszuhalten.²¹⁸

Da diese sozio-psychologischen Kosten in höherem Maße Frauen und junge Mädchen treffen, denen weniger Ausstiegsräume gelassen werden, hat der Ansatz der Ausstiegsoption vor allem von feministischer Seite massive Kritik erfahren. Susan Moller Okin hat generell kritisiert, dass Frauen schlechtere Ausstiegsoptionen vorfinden als Männer, da sie über ihre Erziehung, den Handhabungen im Falle von Eheschließung und Scheidung und durch ihre Sozialisation gemäß der Geschlechterrollen und der Geschlechterhierarchie stärker kontrolliert und beschränkt werden als Männer.²¹⁹ Weltweit erhalten Mädchen in der Regel weniger Bildung, unter anderem auf Grund religiöser und kultureller Motivation sowie auf Grund früher Verheiratung. Die Analphabetenraten spiegeln eine höhere Betroffenheit bei Frauen wider und erschweren damit natürlich ihre Ausstiegsmöglichkeiten, ebenso wie die Verheiratung in jungen Jahren und ohne Zustimmung der jungen Frauen, die zu einer starken Ungleichheit hinsichtlich Alter, Macht und Ausbildung führt. In vielen patriarchal strukturierten kulturellen Minderheiten werden die Mädchen, anders als die Jungen, im Sinne einer untergeordneten Rolle zu weniger starkem Selbstbewusstsein und weniger Selbstbestimmung erzogen. Eltern bestimmen häufig nicht nur die Art, wie sich Mädchen zu kleiden haben, sondern auch ihre außerreguläre Teilnahme an Schulveranstaltungen und sozialen Aktivitäten, die Entscheidungen über Schul- und Bildungswege und Arbeitsplätze bis hin zum Zeitpunkt der Hochzeit inklusive kulturellem Hintergrund des Ehemannes, oder gar *den* Ehemann. Im Ergebnis, so Okin, sind Mädchen und Frauen damit überproportional finanziell und sozial abhängig, sie fühlen sich dabei ihrer kulturellen Gemeinschaft stark verbunden,

²¹⁸ Vgl. Reitman, Oonagh: *On exit*, S. 195f.

²¹⁹ Vgl. Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 206; S. 216-220.

und so eigne sich die Ausstiegsoption für sie weniger.²²⁰ Sawitri Saharso hat eine Studie zum Status und den Bedingungen der verheirateten Frauen in Hindu-Gemeinschaften in den Niederlanden durchgeführt und kommt hier zu den gleichen Ergebnissen wie Okin.²²¹ Während Hindu-Ehefrauen dieselben Scheidungsrechte in Anspruch nehmen könnten wie niederländische Ehefrauen, sehen sie sich in realiter durch das hinduistische Scheidungs- und Wiederverheiratungsverbot nicht in der Lage dazu. Das hier beschriebene Dilemma hat Shachar als die unwirtliche Entscheidung zwischen „Deiner Kultur und Deinen Rechten“ benannt, die man Frauen überlasse und die zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führen kann. Wichtig ist wiederum festzuhalten, dass angesichts dieses Dilemmas, in denen der Ausstieg zu Gunsten der kulturellen Mitgliedschaft nicht vollzogen wird, nicht automatisch der Schluss folgen kann, dass den Praktiken der kulturellen Gemeinschaft seitens der Frauen zugestimmt worden wäre. Damit entgegnet Ayelet Shachar deutlich der Annahme von Kukathas, dass bei einer realistischen Ausstiegsoption der Verbleib zu einer implizierten Zustimmung werde („theory of implied consent“).²²²

Dabei muss gerade an diesem Punkt in kritischer Weise betrachtet werden, welche Annahme über kulturelle Identitäten und die Bedeutung kultureller Mitgliedschaft diesem Dilemma vorangeht. Im Anschluss an die in Kapitel II geführte Diskussion um die Wesens- und die Stellenwertthese, wird die Möglichkeit eines Ausstieges mit der Vielfalt an Quellen der persönlichen (kulturellen) Identität und der Intensität der Verwurzelung korrelieren. Je nachdem, ob Individuen kulturelle Gruppenbindungen für ihre Identität als unabkömmlich oder austauschbar ansehen, wird die persönliche Fähigkeit zum Ausstieg hiervon beeinflusst sein. Diese schwer extern und zumeist eher individuell bestimmbaren Variablen sollen daher weder generell als Vorteil noch zur Kritik an der Ausstiegsoption verwendet werden. Es muss für die Formen der Anwendung einer Ausstiegsoption vielmehr bedacht werden, dass es für einzelne Individuen mit einer vielfältigen eingebundenen Identität weniger schwer sein wird, einen Teilaspekt des Lebens aufzugeben. Dagegen wird die Ausstiegsoption für ein Individuum, dessen Identität eher aus einer überschaubaren Anzahl an Quellen gespeist wird, eine größere Hürde darstellen. Vor eben diesem Gedanken persönlicher Unterschiedlichkeit wird in Kapitel

²²⁰ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 221f.

²²¹ Vgl. Saharso, Sawitri: *Female autonomy and cultural imperative: two hearts beating together*; nach: Fagan, Andrew: *Challenging*, S. 8.

²²² Vgl. Shachar, Ayelet: *Paradox*, S. 100.

VI eine plurale Zivilöffentlichkeit entworfen, die eine große Breite an Kenntnissen und Quellen für individuelle Entwicklungen je nach Bedarf bieten kann.

Kehrt man nach einem Blick über die breite Kritik zum Ansatz Kukathas zurück, so ist es gerade in Bezug auf seine Beispiele vom bezahlten Nicht-Wechsel zum Vorstandsposten und dem Wechsel in eine Boxerkarriere möglich, eine Parallele zu ziehen zu dem Diskurs um „elementare Standards“ oder der „Sockelidee“ innerhalb der Gerechtigkeitsdiskurse. Dahinter liegt eine unter anderen von Joseph Raz vertretene Gerechtigkeitsauffassung, der nach „die besonders wichtigen elementaren Standards der Gerechtigkeit nicht-relationaler Art“²²³ sind.

„Die elementaren Standards der Gerechtigkeit garantieren allen Menschen menschenwürdige Lebensbedingungen. Sie verlangen, dass jeder Mensch Zugang zu Nahrung, Obdach und medizinischer Grundversorgung haben muss. Sie fordern, dass in jedem menschlichen Leben Raum für private wie politische Autonomie, Besonderung und persönliche Nahbeziehungen sein soll.“²²⁴

Sind solche Standards, möglicherweise in anderer Ausbuchstabierung, gesetzt und für alle gleichermaßen verfügbar, unabhängig von der Zugehörigkeit zu welcher Gemeinschaft, könnte Kukathas „plain exit principle“ funktionieren. Unter der Voraussetzung eines solchen Sockels an Lebenssicherungen kann sogar die Einschätzung Kukathas, alle Kosten sind schließlich Opportunitätskosten, geteilt werden. Und unter den Annahmen seines solchen, für alle verfügbaren Gerechtigkeitsstandards sind auch seine Beispiele vom „wankelmütigen Professor“, der mal über die Verlockung eines Vorstandsvorsitzenden und mal über die Schwierigkeit, eine Boxerkarriere anzustreben, klagt, weniger hämisch gegenüber den wirklich gravierenden Beispielen, die etwa seitens der feministischen Kritikerinnen angeführt werden. Andererseits lässt sich eine elementare Gerechtigkeitsversorgung im obigen Sinne nun einmal nicht mit einem Kukathaschen Minimalstaat vereinen.

Fraglich ist ohnehin, nach der Durchsicht gerade der Kritiken des Kostenaspekts, für wen Kukathas seinen Ansatz entworfen hat? Wenn nach den begründeten Kritiken die Bedingungen für einen Ausstieg hinderlich sind für a) die Gruppe der Frauen sowie für b) die Gruppe der Kinder und Jugendlichen, sich weniger hilfreich zeigen für c) „Ab-

²²³ Krebs, Angelika: *Gleichheit oder Gerechtigkeit*, S. 568 (Web).

²²⁴ Ebd.

trünnige“ und auch d) andere interne Minderheiten (Ältere, physisch und psychisch Beeinträchtigte), dann ist die Ausstiegsoption in der Praxis vorerst für wenige erwachsene, unabhängige, potente Gruppenmitglieder verfügbar. Kann ein solcher Ansatz weiter verfolgt werden?

Diese Frage soll im weiteren Verlauf der Arbeit mit einem deutlichen Ja beantwortet werden. Die Ausstiegsoption bietet vielen der in Kapitel II angeführten Dilemmata einen Ausweg und ihre Stärke liegt maßgeblich in einem Toleranz- und einem Nicht-Interventions-Argument. Wie in der Einleitung zu diesem Abschnitt der Kritik angedeutet, sollten die Kritiken eher genutzt werden, um die Anwendbarkeit einer Ausstiegsoption auszubauen und sie als staatliche Lösungsmöglichkeit für die Herausforderungen des liberalen Multikulturalismus zu sehen, auch und gerade gegenüber anderen Möglichkeiten staatlicher Maßnahmen wie Regulation und Dialog²²⁵ – das ist der Impetus dieser Arbeit und so möchte ich den berechtigten Kritiken die überzeugenden Vorteile des Ansatzes der Ausstiegsoption folgen lassen.

²²⁵ Ich beziehe mich mit dieser Systematisierung von Antwortmöglichkeiten auf den Aufsatz von Anne Philips und Moira Dustin *UK Initiatives on Forced Marriage: Regulation, Dialogue and Exit*.

III.2 Blick zurück in Überzeugung: Vorteile von Exit

Die Ausstiegsoption ist nicht nur in Chandran Kukathas' Argumentation auf Grund dreier Merkmale überzeugend: Das liberale Festhalten an individuellen Rechten muss umfassen, dass Individuen in ihrem Ansinnen, eine Gruppe zu verlassen, nicht eingeschränkt werden dürfen; es fehlt hier jeder Grundlage für die Ausübung von Zwang. Des Weiteren kann die Ausstiegsoption, gerade unter der Annahme der Berücksichtigung der feministischen Kritik für die Praxis, gruppeninterne Ungerechtigkeiten und Unterdrückung mildern. Ein Argument, das neben Kukathas auch Joseph Raz und der amerikanische Politikwissenschaftler William Galston für ausreichend überzeugend halten. Und als drittes Merkmal gilt, dass die Möglichkeit der Einflussnahme, des Widerspruchs, durch eine realistische Ausstiegsoption gesichert wird.²²⁶ Diese drei Merkmale entsprächen den möglichen Rollen der Ausstiegsoption, die Oonagh Reitmann im Zuge ihrer Analyse festgehalten hat: der Basisrolle, der Schutzrolle und der Transformationsrolle.²²⁷ Es wäre also entgegen Reitmans Schlussfolgerung, die Ausstiegsoption könne nur mehr ihrer Basisrolle nachkommen, zu prüfen, ob die die beiden weiteren Rollen bei einer Stärkung der Anwendbarkeit und einer breiteren Verfügbarmachung von Ausstieg, nicht ebenso wirksam sind (*Rollen-Argument*).

Michael Walzer hat zusätzlich zu diesen drei Vorteilen festgehalten, dass eine Ausstiegsoption die Möglichkeit bietet, Formen der Unterdrückung zu tolerieren, „solange die Mitgliedschaft, wie z. B. bei Kirchen und Sekten, freiwillig ist; allerdings müssten ihre Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre religiöse Gemeinschaft jederzeit zu verlassen.“²²⁸ Dagegen wäre es nicht zu tolerieren, auf eine Veränderung beispielsweise zu einer stärkeren Gleichberechtigung von Mann und Frau zu dringen, da dieses Einwirken auf kulturelle Gruppen zu einer Auflösung ihrer Kultur führen könnte. Er benennt damit die beiden gewichtigsten Argumente für den Ansatz: das *Toleranz-Argument* und das *Nicht-Interventions-Argument*.

Toleranz-Argument

Die Stärke von Chandran Kukathas' Ansatz ist bei aller Kritik die Wiederbelebung der zu Unrecht deutlich untergeordneten *Toleranz* gegenüber anderen liberalen Werten

²²⁶ Vgl. Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 227.

²²⁷ Vgl. Reitman, Oonagh: *On Exit*, insbesondere S. 189-193.

²²⁸ Walzer, Michael: *On Toleration*, S. 46f.; zitiert nach Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 46.

wie Freiheit, Autonomie, Gleichheit und Gerechtigkeit. Neben den weit zahlreicheren theoretischen Betrachtungen zugunsten anderer liberaler Werte bietet der Ansatz Kukathas' – unter der Prämisse einer substantiellen Ausstiegsoption – liberal-demokratischen Staaten die Chance einer Grundlage für praktische Umsetzungen einer propagierten Toleranz im Umgang mit Minderheiten. Im Anschluss an Kukathas' Toleranz-Plädoyer, das mit der Ausstiegsoption ein zentrales Mittel schafft, um die kollidierenden Werte in eine bessere Balance zu bringen, aber die Bedingung zur Wirksamkeit dieses Mittels vernachlässigt, sei diese Arbeit gesehen. Denn unter Berücksichtigung der angeführten Kritiken bleibt es die Aufgabe des Mehrheit und Minderheit(en) beherbergenden politischen Systems, eine „sea of mutual toleration“ zu befördern, in dem kulturelle Kollektive verschiedener Struktur und Ausprägung gemeinsam leben, ohne den oder die Einzelnen ihrem (gewählten oder zugefallenen) Schicksal zu überlassen. Das gerade in zunehmend heterogenen Gesellschaften immer bedeutsamere Werkzeug von Respekt und gegenseitiger Anerkennung braucht die Basis einer starken Toleranz. Und unter der Stärkung einer ergreifbaren Ausstiegsoption, deren Kosten sicherlich niemals vollständig aufzufangen, aber gegebenenfalls zu mildern und zu berücksichtigen sind, gewinnt die theoretisch seitens der Liberalen erwünschten, aber praktisch selten verfolgten Toleranzhaltung an Realisierbarkeit – gerade vor dem zentralen Dilemma liberaler Staaten im Umgang mit illiberalen Strukturen und Minderheiten.

„Liberals are fully committed to freedom of association. This includes freedom of association for groups whose norms would be intolerable if they were backed by political power but are acceptable provided that membership in the group is voluntary.“²²⁹

Dabei kann eine Toleranzposition inklusive der Gewährung einer Ausstiegsoption eben auch dazu führen, dass soziale Kollektive bestehen oder sich gründen, deren Kern illiberaler Natur ist; die liberalen „Spielregeln“ finden dann im Falle eines Konfliktes und einer Trennungsabsicht ihre Anwendung. Dieser Grundsatz kommt etwa im Zuge freiwilliger Vereinigungen zum Tragen, deren Regeln und Strukturen gegebenenfalls nicht den Prinzipien des liberal-demokratischen Staates entsprechen. So wird der Papst etwa nicht in einer Mehrheitsabstimmung als Oberhaupt der Katholiken gewählt; verschiedene Religionen predigen nicht die Gleichberechtigung von Mann und Frau; viele Clubs haben Zugangsreglements, die stark selektieren und nicht die Gleichheit aller umsetzen

²²⁹ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 150.

– immer mit dem entscheidenden Merkmal, dass niemand diese Regeln und Strukturen dauerhaft erdulden muss, wenn er oder sie sich ihnen nicht länger unterordnen möchte.

Dabei ermöglicht eine realistische Ausstiegsoption es, vom eigenen Autonomieprimat abzusehen, eben ohne dieses für die Gesamtgesellschaft aufgeben zu müssen. Die Ausstiegsoption als ernstzunehmende Option allen Mitgliedern der verschiedenen Minderheiten anzubieten, also als multikultureller Staat selbst Autonomie vorrangig zu behandeln, ohne aber in den Minderheitengruppen für eine Akzeptanz von Autonomie zu werben oder mittels Intervention sogar dafür zu sorgen, löst die scheinbare Unverträglichkeit im multikulturellen Staat, die zum populären Bild des „Kampfs der Kulturen“ geführt hat.

„Even restrictions that do not aid autonomy, however, must be allowed in a liberal society. The key to making this argument work is to insist that members of groups where autonomy is not prized have the right to exit, and that they can exit to a society that encourages autonomy.“²³⁰

Dabei ist im Rückblick auf die Kritiken die Frage nach der Realisierbarkeit und der Verfügbarkeit von Ausstiegsoptionen der zentrale Kern der Debatte. Denn eine realistische, staatlich versicherte Ausstiegsoption vermag die drei ersten Einwände dann zu überwinden, wenn sie verschiedene Aspekte der Kostendiskussion beantwortet. Dies wiederum wäre eine vom Individuum aus gedachte Toleranzposition, die entgegen Kukathas den Einzelnen nicht der Gruppe „opfert“. Gegen Kukathas' Ansatz wendete sich weniger eine Kritik an der Toleranzposition und an der Mittlerfunktion zwischen den liberalen Wertansprüchen als seine Absehung vom Individuum bei der Anwendung der Ausstiegsoption und die unterlassene Präzisierung über deren Umsetzung. Zusätzlicher Gewinn an einer durch eine realistische Ausstiegsoption ermöglichten Toleranzposition ist die hieraus resultierende Vielfalt. Eine größtmögliche kulturelle, religiöse, spirituelle Vielfalt, die sich entwickeln und weiter bestehen kann, die dem liberalen Wunsch des „jeder lebe nach seiner Façon“ weitestgehend entspricht. Hieran kann auch Kukathas' Ansatz von der zentralen Bedeutung der Gewissensfreiheit anschließen, denn in einer größtmöglichen Vielfalt auszuwählen, bietet die größtmögliche Freiheit, gemäß dem eigenen Gewissen das Leben zu gestalten. Ohne die angeführten Kritiken dabei zu vernachlässigen, sollte festgehalten werden, dass eine realistische Ausstiegsoption die

²³⁰ Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 57.

Möglichkeit bietet, eine wenn auch schwierige und folgenreiche Wahl zu treffen: „a stark choice, however, is still a choice [...]“²³¹

Nicht-Interventions-Argument

Die angeführten Kritiken gegen die Theorie zu richten, um sie gegen alternative Antwortmöglichkeiten des Staates zu ersetzen, führt im Vergleich schnell zur Stärke der Ausstiegsoption zurück: der Möglichkeit, *Intervention* in Gruppen und Gemeinschaften zu vermeiden und dagegen für einen Weg und einen Ort aus ihnen heraus zu sorgen.

„Abolishing or even deliberately radically transforming the religion is not an option for a liberal state. We outsiders are limited to providing a safe, free and just place for them to exit to.“²³²

Levy erwähnt hiermit das zweite der beiden gewichtigsten Argumente für die Theorie der Ausstiegsoption: den Vorteil der Nicht-Intervention (non-interventionist stance). Gerade die Arbeit von Anne Phillips und Moira Dustin, die die Ausstiegsoption anderen Antwortmöglichkeiten des Staates wie Regulation und Dialog gegenüberstellt, zeigt, wie beide staatlichen Politiken die Dilemmata aus der Anerkennung von Kultur fördern. In beiden Fällen wird versucht, Kulturen zu bewerten und Praktiken zu richten. Gerade *Regulierungsversuche* können dieser Einschätzung nach eher dazu führen, Praktiken zu kriminalisieren und damit problematische Nebeneffekte erzielen: Reglementierte Traditionen und Praktiken werden dann etwa im Verborgenen vollzogen und damit die Chance von Präventionsmaßnahmen reduziert. Des Weiteren führen solche Reglementierungen zu Stereotypen, die den kulturellen Minderheiten in der Mehrheitsgesellschaft eine schlechtere Stellung einbringen und rassistische Übergriffe fördern. Regulierende Politiken bringen demnach ein hohes Maß an Intervention mit sich und erweisen sich als wenig effektiv. In *dialogischen Verfahren* lässt die staatliche Intervention zwar nach, dabei sind Dialoge zwischen Mehrheit und Minderheit allerdings zum einen langwierige Verfahren und zum anderen stellen sich beiderseitig Fragen nach den Repräsentanten, die in den gemeinsamen Dialog treten – sind sie durch die Gruppen legitimiert, vertreten sie die möglicherweise heterogenen Meinungen und werden sie von dem Gegenüber anerkannt?²³³ Zudem ist für den Erfolg dialogischer Verfahren das überwiegend hierarchische Verhältnis zwischen Gesellschaft und Minderheit wenig zuträglich. Der Ansatz

²³¹ Spinner-Halev, Jeff: *Cultural Pluralism*, S. 74f.

²³² Levy, Jacob T.: *Sexual orientation*, S. 177.

²³³ Phillips, Anne/ Dustin, Moira: *UK Initiatives*, S. 531f.

der Ausstiegsoption dagegen bietet die Möglichkeit, weitestgehend von Interventionen abzusehen, und ist damit den Autorinnen nach zu bevorzugen, wenn sie auch auf die begrenzte Verfügbarkeit aufmerksam machen. Das Absehen von staatlicher Intervention aber sei ein dringliches Gebot, vor allem, weil sich staatliche Fürsorge häufig als wenig „fürsorglich“ gezeigt hat: Sie erwähnen hier zur Unterstützung ihrer Argumentation die aus heutiger Sicht mehr als fragwürdige Praxis in Australien, Kinder aus gemischten Beziehungen von Aborigines und Weißen, ihren Eltern unter dem Argument zu nehmen, man würde für diese Kinder eine besser Zukunft aufbauen, und sie daher weißen Familien oder Waisenhäusern zur Obhut zu übergeben.²³⁴

Es steht aber nicht nur die historische Perspektive hinter dem Nicht-Interventions-Gebot, sondern eine grundlegende moralische Richtlinie:

„Grundsätzlich ist niemand befugt, sich gegenüber anderen Menschen in die Rolle dessen zu begeben, der anderen Menschen die persönliche Sphäre der Entscheidungsfreiheit per Erlaubnis oder Verbot erweitert oder einengt, weil er zur Mehrheit und die andere Person zur Minderheit gehört.“²³⁵

Und auch Seyla Benhabib fordert, dass zur Gewährung des Schutzes aller Staatsbürger die Nicht-Intervention eine oberste Priorität haben sollte – welche Auswirkungen eine gewaltsame Intervention hätte, zeige das Beispiel des türkischen Militärs gegen das Volk der Kurden – und schließt in diese Haltung der Nicht-Intervention auch Formen einer „paternalizing social work“ ein „[as] is the attitude of contemporary Spanish and Czech governments towards the Gypsies on their territories“²³⁶. Dabei gibt es zahlreiche weitere Argumente für diese Nicht-Interventions-Haltung: Während Mathias Kaufmann die Begründung darin sieht, dass alle Kulturen gleich wertvoll anzusehen sind²³⁷, sieht Will Kymlicka die Begründung, der Versuchung zu widerstehen, andere zu liberalisieren, bereits im Toleranzprinzip verankert²³⁸. Ein weiteres gewichtiges Argument, das sich in einer Vielzahl historischer Konfliktfälle belegen lässt, ist, dass (gewaltsame) Intervention des Staates in eine Gruppe zu einer starken Gegenreaktion und damit zu einem Schüren eines Konflikts führt. Der von Ayelet Shachar geprägte Begriff „reactive culturalism“²³⁹ bezeichnet in diesem Sinne die verstärkte Rückbesinnung auf traditionelle kulturelle Werte in einer Abwehrhaltung gegenüber dem Einwirken des Staates:

²³⁴ Phillips, Anne/ Dustin, Moira: *UK Initiatives*, S. 532f.

²³⁵ Kaufmann, Mathias: *Toleranz, Integration*, S. 20.

²³⁶ Benhabib, Seyla: *'Nous' et 'les Autres'*, S. 58.

²³⁷ Kaufmann, Mathias: *Toleranz, Integration*, S. 22.

²³⁸ Fagan, Andrew: *Challenging*, S. 5.

²³⁹ Vgl. dazu Ayelet Shachars *Multicultural Jurisdictions* und *On Citizenship and Multicultural Vulnerability*.

„This is not surprising: when people’s identity is attacked or demeaned, they often react by clinging to it ever more fiercely.“²⁴⁰ Häufig steht am Beginn des Aushandlungsprozesses von einer dominanteren Mehrheit und einer untergeordneten Minderheit ein wenig löblicher Start, wie etwa oben im Falle Australiens. Es ist daher aus Gründen der Gerechtigkeit nur schwer vermittelbar, dass langjährige unfaire Behandlung der Minderheit durch einen Staat nun in eine wohlwollende Fürsorge um diese Minderheit umgeschlagen sein soll. Der Staat kann auf der Grundlage von Unterdrückung nur schwer eine positive Rolle eines wohlgesonnenen Reformators einnehmen.²⁴¹

Rollen-Argument

Neben dem Toleranzargument und dem Gebot der Nicht-Intervention verweist Oonagh Reitman im Anschluss an Albert Hirschman auf die drei möglichen Rollen der Ausstiegsoption hin.²⁴² Die Basisrolle (basic role, basic right to exit) der Ausstiegsoption als Teil einer Theorie der Gerechtigkeit benennt dabei die faktische Möglichkeit des Ausstiegs. Diese Basisrolle, die uns die Freiheit gibt, über unsere Lebensgestaltung, also auch unsere Gruppenzugehörigkeit, zu entscheiden, ist nach Amartya Sen „eine besonders wichtige Freiheit, die anzuerkennen, zu schätzen und zu verteidigen wir allen Grund haben“.²⁴³ Diese Grundfreiheiten zu sichern, ist die Basisrolle von Exit und illustrierend führt Reitman dazu das Beispiel der Scheidung an. Sie vergleicht dabei die Ausstiegsmöglichkeiten im Scheidungsfall von französischen und israelischen Juden. Da Frankreich den jüdischen Bürgern die Möglichkeit lässt, sich zwischen dem religiösen und dem staatlichen Gericht zu entscheiden, und Israel wie beschrieben diese Alternative nicht anbietet, findet Exit in seiner Basisrolle nur in ersterem Land eine Entsprechung. An diesem Beispiel ist wiederum zu erkennen, wie elementar die Bedeutung und die Rollen der Ausstiegsoption von ihrer realistischen Ausgestaltung abhängen.

Durch die Möglichkeit des Ausstiegs in eine staatlich gesicherte Form der Basisrolle können zwei weitere Rollen von Exit folgen: die schützende (protective role) und die gestaltende (transformative role) Rolle. Den Schutz vor Unterdrückung hat bereits Kukathas der Ausstiegsoption zu Grunde gelegt und die einwirkende Kraft des Widerspruchs und dessen Zusammenhang mit dem Ausstieg finden sich schon bei Albert Hirschman wieder, denn es „[...] besteht eine wichtige Möglichkeit, eine Organisation

²⁴⁰ Spinner-Halev, Jeff: *Feminism, Multiculturalism*, S. 95f.

²⁴¹ Vgl. ebd., S. 94.

²⁴² Vgl. Reitman, Oonagh: *On exit*.

²⁴³ Sen, Amartya: *Identitätsfalle*, S. 21.

zu beeinflussen, darin, daß [sic!] man mit der Abwanderung zu einer rivalisierenden Organisation droht.²⁴⁴ Hier betont Hirschman, dass Abwanderung eine Form der Bedrohung für Systeme bedeuten kann, ohne diese Drohung wären Mitglieder den Systeme und ihren Prozessen ausgeliefert. Theoretisch kann sich Hirschman eine „abwanderungsfreie Situation“ im wirtschaftlichen Bereich nur als Monopol vorstellen²⁴⁵, im politischen Bereich könnte dies eine Diktatur gegebenenfalls erzeugen. In sozialen Beziehungssystemen allerdings können Familien als Form des Monopols verstanden werden, wenn man dieser Bezugsstruktur eine Ausschließlichkeit zuschreibt. Die drei Rollen fasst Susan Moller Okin folgendermaßen zusammen:

„On the one hand, as Albert Hirschman famously argued, having the meaningful and substantive opportunity of exit is likely to enhance one’s ability to exert influence on both the general direction and specific decisions taken by one’s group, since one—and those like oneself—can, whether overtly or, more often, implicitly, plausibly threaten to leave. On the other hand, having only the purely formal right of exit, without any real capacity to exercise it, tends to eviscerate such capacity for influence.“²⁴⁶

Dabei gilt – wie in vielerlei Hinsicht –, dass die Lücken zwischen der Theorie und einer praktikablen Ausstiegsoption zu schließen sind. Dass in vielen Fällen die Ausstiegsoption keine realen Entsprechung findet, kann erklären, warum Oonagh Reitman zwar die Basisrolle der Ausstiegsoption, nicht aber ihre schützende und gestaltende Rolle, annimmt.

Die nicht ausreichend gegebenen und gesicherten Ausstiegsbedingungen wenden auch einen möglichen Vorteil der Ausstiegsoption in einen ihrer deutlichen Kritikpunkte: die *rückwirkende* beziehungsweise *implizierte Zustimmung* („theory of implied consent“) zu einer Zugehörigkeit. Unter der Annahme einer tatsächlicher Ausstiegsmöglichkeit, für die finanzielle und sozio-psychologische Kosten berücksichtigt und bestenfalls aufgefangen werden, kann zu einer Stärkung der Haltung der Toleranz und der Nicht-Intervention führen. Der Verbleib in einer Gemeinschaft kann dann als rückwirkend freiwillig, nicht unerwünscht oder mindestens als das kleinere Übel angenommen werden, wenn ein substantielles Ausstiegsrecht existiert. Es bleibt anzumerken, dass aus der Schwierigkeit der nicht gesicherten Kenntnis über die Gründe für einen Verbleib, dieses nicht das gewichtigste Argument zugunsten der Ausstiegsoption darstellen kann.

²⁴⁴ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 46f.

²⁴⁵ Ebd., S. 28.

²⁴⁶ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 214.

Dabei ist für meinen „Blick zurück in Überzeugung“ das einleitende Argument Kukathas verstärkend festzuhalten, dass in liberalen (multikulturellen) Gesellschaften die Basis für einen solchen Zwang, der Hinderung am Ausstieg, fehlt. In liberalen Gesellschaften kann keine Person zu einem unerwünschten Verbleib gezwungen werden, weil es keine Autorität gibt, die dies dem Individuum abverlangen kann, wenn es sich entscheidet nicht länger nach der Maßgabe einer Gemeinschaft zu leben, so der Gedankengang.²⁴⁷ Das bedeute eben aber auch, es gibt keine Autorität, die bestimmen kann, wie Individuen ihr Leben gestalten; ergo sollten Personen frei sein zu bestimmen, ob sich einer Gemeinschaft anzuschließen für sie von Vorteil ist oder gegebenenfalls auch nicht. Es knüpft sich daran allerdings das Problem, so Kukathas, dass nicht abzusehen ist, wie sich der Einzelne entscheidet: „They may court danger and embrace harm; or forgo benefits; or make tradeoffs with which many of us would not agree. None of this, however, is sufficient to overturn the exit principle.“²⁴⁸ Eine freie Lebensgestaltung einzuräumen kann eben bedeuten, dass sich Mitglieder für eine „unfreie“ Lebensführung entscheiden, dies zu ermöglichen und auszuhalten, ist Aufgabe eines liberalen Staates.

Für die Darstellung der Ausstiegsoption wurden die Ursprünge sowie die Anwendung beschrieben, da deutlich werden sollte, wer die Akteure und die Beteiligten von Ausstiegsmöglichkeiten sind. Die verschiedenen kritischen Stimmen haben dabei deutlich gemacht, dass für die praktische Umsetzung des Ansatzes einige Schwierigkeiten zu beachten sind. Trotz deutlicher Kritiken konnte im Anschluss überzeugend formuliert werden, warum die Ausstiegsoption dennoch eine hilfreiche und plausible Lösung für aktuelle Konflikte bieten kann und warum sie daher sinnvollerweise Inhalt weiterer Untersuchung ist. In diesem Sinne soll der Blick sich nun auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen richten, die als Gruppe von potentiellen Aussteigern in der Debatte um die Ausstiegsoption bisher verhältnismäßig wenig thematisiert wurden.

²⁴⁷ Vgl. Kukathas, Chandran: *Exit, Freedom, and Gender*, S. 8 (Web).

²⁴⁸ Ebd., S. 11.

III.3 Die Ausstiegsoption für Kinder?

In den vielen Aufsätzen und Diskussionen um die Ausstiegsoption ist auffällig, in welchem geringem Maße sich Liberale mit dem Fall von Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Zwar wird in fast allen Schriften der Fall *Yoder v. Wisconsin* von 1972 diskutiert, in dem es um die Befreiung von der Schulpflicht für die letzten zwei Jahre für Amischkinder ging, dabei aber wenig über den spezifischen Schulentcheid hinaus.²⁴⁹ In den feministischen Kritiken werden Kinder verhältnismäßig häufig erwähnt, dabei aber eher als Appendixe zu den Problematiken, die Frauen bei einem Ausstieg zu bewältigen haben. Einen spezifischen Blick auf die Ausstiegssituation von Kindern gibt es nur als Teilaspekte bei Brian Barry, Jeff Spinner-Halev und Rob Reich. Zum einen lässt sich diese Lücke sicherlich damit erklären, dass für weite Teile der Liberalen die Wertmaßstäbe „persönliche Autonomie“ und „individuelle Entscheidungsfähigkeit“ im Zentrum stehen; mit beiden Ansprüchen wird es in Bezug auf Kinder und teilweise auch noch Jugendliche jedoch schwierig. Ein zweiter liberaler Fokus, im Sinne eines liberalen Multikulturalismus, ist um Toleranz und Vielfalt bemüht und konzentriert sich daher vorrangig auf Gruppenbelange, in denen Kinder und Jugendliche zumeist gar keine Rolle spielen, da sie weniger als Akteure in der Traditionsvermittlung und Kulturerhaltung gesehen werden denn als Empfänger.

Viele Argumentationen in der politischen Philosophie widmen sich dagegen den Fragen um die Rolle und Bedeutung von Erziehung und Bildung²⁵⁰, die Fragen von Verantwortlichkeiten seitens des Staates und oder nur der Eltern. Auch im Zuge dieser weiteren Untersuchung der Ausstiegsoption wird öffentliche Bildung eine zentrale Rolle spielen. Unter der klassischen liberalen Trennung von öffentlicher und privater Sphäre stellt sich dabei die Frage, inwiefern das Thema Kinder und Jugendliche denn überhaupt eine Rolle spielen kann (und sollte) in der politischen Philosophie. Dabei sind die Zeiten, in denen Kinder als „Privateigentum“ des Familienoberhauptes, also des Vaters, galten (zum Glück) längst vorüber. Was aber macht ein öffentliches Interesse an der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen aus – und zwar in so großem

²⁴⁹ Der Philosoph Daniel Löwe hat darauf hingewiesen, dass der Fall auf Grund seines sehr spezifischen Kontextes dieser *einen* Minderheitengruppen nicht als Präzedenzfall geeignet ist und daher auch nicht als solcher angewendet wurde. Vgl. Löwe, Daniel: *Liberale Ausbildung und multikulturelle Forderungen*, S. 13f.

²⁵⁰ Dazu etwa: Amy Gutmanns *Democratic Education*, Stephen Macedos *Diversity and Distrust*, Eamonn Callans *Creating Citizens: Political Education and Liberal Democracy*, Neil Burtonwoods *Cultural diversity, liberal pluralism and schools*.

Maße, dass gegebenenfalls elterliche Entscheidungen über die Lebenswege ihrer Kinder von öffentlicher Hand beschränkt werden?

Im Wesentlichen werden in unterschiedlichem Impetus drei Argumentationen angeführt, die ein öffentliches Interesse und daher eine staatliche Einflussnahme auf Bildung und Erziehung zu erklären und zu legitimieren versuchen. Nicht allein aus dem Gedanken, dass öffentliche Institutionen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, in ihrer Erziehung und Bildung von Kindern von öffentlichem Interesse sind, sondern dass *alle* Bildungsinstitutionen, die Kinder als zukünftige Bürger und als Schutzbedürftige ausbilden, von öffentlichem Interesse sind. In diesem Sinne treffen sich über der Ausbildung und Erziehung von Kindern das öffentliche Interesse und das Elterninteresse und es muss zwischen beiden Parteien eine Aufteilung von Zuständigkeiten, Befugnissen und Verantwortung geben; so wie es im Grundgesetz der Bundesrepublik beispielsweise verankert ist:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“²⁵¹

Die drei vereinzelt angeführten Argumente werde ich im Folgenden einander ergänzend darstellen und folgendermaßen betiteln: *Zukunfts-*, *Schutzbedürftigkeits-* und *Gerechtigkeitsargument*.

Dem *Zukunftsargument* nach sind Kinder und Jugendliche die Bürger, die den Staat zukünftig tragen und führen und daher als künftige Staatsbürger mit gewissen Kenntnissen und Fähigkeiten versorgt werden sollten, um einem Staatsgefüge und Leben in einem heterogenen, liberal-demokratischen Staat gerecht werden zu können. Aus Annahme, dass es bestimmter Fähigkeiten und Kenntnisse bedarf, diese Rolle als Staatsbürger zu erfüllen, resultiert dann der Rückschluss, dass der Staat ein Mitspracherecht in der Erziehung und Bildung seiner zukünftigen Bürger haben sollte, denn „its legal, political and economic system can function well only if its members are to fit to exercise the responsibilities with which they are entrusted as legal, political and economic agents.“²⁵² Da alle jetzigen Staatsbürger von den Handlungen zukünftiger Staatsbürger betroffen sein werden oder zumindest können, gibt es ein legitimierbares Interesse aller an der

²⁵¹ Deutscher Bundestag: *Die Grundrechte, Artikel 6 (2)* (Web).

²⁵² Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 201. Barry führt zudem an, dass auch Rawls im Entwurf seines *Political Liberalism* auf die Rolle von Kindern als zukünftige Staatsbürger verwiesen hat.

Vorbereitung der nächsten Generation. Denn an ihr hängen zukünftige Wohlstandsentwicklungen, soziale Stabilität und das Fortbestehen der Gemeinschaft – und für diese Aufgaben müssen Kinder und Jugendliche ausgebildet werden. Ein hieran anschließendes Argument bezieht sich darauf, dass Eltern nicht wissen können, wie ihre Kinder in Zukunft sein werden und sein wollen und welche Lebensweise sie am geeignetsten empfinden werden. Aus diesem Mangel an Vorhersehbarkeit heraus sollten Kinder in ihrer Entscheidungsfindung gestärkt werden und das bedeutet für viele Liberale eine Erziehung, die autonomiegeleitet und nicht ausschließlich von Eltern zu verantworten ist. Eine religiöse Erziehung, die mit vorgegebenen Wegen und wenig Wertschätzung von autonomer Lebensführung assoziiert wird, dagegen stellt für diese Liberalen eine Verletzung von Kinderrechten dar. Vertreter der primären Entscheidungsbefugnis von Eltern über kindliche Erziehung und Bildung hingegen setzen zu Lasten des Zukunftsarguments und der Kinder auf die aktuellen Staatsbürger, also ihre Eltern, und deren Recht auf eine autonome Lebensführung. Im Zuge dieser Argumentationslinie wird allerdings deutlich, dass sie aus einem Außenblick auf Kinder und Jugendliche entwickelt ist und Kindern und deren Interessen, die zumindest in Teilen von erwachsenen Staatsbürgerinteressen abweichen können, nur bedingt gerecht werden kann.²⁵³

Gestärkt wird die Legitimation eines Staatsinteresses an Kindern in der Sichtweise, dass Kinder nicht nur zukünftige, sondern bereits aktuelle Staatsbürger sind. Eine Argumentation, die den Bestrebungen zur weiter verbreiteten Anerkennung von Kinderrechten zu Grunde liegt. Diese Stärkung von Kinderinteressen führt zur Schwächung der Legitimation von Elternentscheidungen und damit möglicherweise zu einem Anstieg von Interessenkollisionen, in die der Staat eingreifen muss.

„I suspect that liberal democracies, which naturalize newcomers with relative ease and recognize their children as citizens from birth, will be less tolerant of practices that oppress or injure these future fellow citizens than illiberal regimes would be.“²⁵⁴

Neben der Argumentation über die zukünftige Rolle der Kinder als Staatsbürger, wird für ein öffentliches und staatlich-rechtliches Interesse an Kindern auch, wie es Michael Walzer oben anklingen lässt, aus ihrer schwächeren Position und gegebenenfalls einer Unterdrückung durch andere heraus argumentiert. Vor dem Hintergrund dieses *Schutzbedürftigkeitsarguments* geht es nur bedingt um die Annahme, dass Kindheit eine wie

²⁵³ Vgl. Burtonwood, Neil: *Cultural diversity, liberal pluralism and schools*, S. 32.

²⁵⁴ Walzer, Michael: *Response to Kukathas*, S. 109.

auch immer zu gestaltende Vorbereitungsphase für das Erwachsensein darstellt. Das Schutzbedürftigkeitsargument folgt eher der deskriptiven Prämisse, dass Kinder in einem umfassenden Sinne abhängig von Erwachsenen sind und nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, sich und ihre Interessen ausreichend selbst zu vertreten. Hiernach hat der Staat also weniger die Aufgabe zur Befähigung von Kindern als vielmehr die vorrangige Aufgabe, Kinder und ihre Grundrechte zu schützen. Aus dieser Schutzfunktion des Staates lässt sich, etwa mit Barry, dann wiederum eine, wenn auch strittige, Konklusion für ein öffentliches Interesse an und den Wunsch nach öffentlicher Gestaltung von Bildung ziehen. Denn um diesen staatlichen Schutz wirksam zu machen, müssen Kinder lernen, selbst ihre Interessen zu vertreten, und bis sie dies mit zunehmendem Alter besser können, vertritt sie als Unparteilicher der Staat. Barry weist dabei zusätzlich darauf hin, dass Kinder und Jugendliche im breiten Konsens als unfreiwillige Mitglieder von Gemeinschaften gelten und durch ihre schlechtere Stellung häufig von Missbrauch betroffen sind. Diese Annahmen stützt die notwendige Schutzfunktion des Staates generell, aber vor allem gegenüber Eltern und sozialen Kollektiven.²⁵⁵

Als Fortsetzung dieser Schutzargumentation führt der britische Philosoph Neil Burtonwood das dritte Argument an: Demnach ist es ungerecht, dass es Kinder gibt, deren Erziehung und Bildung ihren Interessen und Bedürfnissen entspreche, und andere Kinder diese Erfahrung nicht machen können. So wie Persönlichkeiten unterschiedlich sind, kann ein Leben für die eine Person passen und für die andere nicht. Burtonwood führt dieses *Gerechtigkeitsargument* am Beispiel eines homosexuellen Jungen aus, der unter der Erziehung in einem Umfeld, das Homosexualität als Anomalität ansieht, leidet, während ein heterosexueller Junge hierunter nicht zu leiden hat. Erziehung und Bildung müssen daher immer umfassen, dass alle Kinder gleichermaßen für ein zukünftiges Leben lernen zu wählen und gegebenenfalls auch wählen, die Gemeinschaft zu verlassen.²⁵⁶ Das Gerechtigkeitsargument zielt darauf ab, dass der Willkür von Umfeld und Zugehörigkeiten im kindlichen Leben ausgleichend entgegenzuwirken ist.

Ein oben bereits angeführter Einwand muss in diesem Zusammenhang erneut wiederholt werden: denn unter den Prämissen von einem öffentlichen und einem elterlichen Interesse an der Erziehung und Bildung von Kindern, wird nicht selten vergessen, dass

²⁵⁵ Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 149; S. 201; S. 209.

²⁵⁶ Vgl. Burtonwood, Neil: *Cultural diversity, liberal pluralism and schools*, S. 32; Brighouse, Harry: *School Choice and Social Justice*.

es möglicherweise ein weiteres, auch abweichendes Interesse, das des Kindes gibt. Kinder und ihre Interessen werden allzu häufig als deckungsgleich mit denen ihrer Eltern angesehen; Eltern mehr oder weniger als „verlängerter Arm“ der Kinder. Brian Barry weist daraufhin, dass hin und wieder Elternrechte wenig einsichtig so weit ausgedehnt werden, dass sie die Absichten von Kindern und Jugendlichen umfassen – mit teils skurrilem Ergebnis.

„In the United States, needless to say, these abuses are given constitutional underpinnings. A recent example is the bizarre suggestion that the parent’s right to free speech ought to be taken to entail their right to control the content of all communications received by their children.“²⁵⁷

Dieser Mangel an Differenzierung findet besonders hinsichtlich der elterlichen Rechte über ihre freie Meinungsäußerung und freie Religionsausübung statt, der dann im Feld „Bildung/Erziehung“ dazu führt, dass die Elternmeinung als Kindesmeinung angenommen wird und elterliche Entscheidungen unhinterfragt bleiben. Bleiben Kinder dabei frei von Missbrauch, körperlicher Züchtigung, Vernachlässigung hinsichtlich Aufsichtspflicht, Versorgung und medizinischer Versorgung, seien dies elterliche „Spielräume“ über die Lebensführung, die sich nach Barry in einem liberalen Rahmen legitimerweise ergeben.²⁵⁸

Chandran Kukathas

Dass Chandran Kukathas gerade für seine Vernachlässigung interner Minderheiten wie Frauen und Kinder stark kritisiert wurde, weil insbesondere seine Minimalstaatskonzeption nicht in der Lage ist, sie adäquat aufzufangen, wurde in dieser Arbeit bereits erwähnt. Aus dieser Haltung kann Kukathas auch keine Argumentation hinsichtlich der kindlichen Schutzbedürftigkeit verfolgen und sieht es weder als Aufgabe des Staates an, Einzelne in den kulturellen Gemeinschaften zu schützen, noch die Entscheidung von Eltern über das Maß und die Inhalte von Erziehung hinweg auszusteichen. Dabei stellt Kukathas nicht in Frage, dass Kinder unfreiwillige Mitglieder von Gemeinschaften sind – wie in seinen Augen auch viele anderen.²⁵⁹ Dies ändert ihm zu Folge jedoch nichts an der Notwendigkeit, am Toleranzgebot festzuhalten und das Gebot der Nicht-Intervention zu verfolgen. Es ist nach Kukathas schwierig, zu beurteilen, was in

²⁵⁷ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 201.

²⁵⁸ Ebd., S. 203.

²⁵⁹ „More controversially perhaps, some members of migrant families are not voluntary migrants: children (almost invariably) and spouses, usually wives, (often) migrate because they have no choice but to accompany the decision-maker.“ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 81.

schwerwiegenden Fällen wie nicht ausreichender medizinischer Versorgung, physischer Verstümmelung oder der Ermordung von Kindern zu tun ist. Seiner Meinung nach gibt es wenig öffentlichen Konsens darüber, was etwa eine ausreichende medizinische Versorgung umfasst oder was schulische Curricula beinhalten müssen, so dass er in Frage stellt, ob in diesen Fälle der Staat letztendlich wirklich am besten weiß, was zu tun ist. Dabei räumt er indirekt ein, dass seine Minimalstaat-Konzeption möglicherweise nicht ausreicht; denn er verweist darauf, dass die oberste Autorität in seiner toleranten Gesellschaft aus verschiedenen kulturellen Inseln der *Staat* innehält; in dem Sinne, dass er für Frieden zwischen den Gemeinschaften zu sorgen hat und die Frage, wie dieser Frieden zu erreichen ist, ihm obliegt.²⁶⁰ In Bezug auf seinen Entwurf einer toleranten Gesellschaft, zu deren Merkmalen es gehört, dass intolerante Praktiken und der Rückzug aus der „wider moral community“ toleriert werden, hält er fest:

„Nevertheless, there would in such a society be (the possibility of) communities which bring up children unschooled and illiterate; which enforce arranged marriages; which deny conventional medical care to members (including children); and which inflict cruel and ‚unusual‘ punishment. All of this is possible in the name of toleration.“²⁶¹

Zugunsten seines Toleranzprimats nimmt Kukathas damit in Kauf, dass es zu durchaus massiven Fällen von Unterdrückung kommt²⁶², mit dem bereits angeführten Argument, dass es nun einmal eben der Fakt der Unterdrückung sei, der ein Festhalten an der Toleranz so dringlich macht. Er versucht diese Dringlichkeit mit den nachweislich vielen Fällen staatlicher Unterdrückung von kulturellen Minderheiten zu stützen. Dabei verfehlt er in den – wenn auch sehr eindrücklichen – historischen Rückblicken auf den Iran, Australien und die Judenverfolgung den Grundsatz der Ausstiegsoption als Mechanismus innerhalb eines *liberal demokratischen Rechtsstaates*. In der Parallel zu seiner Annahme von der moralischen Integrität einer Gruppe, die im Konfliktfalle vor der Gewissensfreiheit des Einzelnen zu werten ist, sieht er elterliche und gemeinschaftliche Entscheidungen gegenüber Kindern als vorrangig an. Eltern müssen die Möglichkeit haben, die „Tugenden ihrer (elterlichen) Wege“ insbesondere ihren Kindern zu bewei-

²⁶⁰ Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 145ff.

²⁶¹ Kukathas, Chandran: *Cultural Toleration*, S. 87.

²⁶² „In some cultural groups, girls are forced to suffer clitoridectomy—an operation which, as Amy Gutmann has rightly observed, may in typical practice qualify as a form of torture. In others, children may be denied blood transfusions in life-threatening circumstances; and religious dissenters may be forced to adopt the community religion on pain of expulsion into an outside world they cannot easily enter. These are clearly cases of oppression.“ Ebd., S. 88.

sen und dies geht nach Kukathas nur, indem sie die Werte und Tugenden mit ihren Kindern leben.²⁶³

Joseph Raz

In ähnlicher Weise argumentiert Joseph Raz dafür, dass Eltern ihre Kinder in der Form erziehen können sollen, die ihrer Lebensweise am meisten entspricht. Raz begründet diese Nähe im Gedankengut mit der persönlichen Nähe und Intimität, die Eltern-Kind-Beziehungen ausmachen, und mit dem tiefsten Wunsch aller Eltern, den Kindern nahe zu sein und ihre Welt zu teilen. Eine geteilte Kultur ist dabei nach Raz eine essentielle Bedingung für die enge Bindung zwischen Eltern und Kindern. Politiken, die Kinder ihren Eltern entfremden, sogar die Kinder gewaltsam von den Eltern entfernen, führen nach Raz zu einer Instabilität in der Gesellschaft und in einer Erschütterung der individuellen Fähigkeit, langfristige Intimbeziehungen zu führen.²⁶⁴ Dabei sieht Raz, sehr zur Kritik von Kukathas, es als erforderlich an, dass Kinder von Minderheitengemeinschaften ein Kerncurriculum, die Landessprache und einige grundsätzliche Fähigkeiten erlernen sollen.²⁶⁵ Kinder werden dann einerseits im Sinne ihrer kulturellen Gemeinschaft erzogen, wenn es die Eltern wünschen, aber eben auch vertraut mit der Mehrheitsgesellschaft und anderen Minderheiten sein („affirmative multiculturalism“).

Jeff Spinner-Halev

Jeff Spinner-Halev ist einer der wenigen Autoren, die sich in weiten Teilen ihrer Arbeit mit dem Blick auf Kinder und Jugendliche beschäftigt haben. Dabei ist seine Argumentation der von Raz durchaus ähnlich. Gemäß seinem allgemeinen Plädoyer für die Bedeutung von Restriktionen, die wir alle durch unsere Zugehörigkeiten zu (kulturellen) Gemeinschaften auferlegt bekommen, sind diese Orientierung und Stabilisierung bringenden Begrenzungen insbesondere für Kinder wichtig. Wie Kinder erzogen werden, prägt sie in ihrem Handeln und Denken; dass dies nur in einer Begrenztheit stattfindet (und naturgemäß stattfinden kann), bedeutet nicht, dass Kinder nicht autonom sein können und Zugehörigkeiten eine Benachteiligung seien. Traditionelle Erziehung kann Kinder befähigen, ihre Entscheidungen und die anderer zu untersuchen, weil sie einen Maßstab zur Beurteilung erlangen, den sie aber durchaus überprüfen, bestärken oder

²⁶³ Vgl. Kukathas, Chandran: *Cultural Toleration*, S. 91.

²⁶⁴ Vgl. Raz, Joseph: *Ethics in the Public Domain*, S. 177f.

²⁶⁵ Kymlicka, Will: *Liberal Theories of Multiculturalism*, S. 235.

auch verwerfen können.²⁶⁶ Eine in diesem Sinne nicht nachteilige Begrenzung für Kinder ist für den Erhalt der Gemeinschaft und die Fortführung von Traditionen dabei elementar. Somit sollen den kulturellen Gemeinschaften die Begrenzungen ihrer Kinder zugestanden werden und Liberale sich gegenüber kulturellen Gemeinschaften weniger misstrauisch zeigen. Spinner-Halev geht dabei immer von pluralen Gesellschaft aus, in denen Kontakte mit anderen Minderheiten und der Mehrheit unvermeidlich sind. Der zweite wichtige Aspekt neben der Akzeptanz von (partieller) Abschirmung von Kindern kultureller Gemeinschaften ist in Spinner-Halevs Ansatz demnach auch die „exposure to mainstream society“²⁶⁷. Deren Einfluss ist nach Spinner-Halev deutlich sinnstiftender als der von religiösen Konservativen, so dass die internen Gemeinschaftsstrukturen weniger von liberalen Diskussionen fokussiert werden sollen als die Aufgeschlossenheit gegenüber anderen. Der durchaus manipulative elterliche Einfluss – Spinner-Halev führt hier das Beispiel an, dass Eltern ihren Kindern drohen können, dass sie in der Hölle schmoren, wenn sie nicht in die Kirche gehen, und dies je nach Stärke und Ausprägung des Glaubens eine deutliche Drohung sein kann – ist in Kauf zu nehmen, mit der besten Hoffnung auf die kindliche Entwicklung und Fähigkeit zur eigenen Entscheidung; denn eine zu frühe Exposition von Kindern vermag das Bestehen von sozialen Kollektiven zu gefährden.²⁶⁸ Leider bleibt Spinner-Halev in seinem Ansatz sehr abstrakt: Was bedeutet eine zu frühe Exposition? Ab wann können äußere Einflüsse die Dominanz der elterlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungsmacht brechen? Stimmt seine Vorstellung, von einem *Erst* nehmen die Eltern und die kulturelle Gemeinschaft Einfluss und dann *Später* die Mehrheitsgesellschaft? Unter anderem zu diesen für die Ausstiegsmöglichkeit für Kinder wichtigen Fragen, möchte ich in Kapitel V mit einem Blick in die Entwicklungspsychologie Antworten liefern.

Spinner-Halev sieht dabei durchaus die Gefahren seines Restriktionen-Plädoyers für Kinder und Jugendliche; denn Restriktionen können missbraucht werden und Autonomie einschränken. Gerade im Falle von religiösen Minderheiten, die stark isoliert leben, bei denen also ein Austausch mit der Mehrheitsgesellschaft gering ausfällt, können sich die Begrenzungen für Kinder durch das elterliche Recht der Erziehung negativ auswir-

²⁶⁶ Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 63ff.

²⁶⁷ Meine Kritik an Spinner-Halev würde darauf zielen, dass er sehr undifferenziert einerseits für „sheltering“ und „restrictions“ durch die kulturelle Gemeinschaft plädiert und andererseits „exposure“ und „openness“ favorisiert. Moderate Gemeinschaften, die sich partiell offen gegenüber der Mehrheitsgesellschaft zeigen, stellen für die meisten Liberalen auch kein Problem dar.

²⁶⁸ Vgl. Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 70.

ken. Das müsste Liberale insofern akzeptieren, als das nicht jeder Missbrauch zur Intervention führt:

„What I try to show below is that the many routine ways parents use to restrict and manipulate the lives of their children can be abused, but not in a way that calls for intervention.“²⁶⁹

Im Gegensatz zu Kukathas sind für Spinner-Halev nicht alle Formen von Restriktionen akzeptabel oder als unvermeidbar zu ertragen. Er plädiert für die Festlegung von Prinzipien, die definieren, wann eine Gemeinschaft ihre Mitglieder zu stark beschränkt. Vor diesem Hintergrund etwa gilt es ein Mindestmaß an Bildung zu definieren, so dass Mitglieder außerhalb ihrer Gemeinschaft bestehen können. Ebenso wie es gilt, die Mitglieder vor Beschädigungen zu schützen, denen sie nicht zugestimmt haben – Spinner-Halev betont in diesem Zusammenhang, dass die Zustimmung von Kindern grundsätzlich zu bezweifeln sei²⁷⁰ – sowie ihnen eine realistische Chance auf Ausstieg zu ermöglichen und sie über diese Möglichkeit auch zu informieren. Nicht nur Kukathas würde bei dieser breiten Palette an Aufgaben des Staates nicht mehr von einem Minimalstandard sprechen, als den Spinner-Halev seinen Ansatz deklariert, auch in meinen Augen sind diese gut begründeten Forderungen staatlicher Regulierung sinnvoll, aber kein Minimalpaket.

Was seinen Ansatz gegenüber anderen, etwa Brian Barry, dennoch minimaler erscheinen lässt, ist, dass Spinner-Halev davon ausgeht, dass der Staat nichts tun kann, um die Schwere dieser Ausstiegsoption zu mildern. Unabhängig vom Blick auf kulturelle Minderheiten beeinflussen und begrenzen Eltern ihre Kinder und es ist für *alle* Kinder eine gängige Praxis, den elterlichen Weg zu verlassen, auch wenn dies für viele psychologisch ein schwieriges Unterfangen ist. Spinner-Halev fragt sich, warum dann kulturelle Minderheiten wie die Amische oder die Hutterer für Diskussionen sorgen und wieso in diesem Falle die Loslösung von Eltern und einer Gemeinschaft eine Aufgabe für den Staat darstellen soll, der sich in die Auseinandersetzungen von Eltern und Kindern ja grundsätzlich auch nicht einmischt. Liberalen müsse es darum gehen, zu sichern, dass Kinder ihre Eltern und deren Lebensweise verlassen können, aber es ist nicht möglich, dafür zu sorgen, dass es ihnen damit gut geht.²⁷¹

²⁶⁹ Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 71.

²⁷⁰ „[...] (and children’s consent is always open to question) [...]“ Ebd.

²⁷¹ Vgl. ebd., S. 75.

Brian Barry

Auch Brian Barry, der sich neben Spinner-Halev ebenfalls ausführlicher mit dem Fall von Kindern beschäftigt, hat in seiner Kostentypisierung die intrinsischen Kosten – etwa ein „Unwohlsein“ im Ausstiegsfalle – als unvermeidbare Kosten definiert, die nicht vom Staat zu decken sind. Dennoch stellt sich Barry stark in die Tradition des *Schutzbedürftigkeitsarguments*, wenn er neben einem großen Maß an elterlicher Ermessensfreiheit einräumt, dass die Macht von Eltern in der Kindererziehung begrenzt werden muss. Kinder müssen gegenüber ihren Eltern geschützt werden, wenn diese ihnen im Namen ihres Glaubens oder ihrer Traditionen physischen Schaden zufügen wollten. Für Barry umfasst das Fälle wie die Verweigerung lebensrettender Medikationen und Formen der Beschneidung.

„There is nothing specifically liberal about the view that the state should override the wishes of the parents in such cases. Any doctrine that gives the state the duty to prevent physical injury and death from being inflicted on its inhabitants will have the implication that the state should intervene.“²⁷²

Die Schwierigkeit im Rahmen der liberalen Debatte um Gruppenrechte und darin die Schutzfunktion der Ausstiegsoption sieht Barry dabei in zwei grundlegenden liberalen Prämissen in Tradition von Mills *On Liberty*: a) Mitglieder sind Erwachsene mit begründeten Ansichten und b) die Mitgliedschaft fußt auf einer freiwilligen Entscheidung. Beide Prämissen sind aber hinsichtlich des Falls von Kindern und Jugendlichen unwahr. Barry stärkt daher sein *Schutzbedürftigkeitsargument* für Kinder unter anderem mit dem Ziel, für diese Gruppe wenigstens den liberalen Anspruch persönlicher (Entscheidungs-) Freiheit geltend zu machen. Insbesondere sind Kinder auch deswegen staatlicherseits besonders zu schützen, weil sie in einer Abhängigkeit zu elterlichen und häufig mütterlichen Entscheidungen leben, die wiederum nicht frei von Zwängen sind. Barry verweist etwa darauf, dass Mütter die benachteiligten Verhandlungspartner im Trennungsprozess sind und dabei möglicherweise in abweichende Arrangements über Sorgerechts- und Besuchsregelungen einwilligen, die ohne ihre Abhängigkeiten oder den sozialen Druck, unter dem sie stehen, nicht zustande gekommen wären. Daher muss etwa in solchen Konfliktfällen auch der Staat über die Gerichte einschreiten, um beispielsweise angemessene Unterhaltszahlungen für Kinder festzulegen.²⁷³

²⁷² Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 124.

²⁷³ Vgl. ebd., S. 148f.

Mit diesem Standpunkt steht er Kukathas ablehnend gegenüber und vertritt eine Position, die am stärksten der hier vorgestellten Positionen staatliche Regulierung und Intervention im Falle von Kindern und Jugendlichen fordert. Die Annahme von Kukathas, dass die Ausstiegsoption die Vorrangstellung der Gemeinschaft auflösen und rechtfertigen könne, teilt Barry nicht. Er kritisiert an Kukathas vor allem, dass Kinder in einem gewissen Alter gar keine Möglichkeit zum Ausstieg hätten – auf die Frage nach einer genaueren Einschätzung dieses Alters werde ich in Kapitel V versuchen zu antworten –, aber Barry zufolge kann die Ausstiegsoption selbst mit einem Fokus auf die Kinder und Jugendlichen, die altersgemäß in der Lage wären ihre Eltern und Familien zurückzulassen, nicht überzeugen:

„If the possibility of exit were to be understood as no more than the absence of locked doors or chains, its value as a safeguard against oppression and exploitation would be extremely scant.“²⁷⁴

Zu Kukathas „Verteidigung“ kann man hier lediglich anführen, dass in seinem Verständnis des Ansatzes die Ausstiegsoption ja auch gar nicht dazu gedacht ist, Unterdrückung zu vermeiden; dass sie dies nicht kann, hat er längst eingeräumt. Mit dem Ziel das Barry mit dem Ansatz der Ausstiegsoption verfolgt, nämlich Ausbeutung und Unterdrückung bereits entgegenzuwirken, kommt er an der elementaren Bedeutung von Erziehung und Bildung bezüglich der Ausstiegsoption nicht vorbei. Barry positioniert sich damit nicht nur am anderen Ende gegenüber Kukathas, sondern weist eben auch Ansätze von William Galston und Shelly Burt zurück, die im Sinne von Spinner-Halevs „exposure“ annehmen, dass die bloße Kenntnis von Alternativen ausreicht, Kinder soweit zu befähigen, dass die elterliche Erziehung nicht als unzulässiger Zwang gilt.²⁷⁵ Barry aber reicht allein die Annahme von einer *Kenntnis* von Alternativen bei Kindern und Jugendlichen nicht aus: Der blockierende und entkräftende, eben gerade nicht befähigende Effekt etwa einer Amisch-Erziehung für die eigenen Fähigkeiten und die Möglichkeiten alternativer Lebensführung kann allein durch die *Kenntnis* von Alternativen nicht ausgeglichen werden. Um auf Kukathas Inselmetapher in der „sea of mutual toleration“ zurückzukommen, die Streitfrage ist hierbei: Reicht es, dass Kinder die anderen Inseln sehen können und damit wissen, dass es sie gibt? Oder muss sich der Staat Gedanken darum machen, dass sie lernen, etwa wie man schwimmt oder ein Boot baut, so dass sie alleine zur anderen Insel übersetzen können? Während Kukathas wahr-

²⁷⁴ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 240f.

²⁷⁵ Vgl. ebd., S. 245f.

scheinlich noch nicht einmal die Kenntnis anderer Inseln als Anforderung sieht, würden Galston, Burt und Spinner-Halev in verschieden starken Ausprägungen die Kenntnis über andere Inseln und Lebensweisen fördern wollen. Barry aber, und ich schließe mich ihm hier an, plädiert für die letztere, umfassendere Form der Befähigung gegenüber bloßer Kenntnis.

Rob Reich

Der politische Philosoph Rob Reich widmet seine Arbeit unter anderem dem moralischen und rechtlichen Status von Kindern und Fragen der Demokratie- oder Bürgererziehung. In seinen Betrachtungen fokussiert er Fragen der Schulgestaltung und die Vor- und Nachteile von Bildung in öffentlichen gegenüber privaten Institutionen. Damit setzte er an dem Punkt Barrys an, dass es ein gewisses Maß an Befähigung, nicht nur Kenntnis, durch Bildung geben muss. Dabei zieht er im Kukathas'schen Sinne auch den Schluss, dass von zentraler Bedeutung ist, ob Kinder und Jugendliche eine Wahlmöglichkeit haben – ohne dabei vorzugeben, wie die Wahl schließlich auszusehen hat. Dieser Standpunkt einer „minimalist autonomy“ beinhaltet, dass die Wahl über ein bestimmtes Leben etwa auch illiberale oder Autonomie weniger wertschätzende Lebensweisen einschließt. Reich bezieht hier die Position, dass aus der Wertschätzung späterer, möglicher Autonomie, Kindern etwa der Ausstieg aus Schulen untersagt werden müsse.²⁷⁶ Besonders in Bezug auf die Schulbildung hat Reich die Problematik von Gruppen- und Minderheitenrechten kritisiert; zumal in seinen Augen die Gruppe der Kinder am wenigsten in dieser sie am deutlichsten betreffenden Debatte in den Blick genommen wurde.²⁷⁷ Minderheitenrechte bezüglich der Schule umfassen dabei das Recht auf private und religiöse Schulen, Unterrichtsbefreiungen oder Einflussnahme auf die Curricula aus religiöser oder kultureller Motivation.²⁷⁸ Er bezieht gerade gegenüber Joseph Raz Position, der mit der Anforderung, Erziehung durch kulturelle Gemeinschaften sollte befördert werden, die Kinder den Eltern nach Reich zu stark unterordnet: „Raz, the paradigmatic autonomy liberal thereby condemns children born into autonomy-disregarding groups to a life without autonomy.“²⁷⁹

²⁷⁶ Vgl. Burtonwood, Neil: *Cultural diversity, liberal pluralism and schools*, S. 28f.

²⁷⁷ Vgl. Reich, Rob: *Minors within Minorities*. „But chief among them is the fact that the kinds of rights and accommodations sought by ethnocultural minorities often have considerably greater impact on children than on adults. I shall focus here on one of the most familiar of these rights and accommodations: exerting control over educational arrangements.“ Ebd., S. 209f.

²⁷⁸ Zur Diskussion entsprechender Fälle vgl. IV.2.1. *Schulische (Aus-)Bildung*.

²⁷⁹ Ebd., S. 225.

Reich sieht den Staat nicht in der Position, den Einfluss von Eltern zu reglementieren, und Eltern sind damit in der Lage, ihre Kinder etwa auch in illiberaler Weise zu erziehen, also etwa hinsichtlich einer Geschlechterhierarchie. Es bleibt dem Staat daher nur die schulische Sozialisation, um Kindern andere Lebensformen aufzuzeigen, und daher müsste es einen sehr zurückhaltenden Umgang mit Schul- und Unterrichtsbefreiungsregelungen geben. Darüber hinaus sieht Rob Reich in staatlicher oder gesellschaftlicher Bildung die Möglichkeit, Kinder mit einer substantielleren Ausstiegsoption zu versorgen und sie zur Wahrnehmung dieser Option zu befähigen – auch wenn er die Ausstiegsstrategie selbst als wenig gerecht erachtet. Denn gerade unter dem Aspekt möglicher Minderheitenrechte hinsichtlich Schule und Bildung verweist Reich auf die geringe Tragfähigkeit des Ansatzes der Ausstiegsoption und die starke Benachteiligung von Kindern durch die Sonderrechte; zudem ist der kindliche Ausstieg ohnehin ein recht unwahrscheinlicher Fall.“

„In fact, we might express another concern about the right of exit strategy precisely because, even if one is capable of it, exiting one’s group is in the real world a momentous and highly consequential decision. Since children are still dependent on their families for care, it is highly unlikely that many children would ever avail themselves of the exit option, even were they able to consider it.“²⁸⁰

Die im vorangegangenen Kapitel aufgezeigten Dilemmata des liberalen Multikulturalismus finden in vielen Fällen eine Antwort im Ansatz der Ausstiegsoption. Ein hier dargelegter Überblick über diesen Ansatz hat den Ursprung in der vorrangig ökonomischen Theorie von Systemen und deren Kunden von Hirschman aufgezeigt und die Anwendung des Ansatzes für die multikulturelle Debatte gerade um Minderheitenrechte durch Chandran Kukathas. Es folgte eine Darstellung der breiten Kritik, die der Ansatz selbst, aber vor allem Kukathas in seiner Anwendung unter einem weitreichenden Toleranzprimat, erfahren hat. Die drei zentralen Einwände, der Liberalismus-, der Autorität- und der Freiwilligkeits-Einwand, wurden dabei ergänzt um die für die praktische Anwendung wesentliche Kosten-Diskussion, die maßgeblich auf die durch einen Ausstieg entstehenden finanziellen und sozio-psychologischen Kosten zielt und hieraus, besonders von feministischer Seite, tendenziell eine Ablehnung des Ansatzes begründet. Die

²⁸⁰ Reich, Rob: *Minors within Minorities*, S. 216.

Stärken des Ansatzes sind dagegen von ausreichend elementarer Bedeutung für einen liberal-demokratischen Staat, namentlich vor allem ein starkes Toleranz-Argument und das Nicht-Interventions-Argument, dass es in meinen Augen eher einer die Kritik berücksichtigenden Ausgestaltung als einem Verwerfen der „exit option“ bedarf; etwa auch sie über die Basisrolle hinaus zu stärken.

Der letzte Abschnitt sollte den Blick von der allgemeinen Debatte auf die spezifische Gruppe der Kinder und Jugendlichen lenken, die im Gros der Argumente keine ausreichende Berücksichtigung findet. Die Notwendigkeit des Ansatzes der Ausstiegsoption in liberal-multikulturellen Diskursen sowie die verschiedenen Kritiken an der Ausstiegsoption selbst sind weitestgehend durch die genannten verschiedenen Publikationen offengelegt. Es fehlt in meinen Augen, die Ausstiegsoption hinsichtlich ihrer Praxis weiter zu verfolgen – was sind konkrete Ausstiegssituationen, wie sind die verschiedenen Individuen von ihrer jeweiligen Ausstiegssituation betroffen, was befähigt und was hemmt Individuen am Ausstieg? Dies gilt im Allgemeinen, aber insbesondere für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Denn selbst die Autoren, die sich explizit mit dem Fall von Kindern beschäftigt haben, wie Spinner-Halev, Barry und Reich, bleiben häufig auf Diskurse um Schulgestaltung konzentriert, um die Frage nach der Befähigung zum Ausstieg zu beantworten.

Ergänzend zu diesem Stand der Debatte werden sich die folgenden beiden Kapitel in der Betrachtung auf konkrete Fallbeispiele zur Systematisierung von Ausstiegssituationen konzentrieren sowie anschließend die verschiedenen möglichen Hürden eines Ausstiegs von Kindern und Jugendlichen darstellen. Hierfür wird sich meine Untersuchung unter anderem auf die Entwicklungspsychologie und soziale Bindungstheorien stützen, um über die Ausstiegsmöglichkeit von Kindern differenzierte Aussagen treffen zu können. Es soll geklärt werden, ob man von einem kindlichen Ausstieg ausgehen kann, ob es individueller Entwicklungen bedarf, um einen Ausstieg vollziehen zu können. Neben dieser persönlichen oder individuellen Ebene gilt es die weiteren Schritte und Stufen eines Ausstiegs in Bezug auf das Umfeld – also die Familie, Gemeinschaft und Gruppe sowie die Gesellschaft und den Staat – zu betrachten. Ein solcher Blick auf den *gesamten Ausstiegsprozess* als mehrstufigen Verlauf mit der Beteiligung mehrerer Akteure kann bisher keine mir vorliegende Arbeit vorweisen. Meine These ist es dabei, dass zum Ziel einer substantiellen Ausstiegsoption eben dieser Blick zur Feststellung verschiedener, einzeln auftretender Hürden in diesem Prozess entscheidend ist. Für den abschließenden Teil einer theoretischen Ergänzung des Ansatzes der Ausstiegsoption, die nach

meinen Ergebnissen etlicher Voraussetzungen bedarf, werde ich im folgenden Abschnitt *II. Problemaufriss* die Praxis von Ausstiegen betrachten sowie systematisieren (*Kapitel IV. Illustrierende Fallbeispiele*) und anschließend auswerten (*Kapitel V. Hürden im Ausstieg von Kindern und Jugendlichen*).

IV Der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen – illustrierende Fallbeispiele

Wie im letzten Kapitel dargestellt, haben sich nur wenige Autoren auf die Situation von Kindern und Jugendlichen bezogen. In der feministischen Kritik sind zwar grundsätzliche Fragen und Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit einem „realistic right to exit“-Ansatz offensichtlich geworden; dabei haben viele Autorinnen die Gruppe der Kinder und Jugendlichen nur beiläufig erwähnt, etwa Susan Moller Okin:

„And Kukathas thinks that groups should be allowed, within tolerant liberal states, to continue even practices that harm or restrict women (as well as children) seriously, [...]“²⁸¹

Der Fokus, den die Autoren wie Jeff Spinner-Halev, Rob Reich oder Brian Barry wählen, die sich ausführlicher mit dem Ausstieg von Kindern und Jugendlichen beschäftigen, liegt dabei meist auf dem öffentlichen Bildungsraum²⁸². Wie ich im Folgenden unter anderem aufzeigen werde, ist es in der Ausstiegsdebatte ein deutlicher Missstand, dass die bisherige Forschung zu wenig aus der Sicht der Kinder selbst und auf die spezifischen Entwicklungen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen geschaut hat. In meinen Augen sind daher dringend weiterführende Untersuchungen zum Ausstiegsverhalten und den Ausstiegsschancen dieser Gruppe nötig, die ich mit dieser Arbeit vorlege. Die nachfolgenden Ergebnisse sind dabei als Ergänzung zu den wenigen bestehenden Ausführungen zum Ausstieg von Kindern und Jugendlichen zu sehen; zudem greifen sie illustrierend auf Fallbeispiele zurück, um die Ansätze von Hirschman und Kukathas dahingehend zu überprüfen, inwieweit deren Konzepte tragfähig sind.

Es gibt viele gute Gründe, sich dem Ausstieg von Kindern und Jugendlichen zuzuwenden, auch über die genannten Argumente für ein öffentliches Interesse an Kindern (Zukunfts-, Schutzbedürftigkeits- und Gerechtigkeitsargument) hinaus. Zum einen geht es ganz grundlegend darum, eine *Theorielücke zu schließen*; denn anhand von Medienrecherchen und den Experteninterviews²⁸³ lässt sich belegen, dass Hirschman und mit

²⁸¹ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 229.

²⁸² Als „öffentlichen Bildungsraum“ bezeichne ich öffentlich zugängliche Bildungsinstitutionen, die neben dem Elementarbereich und Einrichtungen der Frühförderung auch die grundständigen und weiterführenden Schulen umfassen.

²⁸³ Wie einleitend dargestellt, habe ich für den in meinen Augen relevanten Praxisbezug in ausgewählten Medien (Der Spiegel, Die Zeit, taz) und anhand der Experteninterviews (Expertinnen aus Frauen- und Mädchenhäusern) recherchiert, in wieweit die Ausstiegsoption einen Teil der kindlichen und jugendlichen Lebensrealität darstellt.

ihm u. a. Daniel Weinstock falsch liegen, wenn sie annehmen, ein Ausstieg aus Familien sei nicht denkbar. De facto praktizieren Kinder und Jugendliche den Ausstieg, vor allem auch mit der Unterstützung einzelner Einrichtungen im Bereich der Sozialen Arbeit und des Stiftungswesens, die eben diese Fälle betreuen.²⁸⁴ Mit der Spezifizierung auf die Akteure Kinder und Jugendliche geht es, wie ich mit dieser Arbeit zeige, vorrangig um einen Ausstieg aus der Familie; dies ist natürlich nur *ein* Fall aller denkbaren Ausstiegsszenarien – das sind neben dem Ausstieg aus religiösen und kulturellen Gruppen auch etwa der aus Jugendgruppen und -kulturen. Dabei, so eine zu belegende These, geht vielen dieser Szenarien der Familienausstieg voran und die (mangelnde) Unterstützung durch die Familie bestimmt maßgeblich den Ausstiegsverlauf, so dass der Familie eine wesentliche Schlüsselrolle zukommt.²⁸⁵

Ein zweiter guter Grund zeigt sich in der Hirschman-Weiterführung von Chandran Kukathas zum „plain exit principle“, denn der britische Philosoph geht von *falschen Prämissen* aus.

„Chandran Kukathas betont, dass die Verfügungsgewalt von Eltern über ihre Kinder durch verschiedene ‚Sicherheitssysteme‘ begrenzt wird: [...] So wird es Kukathas zufolge auch in den meisten Fällen möglich sein, sich den ungebührlichen und unmoralischen Geboten hinsichtlich des Umgangs mit Kindern zu entziehen, sollte eine kulturelle und religiöse Gemeinschaft entsprechende Forderungen stellen.“²⁸⁶

Mit Blick auf das deutsche Grundgesetz und die Einrichtungen der Jugendhilfe, etwa qua Sozialgesetzbuch VIII, scheint es zwar eine Ebene von „Sicherheitssystemen“ zu geben. Dennoch zeigen die Fallbeispiele, dass diese Systeme praktisch (noch) nicht ausreichen, um Bedrohung und Zwang gegenüber Kindern und Jugendlichen aufzufangen. Dabei birgt „Zwang“ für Kukathas‘ Position auch kein Dilemma, denn ihm zufolge haben allein die Eltern Recht, über die Lebenswege ihrer Kinder zu entscheiden.²⁸⁷ Wie sich dies mit einem grundlegenden liberalen Verständnis von Gerechtigkeit verträgt, etwa auch einer gleichermaßen Kindern und Jugendlichen zustehenden Gerechtigkeit,

²⁸⁴ Hier sind beispielsweise die befragten Einrichtungen zu nennen: die Einzelfallhilfe von *TERRE DES FEMMES* oder die Berliner Hilfseinrichtungen *Papatya* und *Interkulturelle Initiative e.V.*

²⁸⁵ Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass Ausstiegsszenarien nicht nur Kinder aus Migrantenfamilien treffen; es gibt ebenso Fälle von Ausstieg aus Sekten oder Ausstieg auf Grund von Gewalt, die quer durch alle Gemeinschaften verlaufen. Der untersuchende Blick auf den individuellen Ausstieg aus *kulturellen* Gruppen führt jedoch zu einer Häufung von Fällen von Kindern mit Migrationshintergrund.

²⁸⁶ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 243. Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 143f.

²⁸⁷ Viel diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, dass Kukathas meint, es stünde Eltern durchaus zu, überlebenswichtige medizinische Versorgung zu verweigern, auch bedrohliche Situationen wie Gewaltanwendungen oder Zwangsverheiratungen könne man nicht verhindern. Vgl. Kapitel III.3.

bleibt dabei offen. Nicht zuletzt Kymlicka, aber auch Brian Barry haben diese vernachlässigende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen stark kritisiert.

Auch die Annahme von Kukathas, dass ein Ausstieg aufgrund der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen – im Sinne des *Schmelztiegel-Ansatzes* – immer möglich ist, kann nicht im selben Maße auf Kinder und Jugendliche übertragen werden, da – so eine weitere meiner Thesen – Kinder und Jugendliche nur in begrenztem Maße verschiedenen Gruppen angehören und in ebenso begrenzterem Maße am öffentlichen Leben teilhaben.²⁸⁸ Zudem schreibt Kukathas den verschiedenen Autoritäten (Eltern, Gruppe/Gemeinschaft) zu, sich gegenseitig zu überwachen und zu korrigieren, was die Exzesse gegenüber Kindern gering halte.²⁸⁹ Dieser vermeintliche Schutz geht aber in den Fällen nicht auf, die klassischerweise Ausstiegsszenarien mit sich bringen: wenn bei Entscheidungen über Lebenswege oder soziale Kontakte die Eltern im „Schulterchluss“ mit der Gemeinschaft dem Kind gegenüberstehen (beispielsweise Zwangsheiraten, Beschneidungen, Schulbesuch und Ausbildungswege).

Der Blick in außerphilosophische Forschungsfelder dokumentiert, dass eine geringe Beachtung von Kindern und Jugendlichen verbreitet ist, in letzter Zeit jedoch überholt scheint. Dies belegt unter anderem die Diskussion um die Verankerung von Kinderrechten in Landesverfassungen und dem Grundgesetz oder um die regionale Anpassung an die UN-Kinderrechtskonvention. Zugleich zeigt es sich auch in Forschungsfeldern wie der Sozialisationsforschung oder der Entwicklungspsychologie, deren Entstehung beziehungsweise Vertiefung ein verändertes Verständnis von Kindheit vorausgeht; hier insbesondere mit einem neuen Bild von Familie, die weniger privat und mehr ein Sozialisationsystem von allgemeinem Interesse geworden ist. Spannenderweise beeinflusst dieser Wandel auch die Haltung gegenüber Kindern, die nun stärker als handelnde, an der Gesellschaftsgestaltung beteiligte Akteure gesehen werden.²⁹⁰

Auch dieses Umdenken liefert weitere gute Gründe, sich im Zuge der Ausstiegs-Debatte verstärkt Kindern und Jugendlichen zuzuwenden. Zumal Kinder und Jugendliche als doppelt benachteiligte Gruppe zu sehen sind: Erstens sind sie in der sozialen

²⁸⁸ Wie das nächste Kapitel anhand entwicklungspsychologischer und soziologischer Thesen belegen wird, sind Kinder im Zuge ihrer Identitätsentwicklung erst im fortgeschrittenen Alter in der Lage, eigenständige Gruppenzugehörigkeiten wahrzunehmen. Kulturelle Gruppenzugehörigkeiten sind bis in die Pubertät vor allem über die Eltern und Familie vermittelt. Vgl. Kapitel V.1.1.

²⁸⁹ „Würden die Eltern Entsprechendes wollen, würde die Gruppe es verhindern; würde die Gruppe Entsprechendes fordern, gäbe es übergeordnete Autoritäten, die einschreiten könnten, oder es gäbe die Möglichkeit, sich der Autorität der Gruppe qua Ausstieg zu entziehen.“ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 244. Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 144.

²⁹⁰ Vgl. Alt, Christian: *Kinderpanel*, S. 7ff.

Hierarchie hinsichtlich ihres Status benachteiligt; zudem sind sie zweitens zumeist *nicht* in der Lage, ihre Bedürfnisse kollektiv und mit Nachdruck auf eine öffentliche Agenda zu setzen. Manfred Liebel schreibt dies weniger ihren entwicklungsgemäßen Kompetenzen zu als den „ungleichen Macht- und Argumentationsverhältnissen“.²⁹¹ Dabei weist gerade diese Arbeit darauf hin, dass im Zuge einer Kindheit im familiären „System“ innerhalb einer *kulturellen* Gemeinschaft – insbesondere, wenn sie eine Migrationsgeschichte aufweist – eine dritte Benachteiligungsebene hinzukommt (sprachliche Schwierigkeiten, aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten, finanzielle Benachteiligung als zusätzliche Hürden).

Die Vorreiter des Ausstiegdiskurses stehen sich, wie dargelegt, beim Thema „Kinder und Jugendliche“ uneinig gegenüber. Brian Barry schließt aus der Unfreiwilligkeit kindlicher (Gruppen-)Zugehörigkeit, die als wesentliches Merkmal einstimmig zugrundegelegt wird, und der Abhängigkeit von dem elterlichen Willen gerade auf die besondere Verantwortung des Staates – vor allem unter dem Primat des Kindes als heranwachsenden Staatsbürger mit Rechten und Pflichten, also dem *Zukunftsargument*.²⁹² Hiermit stellt er sich Kukathas diametral gegenüber, der im Zuge seiner Toleranzkonzeption argumentiert, dass es dem Staat nicht zustehe, sich in elterliche Belange wie Erziehung, Lebensplanung oder medizinische Versorgung einzumischen. Er akzeptiert damit, dass Repressalien gegenüber Kindern im Einzelfall nicht zu verhindern seien. Kukathas zieht sich mit dem „plain exit principles“ darauf zurück, dass Kinder und Jugendliche von ihrer Ausstiegsoption Gebrauch machen müssen, um Zwangsmaßnahmen zu entgehen. Aber wie gestaltet sich der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen? In welchem Alter treten Ausstiegswünsche und Ausstiege wirklich auf? In welchem persönlichen Entwicklungszustand und welcher Lebenssituation hinsichtlich sozialer Einbindung in Gemeinschaft(en) und Gesellschaft müssen Kinder angelangt sein, bevor sie einen Ausstieg als Option wahrnehmen? Sichert das Recht Kinder ausreichend ab, dass ihnen ein Ausstieg auch gegen den Elternwillen zusteht? Diesen Fragen widme ich mich mit den beiden folgenden Kapiteln. Zunächst beleuchte ich jedoch durch einige systematisierte Fallbeispiele, wie mögliche und tatsächliche Ausstiegssituationen von Kin-

²⁹¹ Vgl. Liebel, Manfred: *Wozu Kinderrechte?*, S. 36; sowie Liebel, Manfred: *Citizenship from Below*, S. 35.

²⁹² Das Zukunftsargument besagt verkürzt, dass sich der Staat legitimerweise an der Erziehung und Bildung von Kindern beteiligt, weil Kinder seine zukünftigen Staatsbürger sind. Vgl. Kapitel III.3.

dern und Jugendlichen aussehen. Dieses Kapitel soll die Ausstiegssituationen verdeutlichen, mit denen sich Kinder und Jugendliche konfrontiert sehen können.

Zunächst möchte ich zwei allgemeine Exkurse voranstellen: erstens die Frage nach einem *Terminus* für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen sowie zweitens die Antwort auf den möglichen Einwand liefern, wie sich diese Arbeit einer Gruppe widmen kann, die derart heterogen ist.

Im Zuge meiner Forschungen ist mir besonders aufgefallen, dass sich bisher offensichtlich kein *Terminus* für diese Strömung hat finden können, obwohl sich die Wahrnehmung von Minderjährigen wie beschrieben verändert und die wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser Gruppe in verschiedenen Disziplinen zugenommen hat. Während man eine Ideologie und ernsthafte sowie befördernde Beschäftigung mit der (auch sehr heterogenen) Gruppe der Frauen unter „Feminismus“ und eine Beschäftigung mit Minderheiten etwa unter „Multikulturalismus“ fassen kann, fehlt ein diesen entsprechender „-ismus“ für die Perspektive auf Kinder und Jugendliche. Einzig der Soziologe und Kirchenkritiker Horst Hermann prägt und verwendet für ein (wissenschaftliches) Eintreten für Kinder den Begriff „Infantismus“²⁹³, der nicht mit dem psychischen Krankheitsbild des Infantilismus als Form der Regression zu verwechseln ist. Ein sich auf Jugendliche beziehendes Korrelat im Sinne eines „Adoleszenzismus“ lässt sich nicht finden und ein mögliches „Juvenilismus“ ist anderweitig besetzt: für die Benennung der Jugendphase oder in der Parallele zum Infantilismus als Beschreibung eines retardierten Entwicklungsstandes. Um diese Arbeit über einen multikulturalistischen Ansatz hinaus weiter zu spezifizieren, definiere ich mein Eintreten im Sinne Hermanns als einen *infantistischen Ansatz*, der durchaus gegen bestehende paternalistische Macht- und Dominanzverhältnisse gegenüber Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen will.

Der *zweite Exkurs* gilt dem möglichen *Einwand* gegen die hier betrachtete heterogene Gruppe von Kindern und Jugendlichen. Bedenkt man die Altersspanne und die Entwicklungsstadien, die diese Gruppe umfasst, stellen sich Bedenken ein, ob diese Gruppe gemeinsam in Betracht gezogen werden kann. Weisen der Ausstieg einer Dreijährigen und einer Sechzehnjährigen ausreichend Gemeinsamkeiten auf, dass man von *ihrer* Ausstiegssituation sprechen kann? Sicherlich sind die Parallelen gering; vielleicht eben-

²⁹³ Vgl. Hermann, Horst: „*Ich will ja nur Dein Bestes.*“ *Zum Verhältnis von Gewalt und Lieben*, S. 54.

so wie der Vergleich des Ausstiegs einer Präsidentengattin und einer Sozialhilfeempfängerin. Aber es gibt auch hier zwei entscheidende Gemeinsamkeiten, die in meinen Augen eine solche Gruppierung rechtfertigen. Zum einen sind Kinder und Jugendliche strukturell benachteiligt, und zwar unabhängig von ihrem Alter; dies gilt besonders für Jugendliche mit Migrationshintergrund, wie die Arbeit später mehrfach aufzeigt. Zum anderen gibt es eine staatliche und rechtliche Definition dieser Gruppe als die *Gruppe der Minderjährigen* gegenüber der *Gruppe der Volljährigen*. In diesem Sinne bündeln auch sozialwissenschaftliche, qualitative Studien diese breitgefächerten Altersspannen zu einer gemeinsam zu betrachtenden Gruppe – etwa die *Shell-Jugendstudie* mit einer Altersspanne von 12 beziehungsweise 15 bis 25 Jahren²⁹⁴ oder der *DJI-Jugendsurvey* von 2003, der die Altersstufen 12 bis 29 Jahre umfasst²⁹⁵. In vielen rechtlichen Belangen werden Minderjährige in verschiedenen Abstufungen gebündelt. Das Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe etwa definiert als Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und als Jugendlichen, wer bereits 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Es benennt dagegen als jungen Volljährigen, wer schon 18 bis 26 Jahre alt ist, und bezeichnet alle diese Gruppen als „junge Menschen“.²⁹⁶ In der UN-Kinderrechtskonvention dagegen gilt nach Artikel 1 jeder Mensch als Kind, der das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen hat.²⁹⁷

²⁹⁴ Etwa in der 16. *Shell-Jugendstudie* 2010. Vgl. Shell Deutschland Holding: *Shell-Jugendstudie* (Web).

²⁹⁵ Vgl. Deutsches Jugendinstitut: *DJI-Jugendsurvey* (Web).

²⁹⁶ Kindex: § 7 *Begriffsbestimmungen* (Web).

²⁹⁷ Vgl. Liebel, Manfred: *Wozu Kinderechte?*, S. 41.

IV.1 Konflikt als Anlass zum Ausstieg

Es erscheint für diese Betrachtung von juvenilem²⁹⁸ Ausstieg hilfreich, zu Beginn auf die möglichen Konfliktfelder zu schauen, die Kinder und Jugendliche zu einem Ausstieg veranlassen. Die verschiedenen Anlässe sind dabei in vier Konfliktfelder zusammengefasst und werden mit einem prägnanten Beispiel oder einer Reihe von Beispielen zur Verdeutlichung der Häufigkeit oder einzelner Teilaspekte illustriert.

Fallbeispiele sind dabei tagtäglich in allen Medien und einer Vielzahl von Ländern zu finden. So belegen neben Presseberichten etwa auch seriöse Institutionen und Studien verschiedentlich Fälle von Zwangsverheiratung²⁹⁹. Stellvertretend sei hier die britische Sozialforscherin Nazia Khanum mit den Ergebnissen der Fallstudie aus Luton benannt, die folgende Zahlen vorlegt: rund 5.000 Anfragen verzeichnet die *Forced Marriage Unit* (FMU) des Home Office (britisches Innenministerium) und befasst sich mit jährlich 300 Fällen von Zwangsverheiratung. Entsprechend des Lutoner Migrationskontextes kommen 65 % dieser Fälle in pakistanischen Familien, 25 % in Familien aus Bangladesh und rund 15 % in anderen kulturellen Gemeinschaften vor; 85 % der Fälle betreffen dabei junge Mädchen im Alter von 16 bis 24 Jahren, so dass 15 % der Fälle auf Männer entfallen.³⁰⁰ Für die Bundesrepublik hat das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* 2004 eine Studie zum Thema in Auftrag geben, die ergab, dass ein Viertel der türkischen Migrantinnen ihren Ehemann vor der Hochzeit nicht kannten und bei etwa der Hälfte die Familie über die Partnerwahl entschieden hat. Der Berliner Senat hat in seinen rund 50 Beratungseinrichtungen im Jahr 2002 rund 230 Fälle von Androhung oder akuter Zwangsverheiratung verzeichnet und die Frauenrechtsorganisation *Terre des Femmes* registrierte im Jahr 2008 knapp 200 Fälle von Hilfesuchenden; ebenso viele wie das Land Nordrhein-Westfalen.³⁰¹ Für diese eine konkrete Konflikt- und Ausstiegssituation liegen hiermit einigen Zahlen vor, die belegen, dass eine Beschäftigung mit diesem Konfliktfall über den Einzelfall hinaus notwendig ist. Dabei werde ich nachfolgend darstellen, dass es neben diesem spezifischen Fall verschiedene weitere Konfliktfelder gibt, die Kinder und Jugendlichen Anlass zum Ausstieg bieten.

²⁹⁸ Als „juvenilen Ausstieg“ bezeichne ich den Ausstieg von Minderjährigen.

²⁹⁹ Ich verwende den Terminus „Zwangsverheiratung(en)“ entsprechend der Publikation zu diesem Thema des Bundesministeriums für Familie, Soziales, Frauen und Jugend.

³⁰⁰ Vgl. Khanum, Nazia: *Forced marriage, family cohesion and community engagement*, S. 4; S. 9f (Web).

³⁰¹ Akyol, Cigdem: *Männliche Opfer*, o. S. (Print).

IV.1.1 Der Ablauf im Konfliktfall

Die hilfeschuchenden Jugendlichen wenden sich dabei auf Grund verschiedener Konflikte im Elternhaus an die entsprechenden Einrichtungen und Notdienste: Erziehungsprobleme, Konflikte mit den Eltern, Eheprobleme, Kindesmisshandlungen oder auch sexueller Missbrauch.³⁰² Dabei würde in einem Konfliktfall folgender behördlicher Ablauf dem hilfeschuchenden Kind oder Jugendlichen bevorstehen: Die erste Anlaufstelle für einen hilfeschuchenden Jugendlichen nach dem persönlichen Umfeld wäre das Jugendamt, da Kinder unter 18 Jahren nach § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) das Recht haben, „sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden“.³⁰³ Es besteht für die Kinder und Jugendlichen auch die Möglichkeit, diese Beratung in Anspruch zu nehmen, ohne dass Eltern oder Sorgeberechtigte hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Längerfristig können Kinder und Jugendliche allerdings nicht ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten werden. Ob eine Not- oder Konfliktlage vorliegt, entscheidet das Jugendamt am konkreten Fall selbst. Swenja Gerhard hat darauf hingewiesen, welche Unsicherheit und Schwierigkeiten in der alltäglichen Praxis im Jugendamt dadurch entstehen, dass es für die Not- und Konfliktlagen, in denen es für Jugendliche möglich ist, ohne Wissen der Eltern nach Hilfe zu suchen, keine allgemeingültige Definition gibt.³⁰⁴ In erster Linie wird das Jugendamt versuchen, Maßnahmen nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) zu beginnen; das sind etwa sozialpädagogische Hilfen wie Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen, Erziehungsbeistand oder sozialpädagogische Familienhilfe. Hält das Jugendamt die Zusammenarbeit mit der Familie nicht für möglich, etwa weil die Eltern sich nicht um Erziehungshilfen bemühen oder eine angewiesene Hilfe ablehnen, kann das Jugendamt über die Inobhutnahme des Kindes entscheiden (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme sieht eine vorläufige Trennung des Kindes oder Jugendlichen aus der Familie vor und hat einen vorübergehenden Charakter. Dabei kann auch der *Wunsch* des Jugendlichen zu einer solchen Trennung führen, wenn er dem Jugendamt mitgeteilt wird, ohne Überprüfung der Notwendigkeit. Sieht das Jugendamt eine Gefährdung, die weder vom Jugendlichen noch von den Eltern gesehen oder geäußert wird, kommt es zu einer familiengerichtlichen Entscheidung. Die Erzie-

³⁰² Lakies, Thomas: *Vorläufige Maßnahmen*, S. 11.

³⁰³ Gerhard, Swenja: *Sozialrechtliche Hindernisse bei der Interventionsarbeit*, S. 258.

³⁰⁴ „Probleme bereitet in der Praxis die Frage, wann eine solche „Not- und Konfliktlage“ anzunehmen ist. Erforderlich ist insofern eine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs als auch eine Schulung der Jugendamtsmitarbeiterinnen/Jugendamtsmitarbeiter, [...]“ Ebd., S. 268.

hungsberechtigten sind nach einer Inobhutnahme zu informieren. Der Konflikt muss seitens der Beteiligten bearbeitet werden; Erziehungshilfen begleiten diesen Prozess, dessen Ziel eine Deeskalation ist – die Aufgabe des Jugendamtes ist es, mit Hilfe und Unterstützung zu begleiten, den „offenen Bruch“ auszuhalten. Ziel des Jugendamtes ist damit eben nicht, eine dauerhafte Trennung des Kindes oder Jugendlichen zu etablieren. Legen die Eltern Widerspruch gegen die Inobhutnahme ein, muss der oder die Jugendliche seinen Erziehungsberechtigten wieder übergeben werden. Dabei erfolgt die Übergabe eines Minderjährigen nur, wenn nach Einschätzung des Jugendamtes keine Gefährdung des Kindeswohls besteht und das Jugendamt nach einer Prüfung beschließt, dass die Eltern eine solche Gefährdung vermeiden können.³⁰⁵ Schlüsselbegriff im Verlauf dieses Prozess ist das Kindeswohl; ein häufig an zentralen Stellen verwendeter Begriff zur Legitimation von Entscheidungen über Kinder und Jugendliche, der bisher weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene allgemeingültig definiert wurde und sich in einem steten Anpassungsprozess an die gesellschaftlichen Vorstellungen über die Bedingungen für das Wohl eines Kindes befindet. Daher kann es etwa als fraglich gehandhabt werden, „ob eine Zwangsverheiratung eine Kindeswohlgefährdung darstellt“ und ein eigenes Antragsrecht impliziert.³⁰⁶

Die nachfolgenden Fallbeispiele benennen in der überwiegenden Anzahl Ausstiegsverläufe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Migrantenkinder, Kindern aus Migrantenfamilien. Dieser selektive Blick ist zum einen, wie erwähnt, dem Umstand geschuldet, dass sich die Untersuchung dem individuellen Ausstieg aus kulturellen Minderheitengemeinschaften widmet. Es ist immer wieder zu betonen, dass Ausstieg *kein* Phänomen von Migrantenfamilien allein ist und auch in den Medien werden andere Ausstiege wahrgenommen³⁰⁷; so etwa der in der deutschen Presse breit veröffentlichte Fall im Jahr 2007 der 14-jährigen Scientology-Aussteigerin aus Berlin, die sich hilfesuchend an das Hamburger Jugendamt gewandt hat.³⁰⁸

In der Migrationsforschung werden Migrantenkinder als „die Nachkommen der sog. Gastarbeiter“³⁰⁹ definiert, wobei anhand der Migrationsgeschichte unterschieden wird

³⁰⁵ Vgl. Gerhard, Swenja: *Sozialrechtliche Hindernisse*, S. 259ff.

³⁰⁶ Vgl. ebd., S. 260.

³⁰⁷ Im April 2011 etwa zeigt der SWR die Dokumentation *Die Seelenfänger - Wie Scientology Menschenleben zerstört* der Filmemacherin Mona Botros, in der sie ihre und die Ausstiegsgeschichten anderer Scientology-Mitglieder verarbeitet; vgl. SWR: *Mit Haut und Haaren vereinnahmt* (Web).

³⁰⁸ Vgl. sueddeutsche.de: *Sekten: 14-Jährige flieht aus Scientology-Familie* (Web).

³⁰⁹ Diefenbach, Heike: *Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien im deutschen Bildungssystem*, S. 19.

zwischen Kindern, die selbst migriert sind, und Kindern, deren Eltern (einer oder beide) migriert sind. Die Hinzunahme des Begriffs „Kinder mit Migrationshintergrund“ soll dabei eine größere Distanz zum Migrationszeitpunkt, also etwa die Migration der Groß- oder Urgroßeltern, benennen.³¹⁰ Dabei wird das Merkmal der Migration häufig in Zusammenhang gedacht mit dem Ausländerstatus, was auf die besondere Situation eines relativ restriktiven Einbürgerungsverfahrens in Deutschland zurückzuführen ist, das zur Folge hat, dass Migrantenkinder verhältnismäßig lange Ausländer geblieben sind.

„Wie selbstverständlich die Gleichsetzung von ‚Migranten(kindern)‘ und Ausländern in Deutschland ist bzw. bis vor kurzem war, belegt die Tatsache, dass die amtliche Statistik bis heute zwischen Deutschen und Ausländern unterscheidet, aber keine Kategorie von Migranten oder mehr oder weniger restriktiv definierten Personen mit Migrationshintergrund kennt. Dies gilt auch für die amtliche Bildungsstatistik.“³¹¹

Die Angaben über die Zahl der Kinder aus Migrantenfamilien variiert daher zwischen „ein Drittel aller in Deutschland geborenen Kinder hat in irgendeiner Form eine Anbindung an eine Migrationsfamilie“³¹² beziehungsweise „ein Viertel aller Familien in Deutschland wird durch ausländische Arbeitsmigranten der ersten, zweiten und dritten Generation [...] gebildet“³¹³ und „gut ein Fünftel oder 20 % der Schüler [ist] als Schüler aus einer Migrantenfamilie“³¹⁴ zu bezeichnen. In der Betrachtung der Fallbeispiele wird es zudem eine Häufung von Beispielen und Nennungen türkischer und/oder islamischer Familien geben, die nicht meine subjektive Auswahl widerspiegelt, sondern im Kontext der bundesrepublikanischen Migrationsgeschichte zu sehen ist: Die häufigste Staatsangehörigkeit beziehungsweise der häufigste Migrationshintergrund ist mit deutlichem Abstand ein türkischer.³¹⁵ Hinsichtlich der Religionszugehörigkeit ist etwa die Hälfte der deutschen Ausländer als islamisch zu bezeichnen, von denen türkische Muslime den größten Teil ausmachen (60 %).³¹⁶ Es ist ein der Multikulturalismus-Debatte inhärentes Phänomen, dass die überproportional große Zuwanderung aus einem Land oder einem kulturellen Raum in starkem Maße die Konfliktfelder, Herausforderungen und Lö-

³¹⁰ Vgl. ebd., S. 20.

³¹¹ Diefenbach, Heike: *Kinder und Jugendliche*, S. 21.

³¹² Hurrelmann, Klaus: *Sozialisations-theorie*, S. 152.

³¹³ Ebd.

³¹⁴ Diefenbach, Heike: *Kinder und Jugendliche*, S. 22.

³¹⁵ Vgl. Jagusch, Birgit: *Das Reiseziel heißt Gerechtigkeit*. Vgl. auch Statistisches Bundesamt: *Mikrozensus 2008* (Web). Vgl. auch Diefenbach, Heike: *Kinder und Jugendliche*, S. 46f. „Wenn man von ausländischen Schülern spricht, spricht man mehrheitlich von türkischen Schülern. Im Jahr 2000 waren 43,9 % der ausländischen Schülerschaft türkischer Nationalität.“ Ebd., S. 76.

³¹⁶ Below, Susanne/Karakoyun, Ercan: *Sozialstruktur*, S. 33.

sungsansätze eines Landes und ihrer Minderheitenpolitik beeinflusst. So bestimmt beispielsweise die starke Zuwanderung aus dem maghrebinischen Raum nach Frankreich die spezifischen Problemfelder, die es hier sozial und rechtlich zu lösen gibt; zum Beispiel die Frage nach der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung von Vielehen mit entsprechenden Konsequenzen etwa im Scheidungsfall hinsichtlich der Unterhaltsansprüche, die im bundesdeutschen Migrationsdiskurs eher eine untergeordnete Rolle spielt.

IV.2 Die Konfliktfelder

Was also sind die möglichen Konflikte und Ausstiegssituationen, denen sich jungen Menschen gegenüber sehen? Die möglichen Konfliktfelder³¹⁷ lassen sich meiner Ansicht nach in die Themenbereiche „Ausbildung, schulische Laufbahn“ sowie „Lebensstil und Freizeitkultur“ und zusätzlich den Komplex „soziale Kontakte und Partnerwahl“ und Konflikte aus elterlichen „Orts- und Aufenthaltsbestimmungen“ zusammenfassen.³¹⁸ Die Konfliktfelder sind auf Grund verschiedener Faktoren, etwa einem rechtlich definierten, sehr stabilen Rahmen hinsichtlich der Schulausbildung, Ort weniger Konflikte, wohin gegen andere Konfliktfelder, gerade das kulturelle und soziale Leben betreffend, für weitaus mehr und stärkere Auseinandersetzungen sorgen. Die beiden Diskurse, die in der Öffentlichkeit sehr präsent vertreten sind, das Thema „Zwangsverheiratung“ und die sogenannten „(Gewalt-)Verbrechen im Namen der Ehre“ verlaufen dabei quer zu den Konfliktfeldern. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es durchaus andere Möglichkeiten der Kategorisierung gibt. Boos-Nünning und Karakaşoğlu haben etwa für ihre Betrachtung der Inanspruchnahme von Hilfseinrichtungen durch Migrantinnen und Migranten die Gründe für ein Aufsuchen von Hilfen als *persönliche Probleme*, *innerfamiliäre Probleme* und *soziale Probleme* benannt.³¹⁹ Die statistisch sehr gering auftretende Begründung über *innerfamiliäre Probleme* als *Ärger mit den Eltern* oder *Probleme mit dem Partner* müssen dabei nicht als Gegendarstellung zu den nachfolgenden Falldarstellungen verstanden werden; die hier angeführten Fallbeispiele beziehen sich jedoch auf unlösbare Familienkonflikte, die zu einem Ausstieg führen und betrachten damit nur einen Ausschnitt der möglichen Probleme, die zum Aufsuchen von Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen führen können. Die Differenz aus geringen Zahlen der Statistik und der Überbetonung durch den hiesigen Blickwinkel, kann dabei auch wie folgt erklärt werden:

„Verweigert wird allgemein die Inanspruchnahme von externen Hilfen bei Problemen im familiären Bereich. Eine Ausnahme stellt die Erfahrung von

³¹⁷ Ayelet Shachar hat wie erwähnt sechs Konflikte multikultureller Systeme benannt; dabei sind die hier aufgeführten Konfliktfelder Spezifizierungen ihres Fokus‘ auf den Konfliktfall „individual member (or insider) vs. identity group“. Vgl. Kapitel III.

³¹⁸ Ich danke dem Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Felix Herzog für die Anregung zu dieser Systematisierung.

³¹⁹ Vgl. Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 454.

körperlicher Gewalt durch den Partner oder Ehemann dar. In diesem Fall steigt die Bereitschaft, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.“³²⁰

IV.2.1 (Schulische) Ausbildung

Für die (schulische) Ausbildung gilt grundlegend, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schulpflicht eine verlässliche Basis bieten, um gewisse Konflikte über unterschiedliche Vorstellungen von einer schulischen Laufbahn zu mindern. Dabei stehen zwei Faktoren diesem Feld begünstigend zur Seite: zum einen eine hohe Bildungsaspiration vor allem der türkischen Migranten³²¹, zum anderen der Vorteil, dass der öffentliche Bildungsraum für Kinder und Jugendliche sehr restriktiver Familien eine Möglichkeit eines akzeptierten „Frei-Raumes“ darstellt. Es ist dabei zu beachten, dass Kindern und Jugendlichen in aller Regel hinsichtlich der schulischen Laufbahn verhältnismäßig wenig eigener Entscheidungsspielraum zugestanden wird. Der Sozialwissenschaftler Ahmet Toprak spezifiziert dies für türkische Migrantenfamilien dahingehend, dass „die Berufs- beziehungsweise Schulentscheidungen keine individuellen Belange der Kinder [sind], sondern [...] in erster Linie von Eltern vorgegeben [werden].“³²² Damit können maßgebliche Konflikte vor allem ab einem Zeitpunkt entstehen, von dem an die weitere Schul- und Ausbildung als optional gilt; dies ist in der Bundesrepublik mit leichten Unterschieden in den Bundesländern nach etwa neun bis zehn Schuljahren (also circa in dem Alter von 15-16 Jahren)³²³ der Fall und gilt damit auch für die weiterführende Berufs- oder Hochschulausbildung.

Im Falle von *Sevda*, 18 Jahre alt, führten verschiedene Familienkonflikte, vor allem mit dem Vater, dazu, dass sie in Berlin untertauchte und mit Hilfe eines Lehrers und der Unterstützung der Einrichtung *Papatya* einen Ausstieg aus der Familie vollzog. Eine drohende Zwangsverheiratung stand seit ihrem 8. Lebensjahr im Raum und es gab maßgebliche Differenzen über ihre schulische und berufliche Zukunft:

„In der Schule, damals ging ich in die 8. Klasse einer Realschule, war ich nur noch körperlich anwesend. In den Leistungen bin ich abgesackt, auch in Deutsch war ich schon immer gut. Aber ich habe kein Essen mehr runterbekommen, 47 Kilo hatte ich auf den Rippen. Das war mir einfach alles zuviel, ich habe die Schule abgebrochen. [...] Aber zu uns hat er [der Vater] gesagt, er findet sowieso, dass Mädchen keine Bildung brauchen. [...]

³²⁰ . Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 455.

³²¹ Vgl. etwa die Bildungsstudie des BiKS. Vgl. bildungsklick.de: *Studie – Migranten setzen große Hoffnungen in das deutsche Bildungssystem* (Web); sowie die Webseite des BiKS.

³²² Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 172.

³²³ Vgl. Kultusministerkonferenz: *Allgemeine Schulpflicht und Teilzeitschulpflicht* (Web).

Nach zwei Monaten hat die Schule nicht mehr bei uns zu Hause angerufen, wo ich denn bleib. Ich habe dann einen Job als Fabrikarbeiterin gesucht und das Geld gern zu Hause abgegeben. Ich wollte schon damals meinen Abschluss nachholen, doch mein Vater meinte: Nein, wofür brauchst Du das [...].³²⁴

Sevda hat nach dem Ausstieg aus ihrer Familie die Schule weiter besucht; zu ihrer letzten Schulprüfung in ihrer Heimatstadt wurde sie von zwei Polizisten und drei Lehrern begleitet.

Viele der Streitigkeiten im Konfliktfeld (schulische) Ausbildung, die im Zuge der Ausstiegsdebatte diskutiert werden, beziehen sich jedoch nicht auf eine Auseinandersetzung zwischen Kind und Eltern über die Ausbildung, sondern weisen Konflikte der Eltern mit dem Staat über die Schulbildung ihrer Kinder auf. Zwei prominente Fälle der Literatur sind dabei *Mozert v. Hawkins*³²⁵ und *Wisconsin v. Yoder*³²⁶, in denen Eltern auf der Grundlage ihres Rechts auf Religionsfreiheit ihre abweichenden Einstellungen zur schulischen Ausbildung an öffentlichen Schulen durchsetzten. Dieser kulturell begründete Rückzug einer Minderheit aus dem System der öffentlichen Bildung ist dabei nicht auf die Vereinigten Staaten reduziert; zunehmend werden auch in der Bundesrepublik hierzu Fälle von dieser Form von Schulverweigerung publik. In diesen Fällen nehmen Eltern, häufig aus religiöser Motivation, von der Schule und unterrichten Sie zuhause („homeschooling“). Das Hamburger Wochenblatt *Der Spiegel* etwa widmete dem Thema Homeschooling ein Dossier in seiner Online-Ausgabe³²⁷ und listet im *Schulspiegel* die folgenden Fälle vom „Kampf zwischen Schulpflicht und Homeschooling“ auf: einem *kasachisches Baptisten-Paar aus Paderborn* etwa wird das Sorgerecht für die zwei Kinder entzogen, nach dem es die Kinder mehr als vier Jahre lang nicht auf eine öffentliche Schule schickte.³²⁸ Ein *Ehepaar aus Hessen*, das als sich als „bibeltreue Christen“ versteht und seine Kinder zuhause unterrichtet, um es vor jenen Einflüssen zu schützen, die dem Wort Gottes entgegenstehen, wurde durch verschiedene Gerichte verwarnt und zu mehreren Strafen verklagt. Als Reaktion hierauf legten die Eltern von

³²⁴ Kögel, Annette: *Mein Vater sagt: „Ich bring Dich um“*, o. S. (Print).

³²⁵ Vgl.: OpenJurist, 765 F. 2d 75 - *Mozert v. Hawkins County Public Schools* (Web). In diesem Fall klagten die Eltern von sieben Familien vor Gericht auf der Grundlage der Religionsfreiheit gegen die Verwendung eines Textbuchs über die Evolution als Leseübungsbuch, weil es ihrer religiösen Auffassung (Kreationismus) widerspricht.

³²⁶ Vgl.: OpenJurist, 406 U.S. 205 - *Wisconsin v. Yoder* (Web). In diesem Fall hatten drei Familien der Gemeinschaft der Old Amish über mehrere Instanzen eine Ausnahmeregelung bezüglich der Schulpflicht erklagt. Der *Supreme Court* hatte den Eltern abschließend das Recht zugestanden, die Schulpflicht für ihre Kinder bereits zwei Jahre früher (also mit 14) enden zu lassen.

³²⁷ Vgl. Spiegel Online: *Thema Homeschooling* (Web).

³²⁸ Vgl. Spiegel Online: *Schulboykott: Baptisten-Eltern verlieren Sorgerecht* (Web).

fünf Kindern Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesverfassungsgericht hat nach einigen Jahren des Rechtsstreits schließlich entschieden, dass die Schulpflicht der Kinder gewichtiger sei als das Anliegen der Eltern für den Heimunterricht:

„Die Beschwerdeführer können nicht beanspruchen, dass ihre Kinder vollständig von fremden Glaubensbekenndungen oder Ansichten verschont bleiben; in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, gewährt die Verfassung ein solches Recht nicht.“³²⁹

Ähnlich urteilte das Landgericht Hamburg im Falle der Familie R. Die Eltern André und Frauke hatte über mehrere Jahre die fünf schulpflichtigen der sechs Kinder zuhause unterrichtet und waren aufgrund des wachsenden Drucks der Schulbehörde, den verschiedenen Strafen und vor allem des drohenden Sorgerechtsentzugs aus Hamburg verschwunden.³³⁰ Im Januar 2010 berichtete der Spiegel zum Thema von der schwäbischen *Familie Romeike*. Die Eltern und ihre fünf Kinder wanderten aufgrund dieses oben beschriebenen Konflikts und der „staatlichen Repressalien“ in die USA aus und erhielten dort im Bundesstaat Tennessee politisches Asyl. Der Vorteil an der Aufenthaltsberechtigung für die Vereinigten Staaten liegt darin, dass die Eltern dort ihre Kinder ohne Schwierigkeiten zuhause unterrichten können, da homeschooling dort im Gegensatz zur Bundesrepublik eine hohe Akzeptanz hat und ein Verbot keine rechtliche Grundlage findet.³³¹ Hinsichtlich dieser Form der Auseinandersetzungen möchte ich auf einen Aspekt hinweisen, der gerade in der angelsächsischen Literatur übersehen wird, denn bei diesen Fällen handelt es sich um eine spezifische Form des Ausstiegs. Aus der Perspektive eines infantistischen Ansatzes wird sehr deutlich: diese Fälle müssten dahingehend unterschieden werden, dass es sich hierbei um einen „fremdgesteuerten“ Ausstieg handelt, einen Ausstieg, den Eltern *für* ihre Kinder erwirken. Dieser Fall wird möglich, weil Eltern die Rechte ihrer Kinder vertreten können und weil das Elterninteresse mit dem Kinderinteresse gleichgesetzt wird. Eine solche elterliche „Verfügungsgewalt“ liegt hinter der rechtlich gefassten elterlichen Sorge und wird gegebenenfalls durch das Wohl des Kindes begrenzt. In den verschiedenen Urteilen in Deutschland ist dabei im Sinne des Rechts des Kindes auf Bildung gegen ein homeschooling entschieden worden.

³²⁹ Bundesverfassungsgericht: *Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen* (Web).

³³⁰ Vgl. Spiegel Online: *Fromme Hamburger Familie: Schulboykotteure auf der Flucht* (Web).

³³¹ Vgl. Spiegel Online: *Asyl für Schulverweigerer: Fundi-Christen feiern Sieg über ‚peinliches Deutschland‘* (Web). „US-Statistiken zufolge stellten im Jahr 2008 insgesamt 38 Deutsche einen Asylantrag in den USA, fünf davon erhielten dauerhaft Asyl, bei drei Anträgen wurde der zunächst erteilte Status wieder aberkannt. Gründe für die Anträge werden in der Übersicht nicht genannt.“ Ebd. Vgl. auch Spiegel Online: *Angedrohte Verfolgung: USA gewähren deutscher Familie politisches Asyl* (Web).

IV.2.2 Lebensstil und Freizeitkultur

Ein zweites Konfliktfeld bietet Kindern und vor allem Jugendlichen weitaus häufiger Anlass, Hilfe aufzusuchen und einen Ausstieg zu erwägen. Ausstieg wird, wie erwähnt, auch verstanden als die Zurückweisung von Autoritäten, das heißt etwa für diesen Zusammenhang, dass es nicht ausschließlich um das Verlassen oder Zurücklassen einer Familie gehen muss, sondern auch um die Zurückweisung der „Bestimmungsmacht“. Dabei umfasst der Begriff „Lebensstil“ aus soziologischer Sicht folgende Dimensionen: Verhaltensweisen, Interaktionen, Meinungen, Wissensbestände, bewertende Einstellungen, Werte bzw. Wertorientierungen; er bezieht sich auf Alltagsästhetik, Geschmacksfragen und allgemeine Lebensorientierung und damit auf viele Bereiche, in denen gerade jugendliche in Auseinandersetzung mit und Abgrenzung zu Eltern und anderen Jugendlichen versuchen, eigene Ausdrucksformen zu entwickeln.³³² Warum aber zeigen sich die Dimensionen dieses Konfliktfeldes als häufiger Anlass für Differenzen, wenn es doch „nur“ um Ausdrucksformen jugendlichen Daseins geht? Dagmar Borchers hat in Anlehnung an Ayelet Shachar, Sawitri Saharso und Susan Moller Okin darauf hingewiesen, dass Frauen hinsichtlich des Erhalts von Gemeinschaften und der Bewahrung kultureller Traditionen eine besondere Rolle zugeschrieben wird, die häufig zu einer stärkeren familiären und sozialen Kontrolle gegenüber Frauen und Mädchen führt.³³³ Dies gilt für Kinder ebenso, da im Gedankengang des *Zukunftsarguments* die Eltern durch die Kinder die Fortsetzung der Gemeinschaft verantworten. Die strengere Kontrolle erfahren dabei häufig die Mädchen:

„Dabei sind diese Mädchen nicht nur dem familiären, sondern dem sozialen Druck ausgesetzt. Sie erleben eine Kontrolle durch die näheren und fernerer Verwandten, Bekannten und Nachbarn, ja sogar durch fremde türkische Männer ihres Wohnblocks.“³³⁴

Auch die Mädchen in Familien mit griechischem Migrationshintergrund stehen unter eben solchem Druck und stärkerer Kontrolle als ihre Brüder. Die Anlässe für Konflikte sind hier Themen wie die Ausgehzeiten, die Freunde oder die Frage, ob die Familie zukünftig in Deutschland oder in Griechenland leben wird.³³⁵

Hilde von Balluseck hat in ihrer Arbeit zu minderjährigen Flüchtlingen eine Reihe von Fällen geschildert. Die Geschwister *Samia und Hassan*, das erste und das zweite

³³² Vgl. Tamke, Fanny: *Jugenden, soziale Ungleichheiten und Werte*, S. 105ff.; S. 142.

³³³ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 57. Vgl. auch Shachar, Ayelet: *Paradox*, S. 97.

³³⁴ Cileli, Serap: *„Lieber sterben als heiraten“*, S. 19.

³³⁵ Vgl. Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 18.

Kind einer aus Beirut migrierten Familie mit insgesamt sechs Kindern, werden etwa sehr unterschiedlich erzogen und behandelt, was besonders die Tochter Samia bedrückt. Samia ist stark in den Haushalt eingespannt und fühlt sich hiermit überfordert, unter anderem, weil sie ihrer schulischen Ausbildung für eine erfolgreiche Zukunftsgestaltung einen hohen Stellenwert einräumt. Sie sucht das Gespräch mit der Sozialpädagogin der Schule, um nach der Möglichkeit zu fragen, wie eine ihrer Mitschülerinnen in eine betreute Wohngemeinschaft zu ziehen. Die Sozialpädagogin versucht vermittelnd einzuwirken und bestärkt Samia darin, sich mit ihrem Elternhaus zu arrangieren.

„Sie übernimmt die Hausfrauenpflichten nun angeblich leichteren Herzens. [...] Die Eltern freuen sich über die positive Entwicklung der Tochter und lassen sie nun auch länger telefonieren. Die unterschiedliche Behandlung von Samia und ihrem Bruder Hassan liegt auf der Hand. Er, der jetzt knapp zwölf Jahre alt ist, ‚kann kommen, wann er will‘. Samia, nun knapp 14 Jahre alt, kann das eigentlich von ihrem Verstand her nicht begreifen. Aber sie muss resignieren. ‚Er ist der Junge, er kann frei leben. Und ich bin das Mädchen, ich muss mehr behütet werden, geschützt sozusagen.‘ Reflektiert wird diese Unterschiedlichkeit eigentlich nur von Samia, die sich diskriminiert fühlt“³³⁶

Die Zeit neben der Schule ist durch die vielen familiären Pflichten ohnehin sehr eng bemessen; die wenige freie Zeit verbringt Samia fast ausschließlich in Bekannten- und Verwandtenkreise innerhalb einer „islamischen Kultur der Kurden bzw. des Libanons“.³³⁷ In diesem Fall hat der Konflikt über den Lebensstil und die Freizeitgestaltung nach einem vorsichtigen Versuch des Ausstiegs aus der Familie dazu geführt, dass sich die Tochter in ihr stark reglementiertes Leben gefügt hat.

In anderen Fällen münden diese Konflikte in bedrohlichere oder gar lebensbeendende Situationen. So etwa der Fall von *Gülsum* aus dem niederrheinischen Rees. Die 20-jährige Kurdin wurde von Bruder und einem Bekannten ermordet, weil sie einen „westlichen Lebensstil pflegte“³³⁸; hierzu zählte die Familie unter anderem eine selbst gewählte Liebesbeziehung, eine außerhalb der Ehe gelebte Sexualität. Der Fall wurde in den Medien besonders diskutiert, weil das Landgericht Kleve in dem Prozess ebenfalls den Vater als Familienoberhaupt und „geistigen Urheber“ der Tat mit dem höchsten Strafmaß verurteilte, obwohl die Tat nicht von ihm, sondern von dem Bruder und einem Bekannten ausgeübt wurde. In der Schweiz hat ein ähnlicher Fall im Sommer 1996 für

³³⁶ Balluseck, Hilde von: *Der Aufenthaltsstatus als wesentliche Variable für Akkulturationsprobleme*, S. 96.

³³⁷ Ebd., S. 98.

³³⁸ (dpa): *Lebenslang für Tochttermord*, o. S. (Print).

besonderes Aufsehen gesorgt, weil die betroffene junge Frau, *Yildiz*, sich hilfe- und schutzsuchend an die Behörden gewandt hat. Die Behörden nahmen ihre Ängste nicht ernst; ein Jahr später wurde sie von ihrem Vater erstochen, weil sie gegen ihn rebellier- te, eine geplante Ehe mit einem Cousin verweigerte und ihre eigene Vorstellung von ihrem Leben umsetzte.³³⁹ Parallelen lassen sich in einem Fall finden, der in Deutschland für viele Medienberichte gesorgt hatte, unter anderem, weil auch hier eine junge Frau nicht den ausreichenden Schutz erhalten hat. Im Mai 2008 wurde die Deutsch-Afghanin *Morsal O.* im Alter von 16 Jahren von ihrem älteren Bruder erstochen. Eine Anzeige gegen die Familie hatte es von *Morsal O.* bereits gegeben, die sie später wieder zurück- gezogen hat; vier Tage vor der Tat hat sie sich an die Polizei gewandt, der Kinder- und Jugendnotdienst hatte sie in einer Einrichtung untergebracht. Ein Platz in einer Einrich- tung außerhalb von Hamburg ist für *Morsal* bereits gefunden, als sie einen Tag vor ihrer Ermordung entlassen wird. Bei einem als Aussprache deklarierten Treffen mit dem Bruder sticht dieser 23-mal auf sie ein – angeblich dreht er durch, weil sie in kurzen Jeans zu diesem Treffen kam.³⁴⁰ Der Jugendhilferechtersperte Christian Bernzen, Rechtsanwalt und Professor für Jugendhilferecht, sieht in diesem Fall das Problem bei einer zu frühen Entlassung aus der Schutzrichtung; in einem solchen Fall müssten Mädchen gegebenenfalls auch gegen ihren eigenen Willen für einige Zeit in einer Ein- richtung bleiben.³⁴¹

Die Reihung dieser Fälle soll nicht dazu beitragen, das Thema „Ehrenmord“ zu stark zu betonen. Die Mitarbeiterinnen von Schutzrichtungen für Mädchen heben bewusst hervor, dass die Zahl der tatsächlichen Gewaltverbrechen und Morde verhältnismäßig gering seien und in den meisten Fällen die (An-)Drohung von Gewalt und Ermordung als Mittel zur Reglementierung eingesetzt, aber nicht angewendet würden.

„Die sogenannten Ehrenmorde sind schon sehr selten. [...] Die Wahr- scheinlichkeit eines Mordes mag nicht groß sein – das heißt aber nicht, dass keine Gefahr besteht. Die Angst eines Mädchens muss auf jeden Fall ernst genommen werden.“³⁴²

Es ist davon auszugehen, dass die wenigsten der erfolgreichen Ausstiege Einzug in die Medien erhalten, und so lässt sich diese Häufung der Fälle erklären, in denen der Aus-

³³⁹ Vgl. TERRE DES FEMMES: *Tatmotive Ehre*, S. 44.

³⁴⁰ Vgl. Appen, Kai von: *Hormone sollen schuld sein* (Print); Gräff, Frederike: *Ein mühseliger, notwendiger Weg* (Print).

³⁴¹ Vgl. Kutter, Katja: „*Freiheitsentzug zum Schutz des Kindes*“ (Print).

³⁴² Birim Byam-Tekeli (Papatya) im Interview; Krebs: Melanie: „*Ehrenmorde sind selten*“, S. 73.

stieg einer jungen Frau aufgrund eines Konfliktes über die Lebensführung in der Ermordung durch einen Angehörigen endet. Drei Fälle haben in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik für besonders heftige Diskussionen gesorgt und boten teils Anlass für verschiedene öffentliche Bemühungen und Kampagnen. *Hatun Sürücü* wurde von ihrem Bruder auf offener Straße in Berlin erschossen. Da dem Mord, neben seinem erschreckenden Vorgehen, zudem noch weitere, ähnliche vier Fälle in Berlin gefolgt waren, sorgte Hatuns Ermordung für besonderes Aufsehen. Hatun hatte sich aus einer Zwangsverheiratung gelöst, lebte als Alleinerziehende mit ihrem Sohn, hatte das Kopftuch abgelegt, eine eigene Wohnung bezogen und erfolgreich eine Lehre beendet. Zu ihrer Familie hat sie weiterhin den Kontakt gehalten; diese Lebensentscheidungen allerdings wurden von der strenggläubigen Familie nicht begrüßt und gaben Anlass für Konflikte.³⁴³

Ein Seitenblick auf die angelsächsische Debatte zur Ausstiegsoption zeigt, ähnlich wie im ersten Konfliktfeld, dass ihm Rahmen von Lebensstildissensen wiederum mehrfach Fälle diskutiert werden, in denen Eltern kultureller Minderheiten Rechte *für* ihre Kinder beantragen, Fälle, in denen es um einen Rückzug aus einem (Rechts-)System der Mehrheit geht. Brian Barry hat in diesem Zusammenhang drei abstrahierte Fälle diskutiert: das sogenannte „ritual scarring“, „female genital mutilation“ (FGM) und „blood transfusion“.³⁴⁴ In England wurde etwa ein Fall vor Gericht verhandelt, in dem eine Mutter, *Frau Adesanya*, ihren Kindern mit einer Rasierklinge auf den Wangen rituelle Narben zufügte; die Mutter setzte eine rituelle Praktik ihres Stammes in Westafrika um und plädierte vor Gericht daher mit einem Unrechtsbewusstsein.³⁴⁵ Brian Barry hat in meinen Augen zurecht darauf hingewiesen, dass eine Legalisierung von ritueller „Skarifizierung“, wie sie etwa Kukathas befürwortet, mehr als fragwürdig ist. Wie kann das rituelle Zufügen von Narben ausschließlich aufgrund einer die Verletzung umgebende Ritualisierung abgegrenzt werden von Verletzungen im Zuge von böswilliger Absicht?³⁴⁶

³⁴³ Vgl. unter vielen: Lau, Jörg: „*Wie eine Deutsche*“ (Print). Ähnliche Fälle: Suzana L., Stuttgart, vgl. Poelchau, Nina: *Die Chronik eines angekündigten Mordes* (Print); Baumgarten, Silke: „*Suzana ist kein Einzelfall*“ (Print). Und Sazan B., München, vgl. Hägler, Max: *Ehrenmord: „Ich würde sie wieder töten*“ (Print).

³⁴⁴ Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 144f.

³⁴⁵ Vgl. Frischknecht, Tom: „*Kultureller Rabatt*“: *Überlegungen zu Strafausschluss und Strafermäßigung bei kultureller Differenz*, S. 64.

³⁴⁶ Das Thema „rituelle Gewalt“ ist dabei auch in der Bundesrepublik in der Öffentlichkeit angekommen. Siehe Bischöfliches Generalvikariat Münster/Diakonie: *Rituelle Gewalt – das Unheimliche unter uns* (Web).

Der Fall von Beschneidungen aus religiöser Motivation ist insofern ein durchaus problematischer, als dass die männliche Beschneidung aus medizinischer und kultureller Begründung eine weite gesellschaftliche Akzeptanz hat, wenn ihre strafrechtliche Zulässigkeit auch durchaus kontrovers diskutiert wird.³⁴⁷ Die weibliche Beschneidung dagegen, vor allem wegen des deutlich umfangreicheren Eingriffs, ist gemäß dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Menschenrechtskonvention in der Kritik. In den europäischen Ländern gilt weibliche Beschneidung als eine Straftat, etwa (schwere) Körperverletzung, hat aber in beispielsweise westafrikanischen Ländern bis heute eine starke Tradition. Dagegen stehen Fälle, in denen Mütter für ritualisierte Formen der Beschneidung die Unterstützung von öffentlichen Krankenhäusern suchen. Jacob Levy und Christian Joppke etwa haben in diesem Zusammenhang den Fall eines Seattler Krankenhauses beschrieben. Rund um Seattle leben einige afrikanischen Gemeinschaften, die aus Somalia, Äthiopien, dem Sudan, Kenia migriert sind. 1996 wurden Mütter aus diesen Gemeinschaften im *Harborview Medical Center* vorstellig, die ihre Töchter im Krankenhaus durch Ärzte beschneiden lassen wollten. Über ein Jahr lang sah sich das Krankenhaus mit diesen Anfragen und Äußerungen darüber konfrontiert, dass im Falle einer Ablehnung des Medical Center, die Kinder in den Ursprungsländern einem Ritus unterzogen werden würden. Das Krankenhaus setzte ein Komitee unter der Führung des Kinderarztes Abraham Bergman zur Untersuchung des Falles ein. Die Lösung, die das Komitee erarbeitete, sah vor, dass die Ärzte des Krankenhauses eine Form der Beschneidung durchführen könnten, die als „sunna circumcision“³⁴⁸ bezeichnet wird und hier in ihrer geringsten Ausführung („a small incision on the clitoral hood“³⁴⁹) und unter der Anwendung lokaler Betäubung vorgeschlagen wurde; Voraussetzung für die Durchführung sollte die Zustimmung der Eltern *und* der Mädchen sein. Einige der Mütter hätten diese Form als Äquivalent zum traditionellen Beschneidungsritus annehmen

³⁴⁷ Die Dissertation von Jochen Schneider mit dem Titel *Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) Minderjähriger als verfassungs- und sozialrechtliches Problem* beschäftigt sich etwa mit dieser und der Frage, inwieweit weibliche Beschneidungsriten Verletzungen des Kindeswohls darstellen. Außerdem: „Typically, medically unnecessary injury to a child is considered child abuse in jurisdictions across the United States. These laws accurately reflect society’s view that children should purposefully be injured only in those circumstances where it is necessary to preserve their health, and then only by a trained medical provider. So strongly held is this view, in fact, that its traditional exceptions, including ‘reasonable’ corporal punishment and male circumcision, are today being reexamined as more and more modern experts in child development and medicine question the appropriateness of even these long accepted forms of injury.“ Lambelet Coleman, Doriane: *The Seattle Compromise: Multicultural Sensitivity and Americanization*, S. 767.

³⁴⁸ „The first and mildest type of FGC is called ‘sunna circumcision’ or Type I.“ FGM Network: *Female Genital Cutting (FGC): An Introduction* (Web).

³⁴⁹ Levy, Jacob: *Multiculturalism of Fear*, S. 54. Den Fall beschreiben auch Joppke, Christian: *Retreat of multiculturalism*, S. 241f. und Lambelet Coleman, Doriane: *The Seattle Compromise*, S. 723ff.

können; doch der Vorschlag wurde auf Grund massiver, öffentlicher Ablehnung und des Drucks nicht umgesetzt. Im Gegenteil, der öffentlich gemachte Vorschlag des Krankenhauses führt zu einer Verschärfung des Strafgesetzes:

„Since the issue was forwarded to a hospital committee last summer, Congress has voted to ban circumcision of women under 18. The law, which takes effect March 29, sets penalties of up to five years in jail and a \$500,000 fine.“³⁵⁰

In einem ähnlich gelagerten Fall im italienischen Florenz wurden 2003 Frauen afrikanischer Herkunft in einem öffentlichen Krankenhaus (*Florence's Public Hospital*) mit dem Wunsch vorstellig, eine ritualisierte und symbolische Form der Beschneidung als Alternative zur massiveren Genitalverstümmelung im Krankenhaus zu erhalten.³⁵¹ Am Krankenhaus wurde ebenfalls ein bio-ethisches Komitee eingesetzt, das ebenso wie in Seattle zu einem positiven Ergebnis gekommen ist, aber auch hier an der politischen Umsetzung als legalem Verfahren scheiterte.

In diesen Fällen sowie dem dritten oft zitierten Beispiel der religiös begründeten Verweigerung einer medizinisch notwendigen Bluttransfusion oder Medikation für das Kind seitens der Eltern bezieht Chandran Kukathas die Position, dass es im Sinne seiner Toleranzposition möglich sein sollte, Eltern diese Rechte über ihre Kinder zuzugestehen. Brian Barry hat diese drei Fälle vor dem Hintergrund diskutiert, dass Kukathas ebenfalls die Position vertritt, es gäbe keine überzeugende Grundlage für kulturelle Minderheitenrechte. Barry zeigt damit einen deutlichen Widerspruch in Kukathas Argumentationen auf: denn, wenn es nicht um die Ausnahmen für „kulturelle“ Praktiken ginge, dann müsste dies bedeuten, dass in allen drei Fällen das Unterscheidungskriterium „Kultur“ keine Rolle mehr spielt. Und dies wiederum hieße, dass es Eltern immer gestattet sein sollte, ihren Kindern etwa „nach Belieben“ Narben hinzuzufügen, sie zu beschneiden und ihnen lebenswichtige Medikamente vorzuenthalten – auch wenn es Eltern „einfach“ darum ginge, ihre Kinder „loswerden zu wollen“.³⁵² Unter der Annahme, dass „Kultur“ doch eine ausreichende Begründung liefern kann, um gegebenenfalls modifizierte kulturelle Praktiken zu legalisieren, wäre es für die Frage nach einer Ausstiegsoption für die Kinder und Jugendlichen im Rahmen dieser Beispiele eben von Bedeutung, wie ein Widerspruch ihrerseits gehört, eingebracht und umgesetzt werden

³⁵⁰ Seattle Post-Intelligencer: *Harborview Rejects Female Circumcisions* (Web).

³⁵¹ Vgl. Galeotti, Anna Elisabetta: *Relativism, Universalism and Applied Ethics: The Case of Female Circumcision* (Web).

³⁵² Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 145.

könnte. Dies führt etwa den Vorschlag des Harbourview Medical Centers fort, der die Zustimmung des Mädchens voraussetzt. Es wäre nun zu definieren, ab welchem Alter Kinder in der Lage sind, solche Entscheidungen zu treffen; und wie gewährleistet werden könnte, dass bei einem Dissens des Mädchens mit den Eltern über die Beschneidung, das Mädchen geschützt werden kann.

IV.2.3 Soziale Kontakte und Partnerwahl

Als einer der Anlässe für die vehementesten Konflikte zeigt sich insbesondere die Frage nach der Wahl eines Partners und von Freunden – häufig sogar basaler, als Konflikte über die Frage, ob es den Jugendlichen überhaupt zusteht, Liebes- und Freundschaftsbeziehungen zu führen. In der Parallele zur besonderen Bedeutung von Kindern und Jugendlichen, und hier insbesondere Mädchen, im vorherigen Konfliktfeld, spielt diese Gruppe auch bezüglich des hiesigen Konfliktfeldes „soziale Kontakte und Partnerwahl“ eine besondere Bedeutung. Dadurch, dass es im Zuge von Liebesbeziehungen und der Wahl von Lebenspartnern nicht nur um die Fortführung von Traditionen und kulturellen Praktiken geht, sondern wesentlich grundlegender um Fragen der Reproduktion und sozialen Netzwerke, gewinnt dieses Konfliktfeld zusätzlich an Brisanz.

„The emphasis in exclusive nomoi groups on marriage and membership by birth provides a strong impetus for the group to develop *various social and legal mechanism for controlling the personal status, sexuality, and reproductive activity of women*; for women have a central and potentially powerful role in procreating the collective.“³⁵³

Dabei ergibt sich wiederum, dass der Zeitpunkt, zu dem diese Konflikte aufkommen, mit dem Zeitpunkt der ersten Loslösung vom Elternhaus, der eigenständigen Wahl und Pflege von Freundschaften und möglicherweise Partnerschaften zusammenfällt. Dieser wiederum stimmt in der Regel mit dem Zeitpunkt der beginnenden Pubertät von Kindern und Jugendlichen überein und wird durch die ebenfalls hier einsetzende Geschlechtsreife für viele Familien zusätzlich bedeutsam.³⁵⁴ Da sich die zwei breit diskutierten Konfliktthemen, Zwangsverheiratung und „Verbrechen im Namen der Ehre“, an eben diesen Punkten entzünden, werden beide Themen in folgenden Fallbeispielen wie-

³⁵³ Shachar, Ayelet: *Paradox*, S. 97. Hervorhebung C.v.B.

³⁵⁴ „Ab dem Alter von ca. 14 Jahren haben Gleichaltrige, die ‚peers‘, den größeren Einfluss als die Eltern. Zwar ist die Grundstruktur der Persönlichkeit festgelegt, doch werden Werte und Einstellungen nun von anderen Instanzen der sozialen Umwelt gelernt. In der Phase der *Ablösung von den Eltern* entwickelt die Gruppe, mit ihren altersspezifischen Lebensstilen und Normen, einen besonderen Einfluss auf den Heranwachsenden.“ Schulz, Wolfgang: *Sozialisation*, S. 214. Hervorhebung C.v.B.

derum benannt. Zusätzlich kann der Konflikt auch dadurch verschärft werden, dass etwa in türkischen Gemeinschaften die Partnerwahl auch eine Eltern- beziehungsweise Familienentscheidung ist, so wie oben angeführt die Entscheidungen über die schulische Laufbahn.³⁵⁵

Grundsätzlich gibt es bezüglich der Konditionen dieses Konfliktfeldes zwei wesentliche Unterschiede von jungen Mädchen mit Migrationshintergrund: Zum einen heiraten junge Frauen mit Migrationshintergrund in jüngeren Jahren und sie bekommen das erste Kind in einem jüngeren Alter.³⁵⁶ In vielen Ländern ist die Verheiratung Minderjähriger etwa durchaus üblich und weit verbreitet: In Südasien sind circa 48 %, in Afrika rund 42 % und in Lateinamerika und den Karibischen Staaten 29 % der unter 18-Jährigen bereits verheiratet.³⁵⁷ Zum anderen ist bei Mädchen mit Migrationshintergrund die Familienorientierung deutlich höher und ein Zusammenleben mit einem Partner außerhalb einer ehelichen Verbindung kommt für sie weniger in Frage; hier unterscheiden sich Mädchen mit türkischem Migrationshintergrund wiederum stark von etwa Mädchen mit italienischem oder griechischem Hintergrund.³⁵⁸ Diese beiden Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Jugendphase und Adoleszenz, in der eigenständige soziale Kontakte und die Partnerwahl auftreten, bei Mädchen aus kulturellen Minderheitengemeinschaften kürzer ausfällt und im definierten Rahmen.

Das Berliner Mädchenhaus *Papatya* kann von einer Vielzahl von Fällen berichten, in denen junge Mädchen aufgrund unlösbarer Konflikte aus ihren Familien aussteigen. So berichten die Mitarbeiterinnen etwa von der jungen Türkin *Sebnem*, die mit 18 Jahren aus einem anderen Bundesland zu *Papatya* kam, weil sie von ihrem Vater geschlagen wurde, der eine Liebesbeziehung zu einem deutschen Jungen vermutete. Sebnem wurde von ihrem Vater stark reglementiert, hatte wenig eigene Freiräume und, da die Mutter die Familie verlassen hatte, die Verantwortung für den Haushalt.³⁵⁹ Sie hatte daher kaum Kontakte außerhalb des Familienkreises und konnte nur in der Schule Be-

³⁵⁵ Vgl. Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 172.

³⁵⁶ „In diesen Daten [DJI-Ausländersurvey] zeigen sich deutliche Unterschiede im Alter zu Beginn und in der Art der Familiengründung. Junge Frauen mit Migrationshintergrund sind insgesamt jünger zum Zeitpunkt der Heirat und der Geburt des ersten Kindes als deutsche Frauen und als Männer mit Migrationshintergrund.“ Bednarz-Braun, Iris/Hess-Meining, Ulrike: *Migration, Ethnie und Geschlecht: Theorieansätze, Forschungsstand, Forschungsperspektiven*, S. 104.

³⁵⁷ Die „höchsten“ Zahlen erreichen hierbei: Niger 76 % Kongo 74 %, Afghanistan 54 %, Bangladesch 51 %, Indien 50 %. Vgl. Lehnhoff, Liane: *Sklavinnen der Tradition*, S. 11.

³⁵⁸ „Während sich dies [außereheliches Zusammenwohnen] nur 13 Prozent der Mädchen türkischer und 37 Prozent der Mädchen italienischer Herkunft vorstellen können, erwägen dies 52 Prozent der Befragten griechischer Herkunft und sogar 62 Prozent der jungen Spätaussiedlerinnen.“ Boos-Nünning, Ursula: *Junge Migrantinnen in Deutschland* (Web).

³⁵⁹ Vgl. Klatt, Thomas: *Die Verletzung der Ehre verjährt nicht*, o. S. (Web).

ziehungen zu Gleichaltrigen oder Vertrauenspersonen aufbauen. Mit 15 Jahren hatte sie bereits versucht, sich vor dem Vater und seinem gewalttätigen Verhalten bei einer Mitschülerin zu verstecken, wurde aber von der Polizei aufgrund einer Vermisstenanzeige des Vaters wieder zur Familie zurückgebracht.

Die Kontrolle über die Kontakte der Mädchen übernehmen außerhalb des Familienraumes häufig die Brüder, die etwa wie bei Sebnem auch, die Schwestern bei ihren Wegen begleiten. *Khalid* sieht dies ebenfalls als seine Aufgabe an. Der Sohn einer Großfamilie aus dem Libanon kommt als 6-Jähriger nach Deutschland; der Vater und zwei ältere Brüder sind traumatisiert und psychisch krank beziehungsweise labil, so dass ihm eine wichtige Dolmetscher- und Vermittlerfunktion für die Eltern zukommt. Im Gespräch weicht er dem Thema Freundin eher aus; er stellt aber klar, dass er nur eine muslimische Frau heiraten würde.

„Frauen spielen in seinem Leben aber noch ein anderer Weise eine wichtige Rolle: die Ehre seiner Schwestern zu schützen, ist ihm ein großes Anliegen. Sollte eine von ihnen in ihrer Ehre verletzt werden, so müsse der betreffende Mann sie heiraten, andernfalls müsse er ihn umbringen.“³⁶⁰

Ahmet Toprak berichtet von einem ähnlichen Fall: *Osman* ist 17 Jahre alt, als er seine ältere Schwester, der er sich sehr verbunden fühlt, mit einem Messer attackiert und leicht verletzt. Anlass für den Konflikt war, dass sich die Schwester nach zwei Jahren Ehe von ihrem Partner getrennt hatte, deren Verbindung arrangiert worden war, und nun alleine in München lebte.³⁶¹ Den sozialen Druck, der Auslöser für die Tat war, beschreibt Osman selbst folgendermaßen:

„Irgendwann stand fest, dass man was machen muss. Wir mussten auf alle Fälle unsere Familienehre schützen. Ganz Freising hat über uns gesprochen. Alle haben über uns schlecht geredet. [...] Die Leute haben nicht mehr mit uns geredet, weil meine Schwester unehrenhaft ist. Dann war mein Onkel da, der kam aus Stuttgart, hat mit meinem Vater gesprochen. Die Freunde von meinem Vater haben gesagt, man muss was tun, die Ehre sauber machen und so [...]. Dann haben viele gesagt, ich soll das machen, ich bin jung.“³⁶²

Toprak beschreibt, dass es für Osman als junges Familienmitglied wenig Spielraum im Zuge dieser Entscheidung über die Tat gibt, wenn die Familie beschließt, dass es zu einer Verwarnung beziehungsweise Wiederherstellung der Ehre kommen müsse, wer-

³⁶⁰ Balluseck, Hilde von: *Folter und die Folgen*, S. 125.

³⁶¹ Vgl. Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 157ff; S. 54f.

³⁶² Ebd., S. 158.

den zumeist die jüngeren (männlichen) Familienmitglieder hierfür vorgesehen, weil ihr Strafmaß geringer ausfallen wird und sie gegebenenfalls nicht von Abschiebung oder Ausweisung betroffen sind. Zudem lastet auf den Jungen dann oftmals der Druck, dass sie bei einer Verweigerung wiederum die „Unfähigkeit“ des Vaters belegen, seine Kinder loyal und gehorsam zu erziehen, und somit seine Ächtung verstärken würden. Nach dem Angriff auf die Schwester gibt es klärende Gespräche zwischen den eng verbundenen Geschwistern, in denen die Schwester ihre Gründe für die Auflösung der Ehe erklärt, etwa dass ihr Mann sie regelmäßig geschlagen und vergewaltigt hat; Osman erkennt, dass diese, für ihn legitimen Beweggründe in der Familienentscheidung keine Rolle gespielt haben, und beendet mit der Familie und seinem Vater den Kontakt.³⁶³

Im Fall von *Zahide* kommt es 2001 zur Ermordung der jungen Frau und ihres Freundes in der gemeinsamen Wohnung durch die Brüder. Zahide lebte mit Süleyman in der Schweiz; ihre Familie in Deutschland. Zahide, so hat der Vater geplant, sollte einen Cousin heiraten, sie aber wählte ihren Lebenspartner aus eigener Entscheidung und nach „eigenen“ Regeln, was die Familie nicht akzeptiert.³⁶⁴

Der Fall von *Yener* benennt dabei einen zusätzlichen Aspekt der Verheiratungen durch die Familie, die Heiratsmigration. Nach Zahlen des Erziehungswissenschaftlers Hans-Jürgen von Wensierski sind in etwa 28 % der Fälle die Ehe von weiblichen Heiratsmigrantinnen durch die Familie arrangiert und für jede fünfte Ehe gilt, dass sie innerhalb der Verwandtschaft geschlossen wurde. Bei männlichen Heiratsmigranten sind die Fälle umgekehrt; rund ein Viertel der Ehen finden innerhalb eines Verwandtschaftsbezugs statt und ca. 17 % durch eine Arrangement der Familie.³⁶⁵ Yener, selbst ist 1972 im Alter von acht Jahren nach Deutschland migriert und wird mit einer Cousine aus der Heimat seiner Eltern durch eine Imam-Ehe verheiratet, als diese 14 Jahre alt ist. Seine eigene Tochter (geboren 1988) verlobt er im Alter von 15 Jahren mit einem Cousin aus dem Ursprungsdorf Yozgat; in den Sommerferien des nachfolgenden Jahres soll die Ehe auch dort vollzogen werden. Yeners Tochter verlässt die Familie, als sie erkennt, dass die Absichten des Vaters ernst sind, und sucht Hilfe in einer Mädcheneinrichtung. Sie kehrt jedoch nach einigen Monaten zurück, nachdem ihr Vater ihr versichert hat, dass die Hochzeit nicht stattfinden wird. Zuhause wird sie eine Woche ohne Essen und Trinken in den Keller gesperrt, geschlagen und getreten. Yener dazu:

³⁶³ Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 55.

³⁶⁴ TERRE DES FEMMES: *Tatmotive Ehre*, S. 44.

³⁶⁵ Vgl. Wensierski, Hans-Jürgen von: *Die islamisch-selektive Modernisierung*, S. 68.

„Ich habe sie eingesperrt, ja, wie soll ich das sagen, Sie wissen das doch, es ging um meine, um unsere Ehre, um die Familienehre. Ein Mädchen läuft nicht einfach weg. Sie war in diesem Wohnheim, Jugendamt, ne. Bei uns gehen die Mädchen von zu Hause weg, nur wenn sie heiraten.“³⁶⁶

Ein Unrechtsbewusstsein kann der Vater in dieser Situation nicht entwickeln oder zeigen. Dies ist ein Aspekt, der für die Verheiratung durch die Familie gegen den Willen der Brautleute zu beachten ist: Die stärkere Familienorientierung und das Verständnis, dass eine Heirat vorrangig eine „als eine kollektivistische Entscheidung der Familie“³⁶⁷ gilt, führen dazu, dass Widerständen bei der Eheschließung weniger Gewicht zukommt und diese Durchsetzung gegebenenfalls gegen den Willen der zu Verheiratenden nicht als „falsch“ oder „unrecht“ verstanden wird. Nicht nur Ahmet Toprak hat dabei darauf hingewiesen – und dies muss im Zuge der Fallbeispiele referenziert werden –, dass in den allermeisten Fällen von Eheschließungen kein Zwang der Eltern oder Familien ausgeübt wird, sondern sich jungen Menschen etwa mit türkischem Migrationshintergrund die Partner selbst aussuchen.³⁶⁸ Die seltenen Situationen, in denen dies allerdings nicht der Fall ist³⁶⁹, sollten dennoch Anlass geben, sich mit dieser Problematik und den Fragen nach einer verbesserten Ausstiegssituation zu beschäftigen. Es soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Fälle von Verheiratung durch die Familie auch gegen den Willen des Betroffenen durchaus auch Männer betreffen. Von Wensierski etwa hat festgehalten, dass die Fälle von Heiratsmigration in „steigender Zahl Männer“³⁷⁰ betreffen. Ahmet Toprak widmet seine Forschungen unter anderem diesem, in den Medien vernachlässigten Aspekt der Zwangsverheiratungen und kann hierzu Fallbeispiele benennen.³⁷¹ Kazim Erdogan ist Psychologe und arbeitet in den Einrichtungen des Psychosozialen Dienstes im Berliner Bezirk Neukölln und bietet einige der wenigen Beratungen, etwa in Männer- und Vätergruppen, für junge Männer mit türkischem Migrationshintergrund an. Er benennt die Problematiken der in Ehen gedrängten Männer, die Doppelleben aufbauen, dem Druck der Familie kaum standhalten und unter psychischen Beeinträchtigungen leiden, die auch in Gewalt münden können; etwa den Fall von *Senol*, der eine ihm fremde Verwandte der Familie aus dem Heimatdorf heiraten musste. Ein hal-

³⁶⁶ Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 135f.

³⁶⁷ Ebd., S. 176.

³⁶⁸ Vgl. etwa ebd., S. 117.

³⁶⁹ Für das Jahr 2005 sind in Baden-Württemberg 215 Fällen einer angedrohten oder gar vollzogenen Zwangsverheiratung verzeichnet, 40 % davon betrafen Minderjährige. Vgl. Lehnhoff, Liane: *Sklavinnen der Tradition*, S. 11.

³⁷⁰ Wensierski, Hans-Jürgen von: *Die islamisch-selektive Modernisierung*, S. 68.

³⁷¹ Vgl. Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 20-68. Hier beschreibt er die Fälle von Hasan, Ibrahim, Yüksel, Muhamet, Mehmet, Osman, Yener, Hakan.

bes Jahr nach der Hochzeit ist er aus der Ehe und diesem Leben verschwunden, hat sich in Distanz zu seiner Familie ein neues Leben aufgebaut. Er weiß, dass er seiner Frau, die bei seinen Eltern lebt, damit möglicherweise geschadet hat, und erwägt keine Scheidung, um sie zu schützen. Männer, so berichtet Erdogan, müssen sich nicht im selben Maße vor der Familie fürchten oder schützen wie Frauen, da sie weniger von Gewalttaten bedroht sind. Dennoch empfinden die Familien auch die männlichen Aussteiger als „Kampfansage“, so dass der Familienkontakt etwa komplett abbricht oder eingestellt wird und die wenigen Kontaktaufnahmen mit einzelnen Mitgliedern heimlich stattfinden.³⁷² Ein Aspekt, den Senol anspricht, muss im Zuge der Ausstiegsproblematik besonders berücksichtigt werden; im Zuge von Heiratsmigrationen gibt es nicht nur (aufenthalts-)rechtliche Hürden, die einem Ausstieg entgegenstehen, sondern vor allem auch soziale: Die nach Deutschland verheirateten jungen Frauen und Männer haben meist wenig Kontakte außerhalb eines sehr engen Familienrahmens; häufig leben junge Paare im Haushalt der Schwiegereltern, was zu einer größeren Abhängigkeit und stärkeren Kontrolle führt, und sind sprachlich weniger versiert in der neuen Sprache sowie mit den Strukturen der neuen Heimat weniger vertraut. Die Situation von Heiratsmigratorinnen und -migranten ist damit zumindest anfänglich von verhältnismäßig starker Isolation geprägt³⁷³, die auf den Wunsch nach und die Möglichkeiten zum Ausstieg hinderlich wirken kann.

IV.2.4 Orts- und Aufenthaltsbestimmung

Konflikte um den Lebensort und die Bestimmung des Aufenthaltsortes gibt es zwischen Eltern und Kindern gelegentlich in Form von anfänglichen Drohungen und auch in der Form einer ungewollten „Heimatverschickung“. Die Eltern bringen dabei ihre Kinder zu Verwandten in das Ursprungsland, melden sie gegebenenfalls dort in der Schule an und von der Schule in Deutschland ab. Diese Form der Aufenthaltsbestimmung von Eltern wird in vielen Fällen als eine Art Disziplinarmaßnahme gesehen, wenn die Jugendlichen sich an die vorgegebenen (Familien-)Regeln nicht halten, etwa in Bezug auf das Ausgehen, die Freizeitgestaltung, die sozialen Kontakte oder Liebesbeziehungen. Ahmet Toprak hat in der Beschreibung familiärer Strukturen und Erziehungsstile von türkischstämmigen Familien beschrieben, dass es eines der ersten *primären*

³⁷² Akyol, Cigdem: *Männliche Opfer der Zwangsehe*, o. S. (Print).

³⁷³ Vgl. Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 129ff.

Bestrafungsrituale sei, den Kindern und Jugendlichen mit „der Türkei zu drohen“ oder auch sie wirklich in die Türkei zu bringen.

„Bei sehr großen Verstößen und Fehlverhalten wird den Kindern damit gedroht, in die Türkei zu Verwandten gebracht zu werden. Eine Übersiedlung der Kinder in die Türkei erfolgt zwar in den seltensten Fällen. Aber es gibt immer wieder Beispiele dafür, dass Kinder in die Türkei gebracht werden, um mehr Disziplin und Ordnung zu lernen.“³⁷⁴

Auch die Kriseneinrichtung *Papatya* hat in der Auswertung ihres Projekts der Online-Beratung festgestellt, dass dieses Konfliktfeld häufig genug auftaucht, um als relevant zu gelten.

„Andere befürchten eine Verschleppung in die Herkunftsländer der Eltern, weil sie nach Meinung der Eltern ‚über die Stränge schlagen‘ oder weil die Eltern den Freund als Lebenspartner nicht akzeptieren wollen. Oft genug schreiben die Ratsuchenden über ihre Befürchtungen vor massiver familiärer Gewalt bis zu Todesängsten. Meist sind viele Konfliktthemen und Befürchtungen miteinander verwoben.“³⁷⁵

Der Fall der 17-jährigen *Waffa*, deren Familie mit den ersten beiden kleinen Kindern aus Syrien nach Deutschland migriert ist, belegt einen solchen Disziplinierungsversuch der Familie. Waffas weitere Widersetzung endet schließlich in der Ermordung der Tochter durch den Vater und zwei Cousins im Jahr 1993. Als junges Mädchen sperrt sie sich gegen die Familie, missachtet die vorgegebenen Traditionen und Regeln und wendet sich auch mit dem Wunsch, die Familie zu verlassen, an das Jugendamt. Sie wird 14-jährig von der Familie wegen ihrer Unangepasstheit zu Verwandten in die Türkei geschickt und dort zwangsverheiratet, flüchtet jedoch drei Jahre später nach Deutschland zurück. Den hier entbundenen Sohn gibt sie nach der Geburt in ein Heim und bestimmt, dass ihre Familie „keinen Zugriff“ auf ihn haben darf, und flieht wiederum, lebt auf der Straße. Die Schwester Nourig spricht heute vom Versagen des Jugendamts.³⁷⁶

Gerade für die Jugendlichen, die in Deutschland geboren wurden und hier aufgewachsen sind und womöglich wenig eigene Verbindungen in die Heimat der Eltern haben, ist eine solche Disziplinarmaßnahme mit großen persönlichen Schwierigkeiten verbunden. Neben der Distanzierung zur Familie, fühlen sich die Jugendlichen in der elterlichen Heimat fremd, es fehlen ihre sozialen Kontakte, sie kennen sich in den Sozi-

³⁷⁴ Toprak, Ahmet: „Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen.“, S. 102.

³⁷⁵ BMFSFJ: *Interkulturelle Online-Beratung bei Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt*, S. 17 (Web).

³⁷⁶ Akyol, Cigdem: *Die Ehre, der Mord und die Angst* (Print), o. S. Vgl. auch Brigitte.de: *Ehrenmord – Die Zeugin* (Web).

alstrukturen des für sie neuen Landes nicht aus, scheitern möglicherweise in der Schule auch wegen geringer Sprachkenntnisse und anderen Schulsystemen, die andere Anforderungen an sie stellen.³⁷⁷ Eine solche Umsetzung kann Jugendliche daher nicht nur emotional und psychisch, sondern auch in Hinblick auf ihre schulische und damit berufliche Zukunft sehr verunsichern und behindern – zumal, wenn es eine Verunsicherung der Jugendlichen über die Dauer und den Ausgang einer solchen Ummeldung gibt.

Dabei ist dieses Vorgehen der Eltern in rechtlicher Hinsicht legal, denn das „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ für ihre Kinder genießen die Erziehungsberechtigten als Teil der elterlichen Sorge.³⁷⁸ Diese teilt sich in die „Vermögens-“ und die „Personensorge“ und letztere umfasst die etwa auch die „Beaufsichtigung und Erziehung“.³⁷⁹

„Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist das Recht der/des Sorgeberechtigten, den Wohnort und die Wohnung des Kindes zu bestimmen. Es ist Bestandteil des Sorgerechtes. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht kann von der Personensorge abgetrennt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“³⁸⁰

Das „Abtrennen“ des Aufenthaltsbestimmungsrechts von der Personensorge kann von einem Elternteil beantragt werden, wenn dieser fürchtet, dass der andere sorgeberechtigte Elternteil das Kind an einen anderen Ort, etwa ins Ausland, bringen will, oder es Konflikte zwischen den Eltern über den Umgang mit dem Kind gibt – dies sind die gängigeren Fälle der rechtlich zu lösenden Konflikten im Feld der Aufenthaltsbestimmung. Entscheidend im Zuge von elterlichen Konflikte hinsichtlich des Sorgerechtes ist zwar das Kindeswohl und mit diesem auch die Berücksichtigung des Kindeswillens, allerdings zumeist hinsichtlich einer Befragung des Kindes und Jugendlichen zur Lösung eines Elternkonfliktes – nicht eines Konfliktes des Minderjährigen mit den Eltern. Dies bedeutet also, dass Kinder bei einer Versetzung ihres Lebensmittelpunktes ins Ausland nicht befragt werden (müssen). Ein „Abtrennen“ des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann dabei nicht auf Antrag von Kindern oder Jugendlichen erfolgen, die etwa eine solche Umsetzung vermuten. So ist es für Eltern möglich, die Kinder auch gegen ihren Willen etwa in das Ursprungsland zu bringen. Dabei hat eine solche Aufenthaltsbestimmung inhaltlich durchaus Parallelen zum Straftatbestand der *Verschleppung* (§ 234 a Strafgesetzbuch, Besonderer Teil) als „Straftat gegen die persönliche Freiheit“:

³⁷⁷ Vgl. Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 102.

³⁷⁸ Vgl. dejure.org: § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze (Web).

³⁷⁹ Vgl. etwa: familienrecht heute.de: *Das Sorgerecht der Eltern* (Web).

³⁸⁰ Dröhmer, Tronje: *Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht* (Web).

„(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt [sic!], sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“³⁸¹

Kinder können sich zwar in allen Belangen an das Jugendamt wenden und dort Beistand und Rechtsvertretung einholen, dass dies für viele Kinder und Jugendliche eine große Hürde darstellt und auch wegen der Unabsehbarkeit der Konsequenzen eines solchen Schrittes dennoch nicht in Anspruch genommen wird, darauf komme ich am Ende des Kapitels noch einmal zu sprechen. In einem möglichen Konfliktfall über den Aufenthaltsort, etwa bezüglich der Frage einer staatlichen Inobhutnahme gegenüber einer seitens der Eltern gewünschten, aber seitens des Jugendamtes oder Kindes nicht möglichen Rückkehr in die Familie, eröffnet das Jugendamt ein gerichtliches Verfahren. Hier können die Interessen des Kindes oder Jugendlichen dann durch einen oder eine Verfahrenspflegerin, ein Verfahrenspfleger (auch Anwalt des Kindes) vertreten werden; die Vormundschaft kann eine Vertrauensperson oder auch das Jugendamt übernehmen. Wird für eine Inobhutnahme des Kindes entschieden, muss der Aufenthaltsort des Kindes nicht den Eltern gemeldet werden; sie haben allerdings ein Anrecht auf Informationen über den Zustand und die Entwicklung ihres Kindes.³⁸² Es böten sich für Kinder und Jugendliche also die Möglichkeiten, anlässlich eines Konfliktes über die Bestimmung des Aufenthaltsortes, Hilfe beim Jugendamt, der Polizei oder einer Kriseneinrichtung zu suchen.

Diese systematisierende Übersicht einer Reihe von Fallbeispielen nach vier möglichen Konfliktfeldern sollte einer ersten Illustration von juvenilen Ausstiegsszenarien dienen und vor allem auch belegen, dass allen voran Albert Hirschman falsch lag, wenn er seinen entwickelten Begrifflichkeiten zwar einerseits zuschreibt, sie ließen sich auch auf „eine Vielfalt nicht-ökonomischer Organisationen und Situationen“³⁸³ übertragen, dabei aber festhält:

³⁸¹ dejure.org: § 234 a Verschleppung (Web).

³⁸² Vgl. Joo-Schauen, Jae-Soon/Najafi, Behshid: *Für das Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung*, S. 293.

³⁸³ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 1.

„[...] andererseits ist eine Abwanderung aus so grundlegenden menschlichen Gruppierungen wie Familie, Stamm, Kirche und Staat in der Regel undenkbar, wenn auch nicht immer vollkommen unmöglich. Für das einzelne Mitglied solcher Gruppen besteht normalerweise die wichtigste Möglichkeit seine Unzufriedenheit mit dem Gang der Dinge in ihnen zum Ausdruck zu bringen darin, daß [sic!] er irgendwie ‚widerspricht‘.“³⁸⁴

Hirschman geht davon aus, dass für eine Menge sozialer Systeme, auch den Staat und die Familie, Widerspruch zwar häufig äußerst schwerfällig sein kann, aber letztendlich das einzige Mittel ist, um Einfluss auszuüben.³⁸⁵ Es sei nämlich so, dass aus gewissen sozialen Systemen, etwa Kirche, Staat oder Familie, keine Abwanderung möglich ist, und daher den unzufriedenen Kunden oder Mitgliedern lediglich der Widerspruch bleibe.³⁸⁶ Hirschman führt zur weiteren Erklärung den Begriff der Loyalität ein und erklärt Loyalität dabei mit „jener besonderen Anhänglichkeit an eine Organisation.“³⁸⁷ Grundsätzlich etwa begünstige Loyalität die Reaktionsweise Widerspruch und verhindere Abwanderung.³⁸⁸ Anhand von Loyalität kann er zudem verdeutlichen, dass sich Kunden oder Mitglieder in bestimmten Situationen für die eigentlich weniger wahrscheinlichere Reaktionsweise entscheiden. Unter der Grundannahme, Systeme seien um eine Qualitätsverbesserung bemüht und beide Reaktionsweisen seien hierfür ein hilfreiches Feedback, hat Loyalität für das System oder die Organisation den entscheidenden Vorteil, dass es einen „Trägheitsmoment“ einbringt und damit dem System zu der notwendigen Zeit verhilft, um die Qualität wieder zu steigern. Denn loyale Kunden und Mitglieder werden bei einer Qualitätsverschlechterung oder Unzufriedenheit eben nicht sofort abwandern.³⁸⁹ Loyalität ließe sich steigern, etwa durch das Einsetzen hoher Kosten bei der Aufnahme oder beim Verlassen des Systems, und könne dann zur Unterdrückung von Widerspruch und Ausstieg oder von beidem führen.³⁹⁰ Dass gerade ein Familienausstieg hohe Kosten beim Verlassen evoziert, hat auch Hirschman selbst schon festgehalten.

„Eine andere Verzerrung des Modells des loyalen Verhaltens tritt dann auf, wenn eine Organisation in der Lage ist, einen hohen Preis für die Abwanderung zu verlangen (über den mit der Abwanderung unvermeidlich verknüpften Verfall der Eintrittsgebühr hinaus). Ein solcher Preis kann sich vom Verlust lebenslanger Freundschaften und Bindungen bis zum Verlust des Lebens selbst erstrecken, wobei zwischen diesen beiden Ext-

³⁸⁴ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 65.

³⁸⁵ Ebd., S. 14.

³⁸⁶ Ebd., S. 28.

³⁸⁷ Ebd., S. 74.

³⁸⁸ Ebd., S. 67.

³⁸⁹ Ebd., S. 68.

³⁹⁰ Ebd., S. 79.

remem noch Repressalien wie Exkommunikation, Diffamierung und Entzug des Lebensunterhalts liegen. Die Abwanderung unter so hohe Strafen zu stellen, vermögen sowohl die ältesten menschlichen Gruppen wie Familien, Stamm, Religionsgemeinschaft und Nation als auch moderne Erfindungen wie die Gangsterbande und die totalitäre Partei.³⁹¹

Nun lässt sich schnell zeigen, dass nach Hirschmans Kriterien, der Ausstieg aus dem „System“ Familie tatsächlich eine *nicht* zu erwartende Reaktionsweise ist. Denn Ausstieg wird durch folgende Faktoren begünstigt: keine Monopolstellung des Systems, ausreichend Alternativen mit begrenzten Einstiegskosten, geringe Kosten beim Ausstieg, eine „lohnenswerte“ Rückwirkung auf das System bei einem Ausstieg und eine geringe Loyalität. All diese Merkmale treffen dabei *nicht* auf das „System“ Familie zu – und dennoch steigen Mitglieder – gerade auch Kinder und Jugendliche – aus Familien aus. Hirschman nennt solche Fälle „pervers“ oder „pathologisch“, in denen sich eine Organisation mit einer Reaktionsweise ausstattet, für die sie selber gar nicht empfänglich ist: „[D]ie vom Qualitätsverfall Betroffenen machen zwar ihren Gefühlen in der einen oder anderen Weise Luft, aber die Führung ist gegen ihre Reaktionen abgestumpft oder indifferent und fühlt sich nicht aufgerufen, ihren Kurs zu ändern.“³⁹² Er verwendet „pervers“ hier im eigentlich Wortsinn als „verdreht, verkehrt“, „von der Norm abweichend“³⁹³, denn der „natürliche“ oder „gerade“ Weg, wäre jener, in der die Organisation mit der Reaktionsweise arbeitet, die sie selbst auch annehmen kann.

Familien und juveniler Ausstieg sind also in diesem Sinne „perverse“ Fälle. Was aber verkehrt die Situation? Wieso wählen Kinder und Jugendliche den Ausstieg, obwohl es ihrer Situation entsprechender wäre, den Widerspruch zu wählen? Zum ersten ist festzuhalten, dass Widerspruch im Falle von Kindern und Jugendlichen keinen Ersatz für Ausstieg darstellt, sondern eine Ergänzung – wie die Fallbeispiele zeigen, geht dem Ausstieg aus der Familie häufig eine Vielzahl von Widersprüchen voraus. Die primäre Reaktionsweise ist, trotz der niedrigen Einstiegskosten, aber wegen der Merkmale einer starken Loyalität, hohen Ausstiegskosten und einer Monopolstellung, der Widerspruch. Zum zweiten kann sich Widerspruch dann aber ebenfalls als sehr kostspielig erweisen und ist maßgeblich „abhängig vom *Einfluss* [sic!] und von der *Verhandlungsposition* der Kunden und Mitglieder innerhalb der Firma, von der sie kaufen, bzw. der

³⁹¹ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 82.

³⁹² Ebd., S. 104.

³⁹³ Alsleben, Brigitte: *pervers*, S. 1028.

Organisation, der sie angehören.³⁹⁴ Mit diesen beiden Aspekten lässt sich abschließend erklären, warum Kinder und Jugendliche trotz der besonderen Schwierigkeit bei der Verbindung von Abwanderung und Widerspruch, namentlich der Loyalität, nun dennoch eine Entscheidung für einen Ausstieg wählen. Erstens „[tendiert] der Widerspruch im Vergleich zur Abwanderung zur Kostspieligkeit“³⁹⁵; dauerhaft Zeit, Mühe und Kraft aufzubringen, um auf die verschlechterte Situation hinzuweisen, das Gespräch, möglicherweise auch den Konflikt zu suchen, um zu einer Verbesserung der Situation zu gelangen und gegebenenfalls Repressalien, wie in obigem Zitat Hirschmans, auszuhalten, kann sich über einen längeren Zeitraum als so kostenintensiv zeigen, dass vorerst hohe Ausstiegshürden, wie Kosten und Loyalität, an Gewicht verlieren. Zweitens ist die *Verhandlungsposition* von Kinder und Jugendlichen in Familien – wie weiter zu zeigen sein wird, nicht zuletzt gestärkt durch eine rechtlich Stärkung des Elternwillens und der elterlichen Verfügungsgewalt – eben so *gering*, dass ein Widerspruch wenig Erfolge zeigt, und wiegt daher offenbar auf, dass aufgrund der oben angeführten Merkmale die Reaktionsweise „Ausstieg“ eigentlich nicht die erste Wahl ist. Kinder und Jugendliche sind offenbar nicht imstande, das notwendige und „gewisse Maß an Einfluß [sic!] oder Verhandlungsgewicht“³⁹⁶ im Konfliktfall auszuüben. Der offensichtlich entscheidende Punkt der gewichtigen Einflussnahme wird bei Hirschman wenig weiter differenziert, vor allem nicht hinsichtlich der Frage, wer in welchen Systemen welche Einflussmöglichkeiten hat. An diesen Punkt aber setzte Oonagh Reitman an, wenn sie der Ausstiegsoption die „transformative role“ abspricht. Auch Susan Moller Okins Kritik an der Konzeption der Ausstiegsoption fußt auf eben dieser benachteiligten Stellung von Frauen (und Kindern) in Gemeinschaften. Es bleibt damit auch für Kinder und Jugendliche das grundlegende Paradox der Ausstiegsoption von hoher Relevanz:

„The poorer or less favourable one’s circumstances, the harder it is to garner the resources necessary to leave them, but the greater the incentive to get what’s needed and to get out. The more favourable one’s circumstances, however, the easier it is to leave, but the weaker the incentive to do so. [...] those who flee are those whose circumstances are worst, [...].“³⁹⁷

³⁹⁴ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 33. Hervorhebung C.v.B.

³⁹⁵ Ebd.

³⁹⁶ Ebd., S. 34.

³⁹⁷ Kukathas, Chandran: *Exit, Freedom and Gender*, S. 22f. (Web). Dabei ist anzumerken, dass Okin Kukathas in diesem Punkt mitnichten zustimmt, wenn sie sagt, dass „those most likely to need it [exit] are those least likely to employ it. Neither may they see it as a desirable or imaginable option.“ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 205.

Festzuhalten ist in diesem Sinne und wie die Fallbeispiele aufzeigen, dass der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen dann eintritt, wenn sie für ihre jeweilige Konfliktsituation keine andere Lösung finden. Die Konflikte entstehen dabei vor dem Hintergrund, dass die Werte und Überzeugungen der Kinder von denen der Eltern oder Gemeinschaft unvereinbar abweichen. Die Ausstiegsmotivation wächst aus dieser Erkenntnis über unterschiedliche Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung – als Vorstellung über die eigenen Konzeption des „guten Lebens“. Damit setzt die Ausstiegsneigung ein gewisses Maß an persönlicher Identitätsentwicklung voraus, die das Eintreten für die eigenen Überzeugungen in Abgrenzung zu anderen, etwa Familienmitgliedern, erst ermöglicht. Das Recht, über die eigene Konzeption des „guten Lebens“ zu entscheiden, gilt dabei als Kern liberaler Staatstheorien³⁹⁸; die Möglichkeit der Umsetzung einer abweichenden Lebensgestaltung wird hierbei etwa über den Ansatz der Ausstiegsoption abgesichert. Das als zentrale Grundfreiheit liberaler Staatsbürger verstandene Recht der Entscheidung über die eigene Lebensgestaltung steht gerade aus dem Blickwinkel eines infantistischen Ansatzes grundsätzlich eben auch Kindern und Jugendlichen *innerhalb* familiärer „Systeme“ zu. Die Durchsetzung dieser freiheitlichen Grundrechte obliegt dem Staat, besonders unter Berücksichtigung der vorgestellten Argumente für ein legitimes Staatsinteresse (*Zukunfts-, Schutzbedürftigkeits- und Chancengleichheitsargument*).

In diesem Rückblick auf den theoretischen Ansatz zur Ausstiegsoption bei Hirschman und seine Bedeutung für den Ausstieg von Kindern und Jugendlichen sind ebenfalls einige Hürden für den juvenilen Ausstieg bereits benannt: der Aspekt Loyalität, die Frage von Abhängigkeiten und dem eigenen Wirkungsgrad. Auch die vorangegangenen Fallbeispiele haben eine Reihe von Problemen in den vier aufgeführten Konfliktfeldern verdeutlicht. Zudem sollte deutlich werden, dass sich die Hürden für Kinder und Jugendliche beim Ausstieg auf verschiedenen Ebenen auffinden lassen. Es gibt Hürden im Bereich der *persönliche Situation*, diese betreffen zum einen das besondere „System“ Familie, zum anderen aber auch die eigenen Möglichkeiten zu einer Loslösung aus diesem System, also die Identitäts- und Autonomieentwicklung. Hinzu kommen *öffentliche Hürden*, etwa die (Nicht-)Anerkennung des Ausstiegs seitens der Familie, aber auch eine unterstützende oder aber abwesende Öffentlichkeit hinsichtlich not-

³⁹⁸ Vgl. hierzu Kapitel VI.

wendiger Hilfe beim Ausstieg für Kinder und Jugendliche, etwa mit verschiedenen Formen von Unterstützungsangeboten im Gewalt- oder Bedrohungsfall. Nicht zuletzt zeigen sich einige Hürden auch im Bereich des hiesigen *Rechtssystems* – besonders deutlich wurde dies hinsichtlich des ersten und letzten Konfliktfeldes und der Bestimmungsmacht im Konstrukt „elterliche Sorge“. Diese verschiedenen Hürden, die Kinder und Jugendliche in einem Ausstiegsprozess nehmen müssen, werden im folgenden Kapitel detailliert aufgeführt und durch ihre Zuordnung zu den hier in Kürze benannten drei Lebenssphären ebenfalls systematisiert.

V Die Hürden des jugendlichen Ausstiegs

Diese Systematisierung der Hürden juvenilen Ausstiegs versteht sich als eine Fortführung und Ausbuchstabierung der Kritik Susan Moller Okins an Kukathas' Exit-Ansatz. Maßgeblich Okin hat darauf hingewiesen, dass Kukathas' „plain exit principle“ die Frage nach dem „wohin aussteigen“ beantwortet, seinen Ansatz aber auf einen Entwurf für eine liberale, tolerante Mehrheitsgesellschaft begrenzt, die die Dissidenten ihrer kulturellen Minderheiten aufzunehmen hat. Dabei aber zielt Okins Kritik darauf, dass dies für eine *realistisches Ausstiegsoption* nicht ausreicht, denn es müsse vor allem darum gehen, das „wie“, also die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Einzelnen, zu berücksichtigen.³⁹⁹ Genau dieser „Spurensuche“ nach den individuellen Fähigkeiten, den sich aus Gruppenzusammenhängen und gesellschaftlichen Bedingungen ergebenden (Un-)Möglichkeiten für den Jugendlichen zum Ausstieg widmet sich dieses Kapitel.

Es soll sich dabei ebenfalls eine Lücke im Ansatz von Chandran Kukathas schließen. Denn im Zuge der Ausstiegsdebatte hat Kukathas den Fokus gerade auf jene Gruppen gelenkt, die das Merkmal unfreiwilliger Zugehörigkeit aufweisen, vor allem kulturelle Minderheiten. Das Merkmal unfreiwilliger Zugehörigkeit braucht zentral in seinem Ansatz die Möglichkeit des Ausstiegs, um eine nachgereichte Freiwilligkeit gewährleisten. In der Fortsetzung dieser Logik hätte sich Kukathas besonders der Gruppe der Kinder und Jugendlichen widmen müssen, denn es gibt keine Gruppe, die im selben Umfang vom Merkmal „Unfreiwilligkeit“ betroffen ist, wie Kinder und Jugendliche. Ihre unfreiwillige Zugehörigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die Zugehörigkeit zu einer kulturellen Gemeinschaft, sondern auch – wie ebenfalls im Falle der Kinder und Jugendlichen der Mehrheitsgesellschaft – auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Typ Gemeinschaft: dem sozialen „System“ Familie. Es wird zu zeigen sein, dass sich dieser spezifische Typus einer Gemeinschaft anhand verschiedener Merkmale von anderen sozialen Systemen deutlich unterscheidet und wie diese Merkmale einen Ausstieg behindern.

In der Darstellung der Hürden eines jugendlichen Ausstiegs können im Verlauf eines solchen Trennungsprozesses verschiedene Ebene ausgemacht werden: eine persönliche Ebene, eine öffentliche Ebene und die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Ausstiegs. Die Hürden für einen gelingenden Ausstieg reichen dabei von Schwierigkeiten

³⁹⁹ Vgl. Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 228.

aus einer Persönlichkeitsstruktur, einem spezifischen Erziehungsumfeld, Prägungen und Werte der Familie und Gemeinschaft bis zu strukturellen Schwierigkeiten öffentlicher Einrichtungen, insbesondere des Bildungssystems, sowie Problematiken der deutschen Rechtsprechung und der jugendlichen Rechtsposition. Ich werde zur Systematisierung der verschiedenen Hürden wie folgt vorgehen:

1. *Persönliche Hürden*

Zur Betrachtung der persönlichen Hürden werde ich den Blick lenken auf entwicklungspsychologische Ansätze zur Bestimmung der Faktoren, *Ich-Identität* und *Autonomie*. Daran schließen sich der Einfluss des Faktors *Gewalt* auf die Identitätsbildung und auf die Auswirkungen hinsichtlich eines Ausstiegs an.

Zur Widerlegung der bisherigen Annahmen über einen Ausstieg aus Familien wird es einen detaillierten Blick unter Berücksichtigung der Sozialisationstheorie auf das „*Bezugssystem*“ *Familie* geben, der die Besonderheiten dieses Beziehungsgeflechts gegenüber anderen sozialen Systemen belegen kann.

Zuletzt werde ich den Widerspruch zwischen theoretisch zugedachter und praktisch gewählter *Ausstiegsform* bei Jugendlichen aufdecken sowie die Hürden darstellen, die sich aus den verschiedenen *Abhängigkeiten* Jugendlicher von Eltern, Familie und Gemeinschaft ergeben.

2. *Öffentliche Hürden*

An der *Ausstiegsgestaltung* sind in meiner Analyse verschiedene öffentliche Bereiche beteiligt: So beeinflussen etwa die *kulturellen Gemeinschaften*, denen die Familien angehören, die Ausstiegsmöglichkeiten von Jugendlichen. Ferner nimmt die *Mehrheitsgesellschaft* mit ihren spezifischen Strukturen und Politiken einen erheblichen Einfluss auf die exit option und darüber hinaus in ebenso umfassenden Maß der *öffentliche Bildungsraum* als gesellschaftliche Schlüsselinstitution. Aus dieser Ebene öffentlicher Hindernisse möchte ich die rechtlichen Hürden extrahieren.

3. *Rechtliche Hürden*

Die rechtlichen Hürden der Bundesrepublik ergeben sich aus einem spezifischen Blick auf Kinder und Jugendliche, deren Vertretung die Eltern übernehmen. Eine *schwache Rechtsposition*, *rechtliche Abhängigkeiten* und der *Objektstatus* von Jugendlichen sind die größten Hürden dieses Bereiches.

V.1 Persönliche Hürden

Als zentrale Aspekte, die einen Ausstieg, oder allgemeiner gefasst, eine Lebensentscheidung in persönlicher Hinsicht bestimmen, sind vorrangig zu nennen: a) die persönliche Entwicklung und Konstitution einer Identität sowie b) die persönliche Bedeutung und Relevanz des zu verlassenden Systems; im Falle von Kindern und Jugendlichen also vorrangig die Familie. Für die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gibt es aus der Entwicklungspsychologie verschiedene Modelle. Es ist dabei festzuhalten, dass diesen entwicklungspsychologischen und sozialisationstheoretischen Betrachtungen eine ethnozentristische Eingeschränktheit zu Grunde liegt.⁴⁰⁰ Die Ergänzung wissenschaftlicher Ergebnisse westeuropäischer Provenienz durch eine interkulturelle Perspektive erfolgt erst seit wenigen Jahren.⁴⁰¹ Das hauptsächlich Problematische an diesem Missstand sind dabei die aus den Modellen entwickelten Normierungen, die eben auch zur Beurteilung der Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund herangezogen werden.⁴⁰² Dabei nehme ich in diesem Abschnitt der persönlichen Hürden keine vergleichende Bewertung kognitiver Entwicklungen von Kindern vor, sondern versuche darzulegen, welche Entwicklungsschritte für einen Ausstieg notwendig sind.

Dabei sind kindliche Entwicklungen immer abhängig vom familiären und damit auch kulturellen Kontext. Nicht-westlichen Kulturkreisen wird etwa eher eine interdependente oder soziozentrische Familienstruktur zugewiesen, in der Abstimmung des Einzelnen mit anderen Familienmitgliedern im Vordergrund steht. Die Gemeinschaft erfährt eine höhere Bedeutung als das Individuum und die hierarchische Ordnung orientiert sich eher an Alter und Autoritäten.⁴⁰³ Diese Wertorientierung hat dabei direkte Auswirkungen auf das Erziehungsverhalten von Eltern, aber auch auf die Erziehungserwartung von Kindern, etwa hinsichtlich der kindlichen Bewertung des Elternverhal-

⁴⁰⁰ „Unsere Entwicklungstheorien sind weitgehend auf Forschungen, die in westlich geprägten Industrienationen, insbesondere in den USA durchgeführt wurden, gestützt, obwohl Kinder aus diesen Ländern weltweit betrachtet nur eine Minderheit darstellen.“ Leyendecker, Birgit/Schölmerich, Axel: *Familie und kindliche Entwicklung im Vorschulalter*, S. 17; „Studien zu Eltern-Kind-Beziehungen in der westlichen (nordamerikanischen und europäischen) Welt lassen sich nicht ohne weiteres generalisieren.“ Trommsdorff, Gisela: *Eltern-Kind-Beziehungen über die Lebensspanne und im kulturellen Kontext*, S. 47.

⁴⁰¹ Eine kulturvergleichende Entwicklungstheorie lässt sich finden bei: Otyakmaz, Berrin Özlem: *Familiale Entwicklungskontexte im Kulturvergleich*; sowie: Fuhrer, Urs/Uslucan, Haci-Halil: *Familie, Akkulturation und Erziehung*; oder Trommsdorff, Gisela: *Kulturvergleichende Entwicklungspsychologie*.

⁴⁰² Vgl. Otyakmaz, Berrin Özlem: *Familiale Entwicklungskontexte*, S. 11.

⁴⁰³ Entgegen westlichen, independenten Familienstrukturen, in denen das Individuum im Vordergrund steht und die familiäre Hierarchie sich an durch Kompetenzen bewiesene Autoritäten ausrichtet. Vgl. Leyendecker, Birgit/Schölmerich, Axel: *Familie und kindliche Entwicklung*, S. 21.

tens als positiv, kümmernd oder engagiert.⁴⁰⁴ Eine kultursensitive Perspektive auf Entwicklungsansätze berücksichtigt etwa den Einfluss des kulturellen Kontextes auf die drei Faktoren, die entscheidend die Entwicklung jedes Kindes in den ersten Jahren beeinflussen – hier werden die proximalen Faktoren (auch „internal factors“, etwa Eltern-Kind-Interaktionen oder Erziehungsstile), elterlichen Schlüsselcharakteristika (etwa Kognitionen und Akkulturation) und distale Faktoren (auch „external factors“, etwa Stresslevel, sozioökonomischer Status, Migrationserfahrung) unterschieden.⁴⁰⁵ In diesem Sinne arbeite ich in diesem Kapitel kultursensitiv, wenn ich durch Seitenblick auf die spezifischen Bedingungen von Migrantenfamilien rekurriere.

In Ermangelung universell gültiger Entwicklungsmodelle und -theorien wird im Folgenden mit einigen westeuropäisch dominierten Ansätzen zur Darstellung möglicher persönlicher Hürden im Ausstiegsprozess gearbeitet⁴⁰⁶, deren Aussagen dabei dennoch eine Gültigkeit beanspruchen können, denn: „Im Gegensatz zum radikalen kulturellen Relativismus der frühen 1970er Jahre wird heute in der Kulturvergleichenden Psychologie allerdings davon ausgegangen, das universelle Grundmuster in der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten existieren, die als Reaktion auf soziokulturelle Kontexte in ihrer Ausprägung und Erscheinungsform jedoch stark variieren können.“⁴⁰⁷

Entsprechend neueren westlichen, psychoanalytischen Entwicklungstheorien entstehen im Entwicklungsprozess des Kindes und Jugendlichen Konflikte aus den beiden konkurrierenden Polen „Wunsch nach Unabhängigkeit“ und „Bedürfnis nach Verbundenheit“, die ja nach persönlicher Altersstufe und Familiensystem unterschiedlich stark an Bedeutung sind. Dabei gilt auch kulturübergreifend eine Ausgewogenheit zwischen Autonomie und Verbundenheit „als eine entscheidende Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung.“⁴⁰⁸ Während das Kleinkind noch sehr an der Fürsorge der Bezugspersonen hängt, löst sich das (Grundschul-)Kind bereits in Richtung Unabhängigkeit und

⁴⁰⁴ So sind etwa die Interaktionsmuster bei Unzufriedenheit des Säuglings von afrikanischen und amerikanischen Müttern unterschiedlich (mehr körperliche Nähe versus mehr Ansprache), ebenso wie die von japanischen und deutschen Müttern (mehr Mutterbezug versus mehr Objektbezug). Vgl. Trommsdorff, Gisela: *Eltern-Kind-Beziehungen*, S. 47. Und japanische Jugendliche fühlen sich von den Eltern etwa dann weniger angenommen, wenn sie weniger von ihnen kontrolliert werden. Vgl. Trommsdorff, Gisela: *Eltern-Kind-Beziehungen*, S. 48.

⁴⁰⁵ Vgl. Leyendecker, Birgit/ Schölmerich, Axel: *Familie und kindliche Entwicklung*, S. 26f.

⁴⁰⁶ In diesem Fall gilt unter Berücksichtigung des Mangels: „We acknowledge that until alternative approaches, focusing on other research topics and theories, and rooted in other cultures, have been formulated and extensively tested, psychology will unfortunately remain a Western, ethnocentric and incomplete science.“ Berry, J. W./Poortinga, Y. H./Segall, M. H./Dasen, P. R. (1992): *Cross-cultural psychology*, S. 10; zitiert nach Otyakmaz, Berrin Özlem: *Familiale Entwicklungskontexte*, S. 19.

⁴⁰⁷ Ebd., S. 47.

⁴⁰⁸ Leyendecker, Birgit/ Schölmerich, Axel: *Familie und kindliche Entwicklung*, S. 23.

testet sein (Fort-)Streben im Konfliktfall. Der Jugendliche bezieht sich dagegen überwiegend auf seine Freundeskreise und definiert sich in Auseinandersetzung mit ihnen, während der junge Erwachsene sich aus den bestehenden Bindungen löst und versucht, eine Eigenständigkeit zu entwickeln, die aber nicht frei von Bindungen sein muss.⁴⁰⁹ Der Blick auf die kindliche Entwicklung ist dabei insofern von Bedeutung, weil Aspekte wie Selbstreflexion und die Ausbildung einer Ich-Identität die Grundlage für eine persönliche Handlungsfähigkeit und eine gelungene Persönlichkeitsentwicklung darstellen.⁴¹⁰ Ohne die Entwicklung einer eigenen Identität werden Kinder oder Jugendlichen deutliche körperliche, psychische oder soziale Störungen aufweisen.⁴¹¹ So stellt eine Ich-Identität die elementarste Voraussetzung für einen Ausstieg dar, insbesondere weil ein Ausstieg das Ergebnis einer Differenz von Einstellungen, Werten von Personen also von Identitäten ist. Ein Blick auf die Prozesse der Identitäts- und Autonomieentwicklung soll folgende Fragen beantworten: Ab welchem Alter können Kinder aussteigen? Welche Entwicklungsprozesse sind im Kinde und in der Beziehung zu den Eltern und der Familie hierfür notwendig? Welche Bedeutung spielt die äußere Umwelt auf diese Entwicklung und welche Beziehungsmerkmale und weiteren Faktoren spielen eine hemmende oder förderliche Rolle hinsichtlich der Loslösung, die einem Ausstieg vorausgeht?

V.1.1 Ich-Identität und Autonomie

Der Blick auf die Identitäts- und Autonomieentwicklung von Kindern und Jugendlichen zur Begründung von Ausstiegsmöglichkeiten entspringt nicht nur einem entwicklungsorientierten Ansatz. Relevanz gewinnt dieser Blick auch dann, wenn einem liberalen Verständnis gemäß anzuerkennen ist, dass die Werte und Überzeugungen, die Kin-

⁴⁰⁹ Dieses Modell der Stufen des Entwicklungsprozesses geht auf den Entwicklungspsychologen Robert Kegan (*Die Entwicklungsstufen des Selbst*) zurück. Vgl. Garz, Detlef: *Sozialpsychologische Entwicklungstheorien*, S. 165f. Kegans Modell entstand unter dem Einfluss seiner praktischen Arbeit als Therapeut und den „entwicklungs- und kognitionstheoretischen Arbeiten Piagets sowie den stufen-theoretischen Entwürfen Kohlbergs“ und der psychoanalytischen Theorie Erik Eriksons. Kraimer, Klaus: *Rezension: Robert Kegan – Die Entwicklungsstufen des Selbst*.

⁴¹⁰ Es ist dabei zu bedenken, dass Erziehungsideale – etwa Selbständigkeit, Autonomie oder auch Gehorsam, Respekt – kulturelle Konnotationen erfahren haben, insofern unterschiedlich bewertet und gefördert werden. „Anders als in westlichen Kulturen, wo Autonomie und Unabhängigkeit die wichtigsten Aufgaben im Jugendalter und Indikatoren für Reife sind, gilt als Reife in vielen nicht-westlichen Kulturen, wenn die Kinder fähig sind, ihre Rollen und Pflichten in der hierarchischen Familienstruktur zu erfüllen.“ Trommsdorff, Gisela: *Eltern-Kind-Beziehungen*, S. 49.

⁴¹¹ Hurrelmann, Klaus: *Einführung in die Sozialisationstheorie*, S. 38. Klaus Hurrelmann kann dabei exemplarisch zur Orientierung verschiedener Entwicklungsstufen herangezogen werden, weil seine Arbeit den Versuch darstellt, verschiedene Ansätze der Sozialisationstheorie zusammenzuführen und den ihnen gemeinsamen Nenner (Interaktionsmuster von Subjekt und Umwelt) darzustellen. Vgl. Veith, Hermann: *Sozialisationstheorie*, S. 1 (Web).

der in dieser Phase der Persönlichkeitsbildung entwickeln, als bedeutsam anzunehmen sind.

Die Autonomieentwicklung des Kindes und Jugendlichen beginnt dabei schon in jüngsten Jahren. Sie zeigt sich etwa in der mehr oder minder starken Äußerung des eigenen Willens (um circa zwei Jahre) und muss in keiner Weise von der Umgebung angetrieben werden. Die moderne Entwicklungspsychologie hat diese Entwicklungsstufe, die die Wahrnehmung des Selbst als von den Bezugspersonen getrenntes Selbst voraussetzt, inzwischen entsprechend als Autonomiephase bezeichnet. Aus dieser frühkindlichen „Erkenntnis“ kann sich dann eine andauernde Entwicklung der Autonomie fortsetzen, deren Verlauf vom Umfeld des Kindes und Jugendlichen geprägt ist. Der Psychoanalytiker Erik Erikson hat ein detailliertes Modell für die kindliche Identitätsentwicklung verfasst (Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung), das zudem die wesentlichen Konflikte der entsprechenden Altersstufen benennt. Diese Krisen, die das Kind in unterschiedlicher Ausprägung zu bewältigen hat, ergeben sich aus dem Spannungsfeld Individuum und Umwelt.⁴¹²

„Obwohl sich die Identität lebenslang entwickelt, macht Erikson doch klar, dass die *entscheidende Weichenstellung in der Adoleszenz* erfolgt, denn dort verlässt der Heranwachsende allmählich primäre, gemeinschaftliche Beziehungen und bereitet sich auf zweckgerichtete, gesellschaftliche Beziehungen vor.“⁴¹³

In diesem Zusammenhang, dem besonderen Gewicht der Adoleszenz (circa frühe Pubertät⁴¹⁴ bis knappe Volljährigkeit), spielen die Gleichaltrigengruppen (peer groups, peers) demnach eine besondere Bedeutung. Wie oben beschrieben ist die Beziehung innerhalb der peers von einer anderen Qualität als die der Familie: Während die „autoritätsgetönte“ Beziehung zu den Eltern die ersten Entwicklungsprozesse bestimmt, erhalten Heranwachsende im Umgang mit anderen Adoleszenten die Möglichkeit, eine „re-

⁴¹² Die Phasen und ihre Konflikte sind: 1. Lebensjahr *Säuglingsalter* (Ur-Vertrauen vs. Ur-Misstrauen), 2.-3. Lebensjahr *Kleinkindalter* (Autonomie vs. Scham/Zweifel), 4.-5. Lebensjahr *Spielalter* (Initiative vs. Schuld), 6.-11./12. Lebensjahr *Schulalter* (Werksinn vs. Minderwertigkeit), 11./12.-15./16. Lebensjahr *Adoleszenz* (Identität vs. Ablehnung) sowie frühes bis spätes Erwachsenenalter. Vgl. Erikson, Erik: *Identität und Lebenszyklus*, S. 277-359. Vgl. auch: Abels, Heinz: *Identität*, Kap. 20.1. Das Modell Eriksons findet trotz des frühen Erscheinungsdatums (1950) bis heute Anwendung in der Entwicklungspsychologie; Erikson gilt als Vertreter psychoanalytischer Konzeptionen der Entwicklungstheorie. Vgl. Lohaus, Arnold/Vierhaus, Marc/[et al.]: *Theorien der Entwicklungspsychologie*, S. 12.

⁴¹³ Abels, Heinz: *Identität*, S. 278. Hervorhebung C.v.B.

⁴¹⁴ „Der Pubertätsbeginn als körperliches Signal der beginnenden Jugendphase liegt im Durchschnitt inzwischen für Mädchen bei 11 ½ und bei Jungen bei 12 ½ Jahren. Auch durch den Einfluss der Medien beginnt das soziokulturelle Hineinwachsen in die Gesellschaft heute früher und schneller als in den vergangenen Jahrzehnten. Die empirische Jugendforschung hat daraus die Konsequenz gezogen, teilweise bereits 10-Jährige oder 12-Jährige in die Befragung einzubeziehen.“ Gille, Martina/Sardei-Biermann, Sabine/[et al.]: *Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland*, S. 10.

ziprozitätsbestimmte“ Beziehung zu erleben, die für die Herausbildung einer autonomen Entscheidungsfindung und einer Moralentwicklung relevant ist.⁴¹⁵ In diesen sozialen Geflechten können Jugendliche Regeln anwenden, überprüfen, aussetzen und somit ein eigenes Regelbewusstsein entwickeln⁴¹⁶ sowie die Selbstorganisation und Selbstkontrolle und die Konsequenzen eigener Aktivitäten erfahren, wodurch sie sich als handelnde Individuen, also aktive und autonome Individuen wahrnehmen lernen.⁴¹⁷ Es ergibt sich daraus für den Blick auf die Ausstiegsdebatte: Nicht die frühe kindliche Autonomie gibt den Anlass für einen Ausstieg, sondern die fortgesetzte Autonomiebestrebung des Jugendlichen in der Konstellation mit der Außenorientierung zu seinen peers. Genau diese Form der Autonomie hat bei Jugendlichen allgemein einen hohen Stellenwert, wie die Shell-Studie 2000 in ihrer Untersuchung der Wertedimensionen von Jugendlichen festgestellt hat – dem Wert „Autonomie“ werden dabei auch Dimensionen wie Selbstbestimmung, freie Rede und Ideenwertschätzung, Unabhängigkeit und Eigenverantwortung zugeschrieben.⁴¹⁸ Auch nachfolgende Jugendstudien stützen dabei die Bedeutung, die Adoleszente ihrer autonomen Entwicklung zuschreiben:

„Weiter im Trend liegen bei beiden Geschlechtern soziale Nahorientierungen wie Freundschaft und Familie, begleitet von einem erhöhten Streben nach persönlicher Unabhängigkeit. Unabhängigkeit gehört zu einem Komplex von jugendlichen Werten, die auf die Entwicklung eigener Individualität gerichtet sind.“⁴¹⁹

Dabei haben die Jugendstudien der vergangenen Jahre auch belegt, dass die Bedeutung der Familie wieder angestiegen ist; so stellen „[m]ehr als drei Viertel der Jugendlichen (76 Prozent) [...] für sich fest, dass man eine Familie braucht, um wirklich glücklich leben zu können.“⁴²⁰ Dies bezieht sich zum einen auf die Ursprungsfamilien und den Wunsch nach guten Beziehungen zu den Eltern und familiären Bezugspersonen, äußert sich zum anderen aber auch in dem Anliegen, selbst eine Familie zu gründen. Für die Ausstiegsoption ist diese stete Steigerung des Wertes Familie insofern von Bedeutung, als die Familie ein besonderes, von starken Bindungen – nach Hirschman von Loyalität – geprägtes soziales Gefüge ist. Den Wert dieser Bindungen anzuerkennen und der positiven Gestaltung der Beziehungen einen hohen Wert zuzuschreiben, kann in zweifacher

⁴¹⁵ Vgl. Aufenanger, Stefan: *Entwicklungspsychologie*, S. 174.

⁴¹⁶ Ebd., S. 125.

⁴¹⁷ Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 242.

⁴¹⁸ Vgl. Tamke, Fanny: *Jugenden, soziale Ungleichheit und Werte*, S. 202.

⁴¹⁹ Shell Holding Deutschland: *Jugend 2006*, S. 24.

⁴²⁰ Shell Holding Deutschland: *Jugend 2010*.

Hinsicht hemmend auf die Ausstiegsoption von Jugendlichen einwirken: einerseits in dem Wunsch, diese Bindungen nicht aufzugeben oder zu unterbrechen, andererseits in dem Wunsch, diesem wertgeschätzten „System“ nicht zu schaden. In dieser Hinsicht ergibt sich für Kinder mit Migrationshintergrund ein zu benennender Unterschied: denn die Familienorientierung, auch zum weiteren Familienkreis („Familialismus“), und der Zusammenhalt innerhalb der Familie ist in Migrantenfamilien höher. Boos-Nünning und Karakaşoğlu haben dies unter anderem damit erklärt, dass die Migrationssituation mit ihren spezifischen Bedingungen und die Aufnahmesituation in der neuen sozialen Umwelt selbst zu dieser Entwicklung beitragen.⁴²¹ In Familien, die ihren Zusammenhalt besonders wertschätzen und die Orientierung stark auf die Familie und an vorgegebenen Rollen ausrichten, hat dies besonders für die jungen Mädchen die Auswirkung, dass sie stark in die Familien eingebunden werden.⁴²² So ist eine organisatorische Einbindung über die Zuweisung von Aufgaben im Haushalt festzustellen und gleichzeitig eine geringere Bildungsorientierung, daneben aber auch eine stärkere emotionale Anbindung an die Familie, zumeist die Mutter.⁴²³ Die höhere Verbundenheit von jungen Mädchen kann dabei die Ausstiegsneigung und auch Ausstiegsmöglichkeiten für ihre individuelle Lebensgestaltung reduzieren.

Dabei soll abschließend zur Bestimmung des hier verwendeten Autonomieverständnisses noch einmal betont werden, dass Autonomie als Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung die Notwendigkeit von Wahlmöglichkeiten und Wahlfreiheit im Sinne Amartya Sens⁴²⁴ voraussetzt. Diese Wahlmöglichkeiten müssen und sollen nach meinem Verständnis umschließen, dass sich etwa Heranwachsende auch gegen eine freiheitlich-autonome Lebensführung entscheiden können. Die Entscheidung für starke Beschränkungen der Freiheiten in meiner Lebensführung aus kulturellen, religiösen oder sozialen Gründen ist ebenso eine Option, die es zu wählen gibt, wie die Ablehnung solcher Restriktionen für meine Lebensführung. Eine kulturelle oder religiöse Begründung ist in

⁴²¹ Vgl. Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 118. Die Erklärung findet eine Parallele im Konzept des „reactive culturalism“ von Shachar, der eine mit der Situation in und Haltung der Mehrheitsgesellschaft korrelierende Reaktion der Minderheit (hier als stärkere Betonung kultureller Eigenheit und ablehnender Haltung) benennt. Vgl. Shachar, Ayelet: *Multicultural Jurisdictions*, S. 35ff. Der Aspekt „Familialismus“ aus Sicht der Familie wird noch einmal eine Rolle spielen in V.2.1. *Ausstiegsgestaltung durch die Familie/Gemeinschaft*.

⁴²² Dass Familienarbeit und -pflege immer noch überwiegend weiblich konnotiert ist, belegen u. a. auch die Zahlen über pflegenden Familienangehörigen: 85 % sind weiblich. Vgl. Arbeitsstelle Rehabilitations- und Präventionsforschung: *AOK-Trendbericht Pflege II* (Web).

⁴²³ Balluseck, Hilde von: *Minderjährige Flüchtlinge*, S. 88; S. 91.

⁴²⁴ Vgl. hierzu Amartya Sens umfassende Argumentation in *Die Identitätsfalle*.

meinen Augen dabei nur *eine* Möglichkeit unter anderen, so dass die Fokussierung auf Kultur hierbei zu kurz greift – ebenso können politische oder soziale Leitmotive die Lebensgestaltung beeinflussen. Die Restriktionen dürfen dabei in der Parallele zum Mill'schen „harm principle“⁴²⁵ zwar die eigene Person betreffen, sind aber in Hinsicht auf die Beeinträchtigungen anderer zu begrenzen:

„Autonomie bedeutet, daß [sic!] Individuen ihre eigenen Entscheidungen treffen dürfen, es sei denn, diese Entscheidungen beeinträchtigen die Interessen anderer in unvernünftiger Weise. Autonomie setzt auch vernunftmäßige Kompetenz voraus, d. h. ein Kompetenzniveau, das unabhängiges Handeln ermöglicht.“⁴²⁶

Es können sich aus dem Mangel an einer Autonomieentwicklung bei Kindern und Jugendlichen durchaus relevante persönliche Hürden für den Ausstieg ergeben. Ein gewisses Maß an *persönlicher Autonomie*, als Entscheidungskompetenz, und *Handlungsautonomie*, als Entscheidungsfreiheit, ist notwendig, um Jugendlichen eine Ausstiegsoption zu ermöglichen – Jugendliche müssen erkennen können, dass sie einen alternativen Weg beschreiten können, dass die Mühen eines alternativen Weges lohnenswert sind, also dass Ausstieg für sie eine Möglichkeit darstellt. Die individuelle Ablehnung dieser persönlichen Option hinsichtlich der angeführten Konfliktfelder Ausbildung, Lebensstil, Freizeitkultur, soziale Kontakte, Partnerwahl und Ortsbestimmung ist nur dann akzeptabel, wenn ihrer Inanspruchnahme grundsätzlich nichts entgegensteht; sprich, wenn ein Jugendlicher seine Entscheidungen frei von Zwang treffen kann. Dies ist der Fall, wenn die *persönliche Autonomie* mit der *Handlungsautonomie* des Jugendlichen weitestgehend übereinstimmt, also seine Freiheit im Handeln maßgeblich durch seine Person bestimmt ist; dies kann auch implizieren, dass der Jugendliche anstehende Entscheidungen anderen Personen überträgt. An dieser Stelle soll in Kürze auf die Bedeutung der öffentlichen Bildung für die Autonomie von Heranwachsenden hingewiesen werden. In modernen Gesellschaften tritt „[d]as Individuum mit seinen Fähigkeiten und seiner Selbstverantwortung [...] als Subjekt der Erziehung und Sozialisation in den Vordergrund.“⁴²⁷ Staatlich kontrollierte und gesellschaftlich gewünschte öffentliche Bildungsräume spielen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des zu vermittelnden und in den Heranwachsenden zu erzeugenden Selbst- und Weltverständnisses. Daneben befähigt die institutionelle Bildung über die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten die notwendigen

⁴²⁵ Vgl. die Ausführungen zu John Stuart Mills Konzeption des Schadensprinzips in Kapitel VI.1.1.

⁴²⁶ Bross, Donald C.: *Kindesmißhandlung im rechtlichen Kontext*, S. 101.

⁴²⁷ Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*, S. 24.

Entscheidungskompetenzen und ermöglicht Entscheidungsfreiheiten: „Die Entkulturationsfunktion bietet die Chance, die Autonomie der Person im Denken und Handeln zu stärken.“⁴²⁸

In dem Spannungsfeld zwischen Autonomie und Verbundenheit setzt auch die *Theorie der personalen und sozialen Identität*⁴²⁹ an, um eine *gelungene* Identitätsentwicklung und Sozialisation zu beschreiben. Danach entwickelt sich die Ich-Identität des Einzelnen im positiven Falle aus einerseits den Erwartungen seines sozialen Umfelds als äußerer Realität, die es zu berücksichtigen und denen es sich gegebenenfalls unterzuordnen gilt, und andererseits den Erwartungen des Selbst als innerer Realität, die den Einzelnen unterscheidbar macht. Somit ist die Identitätsentwicklung ein fortwährender Interpretations- und Aushandlungsprozess dieser beiden Pole; eine *gefestigte Ich-Identität* ist in der Lage, zwischen diesen beiden konkurrierenden Ansprüchen Lösungen zu erarbeiten, sowie die Spannung bei wahrscheinlichem Auseinanderklaffen nicht als bedrohlich zu erleben.⁴³⁰ Hurrelmann hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Identitätsentwicklung in modernen (westlichen) Industriegesellschaften durch einen „hohen Freiheitsgrad individueller Gestaltungsmöglichkeiten der Biografie und des Lebenslaufs“⁴³¹ gekennzeichnet ist, was vor allem eine größere Bandbreite an Wahlmöglichkeiten bedeutet, für die es wiederum einer ausgereifteren Selbstbehauptung des Einzelnen bedarf, um diese Wahlen wahrzunehmen. Die größere Auswahl an Optionen ist somit auch verbunden mit einer stärkeren Anforderung an das Individuum.

Eine Parallele hierzu zeigt sich im Ausstieg diskurs dahingehend, dass Theoretiker über die Bandbreite an „kulturellen Wahlmöglichkeiten“ und „kulturellen Zugehörigkeiten“ streiten; ich habe dies als Wesensthese und Stellenwertthese in Kapitel II vorgestellt. Das Ausmaß an Zugehörigkeiten korreliert dabei mit dem Maß an Ausstiegsmöglichkeit insofern, dass je ausschließlicher und zentraler *eine* kulturelle Identität ist, desto schwieriger ist es, diesen Bedeutungszusammenhang aufzugeben. Die Wahrscheinlichkeit, dass Erwachsene ihre Identität allein aus *einer* Quelle und *nur* aus kultureller Per-

⁴²⁸ Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*, S. 53. Da Bildungsinstitutionen diese entscheidende Rolle einnehmen, werde ich zur Betrachtung der Rolle der öffentlichen Bildung an der Ausstiegsgestaltung in Kapitel V.2.3 zurückkommen.

⁴²⁹ Vgl. Krappman, Lothar: *Soziologische Dimensionen der Identität*.

⁴³⁰ Ansatz nach Krappman, vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 99f.

⁴³¹ Elias, Norbert (1987), nach Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 101.

spektive speisen, ist mit dem oben angeführten Wissen aus der Entwicklungspsychologie und Sozialisationstheorie unwahrscheinlich. Vor dem Hintergrund der angeführten Entwicklungstheorie möchte ich dabei einwenden, dass die Annahme etwa Amartya Sens⁴³² über die Vielfalt an Zugehörigkeiten für Kinder und Jugendliche nicht gleichermaßen zutrifft wie für Erwachsene. Die Anzahl an Gruppenzugehörigkeiten, die für das Individuum von Bedeutung sind, steigt in der Regel mit zunehmendem Alter; die Gruppenbezüge von Kindern sehr und von Jugendlichen meist ebenfalls stärker begrenzt als für Erwachsene. Die stärkere, weil überwiegendere Bedeutung des Familienkreises und durch ihn vermittelt der (kulturellen) Gemeinschaft reduziert meiner Ansicht nach die Ausstiegsmöglichkeiten für Kinder und zum Teil für Jugendliche. Die durch die Schmelztiegel- und Nivellierungs-Ansätze meiner Kulturthesen gestärkte Annahme einer „unausweichlichen pluralen Identität“⁴³³ ist nur in begrenzterem Maße auf Kinder und auch Jugendliche übertragbar. Plurale Identitäten können möglicherweise Jugendliche in der Phase der Adoleszenz in Reflektion ihrer kindlichen Identität, der familiären Bezüge und neuer Gestaltungsmöglichkeiten aus einer zunehmenden Außenorientierung entwickeln – diese Möglichkeit ist dabei stark durch verschiedene soziale Bedingungen bestimmt.⁴³⁴

Als Hauptthese aus dem Blick auf die Entwicklungstheorien ist festzuhalten, dass die Ausstiegsoption von Kindern und Jugendlichen überwiegend erst mit dem Beginn der Adoleszenz eine realistische Option wird. Ein Ausstieg als Ergebnis abweichender Lebensentwürfe ist im Falle von Heranwachsenden häufig ein Ausstieg aus der Familie, auch wenn es sich dabei etwa um die Zurückweisung der Autorität einer kulturellen Gemeinschaft handelt; denn der Familie als primäre Sozialisationsinstanz kommt eine Rolle als Vermittler der Außenwelt zu. Der individuelle juvenile Ausstieg wird dann besser gelingen können, wenn das Individuum eine soweit wie möglich gefestigte Ich-Identität entwickeln konnte, ihm oder ihr hierfür Autonomieerfahrungen hinsichtlich eigener Entscheidungen und Handlungen zugestanden wurden und möglicherweise weitere Beziehungsnetzwerke über den familiären Kontext aufgebaut wurden. Eine größere

⁴³² „Mit einer solitaristischen Deutung [wonach die Menschen einer und nur einer Gruppe angehören] wird man mit ziemlicher Sicherheit fast jeden Menschen auf der Welt mißverstehen [sic!]. Im normalen Leben begreifen wir uns als Mitglieder einer Vielzahl von Gruppen – ihnen allen gehören wir an.“ Sen, Amartya: *Identitätsfalle*, S. 8.

⁴³³ Ebd., S. 9.

⁴³⁴ Vgl. King, Vera/Koller, Christoph: *Adoleszenz als Möglichkeitsraum für Bildungsprozesse unter Migrationsbedingungen*, S. 2.

Bandbreite an Optionen erhöht dabei die Chancen für eine gelungene Identitäts- und Autonomieentwicklung.

V.1.2 Gewalt und Identität

Abschließend zum Aspekt der persönlichen Hürden aus der Identitätsentwicklung soll auf den Faktor „Gewalt“⁴³⁵ hingewiesen werden. In meinen Augen ist dies gerade in Erinnerung an die vorangegangenen Fallbeispiele ein wichtiger Exkurs, denn die Ausübung von Gewalt, physischer wie etwa tätliche Angriffe oder auch psychischer wie etwa Zwangsanwendung, spielt in fast allen Entwicklungstheorien eine entscheidende, weil entwicklungshemmende beziehungsweise identitätszerstörende Rolle. Eine wesentliche Auswirkung auf die Ich-Identität von Kindern ist dabei die Entwicklung eines negativen Selbstbildes bis hin zu Selbsthass.⁴³⁶ Heftige Gewalterfahrungen führen darüber hinaus auch zu „Entwicklungsverzögerungen im körperlichen und in kognitiven Bereichen [...], ebenso wie Störungen auf sozial-emotionaler Ebene“⁴³⁷ und erzeugen negative Empfindungen wie Schuld, Niedergeschlagenheit und Minderwertigkeit. Dabei kann gerade auch emotionale Gewalt in der Erziehung, im Sinne von mangelnder Zuneigung und Mitgefühl, viel Bestrafung und Regulierung, dazu führen, dass Kinder ihre Bezugspersonen als negative Modellpersonen erleben und aus dem Mangel an Liebe eine weniger ausgeprägte Soziabilität entwickeln.⁴³⁸ Gewaltanwendungen führen des Weiteren also auch zur Störung der persönlichen Fähigkeiten im Umgang mit anderen. Beide hauptsächlichen Auswirkungen von Gewalt auf die Identitätsbildung haben wiederum Auswirkungen auf die Möglichkeiten zum Ausstieg: Ein geringes Selbstbewusstsein, gegebenenfalls sogar Selbsthass und Entwicklungsverzögerungen können einen Ausstiegswunsch in der Umsetzung ebenso behindern wie eine gestörte Beziehungsfähigkeit zu anderen; denn wie der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen als Familienausstieg zeigt, braucht es eine gewisse Ich-Stärke und Ich-Überzeugung sowie Fähigkeiten, sich anderen anzuvertrauen, die Hilfe anderer zu suchen und anzunehmen.

⁴³⁵ Zur Definition von Gewalt: „1. Die Androhung oder der Gebrauch physischer Kraftanwendung und/oder psychischer Schädigung einer Person. 2. die dadurch auftretenden Diskrepanz zwischen möglicher persönlicher Entfaltung, die ohne G.androhung oder Ausübung eingetreten wäre oder eintreten hätte können und der tatsächlichen Entwicklung, soweit sie durch die fremdverursachte G. bedingt ist. 3. die asymerische [sic!] Machtbeziehung [sic!] zwischen dem Agenten von G. und dem Opfer v. Gewalt, das dem Täter die Ausübung von Gewalt gegen seinen Willen des Opfers ermöglicht.“ Abkürzungen im Original. Reinhold/Pollak/Heim (1999): *Pädagogik-Lexikon*, S. 246; zitiert nach Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 91.

⁴³⁶ Vgl. Schulz, Wolfgang: *Sozialisation*, S. 203

⁴³⁷ Körner, Wilhelm/Sitzler, Franziska: *Elterliche Gewalt gegen Kinder*, S. 300

⁴³⁸ Schulz, Wolfgang: *Sozialisation*, S. 210. Soziabilität, die: „Geselligkeit, Umgänglichkeit, Menschenfreundlichkeit (Soziol.)“ Alsleben, Brigitte: *Soziabilität*, S. 1260.

Eine weitere problematische Folge von Gewalterfahrungen wird umgangssprachlich häufig unter dem Ausspruch „Gewalt erzeugt Gewalt“ zusammengefasst. Dahinter steht wissenschaftlich der Begriff des „sozialen Erbes“ (Soziologie) beziehungsweise in der Bindungstheorie (Psychologie) der Terminus „Transmissionshypothese“, die die Transmission von Bindung über die Generationen und damit den Einfluss einer früheren Generation auf die nachfolgende(n) untersucht. Dieser Argumentation kann sich das bereits eingeführte Zukunftsargument nahtlos anschließen, das die Legitimation am Interesse an Kindern über ihren Status als zukünftige Staatsbürger und Mitmenschen begründet. Im Rahmen der Familiensoziologie werden etwa anhand der Transmissionshypothese oder des Transmissionseffekts die „Vererbung“ des Scheidungsrisikos untersucht⁴³⁹, aber auch Faktoren wie soziale Stellung oder die „Vererbung“ psychischer Beeinträchtigungen, emotionaler Lasten sowie Fähigkeiten wie Beziehungsgestaltung oder Konfliktverhalten. Heide von Balluseck hat in ihrer Untersuchung zu Flüchtlingskindern darauf hingewiesen, welche Bedeutung der Familiendynamik, in inhaltlicher Parallele zu den oben angeführten Ansätzen, den Bewältigungsstrategien dieser Kinder zukommt.⁴⁴⁰ Unter einem solchen Verständnis von intergenerationaler Weichenstellung sind die Gewaltanwendung von Eltern und das Gewalterleben von Kindern von einer weitaus umfassenderen Bedeutung, weil es Auswirkungen über die direkt Beteiligten und sogar über Generationen hinaus haben kann. Jeff Spinner-Halev hat auf den Zusammenhang von physischer Gewalt und den reduzierten Ausstiegsmöglichkeiten beziehungsweise den eigenen Chancen, seine Freiheiten wahrzunehmen, hingewiesen. Dabei gilt seine Sorge der Gewalt gegen andere, auch gegen die eigenen Kinder, während liberale Systeme die Wahl für Gewalt am eigenen Körper (etwa Beschneidungen) von Erwachsenen durchaus „aushalten“ müssen. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Verheiratung Minderjähriger, die wenn auch keine Form von direkter physischer Gewalt bedeuten muss, die Ausstiegsmöglichkeiten dennoch verringere.⁴⁴¹

Es sollte dabei beachtet werden, dass sich Gewalterfahrungen dabei nicht ausschließlich auf die an der eigenen Person erlebte Gewalt beziehen, sondern ebenso das Erleben von Gewalt an nahestehenden Dritten umfasst. Auch Gewalt an etwa der Mutter, dem Vater oder den Geschwistern kann ähnliche Auswirkungen auf ein Kind haben

⁴³⁹ Vgl. Diekmann, Andreas/Engelhardt, Henriette: *Die soziale Vererbung des Scheidungsrisikos*. Zum Begriff der „sozialen Erbschaft“ vgl. Ziegler, Meinrad: *Das soziale Erbe*. Auch als „Generationenlernen“, vgl. Lüscher, Kurt/Liegle, Ludwig: *Das Konzept des „Generationenlernens“*.

⁴⁴⁰ Balluseck, Hilde von: *Flüchtlingskinder und -jugendliche im System der sozialen Ungleichheit*, S. 31f.

⁴⁴¹ Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 79.

und stellt für die passiv betroffenen Kinder eine ebenso große Herausforderung für die Bewältigung der hieraus resultierenden Ängste, Verunsicherungen, Verschlossenheit und emotionaler Zerrissenheit aus dem Loyalitätskonflikt dar.⁴⁴² Elterngewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist dabei in gemäßigter Form nach wie vor gesellschaftlich akzeptiert oder zumindest toleriert. Der Streichung einer Legitimierung von elterlicher Gewalt im Gesetz gingen lange 25 Jahre Bemühungen voraus.⁴⁴³ Und bis heute gilt in kritischen Fachkreisen die Änderung des § 1626 im BGB von 1980 als Kosmetik – zwar sei die „elterliche Gewalt“ hier nun durch den Begriff der „elterlichen Sorge“ ersetzt und damit sicherlich deutlich positiver gestaltet, auch ein explizites Verbot der Gewaltanwendung durch Eltern ist inzwischen Teil der Gesetzgebung. Im BGB § 1631 Abs. 2 heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“⁴⁴⁴ Dabei kann die alltägliche Praxis durchaus eine andere sein: In Urteilen des Bundesgerichtshofes ist eine „gelegentliche Tracht Prügel“ erlaubt⁴⁴⁵ und in der Bevölkerung gelten der maßregelnde Klaps oder die disziplinierende Ohrfeige durchaus als akzeptabel: „Mehr als ein Drittel der Eltern sieht gelegentliche körperliche Züchtigung als regulären Bestandteil ihrer Erziehung an, und 10 % benutzen dafür auch harte Gegenstände.“⁴⁴⁶ Ähnlich stellt sich die Situation von Kindern aus Migrantenfamilie dar: Gewaltanwendung mit etwa türkischen Familien zu diskutieren, zeigt sich als schwieriges Unterfangen, weil solche durchaus angewendeten Disziplinierungsmaßnahmen als Familienangelegenheit gewertet werden. Weichere Formen von verbaler Gewalt (Anschreien, Drohungen) werden dazu gar nicht als Gewaltformen gesehen.⁴⁴⁷

„In einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen [2002] stellte sich heraus, dass diese Jugendlichen [türkischer Herkunft] zwei bis drei Mal häufiger von elterlicher Gewaltanwendung betroffen sind als andere Jugendliche.“⁴⁴⁸

Gewalt kann in dieser Wahrnehmung vor allem *als zusätzliche Hürde im Ausstiegsprozess* gelten, und führt bereits lange vor ihrer direkten Anwendung zur Verhinderung eines Ausstiegs. Daher lautet die maßgeblich These hieraus: Gewalt reduziert Freihei-

⁴⁴² Balluseck, Hilde von/Ringel, Jutta: *Innerfamiliale Gewalt*, S. 106; S. 120. Zu Kurz- und Langzeitfolgen von Kindesmisshandlungen vgl. z. B. Moggi, Franz: *Folgen von Kindesmisshandlungen*.

⁴⁴³ Vgl. Peschel-Gutzeit, Lore Maria: *Das Kind als Träger eigener Rechte*, o. S. (Web).

⁴⁴⁴ dejure.org: § 1631 *Inhalt und Grenzen der Personensorge*.

⁴⁴⁵ Vgl. Körner, Wilhelm/Sitzler, Franziska: *Elterliche Gewalt gegen Kinder*, S. 283, FN 12.

⁴⁴⁶ Ebd., S. 281.

⁴⁴⁷ Vgl. „Bestrafung als Disziplinierung“ bei Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 96ff.

⁴⁴⁸ Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 133.

ten, Wahlmöglichkeiten und persönliche Fähigkeiten und ist damit eins der größten Hemmnisse von Autonomie(-bestrebungen) sowie eine Bedrohung für die Ich-Identität. Autonomes Handeln und Urteilen kann dabei nach verschiedenen Entwicklungstheorien in einer Breite von Kompetenzen und dem Grad ihrer Ausbildung gemessen werden: etwa Reife, Mündigkeit, Produktivität, Kritikfähigkeit, Verantwortlichkeit und Entscheidungsfähigkeit.⁴⁴⁹ Ein solcher Ansatz wiederum würde die Frage nach dem „*wie aussteigen?*“ beantworten, die Kukathas übersehen hat, als er sich auf das „*Wohin?*“ konzentrierte:

„But while Kukathas is clearly aware that the substantial freedom to leave depends in part in having somewhere to go, he largely ignores another important prerequisite: that one must have the *capacity to go* there. Given many of the group practices Kukathas claims must be permitted by a tolerant society, it is impossible to see how some members—a child who has been allowed to die, for example—could leave; [...].“⁴⁵⁰

Okin bringt hier den in meinen Augen maßgeblichen, aber vernachlässigten Aspekt der capacities, der persönlichen Befähigungen, ins Spiel. Zu einer detaillierten Bestimmung dieser Kompetenzen zum Ausstieg ist meine Untersuchung ein Beitrag; denn wie Okin für die Gruppe der Frauen die verschiedenen Ausstiegshürden benannt hat, soll meine Darstellung der persönlichen Hürden erklären, welche Hürden einem jugendlichen Ausstieg im Wege stehen und welche individuellen Voraussetzungen ein Ausstieg verlangt.

Neben den Schwierigkeiten, die sich aus einer gestörten oder behinderten Identitäts- und Autonomieentwicklung für den Ausstieg ergeben können, zeigt sich für Kinder und Jugendliche eine zweite deutliche Hürde darin, dass sie ein bestimmtes, besonderes soziales Bezugssystem verlassen, wenn sie aussteigen: ihre Familie(n). Dieses soziale Netz hat besondere „Spielregeln“, so dass sich aus dem „System“ Familie wiederum zusätzliche persönliche Hürden für den juvenilen Ausstieg ergeben. Im Vorgriff auf die Darlegung der Lebenssphären im nachfolgenden Kapitel sei hier der Hinweis vermerkt, dass das „System“ Familie auf der Grenze der *persönlichen* und *öffentlichen* Hürden liegt und in seiner durchaus öffentlichkeitswirksamen Stellung den persönlichen Rahmen in meinen Augen überschreitet. Es wird daher im Folgenden der Fokus auf den

⁴⁴⁹ In Rückgriff auf Heinrich Roths *Grundlagen einer Entwicklungspädagogik*, vgl. Aufenanger, Stefan: *Entwicklungspädagogik*, S. 17.

⁴⁵⁰ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 228. Hervorhebung C.v.B.

Hürden liegen, die sich aus dem „System“ Familie für das Individuum ergeben, denn „[e]ine wichtige Rolle kommt den Eltern als Vermittlern der sozialen Umwelt zu.“⁴⁵¹

V.1.3 Das „System“ Familie

Einige wesentliche Merkmale des „Systems“ Familie wurden bereits angesprochen: Familien sind aus der Kinderperspektive etwa keine freiwilligen Zusammenschlüsse, das heißt, eine Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft ist immer von wie auch immer stark erlebter Unfreiwilligkeit geprägt. Gemäß den eingeführten Terminologien in der Charakterisierung von Gruppen⁴⁵² sind Familien unfreiwillige, konstitutive und häufige auch broad-Gemeinschaften, also Gruppen, die einen breiten, umfassenden Geltungsanspruch im Leben ihrer Mitglieder erheben. Das bedeutet, dass das „System“ Familie diejenigen Gruppenmerkmale vereint, die einen Ausstieg behindern. Dagmar Borchers spricht hier von gestuften Zugehörigkeiten⁴⁵³: Die Familie zählt sie demnach zu dem *konstitutiven* Bereich, der wichtige Bezugspersonen umfasst. Er ist auch auf Verwandtschaft, Nachbarschaft, enge Freunde auszudehnen und von einer emotionalen Bindung, moralischer Verpflichtung sowie informeller Zugehörigkeit geprägt⁴⁵⁴ – alles Merkmale, die eine Loslösung oder einen Ausstieg aus dieser Gemeinschaft⁴⁵⁵ erschweren.

Aus soziologischer Sicht ist die Familie das sogenannte Mikrosystem, die unmittelbare Umgebung und Hort der persönlichen Beziehungen, Bindungen.⁴⁵⁶ Die Familie nimmt demnach eine entscheidende Schlüsselrolle ein, die als Zentrum der Lebenswelten gelten kann.

„So gesehen, lässt sich die von den Systemtheoretikern entwickelte These vertreten, dass ein Kind im Kindergarten- und Grundschulalter *die soziale*

⁴⁵¹ Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 183.

⁴⁵² Vgl. Kapitel II.3.2., *Gruppentypisierung*.

⁴⁵³ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 144f.

⁴⁵⁴ Das Merkmal „unfreiwillige Zugehörigkeit“ scheint mir allerdings in der Ausweitung auf den Bereich Nachbarschaft nicht mehr schlüssig. Neben dem konstitutiven stehen noch der institutionelle Bereich (Religion, Politik, Infrastruktur – Verwaltung/Behörden/Arbeitsmarkt) und der assoziative Bereich (private Interessen, Freizeit, Hobbys, Bürgerengagement).

⁴⁵⁵ Es ist hier dankenswert auf die wichtige Unterscheidung von „Gruppe“ und „Gemeinschaft“ hinzuweisen, die u. a. Dagmar Borchers eingeführt hat. Borchers unterscheidet die „face to face“-Gruppierungen mit identitätsstiftender Funktion als *Gemeinschaften* von anderen Gruppen. Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 142ff. Dieser Unterschied wird relevant, gerade da, wo es neben einer kulturellen Mitgliedschaft vorrangig auch um eine soziale Verbundenheit geht, also etwa bei Kindern und Jugendlichen und ihren Familien.

⁴⁵⁶ Dem Mikrosystem folgen im sozialökologischen Ansatz nach Bronfenbrenner als nächsthöhere Ebene der Lebensbereiche das Mesosystem, das in Wechselbeziehung zum Mikrosystem steht und etwa die Beziehungen der Kernfamilie zum Kindergarten umfasst. Hiernach folgt der gesellschaftliche Nahraum des Exosystems, also die etwa Wohnumgebung, Freizeitwelt und Sozialisationsinstanzen wie die Schule; abschließend folgt das Makrosystem als höchstes System gesellschaftlicher Zusammenhänge, das sich von den Ebenen niedriger Ordnung beeinflusst zeigt und etwa die Gesamtkultur, Gesellschaft, die Normen und Werte umfasst. Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 77f.

*Welt durch die Augen des »Systems Familie« aufnimmt und diese Sichtweise verwendet, um auch alle anderen soziale Umwelteinflüsse aufzunehmen und zu strukturieren.*⁴⁵⁷

Dies stärkt wiederum die oben angeführte These, dass eine Loslösung, emotional wie räumlich, von den Eltern und der Familie erst in Zuge der stärkeren Außenorientierung des jungen Jugendlichen in der Pubertät erfolgen kann. Die wachsende Bedeutung der peers kann damit die Schlüsselposition der Familie allmählich schwächen, wenn die Familie dies zulässt. Ab ungefähr dem Alter von 10 Jahren werden die Freundeskreise von jungen Jugendlichen die bedeutenderen Bezugssysteme, die den familiären und schulischen Einfluss ergänzen und in der Emanzipation vom Elternhaus die wesentlichen Stützen sind.⁴⁵⁸ Das Ausmaß dieser Emanzipation ist dabei immer maßgeblich von den Erziehungszielen und -stilen des Elternhauses bestimmt. So ist für Migrationsfamilien mit einem ausgeprägten Familialismus festzuhalten, dass zum Beispiel traditionelle türkische Familienstrukturen häufiger eine Anbindung, Loyalität, Anpassung oder auch Gehorsam (ohne Widerrede) fördern.⁴⁵⁹ Der besondere Beziehungskitt „Loyalität“ im Sinne einer deutlicheren Familienorientierung gilt dabei für Jugendliche bundesweit, wie die bereits zitierten Studien⁴⁶⁰ belegen. In Hinblick auf die Autonomiebestrebungen von Jugendlichen stellen im Ausstiegskontext eine enge „Loyalität und [die] Unterstützung der Familie eine schwer auf den Kindern lastende Bürde dar“.⁴⁶¹ Im Sinne eines solchen Loyalitätsempfindens gegenüber der Familie sind auch zwei weitere persönliche Hürden für den jugendlichen Ausstieg zu benennen. Zum einen sind Familienthemen, Interna der persönlichen Bindungen, häufig schambesetzt und werden vor der Öffentlichkeit, gerade im Falle des Misslingens, von allen Beteiligten geschützt. Bezogen auf das Fallszenario einer Zwangsverheiratung haben Heiner Bielefeldt und Petra Otto-Follmar demnach festgehalten, dass „das Problemfeld stark schambesetzt“ ist, weil es „sich um Fragen von Intimität, familiären Bindungen und Solidaritätserwartungen, per-

⁴⁵⁷ Ebd., S. 139. Hervorhebung C.v.B.

⁴⁵⁸ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 240; S. 252.

⁴⁵⁹ Vgl. Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 96. Primäre Erziehungsziele: Respekt, Gehorsam, Höflichkeit, Ordnung, gutes Benehmen, Zusammengehörigkeit und -halt; eine geringe Bedeutung erfährt Selbstständigkeit. Ebd., S. 74ff. Selbstbewusstsein als Selbstverwirklichung, Umsetzung der Eigeninteressen wird für Kinder abgelehnt. Ebd., S. 86.

⁴⁶⁰ Vgl. Shell Deutschland Holding: *Jugend 2006*; Ders.: *Jugend 2010*; vgl. auch: Deutsches Jugendinstitut: *DJI-Jugendsurvey* (Web).

⁴⁶¹ Kagıtcıbası, Cigdem/Sunar, Diane (1997): *Familie und Sozialisation in der Türkei*; zitiert nach Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 5. Dabei sind eben diese Faktoren in anderen Kontexten jene, die die Familie als besonderen Schutzraum ausmachen.

sönlichen Lebenswünschen und sexuellen Erfahrungen handelt“.⁴⁶² Daneben führt die hohe Bindungsintensität zu einer hohen Familienidentifikation. Eine solche Identifikation von Einzelnen innerhalb des „Systems“ Familie miteinander zeigt im Ergebnis, dass sich die Zuschreibungen der Rolle des mächtiger Ausübenden („Täters“) und die des schwächeren Beteiligten („Opfers“) von (gewalttätigen) Konflikten vermischen – auch in der Eigenwahrnehmung des Unterlegenen. Bielefeldt und Otto-Follmar sprechen etwa davon, dass die von Zwangsverheiratung Betroffenen selbst ein Gefühl dafür entwickeln, dass sie am Familienkonflikt schuld sind, die Familienidylle zerstören, für Kummer und Leid sorgen und die Zerrüttung der Familie herbeiführen.⁴⁶³ Dieser verhältnismäßig hohe Loyalitätsfaktor in Familien führt daher unter anderem zur Zurücknahme des Einzelnen und seiner Interessen, zur Rücksichtnahme und Berücksichtigung der Interessen anderer und zum möglicherweise verlängerten Innehalten in einem „System“ Familie, dessen Zugehörigkeit der Einzelne als einengend oder konfliktreich erlebt.

Hirschman hat in seinem Ansatz diese verzerrende Wirkung des Faktors „Loyalität“ betont, die aber in seinem Ansatz eine positive Wirkung hat: Sie führt nämlich dazu, dass der über die Qualität enttäuschte Kunde nicht sofort abwandert, sondern sich aus Loyalität erst in Widerspruch übt. Loyalität verschafft mit der hierdurch evozierten Trägheit dem an Qualitätsverbesserung interessierten System Zeit, um die Qualität auf Grund der schlechten Rückmeldung wieder zu steigern.

„Aufgabe des Widerspruchs ist es, eine Firma oder Organisation auf ihre Fehler aufmerksam zu machen, doch muß [sic!] dann der Unternehmensführung – der alten oder der neuen – Zeit gegeben werden, auf den Druck, der auf sie ausgeübt wird, zu reagieren.“⁴⁶⁴

Dies scheint in meinen Augen der wesentliche Punkt, an dem die Übertragbarkeit der These von Hirschmans misslingt: Der Ansatz von der Waren-Kunden-Bindung ist nicht mit einer Eltern-Kinder-Bindung gleichzusetzen. Das „System“ Familie ist eben keines, das in Abhängigkeit vom zahlenden Kunden auf negatives Feedback seine Qualität überarbeitet – vor allem nicht in Familienstrukturen, in denen negatives Feedback an die Eltern nicht vorgesehen ist und wenig Wertschätzung erhält. Es geht in Familienbeziehungen eben nicht vorrangig darum, „eine Firma oder Organisation nach einem Leis-

⁴⁶² Bielefeldt, Heiner/Follmar-Otto, Petra: *Zwangsverheiratung – ein Menschenrechtsthema in der innenpolitischen Kontroverse*, S. 23.

⁴⁶³ Ebd.

⁴⁶⁴ Hirschman, Albert O.: *Abwanderung und Widerspruch*, S. 27.

tungsrückgang wieder zur Effizienz zurückzuführen“.⁴⁶⁵ Der Widerspruch eines Kindes wird nicht in allen Familienstrukturen als Aufdecken eines Qualitätsmangels verstanden werden. Und so ist ein Widerspruch oder eine drohende Abwanderung des Kindes nur bedingt ein wertvoller Sanierungsmechanismus, in dem Sinne, dass es gilt, ein System zu verbessern, sondern allenfalls in dem Sinne, eine Identität, ein Individuum zu schützen. Dieses „Problem der Qualitätsverbesserung“ im „System“ Familie speist sich in meinen Augen aus zwei Quellen: zum einen aus dem Merkmal „Status des Jugendlichen“, der die Einflussmöglichkeiten bestimmt; zum anderen aus einer fehlenden „Wirkungsabsicht“, denn beim juvenilen Ausstieg gibt es in den meisten Fällen keine gezielte Auswirkung der Abwanderung auf das System.

Der *Status*, die hierarchische Stellung von Kindern und Jugendlichen in Familien, ist von zwiespältiger Bedeutung. Zum einen sind Kinder für die meisten Familien, gerade emotional, von extrem hoher Bedeutung. Neben der emotionalen Bedeutung werden Kindern auch verschieden orientierte Wertigkeiten zugeschrieben. Kagıtcıbası und Esmer unterscheiden zum Beispiel drei *values of children* (voc), in diesem Fall für Familien mit türkischem Migrationshintergrund: einen ökonomisch-utilitaristischen voc, der umfasse etwa die Aspekte Alterssicherung, Beteiligung an den Kosten des Familienhaushalts; einen psychologisch-affektiven voc, der etwa auf die emotionalen Verbindung abzielt, die Stärkung des Zusammenhalts; und letztlich einen sozial-normativen voc, der Merkmale wie Stuserhöhung, Familienfortführung, Namenssicherung umfasst.⁴⁶⁶

Hinsichtlich einer solchen Bedeutungsfülle kann die Position von Kindern und Jugendlichen in Familien als sehr gesichert und wertvoll verstanden werden. Andererseits zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche an der Familienführung geringer beteiligt sind; dies variiert sicherlich in Bezug auf das Alter des Kindes respektive Jugendlichen und auf die Familienstruktur. Nach Bernstein gibt es „geschlossene“ und „offene“ Familienstrukturen: Geschlossene Familienstrukturen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Verhaltensspielräume der einzelnen Familienmitglieder durch den sozialen Status der Rollen als Mutter, Vater, Tochter, Sohne festgelegt sind; in offenen Familienstrukturen dagegen werden die Verhaltensspielräume eher nach den persönlichen Merkmalen fle-

⁴⁶⁵ Ebd., S. 102.

⁴⁶⁶ Vgl. Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 28, in Rückgriff auf Kagıtcıbası, Cigdem/Esmer, Yılmaz (1980): *Development, Value of Children and Fertility*.

xibel ausgehandelt.⁴⁶⁷ Diese gesellschaftliche Veränderung der Familienstrukturen führt zu einer größeren Partizipation von Kindern und wird unter dem Schlagwort „vom Befehls- zum Verhandlungshaushalt“ gefasst. Ist dies in Familien der Fall, so gelten als familiäre Verhaltensregeln weniger die unveränderlichen Normen und Richtlinien einer geschlossenen Familie, als vielmehr das Aushandeln von Regeln und Verhaltensweisen als aktives Gestalten des Zusammenlebens und des Alltags.⁴⁶⁸ Hierin allein eine gesellschaftliche Entwicklung eines „Früher“ (geschlossenen Strukturen) gegenüber einem „Heute“ (offene Strukturen) zu sehen, halte ich allerdings angesichts einer gesellschaftlichen Heterogenität und Pluralität für falsch. Die unterschiedliche Werteorientierung innerhalb einer pluralen Gesellschaft wird dazu führen, dass beide Familienstrukturen in der Gesellschaft vertreten sind und sich gegebenenfalls Familien über ihre Offenheit oder Geschlossenheit – sowie darüber, was diese Strukturen für die Familienkommunikation oder Erziehung der Kinder bedeutet – wenig bewusst sind.

Es ist dabei nachvollziehbar, dass ein kindlicher und jugendlicher Widerspruch – als mit dem Ausstieg korrelierende Reaktionsweise nach Hirschman – in offenen, verhandelnden Familienstrukturen, die auf Partizipation ausgerichtet sind, einfacher und erfolgreicher einzubringen ist. Wohingegen in geschlossenen Familienstrukturen, die sich eher an Autorität und Gehorsam orientieren, der kindliche Widerspruch weniger Einfluss haben wird. In letzterem Fall führt der ungehörte Widerspruch dann eher zu Ausstiegsversuchen der Jugendlichen.

Neben einer hohen Loyalität und dem Zwiespalt zwischen starker emotionaler Bedeutung und möglicherweise geringer Einflussnahme des Kindes und Jugendlichen stellt sich als dritte Hürde aus dem „System“ Familie der Aspekt *Auswirkungen der Abwanderung*. Viele Kinder und Jugendliche sorgen sich um die verschiedenen Auswirkungen, die ihre Abwanderung für die Familie bedeuten kann, und sehen dies als Hemmnis, ihre Familien zu verlassen. Zum einen gibt es eine organisatorische Ebene: Gerade in Familien mit Migrationshintergrund, in denen die Eltern sprachliche Schwierigkeiten haben, übernehmen die Kinder eine wichtige Funktion als Vermittler und Übersetzer im Alltag und bei Behördengängen – wie es der Ausprägung eines ökonomisch-utilitaristischen *value of children* entspricht. Die Kinder dieser Familien sorgen

⁴⁶⁷ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisations-theorie*, S. 176ff, in Rückgriff auf Bernstein, Basil/Habelitz, Gerd (1972): *Studien zur sprachlichen Sozialisation*.

⁴⁶⁸ Zartler, Ulrike: *Partizipation in der Familie*, o. S.

sich besonders um das Wohlergehen der Eltern, wenn sie ihnen nicht mehr helfen können. Hier würde der Ausstieg einen „empfindlichen Verlust“⁴⁶⁹ für die Familien darstellen, etwa die Familien (bewusst) schwächen oder schädigen; das allerdings liegt nicht hauptsächlich im Interesse der Jugendlichen. Verschiedene Mitarbeiterinnen der Hilfseinrichtungen haben darauf hingewiesen, dass junge Mädchen, die Schutz oder Hilfe suchen, große Bedenken und Ängste darüber haben, was ihre Schritte für die Familien bedeuten und welche (straf-)rechtlichen Konsequenzen ihr Handeln für die Familien nach sich ziehen könnten. Aus diesem Grund vermeiden sie es, wenn möglich, einen offiziellen Gang der Dinge über Polizei, Jugendamt oder gar einer Anzeige einzuleiten.⁴⁷⁰

„A common problem with criminalisation is that it depends on affected parties bringing charges against their own families, which few wish to do. Regina Kalthe gener from the German NGO Terre des Femmes has said she does not expect many complaints to be made. In the UK, a young woman who had been kidnapped said in court that she was now reconciled to her family and did not want her stepfather or his coaccused prosecuted.“⁴⁷¹

Auch die Mitarbeiterinnen der Kriseneinrichtung Papatya stellen fest, dass die schutzsuchenden Mädchen nur in seltenen Fällen eine Anzeige bei der Polizei aufgeben; selbst dann nicht, wenn etwa Formen von physischer oder psychischer Gewalt gut nachweisbar sind.⁴⁷² Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass es den Jugendlichen in aller Regel nicht um eine Auswirkung ihrer Abwanderung auf die Familie geht, sondern allenfalls um Formen eines inoffiziellen Ausstiegs, also einer stillen Fügung oder inneren Kündigung, und zuvorderst der Hilfe oder dem Schutz für das Individuum selbst. Viele scheuen sogar bereits das Hinaustragen eines Dissenses als Form des Anschwärmens, wie Behare (22 Jahre) es beschreibt:

„Aber ich habe gedacht, ich verrate auch meine Tradition und meine Eltern. Ich wollte nicht, dass meine Eltern in schlechtem Licht dastehen und die Menschen sagen: Wie können die so was nur ihrem Kind antun? Das haben viele Deutsche gesagt. Die haben nicht verstanden, dass es für mei-

⁴⁶⁹ Ich beziehe mich hier auf die Darstellung der beabsichtigten Wirkung des Ausstiegs nach Dagmar Borchers: a) Ausstieg als Marktsignal, b) Ausstieg als empfindlicher Verlust, c) Ausstieg als Stigmatisierung, d) inoffizieller Ausstieg, e) Ausstieg als Einstieg in die Konfrontation. Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 155ff.

⁴⁷⁰ Vgl. bspw. Bläser, Fatma: *Schule, Polizei, Jugendamt und Frauenhaus*, S. 59; Bielefeldt, Heiner/Follmar-Otto, Petra: *Zwangsverheiratung*, S. 21.

⁴⁷¹ Dustin, Moira: *Gender equality, cultural diversity*, S. 11.

⁴⁷² Vgl. Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 10.

ne Eltern was ganz Normales und nichts Bösertiges ist, ihrem Kind einen guten Partner zu suchen.“⁴⁷³

Das soziale „System“ Familie birgt also verschiedene spezifische Probleme hinsichtlich eines Ausstiegs von Jugendlichen: ein hohes Maß an Loyalität und enger emotionaler Bindung, eine starke Identifikation mit anderen Mitgliedern und häufig verbunden mit einer geringen Möglichkeit an Einflussnahme in einer geschlossenen Familienstruktur. Dies sind in meinen Augen die Gründe für eine gefühlte Machtlosigkeit oder Ohnmacht der Jugendlichen, die dazu führen, dass sich viele nicht zu einem Ausstieg entschließen können und einem Ausstieg häufig eine lange Zeit konfliktreichen Widerspruchs vorausgeht. Es ist zudem in meinen Augen auch die Erklärung für eine gravierende Schwierigkeit im juvenilen Ausstieg: dass nämlich der Ausstieg erstens (vorerst) *komplett* erfolgen muss und daher zweitens für viele Jugendliche schwer durchzuhalten ist beziehungsweise in mehreren Versuchen stattfindet. So kehren junge Frauen aus Hilfseinrichtungen häufig noch weitere Male nach Hause zurück, bevor sie sich von der Familie lösen können, auch wenn dies der Ort ist, an dem sie Gewalt erfahren haben.⁴⁷⁴

Diese Argumentation wäre auch ein Beleg dafür, dass Kukathas irrt, wenn er von Gemeinschaften als „simply [an] [...] association of individuals“⁴⁷⁵ spricht, denn eine Familie unterscheidet sich von einer bloßen Verbindungsgemeinschaft in den oben angeführten Punkten.⁴⁷⁶ Familien kommt damit in der Terminologie Hirschmans eine *Monopolstellung* zu. Ist der Ausstieg aus kulturellen Gemeinschaften verhältnismäßig einfach, wenn diese keine Monopolstellung innehaben und es verwandte, strukturähnliche Systeme gibt, trifft dies auf die Familie des Individuums eben nicht im selben Maße zu. Ich möchte dabei aber darauf hinweisen, dass das „System“ Familie unterschiedlich besetzt sein kann: für einen Großteil der Kinder und Jugendlichen wird es sich hierbei um die biologische Ursprungsfamilie handeln, deren Ausgestaltung auch maßgeblich variiert (Großfamilie, Kleinfamilie, Ein-Eltern-Familie, Patchwork-Familie). Im Falle von verwaisten oder adoptierten sowie Pflegekindern stellen sich die Familienbezüge wiederum anders dar und für eine Reihe von (jungen) Erwachsenen können andere sozi-

⁴⁷³ Müller, Eva: „Zur Heirat gedrängt.“, S. 82.

⁴⁷⁴ Vgl. etwa Cileli, Serap: „Lieber sterben als heiraten“, S. 19; Walz-Hildebrand, Marina: *Auf der Flucht vor der eigenen Familie*, S. 64.

⁴⁷⁵ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 97.

⁴⁷⁶ Das familiäre Bezugssystem wird dabei auch seitens des Rechts, etwa des Grundgesetzes der Bundesrepublik, von anderen Gemeinschaftsformen unterschieden, denn die Pflege und Erziehung der Kinder kommt den Eltern als ihr „natürliches Recht“ zu.

ale Systeme die Rolle und Funktion der Familie übernehmen, beispielsweise politische oder heimatliche Vereine. Im Zuge der Loslösung von der Ursprungsfamilie ist damit auch zu berücksichtigen, dass die Monopolstellung des „Systems“ Familie aufweicht. Dieser Aspekt schließt an meine Kritik von Gruppentypisierungen an, die meistens außer Acht lässt, dass in der Regel erst das erwachsene Individuum in der Lage ist, die Wertigkeit einer Gruppe selbst zu bestimmen.

V.1.4 Ausstiegsformen und Abhängigkeiten

Zum Abschluss meines Blickes auf die persönlichen Hürden im Ausstieg von Jugendlichen sind zwei weitere Aspekte zu bestimmen: zum einen die Schwierigkeit in Bezug auf die Ausstiegsform und zum anderen die mehrfache *Abhängigkeit* von Jugendlichen. Beide Aspekte zielen darauf ab, dass ein Ausstieg immer zwei Ebenen betrifft: die Sach- und die Beziehungsebene.

Dagmar Borchers hat diese beiden Ebenen in jeweils drei Abstufungen, von „absolut verbunden“ über „partiell verbunden“ bis zu „nicht verbunden“, als Ausstiegsvarianten tabellarisch dargestellt.⁴⁷⁷ Aus dieser Übersicht ergeben sich neun Ausstiegsszenarien von totaler Identifikation ohne Ausstieg bis hin zur totalen Abkehr bei einem *kompletten* Ausstieg. Die Schwierigkeit, die sich wie oben angeführt nach Einschätzung der Expertinnen für Jugendliche nun ergibt, bezieht sich darauf, dass es theorieimmanent einen kompletten Ausstieg nur bei einer Kombination von „ohne Verbundenheit“ auf der Sach- wie auf der Beziehungsebene geben soll. Im zum Ausstieg führenden Konfliktfall von Jugendlichen mit ihren Familien gibt es wahrscheinlich wenig bis gar keine Verbundenheit hinsichtlich der Sache, des Inhalts des Konfliktes. Dabei gilt, dass die inhaltliche Verbundenheit nicht in Gänze aufgelöst sein muss, sondern sich nur auf *einen* bestimmten Inhalt bezieht, wobei weitere inhaltliche Verbundenheiten bestehen bleiben. Denkbar wäre etwa ein Dissens der Jugendlichen und der Eltern über das Tragen des Kopftuchs bei einem gleichzeitigen Festhalten an der Überzeugung der Religion der Jugendlichen (Ablehnung eines Inhaltes unter vielen). In diesem Sinne wäre ein jugendlicher Ausstieg immer ein punktueller Ausstieg.⁴⁷⁸ Es ist zudem anzunehmen, dass darüber hinaus eine absolute bis wenigstens partielle Verbundenheit auf der *Beziehungsebene* bestehen bleibt. Demnach wäre die entsprechende Ausstiegsform des Ju-

⁴⁷⁷ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 153.

⁴⁷⁸ Dagmar Borchers führt den Begriff „punktueller Ausstieg“ ein, bei dem „nur bestimmte Überzeugungen und Praktiken zur Disposition stehen.“ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 157.

gendlichen eher tendenziell partiell oder seltener komplett.⁴⁷⁹ Dagegen belegen alle Berichte der Expertinnen aus den Hilfseinrichtungen, dass Jugendliche und junge Menschen sich zwar zumeist einen punktuellen und partiellen Ausstieg aus den Familien wünschen, aber erst dann erfolgreich der Konfliktsituation entkommen, wenn sie einen kompletten Ausstieg wählen.⁴⁸⁰ Erst zu einem späteren Zeitpunkt kann mit Vermittlung der Hilfe der Kontakt zur Familie teilweise wieder aufgenommen werden. Die Leiterinnen des Stuttgarter Wohnprojekts *Rosa e. V.*, Zufluchtsort für junge Migrantinnen, Astrid und Halide erklärten im Interview diese Variante des Ausstiegsverlauf folgendermaßen:

„In der ersten Zeit erhalten die jungen Frauen eine intensive Betreuung, eine begleitete Starthilfe. Damit sie zur Ruhe kommen können, ist es nach all dem Stress für sie am Anfang wichtig, *keinen Kontakt zum bisherigen Umfeld zu haben.*“⁴⁸¹

„Der rote Faden durch die ganze Rosa-Zeit ist die Auseinandersetzung mit der Familie durch Gespräche. Wir nennen *das Elternarbeit ohne Eltern. Trotzdem suchen alle Mädchen wieder den Kontakt zu ihren Familien.* Wir bereiten sie dann darauf vor, damit sie gestärkt dort anrufen können. Sie müssen lernen, Grenzen zu setzen gegenüber der Familie, und auch die Eltern müssen lernen, die Grenzen der Töchter anzuerkennen.“⁴⁸²

Auch Corinna Ter-Nedden, die Leiterin der Kriseneinrichtung *Papatya* in Berlin, beschreibt diese Erkenntnis, dass es bei einem juvenilen Ausstieg einen kompletten Ausstieg braucht, als Schlüssel für ihre Arbeit. So galt zu Beginn der Arbeit bei *Papatya* noch als Leitlinie, zwischen den Mädchen und den Familien zu vermitteln. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Eltern die Einrichtung häufig als Internat verstanden hätten, als Wohnform, die die alltäglichen Probleme von den Familien löst. Im eigenen Arbeiten hat es dann ein Umdenken gegeben, hin zu „[...] einer Situation, in der die völlige Trennung von der Familie die beste Lösung ist. Heute sehen wir uns als Anwältinnen der Mädchen.“⁴⁸³ Welch hohe Anforderungen ein solch kompletter Ausstieg dabei an

⁴⁷⁹ „Kompletter Ausstieg“ bezeichnet dabei den „Fall einer sozialen und inhaltlich radikalen Abkehr“. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 152. „Partieller Ausstieg“ bezieht sich eher auf die Reaktionsweise „Widerspruch“. Ebd.

⁴⁸⁰ „Für die wenigen Frauen, die sich zur Flucht entscheiden, scheint der Beginn eines neuen Lebens in einer anderen Stadt der einzige Weg zu sein, der Verfolgung durch die eigene Familie zu entgehen, auch wenn die Trennung von Familie und FreundInnen schwer zu verkraften ist.“ Göhl, Sandra: *Von der Ehre verfolgt*, S. 66.

⁴⁸¹ Schubert, Collin: „*Lernen, anonym zu leben*“, S. 69. Hervorhebung C.v.B.

⁴⁸² Ebd., S. 70. Hervorhebung C.v.B.

⁴⁸³ Krebs, Melanie: „*Ehrenmorde sind selten*“, S. 71; Interview mit Corinna Ter-Nedden, und Birim Byam-Tekeli (*Papatya*).

die Jugendlichen stellt, belegt die große Anzahl an Fällen, die den Ausstieg aus der Familie nicht schaffen, zurückkehren und auch wiederholt versuchen, auszusteigen:

„Ungefähr die Hälfte [geht zurück]. Die Sehnsucht nach der Familie, oft auch das Gefühl, die Mutter oder die jüngeren Geschwistern [sic!] nicht im Stich lassen zu dürfen, ist sehr groß. Die Mädchen glauben dann gerne den Versprechungen der Eltern, dass jetzt alles besser werde [...]. Manche Mädchen fliehen dann ein zweites Mal, wenn die Eltern ihre Versprechungen nicht halten. Wir haben ungefähr zehn Prozent Wiederaufnahmen. Die zweite Flucht ist dann häufig endgültig. Andere gehen auch noch Monate oder Jahre nach der Flucht wieder zurück zur Familie, weil sie die Trennung nicht aushalten.“⁴⁸⁴

Es ist nun abschließend anzumerken, dass ein Zwischenfazit, das Dagmar Borchers in ihrer Analyse zieht, für die Betrachtung eines jugendlichen Ausstiegs abzuändern ist: die Annahme, dem liberalen Staat muss es hinsichtlich des Ausstiegs aus kulturellen Gemeinschaften darum gehen, den Einzelnen einen *punktuellen* Ausstieg zu ermöglichen.⁴⁸⁵ Dagegen ist als ein Ergebnis hier festzuhalten, dass es für Kinder und Jugendliche wichtig ist, sie im ersten Schritt in ihrem *kompletten* Ausstieg zu unterstützen, und zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise in einer Familienannäherung zu begleiten.

Es scheint mir hinsichtlich dieses „Normalverlaufs“ eines jugendlichen Ausstiegs daher wenig plausibel, in den ursprünglichen Polen von „Widerspruch“ und „Ausstieg“ zu denken, die die Prozesshaftigkeit des Ausstiegs mit einem sich zuspitzenden Krisenverlauf nicht ausreichend widerspiegeln können. Dieser Verlauf lässt sich in meinen Augen stimmiger in einer Terminologie und Schematisierung von Heidi Kondzialka über die *Handlungsmuster* von jungen Frauen in Konfliktsituationen abbilden. Kondzialka benennt als Ergebnis der vergleichenden Analyse ihrer Interviews drei Handlungsmuster, die zumeist nacheinander folgen, wenn das jeweilige Handlungsmuster nicht zur Zufriedenheit führt:

- a) das *Handlungsmuster der Anpassung*, in dem die Anforderungen der Eltern in die eigenen Lebenspläne integriert werden;
- b) das *Handlungsmuster des Verschweigens* (in Parallele zum inoffiziellen Ausstieg), der nach die jungen Frauen ihre eigenen Lebensentwürfe

⁴⁸⁴ Krebs, Melanie: „Ehrenmorde sind selten“, S. 72. Dieser Aspekt muss dringend beachtet werden, wenn es um die Einrichtung, Programmik und Finanzierung von Hilfsinstitutionen geht; hierauf wird in Kapitel VIII erneut eingegangen.

⁴⁸⁵ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 159.

heimlich umsetzen und öffentlich auf die Erwartungen der Eltern reagieren, ihre Verbote zu umgehen versuchen; und schließlich

- c) das *Handlungsmuster der Ablösung*, mit dem die jungen Frauen auch gegen den Familienwiderstand ihre Lebensentwürfe um- und durchsetzen.⁴⁸⁶

Dieser Anspruch, eigene Lebensentwürfe auch gegen den Willen der Familie durch- und umzusetzen, scheitert dabei, wie teilweise schon angeklungen ist, auch an den verschiedenen *Ebenen von Abhängigkeitsverhältnissen*⁴⁸⁷, in denen Kinder und Jugendliche sich befinden. Über den Aspekt der Identitäts- und Autonomieentwicklung und der Darstellung der Probleme aus dem besonderen „System“ Familie, insbesondere den Faktor der Loyalität, konnte die *emotionale und psychische Abhängigkeit* von Kindern und Jugendlichen dargestellt werden. Für Kleinkinder kommt darüber hinaus auch noch eine *physische Abhängigkeit* von Bezugspersonen verstärkend hinzu, in der es um Grundbedürfnisse wie Nahrung, körperliche Wärme und Schutz vor physischen Gefahren geht.

Als weitere wesentliche Ebene von Abhängigkeit ist gerade bei Kindern und Jugendlichen die *finanzielle Abhängigkeit* zu nennen. Dabei ist zu bedenken, dass die gesellschaftlichen Entwicklungen dazu geführt haben, dass Kinder und Jugendliche zwar früher in die Loslösung aus der emotionalen Verbundenheit eintreten (zwischen 10-12 Jahren), dabei aber gleichermaßen die Phase der ökonomischen Verbundenheit durch einen späteren Übergang in die Erwerbstätigkeit als Einschnitt zum Erwachsenenleben ausgedehnt wurde.⁴⁸⁸ Viele Untersuchungen belegen diese langanhaltende Abhängigkeit: So wohnen im Alter von 18-21 Jahren immer noch 73 % der Jugendlichen bei ihren Eltern und selbst im Alter bis 25 Jahren ist dies immer noch ein Drittel.⁴⁸⁹ Dabei ziehen junge Frauen früher aus dem elterlichen Haushalt aus als junge Männer; als relevantester Faktor für den Auszug kann noch das Alter gelten, weniger der Status „verheiratet“ und ebenfalls weniger das Nettoeinkommen.⁴⁹⁰ Dieses spätere Abschließen der Jugendphase als Vorstufe zum Erwachsenendasein, das an der ökonomischen Unabhängigkeit gemessen wird, ergibt sich aus einer verlängerten Ausbildungsphase und dem

⁴⁸⁶ Vgl. Kondzialka, Heidi: *Emanzipation ist Ehrensache*, S. 60.

⁴⁸⁷ Die wesentliche Ebene der *rechtlichen Abhängigkeiten* wird an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, ihr widme ich mich in Kapitel V.3. *Rechtliche Hürden* geschlossen.

⁴⁸⁸ Vgl. etwa Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 243.

⁴⁸⁹ Vgl. Shell Deutschland Holding: *Jugend 2006*, S. 16f.

⁴⁹⁰ Vgl. Sardei-Biermann, Sabine/Kanalar, Ildiko: *Lebensverhältnisse von Jugendlichen*, S. 39; S. 60.

erschweren Zugang zum Arbeitsmarkt.⁴⁹¹ So sind in der dieser Phase ein Drittel (16-18 Jahre) bis ein Viertel (im Alter von 20 Jahren) in Voll- und Teilzeit (mindestens 35 bzw. mindestens 15 Stunden pro Woche) beschäftigt.⁴⁹² Zum erklärenden Vergleich stehen Zahlen aus dem Jahr 1960, in dem noch etwa 75 % der Jugendlichen im Alter von 15 und 16 Jahren als Auszubildende bereits im Erwerbsleben standen. So ist alles in allem festzuhalten, dass die verlängerte Lebensphase der Ausbildung, in Schule und Hochschulen und teils auch in der Berufsausbildung, von einer „Dominanz elterliche Unterstützung“ gekennzeichnet ist. Hinzu kommt, dass „[a]uch im Anschluss an Schule, Studium oder Berufsausbildung [...] Eltern ihre ökonomische Verantwortung wahr[nehmen], wenn dies zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit der Kinder erforderlich wird. [...] Weder die Aufnahme einer Vollzeit- oder Teilerwerbstätigkeit noch die Gründung eines eigenen Haushalts bedeuten in allen Fällen das Wegfallen der elterlichen Unterstützungsleistungen.“⁴⁹³ Eine finanzielle Abhängigkeit und ein Leben im Elternhaus stehen einer persönlichen Ausstiegsmotivation dabei als starke Steigerung der Ausstiegskosten hemmend entgegen. Zusätzlich kann im Zuge der finanziellen Abhängigkeit der Faktor „Armut“ zusätzlich erschwerend wirken, weil er etwa die möglichen ökonomischen Unterstützungsleistungen der Eltern für den Weg in die Selbständigkeit der Kinder einschränkt oder aber eine eigene Erwerbstätigkeit der Kinder eher dazu führt, die Familie ökonomisch mit zu unterstützen, was als finanzielle Verwobenheit die Abhängigkeit ebenfalls verlängert. Für Familien mit Migrationshintergrund trifft dies verhältnismäßig häufiger zu: „Dreißig Prozent der Familien [ausländischer Herkunft] leben an der Armutsgrenze. Die Lebenschancen der Kinder aus diesen Familien sind entsprechend stark beeinträchtigt.“⁴⁹⁴

Alles in allem zeigt sich, dass die *Kosten eines jugendlichen Ausstiegs* sehr hoch sind, da sich jugendliche Aussteiger emotional, psychisch und finanziell in eher unsicheren und abhängigen Situationen befinden. Kostenerschwerend kommt hinzu, dass Jugendliche, gerade jüngerer Jahre, einen gewissen Nachteil durch ihre noch nicht voll ausgereiften Fähigkeiten der Lebensgestaltung und Entscheidungsfindung besitzen. Diese Ergebnisse führen dazu, dass Jugendlichen die grundsätzliche Freiheit zu gehen

⁴⁹¹ Gille, Martina/Sardei-Biermann, Sabine/[et al.]: *Jugendliche und junge Erwachsene*, S. 10.

⁴⁹² Sardei-Biermann, Sabine/Kanalar, Ildiko: *Lebensverhältnisse von Jugendlichen*, S. 33.

⁴⁹³ Ebd., S. 84f.

⁴⁹⁴ Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 152.

nur sehr beschränkt zur Verfügung steht. Kukathas hat zur Lösung des Dilemmas – hohe Kosten reduzieren die grundsätzliche Freiheit zu gehen – die Unterscheidung zwischen zwei Arten von Kosten eingeführt: a) die Kosten, die den Verlust betreffen, den man erleidet, und b) die Kosten, die die Befähigungen betreffen, die der Einzelne braucht, um ein Leben abseits der Gemeinschaft zu meistern. Damit unterscheidet er Kosten und Risiken⁴⁹⁵, um zu belegen, dass auch ein *risikoreicher* Ausstieg die grundsätzliche Freiheit zum Ausstieg nicht einschränkt. Diese Unterscheidung kann für Kinder und Jugendliche nicht aufrechterhalten werden; zumal die Fähigkeit zur Risikoabwägung, wie sie Kukathas für diese Unterscheidung voraussetzt, für Heranwachsende je nach Erfahrungshorizont beschränkt sein wird. Kukathas führt hierzu ein Beispiel an: Ein Professor hat die risikoreiche Entscheidung zu treffen, seine Laufbahn aufzugeben, um eine Karriere als Boxer zu starten. Damit will Kukathas einen Beleg für die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit trotz hohem Risiko anführen. Bezogen auf dieses Beispiel wäre unter anderem kritisch anzumerken, dass Jugendliche möglicherweise diese Entscheidung auf Grund mangelnder Kenntnisse schlechter treffen können, Risiken etwa nicht in ihrem vollen Umfang abschätzen können, aber vor allem auch von einer schlechteren Ausgangsbasis starten: Nur wenige Jugendlichen sehen sich in einer privilegierten Professorensituation, die verschiedene Kompetenzen erfordert. Sollte der Professor sich in seiner Risikoeinschätzung zu seinen Ungunsten vertun und die Boxerkarriere wider guter Planung (Finanzierung von Trainern, erstklassiges Material) scheitern, so kann er auf Grund seiner vorherigen Qualifikation auf andere Berufswege zurückgreifen – das sind risikominimierende Faktoren, die Jugendlichen nicht im selben Umfang zu Verfügung stehen. Ist also davon auszugehen, dass Risiken im Falle von Kindern und Jugendlichen ebenfalls Kosten darstellen, dann ergibt dies, dass ihre Entscheidungsfreiheit auf Grund der verschiedenen Ebenen von Abhängigkeiten als eher gering einzuschätzen ist. Dies kann eine weitere Erklärung dafür liefern, warum der Staat sich und viele Menschen den Staat legitimerweise in der Verantwortung sehen, beim Ausstieg von Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Die von Brian Barry getroffene Unterscheidung von *intrinsischen, assoziativen und externen Kosten*⁴⁹⁶ kann hinsichtlich seiner Schlussfolgerungen über notwendige

⁴⁹⁵ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 108.

⁴⁹⁶ Bei intrinsischen Kosten (Ängste, Sorgen, negative Gefühle, Verluste sozialer und inhaltlicher Orientierung und Bindung, psychische Kosten, seelischer Stress) und assoziativen Kosten (Kosten, die durch legitime Gruppenmaßnahmen beim Individuum entstehen, etwa Ausschluss) sei der Staat nicht gefragt, dagegen aber bei

Staatsverantwortungen für Kinder und Jugendliche ebenso wenig aufrechterhalten werden. Denn in Barrys Scheidungsfall-Beispiel gelten als intrinsische Kosten die emotionalen und psychischen Qualen der Trennung und als assoziative Kosten der Verlust des Ehemanns und Vaters sowie darüber hinaus an ihn gebundene soziale Kontakte zu Verwandten oder Freunden. Dass sich der demokratische Wohlfahrtsstaat dabei hinsichtlich meiner Zielgruppe für alle drei Kostenarten in der Verantwortung sieht, ist etwa dadurch zu belegen, dass Kinder an den Sorgerechtsentscheidungen und Umgangs- und Besuchsregelungen in der Bundesrepublik zu beteiligen sind und es zunehmend psychologische Hilfsmaßnahmen und Gruppenprojekte für Scheidungskinder etwa als Leistungen der Jugendhilfe gibt. Darüber hinaus hat der Staat im BGB in § 1684 das Recht des Kindes auf den Umgang mit jedem Elternteil festgeschrieben sowie die Berechtigung aber auch Verpflichtung der Eltern zum Umgang mit dem Kind.⁴⁹⁷ Dabei kann ein Elternteil nach einer Trennung nur aus Gründen der negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl nicht zum Umgang mit dem Kind gezwungen werden; nicht aber, weil dieser Zwang gegenüber dem Elternteil einen unzulässigen Eingriff seitens des Staats darstellt. Es ist in der Urteilsprechung nämlich im Gegenteil die Rede davon, dass es einen erzwungenen Umgang dann geben kann, wenn dies dem Kindeswohl dienen sollte.⁴⁹⁸ Mit diesen Maßnahmen visiert der Staat allerdings an, Kosten für Kinder und Jugendliche aufzufangen, die Barry als intrinsische oder assoziative Kosten und damit legitime Kosten für den Aussteiger definiert hat. Eine solche umfassende Verantwortung für die Kosten eines jugendlichen Ausstiegs lässt sich wiederum mit der staatlichen Fürsorgepflicht – etwa nach Artikel 6 des Grundgesetzes⁴⁹⁹ – und den bereits angeführten Argumenten für eine Staatsverantwortung hinsichtlich von Kindern und Jugendlichen (Zukunfts-, Schutzbedürftigkeits-, Gerechtigkeitsargument)⁵⁰⁰ begründen.

So scheinen im Fall von Kindern und Jugendlichen *alle Kostenarten durchaus plausibel Staatsbelange* zu sein. Zwar sind intrinsische Kosten, wie Barry erläutert, unvermeidbar, aber es gilt mitnichten, dass sie für Kinder und Jugendliche „allein Sache der Beteiligten [sind]. Der Staat kann an der Art und dem Ausmaß dieser Kosten nichts än-

den externen Kosten (illegitime Gruppenmaßnahmen). Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 186. Vgl. auch Kapitel III.

⁴⁹⁷ dejure.org: § 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern (Web).

⁴⁹⁸ Vgl. VAK – Verband Anwalt des Kindes: *Regelmäßig keine zwangweise [sic!] Durchsetzung der Umgangspflicht eines umgangsunwilligen Elternteils* (Web).

⁴⁹⁹ Deutscher Bundestag: *I. Die Grundrechte, Artikel 6* (Web).

⁵⁰⁰ Vgl. Kapitel III.3.

dern.⁵⁰¹ Andernfalls ließen sich etwa auch die Notwendigkeit und der Sinn psychologischer Hilfen der *staatlich finanzierten* Hilfseinrichtungen nicht legitimieren. Auch das alternative Konzept eines „Gewinn=Verlust-Kriteriums“⁵⁰² kann im Falle von Kindern und Jugendlichen nicht angewendet werden. Nach diesem Kriterium gelten als legitime Kosten jene, die im Zuge einer „Gewinn=Verlust-Rechnung“ entstehen; also die Verluste bei einem Ausstieg genau dem Gewinn entsprechen, den das Individuum durch die Gruppenzugehörigkeit erfahren hat. Dieses Kriterium unterscheidet die legitimen extrinsischen (Gewinn=Verlust) von den illegitimen extrinsischen Kosten (Gewinn<Verlust), um zu definieren, in welchem Ausmaß diese Kosten das Merkmal der Freiwilligkeit des Verbleibs in der Gemeinschaft aufheben. Im Falle von Kindern und Jugendlichen, die generell unfreiwillige Mitglieder von Gemeinschaften sind, kann dieses Kriterium dabei nicht als Kriterium zur Unterscheidung gelten, weil der Verlust, etwa aller sozialer Verlust beim Ausstieg, für diese Gruppe elementar und basal im Überleben ist, wie die oben angeführten Ebenen von Abhängigkeiten gezeigt haben sollen. Da der Verlust damit immer größer wäre als der Gewinn, erfüllt das Kriterium nicht mehr das entscheidende Merkmal, dass es die Kosten für das Individuum begrenzt.⁵⁰³

Als *erstes Zwischenfazit* kann die Betrachtung der möglichen *persönlichen Hürden* verschiedene Schwierigkeiten im Ausstieg aufdecken: zum einen aus der Sicht auf die kindliche und jugendliche *Identitäts- und Autonomieentwicklung*, der individuellen Ausprägung einer persönlichen und einer Handlungsautonomie sowie aus einer prozesshaften Identitätsentwicklung und Sozialisation, die in Abhängigkeit zum Umfeld positiv oder negativ verlaufen können. In dieser Hinsicht spielt der *Faktor „Gewalt“* eine entscheidende Rolle für eine *gestörte Persönlichkeitsentwicklung und die Soziabilität* von Jugendlichen. Hinzu können sich verschiedene Hürden aus dem besonderen *sozialen „System“ Familie* ergeben, das von einer *hohen Bindungsintensität und Loyalität* geprägt ist und in dem die Kinder eine widersprüchliche Stellung einnehmen (*Status*). Als zusätzliche Erschwernis zeigen sich die *verschiedenen Ebenen von Abhängigkeiten* (emotionale, psychische, finanzielle) und die Dilemmata der unbeabsichtigten *Auswirkung eines Ausstiegs* sowie der gewünschten und tatsächlich notwendigen *Ausstiegsform*.

⁵⁰¹ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 193.

⁵⁰² Zur Entwicklung des „Gewinn=Verlust-Kriteriums“ vgl. ebd., S. 196ff.

⁵⁰³ Vgl. ebd., S. 198.

V.2 Öffentliche Hürden

Viele der angeführten persönlichen jugendlichen Hürden entstehen dabei nicht allein aus der spezifischen Persönlichkeit des Jugendlichen, sondern als Ergebnis der Dynamik seiner Person mit dem ihm umgebenden sozialen Umfeld. Insofern sind neben dem Jugendlichen weitere Akteure an einem Ausstieg beteiligt und der Blick wird sich nun auf diese Akteursgruppen richten, die ebenfalls an einer Ausstiegsgestaltung beteiligt sind: die *Gemeinschaft*, die (Mehrheits-) *Gesellschaft* und als ihr zentraler Raum die *öffentliche Bildung*.

Brian Barry hat mit einem sehr treffenden Bild den Blick in der Ausstiegsdebatte darauf gelenkt, dass es nicht nur um das „Wollen“ des Einzelnen gehen kann, sondern auch um die Möglichkeiten zum Ausstieg. Im Spiegelbild der Prämisse, dass eine Zugehörigkeit nicht allein vom Individuum beschlossen werden kann, sondern der Akzeptanz der Gemeinschaft oder Gruppe bedarf, muss auch der Ausstieg eine Akzeptanz (oder wenigstens Duldung) durch die Gruppe erfahren. Somit umfassen die Möglichkeiten nicht nur wie vorangestellt das persönliche Vermögen, einen Ausstieg zu bewältigen:

„If you are locked in a room, you are not free to leave it; this is equally true whether you want to leave or not.“⁵⁰⁴

Dabei ist verständlich, dass der Wille zum Ausstieg der Motor für einen Versuch ist; ob allerdings ein versuchter Ausstieg gelingt, hängt dann, um im Bild zu bleiben, etwa davon ab, wer den verschlossenen Raum wieder öffnet, zum Öffnen des Raums Werkzeug einschleust oder gar andere Wege zum Verlassen des Raumes anbietet. Diese Form der Hilfe kann bei Kinder und Jugendlichen von der Familie erfolgen, von anderen Mitgliedern der Gemeinschaft oder eben auch von der Gesellschaft, als „wider society“, die die verschiedenen kulturellen Gemeinschaften umschließt.

V.2.1 Ausstiegsgestaltung durch die Familie und Gemeinschaft

In erster Linie bedeutet eine Ausstiegsgestaltung durch die Gemeinschaft ja eine Befähigung oder Behinderung im Ausstieg durch die Eltern oder nahen Verwandten, da der Familie für die hier untersuchte Fallgruppe eine Schlüsselposition als „Tor zur Welt“ zukommt. In diesem Sinne ist es etwa von entscheidender Bedeutung, welche

⁵⁰⁴ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 244.

Rolle die Familie im Zuge der Identitäts- und Autonomieentwicklung des Kindes oder Jugendlichen einnimmt. Gehen wir erneut davon aus, dass dieser Prozess mit verschiedenen streitenden Polen Entwicklungsaufgaben stellt, die mit Verlust- und Trennungserfahrungen ebenso wie selbstbestärkenden Erlebnissen verbunden sind, dann spielen die Familie und später die peers eine Rolle in der Bewältigung dieser Aufgaben: Diese Aufgaben können dann gelingen, „wenn – und hier liegt die eigentliche Bedeutung in dieser These – nur ausreichend ‚*natural support*‘ von seiten [sic!] der Familie, von Freunden usw. vorhanden ist.“⁵⁰⁵ Im Falle von Störungen in der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben, beispielsweise durch einen Mangel an dem „natural support“, gilt wie angeführt die psychologisch-therapeutische Unterstützung als nächst beste Lösung. Nicht überraschend ist also die Erkenntnis, dass die Familie einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der kindlichen Ich-Identität und das Maß an Autonomie hat – sie kann beides befördern oder behindern und legt mit dieser Entscheidung schon einen Grundstein für oder gegen eine Ausstiegswahrnehmung.

Ein Blick in die Sozialwissenschaften zeigt dabei, dass es verschiedene *Erziehungsstile* in Familien gibt, die für die Ausrichtung der kindlichen Entwicklung mitverantwortlich sind.⁵⁰⁶ Es sind in der Regel drei Stile in je zwei Ausprägungen zu unterscheiden: als *autoritärer/permisiver*, als *vernachlässigender/überbehüteter* und als *partizipativer/autoritativ-partizipativer* Erziehungsstil. Der *autoritäre* Erziehungsstil setzt sich über die Bedürfnisse des Kindes hinweg und führt beim Kind zu Widerstand, Trotz, Rebellion oder auch Unterwürfigkeit, Überangepasstheit; dem *permisiven* Stil dagegen mangelt es an klaren Regeln und er schürt damit Aggressionen, Selbstbezug, Opportunismus; beiden Stilen ist ein Mangel an Selbständigkeit und sozialer Verantwortung gemein, so dass sie aus einer gesellschaftlichen Perspektive als ungeeignet erscheinen. Dem *vernachlässigenden* Stil fehlt es an Berücksichtigung, Aufmerksamkeit und Zuwendung, wohingegen der *überbehütete* Stil dem Kind wenig Entfaltungsraum gibt und die damit Selbständigkeit einschränkt. Sind die Ziele einer Erziehung Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit, zeigen sich diese beiden Stile als kontraproduktiv. Den *partizipativen* und *autoritativ-partizipativen* Stilen ist im Wortsinn eine Beteiligung gemein, sie betonen partnerschaftliche Interaktionen und Kooperationen, eine Berücksichtigung

⁵⁰⁵ So Detlef Garz im Rückgriff auf Kegans Entwicklungstheorie. Garz, Detlef: *Sozialpsychologische Entwicklungstheorien*, S. 166. Hervorhebung C.v.B.

⁵⁰⁶ Als Erziehungsstil ist dabei ein Interaktionsmuster zwischen Eltern und Kind zu benennen, auf das unterschiedliche Prägungen Einfluss nehmen und das unterschiedliche Persönlichkeitsstrukturen hervorbringt. Vgl. Schulz, Wolfgang: *Sozialisation*, S. 208-211.

der Bedürfnisse aller Beteiligten, treffen gemeinsame Absprachen und Verhandeln die Regeln und befördert damit die Selbständigkeit und Autonomie des Kindes, ebenso wie Leistungsfähigkeit (und damit Bildungserfolg) und soziale Verantwortlichkeit.⁵⁰⁷ Für diesen letzten, in einer Hinsicht befähigenden Erziehungsstil benennt Hurrelmann ein „magisches Erziehungsdreieck“ dessen drei umfassende Pole die Ziele Anerkennung, Anregung und Anleitung darstellen.⁵⁰⁸ Seine maßgebliche Überzeugungskraft entwickelt der partizipative Erziehungsstil daraus, dass er eine fortlaufende, der kindlichen Entwicklung entsprechende Befähigung zur Gestaltung des eigenen Lebens evoziert. Mit dieser Schlussfolgerung könnte der partizipative Erziehungsstil als derjenige gelten, der einen potentiellen Ausstieg am wahrscheinlichsten a) entstehen und b) gelingen ließe. Im tatsächlichen Alltag der Familien spielt er eine untergeordnete Rolle: rund 50 % erziehen in einem eher permissiven Erziehungsstil, rund 20 % orientieren sich an einem autoritären Stil, jeweils etwa 5 % vernachlässigen beziehungsweise überbehüten die Kinder und nur circa 20 % praktizieren einen partizipativen Erziehungsstil.

Es soll bei dieser idealisierenden Sicht auf Erziehung neben den tatsächlichen, korrigierenden Fallzahlen des Alltags auch darauf verwiesen werden, dass das Erziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern in einem gewissen Ausmaß immer auch ein Macht- oder Gewaltverhältnis darstellt, das mit der Ausübung von Zwang beschäftigt ist. Eltern zwingen Kinder aus der stärkeren Machtposition zu diversen Tätigkeiten und Handlungen (ins Bett gehen, Zähneputzen, Musikinstrument üben, Hausaufgaben machen usw.); hier wird Zwang ausgeübt, wenn Zwang als „gegen den eigenen Willen gerichtet“ verstanden wird. In einem gesellschaftlich definierten Rahmen ist dieses Gewaltverhältnis notwendig und angebracht – Eltern übernehmen die Erziehungsverantwortung, die ihnen staatlicherseits auch zugestanden wird (Grundgesetz, Art. 6). Dass dabei eigentlich die Beteiligung der zu Erziehenden gewünscht und ihre Selbständigkeit damit gefördert werden soll, ist über die Neufassung des Familienrechts sogar rechtlich verbrieft.⁵⁰⁹ Der Staat überwacht die Ausführung der Erziehungsverantwortung und das Maß der Ausübung von Zwang. Im Anschluss an das dargelegte *Zukunftsargument* ist es eben vertretbar, dass es ein gesellschaftliches Interesse an der Form der

⁵⁰⁷ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 160ff. Offensichtlich ist Hurrelmann dabei ein Verfechter der partizipativen Erziehungsstile.

⁵⁰⁸ Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 164ff.

⁵⁰⁹ Vgl. Gröll, Johannes: *Bürgerliche Erziehung – ein Gewaltverhältnis*, S. 58.

Erziehung von Kindern und Jugendlichen gibt – gerade hinsichtlich möglicher Erziehungsziele wie soziale Verantwortung.

„Es trifft zu, daß [sic!] autoritäre Eltern – Eltern die unbarmherzig Unterwerfung unter ihre Autorität um des Prinzips willen verlangen – ihre Kinder in gleicher Weise schädigen, wie es autoritäre und totalitäre Regierungen auf der ganzen Welt den Menschen antun, die sie kontrollieren. Demokratische Gesellschaften benötigen Bürgerinnen und Bürger, die den Unterschied zwischen ‚autoritativ‘ und ‚autoritär‘ kennen und mehrheitlich für ersteres votieren.“⁵¹⁰

Neben der Befähigung durch die Gemeinschaft hinsichtlich eines Erziehungsstils gibt es einen weiteren Inhalt von Erziehung, der Ausstieg befördern beziehungsweise eher hemmen kann: die *Familienbindung*. In Korrelation zur hohen Wertschätzung des „Systems“ Familie durch Kinder und Jugendliche gilt dieser Familialismus-Aspekt gleichermaßen für viele Eltern, die wie dargelegt die Jugendlichen, besonders die jungen Mädchen und Frauen, stärker an die Familie binden.⁵¹¹ Daneben zeigt etwa auch die neuere Diasporaforschung auf, welche Auswirkungen ein Umsiedlungsprozess auf kulturelle Gemeinschaften und Familien nehmen kann. Der Begriff Diaspora wurde in den letzten Jahrzehnten erweitert, so dass nun mehr von verschiedenen motivierten Diasporen (etwa *victim diaspora*, *labour and imperial diapsora*, *trade and business diapsora*) gesprochen wird und auch Migrantenfamilien in den Blick genommen werden.⁵¹² Eine stärkere Familienorientierung von Migrantenfamilien lässt sich dabei auch aus der Erkenntnis ableiten, dass der Migrationsprozess neueren Untersuchungen nach ein Familienprojekt ist, das zudem mehrere Generationen umfasst (Mehrgenerationen-Projekt).⁵¹³ Dabei können die intensiven familialen Bindungen etwa dadurch zusätzlich gefestigt werden, dass eine Migration auch die (gemeinsame) „Bewältigung von Kulturkonflikt und Modernisierungsrückstand“ bedeutet⁵¹⁴ und so kann eine Migration (vorerst) zur familiären Kohäsion beitragen.⁵¹⁵

⁵¹⁰ Bross, Donald C.: *Kindesmißhandlung im rechtlichen Kontext*, S. 108.

⁵¹¹ Vgl. Kapitel V.1.1. *Ich-Identität und Autonomie*.

⁵¹² Vgl. Cohen, Robin: *Global Diasporas: An Introduction*. Vgl. auch Kokot, Waltraud: *Forschungsprojekt DiaspoRes*, Universität Hamburg (Web).

⁵¹³ Vgl. Fuhrer, Urs/Uslucan, Haci-Halil: *Familie, Akkulturation und Erziehung*, S. 11.

⁵¹⁴ Ebd. Fuhrer und Uslucan stellen zudem fest, dass diese spezifische Situation auch eine besondere Belastung für das familiäre Zusammenleben und die Eltern-Kind-Beziehungen bedeutet.

⁵¹⁵ „Vermutlich weisen traditionell strukturierte Familien türkischer Herkunft in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft in Deutschland noch einen starken Zusammenhalt auf, weil der Migrationsprozess die familiäre Kohäsion stärkt.“ Fuhrer, Urs/Mayer, Simone: *Familiäre Erziehung*, S. 76.

Im Anschluss an die Darstellung der negativen Auswirkungen von eigenen oder bezugten Gewalterfahrungen für den Prozess der Identitätsentwicklung gilt es, dass ein geringes Maß an gewalttätigen Konflikten einer Ich-Stärke und damit einem potentiellen Ausstieg zuträglich ist. Im Gegenzug kann das konstruktive Erleben von Konflikten durchaus als Lernprozess und positiv für den Entwicklungsverlauf gesehen werden. Dieser Ansatz wird als *Belastungs-Bewältigungs-Modell* bezeichnet, in dem Sozialisation als „Prozess der permanenten Bewältigung von Lebensanforderungen verstanden“⁵¹⁶ wird. Im Meistern der auch belastenden Lebensanforderungen kann es zu einer erfolgreichen Bewältigung kommen, die im Ergebnis eine Persönlichkeitsstärkung und Sozialität mit sich bringt, sowie eine Lernerfahrung, die es dem Individuum ermöglicht, auch künftig belastende Lebensanforderungen positiv zu bewältigen. Im gegenteiligen Fall führt ein negativer Verlauf dieses Bewältigungsprozesses zu seelischer Überforderung, psychischen Störungen und sogar körperlichen Beeinträchtigungen. Als Belastungssituationen werden die persönlichen Entwicklungsschritte, aber auch Übergangssituationen im Lebenslauf und stärkere Krisensituationen wie anhaltende Konflikte und Spannungen im Familienkreis, dem Schul- oder Arbeitsumfeld oder auch Freundeskreis und einschneidende Erlebnisse wie der Verlust oder die Trennung von einer nahen Person, die Kündigung am Arbeitsplatz oder eine schwerwiegende Erkrankung verstanden. Reagiert der Einzelne in diesen Krisensituationen aktiv und flexibel und unter Mobilisierung von Ressourcen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines positiven Bewältigungsprozesses und geringer das Auftreten von sozialer Abweichung. Dagegen führen passive und rigide Umgangsformen mit einem solchen Konflikt mit größerer Wahrscheinlichkeit zu Störungen in der Psyche und dem Verhalten des Menschen.⁵¹⁷

„Entscheidend für die gelingende Bewältigung ist der *Variationsreichtum* bei der Auswahl von Bewältigungsstrategien und die Widerstandskraft (Resilienz) eines Menschen, sich durch herausfordernde und bedrohende Lebenssituationen nicht in Panikreaktionen hineintreiben zu lassen.“⁵¹⁸

Der Aspekt des Variationsreichtums schließt dabei an die Grundannahme zur Ausstiegsoption an, dass eine Auswahl an Optionen – insofern sollte zwischen dem Ansatz der Ausstiegsoption und dem angeführten Modell eine Parallele aufgezeigt werden, zu-

⁵¹⁶ Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 269. Der Ansatz der Anforderungs-Bewältigungs-Theorien, der psychosoziale Krise als Entwicklungsverlauf definiert, geht zurück auf Robert Havinghurst (1972). Vergleichbar ist auch das *Anforderungs-Bewältigungsmodell* nach Lazarus/Folkman 1984 bzw. Lazarus/Launier 1981. Vgl. Lohaus, Arnold/Vierhaus, Marc/[et al.]: *Theorien der Entwicklungspsychologie*, S. 20.

⁵¹⁷ Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 270ff.

⁵¹⁸ Ebd., S. 272. Hervorhebung C.v.B.

mal verschiedene theorieimmanente Beispiele für das *Belastungs-Bewältigungs-Modell* als Ausstiegssituationen etwa nach den Fallbeispielen angeführt wurden.

Abschließend zur Betrachtung der Ausstiegsgestaltung durch die Gemeinschaft gilt es den Aspekt des Rückzugs kultureller Minderheiten aus dem öffentlichen Bildungssystem zu thematisieren: die bereits in den Fallbeispielen thematisierten Anträge auf *Schul- und Unterrichtsbefreiung*⁵¹⁹. Mit diesem Aspekt betrete ich wiederum ein Grenzgebiet zwischen der Ausstiegsgestaltung durch die Familien, Gemeinschaften und durch die Gesellschaft und ihre institutionelle Rahmenbedingungen (Schulpflicht). Es entsteht hierin ein Spannungsverhältnis aus den Anträgen von Gemeinschaften – in aller Regel pro Ausnahmeregelungen von staatlicher Schulpflicht – sowie der grundlegenden Position der Gesellschaft und des Staates, die das Maß der zulässigen Schulbefreiung bestimmt. Beide Positionen üben dabei, wie zu zeigen sein wird, einen erheblichen Einfluss auf die Ausstiegssituation von Kindern und Jugendlichen.

Für die USA gelten eine weitreichende Privatisierung des Bildungsraumes (Privatschulen, Homeschooling) und die Anerkennung religiöser Rechte zur Begrenzung der Schulpflicht, wie die beiden benannten Fälle *Mozert* und *Yoder* belegen, aber auch die aktuelle Gewährung des politischen Asyls für Deutsche, die das Land wegen des staatlichen Schulzwangs verlassen. Viele der Anträge auf Schul- oder Unterrichtsbefreiung rekurrieren dabei auf den Präzedenzfall von 1925 *Pierce vs. Society of Sisters*⁵²⁰, in dem vom Obersten Gerichtshof grundlegend entschieden wurde, dass die Schulpflicht an öffentlichen Schulen nicht dem Freiheitsgedanken entspreche. Auch in Großbritannien ist im Schulwesen eine wesentliche Ausdifferenzierung der Angebote erfolgt:

„In Großbritannien hat eine verfehlte Anschauung darüber, was eine multiethnische Gesellschaft zu tun hat, dazu geführt, daß [sic!] neben den schon bestehenden staatlich geförderten christlichen Schulen staatliche finanzierte Muslim-, Hindu- und Sikh-Schulen entstanden sind, und kleine Kinder werden lange bevor sie über unterschiedliche Identifikationssysteme, die möglicherweise um ihre Aufmerksamkeit konkurrieren, vernünftig urteilen können, dem ausschließlichen Einfluß [sic!] bestimmter Zugehörigkeiten ausgesetzt.“⁵²¹

⁵¹⁹ Der Terminus „Unterrichtsbefreiung“ bezieht sich in dieser Arbeit auf die kulturell oder religiös begründete Befreiung von einem Unterrichtsfach in seiner Gänze, nicht aber auf die Befreiungsanträge von Eltern im Krankheits-, Beurlaubungs- oder singulären Ausnahmefall.

⁵²⁰ Vgl. justitia.com – US Supreme Court Center: *Pierce v. Society of Sisters*, 268 U. S. 510 (1925) (Web). Für eine Diskussion des Falles siehe Macedo, Stephen: *Diversity and Distrust*, S. 94ff.

⁵²¹ Sen, Amartya: *Identitätsfalle*, S. 28f.

Dagegen wurde den meisten Fällen, in denen Eltern Schulbefreiungen beantragt haben, in Deutschland auf Grundlage der Schulpflicht bisher nicht stattgegeben. Anders sieht es aus bei Unterrichtsbefreiungen. Hier stellen die Konfliktfelder in aller Regel der ko-educative (also gemischtgeschlechtliche) Sport- und Schwimmunterricht, der Religions- oder Biologieunterricht sowie die gemeinsamen Klassenfahrten oder Schulausflüge dar.⁵²² Auf Grund des deutschen Föderalismus gibt es zu diesen angeforderten Entscheidungen viele einzelne Positionen der Bundesländer. Grundsätzlich gilt hierzu jedoch Artikel 7 des Grundgesetzes⁵²³, in dem festgehalten ist, dass das gesamte Schulwesen der Staatsbeaufsichtigung untersteht, die Teilnahme am Religionsunterricht dem Elternbestimmungsrecht zufällt, sowie, dass ein Recht auf private Schule zu gewährleisten ist, diese Schulen aber der Genehmigung durch den Staat bedürfen und den Landesgesetzen unterstehen; ihre Lehrkräfte müssen in Kenntnis und Ausbildung öffentlichen Lehrkräften gleichwertig sein, andernfalls ist eine Genehmigung zu entziehen und es gilt die Einschränkung, dass private Volks-, also Grundschulen nur in Ausnahmefällen zuzulassen sind. Damit zeigt sich der Artikel 7 als verhältnismäßig restriktiv und mit wenig Spielraum für Schul- und Unterrichtsbefreiungen, alternative Schulangebote oder religiöse Privatschulen. Im Jahr 2009 hat es in diesem Sinne ein relativ grundlegendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegeben, das religiöse Gründe zum Fernbleiben des Unterrichts ablehnte; in der Verfassungsbeschwerde hatten Eltern eine Befreiung aus religiösen Gründen beantragt, die Befreiung bezog sich auf ein Theaterstück zum Thema Aufklärung und die Karnevalsfestivitäten.

„Denn die mit dem Schulbesuch verbundenen Spannungen zwischen der religiösen Überzeugung einer Minderheit und einer damit in Widerspruch stehenden Tradition einer anders geprägten Mehrheit sind grundsätzlich zumutbar.“⁵²⁴

An der Darstellung dieser zwei gegenüberliegenden Positionen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik hinsichtlich der Schulpflicht für einen gemeinsamen, öffentlichen Bildungsraum kann die Problematik verdeutlicht werden, die sich als öffentliche Hürde für Jugendliche im Ausstieg darstellt: die Aufgaben des öffentlichen Bildungsraumes als eine inkludierende Kraft und als Garant für eine hinsichtlich der Chancengleichheiten der Jugendlichen wichtige (Aus-)Bildung in den Sprachen, Kenntnissen,

⁵²² Vgl. bspw. Langenfeld, Christiane: *Integration und kulturelle Identität kultureller Minderheiten*, S. 3.

⁵²³ Vgl. Deutscher Bundestag: *I. Die Grundrechte, Artikel 7* (Web).

⁵²⁴ Bundesverfassungsgericht: *Verfassungsbeschwerde wegen Bußgeld für Verstoß gegen die Schulpflicht nicht zur Entscheidung angenommen* (Web).

Fähigkeiten, Kompetenzen⁵²⁵ sind dann nicht mehr zu gewährleisten, wenn Schul- und Unterrichtsbefreiungen für einzelne Gruppen in weiten Teilen – und im extremsten Fall als eigenständige, etwa (religiöse) Privatschulen⁵²⁶ – zulässig sind. Ein hohes Maß an Separation⁵²⁷, etwa durch die Bemühungen von kulturellen Gemeinschaften über eigenständige Beschulung und partielle Befreiungen von der öffentlichen Bildung⁵²⁸ ist dann als massive Ausstiegshürde zu werten, wenn Jugendliche etwa bezogen auf die Teilnahme an der Mehrheitsgesellschaft (Sprachkenntnisse, fachliches Wissen, Arbeitsfähigkeit, Kenntnisse der sozialen Umgangsformen und der Strukturen der Mehrheitsgesellschaft usw.) beschränkt werden.

In dieser Hinsicht begeht Kukathas daher in meinen Augen einen entscheidenden Fehler in der Beurteilung des angeführten Falles *Mozert*: denn er beschreibt dieses Anliegen als Rückzug der *Eltern*: „The parents, in this particular case, did not seek to pay the price of withdrawal from the community but rather, hoped to change the community’s rules in their favor.“⁵²⁹ Der Fehler, den Kukathas in meinen Augen begeht, liegt darin, zu verkennen, dass der Rückzug aus Schulräumen oder der Widerspruch gegen Schulhalte in weiten Anteilen einen Preis von den Kindern fordert. Die Kosten dieser *elterlichen* Entscheidung, die auf die *Kinder* zukommen, könnten etwa Ausgrenzung aus dem Klassenverband, Stigmatisierung und die „Beschneidung“ um Wissen oder Erkenntnis bedeuten. Dabei möchte ich bestärken, dass es sich bei meiner Kritik am elterlichen Ansinnen um eine *liberale* Kritik handelt, die die Möglichkeit einer frei gewählten „Beschneidung“ von Wegen, Chancen, Möglichkeiten umfasst: Es könnte daher im obigen Fall eben auch bedeuten, dass Eltern ihre Kinder um die eigene Erfahrung bringen, dass das in ihrer Familie und Gemeinschaft vermittelte, etwa kreationistische Weltverständnis sie besser überzeugen kann als jegliche Ansätze der in öffentlichen Schulen gelehrteten Evolutionstheorie. Der Begriff der „Beschneidung“ des Wissens ist dabei bewusst in seiner physischen Konnotation gewählt, denn die Argumentation Bar-

⁵²⁵ Helmut Fend definiert die Aufgaben der Schule ebenso als a) Entkulturationsfunktion, b) Qualifikationsfunktion, c) Allokationsfunktion, d) Integrations- und Legitimationsfunktion. Vgl. Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*, S. 49f. Ausführlicher werden diese Funktionen im Kapitel V.2.3 *Ausstiegsgestaltung durch die öffentliche Bildung* ausgeführt.

⁵²⁶ Eine detaillierte Argumentation gegen die Einrichtung von (religiösen) Privatschulen wird in Kapitel VIII angeführt.

⁵²⁷ Separation beschreibt die Distanzierung auf Wunsch der Minderheit; Segregation dagegen die Abgeschiedenheit auf Betreiben der Mehrheit. Vgl. Fuhrer, Urs/Mayer, Simone: *Familiäre Erziehung*, S. 63f.

⁵²⁸ Eine im Sinne der Ausstiegsoption unerwünschte Segregation kann sich dabei auch aus einer fehlgeleiteten Schulpolitik der Mehrheitsgesellschaft ergeben, etwa als spezifische, segregierende Fördermaßnahmen einzelnen Gruppen. Diesen Aspekt diskutiere ich in Kapitel V.2.3. *Ausstiegsgestaltung durch öffentliche Bildung* als Kritik der US-amerikanischen *bilingual/bicultural programs*.

⁵²⁹ Kukathas, Chandran: *Cultural Toleration*, S. 96. Hervorhebung C.v.B.

rys über die Vergleichbarkeit von erzwungener körperlicher und geistiger Begrenzung halte ich für stringent:

„If the Mozart parents had deformed their children’s bodies by restricting their ability to move freely, nobody (with possible exception of Chandran Kukathas) would have any doubt that some public agency had a duty to intervene so as to protect the children from abuse. In exactly the same way, parents should not be able to get away with cramping their minds in the way that the *Mozert* parents wished.“⁵³⁰

Im Verständnis dieser Einschätzung des *Mozert*-Falls nimmt die kulturelle Gemeinschaft, die eine Familie umgibt, eben zusätzlich zu den Familienmitgliedern Einfluss auf die Ausstiegsmöglichkeiten von Jugendlichen. Es scheint in meinen Augen der entscheidende Punkt an diesen Beispielen, dass die Verhandlung über etwaige Rückzüge aus der öffentlichen Bildung in den rezipierten Fällen – etwa die Fallbeispiele zu home-schooling-Anträgen in Kapitel IV sowie *Mozert* und *Yoder* – nicht das Ergebnis von Anträgen und den Wünschen der Jugendlichen, sondern ihrer Eltern an die entsprechenden staatlichen Behörden darstellen. Grundsätzlich vertrete ich dabei den Standpunkt, dass Rückzüge einzelner Gemeinschaften und Gruppen etwa aus einem öffentlichen Bildungssystem nicht zu unterstützen sind.⁵³¹

V.2.2 Ausstiegsgestaltung durch Gesellschaft

Die Gestaltung von Ausstiegsoptionen durch die Gemeinschaft ist in Teilen abhängig von der Strukturierung und den Politiken der sie umgebenden Gesellschaft. Diese Dynamik ist Gegenstand vieler Untersuchungen und der Ansatz eines „reactive culturalism“ von Shachar oder der „force field“-Theorie von Weinstock fanden in dieser Arbeit bereits Berücksichtigung. Hilde von Balluseck hat diese Dynamik in Übertragung auf die Situation von Flüchtlingsfamilien wie folgt beschrieben:

„Durch die politisch bedingte relative Abschottung der Flüchtlingsfamilie von der Mehrheitsgesellschaft wird die Kultur der Herkunftsgesellschaft zu einem Mythos. Dabei werden Rituale und Denkweisen aufrechterhalten, die in der früheren Heimat aktuell schon ganz anders aussehen mögen. Hierzu gehört, dass die Religion in der Aufnahmegesellschaft eine bedeutendere Funktion erhält als in der Herkunftsgesellschaft. Die Anlehnung an die (frühere) Tradition der Herkunftsgesellschaft gibt vor allem den Eltern Halt und das Gefühl der Zugehörigkeit. Für Kinder entstehen daraus neue

⁵³⁰ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 246.

⁵³¹ In dieser Argumentationslinie wird das nachfolgende Kapitel mit dem Ansatz eines „integrativen Multikulturalismus“ und der Kritik an kulturellen (Minderheiten-)Rechten stehen; die detaillierte Ausgestaltung eines Bildungsrums der inkludiert und nicht segregiert obliegt dann dem abschließenden Kapitel VIII.

Konflikte, da sie weitaus stärker als die Eltern in deutsche Institutionen – Kita und Schule – integriert sind.“⁵³²

Auch für den Ansatz einer Ausstiegsoption ist diese Dynamik entscheidend, denn der *Status der Gemeinschaft oder Gruppe* in der Gesellschaft entscheidet ebenfalls über einen gelungenen Ausstieg.⁵³³ So ist etwa bedeutsam, wie weit Gemeinschaft und Gesellschaft voneinander entfernt leben, wie sich die ökonomische Situation und Lebenssituation der Gemeinschaft im Verhältnis zur Mehrheitsgesellschaft darstellen. Auch Spinner-Halev und Shachar haben festgehalten, dass der Ausstieg für den Einzelnen dann leichter ist, wenn die Gruppe oder Gemeinschaft in der Mehrheitsgesellschaft anerkannt ist. Starke Liberalisierungs- oder Assimilationstendenzen seitens der Gesellschaft führen dagegen zu benannten Abwehrreaktionen, beispielsweise restriktiverer Innenpolitik, und erschweren damit den Aussteigern die Situation. Besondere Beispiele hierfür sind die stark abgegrenzt lebenden Gemeinschaften der Hutterer, der Amische oder der Mennoniten. Eine Distanzierung kann dabei von Seiten der Gemeinschaft ausgehen, mit der Absicht kultureller Bewahrung (als Separation), oder aber seitens der Gesellschaft, in der Ablehnung der Andersartigkeit der kulturellen Gemeinschaft (als Segregation). In beiden Fällen, die meist miteinander korrelieren, verschlechtern sich für den einzelnen Aussteiger die Ausstiegsbedingungen. Da es in meinen Augen gilt, diesen für eine gesellschaftliche Struktur relevanten Aspekt festzuhalten und weiterhin zu berücksichtigen, halte ich ihn in Rückbezug zu dem Titel meiner Arbeit als *Mind-the-Gap-These* fest.

Dabei sollte gesellschaftlich berücksichtigt werden, dass verschiedene Jugendstudien keinen Trend zum Rückzug in „jugendliche Ersatzwelten“⁵³⁴ feststellen können; mit der Orientierung an Leistungsbereitschaft und Engagement sind die heutigen Jugendlichen eher verhältnismäßig stark auf die Mehrheitsgesellschaft ausgerichtet. Dies zeigt etwa ein Forschungsprojekt, das neben anderen Faktoren die breiten „Nachbarschafts- und Freundschaftskontakte“ als Wunsch, aber auch empirischen Befund der muslimischen Minderheiten herausstellt.⁵³⁵ Von einer großen Distanzierung in Parallelwelten ist also weder von den Jugendlichen noch von den Minderheiten auszugehen. Dabei ist in Anlehnung an einen Befund von Dagmar Borchers über die „Schnittmenge gemeinsamer

⁵³² Balluseck, Hilde von: *Minderjährige Flüchtlinge*, S. 91.

⁵³³ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 169f.

⁵³⁴ Shell Deutschland Holding: *Jugend 2006*, S. 15.

⁵³⁵ Foroutan, Naika: *Sarrazins Thesen auf dem Prüfstand*, o. S. (Web).

Überzeugungen, Praktiken und Lebensformen⁵³⁶ festzuhalten, dass gemäß meiner dargelegten Kulturthesen⁵³⁷ das Ausmaß solcher Schnittmengen sehr individuell ausgeprägt ist. Richtigerweise wird ein Ausstieg erst dann erforderlich, wenn die Schnittmenge der Überzeugungen des Aussteigers und der kulturellen Gemeinschaft stark differieren; dabei sind eben dann größere Hürden zu überwinden, wenn die Schnittmenge zwischen der kulturellen Gemeinschaft und der Gesellschaft sehr gering ausfällt.

Dies lässt etwa auch erneut am Beispiel des Spracherwerbs verdeutlichen. Brian Barry hat mit Blick auf den kanadischen Multikulturalismus-Ansatz, den eine deutliche Trennung der Lebenswelten von Minderheit und Mehrheit kennzeichnet, dargelegt, welche Ergebnisse eine starke Abspaltung hervorbringen kann: Für die französischsprachige Provinz Québec gilt, dass die Sprachkompetenz in der Landessprache Englisch abgenommen hat; auch, da sie durch den insularen Minderheitenstatus und die Stärkung der kulturellen Eigenheit der französischsprachigen Minderheit an Bedeutung verliert. Die Beherrschung der Landessprache ist dabei so stark zurückgegangen, dass es heutzutage möglich ist, eine Hochschulausbildung in Québec mit einem Doktorgrad (Ph.D.) abzuschließen und einem „postdoctoral fellowship on anglophone political philosophy“ versehen zu sein, ohne über ausreichende Englischkenntnisse zu verfügen. Dies führt dann etwa dazu, dass diese Wissenschaftler keine internationalen Konferenzen besuchen oder im Rest Kanadas oder Nordamerikas keine Anstellung finden können.⁵³⁸ Eine solche starke Distanzierung, die für die Autonomiebestrebung der Québecer allgemein gilt, führt zur deutlichen Begrenzung der Möglichkeiten für die Einzelnen und damit zur Minderung ihrer Ausstiegsoption. Mit Blick auf einen potenziellen Ausstieg sind derart starke Distanzierungen von Minderheiten aus der Mehrheitsgesellschaft heraus, unabhängig vom Akteur der Distanzierung, bestenfalls zu vermeiden. Die Nachteile einer Segregation/Separation für den Aussteiger lassen sich durch das angeführte Beispiel leicht verdeutlichen; Sprache spielt zudem hinsichtlich eines weiteren Kompetenz- und Wissenserwerbs eine zentrale Rolle und kann hieraus als Grundbedingung für alle Formen der Partizipation gelten.

⁵³⁶ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 131.

⁵³⁷ In der Beschreibung von „Kultur“ entwickelte ich die Wertschätzungs-, Wertigkeits-, Wesens- und Stellenwertthese, vgl. Kapitel II.3.1 *Dilemmata aus der Anerkennung von Kultur*.

⁵³⁸ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 215.

Im Hinblick auf die Ausstiegsgestaltung durch die Gesellschaft gilt es einen wesentlichen, zuvor angeführten Aspekt weiter zu beleuchten: die Möglichkeiten der *Partizipation*. Die Mehrheitsgesellschaft hilft oder hemmt juvenilen Ausstieg etwa maßgeblich dadurch, in welchem Ausmaß der *Jugendliche als eigenständige (Rechts-)Person* wahrgenommen wird oder als „Objekt“, dessen Rechtsperson in Vertretung die Eltern darstellen. Schwierigkeiten im Ausstieg ergeben sich für Jugendliche eben auch daraus, dass eine Abhängigkeit von den Eltern in der Außensicht von der Gesellschaft zementiert ist, dass ihre Meinung in den sie betreffenden Entscheidungen selten gehört und in der öffentlichen Einschätzung die Meinung der Eltern als gleich zu derjenigen der Kinder verstanden wird. In dieser Hinsicht ist die Kritik an den Anträgen und Bewilligungen von Schul- und Unterrichtsbefreiungen zu wiederholen, in deren Entscheidungspraxis die möglicherweise abweichende Sicht der Jugendlichen unberücksichtigt bleibt.

„James Dwyer (1998) agrees that there has been insufficient attention to children’s interests in philosophical discussion about religious schools. In this context the Yoder decision can be seen as interpreting the free exercise clause as establishing the right to control the thoughts of others and allowing parents ‚to make [children] the type of persons one wants them to be in the light of one’s own religious beliefs’.“⁵³⁹

Die Berücksichtigung von Interessen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen kann dabei zusammenfassend als *Partizipation* verstanden werden. Darunter fallen auch gesellschaftliche und kulturelle Integration als Form der *sozialen Partizipation*, die beispielsweise bei Mädchen und jungen Frauen aus Aussiedlerfamilien verhältnismäßig gering ausfällt, auch wenn sie aufenthaltsrechtlich abgesichert sind.⁵⁴⁰ Dabei ist besonders auffällig, dass Kinder und Jugendliche auch in den Bereichen, die sie maßgeblich betreffen, wenig Gehör finden, wie Boos-Nünning und Karakaşoğlu etwa für die Jugendhilfe attestiert haben:

„Die Perspektive der Jugendlichen mit Migrationshintergrund selbst wurde bisher kaum untersucht und eingebracht, daher finden auch die Wünsche und Vorstellungen der Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund keine Berücksichtigung. Die Kenntnis darüber ist jedoch wichtig, um ein zielgruppenspezifischeres Angebot zu entwickeln bzw. um bestehende Angebote besser an den Bedürfnissen der Zielgruppe zu orientieren.“⁵⁴¹

⁵³⁹ Burtonwood, Neil: *Cultural diversity, liberal pluralism and schools*, S. 32. Hervorhebung C.v.B.

⁵⁴⁰ Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 16.

⁵⁴¹ Ebd., S. 433.

Das Bundesfamilienministerium verschreibt sich etwa seit Beginn des Jahrtausends dem Ausbau der *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*, weil es die „Zukunft der Demokratie“ in Abhängigkeit zu der Beteiligung von Kindern an jenen Prozessen sieht, die ihren Lebensalltag betreffen. Und auch mit dem 2. Staatenbericht der Bundesregierung (Mai 2001) hinsichtlich der Umsetzung des *Übereinkommens über die Rechte des Kindes* wurde deutlicher Handlungsbedarf hinsichtlich dieser jugendlichen Partizipation erkannt.⁵⁴² Insofern zählen hier als ausbaufähig neben einer sozialen Partizipation auch die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen als Form der *politischen Partizipation*. 2010 hat das Deutsche Kinderhilfswerk in einer Pressemitteilung in Kürze die Ergebnisse der Broschüre *Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Eine Analyse der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern* vorgestellt. Sie besagt etwa, dass die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendliche noch unzureichend sind, und vergleicht sie mit einem „Flickenteppich“. Dieser Missstand stehe deutlich im Widerspruch zu den Ansprüchen der UN-Kinderrechtskonvention, eben auch hinsichtlich der dort geforderten Berücksichtigung des Kindeswillens, und so müssen Bund und Länder hier dringend nachbessern.⁵⁴³ Die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Forderungen für mehr Kinderrechte wurde 1989 von UN-Vollversammlung als völkerrechtlich bindendes Dokument beschlossen und in Deutschland bereits 1992 in Kraft gesetzt; seit 1996 wird die Anwendung von der *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention* überwacht.

Alle diese staatlichen Bemühungen finden statt, weil die Beteiligungs- und Mitspracherechte von Kindern und Jugendlichen weiter Ausbaubedarf besitzen und die politische und damit in Folge auch soziale Partizipation dieser Gruppe unzureichend ist. Die ersten Ebenen, die in dieser Hinsicht in den Blick genommen wurden, waren Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren.⁵⁴⁴ Mit diesen beiden Bereichen wurden zwar wichtige erste Beteiligungsmechanismen für Kinder und Jugendliche entwickelt, aber ein angemessenes Maß an sozialer und politischer Partizipation dieser Zielgruppe zur Sicherung freiheitlicher Berechtigungen wie der Ausstiegsoption ist damit (noch) nicht erreicht:

„Dies könnte den Eindruck nahelegen, dass wir uns im Hinblick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf einem guten Weg befinden.

⁵⁴² Vgl. Salgo, Ludwig: *Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes*, o. S. (Web).

⁵⁴³ Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk: *Analyse zu Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in aktualisierter Auflage* (Web).

⁵⁴⁴ Salgo, Ludwig: *Berücksichtigung des Kindes*, o. S.

Dagegen spricht allerdings, dass nach wie vor eine enorme Kluft zwischen Anspruch und politischen Absichtserklärungen einerseits und der Partizipationswirklichkeit andererseits festgestellt wird.⁵⁴⁵

Eine deutlich direktere Ausstiegsgestaltung durch die Gesellschaft erfolgt in meinen Augen in dem Bereich der öffentlichen Hilfs- und Beratungseinrichtungen, der öffentlichen Ansprechpersonen und öffentlichen Räume für Kinder und Jugendliche – also im Bereich des (*zivil-*)*öffentlichen Engagements*. Im Wesentlichen möchte ich noch einmal über den Bezug zum entwicklungspädagogischen Ansatz darstellen, welche Bedeutung die Systeme und Räume der tertiären Sozialisation⁵⁴⁶ für Kinder und Jugendliche haben, um danach die Mängel dieses öffentlichen Engagements als Hürden aufzuzeigen.

Grundsätzlich geht Hurrelmann davon aus, dass soziale Beziehungsgefüge mit engen Bindungen – wie das „System“ Familie, aber eben auch darüber hinaus – die persönliche Stabilität und damit die Bewältigung von krisenhaften Lebenssituationen beeinflussen: je stärker die Einbindung, desto stabiler die Persönlichkeit und unerschütterlicher gegenüber etwa Arbeitslosigkeit oder Krankheiten der Eltern. Dabei ist das Bemerkenswerte an dieser Darstellung, dass dem nahen sozialen Netzwerk über die Familie hinaus eine kompensatorische Wirkung zukommt. Das bedeutet, dass Störungen in der Kernfamilie durch die nachfolgenden sozialen Netze und Bezugspersonen – wie Freunde, Großeltern, Vertrauenspersonen in der Schule und Nachbarschaft – abgemildert werden können. Als dritte Alternative zur Kernfamilie können darüber hinaus *professionelle soziale Netze aus Einrichtungen, Familienhilfe oder Selbsthilfen* die Kinder in familiären Krisensituationen auffangen. Dabei steht im Widerspruch zu diesem hohen Nutzen solcher Hilfen, dass es gerade Not und Krisen leidenden Familien schwerfällt, diese Hilfe anzunehmen.⁵⁴⁷ Die Notwendigkeit öffentlicher Einrichtungen lässt sich dabei über die Fallzahlen untermauern: die Kriseneinrichtung *Papatya* in Berlin gibt an, dass gut ein Drittel der Mädchen, die in der Einrichtung Hilfe gesucht haben, ohne Lösung des Konflikts in ihre Familien zurückkehren und rund 10 % eine Lösung und einen neuen Weg mit der Familie finden. Etwa 40 % der Mädchen werden im Anschluss nach Anwendung der Jugendhilfe in Einrichtungen in Berlin oder bundesweite untergebracht.⁵⁴⁸

⁵⁴⁵ Bundesjugendkuratorium (BJK): *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*, S. 4.

⁵⁴⁶ „[...] soziale Organisationen [...] [mit] Funktionen für die Arbeit, Freizeit und Unterhaltung.“ Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 32.

⁵⁴⁷ Vgl. ebd., S. 153ff.

⁵⁴⁸ Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 27.

Dabei sehen sich hilfeschuchende Jugendliche einigen Problemen mit und innerhalb der Einrichtungen gegenüber: Eine der größten Hürden, für die Inanspruchnahme und den positiven Verlauf eines Hilfsprozesses – also etwa einer Hilfe beim Ausstieg – ist die staatlicherseits proklamierte, aber bisher mangelhaft umgesetzte *interkulturelle Öffnung* von oder *interkulturelle Kompetenz* in öffentlichen Beratungseinrichtungen.⁵⁴⁹ In seiner kurze Skizze der Entwicklung dieses Diskurses um eine „interkulturelle Reformperspektive“ erklärt Gaitanides, dass die Forderung nach der Einbindung von Migrantinnen und Migranten etwa ein Vierteljahrhundert ungehört blieb, bis sie Mitte bis Ende der 1990er Jahre durch verschiedene Projekte, die soziale Realität und PISA-Ergebnisse eine neue Zuwanderungs- und Integrationsdebatte ausgelöst hat.

„Auf allen Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – zumindest in Westdeutschland werden nunmehr Integrationsziele und Programme aufgestellt. Ministerien lancieren Modellprojekte zur interkulturellen Öffnung der sozialen Institutionen und zum friedlichen Zusammenleben zwischen Deutschen und Zuwanderern.“⁵⁵⁰

Auch aus dieser bisher unzureichenden Interkulturalität von sozialen Diensten, Behörden und öffentlichen Einrichtungen ergeben sich verhältnismäßig große Hürden beziehungsweise Zugangsbarrieren für Jugendliche mit Migrationshintergrund.⁵⁵¹ Papatya hat etwa darauf hingewiesen, dass sich zwar im Verhältnis mehr Mädchen mit Migrationshintergrund an die Jugendnotdienste wenden, aber nur sehr wenige von ihnen in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht werden.⁵⁵² Auch andere Studien ergeben, dass die Einrichtungen ihre Möglichkeiten teils nicht erschöpfen oder falsch einsetzen: dass etwa im Falle von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund die Hilfen der Jugendämter verhältnismäßig spät erfolgen, wenn die Kinder über 15 Jahre und die Konflikte meist schon recht verfahren sind, sowie dass die Ämter sich relativ seltener für eine (teil-)stationäre Maßnahme dieser Jugendlichen entscheiden.⁵⁵³ Die geringe Inanspruchnahme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund kann dabei mit der schlechten Versorgung durch die Einrichtungen, aber auch Hürden wie Sprachbarrieren, Mangel an Vertrauen und gegenseitige Vorurteile in Verbindung gesetzt werden.

⁵⁴⁹ Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 453.

⁵⁵⁰ Gaitanides, Stefan: „*Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste*“, S. 2.

⁵⁵¹ Vgl. Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 432; vgl. auch Gaitanides, Stefan: *Interkulturelle Öffnung*, S. 2f.

⁵⁵² Vgl. Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 11; vgl. auch Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 452.

⁵⁵³ Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 453.

Auch die Einrichtungen selbst sind mit Restriktionen beschäftigt, die es ihnen nicht ermöglichen, in allen Fällen adäquat zu reagieren und zu helfen; etwa durch Vorschriften, die die Gewährung von Hilfen sehr begrenzen. In diesem Zusammenhang stellt etwa die Altersgrenze von 18 Jahren eine Hürde dar: zwar dürfen die jungen Volljährigen (18-27 Jahre) die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, die ihnen entwicklungsgemäß auch entsprechen, in der alltäglichen Praxis werden sie ihnen aber häufig nicht gewährt.⁵⁵⁴ In Teilen liegt dies an dem jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status des Jugendlichen, der die Voraussetzungen für die Inanspruchnahmen der Hilfen definiert.⁵⁵⁵ Strukturell zeigt sich, dass die geringe Anzahl an Einrichtungen, die sich an die spezifische Zielgruppe „jugendliche Ausländer“ beziehungsweise „Jugendliche ausländischer Herkunft“ richten, im Verhältnis zu anderen Beratungsstellen schlechter personell ausgestattet sind, so dass beispielsweise auch Angebot, Beratungsdauer und Öffnungszeiten dieser Einrichtungen begrenzt sind.

Zudem zeigt sich die *unzureichende Finanzierung* der Einrichtungen insgesamt auch in der Form der Mittelzuweisung; denn *Papatya* ist offensichtlich das einzige Haus, das als Institution gefördert wird und somit direkt Jugendliche aufnehmen kann. In anderen Einrichtungen muss fallbezogen eine Mittelzuweisung für die Inobhutnahme erfolgen.⁵⁵⁶ Dieser bürokratische Mehraufwand, die Unsicherheit über die Finanzierung bei den Inobhutnahmen und die Planungsunsicherheit für die Einrichtung stellen elementare Schwierigkeiten für die Hilfsinstitutionen dar, die in der Folge keine optimale Betreuung leisten können. Ein zusätzliches Problem ergibt sich im Zuge der weiteren Betreuung *nach* der Inobhutnahme; aus unterschiedlichen Gründen (wie freie Plätze, verbesserter Schutz, spezifischere Einrichtung) werden Jugendliche in andere Städte oder Bundesländer weitervermittelt, so dass es zu einem *Zuständigkeitswechsel der Einrichtungen* kommt. Die Träger sind jedoch häufig nicht gut miteinander vernetzt, was im Betreuungsprozess zu praktischen Problemen etwa hinsichtlich der Informationsweitergabe führt. Die Einrichtungen selbst, hier etwa aus den Erfahrungen der Einzelfallhilfe von *Terre des Femmes*, bemängeln dabei auch ihre regionale oder bundesdeutsche Begrenztheit, weil sie Kindern und Jugendlichen dann nicht weiterhelfen können, wenn sie sich ohne eine deutsche Staatsbürgerschaft außerhalb der Landesgrenzen bewegen oder

⁵⁵⁴ Bielefeldt, Heiner/Follmar-Otto, Petra: *Zwangsverheiratung*, S. 22. Vgl. auch: Gerhard, Swenja: *Sozialrechtliche Hindernisse bei der Interventionsarbeit*, S. 265.

⁵⁵⁵ Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 12.

⁵⁵⁶ Vgl. Gerhard, Swenja: *Sozialrechtliche Hindernisse*, S. 263.

etwa dorthin gebracht werden. Deutsche Botschaften sind hier nicht zuständig, Zufluchtsstätten in anderen Ländern selten und der Zugang zu den öffentlichen Behörden im Ausland (etwa zum Ausstellen eines neuen Passes) schwierig.⁵⁵⁷

Eine indirektere Hürde eines juvenilen Ausstiegs, die aber einen maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeit hat, sich die wichtigen sozialen Systeme über die Familien hinaus zu erschließen, stellt der *Mangel an öffentlichen Räumen* beziehungsweise die *schlechte Inanspruchnahme öffentlicher Räume* durch Kinder und Jugendliche besonders mit Migrationshintergrund dar. Vergleicht man die Zeit vor etwa fünfzig Jahren mit der Gegenwart, so finden Kindheit und Jugend heute viel stärker in privaten Räumen (geschützte und kontrollierte Innenräume) statt und es herrscht ein Mangel an öffentlichen Räumen für die verschiedenen Altersstufen. Hier fallen dann die häufig beengten Wohnverhältnisse von Familien mit Migrationshintergrund stärker ins Gewicht. Zudem können die verschiedenen Aufenthaltsorte von Kindern in einiger Entfernung zueinander liegen, so dass besonders jüngere Kinder von den Eltern etwa bei der Beförderung abhängig sind, um sich die Räume zu erschließen – dieses Phänomen ist als die „Verinselung der kindlichen Lebenswelt“ bekannt.⁵⁵⁸

„Die wichtigsten Felder, die der offenen Arbeit zugerechnet werden, sind die Freizeiteinrichtungen (Kinder- und Jugendfreizeitzentren; Jugendhäuser, Jugendcafés); die Jugendverbandsarbeit, die Jugendkulturarbeit als ästhetisch-kulturelle Angebote, Angebote der Jugendmedienarbeit und Jugendzentren. Die organisierte Jugendarbeit wird vorwiegend von Jugendverbänden getragen. Schäfer schätzt, dass etwa 30 bis 40 Prozent aller Kinder und Jugendlichen von den Jugendverbänden erreicht werden, Mädchen weniger als Jungen, einheimische mehr als ausländische Kinder.“⁵⁵⁹

Zwar haben Boos-Nünning und Karakaşoğlu festgestellt, dass gerade die jungen Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund öffentliche Räume und formalisierte Freizeitangebote (Vereine, Clubs etc.) weniger besuchen und nutzen, also eher eine sogenannte informelle Freizeitgestaltung in privaten Räumen verfolgen, dennoch äußern die Mädchen häufig den Wunsch nach öffentlichen Räumen für ihre Freizeit und benennen, dass nichtorganisierte Angebote für sie von großer Bedeutung sind.⁵⁶⁰ Die bereits angeführte stärkere Einbindung von Mädchen in den Familien und die hieraus resultierende

⁵⁵⁷ Böhmecke, Myria: *In letzter Sekunde*, S. 65f.

⁵⁵⁸ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 249f.

⁵⁵⁹ Boos-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Viele Welten leben*, S. 434.

⁵⁶⁰ Ebd., S. 434f.

gegenüber Jungen stärkere Eingeschränktheit der Mädchen⁵⁶¹ kann dabei sowohl die geringe Beanspruchung öffentlicher Räume und Organisationen erklären, als auch den Wunsch nach einem ausreichenden Angebot für sie. Anfang des Jahrtausends hat eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend etwa ergeben, dass Mädchen mit ausländischer Herkunft zu 44 % die Freizeit zuhause und zu 63 % mit ihren Freundinnen und Freunden verbringen.⁵⁶² Für diese, wie ich belegt habe, entscheidenden sozialen Kontakte und die dazugehörige Freizeitgestaltung sollten demnach je nach Bedarf und persönlicher Möglichkeit ausreichend organisierte und informelle Freizeitangebote und Räume zur Verfügung stehen.

V.2.3 Ausstiegsgestaltung durch öffentliche Bildung

Einen zentralen öffentlichen Raum habe ich in der vorangegangenen Betrachtung bewusst außer Acht gelassen, da er im Maß seiner Einflussnahme nicht mit anderen öffentlichen Räumen vergleichbar ist: den *öffentlichen Bildungsraum*. Gerade in Ländern wie Deutschland, die der Schule als vielseitigem Lernort und damit der Schulpflicht wie dargelegt eine hohe Bedeutung einräumen, kann man nicht umhin, die Relevanz von öffentlicher Bildung an der Ausstiegsgestaltung zu berücksichtigen: „Die ungeheure Arbeit, die hier tagtäglich geleistet wird, ist die der Menschenbildung, der Arbeit an den Kompetenzen, Haltungen und psychischen Strukturen heranwachsender Menschen.“⁵⁶³ Das als Lernort angeführte Argument über die maßgebliche Bedeutung öffentlicher Bildungsinstitutionen für die (Aus-)Bildung von Kindern und Jugendlichen umfasst dabei die vier Kernfunktionen von Schule, die Helmut Fend in seinem strukturfunktionalistischen Ansatz wie folgt ausgeführt hat:⁵⁶⁴

a) *Enkulturationsfunktion/Funktion kultureller Reproduktion*

Die Kernanliegen sind die kulturelle Teilhabe sowie die kulturelle Identität der Schülerschaft. Demnach soll der öffentliche Bildungsraum die grundlegenden Symbolsysteme, Sprache(n) und die Schriftfertigkeit, aber auch eine grundlegende Werteorientierung vermitteln (etwa: Vernunftfähigkeit, moralische Verantwortlichkeit).

b) *Qualifikationsfunktion*

⁵⁶¹ Vgl. Toprak, Ahmet: *Das schwache Geschlecht*, S. 107f.

⁵⁶² Jagusch, Birgit: *Das Reiseziel heißt Gerechtigkeit*, o. S.

⁵⁶³ Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*, S. 13.

⁵⁶⁴ Vgl. Ebd., S. 49f.

Hiernach gilt es, die Schülerschaft zur Ausübung von konkreter Arbeit zu befähigen, indem ihnen in den Bildungsinstitutionen entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse zur eigenständigen Arbeitsfähigkeit vermittelt werden; Schule kann dadurch die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten und steigern.

c) *Allokationsfunktion*

Jede Gesellschaft gliedert sich nach Faktoren wie Bildung, Einkommen, Kultur, sozialen Verkehrsformen, sie ergeben die Sozialstruktur der Gesellschaft. Das Bildungswesen übernimmt die Aufgabe der Verteilung in Positionen, schafft durch das Prüfungswesen die Zuordnung von Leistung und beruflicher Laufbahn, sie legitimiert die Platzierung und Zuteilung von Personen mit bestimmten Qualifikationen zu den Aufgaben mit den entsprechenden Anforderungen.

d) *Integrations- und Legitimationsfunktion*

Das umfassende Aufgabenpaket sichert den inneren Zusammenhalt einer Gesellschaft. Das Bildungswesen übernimmt Integrationsleistung, reproduziert Normen, Werte, Weltsichten, die zur Stabilisierung der politischen Verhältnisse beitragen und so das Maß der inneren Kohäsion bestimmen. Auch die Zustimmung zum politischen Regelsystem erfolgt über die öffentliche Bildung.

In diesem umfassenden Sinne tragen die öffentlichen Bildungsinstitutionen dazu bei, eine „gesellschaftlich gewollte, verstetigte und methodisierte Menschenbildung und Kulturübertragung“⁵⁶⁵ zu leisten, sie verbreiten geteilte Grundwerte zur Sicherung der Loyalität und sind dem „Gefühl der Zusammengehörigkeit und damit auch [der] soziale[n] Integration einer Gesellschaft“⁵⁶⁶ zuträglich.

Dieser öffentliche Bildungsraum umfasst in meiner Ausführung die organisierten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen von der Kindertagesstätte/Krippe, dem Kindergarten, den Primarschulen und weiterführenden Schulen als Bereiche der „sekundären Sozialisation“.⁵⁶⁷ Auch Rob Reich hat etwa auf die zentrale Bedeutung von Bildungsinstitutionen in der kindlichen Entwicklung hingewiesen und erklärend deren Rolle in der

⁵⁶⁵ Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*, S. 29.

⁵⁶⁶ Ebd., S. 44.

⁵⁶⁷ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 187. Für meine Betrachtung ist die Relevanz von Hochschulen, die dem Bereich der sekundären Sozialisation zugerechnet werden, dabei von untergeordneter Bedeutung.

kulturellen Vermittlung angeführt, ihre Bedeutung in der Einführung von Kindern in die kulturellen Normen, Überzeugungen und Riten sowie auf die Machtposition derer hingewiesen, die die Inhalte und Curricula bestimmen. Dies umfasst einerseits etwa die Machtposition der Mehrheitsgesellschaft über Schulinhalte, die häufig zu einer Vernachlässigung der Minderheiten in der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung von Bildungsinstitutionen geführt hat, andererseits aber auch die Machtposition von kulturellen Gemeinschaften über die mögliche Begrenzung von Inhalten oder gewissen Gruppen an Bildung in Bildungssystemen, die mehr Rückzug ermöglichen, wie etwa das der USA.⁵⁶⁸ Hurrelmann hat zudem auf den Bedeutungszuwachs von Schulen in den letzten Jahrzehnten verwiesen, der sich weniger auf die Persönlichkeitsentwicklung als in diesem Falle auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und der Vorbereitung auf das Arbeitsleben bezieht, die gerade in unserer hochdifferenzierten und sich schnell entwickelnden Arbeitswelt nicht von den Familien zu bewältigen ist.⁵⁶⁹

In diesem Sinne hat sich in den vergangenen Jahren auch eine starke Debatte zur *Frühförderung* (Zeitraum bis Schuleintritt) entwickelt, deren Ziel es ist, die frühpädagogische Betreuung von Kindern zu professionalisieren und den geplanten Ausbau von Kindertagesstätten inhaltlich zu begleiten. Diesen Institutionen kommt damit auch schon in den frühen Jahren eine wichtige Rolle hinsichtlich sozialer und fachlicher Bildung zu⁵⁷⁰, so dass einer Beteiligung und erfolgreiche Bewältigung von nochmal größerer Bedeutung ist.

„Handelt es sich bei Kindertageseinrichtungen um *Bildungseinrichtungen* [entgegen Betreuungseinrichtungen], so ist die Frage des Zugangs zu diesem Angebot nicht mehr nur eine zur Deckung des Betreuungsbedarfs berufstätiger Eltern. Der Zugang zu Kindertageseinrichtungen wird entscheidend für die frühe Wahrnehmung von Bildungschancen.“⁵⁷¹

Unter dieser Prämisse sind verschiedene gesellschaftliche Befunde als problematisch zu verstehen. Etwa die im Ländervergleich geringe Zeit, die Kinder in Deutschland in Bildungseinrichtungen verbringen sowie darüber hinaus die im Verhältnis schwächere Be-

⁵⁶⁸ Vgl. Reich, Rob: *Minors within Minorities*, S. 210f.

⁵⁶⁹ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 190.

⁵⁷⁰ „Kindertageseinrichtungen werden seit einiger Zeit als Bildungseinrichtungen (wieder-)entdeckt.“ Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/[et al.]: *Bildung und Partizipation*, S. 1.

⁵⁷¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIM): *Menschenrechte von Kindern stärken*, S. 31. Hervorhebung C.v.B. Zum „Elementarbereich als erste Stufe des Bildungssystems“ vgl. auch Fthenakis, Wassilos: *Elementarpädagogik nach PISA*. Bzw. Karakaşoğlu, Yasemin/Kordfelder, Angelika: *Interkulturelle Erziehung als Grundprinzip*. Auch Brian Barry hat die signifikante Bedeutung von Schulen wegen der „intergenerational transmission of educational disadvantage“ betont. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 322.

teiligungsquote von Migrantinnen und Migranten an der vorschulischen Betreuung, die ja wie oben erklärt als wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn verstanden wird. Die Ergebnisse etwa des Sozioökonomischen Panels⁵⁷² zeigen, dass Kinder ausländischer Herkunft am meisten von der vorschulischen Betreuung profitieren, dahingehend, dass es ihre Chancen auf den Besuch des Gymnasiums deutlich erhöht und weniger zusätzlicher Förderbedarf beim Schuleintritt notwendig wird:⁵⁷³ „Stärker noch als bei deutschen Kindern besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Kindergartenbesuch und dem Besuch des Gymnasiums.“⁵⁷⁴ Dabei liegt Deutschland im europäischen Vergleich weit hinten: im Elementarbereich (bis 6 Jahre) findet überwiegend eine halbtägige Betreuung statt (20 % Ganztagsplätze), während sich in anderen europäischen Ländern beide Betreuungsformen etwa die Waage halten.⁵⁷⁵ Zudem ist die hiesige Betreuungsquote von unter Dreijährigen im europäischen Vergleich mit 10 % (gegenüber etwa 30 %) ebenfalls äußerst gering.⁵⁷⁶ Zwar verbessert sich die Situation für das Kindergartenalter, dort ist die Versorgung der Drei- bis Sechsjährigen mit 90 %, gestärkt durch das Recht auf einen Kindergartenplatz, ausreichend gedeckt, aber auch hier gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz.⁵⁷⁷ Für Kinder mit Migrationshintergrund gilt, dass sie seltener als ur-deutsche Kinder den Kindergarten besuchen, was möglicherweise auch an den Kosten liegen kann.⁵⁷⁸ Dabei haben sich die Betreuungsquoten von Kindern ausländischer und Kindern deutscher Herkunft für den Kindergarten in den vergangenen Jahren angeglichen.⁵⁷⁹ Die Daten des Statistischen Bundesamtes ergaben für das Jahr 2009, dass die Betreuung von unter Dreijährigen dagegen noch stark differiert: 47 % der Kinder mit Migrationshintergrund und 61 % der Kinder mit deutschem Hintergrund werden hier in Einrichtungen betreut.⁵⁸⁰ Im Großenbetrachtet, lässt sich im globalen Vergleich aber für Kinder in der Bundesrepublik eine relativ

⁵⁷² Das Sozioökonomische Panel (SOEP) ist eine jährliche Befragung von ca. 12.000 Privathaushalten in Deutschland seit 1984; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: *Sozioökonomisches Panel* (Web).

⁵⁷³ Vgl. Diefenbach, Heike: *Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien*, S. 49f. Heike Diefenbach benennt hier im Weiteren viele Benachteiligungssituationen von ausländischen gegenüber deutschen Kindern in der Schullaufbahn, wie weniger vorschulische Betreuung, schlechtere Lese- und naturwissenschaftliche Kompetenzen, schlechtere Schulabschlüsse bzw. geringere Beteiligung an den höheren Schulen. Vgl. ebd., S. 77.

⁵⁷⁴ Karakaşoğlu, Yasemin/Kordfelder, Angelika: *Interkulturelle Erziehung als Grundprinzip*, S. 200.

⁵⁷⁵ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 192.

⁵⁷⁶ Vgl. ebd., S. 190.

⁵⁷⁷ Vgl. DIM: *Menschenrechte von Kindern stärken*, S. 31f.

⁵⁷⁸ Vgl. Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 115f. Dafür spricht auch: „Die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen, erhöht sich, wenn der Besuch nicht kostenpflichtig ist.“ Balluseck, Hilde von: *Minderjährige Flüchtlinge*, S. 73.

⁵⁷⁹ Karakaşoğlu, Yasemin/Kordfelder, Angelika: *Interkulturelle Erziehung*, S. 200.

⁵⁸⁰ Bundesregierung: „*Mehr Migrantenkinder in den Kindergarten!*“ (Web).

geringe Beteiligung an der frühkindlichen Betreuung feststellen (erst zahlenmäßig, später vor allem hinsichtlich des tageszeitlichen Umfangs).

Ähnlich dem inhaltlichen Umdenken für den Elementarbereich, erhält auch das *schulischen Bildungssystem* zunehmend einen Funktionszuwachs neben der Wissensvermittlung: die Aufgabe, Vermittler in einer pluralistischen Gesellschaft zu sein und zu einem gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich Werten, Normen und Umgangsformen beizutragen.⁵⁸¹ Auch hier verhält es sich so, dass Deutschland (zusammen mit Österreich und Italien) im europäischen Vergleich eine Sonderstellung innehat; verbreiteter ist in den Ländern die Ganztagschule, während das deutsche Halbtagsmodell eher unüblich ist.⁵⁸² Viele Studien verweisen darauf, dass sich die Bildungspartizipation von Migrantinnen und Migranten im Verlauf der vergangenen Jahre deutlich verbessert hat, dennoch machen Schüler ausländischer Herkunft bis heute einen geringeren Anteil an den höheren Schulen aus und sind dagegen stärker an den Mittelschulen beteiligt.⁵⁸³ Es bleibt zudem als deutlicher Mangel auch eine soziale Benachteiligung in den Bildungsverläufen.⁵⁸⁴ Auf die im Verhältnis beengte Wohnsituation von Familien mit Migrationshintergrund wurde bereits hingewiesen und dieser Aspekt muss hinsichtlich einer gewünschten positiven Bildungsbeteiligung weiter mit bedacht werden. Für den Lernerfolg von Kindern ist die Wohnsituation der Familien insofern entscheidend, als dies für eine erschwerte Lernsituation hinsichtlich Störung, Ablenkung, Platz für das Lernen bedeuten kann.⁵⁸⁵ Neben der privaten Lernsituation stellt die *öffentliche Lernsituation*, also die Ausgestaltung von Bildungsräumen, einen wesentlichen Faktor für eine erfolgreiche Bildungspartizipation dar. Dabei haben Karakaşoğlu und Bandorski festgestellt, dass alle Schulleistungsstudien und der UN-Sonderbeauftragte für Bildung für Deutschland festgehalten haben, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund innerhalb der Bildungsinstitutionen nach wie vor *strukturell benachteiligt* sind.⁵⁸⁶ Die Erkenntnis, dass Schulen eine heterogene Schüलगemeinschaft zu berücksichtigen haben, scheint beispielsweise verhältnismäßig neu: die Leistungsstudie zu Leseverständnis und

⁵⁸¹ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisations-theorie*, S. 215. Vgl. auch: Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*, S. 49f.

⁵⁸² Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisations-theorie*, S. 190. Vgl. Zickgraf, Peer: *Zeitpolitiken Europas und Amerikas* (Web).

⁵⁸³ Vgl. Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 117.

⁵⁸⁴ Vgl. Below, Susanne von/Karakoyun, Ercan: *Sozialstruktur und Lebenslagen*, S. 36.

⁵⁸⁵ Ebd., S. 34; auch: Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 39. Auch: Preuss-Lausitz, Ulf: *Bildung, religiöse Orientierung und Entfremdung bei Migrantenkindern unter Bedingungen der Postmoderne*, S. 33.

⁵⁸⁶ Vgl. Karakaşoğlu, Yasemin/Bandorski, Sonja: *Editorial*, S. 1.

Lesegewohnheiten deutscher Schüler und Schülerinnen von 1995 etwa und eine Studie von 1997 zum mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht fanden noch ohne die Berücksichtigung von Migrationshintergründen statt.⁵⁸⁷ Eine strukturelle Diskriminierung lässt sich auch in den Schulleistungsstudien ablesen, die die Zusammenhänge von Bildungsbeteiligung und Migrationshintergrund nachweisen⁵⁸⁸, sowie an erschwerten Bedingungen in einem hochselektiven Bildungssystem wie dem deutschen, dass den Kindern viele Übergangsschwellen auferlegt, an denen Kinder nach Leistung und Fähigkeiten sortiert werden.⁵⁸⁹ Grundlegend entsteht diese Form der Benachteiligung auch aus einer westeuropäisch geprägten Normierung von Schule, deren Inhalten und einem spezifischen Schülerbild mit entsprechender Erwartungshaltung, dem die auch in sich heterogene Schülerschaft mit Migrationshintergrund nicht gerecht werden kann.⁵⁹⁰ Als spezifische Form einer strukturellen Diskriminierung können auch *Formen der Segregation* verstanden werden, die durch verschiedene multikulturelle Ansätze im öffentlichen Bildungsraum befördert werden – hierzu zählen etwa spezifische Förderprogramme für Kinder kultureller Minderheiten, wie etwa die *bilingual/bicultural programs*⁵⁹¹ in den Vereinigten Staaten. Brian Barry widmet sich mit einer kurzen Analyse diesen Programmen, deren positive Ziele die Anerkennung der zweiten Sprache, die Erweiterung der Sprachkompetenz und eine Stärkung der Bindung von Minderheitenfamilien an die Gesellschaft sind. Das Problem dieser Programme resultiert dabei aus der Umsetzung, denn diese Form der zusätzlichen Förderung hat zu einer hohen Segregation geführt. Zum einen, weil etwa nicht-spanischsprachige Schüler die Programme für Kinder von spanischsprachigen Einwanderern als wenig attraktiv empfinden und diese Klassen dann vor allem von *einer* spezifischen Minderheitengruppe angewählt werden. Und zum anderen, weil es für die Schulen einen finanziellen Anreiz gibt, die Klassen entsprechend zu besetzen, denn eine Förderung erhalten sie nur für diejenigen Kinder, die über

⁵⁸⁷ Vgl. Klemm, Klaus: *Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund*, S. 205.

⁵⁸⁸ Vgl. Lüddecke, Julian: *Allgemeine und Interkulturelle Didaktik*, S. 104.

⁵⁸⁹ Vgl. Auernheimer, Georg: *Drei Jahrzehnte*, S. 23.

⁵⁹⁰ Vgl. Leyendecker, Birgit/Schölmerich, Axel: *Familie und kindliche Entwicklung*, S. 20f.

⁵⁹¹ Auch „bilingual/bicultural education“; der Begriff wird unter anderem auch für die Beschulung durch Förderprogramme von tauben Kindern verwendet. In meinem Kontext bezieht sich die von Brian Barry übernommene Begrifflichkeit dagegen auf verschiedene (Sprach-)Förderprogramme des U.S. Department of Education (ED) für Kinder mit begrenzter englischer Sprachkompetenz („Limited-English-Proficient – LEP – and Immigrant Students“). Vgl.: Osorio-O’Dea, Patricia: *Bilingual Education – An Overview. CRS Report for Congress* (Web). Für Deutschland entspricht dies dem Konzept der „Ausländerpädagogik“, vgl. Nieke, Wolfgang: *Sechs Phasen der Entwicklung in der Konzeptualisierung von „Ausländerpädagogik“ und „Interkultureller Erziehung“ in Deutschland*.

eine begrenzte Sprachkompetenz in Englisch verfügen.⁵⁹² Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich, wie sich schon in dem kurzen Exkurs über die Problematik von Gruppenzugehörigkeiten herausarbeiten ließ⁵⁹³, dass die Einordnung in und Zuordnung zu Gruppen problematisch sein kann. Die Zuordnung „Mexican-American“ etwa sagt nichts über diese Gruppe hinsichtlich ihrer Sprachkompetenzen, weder der Erst- noch der Zweitsprache, noch über ihre Kenntnisse des Ursprungslandes (des eigenen oder der Eltern) oder den Wunsch, etwas hierüber zu lernen oder dorthin zurückzukehren. Solche Kriterien aber sagen wesentlich mehr über die Notwendigkeit und den Inhalt von Sprachförderungen aus als die einfache Gruppenzuordnung. Barry kommt zu einem Schluss aus den Kritiken an diesen Programmen, der für die Programmatik meiner Arbeit steht:

„If non-segregated classes conducted in English are (as it appears to be the case) the best way of improving academic results, state paternalism demands an end to bilingual/bicultural education. This is, of course, consistent with saying that courses in Spanish language and literature ought to be available in all schools – and for all students.“⁵⁹⁴

Auch in einer aktuellen wissenschaftlichen Expertise zur Schulentwicklung wird darauf hingewiesen, dass diese Form der Segregation sich als wenig erfolgreich herausgestellt hat und dass es gilt, eine Binnendifferenzierung denn eine Differenzierung nach außen vorzunehmen.⁵⁹⁵ Barrys Argumentation gegen eine *bilingual/bicultural education* wendet sich dabei nicht gegen den Ansatz der Programme selbst, nämlich die Berücksichtigung von Besonderheiten und Benachteiligungen kultureller Minderheiten. Es ist nach Barry folgerichtig, dass das Angebot etwa von Spanischunterricht für *alle* Schüler an *allen* Schulen möglich sein sollte – gerade vor dem Hintergrund, dass es einige Hundertmillionen Menschen in den Vereinigten Staaten gibt, deren erste Sprache Spanisch ist. Hiermit spielt Barry auf die Absurdität an, dass das Schulsystem nicht in der Lage ist, einer solchen großen Minderheit hinsichtlich ihrer Sprache und Kultur Raum zu geben, was der Realität einer die Schule umgebenden Gesellschaft in keiner Weise entspricht. Nicht anders werden Minderheiten an deutschen Schulen den Bildungsraum erleben, in dem etwa das Angebot eines Türkisch-Unterrichts bis heute nicht den Regel-

⁵⁹² Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 215ff.

⁵⁹³ Vgl. Kapitel II.3.2 *Dilemmata aus der Ankerung sozialer Kollektive*.

⁵⁹⁴ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 220.

⁵⁹⁵ Vgl. Karakaşoğlu, Yasemin: *Wissenschaftliche Expertise (nachfolgend: Schulentwicklungsplan)*, S. 11.

fall darstellt.⁵⁹⁶ Im Abbilden der gesellschaftlichen, heterogenen Realität hinken deutsche Schulen mit ihrer monokulturellen Ausrichtung und ihrem begrenzten Sprachangebot, das von einem humanistischen Ideal geprägt ist und so eher Latein- als Türkisch-Unterricht anbietet, weiter hinterher. Die Wertigkeiten, mit der Fremdsprachen versehen werden, zeigt sich besonders in einem Bildungssystem, das auf den Fremdsprachenerwerb selbst einen sehr großen Wert legt, dabei aber das Angebot an Fremdsprachen an einer unerklärten Werthierarchie ausrichtet: Türkisch ist der Lebensrealität der meisten Schülerinnen und Schüler näher als Spanisch oder Italienisch, dennoch sind die beiden letzteren Sprachen an deutschen Schulen verbreiteter. Der Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor, der Englisch, Spanisch und letztlich Chinesisch zu Weltsprachen macht, kann für eine Sprachdominanz im Bildungssystem dabei nicht der einzige Grund sein.⁵⁹⁷

Grundsätzlich kann im Ergebnis als entscheidender Mangel deutscher Schulinstitutionen festgehalten werden, dass die umliegende gesellschaftliche Realität zu wenig als Anhaltspunkt für die Gestaltung von Schulen genutzt wird:

„Da Schule stets in einen gesellschaftlichen Kontext eingebunden ist, sollten die durch Migration, Europäisierung und Internationalisierung bedingten Transformationsprozesse im Erziehungs- und Bildungskonzept Berücksichtigung finden. Der institutionelle Umgang mit dem kulturellen Wandel zeigt sich beispielsweise in den Schulbüchern, Lehrplänen und Richtlinien, Schulgesetzen und Schulprogrammen. Die international vergleichende bzw. interkulturelle erziehungswissenschaftliche Forschung hat in eindrucksvoller Weise belegt: In der Bundesrepublik hat sich der in vielen anderen Ländern zu beobachtende Wandel vom monolingualen, mononationalen wie monokulturellen Habitus hin zu einer Erziehung und Bildung, in der sich die sprachliche, nationale wie kulturelle Pluralität widerspiegelt, in den letzten Jahren *kaum bzw. nur in Ansätzen* vollzogen.“⁵⁹⁸

Dieser Mangel im öffentlichen Bildungsraum zeigt sich auch im Blick auf die kulturellen Hintergründe beziehungsweise Kenntnisse der deutschen Lehrerinnen und Lehrer. Denn im Schulalltag zeigen sich verschiedene *Schwierigkeiten etwa aus unterschiedlichen kulturellen Prägungen* von Lehrpersonal und Schülerschaft, die zu Missverständ-

⁵⁹⁶ Ende 2008 forderte der Politiker Cem Özdemir eine Stärkung des Faches Türkisch an deutschen Schulen, der Deutschen Kulturrat unterstützte die Forderung; vgl.: Deutscher Kulturrat: *Mehr Türkisch-Unterricht an deutschen Schulen?* (Web); sowie: Özdemir, Cem: *Mehr Türkisch-Unterricht an deutschen Schulen?* (Web). Vgl. auch: Spiewak, Martin: *Alman okullarında Türkçe dersi? [Türkischunterricht an deutschen Schulen?]* (Print). Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass hier ebenfalls ein Umdenken stattfindet: „Es wird angestrebt, allen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der Klasse 10 Kenntnisse in drei Sprachen zu vermitteln, die Muttersprache eingeschlossen.“ Karakaşoğlu, Yasemin: *Schulentwicklungsplan*, S. 97.

⁵⁹⁷ Auf diesen Widerspruch wurde in einigen Glossaren und Kommentaren hingewiesen. Etwa: Sadigh, Parvin: *Türkisch Zweisprachigkeit ist ein Gewinn – egal wie* (Web).

⁵⁹⁸ Lüddecke, Julian: *Allgemeine und Interkulturelle Didaktik*, S. 104. Hervorhebung C.v.B.

nissen führen und dadurch Barrieren in der Kommunikation oder für die positive Wirkung der Schule errichten können⁵⁹⁹, etwa weil die Erfahrungen aus dem Schulsystem der elterlichen Heimat auf das hiesige Schulsystem übertragen werden. Beispielsweise, dass sich Eltern nicht in die schulischen Angelegenheiten einmischen; oder der Schule und den Lehrern eine größere Autorität und „Unfehlbarkeit“ zugeschrieben und auch ein bestrafender, stark reglementierender Erziehungsauftrag auf die Schule und die Lehrer projiziert wird.⁶⁰⁰ Aus dieser Sicht etwa kann der Versuch deutscher Lehrerinnen und Lehrer, in schwierigen Situationen (Konflikte, Lernschwierigkeiten) die Eltern zu konsultieren, um mit ihnen gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, als Beweis eines Versagens des Lehrpersonals gedeutet werden – in etwa so, als ginge man wegen einer Krankheit zum Arzt und dieser Experte fragt uns als Laien nach unseren Vorschlägen zu Behandlungsmethoden und Medikamentation. Ebenso können aus einer Prägung durch die Familie bezüglich klarer Rollenbilder und unterschiedlich zugeordneter Erziehungsaufgaben Schwierigkeiten entstehen, weil etwa weiblichen Erziehungspersonen weniger Autorität, gerade gegenüber Jungen, zugeschrieben wird. Dies wäre etwa dann besonders problematisch, wenn das Erziehungs- und Lehrpersonal fast ausschließlich weiblich ist, wie im Elementar- und Primarschulbereich. Es fehlt zudem, und dies nicht nur für Kinder mit Migrationshintergrund, an Personal, das der vielseitigen Orientierung der Kinder dienen kann.⁶⁰¹ Dabei zeigen viele Studien der letzten Jahre *deutliche Mängel hinsichtlich der interkulturellen Kompetenzen der Lehrkräfte*, ebenfalls mit einem negativen Einfluss auf schulischen Erfolg, aber auch die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft.⁶⁰² Ein solcher Mangel interkultureller Kompetenz entsteht auch aus einer in sich kulturell recht geschlossenen Lehrerschaft; denn im eklatanten Missverhältnis zur gesellschaftlichen Realität zeigt sich die monokulturelle Besetzung von Lehrerstellen: während etwa zehn Prozent der Bevölkerung einen Migrationshintergrund haben, sind dies bei deutschen Lehrern nur etwa ein Prozent.⁶⁰³

⁵⁹⁹ Unterschiede aus kultureller Prägung für die Beteiligung in Bildungseinrichtungen beschreiben auch Leyendecker, Birgit/Schölmerich, Axel: *Familie und kindliche Entwicklung*, S. 30.

⁶⁰⁰ Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 121ff.

⁶⁰¹ Ders.: *Das schwache Geschlecht*, S. 106f. Vgl. auch: Balluseck, Hilde von: *Vorbemerkung*, S. 89.

⁶⁰² Vgl. ebd., S. 145.

⁶⁰³ Vgl. Horstkotte, Hermann: *Schule: Lehrer mit Zuwanderer-Biografie gesucht!*, (Web). Das Zahlenverhältnis variiert in den Betrachtungen [25 % der Bevölkerung, 1,2 % der LehrerInnen; vgl. Regierender Bürgermeister von Berlin: *Mehr Lehrerinnen und Lehrer mit Migrationshintergrund* (Web)] dabei bleibt in allen Zahlen eine deutliche Diskrepanz zwischen beiden Quoten erhalten.

Ich möchte an dieser Stelle in aller Kürze auf eine elementare Debatte in Bezug auf den öffentlichen Bildungsraum eingehen, da sie in einer spezifischen Konsequenz eine Hürde für Jugendliche im Ausstiegsprozess darstellen kann. Die Frage nach *Bekleidungs Vorschriften* beziehungsweise *Kleidungsverböten*, wie sie etwa im Zuge von Debatten um die Legitimität von Kopftuch und Burka von Lehrerinnen und Schölerinnen aufkommt, aber auch Angestellten im öffentlichen Dienst und Beamtinnen diskutiert wird. Da in meinen Augen kein Kleidungsstück an und für sich an der Ausstiegsgestaltung beteiligt ist, sondern viel mehr eine Überzeugung, die einem Kleidungsstück zugeschrieben oder auf dieses projiziert wird, spielen Kleidungen selbst im öffentlichen Raum eigentlich keine Rolle als Hürden im Ausstieg. Damit möchte ich mich gegen die Vorstellung aussprechen, das Kopftuch sei *vor allem* ein Symbol für die Unterdrückung der Frauen, hindere sie also in ihrer Lebensgestaltung.⁶⁰⁴ Im Zuge von Bekleidungs Vorschriften sollten etwa aus dem Verständnis der Gleichberechtigung von Minderheiten und Mehrheiten keine Unterschiede hinsichtlich symbolhafter Bekleidung erfolgen, wie es etwa derzeit in deutschen Gerichten und Schulen noch der Fall ist. Der vermeintlich dezentere Davidstern ist erlaubt, das offensichtliche Kopftuch nicht und die Nonnentracht wird als professionelle Kleidung um deklariert, damit sie gegenüber Kopftuch und Burka ihre Gültigkeit als Bekleidung von Erziehungspersonal behalten kann.⁶⁰⁵

Zum anderen kann eine als interkulturelle Öffnung des öffentlichen Raums verstandene *Vielfaltsthese* dagegen begründen, dass eine möglichst große Vielfalt an Bekleidungen und gegebenenfalls durch sie symbolisierte Religionen in Bezug auf eine Ausstiegsgestaltung eher förderlich denn hinderlich sein kann; besonders, wenn es für eine prospektive Schulgestaltung auch darum gehen müsste, die soziale Realität der Gesellschaft abzubilden:

„In Austria, the right of schoolgirls and teachers to wear a hijab to school is re-cognised and it has been argued *that schools should reflect social reality in all its pluralism*, which includes Muslim women wearing the hijab. [...] And the education ministry issued a statement in 2004 declaring that any restriction on wearing the headscarf would be contrary to constitutionally guaranteed freedom of religion.“⁶⁰⁶

⁶⁰⁴ Das Kopftuch junger Muslima hat viele Funktionen; etwa als identitätsstiftendes Symbol, Handlungsautonomie er-möglichendes Element, teilweise auch modisches Accessoire. Vgl. Karakaşođlu, Yasemin: *Geschlechterrollen im Islam und die Vorstellungen junger Migrantinnen*, o. S.

⁶⁰⁵ „One argument made by the Minister of cultural affairs in Baden-Württemberg was that nun’s attire should be exempted from the ban on religious attire because it is a form of ‚professional’ rather than ‚religious’ clothing.“ Dustin, Moira: *Gender equality, cultural diversity*, S. 22f.

⁶⁰⁶ Ebd., S. 24. Hervorhebung C.v.B.

Bekleidungsverbote oder Kleidungsvorschriften für den öffentlichen Raum werden dann hinsichtlich der Ausstiegsdebatte relevant, wenn sie dazu führen, dass sie die Freiheit von jungen Menschen einschränken, am öffentlichen Leben teilzunehmen; sei es, weil sie öffentliche Bildungsinstitutionen dann nicht mehr besuchen können oder wollen. In diesem Zusammenhang fungieren sie als Mechanismus für Unterdrückung und Ausschluss.

Als *zweites Zwischenfazit* können für den Bereich der *öffentlichen Hürden* weitere Schwierigkeiten für Jugendliche in ihrem Ausstiegsprozess festgehalten werden: etwa seitens der Familie und Gemeinschaft ein Mangel an *natural support*, ebenso wie repressive oder vernachlässigende *Erziehungsstile*, eine *hohe Familienbindung* und ein Mangel an erlernten Bewältigungsstrategien im Konfliktfall. Eine deutliche Hürde können *Schul- und Unterrichtsbefreiungen* darstellen, wenn sie zu Separation aus der Gesellschaft beitragen und den Ausstiegsprozess durch eine Verunsicherung über die Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit der Gesellschaft hemmen. Daneben haben sich Hürden aus der Ausstiegsgestaltung durch die Gesellschaft aufzeigen lassen: etwa daraus, welchen *Status* eine Minderheitsgemeinschaft in Mehrheitsgesellschaft zugestanden bekommt, aber auch aus dem Maß an *Eigenständigkeit* und die Möglichkeiten der *Partizipation*, die *Jugendlichen* eingeräumt werden. Zwar kann die Mehrheitsgesellschaft durch ihr *zivilöffentliches Engagement* positiv auf die Ausstiegssituation von Jugendlichen einwirken, dabei haben sich einige Defizite in der Ausrichtung und Ausstattung entsprechender Einrichtungen aufzeigen lassen (etwa mangelnde interkulturelle Öffnung bzw. Kompetenz, Mangel an Plätzen und finanzieller Absicherung).

Als wesentlicher Faktor ist die Ausstiegsgestaltung durch die öffentliche Bildung begründet worden: für die Bildungsinstitutionen gelten *Mängel im Elementarbereich* hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und des Angebots, die den wachsenden Anforderungen und Aufgaben widersprüchlich gegenüberstehen. Eine stärkere Einbindung in öffentlicher Bildung ist im Sinne des *Lernort-Arguments* dabei als ausstiegsbefördernd zu werten, besonders unter der Prämisse eines *gemeinsamen Bildungsraumes* (Vermeidung von Separation/Segregation). Maßgeblich kann für den Bereich der öffentlichen Bildung als Hürde gelten, dass es sich um monokulturelle Einrichtungen handelt und sie damit in deutlicher Diskrepanz zur sozialen Realität einer pluralen Gesellschaft stehen. Die hieraus resultierende Aus- und Abgrenzungen führen zu Segregationen und behindern integrative Maßnahmen, die einen freiheitlichen Ansatz wie den der Ausstiegsopti-

on für Kinder und Jugendliche zusätzlich hemmen. Hiermit sind die zentralen drei Aspekte benannt, die ich als *Vielfaltsthese*, *Mind-the-Gap-These* und *Partizipationsthese* für die Problemlösungen und hier insbesondere die Gestaltung einer spezifischen multikulturellen Öffentlichkeit in den nächsten beiden Kapiteln zu Grunde legen möchte.

V.3 Rechtliche Hürden

Als dritten und abschließenden Bereich dieser Betrachtung von Ausstiegshürden sollen im Folgenden nun einige rechtliche Aspekte beleuchtet werden, die dem Ausstieg von Kindern und Jugendlichen einschränkend gegenüberstehen. Die beiden maßgeblichen Bereiche, aus denen sich Hürden ergeben, sind dabei eine *schwache Rechtsposition* von Kindern und Jugendlichen, da sie vorrangig bis zur Volljährigkeit in der Vertretung ihrer Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden und von dieser Vertretung abhängig sind. Die schwache Rechtsposition ist dabei auch das Ergebnis dessen, dass Kinder und Jugendliche eben auch in rechtlicher Hinsicht in starken *Abhängigkeiten* stehen und ihnen ihr „*Objektstatus*“ zum Nachteil geriert.

V.3.1 Eine schwache Rechtsposition

Als eine wesentliche Ebene der Schwierigkeiten in der Rechtsposition kann die Unterschiedlichkeit *rechtlicher Definierungen von Mündigkeit* über Alters- und Reifestufen zählen, deren Variabilität gerade in interkultureller Perspektive zu wenig berücksichtigt wird. Als eine allgemein juristische Definition der Mündigkeit gilt etwa folgende: „Mündigkeit: das Stadium einer Person, die das Alter erreicht hat, in dem das Gesetz ihr die volle Geschäftsfähigkeit für alle zivilgesellschaftlichen Handlungen zubilligt.“⁶⁰⁷ In verschiedenen Kontexten werden Jugendliche in unterschiedlichen Altersstufen als mündig, das heißt, für sich selbst sprechend oder entscheidend⁶⁰⁸, definiert: im protestantisch-kirchlichen Kontext etwa erfolgt die Bestätigung der kirchlichen Zugehörigkeit etwa im Alter von 14-15 Jahren (religiöse Mündigkeit). Im Zuge der verstärkten Partizipationsbemühungen sind Jugendliche in einigen Bundesländern und Kontexten bereits im Alter von 16 Jahren wahlberechtigt, das allgemeingültige bundesdeutsche Wahlrecht beginnt erst ab dem Alter der Volljährigkeit (politische Mündigkeit). Gesetzlich volljährig sind Jugendliche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ab der Vollendung des 18. Lebensjahres, rechtsfähig werden Personen bereits mit der Geburt.⁶⁰⁹ Eine Mündigkeit

⁶⁰⁷ Definition nach Nunes, Pedro (1988): *Art. Maioridade*; zitiert nach Flickinger, Hans-Georg: *Rechtsförmigkeit, soziale Anerkennung und öffentliches Engagement*, S. 35ff.

⁶⁰⁸ Der Duden definiert „mündig“ als Reifegrad in zwei Ausprägungen: a) „nach Erreichung eines bestimmten Alters gesetzlich zur Vornahme von Rechtshandlungen berechtigt“, also als Synonym für „volljährig“; und b) „als erwachsener Mensch zu eigenem Urteil, selbständiger Entscheidung befähigt“. Vgl. Duden online: *mündig* (Web).

⁶⁰⁹ Vgl. *dejure.org*: § 1 *Beginn der Rechtsfähigkeit* und § 2 *Eintritt der Volljährigkeit* (Web).

hinsichtlich Vertragsabschlüssen und Antragsstellungen wird als Geschäftsfähigkeit⁶¹⁰ im Zivilrecht und als Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht⁶¹¹ bezeichnet. Andere Mündigkeitsstufen definieren etwa das Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich der Deliktsfähigkeit⁶¹² von Jugendlichen und Heranwachsenden⁶¹³. Die Strafmündigkeit definiert in der Bundesrepublik das Strafgesetzbuch; sie beginnt erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr⁶¹⁴, für Jugendliche und Heranwachsende bis zum Alter von 21 Jahren ist dann das Jugendstrafrecht (gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht) gültig. Es ist dabei zu beachten, dass solche Reife- und Mündigkeitsstufen sich historisch und kulturell variabel zeigen, weil ihnen jeweils spezifische gesellschaftliche Interpretationen von den Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu Grunde liegen.

„Die Beijing-Regeln zur Jugendkriminalrechtspflege haben aufgezeigt, dass die Strafmündigkeit bei Kindern und Jugendlichen weltweit erheblichen Unterschieden unterworfen werden. Z.B. sieht auch das englische Recht eine unwiderlegbare Altersgrenze bei 10 Jahren. Das Kind wird dort mit der Vollendung des 10. Lebensjahres dem Erwachsenenstrafrecht unterworfen.“⁶¹⁵

Die gesetzliche Volljährigkeit (18. Geburtstag) der Bundesrepublik definiert für Jugendliche dabei häufig eine vermeintliche Schwelle zur „Freiheit“, weil sie damit rechnen, dass sie als Volljährige andere Rechte und diese unabhängig von der Zustimmung durch die Eltern als ihre gesetzlichen Vertreter in Anspruch nehmen können. So entfallen für sie als Volljährige die Auseinandersetzungen um die Aufenthaltsbestimmung, Personensorge, explizit die Vormundschaft, und gegebenenfalls finanzielle Abhängigkeiten an die Eltern. Viele Jugendlichen, so die Expertinnen aus der Praxis, warten daher ab oder erdulden die Konflikte, bis sie den 18. Geburtstag erreichen. Schwierigkeiten ergeben sich für die Jugendlichen dann allerdings in rechtlicher Hinsicht daraus, dass sie mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr die Leistungen des Jugendamtes oder nur begrenzt die Hilfe von Jugendeinrichtungen in Anspruch nehmen können, weil sie als Erwachsene gelten. Junge Frauen mit Ausstiegswunsch werden dann etwa bei Platz-

⁶¹⁰ Geschäftsunfähig ist man bis zum Alter von 7 Jahren; im Alter von 7 bis 18 Jahren ist man beschränkt geschäftsfähig und ab dem Alter von 18 Jahren und psychischer Gesundheit gilt man als vollgeschäftsfähig. Vgl. dejure.org: §§ 104-113 Geschäftsfähigkeit (Web).

⁶¹¹ Vgl. dejure.org: § 12 Handlungsfähigkeit (Web).

⁶¹² Vgl. dejure.org: § 828 Minderjährige (Web). Die Reifestufen sind folgendermaßen definiert: bis 7 Jahre nicht verantwortlich, Deliktfähigkeit beginnt mit abgeschlossenem 7. Lebensjahr; Abstufungen der Deliktfähigkeit vor der Volljährigkeit.

⁶¹³ Das Jugendstrafgesetz (Jugendgerichtsgesetz, JGG) unterscheidet Jugendliche (14-18 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre); vgl. dejure.org: § 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich (Web).

⁶¹⁴ Vgl. dejure.org: § 19 Schuldunfähigkeit des Kindes (Web).

⁶¹⁵ Hüneke, Arnd: *Polizeilicher Umgang mit Minderjährigen*, S. 79.

mangel eher an Frauenhäuser weitergeleitet oder müssen sich mit Sozialhilfefragen beschäftigen, was ihren jugendlichen Problematiken nicht gerecht wird.⁶¹⁶ Eine Konzentration auf biologische Altersstufen – im Gegensatz zu einer Kompetenzorientierung – kann in Bezug auf die Zuordnung zu Hilfseinrichtungen nicht überzeugen. Dies lässt mit der Praxis belegen, denn in den Kriseneinrichtungen fällt eine Altersgruppe hinsichtlich der Betreuung als besonders problematisch auf: die jungen Volljährigen. Sie gelten rechtlich als Erwachsene (über 18 Jahre) und sind etwa für Maßnahmen der Jugendhilfe nicht mehr vorgesehen; die Erwachsenen-Einrichtungen, etwa Frauenhäuser, sehen sich mit ihren spezifischen, adoleszenten Problemen aber überfordert.⁶¹⁷ Mitarbeiterinnen des Wohnhausprojekts *Wasta* haben dabei eine auffallend hohe Zahl an Fällen mit und von jungen Volljährigen festgestellt, bei denen das Jugendamt zumeist eine Aufnahme in die Einrichtung nicht als notwendig erachtet hat. Die *Wasta*-Mitarbeiterinnen schätzen jedoch bei mehr als der Hälfte der Mädchen die vorliegenden Fälle anders ein und hätten eine Betreuung empfohlen.⁶¹⁸

Eine vergleichsweise schwächere Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen lässt sich dabei auch hinsichtlich „*Abbildung*“ von Kindern und ihren Belangen in Rechten aufzeigen. Nicht nur das Aktionsbündnis *Kinderrechte*⁶¹⁹ bemüht sich, der Forderung, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen, bundesweit Anerkennung zu verleihen, weil die Durchsetzung vorhandener Kinderrechte unzureichend ist. Noch 2006 hat eine Studie für UNICEF ergeben, dass Deutschland gerade einmal als mittelmäßig im Ländervergleich dasteht, wenn es um die „Lage der Kinder“ geht.⁶²⁰ Für Barry liegt dies vor allem darin begründet, dass „[t]here is still an insidious tendency to assume that the interests of children are somehow subsumed under those of their parents“.⁶²¹ Die „geteilte“ Autorität über Kinder, die sich laut Grundgesetz (Artikel 6) in Elternpflicht und das staatliche Wächteramt teilt, kommt dann zum Tragen, wenn der leibliche Schutz des Kindes die Begrenzung der Eltern durch die Gesellschaft, also den Staat und die Staatsmacht, bedarf – etwa in Fällen von körperlicher Misshandlung und Gewalt. Ein Eintreten für die Rechte von Kindern zielt dabei nicht auf die Abwehr- und

⁶¹⁶ Vgl. Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 12; S. 131. Vgl. auch Ter-Nedden, Corinna: *Zwangsverheiratung*, S. 365.

⁶¹⁷ Vgl. Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 29.

⁶¹⁸ Vgl. ebd., S. 131.

⁶¹⁹ Aktionsbündnis Kinderrechte: *Kinderrechte ins Grundgesetz* (Web).

⁶²⁰ Vgl. Eichholz, Reinald: *Kinder(Grund)rechte – Ein Weg zu mehr Chancengleichheit?*, S. 1.

⁶²¹ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 124.

Schutzrechte allein, sondern vor allem darauf, den Partizipationsrechten von Kindern mehr Gewicht zu verleihen und damit die bestehende „Diskrepanz zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit“⁶²² weiter zu schließen. Der Jurist Reinald Eichholz benennt als hauptsächlichen Mangel dabei, dass trotz der substantiellen Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz – denn das Grundgesetz gilt anerkanntermaßen für jeden Menschen gleichermaßen von Geburt an⁶²³ – das Bewusstsein darüber unzureichend ist, so dass gerade der Bewusstseinsbildung und Information eine große Bedeutung zukommt. Des Weiteren legen aber auch die Formulierungen des Grundgesetzes selbst eine Distanzierung zur Wahrnehmung von Kindern und ihren Rechten nahe, weil sie Kinder wie im Absatz 2 Artikel 4 Grundgesetz eher als „Objekte“ denn als Subjekte betreffen.

„Es ist deshalb der entscheidende Mangel der Verfassungslage, dass das Grundgesetz versäumt, durch eine klare *ausdrückliche* Regelung das allgemeine Rechtsbewusstsein in verständlicher Weise für die Rechte des Kindes zu erschließen und zu fördern.“⁶²⁴

Gelte das Kind in diesem Sinne bereits als Grundrechtsträger mit eigenem Anspruch, dann wäre eine Stärkung der Kinderrechte durch ihre Aufnahme ins Grundgesetz unnötig; der Blick auf die Artikel des Grundgesetzes und im Vergleich auf die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) macht dabei deutlich, dass die Aufnahmen eine wichtige inhaltliche Ergänzung darstellen, denn die derzeitigen Grundgesetz-Artikel beziehen sich überwiegend auf Erwachsenenbelange. Es fehlen etwa kindliche Interessen, die in der Kinderrechtskonvention enthalten sind, wie ein Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung, eine gewaltfreie Erziehung oder auch auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.⁶²⁵ Die Aufnahme der Kinderrechte hätte damit vor allem einen symbolischen Charakter und könnte die Wirkung erzielen, dass Kinder selbstverständlicher als Adressaten des Grundgesetzes verstanden werden. Im Gegensatz zum Grundgesetz benennt die Kinderrechtskonvention die „Verwirklichung des Kinderrechts“ zudem in Artikel 4 und somit vorrangig zur „Respektierung des Elternrechts“ (Artikel 5); das be-

⁶²² Eichholz, Reinald: *Kinder(Grund)rechte*, S. 4.

⁶²³ „Anders als jahrzehntlang von der juristischen Lehre angenommen, gibt es im Grundgesetz keine Altersgrenze: Die Grundrechte beginnen also nicht irgendwann im Laufe des Lebens eines Menschen und sie enden auch nicht während des Lebens, man hat sie als Grundrechte, wenn man in Deutschland auf die Welt kommt. Diese Frage war freilich lange Zeit umstritten. Es mussten fast 20 Jahre seit Inkrafttreten des Grundgesetzes vergehen, [...]“ Peschel-Gutzeit, Lore Maria: *Vom elterlichen Herrschaftsrecht zum Vorrang des Kindeswohls*, o. S. (Web).

⁶²⁴ Ebd. (Web).

⁶²⁵ Vgl. United Nations: *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, o.S. (Web).

deutet sie hat damit erstmals „Kinder von Geburt an als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt“⁶²⁶.

Die Menschenrechtsorganisation *terre des hommes* kritisiert im Kinderrechtsdiskurs neben anderen Punkten auch, dass sich Kinderrechte bisher nicht einklagen lassen, und sieht diesen Mangel durch die „Möglichkeit der Individualbeschwerde bei den Vereinten Nationen“ zu beheben.⁶²⁷ Bisher aber sind Kinder vor Gericht erst ab ihrer Volljährigkeit prozessfähig; als Minderjährige brauchen sie, wenn die Sorgeberechtigten sie nicht vertreten können, einen Ergänzungspfleger (BGB, § 1909 Ergänzungspflegschaft und § 1629 Vertretung des Kindes).⁶²⁸

Wenn nun aber der Ausstieg mit Kukathas als Zurückweisung einer Autorität und in der Spezifizierung von Borchers diese Autorität als Jurisdiktion verstanden wird, hieße dies, juveniler Ausstieg erfordere, sich an eine Gerichtsbarkeit außerhalb der kulturellen Gemeinschaft gegen die Familie zu wenden.⁶²⁹ Hierfür ist eine stärkere Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen von Nöten, die sie als Rechtssubjekte anerkennt, um diesen – wie beschrieben ohnehin schwierigen – Weg zu beschreiten. Die Gewährung der Ausstiegsrechte seitens des Staates erfolgt dabei aber über die jedem Individuum zustehenden Freiheitsrechte⁶³⁰ im Grundgesetz. Unter der Erkenntnis, dass Kinder im Grundgesetz kaum berücksichtigt werden, stellt sich die Frage, ob sie dann von Ausstiegsrechten als grundgesetzlich zugesicherten Freiheitsrechten profitieren können. Hinsichtlich der angeführten Kritik einer mangelhaften Anwendung der Grundrechte auf Kinder und Jugendlichen wird verständlich, warum Kinder in aller Regel auch nicht als legitime Träger eines individuellen Rechts auf Ausstieg verstanden werden.⁶³¹

Selbst ein Blick auf das spezifisch die Zielgruppe betreffende *Kinder- und Jugendhilfegesetz* (KJHG) kann diesen Mangel einer schwachen Rechtsposition nicht ausgleichen. Denn obwohl dieses Gesetz zum Schutz und zur Befähigung von Kindern gedacht ist, kennt es kaum den Fall des Kindes als aktivem Rechtssubjekt, das selbständig Anträge stellen kann. So ist allein die Inobhutnahme nach § 42 der einzige Abschnitt, der

⁶²⁶ Liebel, Manfred/mit Liesecke, Anja: *Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes*, S. 41.

⁶²⁷ terre des hommes: *Zwölf populäre Irrtümer über die Kinderrechte*, o. S. (Web).

⁶²⁸ Vgl. dejure.org: *§ 1909 Ergänzungspflegschaft* (Web).

⁶²⁹ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 149.

⁶³⁰ Vgl. ebd., S. 177.

⁶³¹ „Children are not, of course, generally considered legitimate bearers of an individual right of exit.“ Fagan, Andrew: *Challenging*, S. 15.

Jugendlichen ein eigenes Antragsrecht einräumt.⁶³² Die schwache Rechtsposition von Kindern zeigt sich dabei aber gerade im Falle der *Inobhutnahme*; denn hier werden die Elternrechte über Information, Benachrichtigung und gegebenenfalls notwendiger Zustimmung als Erziehungsberechtigte verhältnismäßig hoch gewertet und können im Konfliktfall zu vermindertem Schutz der Kinder führen. Andere Bereiche wie die „Hilfe zur Erziehung“ als Leistungen der Jugendhilfe nach § 27 KJHG können nicht von Kindern und Jugendlichen selbst beantragt werden, sie erfordern zumindest die Zustimmung der Eltern.⁶³³ Erstaunlich vor allem, da dieser Fokus des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf die Eltern im vorangegangenen Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) nicht stattgefunden hat. In diesem bis 1990 geltenden Gesetz stand Kindern und Jugendlichen ein eigener Anspruch auf Erziehungshilfen zu. Wie oben bereits angeführt ist diese Schwächung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit dem Erziehungsrecht der Eltern begründet, das nur bei deutlicher Kindeswohlgefährdung (nach BGB § 1666) die Einschränkung durch das staatliche Wächteramt erfährt; eine aus Sicht des Kindes unzureichende Erziehung oder erzieherische Konflikte geben hierfür keinen Anlass.⁶³⁴

Das Elternrecht ist zwar grundlegend im Konfliktfall zu begrenzen – Kinder können etwa eine erste Beratung der Jugendhilfe ohne Kenntnis der Eltern erhalten – , dabei hängt aber gerade dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der wesentliche Makel an, sich bisher unzureichend von der dominierenden Vorstellung – das Kindes als Erziehungsobjekt der Eltern – zu lösen und somit die subjektive Rechtsstellung des Kindes zu wenig zu betonen, die zur Begrenzung des Elternrechts notwendig wäre.⁶³⁵ Bezogen auf die im Zuge der Ausstiegsoption diskutierten Fallbeispiele von rechtswirksamen Ausnahmeanträgen über Schul- und Unterrichtsbefreiung, Durchführung ritueller Praktiken oder Verweigerung von medizinischer Versorgung etwa gilt eben dieser Mangel, die hierin unzureichend berücksichtigte Subjektstellung des Kindes, als Gegenargument. Denn wie bereits als Kritik angeführt, ist in der Diskussion der Fälle bisher kaum berücksichtigt worden, dass es sich hierbei um durch Eltern verfügbare Rechte *über* ihre Kinder handelt, also die Kinder vor allem als Erziehungsobjekte der Eltern verstanden

⁶³² Vgl. Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 8.

⁶³³ Vgl. Bielefeldt, Heiner/Follmar-Otto, Petra: *Zwangsverheiratung*, S. 22.

⁶³⁴ Vgl. Gerhard, Swenja: *Sozialrechtliche Hindernisse bei der Interventionsarbeit*, S. 260.

⁶³⁵ Eichholz, Reinald: *Die Subjektstellung des Kindes als Auftrag und Maßstab der Politik*, o. S. (Web).

werden. Dabei lässt sich eine solche Objektstellung des Kindes „mit der Vorstellung autonom handelnder Subjekte nicht vereinbaren.“⁶³⁶

Ein weiteres Merkmal der schwachen Rechtsposition von Kindern lässt sich in einer gänzlich unbegründeten *Unterscheidung von eigenen und fremden Kindern* finden, die weder kohärent begründbar noch mit der Forderung nach der Subjektstellung des Kindes vereinbar ist und sich nur dem Status des Kindes als Erziehungsobjekt der Eltern verhaftet. Barry hat zu Recht diesbezüglich eine Kritik formuliert, wenn er bezogen auf Kukathas' Entwurf einer toleranten Gesellschaft erwidert:

„Thus, I take it that he does not advocate a regime under which any adult or adults could drag some passing girl off the street and subject her to genital mutilation without breaking the law. What he has in mind is that parents should be in effect authorized by the state to use physical force against their children to impose their wishes, even where what they want is (as he concedes it may be) injurious or even fatal.“⁶³⁷

In dieser Gleichsetzung von der Behandlung eigener und fremder Kinder aber liegt der Schlüssel zur Subjektstellung des Kindes und zur Anerkennung seiner Rechte, die nicht auf der Grundlage von Genetik oder Adoption außer Acht gelassen werden dürfen. Überträgt man den Fall der Verweigerung medizinischer Versorgung auf fremde Kinder, die in Obhut oder Beaufsichtigung sind, oder etwa Pflegekinder, für die manche Eltern zwar sorgen, aber nicht sorgeberechtigt sind, lässt sich die Absurdität dieser Unterscheidung der Kinder in die zwei Klassen schnell aufzeigen. Das Elternrecht in der Verfügung oder Bestimmung über die eigenen Kinder muss dort seine Grenzen finden, wo es hinsichtlich anderer Kinder auch seine Grenzen findet. Die Ausweitung der Elternrechte hinsichtlich der eigenen Kinder auf Verfügungen, die hinsichtlich fremder Kinder als illegal zu bezeichnen wären – etwa auch das Einsperren von Kindern in der elterlichen Wohnung –, lassen sich weder mit Toleranz noch anderweitig gut begründen.⁶³⁸ Die schwache Rechtsposition ist vor diesem Hintergrund ein Ergebnis eines falschen Verständnisses von Kindern und Jugendlichen als Objekte ihrer Erziehungsberechtigten.

⁶³⁶ Honig, Michael-Sebastian: *Entwurf einer Theorie der Kindheit*, S. 200.

⁶³⁷ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 143.

⁶³⁸ Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 143.

V.3.2 Rechtliche Abhängigkeiten

Es zeigen sich in rechtlicher Hinsicht weitere einzelne Schwierigkeiten in der Ausstiegsgestaltung für Kinder und Jugendliche, die als Folgeproblematiken der großen Hürde „Abhängigkeit“ zu werten sind.

Eine deutliche Problematik ergibt sich daraus, dass Kinder mit Migrationshintergrund hinsichtlich der sozialen und rechtlichen Integration der Eltern abhängig sind. So ergeben sich beispielsweise aus unsicheren oder integrationsverhindernden Aufenthaltsbestimmungen, maßgebliche Hindernisse für Jugendliche. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang etwa die *Residenzpflicht*, die den Aktionsradius stark begrenzt. Dies kann gerade auch für junge Frauen, die ihre Familien verlassen wollen, eine schwierige Einschränkung darstellen.

Die Residenzpflicht des Asylverfahrensgesetzes besagt, dass Asylbewerber und Geduldete sich in einem seitens der zuständigen Behörde festgelegten Landkreis aufhalten müssen und diesen kaum verlassen dürfen. Eine solche eingeschränkte Bewegungsfreiheit kann nicht nur hinsichtlich etwa einer Arbeitsplatzsuche oder Wohnmöglichkeit Schwierigkeiten bereiten, und verstärkt damit die Abhängigkeiten der Jugendlichen, sondern sie führt auch dazu, dass die Übermittlung in andere Bundesländer nur bedingt möglich ist, die aber im Fall heftiger und gewalttätiger Familienkonflikte zum Schutz notwendig ist. Wie im Fall von Sazan B., die ihren gewalttätigen Ehemann verlassen hat, aber weiter in Gefahr war, weil er das Kontaktverbot ignorierte. Sie flüchtet in ein Frauenhaus, konnte dort aber wegen der Auflagen über ihren Aufenthaltsort nicht bleiben (Residenzpflicht) und wurde schließlich erneut Opfer seines Angriffs.⁶³⁹ Ahmet Toprak hat hier darauf hingewiesen, dass solch restriktive Aufenthaltsbestimmungen in vielen Fällen spezifische Gruppen von Minderheiten und deren Kinder betreffen. Das ehemals für viele notwendige Kindervisum beispielsweise galt nicht für EU-Bürger und Diplomatenkinder und so entstehen durch eine solche Integrationspolitik zwei Kategorien von Ausländern: „privilegierte und nicht-privilegierte.“⁶⁴⁰ Zu diesem Themenbereich gehört auch die Debatte um eine doppelte Staatsbürgerschaft beziehungsweise die Frage nach der Zulässigkeit einer Mehrstaatlichkeit, ob dauerhaft oder nur bis zu einem bestimmten Alter, dazu zählen auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Migranten und Migrantenkinder sowie Fragen nach Umfang und Art der Arbeitserlaubnis, um ihre

⁶³⁹ Vgl. Hägler, Max: *Ehrenmord: „Ich würde sie wieder töten.“*, o. S. (Print). Zur Information über Problematiken mit der Residenzpflicht vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg: *residenzpflicht.info* (Web).

⁶⁴⁰ Toprak, Ahmet: *Wer sein Kind nicht schlägt*, S. 44.

Abhängigkeiten zu reduzieren und ihre Loslösung von Familien zu ermöglichen. Im Hinblick auf die bundesdeutsche Integrationspolitik gibt es eine große und eigenständige Debatte, die hier nicht komplett abzubilden ist.⁶⁴¹ Es soll aber durch das Anführen dieser einzelnen Themenbereiche aufgezeigt werden, dass es deutliche Zusammenhänge zwischen den Ausstiegsmöglichkeiten von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status gibt und dass für eine gelungene Gestaltung einer Ausstiegsoption für Kinder und Jugendliche das Feld der Integrationspolitik von maßgeblicher Bedeutung ist. Zu begrüßen ist in der Beachtung dieser Verbindung zweier Themenfelder, dass sich die Kritik am oben angeführten Bundestagsbeschluss zur „Zwangsheirat“ vor allem auf die aufenthaltsrechtlichen Restriktionen richtet, die mit der Einrichtung eines eigenen Straftatbestandes ebenfalls eingeführt wurden. Der Beschluss über den eigenen Straftatbestand umfasst nämlich zusätzlich Begrenzungen des Aufenthaltsanspruches über den Weg der Ehebestandsverlängerung⁶⁴², versteckt als ausgedehnter Opferschutz, wie der Grünen-Abgeordnete Josef Winkler zu Recht monierte:

„Die Ehebestandsverlängerung bezeichnete der Grünen-Abgeordnete Josef Winkler als ‚schäbig‘. Opfer von Zwangsehen müssten sich nun ein Jahr länger prügeln lassen, sagte er. Die angesprochene Härtefallregelung greife nicht, so Winkler. Dafür seien die aufgebauten Hürden ‚viel zu hoch‘.“⁶⁴³

Gerade *Aufenthaltsrechte* von Frauen und Kindern sind stark durch die Abhängigkeit von der Familie oder vom Ehemann geprägt und damit als Hürde für eine Ausstiegsgestaltung zu sehen. Flucht vor der Familie ist beispielsweise schwierig in einem Verfahren zur Asylanerkennung geltend zu machen; zwar kann im Falle von Bedrohungen vor dem Hintergrund des Schutzes einer „Familienehre“ dies als politische Verfolgung gewertet werden, aber die Merkmale Frau oder Geschlecht waren lange keine Asylgründe; sie sind es neuerdings zumindest im sogenannten Kleinen Asyl⁶⁴⁴. Schwierig bleibt, dass die Beweisführung über Bedrohung und mangelnden Schutz durch die notleidende Frau beziehungsweise den notleidenden Jugendlichen erfolgen muss. Auf die Problema-

⁶⁴¹ Vgl. Preuß, Roland: *Doppelte Staatsbürgerschaft – Zwei Pässe für ein Leben* (Web); auch Zimmermann, Elisabeth: *Das neue Staatsbürgerschaftsrecht in der Praxis* (Web).

⁶⁴² „Zudem wird die Mindestbestandszeit, die für den Fall des Scheiterns der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, von zwei auf drei Jahre erhöht.“ Deutscher Bundestag: *Zwangsheirat wird eigenständiger Straftatbestand* (Web).

⁶⁴³ Ebd.

⁶⁴⁴ „Die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird auch als ‚kleines Asyl‘ bezeichnet.“ Bundesministerium des Inneren: *Asyl, Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz* (Web).

tik des Ehebestandszeitraumes wurde schon hingewiesen; gravierend kommt diesbezüglich hinzu, dass nicht nur eine rechtskräftige Scheidung hierfür das Ende einer Ehe markiert, sondern bereits die Trennung aus der Lebensgemeinschaft etwa durch eine eigene Wohnung. Das bedeutet, dass eine Frau, die in ihrem aufenthaltsrechtlichen Status die Familie gebunden ist, sich im gewalttätigen Konfliktfall keine eigene Wohnung suchen kann – sie hat die Wahl zwischen dem Schutz einer eigenen Wohnung und dem Recht auf Aufenthalt. Eine bestehende Härtefallregelung wird gemäß der grundsätzlichen Haltung hinter der deutschen Integrationspolitik sehr restriktiv gehandhabt.⁶⁴⁵ Als positiv zu werten ist in dieser Hinsicht, dass laut Bundesverfassungsgericht für minderjährige Jugendliche unabhängig vom Status ihrer Aufenthaltsgenehmigung im Fall einer Bedrohung eine staatliche Inobhutnahme und anonymisierte Unterbringung möglich ist, wenn das Kind bereits mindestens sechs Monate im Land verbracht hat.⁶⁴⁶ Ein kontrovers diskutiertes Feld der Integrationspolitik, das ebenfalls stark mit der Ausstiegsgestaltung korreliert, ist der Bereich des Ehegatten- bzw. Familiennachzugs.⁶⁴⁷ In der Diskussion über die Bedingungen, etwa die Anforderungen an die bereits vor der Übersiedlung nachzuweisenden Sprachkenntnisse oder die Heraufsetzung der Altersgrenze, zeigen sich Beschlüsse und Tendenzen, die einen Nachzug deutlich verzögern.⁶⁴⁸ Dies ist allerdings aus der Sicht einer positiven Ausstiegsgestaltung nicht immer zu begrüßen.

Unabhängig hiervon ist zusammenfassend festzuhalten, dass eine vollständige Mitgliedschaft zu einem Gemeinwesen, im Sinne meiner *Partizipationsthese*, immer noch die besten Voraussetzungen für eine Ausstiegsgestaltung schafft, dass aber Integrationspolitik aus unterschiedlich legitimen Gründen nicht immer als oberstes Ziel die schnellstmögliche und vollständige Mitgliedschaft verfolgt.

„Certainly citizenship has a long and troubling history of excluding those deemed ‚unfit‘ for full membership on the basis of their gender, race, tribal affiliations, or national origin: only quite recently towards the end of the twentieth century, have all categories of adults been extended full citizenship rights.“⁶⁴⁹

Der Aspekt der *Staatsbürgerschaftsrechte* zeigt sich dabei in Parallele zu den Aufenthaltsrechten als einer, der Kindern und Jugendlichen nur in Abhängigkeit zukommt – nicht ohne Grund spricht Ayelet Shachar wie oben angeführt von „all categories of

⁶⁴⁵ Vgl. Walz-Hildenbrand, Marina: *Auf der Flucht vor der eigenen Familie*, S. 60ff.

⁶⁴⁶ Ebd., S. 41; S. 62.

⁶⁴⁷ Vgl. dejure.org: § 30 Ehegattennachzug (Web).

⁶⁴⁸ Vgl. Walz-Hildenbrand, Marina: *Der rechtliche Umgang mit Opfern von Zwangsheirat*, S. 35f.

⁶⁴⁹ Shachar, Ayalet: *Paradox*, S. 91.

adults“. Der Ausschluss aus dem Erwachsenen-Konzept der Staatsbürgerschaft wird für Kinder und Jugendliche nach wie vor mit der Abhängigkeit an die Eltern gerechtfertigt und berücksichtigt ihre sich entwickelnden Fähigkeiten kaum. Ein Widerspruch liegt in dem Konzept darin, dass die Pflichten der Staatsbürgerschaft Kinder und Jugendlichen schon wesentlich früher betreffen als ihnen die Unterstützung durch diese Rechte zuteil wird. Die britische Sozialpolitikerin Ruth Lister hat darauf hingewiesen, dass die Argumentationen zur Rechtfertigung dieses Ausschlusses von Kindern aus dem Staatsbürgerschaftskonzept, ihre (finanzielle) Abhängigkeit und geringeren Fähigkeiten, stark an die Argumentationen erinnern, mit denen der Ausschluss von Frauen lange Zeit gerechtfertigt wurde.⁶⁵⁰

Zudem zeigt sich in der konkreten Hilfe der Bereich des Schutzes und der *Anonymisierung* als fehleranfällig und unzureichend. In den Fällen massiver Bedrohung durch die Familie ist für die Jugendlichen wichtig, dass sie anonym untergebracht werden. Hier greift das Gewaltschutzgesetz (GewSCHG)⁶⁵¹, das sich grundsätzlich an dem Verständnis „der Täter geht, das Opfer bleibt“ orientiert. Kritisiert wird an den beim Familiengericht zu beantragenden Schutzanordnungen, dass die Abschreckung des Täters und die Verfügungen über Kontaktverbote (nach § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen) ohne Wirkung bleiben und sich die Bedrohungssituation durch dieses Gesetz nicht lösen lässt.⁶⁵² Zum weiteren Schutz der Opfer können offiziell Anonymisierungen vorgenommen werden; in diesen Fällen bleiben die Opfer nicht in der gewohnten Umgebung und es können Namensänderungen (§ 3 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, NamÄndG) vorgenommen werden. Im Zuge solcher Anonymisierungen sind Sperrvermerke in öffentlichen Registern notwendig, so dass etwa über Einwohnermeldeamt, Krankenkasse, Versicherungen, Telefongesellschaften und ähnliche Institutionen, nur Berechtigte an die verbindenden Informationen gelangen können, die eine Anonymisierung aufheben würden. Expertinnen der Hilfseinrichtungen bemängeln jedoch, dass diese Namensänderung nur für deutsche Staatsangehörige möglich und dies zudem ein verhältnismäßig langwieriger Akt in einer akuten Bedrohungssituation ist. Zudem zeigt sich, dass trotz der Sperrvermerke häufig unberechtigte Dritte Zugang zu den Daten bekommen und die jungen Frauen

⁶⁵⁰ Vgl. Lister, Ruth: *Unpacking Children's Citizenship*, S. 12ff.

⁶⁵¹ Vgl. dejure.org: *Gewaltschutzgesetz* (Web).

⁶⁵² Vgl. Walz-Hildenbrand, Marina: *Auf der Flucht vor der eigenen Familie*, S. 63.

ausfindig machen, so dass seitens der Behörden strengere Beschränkungen notwendig sind.⁶⁵³

Als *drittes Zwischenfazit* lassen sich verschiedene Notlagen im jugendlichen Ausstieg aus dem Bereich der *rechtlichen Hürden* aufzeigen. Es konnte begründet werden, dass Kinder und Jugendliche eine *schwache Rechtsposition* vorfinden, die sich zum einen aus kulturell und historisch determinierten *Mündigkeitsinterpretationen* ergibt, die zwar rechtswirksam, aber in multikulturellen, heterogenen Gesellschaft unzureichend sind; zum anderen aus der mangelnden Berücksichtigung von Kinderbelangen und mangelnden Kinderrechten, vor allem Partizipationsrechten, im Grundgesetz. Zudem verstehen selbst kinderspezifische Gesetzgebungen, wie das *Kinder- und Jugendhilfegesetz*, Kinder kaum als die primäre Zielgruppe samt Antragsrechten. Eine Argumentation in der Parallele zwischen *eigenen und fremden Kindern* kann die Objektstellung der Kinder und die Absurdität einer solchen Unterscheidung herausstellen. Die schwache Rechtsposition ergibt sich etwa daraus, dass Kinder und Jugendliche auch in rechtlicher Hinsicht von *Abhängigkeiten* geprägt sind. Dies hat sich etwa in Hinsicht auf Bestimmungen aus der *Integrationspolitik*, sowie der *Residenzpflicht*, der *Aufenthaltsbestimmungen* und der *Staatsbürgerschaftsrechte* gezeigt sowie hinsichtlich der Schwierigkeiten in dem Unterfangen der *Anonymisierung*.

So ist eine meiner wesentlichen *Thesen zur Ausstiegsoption von Kindern und Jugendlichen* an dieser Stelle: Die Wahrnehmung einer Ausstiegsoption ist für meine Zielgruppe neben anderen von einer Vielzahl von rechtlichen Hürden geprägt, auch ohne die zusätzliche Erschwernis durch separierende Sonder- und Ausnahmerechte für kulturelle Minderheiten. Kulturelle Rechte, Sonder- und Ausnahmerechte für Minderheiten als Maßnahmen einer spezifischen multikulturellen Politik, die etwa die kulturelle Gemeinschaft und die Bestimmungsmacht über ihre Mitglieder bestärken, können zu den hier genannten zusätzliche Hürden im Ausstiegsprozess darstellen.⁶⁵⁴

⁶⁵³ Vgl. Walz-Hildenbrand, Marina: *Der rechtliche Umgang mit Opfern von Zwangsheirat*, S. 42; sowie: Böhmecke, Myria: *In letzter Sekunde*, S. 65.

⁶⁵⁴ Eine kritische Argumentation gegenüber kulturellen (Minderheiten-)Rechten als tendenziell segregierender Multikulturalismus-Politik und den Gegenentwurf eines „integrativen“ Multikulturalismus, der sich skeptisch gegenüber Sonder- und Ausnahmerechten verhält, werde ich im folgenden Kapitel ausführlich begründen.

Die systematische Betrachtung der verschiedenen Hürden im Ausstieg von Kindern und Jugendlichen hat individuelle, persönliche Problematiken hervorgebracht. Die *persönlichen Hürden* ergeben sich maßgeblich aus der Identitäts- und Autonomieentwicklung des Jugendlichen sowie aus der spezifischen Verbindlichkeit und Emotionalität des „Systems“ Familie (Loyalität). Daneben hängt der juvenile Ausstieg maßgeblich von der Beteiligung weiterer Akteure, nämlich der Familie, der kulturellen Gemeinschaft, der Mehrheitsgesellschaft und zentral in ihr der öffentlichen Bildungsinstitutionen ab. *Öffentliche Hürden* ergeben sich zuerst aus fehlender Unterstützung durch die Familie und Gemeinschaft sowie einem Mangel an (Wahl-)Möglichkeiten zur Konfliktverarbeitung. Der Status der Gemeinschaft in der Gesellschaft, aber auch die Anerkennung von Kindern und ihre Partizipationsmöglichkeiten sind wirksame gesellschaftliche Mechanismen zur positiven Ausstiegsgestaltung. Besonders die Bereiche der Frühförderung und Schulbildung können hier gemäß meiner Thesen (*Vielfalts-, Partizipations- und Mind-the-Gap-These*) einen positiven Ausgleich für Kinder und Jugendliche bilden, deren Möglichkeiten von der Familie oder kulturellen Gemeinschaft übermäßig beschränkt werden. In *rechtlicher Hinsicht* stehen die Objektstellung des Kindes und die große Abhängigkeit von Elternbefugnissen sowie eine mangelhafte Teilhabe auch auf Grund einer verfehlten Integrationspolitik einem Ausstieg hinderlich entgegen.

Auch Susan Moller Okin hat in ihrer feministischen Kritik auf diese mehrschichtige Komplexität der Bedingungen für eine realistische Ausstiegsoption verwiesen:

„[...] a ‚meaningful‘ right of exit seems to require a number of conditions: the awareness of alternatives to one’s current way of life, the ability to assess these alternatives if one wishes, freedom from brainwashing and from other forms of coercion, and the ability to participate effectively in at least some other ways of life.“⁶⁵⁵

Diese zusammenfassende Beschreibung bestärkt dabei, was meine Übersicht über die verschiedenen Hürden herausarbeiten sollte: ein Ausstieg findet auf verschiedenen Ebene statt – er betrifft *das Individuum* selbst, daneben aber auch *die Gemeinschaft und die Gesellschaft* und den *demokratischen Rechtsstaat*. Minimale Positionen, wie jene von Kukathas hinsichtlich eines geringen Einwirkens des Staates oder von Spinner-Halev über eine Minimalausbildung von Lesen, Schreiben und Rechnen, werden diesem komplexen Ansatz nicht gerecht.

⁶⁵⁵ Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 226.

Ich unterscheide damit die von einem Ausstieg betroffenen Lebenssphären des Privaten und des Öffentlichen. Aus der vorangegangenen, differenzierten Betrachtung lässt sich dabei jedoch annehmen, dass die Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit nicht ausreicht, weil die Subsumierung rechtlicher Hürden in den Bereich des Öffentlichen ihrer Bedeutung nicht gerecht wird und gleichermaßen die Eigenständigkeit der öffentlichen Hürden durch eine Trennung zu betonen ist. Das nachfolgende Kapitel als erster Teil des Abschnitts Problemlösungen wird sich daher der Entwicklung der hier angeführten Trias der Lebenssphären widmen. Es gilt in Rückgriff auf liberale Konzeptionen der Dichotomie einen theoretischen und fundierten Entwurf einer Dreiteilung der Lebenswelten einzuführen, die die unzureichende Dichotomie ablösen kann. Im Anschluss an diese Lebenstrias-Begründung werde ich mich der Konzeption eines „integrativen“ Multikulturalismus widmen, der in meinen Augen die elementarste Voraussetzung für einen substantiellen Ausstieg darstellt. Darauf aufbauend widmet sich das dritte Kapitel des Abschnitts Problemlösungen dann der konkreten Beantwortung der hier angeführten Hürden im Ausstieg von Kindern und Jugendlichen als *Stationen im jugendlichen Ausstieg*.

VI Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die Ausstiegsoption

Im vorherigen Kapitel wurde dargestellt, dass es für die Ausstiegssituation von Kindern und Jugendlichen unter dem Anspruch eines „realistic right to exit“ zu unterschiedlichen Hürden kommen kann. Neben der Entwicklung einer gefestigten Ich-Identität und individueller Autonomie, ist der Anteil an der Ausstiegsgestaltung durch die Familie, die kulturelle Gemeinschaft und die Gesamtgesellschaft für die Jugendlichen ebenso bedeutsam wie das Rechtssystem, das ihnen behilflich oder hinderlich zur Seite stehen kann. Dabei hat sich bereits gezeigt, dass ein Ausstiegsprozess immer *mehrere* Lebenssphären umfasst und damit „private“ und „öffentliche“ Anteile besitzt. Was aber verstehen wir unter den privaten und was unter den öffentlichen Anteilen eines (juvenilen) Ausstiegs? An welcher Stelle ist Privatheit nötig, um einen Ausstieg zu vollziehen, und an welcher Stelle muss Privatheit aufgebrochen, dem Öffentlichen zugänglich gemacht werden, um den Verlauf des Ausstiegs nicht als Schicksal des Einzelnen zu isolieren? Welche öffentlichen Bestrebungen müssen einen juvenilen Ausstieg begleiten, wenn sich die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen als verhältnismäßig schwächer darstellt? Diese Fragen sollen verdeutlichen, dass die Gestaltung realistischer Ausstiegsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Gesellschaft und des Staates stehen. Hinter den Vorstellungen konkreter Ausstiegshilfen steht ein spezifisches Konzept eines liberal-multikulturellen Staates, dessen Aufgaben und Grenzen ebenso definiert werden müssen wie im Sinne liberaler Vertragstheorien die Legitimation seiner Machtbefugnisse. *Denn die Konzeption eines gelingenden Ausstiegs wird bedingt durch die Konzeptionen von ausstiegsgewährender und -begleitender Gesellschaft und Staatsform.*

In dieser Hinsicht ist es für die Debatte der Ausstiegsoption hilfreich, die Dichotomie der Lebenssphären liberaler Staatskonzeptionen zu betrachten. Dabei ist eine solche befruchtende Verknüpfung dieser beiden Diskurse bisher kaum erfolgt. Eine normative Betrachtung eines Staates, der den Ausstieg für seine Bürger, und damit auch für Kinder und Jugendliche, ermöglicht, kann jedoch an einer normativen Betrachtung über die jeweiligen Inhalte und gegenseitigen Grenzen der Dichotomie von öffentlich und privat nicht vorbei. Drei für den Ausstiegsdiskurs relevante *Zwischenfazits* sollen im folgenden Kapitel dafür dargelegt werden:

1. Die Sphären von öffentlich und privat wurden durch verschiedene Variablen wie etwa dem Verständnis über die Rolle des Staates und die Pflichten des Bürgers immer neu definiert. Ebenso haben verschiedene gesellschaftliche Veränderungen stets zu einer *Neudefinition der Inhalte und der Grenzverläufe der Lebenssphären* geführt. Eine kurze Skizze der ideengeschichtlichen Stationen in der Entwicklung liberaler Konzeptionen von Öffentlichkeit kann dabei die Auswirkungen gesellschaftlicher Umbrüche auf das jeweilige inhaltliche Verständnis von Öffentlichkeit verdeutlichen. Der erste Abschnitt dieses Kapitels wird daher verschiedene staatstheoretische Ansätze ausgewählter Vertreter seit der Aufklärung einbringen, um die Veränderungen von Öffentlichkeitskonzeptionen der bürgerlichen zur modernen Gesellschaft aufzuzeigen.⁶⁵⁶
2. Wie die Darstellung der Fallbeispiele und Hürden in den vorherigen Kapiteln verdeutlichen konnte, herrschen in einer pluralen Gesellschaft parallele, aber auch *kollidierende Verständnisse der Lebenssphären* von privat und öffentlich vor. So hat sich gezeigt, dass einerseits vermeintlich private Entscheidungen auch als legitime kollektive Familienentscheidungen oder Familienbelange verstanden werden; etwa Fragen der beruflichen oder privaten Zukunft, der Partnerwahl oder Freizeitgestaltung. Die an diesen Punkten ansetzende feministische Kritik und die ihr in den Argumenten folgende, von mir aufzuzeigende infantistische Kritik plädieren daher durch erneute Grenzverschiebungen für die Entstehung neuer Öffentlichkeiten, denen ich mich im zweiten Abschnitt widmen werde.
3. In der Übersicht über die möglichen Befähigungen oder Hürden im juvenilen Ausstieg haben sich dabei in Ausarbeitung der Dichotomie von öffentlich und privat *drei für den Ausstieg relevante Ebenen* aufzeigen lassen: eine persönliche, eine gesellschaftliche und eine rechtliche Ebene. Im Anschluss an die vorgestellten liberalen Konzeptionen und die feministischen und infantis-

⁶⁵⁶ Die hierfür getroffene Auswahl (John Locke, Immanuel Kant, John Stuart Mill, Hannah Arendt, Jürgen Habermas, Seyla Benhabib und John Rawls) steht exemplarisch zur Illustration verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf die Konzeption von ‚Öffentlichkeit‘ im Hinblick auf die im dritten Abschnitt zu entwickelnde multikulturelle Konzeption. Diese knapp gefasste Darstellung einer (philosophie-) geschichtlichen Entwicklung kann dabei nicht *alle* liberalen Konzeptionen umfassen. Eine vollständigere Darstellung bieten bspw. Hohendahl, Peter: *Öffentlichkeit – Geschichte eines kritischen Begriffs* und Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*.

tischen Kritiken gilt es daher im letzten Abschnitt eine multikulturelle Konzeption der Lebenssphären vorzustellen, die mit einer Dreiteilung der Sphären gegenüber der Dichotomie arbeitet. Meine These ist hier, dass für die multikulturelle Gesellschaft die Auslösung einer staatlich-rechtlichen, als dritte Lebenssphäre zwei wesentliche Vorteile generieren kann: a) sie führt zu einer Entlastung der staatlich-rechtlichen Sphären um den öffentlichen Anspruch liberal-multikultureller Staaten, der Berücksichtigung kultureller Vielfalt und Differenz (cultural accommodation), und b) kann durch die Loslösung der staatlich-rechtlichen Ebene aus einer „überfrachteten“ Öffentlichkeit eine Rückbesinnung auf die eigenen Schaffenskräfte einer Zivilöffentlichkeit in Ergänzung zu rechtlichen Grundstrukturen erfolgen.

VI.1 Liberale Konzeptionen von Öffentlichkeit

Die Auffassung unterschiedlich bestimmter Sphären des Lebens ist keine liberale Erfindung, auch in der klassischen Antike lassen sich Vorstellungen von öffentlichen und privaten Räumen innerhalb staatlicher Gefüge und abweichende Vorstellungen über ihre Grenzen, Verbundenheit, Inhalte und Akteure aufzeigen.⁶⁵⁷ Die weitere Ausgestaltung und gegenseitige Abgrenzung der Lebenssphären stellen sich jedoch verstärkt durch den Einfluss der sozialen Entwicklungen der bürgerlichen Gesellschaft, der erstarkenden Orientierung an der Kraft der Vernunft und der Toleranz sowie durch das kritische Raisonement über naturrechtliche Machtbegründungen in den Vertragstheorien der Aufklärung ein.⁶⁵⁸

Dabei ist den verschiedenen Konzeptionen gemein, dass sich zumeist einer Mischung aus deskriptiver Wahrnehmung und normativem Impetus zusammensetzen, aus der sich auch widersprüchliche Annahmen und Funktionen von Öffentlichkeit ergeben. Liberale Konzeptionen brauchen im Gegensatz zum vormodern naturrechtlich legitimierten Verständnis einer Staatsmacht die Sphäre der Öffentlichkeit als Raum der Legitimation des staatlichen Machtgefüges; fehlt die Begründung für die Interventions- und Strafinstanz Staat und der herrschenden Autorität aus übergeordneter göttlicher Recht und Ordnung, benötigt der Machtapparat Staat die Legitimation über die Zustimmung seiner Bürger. Der Grundgedanke der liberalen Vertragstheoretiker ist dabei, dass der Mensch in die Ordnungsinstanz Staat einwilligt und im Gegenzug hierfür die Schutzmacht des Staates erhält.

VI.1.1 Klassische, bürgerliche Öffentlichkeit

Locke

In diesem Verständnis, der Staat sichert die von Gott gegebenen Rechte des Einzelnen wie das Leben, die Freiheit oder das Eigentum, begründet etwa John Locke den Staatsauftrag in seiner Abhandlung *Two Treatises of Government* (1690). Zudem hat Locke in seinem umfassenden Werk *An Essay Concerning Human Understanding* (1690) eine „ideologiekritische Wendung“ vollzogen, da er formulierte, dass Ideen und

⁶⁵⁷ Etwa Aristoteles' Trennung von „polis“ und „oikos“, Politik/Staat und Haus. Vgl. Koslowski, Peter: *Die Unterscheidung von Polis und Oikos bei Aristoteles*. Demgegenüber vertritt etwa Platon „die Analogie von Individuum und Staat“. Höffe, Otfried: *Einführung in Platons Politeia*, S. 12.

⁶⁵⁸ Vgl. Liesegang, Torsten: *Öffentlichkeit*, S. 8.

Autoritäten zu hinterfragen sind, und sich damit gegen ihr Angeborenssein ausspricht.⁶⁵⁹ Eine solche kritische Hinterfragung zeigt sich dann auch im Konzept seines Civil Government, der bürgerlichen Regierung, deren Ausübung von Gewalt nur durch ihren Einsatz für das Gemeinwohl zu rechtfertigen ist, denn der „Staatszweck ist [...] der Abwehr von Übergriffen auswärtiger Gegner“ und „staatliches Handeln [muss] sich am Gemeinwohl orientieren.“⁶⁶⁰ Locke leitet aus dem vorstaatlichen Naturzustand der Menschen ihre Gleichheit und vollkommene Freiheit her. Der zugunsten einer gesellschaftlichen Ordnung aufgegebene Naturzustand wiederum geht mit einem Einbüßen von Rechten und Freiheiten einher, etwa des Selbsterhaltungsrechts und der Strafbefugnis. Gesellschaft ist damit in das Ergebnis einer Machtübertragung vom Einzelnen auf einen legitimierten Herrscher und eine Gesetzgebung, die Selbsterhaltung und Strafverfolgung durch legitimierte Gesetze sichert.⁶⁶¹ Das Moment der Reflexion und Kritik äußert sich bei ihm darin, dass er der Gesellschaft ein Anrecht auf Widerstand einräumt, wenn die Regierung zeigt, dass sie sich nicht an ihrer Legitimationsgrundlage, dem „public good of the People“⁶⁶², orientiert; „[w]ird [das Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Gesellschaft] von der Obrigkeit verletzt, so berechtigt dies die Bürger, ihre Gehorsamspflicht aufzukündigen.“⁶⁶³ Sein emanzipatorisches – im philosophischen Sinne, als Selbstbefreiung und Mündigkeit verstanden – Eintreten für den Einzelnen im Verhältnis zum Staat spiegelt sich auch in seinem Engagement für Frauen und sogar Kinder wider, auch wenn er deren Unterordnung nicht bezweifelt. Dabei ist, in Parallele zum Herrschaftsanspruch des Staates, der Herrschaftsanspruch des Vaters nicht gottgegeben; da alle im Naturzustand gleichermaßen frei sind, ergibt sich dies vorerst auch für Frauen und Kinder: „So werden wir frei geboren, sofern wir vernünftig geboren werden.“⁶⁶⁴ Das liberale Konzept der die Grundfreiheiten sichernden Ausstiegsoption vorwegnehmend ergibt sich aus Lockes Staatsverständnis inklusive dem Recht auf Widerstand, dass alle Menschen das Recht auf eine freie Wahl haben.

„Es habe in der Geschichte immer wieder Personen gegeben, die sich ihrer ursprünglichen Gemeinschaft, gleich ob Familie oder Staat, entzogen und an anderen Orten neue Gemeinwesen gebildet oder sich anderen angeschlossen hätten. Diese Menschen hätten im vollen Recht gehandelt. *Denn weder ein*

⁶⁵⁹ Vgl. Euchner, Walter: *John Locke*, S. 30.

⁶⁶⁰ Ebd., S. 78f.

⁶⁶¹ Ebd., S. 81ff.

⁶⁶² Locke, John: *Two Treatises of Government* II, Kap. 9, Sektion 131; zitiert nach ebd., S. 99.

⁶⁶³ Ebd., S. 86. Zum Recht auf Widerstand vgl. auch: Rotermund, Rainer: *Denken John Lockes*, S. 113ff.

⁶⁶⁴ Locke, John: *Two Treatises of Government* II, Kap. 6, Sektion 61; zitiert nach ebd., S. 76f. Kapitel VI trägt den bezeichnenden Titel *Of Parental Power*.

*Familienvater noch der Staat hätten das Recht, einen Menschen, weil er gerade in dieser Familie oder diesem Staat geboren sei, an sich zu binden. Nur die eigenen Zustimmung mache volljährige Menschen zu Gliedern eines Gemeinwesens.*⁶⁶⁵

Eben diese durch Zustimmung gekennzeichnete Freiwilligkeit überträgt Locke auch auf die Kirche, die in seinem Verständnis ein „Zusammenschluss nach Art eines bürgerlichen Vereins“ darstellt und erklärt Religion zur Privatsache, von der der Staat sich fernzuhalten hat.⁶⁶⁶ In dieser Interpretation beinhaltet Lockes Staatsabhandlung gleichermaßen eine Konzeption religiöser Toleranz. Der Religion wird ebenso wie dem Staat damit der Boden entzogen, über das „Gute Leben“ für den Einzelnen zu entscheiden. Keine Obrigkeit hat das Recht, Vorschriften über Riten oder Zeremonien vorzugeben oder über abweichende Praktiken zu urteilen. Den Einwand, dass damit möglicherweise Religionsgemeinschaften einen Freibrief erhalten, „Kinderopfern, Promiskuität oder andere odiose Praktiken“ zu verfolgen, begegnet Locke entwaffnend damit, dass „diese Dinge ganz allgemein rechtswidrig seien, weshalb sie durch Gesetz verboten werden können.“⁶⁶⁷ Die Fokussierung auf das Gemeinwohl gegenüber dem Einzelwohl ist dabei ein guter Berater, denn es „könne z. B. das rituelle Schlachten eines Kalbes nicht gesetzlich verboten werden. Trete jedoch eine Tierseuche auf, die es als geboten erscheinen lasse, den Bestand an Kälbern einstweilen zu schonen, so sei ein Schlachtverbot zulässig.“⁶⁶⁸ Locke formuliert hiermit indirekt eine deutliche Linie zwischen den Inhalten und Themen der Privatheit als Einzelwohl und denen der Öffentlichkeit als Gemeinwohl. Dabei ist hinsichtlich der Akteure zu bedenken, dass diese Öffentlichkeit des ausgehenden 17. Jahrhunderts als ein auf die Bourgeoisie beschränkter Teilnehmerkreis, das Volk als Kreis der Besitzenden, zu verstehen ist.⁶⁶⁹ Diesem vorerst recht beschränkten Akteurskreis kommt die Aufgabe zu, durch die Erzeugung und Nutzung der öffentlichen Sphäre in Diskussionen die Bestimmung des Gemeinwohls zu vollziehen.⁶⁷⁰ So fordert Locke für die bürgerliche Gesellschaft spezifische Rechte, etwa Rede-, Versammlungs- und

⁶⁶⁵ In Rückgriff auf *Two Treaties* II, Kapitel 8, Sektionen 113ff.; Euchner, Walter: *John Locke*, S. 87. Hervorhebung C.v.B.

⁶⁶⁶ Ebd., S. 109. „Locke erhärtet seine These, daß [sic!] jeder das Recht hat, seinen Glauben frei zu wählen, durch einen Vergleich mit häuslichen Privatangelegenheiten. Der Staat interessiere sich ja auch nicht dafür, ob jemand seine Güter effektiv bewirtschafte, ob er seine Tochter gut verheirate, gesund lebe und welche Medizin er zu sich nehme.“ Ebd., S. 111f.

⁶⁶⁷ Ebd., S. 112.

⁶⁶⁸ Ebd.

⁶⁶⁹ Vgl. Rotermundt, Rainer: *Denken John Lockes*, S. 113; S. 117.

⁶⁷⁰ Vgl. ebd., S. 130.

Pressefreiheit, um den als notwendig erachteten öffentlichen Diskussionsprozess zu sichern.⁶⁷¹

Kant

In Immanuel Kants Konzeption von Öffentlichkeit gewinnt – entgegen Rousseau⁶⁷² – der Prozess der Wahrheitsfindung, der öffentlichen Meinungsbildung deutlich an Gewicht. Eine dem Staat als regulierende Kraft entgegengesetzte Öffentlichkeit ist der gesellschaftliche Motor für eine Weiterentwicklung – gesellschaftlicher Fortschritt ergibt sich als Folge einer Auseinandersetzung der Einzelnen miteinander in der Öffentlichkeit.⁶⁷³ Torsten Liesegangs Analyse der Bedeutung der Öffentlichkeit bei Kant zeigt, dass die „bedeutungsverwandten Begriffe ‚öffentlich‘ und ‚öffentliche Meinung, ‚Publikum‘ und Publizität“⁶⁷⁴ drei unterschiedliche Konzeptionen von Öffentlichkeit umfassen:

„1. die ‚transzendente Öffentlichkeit‘ des menschlichen Erkenntnisvermögens, d. h. Allgemeingültigkeit apriorischer Anschauungen, Begriffe, ästhetischer Urteile und Vernunftprinzipien, die nicht auf empirischer Erfahrung gründen; 2. die *Öffentlichkeit des Rechts*, beruhend auf der Allgemeingültigkeit und Rechtsgleichheit der Gesetze in der Rechtslehre und, in Korrelation dazu, der Maximen moralischen Handelns in der Tugendlehre; 3. *der öffentliche Diskurs durch Publizität* im Sinne einer allgemeinen Bekanntmachung von staatlichen und allgemein-gesellschaftlichen Angelegenheiten und freier wissenschaftlicher und journalistischer Diskussion.“⁶⁷⁵

Dabei enthält „Öffentlichkeit“ emanzipatorische Qualität, denn gemäß der Vorstellung der „Intersubjektivität der Vernunft“ befördert die Öffentlichkeit den „individuellen Vernunftgebrauch“. Für Kant stehen dem einzelnen Individuum ausreichend viele Hindernisse und Abhängigkeiten – etwa mangelnder Mut, Faulheit, Feigheit, Traditionen, Mächte – zur Anwendung seiner individuell gegebenen Vernunft im Wege. Einen Ausgleich erhält das Individuum durch die Öffentlichkeit, das Publikum, das „Kollektiv der Bürger“.⁶⁷⁶ Ist der Einzelnen durch Gesetze ausreichend in seinen Freiheiten geschützt, so kann er seine individuelle Vernunft öffentlich anwenden und einbringen und dem-

⁶⁷¹ Vgl. Rotermundt, Rainer: *Denken John Lockes*, S. 131.

⁶⁷² Im Übergang zur Bedeutung der Öffentlichkeit von Locke zu Kant hätte die Konzeption Rousseaus eine weitere Station sein können. Rousseaus ‚volonté générale‘ stellt sich ebenso auf das Gemeinwohl als Volkswillen; dabei zielt sein Ansatz des *Contrat social* darauf ab, die Korruptierbarkeit der Öffentlichkeit zu beantworten, indem er die Öffentlichkeit auf die zum Beschluss versammelten Staatsbürger reduziert und den Diskussions- und Reflexionsprozess des Publikums ausschließt. Vgl. Hohendahl, Peter Uwe: *Öffentlichkeit*, S. 22.

⁶⁷³ Vgl. ebd., S. 23ff.

⁶⁷⁴ Liesegang, Torsten: *Öffentlichkeit*, S. 55.

⁶⁷⁵ Ebd., S. 54f. Hervorhebung C.v.B.

⁶⁷⁶ Vgl. Liesegang, Torsten: *Öffentlichkeit*, S. 56.

nach ist eine öffentliche Weiterentwicklung auch ein selbstverständlicher, eigenständiger Prozess. Kants Trennlinie zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen „beruht in der Tradition der aufklärerischen Staatsphilosophie auf der Trennung von Staat und Privatbereich“⁶⁷⁷ inklusive der Ökonomie, ist aber vor allem auszumachen an der Frage nach der Selbstbestimmtheit (öffentlich) beziehungsweise der Fremdbestimmtheit (privat) des Denkens: „Mit dem Status des Privaten verbindet Kant also die Heteronomie fremder Auftraggeberschaft und folglich einen eingeschränkten Vernunftgebrauch in Anerkennung realer Abhängigkeiten: [...]“⁶⁷⁸ Das kollektive Denken dagegen, dass sich aus den Veröffentlichungen der subjektiven Anteile der Individuen im Diskurs ergibt, erzeugt Öffentlichkeit und die Entstehung einer öffentlichen Meinung. Der individuelle Irrtum, der nach Kant ob der Heteronomie nicht auszuschließen ist, kann durch die Veröffentlichung dabei korrigiert werden. Auch in dieser wertschätzenden Konzeption umfasst dabei die Öffentlichkeit nicht alle Bürger; Kant unterscheidet zwischen aktiven und passiven Staatsbürgern, wobei nur der erstere als politisch handlungsfähig gilt; die Legitimation seiner Handlungsfähigkeit liegt dabei in seiner Stellung als Bourgeoise, dies meint seine individuelle Freiheit, rechtliche Gleichheit und ökonomische Selbständigkeit.⁶⁷⁹ Grundlage bietet die Unterscheidung verschiedener Publikumsarenen: das Publikum als alle umfassendes Volk, das Publikum der aktiven, politisch handelnden Intellektuellen, also die vollgültigen Staatsbürger, und zuletzt das akademische Publikum der philosophischen Gelehrten als die „oberste Instanz öffentlicher Kritik“⁶⁸⁰ – Torsten Liesegang bescheinigt Kant dabei eine Fokussierung auf das letztere Publikum.

„In Kants normativem Begriffsverständnis der bürgerlichen Gesellschaft ist Öffentlichkeit die Maxime von Rechtsordnung und Tugendlehre. Nicht mehr als Teilkategorie, sondern als Strukturprinzip mit ‚absolutem Geltungsanspruch‘ steht sie den Formen der Öffentlichkeit von Hof und Staat gegenüber. Öffentlichkeit wird zum apriorischen und geltungstheoretischen Ausgangspunkt des Politischen [...]“⁶⁸¹

Für die Zeit der beginnenden Demokratisierungsprozesse Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts gewinnt Öffentlichkeit in diesem Grundgedanken als Sphäre, die zwischen einer Gesellschaft und der Politik vermittelt, an Publikum. Im Sinne einer normativen

⁶⁷⁷ Liesegang, Torsten: *Öffentlichkeit*, S. 57.

⁶⁷⁸ Ebd.

⁶⁷⁹ Vgl. ebd., S. 77ff.

⁶⁸⁰ Ebd., S. 79.

⁶⁸¹ Ebd., S. 247.

Konstruktion von Öffentlichkeit entwickelt sich das sogenannte Arena- beziehungsweise in weiterer Ausdifferenzierung Arena-Galerie-Modell von Öffentlichkeit als ein Forum, in dem ein grenzenloses Publikum seine Vorstellungen und Ideen einer Allgemeinheit zum kritischen Diskurs und zu einem Prozess der Abstraktion hin zur öffentlichen Meinung zur Verfügung stellt.⁶⁸²

Mill⁶⁸³

Möglicherweise unter dem Eindruck dieser wachsenden Öffentlichkeit gewinnt die Sphäre des Öffentlichen und der öffentlichen Meinung bei John Stuart Mill neben ihrer Funktion der Wahrheitsfindung eben zusätzlich die Zuschreibung eines bedrohlichen Charakters. Die öffentliche Meinung zeigt sich als Gefahr für die Freiheiten des Individuums.⁶⁸⁴ Letzteres ist das zentrale Thema von Mills Werk *On Liberty*, in dem die Öffentlichkeit diese durchaus widersprüchlichen Pole vereint:

„So zerfällt Öffentlichkeit in zwei Teile: auf der einen Seite die Idee der Meinungsfreiheit und das Verfahren der öffentlichen Diskussion und auf der anderen die durch die Mehrheit beherrschte öffentliche Meinung als gesellschaftliche Macht.“⁶⁸⁵

Mills dahinterliegendes Gesellschaftsverständnis offenbart dabei einerseits im Sinne der Vertragstheoretiker einen die Freiheit des Individuums sichernden Staat sowie andererseits eine natürlich gegebene, altruistische Natur der Individuen, die einem Staat angehören und ihm zustimmen, weil sie sich als Teil einer Gesellschaft verstehen, die ihr individuelles Wohlergehen auf das kollektive Wohlergehen rückbeziehen (Motivations- theorie).⁶⁸⁶ Mill orientiert sich für seine Auffassung einer modernen Gesellschaft als Demokratie am „Ideal öffentlicher, argumentativer Auseinandersetzung“ und ordnet der Demokratie die Herrschaft des Volkes, der öffentlichen Meinung zu. Dabei umfasst sein Verständnis von Demokratie, dass sie nicht nur die Herrschaft einer Mehrheit darstellt, sondern Minderheiten Gehör finden.⁶⁸⁷ Es gilt ihm dabei als die zentrale Aufgabe moderner Gesellschaften, die Gleichheit in der Gesellschaft ebenso zu verwirklichen wie

⁶⁸² Vgl. Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm: *Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit*, S. 11f. Zum Arena-Galerie-Modell siehe auch ebd., S. 27; S. 33.

⁶⁸³ Ergänzend sei hier angeführt, dass sich eine weitere ideengeschichtliche Station in der Rechtsphilosophie Hegels hätte darstellen lassen können, in der sich die politische von der öffentlichen Sphäre als verschieden darstellt. Die Gesellschaft als Soziales steht dabei sowohl der Familie als auch dem Staat gegenüber. Vgl. Hohendahl, Peter Uwe: *Öffentlichkeit*, S. 48f.

⁶⁸⁴ Vgl. ebd., S. 43.

⁶⁸⁵ Ebd.

⁶⁸⁶ Vgl. Kuenzle, Dominique/Schefczyk, Michael: *John Stuart Mill*, S. 32ff.

⁶⁸⁷ Vgl. ebd., S. 166ff.

die individuelle Freiheit. Mills Freiheitsprinzip widmet sich der Frage, nach der Rechtfertigung der Begrenzung individuellen Verhaltens – in diesem Sinne definiert Mill die Grenze zwischen Öffentlichem und Privatem eben auch in Korrelation zu seinem Freiheits- oder Schadensprinzip (liberty principle, harm principle). Einzige Legitimation für die Beschränkung der Handlungsfreiheit des Einzelnen ist demnach aus moralischer wie rechtlicher Perspektive allein die Schädigung des Anderen.

„Das Prinzip setzt sich aus zwei Maximen zusammen: 1. Staat und Gesellschaft haben kein Recht, Individuen für Handlungen zu sanktionieren, die nur die Individuen selbst betreffen. 2. Handlungen, die andere schädigen, müssen durch Staat und Gesellschaft sanktioniert werden, sofern solche Sanktionen insgesamt nutzbringend sind.“⁶⁸⁸

Voraussetzung für das Freiheitsprinzip ist für Mill dabei eine in gewisser Weise entwickelte Gesellschaft, die die Stufe der öffentlichen Vernunft erreicht hat, ihm zufolge also eine demokratisierte Gesellschaft.⁶⁸⁹ Kern dieser Entwicklungsstufe ist neben einem Kollektivbewusstsein vor allem auch, dass „der Schutz individueller Rechte eine gesellschaftliche Funktion“⁶⁹⁰ hat. Mill definiert hierüber drei Ebenen an Grundfreiheiten, die dem Einzelnen zuzusichern sind: 1. Freiheiten, die dem öffentlichen Erkenntnisprozess zuträglich sind, wie Meinungs-, Gewissens-, Pressefreiheit; 2. Freiheiten der eigenen Lebensgestaltung, wie Berufs-, Wohnort- und Partnerwahl; 3. soziale Freiheiten, die die Wahrnehmung als Kollektiv stärken, etwa Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.⁶⁹¹ Da die Begrenzung dieser individuellen Freiheiten gleichermaßen die Begrenzung des Kollektivs in seinem Erkenntnisprozess darstellt, sind sie abzulehnen – allein aus einem Fortschrittsgedanken einer sich entwickelnden Gesellschaft heraus, in der Erlebnisse und Kenntnisse anderer immer auch positive Auswirkungen auf den Einzelnen üben. Stehen so das Private und das Öffentliche miteinander in Verbindung, ist ihre Trennlinie einem deliberativen Verständnis von Öffentlichkeit folgendermaßen zu ziehen:

„Lebensformexperimente sind einerseits Ausübungen *privater* Rechte; andererseits geschehen sie aber in verschiedenen Formen kultureller Öffentlichkeit, in denen sie reflektiert, kritisiert, wissenschaftlich untersucht und modifiziert werden. Gegenstand *öffentlicher* Deliberation ist dabei auch,

⁶⁸⁸ Kuenzle, Dominique/Schefczyk, Michael: *John Stuart Mill*, S. 170.

⁶⁸⁹ Vgl. ebd., S. 172f.

⁶⁹⁰ Ebd., S. 173.

⁶⁹¹ Vgl. ebd.

worin Schädigungen anderer bestehen und wie der Bereich, der nur das Individuum selbst angeht, abzugrenzen ist.⁶⁹²

Die Aufgabe der Verhandlung über diese Grenze des Privaten zum Öffentlichen anhand der Fremdbeschädigung zu bestimmen, ist dabei Kern einer deliberierenden Öffentlichkeit und kann nicht von einer Staatstheorie verfasst werden.⁶⁹³ Dabei wirkt diese Grenzsetzung in beide Richtungen: zum einen ist das Private vor Fremdeinmischung, auch staatlicherseits, etwa hinsichtlich der eigenen Lebenskonzeption, geschützt. Mill definiert hiermit das Private auch als freiheitlichen Schutzraum für das Individuum. Zum anderen definiert die Grenzsetzung anhand des Schadensprinzips die Schwelle, an der individuelle Handlungen aufhören privat zu sein, sondern der Beurteilung durch die Öffentlichkeit und gegebenenfalls Bestrafung durch den Staat zuzuführen sind.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen in der Zeit der Aufklärung, die Entstehung einer bürgerlichen Öffentlichkeit und die ersten Demokratisierungstendenzen führen im Ergebnis zu einem Katalog an Grundfreiheiten und Rechten der Individuen, die sich stark an der Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit orientieren. Die Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit soll die Beförderung einer kritischen Öffentlichkeit sichern; politischen Ausdruck finden sie in Partizipationsrechten, also Wahl- und Stimmrecht. Gleichzeitig wird die Privatsphäre des Einzelnen und der Familie durch persönliche Freiheits- und Eigentumsrechte gestärkt. Diese *tour de raison* stellt die ideengeschichtliche Entwicklung von Öffentlichkeit – und als ihren Gegenpol in geringerem Maße auch der Privatheit – in lediglich verkürzender Weise dar. Ziel des Abschnitts ist es jedoch, die Veränderungen im Verständnis von Öffentlichkeit offenzulegen und dabei die verschiedenen liberalen Grundkonzeptionen der öffentlichen Sphäre darzustellen, die in nun folgenden modernen Konzeptionen wirken. Dabei ist der klassischen, bürgerlichen Öffentlichkeit gemein, dass sie mehr oder weniger kritisch beziehungsweise selbstverständlich von einer personell begrenzten Öffentlichkeit ausgeht: So sind bei Kant etwa Geistesranke, Frauen und Kinder „[...] vom Erhalt aktiver Staatsbürgerschaft ausgenommen“, die politisch handlungsfähig macht.⁶⁹⁴

„Der Ausschluss von Frauen aus der öffentlichen Sphäre gilt als so selbstverständlich, dass er kaum begründet werden muss: auf theoretische Ebene

⁶⁹² Kuenzle, Dominique/Schefczyk, Michael: *John Stuart Mill*, S. 178.

⁶⁹³ Vgl. ebd., S. 179.

⁶⁹⁴ Liesegang, Torsten: *Öffentlichkeit*, S. 78.

manifestiert sich hier die Abspaltung der Erwerbsarbeit aus dem Haus- und Familienzusammenhang, was den Ausschluss der Frauen aus den außerhäuslichen Gesellschaftsbereichen zur Folge hat.⁶⁹⁵

Zwar sind die verfassungsgemäßen Rechte für alle Menschen formuliert, dabei kommt aber nur eine kleine Minderheit der Bürger in ihren Genuss, die sich über die gesellschaftlichen Distinktionsmerkmale Bildung und Eigentum abheben – auch wenn „[d]ie bürgerliche Öffentlichkeit [...] mit dem Prinzip des freien Zugangs“ steht und fällt.⁶⁹⁶ Diese personellen Beschränkungen heben sich in den modernen Konzeptionen der Öffentlichkeit langsam auf.⁶⁹⁷

VI.1.2 (Post-)Moderne Öffentlichkeit

Der oben beschriebene Prozess eines Zuwachses an zugesicherten Rechten und Freiheiten sowie die Auffassung von einer emanzipatorischen Kraft der Öffentlichkeit, die aus einer aktiven, rasonierenden Bürgerschaft entsteht und auch politisch handlungsfähig wirkt, verleihen den Konzeptionen von Öffentlichkeit der Aufklärung einen überwiegend optimistischen Charakter. Dieser ist geprägt von dem Wunsch, aber auch dem Erlangen größerer Transparenz vor allem hinsichtlich politischer Vorgänge; diese Forderung nach Offenlegung politischer Vorgänge, die sich in den monarchischen und absolutistischen Herrschaftsgefügen häufig hinter verschlossenen Türen abspielten, offenbart das stark normative Verständnis von Öffentlichkeit in dieser Zeit.⁶⁹⁸ Dabei mehren sich zum Ende des 19. Jahrhunderts die kritischen Stimmen über die emanzipatorische Kraft der Öffentlichkeit, die nun mehr verstanden wird als Mechanismus einer gesellschaftlichen Disziplinierung, d. h. die früheren Hoffnungen in die befreiende Kraft der Öffentlichkeit werden verkehrt. Der Verdacht, der ehemals dem absolutistischen Staat galt, gilt nun dem einstigen Gegenspieler des Staates.⁶⁹⁹ Gerade unter den Vorzeichen der Erkenntnis der Masse an Volk, die eine bürgerliche Öffentlichkeit ebenfalls umfasst, beginnt diese Abwertung der Öffentlichkeit.

⁶⁹⁵ Liesegang, Torsten: *Öffentlichkeit*, S. 248f. Der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen ist dabei in gleichem Maße selbstverständlich, wird allerdings bis in den aktuellen Genealogien kaum kritisch angeführt.

⁶⁹⁶ Zitat im Original: Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 156; zitiert nach Reese-Schäfer, Walter: *Jürgen Habermas*, S. 43.

⁶⁹⁷ Wiederum als ergänzender Hinweis sei in aller Kürze angemerkt, dass etwa die ‚Entlarvung der Idee der klassischen Öffentlichkeit als Fiktion‘ durch Marx oder die Analyse der amerikanischen Öffentlichkeit durch Alexis de Tocqueville, die der emanzipatorischen Kraft der Öffentlichkeit misstraut, oder aber Friedrich Nietzsches Kritik an einer übermäßig homogenen Öffentlichkeit weitere Stationen einer Abhandlung über Öffentlichkeit darstellen können. Siehe hierzu: Hohendahl, Peter Uwe: *Öffentlichkeit*, S. 54ff.; S. 67ff.; S. 73ff.

⁶⁹⁸ Vgl. u. a.: Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm: *Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit*, S. 4.

⁶⁹⁹ Hohendahl, Peter Uwe: *Öffentlichkeit*, S. 75.

„Die Öffentlichkeit hat jedes Kritikvermögen eingebüßt und fungiert lediglich als manipulierte Konsumentengruppe in den Händen der Kultur produzierenden Industriezweige. [...] Beim Ausbau neuer Gesellschaftsformen, die die Grenzen der bürgerlichen Öffentlichkeit sprengen, stellte sich die Frage nach einer nachliberalen Struktur. Bei Horkheimer und Adorno fällt die Antwort negativ aus; [...].“⁷⁰⁰

An eben diese Verfallsgeschichte der Öffentlichkeit knüpft Jürgen Habermas mit seinem *Strukturwandel der Öffentlichkeit* an, der damit den Verlust der kritischen Funktion der Öffentlichkeit beschreibt.⁷⁰¹ Um in der zeitlichen Abfolge zu bleiben, widme ich mich jedoch zuvor in Kürze der Konzeption Hannah Arendts, die für den Gedanken einer *Trias der Lebenssphären*, wie ich ihn im dritten Abschnitt weiter verfolgen werde, einige grundlegende Differenzierungen vorgenommen hat.

Arendt

Hannah Arendt hat ihr Dreisphärenmodell in dem Werk *The Human Condition* von 1959 (deutsch: *Vita activa oder vom tätigen Leben*, 1960) dargelegt und hier angeführt, dass soziale Einheiten in eine öffentliche, eine soziale und eine private Sphäre zu unterteilen seien, wobei der demokratische Staat eine gewisse, unterschiedlich ausgeprägte Kontrollfunktion in allen drei Sphären zu erfüllen habe. In der öffentlichen Sphäre gilt das Prinzip der Gleichheit zwischen Individuen als das Grundlegendste. Das umfasst Gleichheit vor dem Gesetz, aber auch eine Form der Chancengleichheit und werde durch die politischen Rechte für Bürger gewährleistet. Hier agieren Personen in ihren *öffentlichen* Funktionen, beispielsweise als Wähler oder Beamte, oder als Private in Beziehung zum Staat, als Prozessbeteiligte oder Gefangene. Die *soziale Sphäre* ist nach Arendt eine nicht-mehr private und noch-nicht öffentliche Sphäre, in der die Großzahl der gesellschaftlichen Aktivitäten und die Produktion sowie Handel von Gütern stattfindet. Dieser Sphäre liegt das Prinzip des freien Marktes und des Wettbewerbs zu Grunde und die Menschen versuchen hier Anerkennung, finanzielle Vorteile und soziale Dominanz zu erlangen. Bietet der Staat eine ausreichende Chancengleichheit hinsichtlich der Startchancen, leistet also einen Ausgleich zwischen Gleichheit und Differenz, dann können Diskriminierungen ausgehalten werden. Die *private Sphäre* nach Arendt ist dagegen geprägt von der Idee des Schutzes, gerade um jene menschlichen Qualitäten, die in der Öffentlichkeit nicht überleben können, wie Intimität, Vertrautheit oder Guther-

⁷⁰⁰ Hohendahl, Peter Uwe: *Öffentlichkeit*, S. 91.

⁷⁰¹ Ebd., S. 95.

zigkeit. Die Privatsphäre soll Individuen die Möglichkeit geben, intime, emotionale und freundschaftliche Verbindungen einzugehen und zu pflegen, was auch die Abgrenzung Dritter bedeuten kann. Somit stellt diese Privatsphäre auch eine Schutzzone vor staatlichen Eingriffen dar und verlangt staatlicherseits den Respekt dieser Autonomie – bis zu dem Moment, da hier positive Gesetze nicht berücksichtigt werden. Damit ist die Privatsphäre sowohl durch Einschluss als auch durch Ausschluss gekennzeichnet.

Hannah Arendt hat hierbei sehr wohl bedacht, dass die Sphären nicht festgeschrieben sind, sondern zeitlichen Einflüssen ausgesetzt werden; ein Aspekt, der dem Ansatz zugutegehalten wird.⁷⁰² Dagegen evoziert ihr Verständnis der klaren Verteilung von grundlegenden Charakteristika, die nicht in den anderen Sphären wirken können, also die Annahme, Gleichheit gelte nur in der öffentlichen, der Wettstreit und Diskriminierung nur in der sozialen und das Verhältnis von Ein- und Ausschluss nur in der privaten Sphäre, die grundlegendste Kritik.⁷⁰³ Die Ausweitung der mittleren Sphäre, des Sozialen, ist dabei kennzeichnend für moderne Gesellschaften und geht zu Lasten der anderen beiden Sphären des Privaten und des Staatlichen. Der Kampf um Ressourcen, Positionen und Verteilung findet zunehmend in der mittleren Sphäre statt, so dass diese von Anomien geprägt sei.⁷⁰⁴ An zwei dieser grundlegenden Überlegungen einer Sphärentheorie nach Arendt werde ich im dritten Abschnitt anschließen: 1. die Ausweitung der mittleren Sphäre über den Zuwachs an Akteuren und Themen sowie 2. die Idee einer Dreiteilung der Lebenssphären als Lösung für eine überfrachtete Öffentlichkeit, die ein Gemengelage aus zivilem, politischem und rechtlichem Handeln darstellt.

Habermas

Im *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (1962) formuliert Jürgen Habermas seine Analyse als pessimistische Verfallsgeschichte, beginnend mit dem Rückblick auf die kritisch diskutierende Öffentlichkeit aus Stadtbürgern, Bürgerlichen und Gelehrten, die Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Privaten heraus in eine öffentliche Kommunikation treten. Die französische Revolution führte dabei zu einer verstärkten Auseinandersetzung über Politisches in Kreisen, die sich zunächst dem literarischen und künstlerischen

⁷⁰² Vgl. Wicker, Hans-Rudolf: *Multiculturalism and the Sphere Theories of Hannah Arendt and John Rex*, S. 146f. und Kälin, Walter: *Grundrechte im Kulturkonflikt*, S. 92.

⁷⁰³ „Nach Arendt gilt in der öffentlichen Sphäre (hier staatliche Sphäre genannt) das Gleichheitsprinzip, in der sozialen Sphäre (hier: öffentliche Sphäre) das Wettbewerbsprinzip, das Diskriminierungen zwischen Privaten nicht verbietet, und in der privaten Sphäre das Autonomieprinzip. Die heutige Rechtslage verbietet zumindest derart krasse Diskriminierungsformen wie die Rassendiskriminierung auch in der öffentlichen Sphäre.“ Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 262, Anm. 293.

⁷⁰⁴ Wicker, Hans-Rudolf: *Sphere Theories*, S. 156f.

Austausch widmeten, und so bis Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem Funktionswandel der Öffentlichkeit, nämlich einer Politisierung des Gesellschaftlichen, beitrugen.⁷⁰⁵ Zum Zeitpunkt seiner Betrachtungen deklariert Habermas wiederum einen „Zerfall der liberalen Öffentlichkeit“⁷⁰⁶, denn die ehemalige Politisierung der Gesellschaft ist nicht länger plausibel. Eine politische Öffentlichkeit setzt neben rechtsstaatlichem Boden, einem kulturellen Band und Sozialisationsmechanismen vor allem eine Vertrautheit mit einer freiheitlichen politischen Kultur aktiver Argumentationspraxis voraus. Etwas, das moderne, komplexe Gesellschaften nicht mehr gewährleisten. So entfernt er sich zur Beschreibung des Öffentlichen von der Idee einer politischen Öffentlichkeit und nimmt sich stattdessen in Rückbezug zu Höffes Terminologie der Assoziationsverhältnisse der Bestimmung des Topos Zivilgesellschaft an.

Habermas versteht die Zivilgesellschaft dabei als eine Lebenssphäre, in der die Bereiche der Arbeit, des Kapitals und der Güter keine Bedeutung mehr haben. Vielmehr umfasst sein Bild der Zivilgesellschaft „nicht-staatliche und nicht-ökonomische Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis“⁷⁰⁷, also etwa Formen der Bürgerbeteiligung in Initiativen, Kulturvereinen, Akademien, Religionseinrichtungen, Clubs, aber auch Gewerkschaften und teilweise politische Parteien. Gemein haben diese Institutionen, dass sie zum gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess beitragen, dabei aber für den Staat keine verwaltungsmäßigen Aufgaben oder Aufträge erfüllen, sondern über ihre Publizität Einfluss auf die öffentliche Kommunikation nehmen können.⁷⁰⁸ Der Übergang von einer politisierten, bürgerlichen Öffentlichkeit zur Zivilöffentlichkeit ist nach Habermas vor allem damit verbunden, dass das elitäre, bürgerliche Publikum durch eine Verbreiterung der Presse und Medien und vermehrten Zugang zu Bildung seine Exklusivität und enge Verbundenheit verlor. Positiver formuliert könnte man hier aber auch von einer sich öffnenden Öffentlichkeit sprechen, die sowohl personell als auch inhaltlich größere Kreise zieht – vormals private Themen erhalten Einzug, Interessen verschiedener Gruppen, Marktregulierung, usw. Diese Öffentlichkeit erhält zunehmend den Auftrag, staatliche Mächte nicht mehr aufzulösen, zu hinterfragen und zu kritisieren, sondern nur noch zu begrenzen. Die Aushöhlung des Privaten und die Ausdehnung der öffentlichen Sphäre führen nach Habermas allerdings dazu, dass die Öffentlichkeit ihre Kraft und

⁷⁰⁵ Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 13ff.

⁷⁰⁶ Ebd., S. 31.

⁷⁰⁷ Ebd., S. 46.

⁷⁰⁸ Vgl. ebd., S. 47.

ihre kritische Funktion verliert.⁷⁰⁹ Parallel dazu verändert sich im 20. Jahrhundert die Öffentlichkeit auch dahingehend, dass der Staat an Funktionen dazugewinnt; das reine Ordnen, wird nunmehr ein Gestalten, das heißt, der Staat ist im Dienste von Gerechtigkeit und Umverteilung nun auch Dienstleister und wirkt vermehrt in die private Sphäre oder übernimmt deren ursprüngliche Funktionen, beispielsweise hinsichtlich der Berufssphäre und des Arbeitsmarktes oder der sozialen Absicherung, die früher die Familie leistete.⁷¹⁰ Dabei wird die private Sphäre einerseits immer stärker auf die Familie reduziert und gleichzeitig werden durch die Veröffentlichung des Arbeitslebens und den Fokus auf Kapitalanhäufung zudem originäre familiäre Aufgaben hinsichtlich Erziehung, Bildung und Sozialisation ebenfalls mehr und mehr aus der Privat- in die öffentliche Sphäre verlagert.⁷¹¹ So ist sein Verständnis von privat dagegen schließlich ein sehr reduziertes; zwar benennt er auch die Sphäre des Marktes als privat, erlangt aber über die Ausdehnung der Öffentlichkeit ein auf Familie und einen privaten, intimen Kern geschrumpftes Bild.⁷¹²

An der Darstellung Habermas' von Zivilöffentlichkeit mit eigener Schaffenskraft ihrer Vereinigungen, ohne Herrschaftsanspruch und als Gegenpol zum Staatlichen möchte ich im dritten Abschnitt in meiner triadischen Konzeption der Lebenssphären anschließen. Ebenso fließen in meine Argumentation die beiden hierfür wesentlichen Merkmale einer modernen Gesellschaft ein: die zunehmende Reduzierung der Privatheit durch die sich weiter öffnende Öffentlichkeit. Für diese weite und offene (Zivil-)Öffentlichkeit werden die deliberative Demokratie und der ihr zentrale Diskurs eine wesentliche Rolle spielen, so wie sie von Habermas in der Ausgestaltung seines Entwurfs einer Zivilgesellschaft in seinem Werk *Faktizität und Geltung* (1992) weiter ausformuliert und auch von Seyla Benhabib in Auseinandersetzung mit Arendt und Habermas entwickelt wurde.

Benhabib

Seyla Benhabib hat in ihren Darstellungen des öffentlichen Raums, der Öffentlichkeit zwischen drei Ansätzen unterschieden: neben dem *Arendtschen Modell*, das von

⁷⁰⁹ Vgl. Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 211f. und S. 223f. Dass aktuelle Gegebenheiten wie beispielsweise die weltweiten Proteste gegen den olympischen Fackellauf wegen des umstrittenen Austragungsortes Pekings insbesondere wegen Chinas Tibet-Politik, dass also eine weite engagierte Öffentlichkeit auch Sportereignisse nicht als unpolitisch hinnimmt, kann Habermas' Negativurteil entkräften und sei damit als wichtiger und beruhigender Hinweis angeführt.

⁷¹⁰ Vgl. ebd., S. 231f.

⁷¹¹ Vgl. ebd., S. 240ff.

⁷¹² Vgl. ebd., S. 120.

einer agonistischen Auffassung geprägt ist, und dem Habermasschen Modell, das mit dem Konzept einer diskursiven Öffentlichkeit arbeitet, stellt sie ein liberales Modell der Öffentlichkeit, als dessen typischen Vertreter sie Bruce Ackermann bezeichnet. Dabei kritisiert sie dessen neutrale Haltung im öffentlichen Gespräch als eingeschränkt, die Belange von Gruppen wie etwa Frauen und Schwarzen nicht umfassend. Eine Kritik, die Benhabib auch für Arendts Ansatz geltend macht; denn ihr Ansatz sei weniger wegen seiner agonalen Dimension, denn wegen seiner inhärenten, thematischen Einschränkung unbefriedigend. Benhabib konstatiert, auch Arendt würde – Ackermanns Neutralitätsposition gleich – die Themen der öffentlichen Sphäre, der öffentlichen Auseinandersetzung, begrenzen.⁷¹³ In Orientierung an Habermas tritt sie dagegen „[...] für ein radikal verfahrensorientiertes Modell von Öffentlichkeit ein; *dadurch verbietet sich jede apriorische Regelung dessen, was oder wie umfassend und ausführlich bestimmte Dinge öffentlich verhandelt werden, da es den Teilnehmern an diesem öffentlichen Gespräch obliegt, solche Grenzlinien immer wieder neu, anders zu ziehen.*“⁷¹⁴

Dabei hält sie trotz aller Kritik an Arendts Modell von Öffentlichkeit fest, dass es zwar weniger klar die Verbindungen zwischen Macht, Legitimation und öffentlicher Auseinandersetzung aufzeigt, dafür aber die Dynamik und Spontaneität von Gesellschaften, die aktive Partizipation und das erfolgreiche, kollektive Wirken übereinstimmender Individuen in Gruppen deutlich besser fasst⁷¹⁵ und damit schließlich moderne Gesellschaften adäquater zu beschreiben vermag. Dabei kritisiert Benhabib, dass Arendt den Ausschluss zahlreicher Gruppen unterschlage, der Bedingung für den agonistischen politischen Raum war.⁷¹⁶ Während dieser agonistische öffentliche Raum als theatrale Bühne gedacht ist, zeigt sich der öffentliche Raum gemäß der Assoziationsvorstellung genau dann, wenn Menschen übereinstimmend agieren – dies ist der Ort, „in dem Freiheit entstehen kann“⁷¹⁷. Ein solches modernes, assoziatives Politikverständnis setzt voraus, dass der öffentliche Raum durchlässig ist; das heißt, weder hinsichtlich der Inhalte noch der Personage von vornherein festgelegt wäre. So führt Benhabib an, dass die Arbeiterbewegung, die Emanzipation der Frauen, das Einfordern von Rechten durch kulturelle Minderheiten den öffentlichen Raum jeweils erweitert haben.

⁷¹³ Vgl. Benhabib, Seyla: *Modelle des ‚öffentlichen Raums‘. Hannah Arendt, die liberale Tradition und Jürgen Habermas*, S. 22 und S. 96.

⁷¹⁴ Ebd., S. 22. Hervorhebung C.v.B.

⁷¹⁵ Vgl. ebd., S. 105.

⁷¹⁶ Etwa „Frauen, Sklaven, Arbeiter, Einwohner ohne Bürgerrecht und Nicht-Griechen“. Benhabib, Seyla: *Modelle des ‚öffentlichen Raums‘*, S. 98.

⁷¹⁷ Ebd., S. 101.

Benhabib kritisiert daher das Verständnis Arendts von Öffentlichkeit als *Ort spezifischer Handlungsarten*, die nicht Erwerbstätigkeit oder Arbeit sind, sowie als *inhaltlich definierten Ort* des öffentlichen Diskurses, der von weiteren gesellschaftlichen Bereichen abweicht – diese Einteilungen sind nach Benhabib nicht haltbar. Dies belegt die sich öffnende Öffentlichkeit ebenso wie die Grenzüberschreitungen vieler Themen, etwa der Arbeitswelt, in andere Sphären. Tätigkeits- und Handlungsarten lassen sich nach Benhabib in Abgrenzung zu Arendt eben nicht per se als öffentlich oder privat definieren.⁷¹⁸

Aus der Erkenntnis und Kritik an diesen Begrenzungen und Ausschlüssen entwickelt Benhabib im Anschluss an Habermas *ihr Modell von Öffentlichkeit auf der Grundlage einer diskursiven, kommunikativen Ethik*. Grundlage dieses Verständnisses ist, dass im Rahmen einer demokratischen Politik Grenzziehungen immer neu verhandelt und definiert werden. In diesem Sinne kann die moderne Entwicklung der Ver-Öffentlichung vormals privater Belange als Erfolgsgeschichte der Gerechtigkeit verstanden werden, zu deren Umsetzung eine diskursive Legitimation vonnöten sei. Gegen den Einwand Liberaler, ein solches diskursives Verständnis sehe sich dem Problem der „Tyrannei der Mehrheit“ gegenüber – eine Befürchtung, die schon Mill im Rahmen seines Ansatz der Meinungsfreiheit in *On Liberty* äußerte –, und dem Versuch, damit wiederum für eine Streichung verschiedener Themen zu plädieren, wie Benhabib Rawls' übergreifenden Konsenses anführend anmerkt, widerspricht die türkischstämmige Philosophin vehement. Nichts sollte ihrem Verständnis nach „außerhalb der Tagesordnung“ liegen, auch die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte (Menschen-, Bürger- und politische Rechte) sind Teil des öffentlichen Dialogs und lediglich stärker gegenüber Veränderungen geschützt – hier reiche zu Recht eine Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss nicht aus. So verstanden entsteht eine neue Konzeption von Öffentlichkeit auf der Grundlage von Partizipation, die neben politischen auch soziale und kulturelle Agenden umfassen kann. Und damit wird „Öffentlichkeit [...] vielmehr demokratisch, als Schaffung bestimmter Verfahrensweisen betrachtet, wobei die von den allgemeinen gesellschaftlichen Normen und kollektiven politischen Entscheidungen Betroffenen ein Mitsprache-

⁷¹⁸ Vgl. Benhabib, Seyla: *Modelle des ‚öffentlichen‘ Raums*, S. 102ff. Benhabib führt als dritte Position das *liberale Modell der Öffentlichkeit* als öffentlichen Dialog und dessen Vertreter Bruce Ackermann an und unterzieht diesen einer Kritik des Ausschlusses: denn durch das Verständnis des Liberalismus als einer „politische[n] Kultur des öffentlichen Dialogs auf der Grundlage gewisser Gesprächseinschränkung“ zieht die starke Forderung nach Neutralität eine Grenze zwischen dem, was legitimerweise öffentlich verhandelt werden darf, und dem, was dem privaten Bereich zugeführt und damit dem öffentlichen Dialog des liberalen Staates entzogen wird. Zitat ebd., S. 105, Hervorhebung im Original. Siehe zur Definition und Legitimation der Gesprächseinschränkung, ebd., S. 106f.

recht bei der Formulierung und Übernahme haben. [...]. Es kann also so viele ‚Öffentlichkeiten‘ geben, wie es kontroverse Debatten über die Gültigkeit von Normen gibt.“⁷¹⁹ Benhabib formuliert damit ein Plädoyer für den diskursiven Ansatz von Öffentlichkeit, der einzig den gesellschaftlichen Entwicklungen und sozialen Realitäten emanzipatorischer Umbrüche gerecht werde.⁷²⁰

Rawls

Als letzte Position dieses knappen ideengeschichtlichen Abrisses sei das Verhältnis von privatem und öffentlichem ICH aus dem Personenkonzept in John Rawls *Political Liberalism* (1993) angeführt. Rawls konzipiert seinen politischen Liberalismus in Anlehnung an die Liberalismuskonzeptionen einer klassischen, bürgerlichen Öffentlichkeit, die „mit dem Pluralismusproblem bestens vertraut [sind], denn dieses Problem ist sein Geburtshelfer“⁷²¹. Hinter den Ansätzen der Vertragstheoretiker steht nach Rawls gerade der Versuch, unter Annahme pluraler Lebensformen einen Grundkonsens zu schaffen, sowie die positive Deutung, dass ein solcher Pluralismus keine Gefahr für eine stabile gesellschaftliche Ordnung darstellt – ein Kennzeichen moderner Gesellschaften.⁷²² Das Personenkonzept von Rawls im politischen Liberalismus ist dabei geprägt von einer Spaltung der modernen Person. Ausgehend vom Bürger ist eine Person jemand, der „seine soziale Rolle in dem institutionellen Gefüge der Kooperationsgemeinschaft beherrscht, seine Bürgerrechte wahrzunehmen mag und seine Bürgerpflichten zu erfüllen in der Lage ist“⁷²³. In diesem Sinne beschreibt Rawls eine politisch handlungsfähige Person, die am öffentlichen Leben teilhat. Zu dieser „formal-rationalen“ Seite des Bürgers gesellt sich aber auch diejenige, in der Personen ihre Lebensüberzeugungen vereinen, ihre Konzeption des guten Lebens. Die persönliche – gewissermaßen private – Konzeption des guten Lebens ist das Leitmotiv des Einzelnen, sie ist Wertmaßstab und Entscheidungshilfe. Dabei unterliegt jede „Konzeption des Guten“ einer grundlegenden Widersprüchlichkeit. Diese Widersprüchlichkeit hat sich ebenfalls im Zuge der Kulturthesen in Kapitel II gezeigt; es betrifft das Dilemma, das eine Konzeption des Guten einerseits verbindlichen Charakter hat und somit für die Lebensführung eine feste Determinante darstellt, es dabei aber unter Berücksichtigung einer autonomen Lebensfüh-

⁷¹⁹ Benhabib, Seyla: *Modelle des ‚öffentlichen‘ Raums*, S. 118.

⁷²⁰ Vgl. ebd., S. 129.

⁷²¹ Kersting, Wolfgang: *Gerechtigkeit und öffentliche Vernunft*, S. 20.

⁷²² Ebd.

⁷²³ Ebd., S. 47.

rung in modernen pluralen Gesellschaften durchaus zu einer kritischen Reflexion und Distanzierung von dieser Konzeption des guten Lebens kommen kann, die mitunter auch in der Abweichung von ihr selbst mündet.⁷²⁴ Diese intrapersonal vorherrschende Widersprüchlichkeit muss und kann interpersonell zur Anwendung kommen; dem Einzelnen wird zum Wohle der Gemeinschaft eine Abstraktionsleistung von seinen eigenen Überzeugungen abverlangt. Hier stehen zwei individuelle Freiheiten konkurrierend nebeneinander: zum einen eine Selbstverwirklichungsfreiheit des Einzelnen, als „Freiheit, die eigenständigen Ansprüche anzumelden“ und die „Freiheit der Verantwortlichkeit“ füreinander, der nach es „unverantwortlich ist [...], den öffentlichen Raum mit Zielen und Ansprüchen zu bestürmen, die sich angesichts der vorhanden Ressourcen und Gegebenheiten als nicht verwirklichtbar erweisen. Realitätssinn, Sinn für das Mögliche ist Bestandteil der Bürgerverantwortlichkeit.“⁷²⁵ Zwischen dieser privaten und der öffentlichen Verantwortlichkeit steht das Individuum als überkomplexe Person im Zwiespalt. Der politische Liberalismus versteht sich in erster Linie als Konzeption, die diese Zwiespaltigkeit ermöglichen kann.⁷²⁶ Der Rückzug auf politische Gerechtigkeit als Grundkonsens dient der ethisch und moralisch pluralen Gesellschaft, die sich in einer deliberierenden Öffentlichkeit aufgrund des Diskurses über Gerechtigkeitsgrundsätze begründet. Der politische Liberalismus ist begrenzt im Blick auf seine Bürger, er „ist nur an ihrem politischen Bewußtsein [sic!] interessiert [...] [und] verwandelt die Gesellschaft in einen Lebensraum für die Bürger.“⁷²⁷ Prämissen für den politischen Liberalismus sind dabei der Gemeinschaftswille eines jeden Einzelnen und eine pluralistische Gesellschaft demokratischer Ordnung.

„Die Aufgabe des politischen Liberalismus besteht darin, eine politische Gerechtigkeitskonzeption für eine konstitutionelle Demokratie auszuarbeiten, die von einer Vielzahl vernünftiger religiöser und nicht-religiöser, liberaler und nicht-liberaler Lehren freiwillig bejaht wird.“⁷²⁸

⁷²⁴ „Und je wichtiger diese ethisch-sozialen Ingredientien für unsere Identitätsbildung sind, um so stärker neigen wir dazu, uns durch sie zu definieren, um so schwerer fällt es uns, uns von ihnen zu distanzieren. [...] Wir betrachten uns nicht als ethisch determiniert, als auf eine Religion festgelegt. Unsere Vorstellung von moralischer Autonomie enthält auch die Vorstellung, die Religion wechseln, einen Glauben fallen lassen, eine ethische Lebensorientierung korrigieren zu können. Wir sind nicht unsere Überzeugungen, wir haben Überzeugungen.“ Kersting, Wolfgang: *Gerechtigkeit und öffentliche Vernunft*, S. 47f.

⁷²⁵ Ebd., S. 49.

⁷²⁶ Vgl. ebd., S. 63.

⁷²⁷ Ebd., S. 63.

⁷²⁸ Rawls, John (1998): *Politischer Liberalismus*, S. 36; zitiert nach Kersting, Wolfgang: *Gerechtigkeit und öffentliche Vernunft*, S. 66.

Rawls beantwortet die Frage danach, worauf sich ein solcher gesamtgesellschaftlicher Konsens gründen sollte, wenn dahinter diese Vielzahl ethischer und moralischer Lebenskonzeptionen steht, mit seinem „übergreifenden Konsens“ (overlapping consensus). Der übergreifende Konsens entsteht dann, wenn jeder dem politischen Liberalismus folgen kann, nicht weil er als Konzeption überzeugt, sondern weil ein jeder in seiner Konzeption des Guten Anknüpfungspunkte am politischen Liberalismus finden kann.⁷²⁹ Damit leidet der politische Liberalismus allerdings an einer „Verarmung der Diskurse“ und erlaubt unter diesem starken Neutralitäts- und Unparteilichkeitsgebot lediglich „Diskussionen ohne starke Überzeugungen“⁷³⁰. In der Anwendung des Vernunftkriteriums unterscheidet Rawls etwa „von dem öffentlichen Gebrauch der Vernunft einen nicht-öffentlichen Gebrauch der Vernunft [...] in Kirchen und Universitäten, wissenschaftlichen Gesellschaften und Berufsvereinigungen“⁷³¹. Dieser Zersplitterung in verschiedene Öffentlichkeiten ist jedoch insofern problematisch, weil sie dem Kern des politischen Liberalismus von einer gemeinschaftlichen, deliberativen Öffentlichkeit widerspricht.

„Man fragt sich, wie der Rawlsche Bürger, das Medium des öffentlichen Vernunftgebrauchs, eigentlich angetroffen werden kann, wenn in allen zivilöffentlichen Foren der öffentlichen Deliberation nur ein nicht-öffentlicher Vernunftgebrauch vorliegt, wenn öffentlicher Vernunftgebrauch eigentlich nur noch im Verfassungsgericht und im Parlament zu finden sein kann?“⁷³²

In Kerstings Interpretation überfordert Rawls den Bürger, indem er ihm diese sich selbst und seine Überzeugungen neutralisierende Abstraktionsleistung abverlangt.⁷³³ Kersting setzt diesem vernünftigen politischen Liberalismus einen *modus vivendi* entgegen, der eher dem diskursethischen, deliberativen Modell Benhabibs entspricht, der sich nicht durch die Trennung von öffentlichem Vernunftgebrauch und privater Unvernunft begrenzen lässt, sondern von den lebhaften Formen der Auseinandersetzung aus Überzeugungen gekennzeichnet ist: „Dissens, Konflikt, Expression, hier gibt es all das Sperrige, Herausforderungsvolle, Ungewohnte und auch Rücksichtslose, das Lernprozesse anregt,

⁷²⁹ Vgl. Kersting, Wolfgang: *Gerechtigkeit und öffentliche Vernunft*, S. 71f. Kersting kritisiert hier: „Damit der nach Rawls allein Stabilität gewährende ‚übergreifende Konsens‘ kein reines Postulat bleibt, sondern eine reale Möglichkeit darstellt, hätte Rawls nachweisen müssen, daß [sic!] sich der politische Liberalismus auch wirklich argumentativ aus den unterschiedlichen umfassenden Lehren gewinnen läßt [sic!] [...]. Diesen Nachweis hat Rawls jedoch nirgendwo erbracht.“ Ebd., S. 71.

⁷³⁰ Ebd., S. 137.

⁷³¹ Ebd., S. 138.

⁷³² Ebd., S. 138.

⁷³³ „Der Bürger ist der bessere Mensch; er macht nicht nur den Bourgeois in sich mundtot, er bringt auch seine weltanschauliche Privatheit zum Schweigen. Der ganze Charme des klassischen Liberalismus wird durch diese moralische Überforderung des Bürgers zerstört [...]“ Ebd., S. 139.

Erfahrungen abnötigt, die Bürger mit ungewohnten Perspektiven konfrontiert, alles durcheinander rüttelt, Ungewißheit [sic!] erzeugt, Zweifel sät, Revision anstößt.“⁷³⁴ Eben ein solches Verständnis von Öffentlichkeit, das in den klassischen, bürgerlichen Konzepten durchaus erkennbar war und in dieser spannungs- und lehrreichen Kontroverse den Motor für Fortschritt, Wahrheitsfindung und gesellschaftliche Entwicklung darstellte.

Diese letzten Konzeptionen, die Zivilgesellschaft nach Habermas mit Benhabibscher Unabgeschlossenheit und deliberativer Demokratie, sowie der oben beschriebene aktive *modus vivendi* samt Dissens und Kontroverse liefern der in Abschnitt drei angeführten aktiven Zivilgesellschaft einer sich öffnenden Öffentlichkeit den Boden. Zuvor führt notwendigerweise ein Blick zurück zum Thema Kinder und Jugendliche, das leitgebend für diese Arbeit ist.

VI.1.3 Neue Öffentlichkeiten – Grenzziehungen und -verschiebungen

Der kurze Rückblick in die verschiedenen Interpretationen von und Anforderungen an eine Öffentlichkeit in der klassischen, bürgerlichen sowie der modernen Gesellschaft hat vor allem verdeutlichen können, dass die Sphären von öffentlich und privat immer wieder neuen Grenzverschiebungen und Grenzziehungen ausgesetzt sind. In diesem Sinne lässt sich festhalten, „dass das dialektische Verhältnis zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten immer dynamisch war“⁷³⁵. Auch die deutliche feministische Kritik an den Privatheits- und Öffentlichkeitskonzeptionen, die im Nachfolgenden etwa anhand von Jean Cohen, Carol Pateman, Seyla Benhabib, Sabine Berghahn und anderen dargestellt wird, setzt auf die Auflösung althergebrachter Grenzen und die Sensibilisierung über Grenzverläufe. Hintergrund dieser Kritiken sind dabei grundlegende strukturelle Veränderungen in der modernen Gesellschaft, die Gerhards und Neidhardt im Sinne einer gesellschaftlichen „Modernisierung als Prozeß [sic!] funktionaler Differenzierung“⁷³⁶ verstehen. Eine *funktionale Differenzierung* bezieht sich entgegen einer stratifikatorischen Differenzierung, die eine „naturegebene“ soziale Hierarchie beschreibt, dagegen auf eine arbeitsteilige Ausgestaltung der Gesellschaft, in der es zu verschiedenartigen Teilsystemen kommt, „die jeweils eine andere Sinnorientierung und Struktur aufweisen und auf verschiedene Bezugsprobleme der Gesellschaft spezialisiert sind.

⁷³⁴ Kersting, Wolfgang: *Gerechtigkeit und öffentliche Vernunft*, S. 138.

⁷³⁵ Liesegang, Torsten: *Öffentlichkeit*, S. 10.

⁷³⁶ Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm: *Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit*, Kapitel II.1., S. 7ff.

Wirtschaft, Wissenschaft, Familie, Erziehungssysteme, Recht, Politik, Kunst und Gesundheit werden zu autonomen Teilsystemen der Gesellschaft, sie erfüllen jeweils spezifische Funktionen [...]“⁷³⁷. Dabei spielt die Politik eine den anderen Teilsystemen übergeordnete und ordnende Rolle und ist dabei – zwiespältigerweise – von einer besonderen „Klientelorientierung“ geprägt.

In dieser systemischen Sicht auf die moderne Gesellschaft erhält das politische Teilsystem die Aufgabe, gemeinsame gesellschaftliche Entscheidungen zu generieren und für ihre Verbindlichkeit Sorge zu tragen. Zudem muss die Politik eine doppelte Sonderrolle bewerkstelligen, denn ihr kommt „sowohl eine besondere, übergeordnete Stellung als Problemadressat zu (Input), als auch eine Sonderstellung als Problemlösungssystem, als Steuerungsakteur der Gesamtgesellschaft (Output)“⁷³⁸. Die Öffentlichkeit erhält dabei, trotz der oben angeführten Abwertung, eine wichtige Funktion in diesem Gefüge der Teilsysteme: Sie dient als Kommunikationsort der Kontrolle der übergeordneten, politischen Instanzen in Form ihrer Rückbindung an die Bürger.⁷³⁹

Dieses Verständnis von modernen, funktional differenzierten Gesellschaften basiert auf immer neuen Trennungen, etwa auch von Wert- und Machtebenen, die mit dem *Ideal von größerer Freiheit* legitimiert werden. Der „Erfolgszug“⁷⁴⁰ etwa der Trennung von Kirche und Staat führte demnach nicht nur zum Verlust von Macht und Legitimation der Institutionen, sondern befreite etwa die Religionen auch von der Fremdeinwirkung durch die Politik – und umgekehrt. Dabei führen diese Trennungen liberaler Ordnung nicht zu isolierten Sphären; das Wissen einer gemeinsamen, sozialen Lebenswelt verbindet die Sphären respektive Teilsysteme.⁷⁴¹ In der Folge dieses freiheitlichen Ansatzes argumentiert etwa auch Beate Rössler mit der individuellen Autonomie für ihre Konzeption von Privatheit. Und Jean Cohen plädiert ebenso für ein Recht auf Privatheit zum Schutz der persönlichen Identität „vor der Homogenisierung durch den Staat oder von Seiten Dritter“⁷⁴². *Schutz- und Freiräume zu schaffen, die Sphären zu trennen, um unangemessene Kräfte zu begrenzen, bleiben damit die Kernanliegen für die Trennung von Öffentlichem und Privatem.*

⁷³⁷ Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm: *Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit*, S. 7.

⁷³⁸ Ebd., S. 8f.

⁷³⁹ Ebd., S. 9.

⁷⁴⁰ Der Terminus ist in Anführungszeichen gesetzt, um zu signalisieren, dass trotz erfolgreicher Abtrennungen eben eine *vollständigen* Trennung von Kirche und Staat nicht erfolgt ist, wie etwa die Bundesrepublik beweist.

⁷⁴¹ Vgl. Kallscheuer, Otto: *Nachwort*, S. 155f.

⁷⁴² Cohen, Jean: *Das Öffentliche und das Private neu denken*, S. 319.

Im Folgenden gilt es:

1. einen Blick auf die *feministische Kritik* an der Dichotomie von privat versus öffentlich und den inhaltlichen und personellen Festlegungen der beiden Sphären zu werfen, um dann
2. die Parallelen zu einer von mir vertretenen *infantistischen Kritik* aufzuzeigen. Diese Übertragung der emanzipatorischen Frauenrechtsbewegung auf Kinder und Jugendliche ist dem Ansatz meiner Arbeit geschuldet, der in der Untersuchung der Ausstiegsoption für Minderjährige eine Befähigung und Emanzipation von Kindern und Jugendlichen vertritt. Gemäß dem Eintreten der Feministinnen, die Frauen aus der Abgeschlossenheit des Privaten zu „befreien“ und ihre Partizipation am Öffentlichen zu stärken, ist nach meinem Verständnis nun mehr ein ebensolches Eintreten für Minderjährige gefragt. Diese weitere Aushöhlung des Privaten führt dabei ebenfalls in Parallele zum feministischen Diskurs zu einer weiteren Öffnung der Öffentlichkeit, ergo zu einer neuen Öffentlichkeit jugendlicher Akteure und Themen. Ergänzend wird
3. der spezifische Blick auf die wiederstreitende Interpretation der Lebenssphären in *multikulturellen Gesellschaften* sowie der von feministischen und infantistischen Bestrebungen abweichende Impetus der Privatisierung öffentlicher Anliegen von Multikulturalismuspolitiken hinzugenommen, da es sich vorrangig um einen juvenilen Ausstieg aus kulturellen Minderheitengemeinschaften handelt. So folgt den Kritiken als Fazit dieses Kapitels dann der Entwurf einer Trias der Sphären mit einer reduzierten Privatheit, einer breiten, aktiven Öffentlichkeit sowie der Benennung einer in meinen Augen wichtigen dritten Sphäre: dem Staatlich-Rechtlichen.

VI.1.4 Feministische Kritiken

Die britische Politikwissenschaftlerin Carole Pateman hat in ihrer einleitenden Bemerkung den zentralen Stellenwert dieses Diskurses für den Feminismus festgehalten, wenn sie sagt, „the dichotomy between the public and the private [...] is, ultimately, what feminism is all about“⁷⁴³. Denn es ist, wie kurz skizziert, gerade Inhalt und Ziel der feministischen Kritik, die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre

⁷⁴³ Pateman, Carole: *Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy*. In: Phillips, Anne (Hg.): *Feminism and Equality*, S. 103-126, hier: S. 103; zitiert nach: Kymlicka, Will: *Feminism*, S. 387.

grundlegend in Frage zu stellen.⁷⁴⁴ Seyla Benhabibs Anliegen war es hierbei, aufzuzeigen, dass die Konzepte von Öffentlichkeit geschlechtsblind seien und gerade dazu dienen, die Themen von der öffentlichen Tagesordnung zu verbannen, die besonders für Frauen wesentlich sind und lange als ihre Lebenswelt definiert wurden, wie etwa die Hausarbeit, Kindererziehung, Pflege von Bedürftigen etc.⁷⁴⁵ Der Ausschluss dieser vermeintlich privaten Themen aus dem öffentlichen Diskurs vermittelte dabei den Eindruck, als sei die intime Privatsphäre von Machtverhältnissen nicht bestimmt. Das Aufbrechen von Rollenzuschreibungen, der Ausschluss aus dem reflexiven Raum des öffentlichen Diskurses und die Öffnung der Privatsphäre für Fragen nach Gerechtigkeit – also eine „Verrechtlichung des Privaten“, in dem Sinne, dass das Private kein unantastbarer, rechtsfreier Raum bleibt⁷⁴⁶ – sind dabei die zentralsten Absichten und schließlich auch Errungenschaften der feministischen Kritik an der Dichotomie von öffentlich versus privat.

Wenn die feministische Kritik also auf die Hinterfragung des Privaten als den Raum der Familie zielte, so hat Will Kymlicka mit Blick auf die liberalen Konzeptionen der Dichotomie darauf hingewiesen, dass es neben diesem Verständnis, die Familie als Kern des Privaten, auch eine weitere Interpretation der Dichotomie von öffentlich und privat gebe: Die erste gehe auf Locke zurück und verstehe diese Unterscheidung als Trennung des *Politischen* vom *Sozialen*, während die zweite von Liberalen der Romantik beeinflusste Unterscheidung hiermit die Trennung des *Sozialen* und des *Persönlichen* beschreibe. Dabei liefere keine der beiden Konzeptionen eine Basis für das sich lange Zeit manifestierte Bild der Familie als rechtsfreiem Raum.⁷⁴⁷ Die erste Version der Dichotomie von öffentlich und privat galt also einer Trennung von Staat und Gesellschaft, wobei das häusliche Leben aus beiden Sphären gleichermaßen ausgeklammert war. Der Ausschluss der Familie (weiblicher Zuständigkeit) aus dem (männlichen) Gesellschaftlichen kann hier eben nicht damit begründet werden, die Familie wäre privat – denn als privat galt das Gesellschaftliche.⁷⁴⁸

⁷⁴⁴ Vgl. auch Benhabib, Seyla: *Modelle des ‚öffentlichen‘ Raums*, S. 22.

⁷⁴⁵ Vgl. ebd., S. 121f.

⁷⁴⁶ Vgl. Berghahn, Sabine: *Verrechtlichung des Privaten*, S. 256.

⁷⁴⁷ Vgl. Kymlicka, Will: *Feminism*, S. 388.

⁷⁴⁸ Dieses Verständnis entspricht dem Blick von Habermas auf eine Öffentlichkeit, die bis zum ersten Funktionswandel Ende des 18. Jahrhunderts in privater Abgeschlossenheit der Salons und Zirkel, ihre literarischen und künstlerischen (und später politischen) Anliegen diskutierte. Vgl. Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 13ff.

Kymlicka findet eine Erklärung darin, dass (männliche) Philosophen wahrscheinlich kein Interesse an der Thematisierung und Hinterfragung der geschlechterbasierten Arbeitsteilung hatten, von der sie maßgeblich profitierten. Diese patriarchale Trennung bezeichnet Kymlicka daher als „häuslich“ gegenüber öffentlich. Deren Grundlagen waren zum einen ein Verständnis von den „natürlichen“ Aufgaben der Frau und zum anderen die Bündelung der Zivilgesellschaft und der Sphäre der Politik im öffentlichen Raum.⁷⁴⁹ Damit unterscheidet Kymlicka diese Gegenüberstellung von öffentlich und häuslich von dem liberalen Verständnis der Dichotomie als Trennung von Staat und Gesellschaft. Besonders um aufzuzeigen, dass feministische Kritiken zwar auf erstere Abspaltung zielten, aber der liberalen Dichotomie im Sinne einer Trennung von und Bevorzugung des Politischem vor dem Sozialen zustimmen konnten.⁷⁵⁰ Die *erste Frauenbewegung* wollte somit Zugänge zu öffentlichen Bereichen schaffen und „dieser ‚Verhäuslichung‘ von Frauen, d. h. ihre ‚Verbannung in die Sphäre der Privatheit‘“⁷⁵¹ und den damit einhergehenden Herrschafts- und Machtasymmetrien des Privaten entgegenwirken.

Eine Schwierigkeit aus diesem Kampf um Partizipation zeigte sich in der vorerst aufkommenden feministischen Ablehnung des Privaten an und für sich. Eine notwendige Neubestimmung des Ortes wurde hiernach erforderlich, ohne die Kategorie des Privaten per se abzulegen. Dies war Ziel und Anliegen *der zweiten Welle feministischer Kritik* (ca. um 1990), die trotz der Ablehnung der Konnotationen von „Natur – Weiblichkeit – Reproduktion“ dennoch an einem privaten (Schutz-)Raum festhalten wollte.⁷⁵² Nun mehr stehen sich die Pole des *Gesellschaftlichen und des Intimen, Persönlichen* gegenüber und umfassen zwei Trennlinien: das Öffentliche und das Private sowie die Erwerbsarbeit und die Familie. Gerade die Zuschreibungen letzterer Dichotomie sind in der Frauen- und Genderforschung als benachteiligend und diskriminierend entlarvt worden, wobei besonders das Bedingungsverhältnis zwischen der Ermöglichung der Erwerbsarbeit durch die Versorgung der Hausarbeit aufgedeckt wurde.⁷⁵³

Dieser Abschnitt der feministischen Kritik entspricht der zweiten Version der Unterscheidung von öffentlich und privat nach Kymlicka, die das Persönliche aus dem Öff-

⁷⁴⁹ Vgl. Kymlicka, Will: *Feminism*, S. 389f.

⁷⁵⁰ Vgl. ebd., S. 391.

⁷⁵¹ Jurczyk, Karin/Oechsel, Mechtild: *Das Private neu denken*, S. 9.

⁷⁵² Vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 51.

⁷⁵³ Vgl. Jurczyk, Karin/Oechsel, Mechtild: *Das Private neu denken*, S. 9.

fentlichen abzieht und in der das Öffentliche dann die Gesellschaft und den Staat umfasst. Dabei sei dies in erste Linie als Gegenentwurf zur liberalen Überbewertung der Gesellschaft als Raum persönlicher Freiheit intendiert, der sozialen Druck und soziale Überformung thematisierte. Beide Anliegen, das Freiheitsdenken und das Abwehren sozialer Unterdrückung, kamen in der Sorge zusammen, welcher Macht der Einzelne in Gruppen, Vereinigungen oder Institutionen ausgesetzt ist. Dieser Sorge entspringt der Ansatz im modernen Liberalismus, die Privatsphäre als schützenswert zu erkennen und innerhalb der Privatsphäre individuelle Freiräume zu sichern. Hierin liegt auch die Grundlage für das (zuvorderst US-amerikanische) Anliegen, ein Recht auf Privatheit zu definieren. In den Vereinigten Staaten gibt es seit dem Ende des 19. Jahrhunderts im juristischen Diskurs Versuche, das Recht auf Privatheit der amerikanischen Verfassung zu entleihen, während in Deutschland kein einheitliches Recht das Private schützt, sondern einzelne Kontexte dieses Recht umfassen, wie etwa die Unverletzlichkeit der Wohnung oder der Schutz der Persönlichkeit.⁷⁵⁴

In der *zweiten Version der Dichotomie* wird das Private als Gegengewicht zur Gesellschaft ein Schutzraum und mit dem Recht auf Privatheit werden mögliche Interventionen in das Private als unerwünschter Eingriff deklariert. Auf dieser Grundlage lässt sich nachvollziehen, wieso staatliche Intervention (immer noch) auf Widerstände stößt. Auch in der feministischen Kritik wurde dieser Weg der Unterscheidung von öffentlich und privat mit dem Bedeutungszuwachs des Privaten und auch der Anerkennung der Frauen im Privaten zuerst als Gewinn angesehen; um dann zu erkennen, dass diese Trennung auch eine Behinderung im Kampf für die Rechte der Frauen zu werden droht, wenn das Recht auf Privatheit dazu führt, Interventionen in diesen Schutzraum abzuwenden. Kymlicka betont richtigerweise, dass es in diesem Fall von entscheidender Bedeutung ist, wie und für wen das Recht auf Privatheit gelte: denn auch wenn der Supreme Court in seiner Entscheidung zum positiven Recht auf Privatheit die Familie als Einheit begreift, in die staatliche Intervention unerwünscht ist, so muss dennoch diese Einheit aufzubrechen sein, wenn beispielsweise Frauen innerhalb der Einheit wiederum kein Recht auf Privatheit mehr umsetzen können. *Sprich, das Recht auf Privatheit darf nicht bei der kollektiven Einheit einer Familie aufhören, sondern muss als individuelles Recht vom Staat über die Grenze der Familie hinaus gewährleistet werden.*⁷⁵⁵ Leider ist diese Interpretation, so Kymlicka, die Ausnahme in juristischen Kontexten; dabei wider-

⁷⁵⁴ Vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 14.

⁷⁵⁵ Vgl. Kymlicka, Will: *Feminism*, S. 394f.

spricht das Verständnis von einer kollektiven Privatheit ganz grundsätzlich dem Anliegen der Idee eines Rechts auf Privatheit.⁷⁵⁶ Mit einem Festhalten an den äußeren Grenzen der Familie, scheint es nach Kymlicka, als trete das Anliegen, die Privatsphäre zu schützen in die fehlleitenden Fußstapfen des „pater familias“-Prinzips, dem nach der Herr im Hause die uneingeschränkte Macht über die Familie hat und keine Intervention in die Privatangelegenheiten duldet.⁷⁵⁷

Die kurze Übersicht über die feministischen Kritiken stellt sich in den *zwei Versionen der Dichotomie* von öffentlich und privat dar. Hiermit ist auch der Grundstein gelegt, um zur plausibleren Abbildung der Lebenssphären aus der Dichotomie in eine *Trias der Lebenssphären* überzugehen: Erfolgt in der ersten Version die Unterscheidung von Gesellschaft und Staat und in der zweiten die Unterscheidung von Gesellschaft und Individuum, können beide Dichotomien zusammengenommen die nachfolgende Trias hervorbringen: *Staat (Öffentliches) – Gesellschaft (Soziales) – Individuum (Privates)*.

VI.1.5 Infantistische Kritiken

Dass es an einem entsprechende „-ismus“ für das Eintreten für Kinder und Jugendliche fehlt, wurde bereits erklärt; ebenso wurde die für diese Arbeit verwendete Begrifflichkeit des „Infantismus“ eingeführt, um dieser Absicht einen Namen zu geben. Galt es dem Feminismus als erklärtes Ziel, eine Neubestimmung und Grenzverschiebung der Lebenssphären zu erwirken, um Frauen aus häuslicher Abgeschlossenheit herauszulösen und gesellschaftlicher Partizipation zuzuführen, sollen diese emanzipatorischen Forderungen auch auf Kinder und Jugendliche übertragen werden; ebenso das Private – entsprechend der zweiten Welle der feministischen Kritik – als geschützte, individuelle Handlungssphäre zu definieren. In diesem Sinne etwa kann der Wunsch Seyla Benhabibs nach der „Neudefinition des Familienverbandes“ im Zuge eines „reformulierten Begriffs der Privatheit“⁷⁵⁸ verstanden werden, in dessen Zusammenhang sie auch auf den Fall von Kindern rekurriert. Denn eine solche Privatheitsbestimmung im Verständnis eines *individuellen Anrechts* muss Kinder ebenso berücksichtigen: „[...] wobei unter diesem Recht [auf Privatheit] der moralische und politische Anspruch des Individuums

⁷⁵⁶ Vgl. Kymlicka, Will: *Feminism*, S. 396.

⁷⁵⁷ Vgl. Benn, Stanley/Gauss, Gerald: *Public and Private in Social Life*, S. 38; vgl. auch Kymlicka, Will: *Feminism*, S. 396.

⁷⁵⁸ Vgl. Benhabib, Seyla: *Arendts Begriff des öffentlichen Raums*, S. 291.

auf die physischen, materiellen und geistigen Voraussetzungen für die Entwicklung seiner Persönlichkeit zu verstehen ist.⁷⁵⁹

Grundsätzlich gilt uns das als privat, eine Privatangelegenheit, was nach individueller Einschätzung eine Person *allein* betrifft und daher nicht mit anderen geteilt oder anderen zugänglich gemacht werden soll, was demnach allein in der Verantwortlichkeit der Person liegt und von ihr selbst gestaltet werden kann.⁷⁶⁰ Diese erste sehr eingeschränkte Definition lässt sich ergänzen um den „privat-intime[n] Bereich als eine vor Einmischung zu schützende Sphäre [, die] sich auf zwei oder mehr Personen [erweitert], soweit die Abschirmung des Bereichs und die Gestaltung von Handlungen (unter Erwachsenen) *einverständlich* geschehen und niemanden verletzen.“⁷⁶¹ Diese erweiterte Fassung berücksichtigt einerseits die Zweideutigkeit von privat, das sowohl eine als auch mehrere Personen umfassen kann, sowie die jüngere Entwicklung der Bestimmung von privat, der nach das Einwirken anderer im Privaten eben erst einer *individuellen Zustimmung* bedarf. Letzterer Aspekt der persönlichen Zustimmung bietet immer wieder Anlass zu Kontroversen; erstaunlicherweise dann, wenn das unrechtmäßige Einwirken auf eine Person innerhalb des Privaten von staatlicher Seite reguliert wird und der Staat dann dem Vorwurf untersteht, er überschreite mit seiner Regulierung von Privatem eine zu verteidigende Grenze. So ist dieser Vorwurf etwa angeführt worden im Zusammenhang mit zwei jüngeren Gesetzesvorhaben: der Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand (1997) und dem Gewaltschutzgesetz (2001). Zu Grunde liegen diesem Vorwurf ein Verständnis von öffentlich als Sphäre des Staates mit Normen und Zwängen gegenüber den Bürgern mit seinen Grundrechten als Abwehrrechten sowie das Verständnis von privat als staatsfernem Schutzraum. Dieses Denken ist jedoch deutlich in die Kritik geraten, weil es die Frage evoziert, *wessen* Schutzraum hiermit geschaffen wird. Zudem wurde die Privatsphäre immer schon durch staatliche Regulierungen bestimmt, so dass von einem *staatsfernen* Raum kaum gesprochen werden kann.

„Die Änderung des § 177 StGB und das Gewaltschutzgesetz sind demnach erste Schritte, die Ideologie der *rechtsfreien Privatsphäre* zu zerstören und die Privatsphäre aus dem Naturzustand, in dem das Recht des Stärkeren gilt,

⁷⁵⁹ Benhabib, Seyla: *Arendts Begriff des öffentlichen Raums*, S. 291.

⁷⁶⁰ Berghahn, Sabine: *Die Verrechtlichung des Privaten*, S. 247.

⁷⁶¹ Ebd.. Hervorhebung im Original.

herüberzuholen in den bürgerlichen Zustand, in dem Rechte für alle gelten.⁷⁶²

Um diesen Strang feministischer Kritik über die Frage, wessen Schutzraum durch ein Recht auf Privatheit entstehe, muss sich eine infantistische Kritik von neuem bemühen. Zwar ist das Verständnis über eine scheinbar rechtsfreie Privatsphäre in Ansätzen aufgebrochen, aber in Bezug auf Kinder und Jugendliche bis heute noch deutlich wirksamer. Durch die im Grundgesetz gesicherte Autoritätenteilung der Eltern und des Staates über Kinder entsteht eine dem Staat und Recht entzogene private Familien-Sphäre, deren Grenze mit dem „Wohl des Kindes“ eher unscharf bestimmt ist. Die begrenzte Umsetzung und Durchsetzbarkeit von einigen, insbesondere Kinder befähigenden Rechten, wie etwa dem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, liegt in diesem durch Eltern definierten Privatraum begründet.

Mit der vorrangigen Zuordnung von Kindern und Jugendlichen zur privaten Sphäre, ergeht es Minderjährigen wie einst den Frauen: Die liberale Zwiespältigkeit über das Private macht sie minderwertig. Häufig genug erfolgte in der Vergangenheit eine Gleichsetzung der Dichotomie öffentlich und privat mit den Polen von Kultur und Natur oder auch Verstand und Gefühl. So wurde etwa in der bürgerlichen Gesellschaft der Frau ihrer „Natur“ entsprechend die emotionale Fürsorge um die Familie im Schutzraum des Heimes zuteil, während der Mann in der beruflichen und politischen Sphäre seinen Intellekt und Verstand kultivierte. Diese Polarisierung von öffentlich und privat führte zu einer widersprüchlichen Bewertung der privaten Sphäre: einerseits als positivem Rückzugsort, der mit Liebe und Zuneigung verbunden wird und vor der feindlichen, von Kampf und Konkurrenz geprägten politisch-wirtschaftlichen Welt Zuflucht bietet; andererseits die negative Konnotation des „gefühlsduseligen“ Privaten, das dem kultivierten Öffentlichen eindeutig unterlegen ist, da eben in letzterem die wichtigen Entscheidungen getroffen werden und das relevante gesellschaftliche (Mit-)Wirken stattfindet.⁷⁶³ Diese widersprüchliche Doppeldeutigkeit im liberalen Verständnis des Privaten reicht bis in die Konzeptionen von Locke, Mill und Rawls zurück, die die Familie als vor- oder außerpolitischen Raum definierten.⁷⁶⁴

⁷⁶² Vgl. Lembke, Ulrike: *Stand und Gegenstand feministischer Rechtswissenschaft*, o. S. Hervorhebung C.v.B.

⁷⁶³ Vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 42.

⁷⁶⁴ Vgl. ebd., S. 55ff.

„Bei Locke und Mill haben wir also gesehen, dass ein Widerspruch besteht zwischen der liberalen Idee der Sicherung individueller Freiheit für alle Personen in gleicher Weise auf der einen Seite und der gesellschaftlichen Organisation und Trennung zwischen Öffentlichkeit und privater-als-häuslicher Sphäre der anderen Seite.“⁷⁶⁵

Kann man dieser Polarisierung zu Gute halten, dass sie wenigstens die Frauen und Männer als Akteure einer jeder Sphäre versteht, sind *Kinder als Akteure* dagegen in keiner der beiden Sphären berücksichtigt. Ihre Zuordnung als Beteiligte erfolgt dabei primär zur gefühlsbetonten privaten Sphäre, dem Ort der Emotionalität und Verbundenheit. An einer im obigen Sinne kultivierten, reflektierten Öffentlichkeit werden sie ihrem im Verhältnis zu Erwachsenen als defizitär betrachtetem Entwicklungsstand gemäß bis heute kaum beteiligt.

In dieser Parallele eines Infantismus zu einem die Lebenssphären neuordnenden Feminismus können die beiden Wellen der frauenrechtlichen Bewegung auch für eine kinderrechtliche Bewegung angestoßen werden. Gilt der feministischen Kritik als erstes Ziel, die Verbannung in die untergeordnete Sphäre der Privatheit aufzubrechen, soll einer isolierenden „Verhäuslichung“ von Kindern und Jugendlichen ebenso entgegen gewirkt werden. Die Abschirmung in einer Privatheit als machtdemonstrierende Strategie einer exkludierenden Öffentlichkeit soll auch für Kinder und Jugendliche aufgelöst werden. Die Argumentation zielt in Parallele auf eine stärkere Einbindung und Partizipation an der öffentlichen Sphäre von Kindern und Jugendlichen und kann durch die bereits angeführten Argumente der Zukunftsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen gestützt werden. Entgegen der frühen feministischen Ablehnung des Privaten soll entsprechend der zweiten Welle der Frauenrechtsbewegung dabei ein privater Schutzraum dringlich erhalten bleiben. Der private Rückzugsraum ist gerade mit Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern wertvoll, muss aber um als *Schutzraum* gelten zu können, auch hinsichtlich der bestehenden Herrschafts- und Machtasymmetrien von einer Durchlässigkeit zur Öffentlichkeit geprägt sein. In der Argumentation des Rechts auf Privatheit als individuellem Anrecht sind Kinder ebenso zu berücksichtigen, so dass auch eine kindliche Privatsphäre und Ehre, ein kindliches Recht auf Bildung und kindliche Mitsprache- und Beteiligungsrechte anerkannt werden – wie es die UN-Kinderrechtskonvention bereits umfasst. Aus einem solchen Recht auf

⁷⁶⁵ Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 63.

Privatheit für Kinder könnte sich dann etwa auch gegenüber Eltern oder einem größeren Familienkreis ein gewisser Schutzraum *innerhalb* der Familie begründen lassen, der sich über das reine Abwehren von Gewalt ausdehnen lässt. Eine stärkere Partizipation in der Öffentlichkeit wird ergänzend hierzu bestehende Machtasymmetrien im Familienkreis ausgleichen, weil die private Sphäre der Familie dann auch über das Kind an die Öffentlichkeit gebunden ist.

Entsprechend dem Verständnis, dass die personell und inhaltlich anwachsende Öffentlichkeit unter dieser Argumentation eines infantistischen Ansatzes nun wiederum eine stärkere Öffnung erfährt, reduziert sich die Privatheit durch Veröffentlichung von Kindern und Jugendlichen umso mehr. Dieser Ansatz fängt ein grundsätzliches Problem des bisherigen Verständnisses einer Privatsphäre auf:

„Hegel stellt sich auch als erster systematisch der Frage, wie die Familie ein dem staatlichen Zugriff entzogener Raum der intimen körperlichen, emotionalen und geistigen Beziehung ihrer Mitglieder sein kann und dennoch die Freiheit jeder Person in ihr zu sichern ist.“⁷⁶⁶

Entgegen der letzten Jahrzehnte zielt dabei die hiermit benannte Problematik eben nicht darauf, die Freiheitssicherung der Frauen neben der der Männer zu gewährleisten, sondern nun im stärkeren Maß auch die Freiheitssicherung von Kindern. Gerade hinsichtlich der Freiheitssicherung ist es innerhalb eines infantistischen Blickes in Ergänzung notwendig, auf die Situation von Kindern kultureller Minderheiten zu blicken. Könnte mit der infantistischen Kritik eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen herausgearbeitet werden, zeigt sich die Zugehörigkeit zu einer kulturellen Minderheit möglicherweise als zweite Ebene einer weiteren Benachteiligung, die sich etwa aus der hierarchischen Schlechterstellung der Minderheit gegenüber der Gesellschaft ergibt. Dabei zeigt sich eine bisher wenig berücksichtigende Spannung aus den zwei möglichen Strategien zum Eintreten gegen Benachteiligung, die unterschiedliche Anforderungen an die Konzeptionen der Lebenssphären stellen: Während feministische und in diesem Sinne infantistische Ansätze für die *Öffnung* eines vermeintlich Privaten zur Stärkung ihrer Zielgruppen plädieren, widmen sich multikulturelle Ansätze überwiegend einer *Schließung* des Privaten als Raum kultureller Tradierung gegen das Öffentliche, dabei ebenfalls mit dem Argument der Stärkung der kulturellen Minderheit. Im Feminismus, sowie demnach Infantismus, werden die Grenzen des Privaten als Schutzraum hinterfragt und

⁷⁶⁶ Siep, Ludwig: *Private und öffentliche Aufgaben*, S. 9 (Web).

aufgebrochen; dagegen thematisieren multikulturelle Debatten die Sphären kaum, obwohl viele Anliegen aus multikulturellen Diskursen Bestrebungen einer Stärkung der Grenzen einer privaten Sphäre darstellen. Im Rahmen kultureller Sonder- und Ausnahmerechte etwa wird die Verlagerung von Belangen aus der öffentlichen in die private Sphäre eben *nicht* diskutiert, die diese Rechte aber gerade vollziehen – beispielsweise dort, wo schulische Bildung dem öffentlichen Raum entzogen und in religiösen Schulen vermittelt wird. Dabei ist es doch hinsichtlich der Konzeption von Lebenssphären eine entscheidende Frage, ob durch kulturelle Rechte etwa ein privater Schutzraum gestärkt oder verletzt wird. Während *feministische Kritiken* zwar ebenfalls zu dem Schluss kommen, es gilt das Private als einen Schutzraum zu erhalten, haben sie gleichzeitig *die private Sphäre durchlässiger für öffentliches, staatliches Einwirken gemacht* und ihre Grenzen der Definition des Individuums übergeben. Die Legitimation dieser Durchlässigkeit ist die Anerkennung aller Mitglieder des privaten Familienraumes als Staatsbürger, für deren Grundfreiheiten der Staat einzustehen hat. Dem entgegen steht der *Impetus multikultureller Politiken, der gerade auf die Abwehr eines öffentlichen und staatlichen Einwirkens* zielt und dabei, wie zuvor belegt werden konnte, auch zu unterschiedlichen Hürden im juvenilen Ausstieg beiträgt.

Es soll nun im folgenden Abschnitt als Ergebnis aus den aufgezeigten Entwicklungen zu einer modernen Gesellschaft sowie den dann angeführten Kritiken die Konzeption einer *Trias der Lebenssphären* herausgearbeitet werden. Diese Trias ergibt sich aus einer sich *verengenden Privatsphäre (1)*, die vorwiegend das Individuelle umfasst, und somit auch um den Bereich der Familie reduziert wird. Eine solche Reduzierung entsteht unter den Funktionalisierungsprozessen einer modernen Gesellschaft sowie feministischen und infantistischen Bestrebungen. Zudem ergibt sich hieraus eine sich weiter für neue Akteure und Themen *öffnende Öffentlichkeit (2)*, deren breite Themen- und Personenvielfalt eine diskursive Ausrichtung und aktive Selbstgestaltungskraft notwendig macht. Die Einbindung von Kindern als Akteure in der Öffentlichkeit, aber auch die ohnehin große Vielfalt des öffentlichen Raumes, machen eine kritische Reflexion dieser öffentlichen Sphäre notwendig. Unter Berücksichtigung zunehmend multikultureller Gesellschaften und dieser kritischen Reflexion kann ergänzend zur bekannten Dichotomie der Vorschlag einer Loslösung des *Staatlich-Rechtlichen (3)* aus dem Öffentlichen zur Gewinnung einer dritten, abgetrennten Sphäre zu einer Entlastung einer über Jahrhunderte angewachsenen und überfrachteten Öffentlichkeit führen.

VI.1.6 Kritik aus einer triadischen Konzeption

Eine grundlegende Kritik erfährt die Dichotomie von privat und öffentlich nunmehr als Ergebnis der vorgestellten Entwicklungen und Kritiken: Die Dichotomie kann eine moderne, differenzierte und plurale Gesellschaft nur noch unzureichend abbilden. Daher gilt es als abschließende Kritik an der Dichotomie, die Konzeption einer Trias der Lebenssphären zu begründen, die verschiedene dargelegte Stationen der Entwicklung des Privaten und Öffentlichen aufnimmt und für eine Konzeption aus *privater Sphäre*, *öffentlicher Sphäre* und *staatlich-rechtlicher Sphäre* plädiert. Eine triadische Konzeption ergibt sich dabei nicht nur als Ergebnis des vorangegangenen Überblicks, sondern auch im Rückblick auf die im letzten Kapitel dargelegten Hürden im Ausstieg: denn gerade für einen *substantielle juvenile Ausstiegsoption braucht es die Berücksichtigung aller drei Lebenssphären*, was die gängige Dichotomie von privat versus öffentlich nur unzureichend erfassen kann. Die Dreiteilung der Ebenen, auf denen Jugendliche Hürden in ihrem Ausstiegsprozess erfahren können, spiegelt dabei die Möglichkeit und gegebenenfalls Notwendigkeit eines *triadischen Verständnisses der Lebenssphären* wider. Es ist dabei festzuhalten, dass die unterschiedlich definierten Grenzziehungen zwischen den Sphären in realiter niemals so strikt gezogen werden können und gegebenenfalls durch eine starke Grenzziehung sogar die Reproduktion von starren Zuschreibungen drohen kann.⁷⁶⁷

Die Argumentation für eine im Folgenden vertretene Trias lautet dabei:

1. Die *private Sphäre* ist mit Blick auf die differierenden Vorstellung in einer pluralen Gesellschaft sowie den Forderungen der feministischen Kritiken und einem ihnen nachfolgenden Eintreten für Kinder und Jugendliche (Infantismus) auf das Persönliche zu reduzieren.
2. Diese Reduzierung der privaten Sphäre führt dabei zu einer weiteren Öffnung und Anreicherung der *öffentlichen Sphäre*, wie sie in geschichtlicher Perspektive bereits mehrfach erfolgt ist. So sieht sich eine öffentliche Sphäre mit unterschiedlichen Akteuren und Inhalten angefüllt, die eine aktive und diskursive Ausgestaltung, vor allem auch über eine aktive Zivilgesellschaft, benötigt. Dabei gilt als These, dass *der Raum für eine Differenz beherbergende Gesellschaft die öffentliche Sphäre ist*, denn in dieser kann sie ihre Pluralität

⁷⁶⁷ Vgl. Jurczyk/Karin; Oechsel, Mechtild: *Das Private neu denken*, S. 8.

und Multikulturalität abbilden (cultural accommodation) und im Sinne eines Gemeinwesens immer neu verhandelt. Die inhaltliche und personelle Erweiterung zum Öffentlichen führt meines Erachtens aber nicht zum besseren Verständnis über Aktionsfelder, Handlungsspielräume, Aufgaben und Zuständigkeiten der Öffentlichkeit und öffentlicher Akteure.

3. Die Loslösung einer *staatlich-rechtlichen Sphäre*⁷⁶⁸ aus der angereicherten Öffentlichkeit dient somit dem Aufschwung der Selbstgestaltungskraft einer pluralen Zivilgesellschaft. Denn die Aktivität einer Zivilöffentlichkeit im „Haifischbecken“ der öffentlichen Sphäre scheint unter der Vormacht von Recht und Staat zu leiden. Andererseits bietet die Auslösung dieser dritten Sphäre gleichermaßen dem Recht die Möglichkeit eines neutralen Rückzugsräumens, der nicht kulturelle Differenz, sondern kulturelle Neutralität vertritt⁷⁶⁹. Mit dieser Loslösung der staatlich-rechtlichen Sphäre aus der öffentlichen Sphäre sind zwei der vorangegangenen Ausstiegshürden zu adressieren: eine Form der kulturellen Beheimatung findet im öffentlichen, vor allem auch zivilöffentlichen Raum ihre Entsprechung in einer „interkulturellen Öffnung“ und legt den Anspruch der Neutralität ab. Die staatlich-rechtliche Sphäre dagegen kann um den Anspruch der kulturellen Berücksichtigung erleichtert werden und den Neutralitätsanspruch einer liberalen Demokratie umsetzen.

Die Lebenssphären als eine triadische Konzeption – im Verständnis dreier in Verbindung stehender Sphären und entgegen dem Verständnis, dass eine politische, staatliche, rechtliche Sphäre in der öffentlichen Sphäre subsumiert wird – geht dabei etwa auf die Arbeiten von *Hanna Arendt*⁷⁷⁰ und *Walter Kälin*⁷⁷¹ zurück. Für die Legitimation ei-

⁷⁶⁸ Den Begriff entlehne ich Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 97ff.

⁷⁶⁹ Dabei ist zwischen dem Ideal, oder auch skeptischer: der Utopie, des Rechts und der faktischen Realität eines nicht durchgängig neutralen Rechts zu unterscheiden. Der Aspekt der Neutralität wird hier als normatives Ideal verstanden.

⁷⁷⁰ Vgl. Arendt, Hannah: *Vita activa oder vom tätigen Leben*. Die Trias nach Arendt umfasst: das Private (Schutzzone, Vertraulichkeit, Intimität, Topos: Autonomie), das Soziale (gesellschaftliche Aktivität, Handel und Güter, Ungleichheit und Diskriminierung) und das Öffentliche (öffentliche Funktionen, Privates in Beziehung zum Staat, Topos: Gleichheit).

⁷⁷¹ Kälin, Walter: *Grundrechte*. Kälin entwickelt die Trias aus der Perspektive des Staates und definiert damit Orte staatlichen Handelns und staatlich-persönlicher Interaktion. So gilt ihm die staatliche Sphäre als Raum von „Subordinationsverhältnissen“, in denen das Individuum direkt dem Staat unterstellt ist. Die öffentliche Sphäre ist der Ort, in dem der Staat als Dienstleister für Individuen auftritt und gleichermaßen als Vermittler zwischen privaten Individuen. In die private Sphäre wirkt der Staat als Überwachungs- und Schutzorgan für Privatpersonen. Vgl. Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 93.

ner solchen Trias der Lebenssphären gilt es in meinen Augen insbesondere zwei wesentliche Veränderungen zur begründen:

1. die Vorstellung einer reduzierten privaten Sphäre; hierfür werde ich vorrangig die Konzeption von *Privatheit nach Beate Rössler*⁷⁷² als individualistisches Konzept referenzieren.
2. die Vorstellung einer staatlich-rechtlichen Sphäre als losgelöste, aber im gegenseitigen Wirkungsverhältnis stehende dritte Sphäre; hierzu werde ich auf die Argumentationen feministischer Kritiken und *Walter Kälins* zurückgreifen und die Vorteile einer solchen Loslösung aus dem Öffentlichen benennen.

Die Ausbildung einer sich thematisch und personell öffnenden öffentlichen Sphäre scheint mit Blick auf die vorgestellten Konzeptionen von Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft einen Konsens zu bilden. Dabei ist festzuhalten, dass der „Aufstieg des Sozialen“, die gesteigerte Bedeutung der öffentlichen Sphäre, bereits in Hannah Arendts Dreisphärenmodell elementare Voraussetzung für die Trias ist.⁷⁷³ Diese weite öffentliche Sphäre orientiert sich vorrangig an den vorgestellten Konzeptionen einer *diskursiven Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit von Jürgen Habermas*⁷⁷⁴ sowie dem *Ideal kommunikativer Ethik nach Benhabib*⁷⁷⁵. Diese Trennung von Form (Arendt) und Inhalt (Habermas, Benhabib) ist der Kritik an Arendts inhaltlicher Festlegung der Sphären geschuldet: „Nach Arendt gilt in der öffentlichen Sphäre [...] das Gleichheitsprinzip, in der sozialen Sphäre [...] das Wettbewerbsprinzip, das Diskriminierungen zwischen Privaten nicht verbietet, und in der privaten Sphäre das Autonomieprinzip. Die heutige Rechtslage verbietet zumindest derart krasse Diskriminierungsformen wie die Rassendiskriminierung auch in der öffentlichen Sphäre.“⁷⁷⁶

Die Reduzierung des Privaten

Die Philosophin Beate Rössler zeigt in der umfassenden Ausarbeitung des *Wertes des Privaten* verschiedene Interpretationen dieser Sphäre auf: zum einen in Entsprechung eines dynamischen Verständnisses der Sphären mit ihrem sogenannten *Zwiebel-*

⁷⁷² Vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*.

⁷⁷³ Bei aller Kritik hält Benhabib Arendt für „bemerkenswert hellsehtig“ hinsichtlich der Vorstellung einer modernen Gesellschaft, in der das Soziale zum beherrschenden Merkmal wird. Benhabib, Seyla: *Arendts Begriff des öffentlichen Raums*, S. 294.

⁷⁷⁴ Vgl. Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit* sowie *Faktizität und Geltung*. Vgl. Kapitel VI.1.2.

⁷⁷⁵ Vgl. Benhabib, Seyla: *Modelle des ‚öffentlichen‘ Raums*. Vgl. Kapitel VI.1.2.

⁷⁷⁶ Kälín, Walter: *Grundrechte*, S. 262, Anm. 293.

modell⁷⁷⁷. Verkürzend zusammengefasst ist demnach eine Schicht dann privat, wenn die sie nächst umgebende öffentlich ist. Eine andere Möglichkeit rückt die *Intention* des Einzelnen in den Begründungsfokus. So kann ein Gang in der Öffentlichkeit, etwa in die Kirche, eine Privatsache sein, wenn ich dies als Privatperson tue. Privat zielt hier darauf, Handlungs- und Verantwortungsräume zu definieren, die freiheitliches Agieren gewähren.⁷⁷⁸

Mit Blick auf die verschiedenen Konnotationen ist nach Rössler der Wert des Privaten nur aus sich selbst heraus zu begründen: Die Wertschätzung des Privaten bezieht sich darauf, dass wir Autonomie und Freiheit schätzen, nicht darauf, was das Private gerade inhaltlich ausmache.⁷⁷⁹ Damit wendet sie sich gegen Ansätze, die das Private beispielsweise wegen des Schutzes intimer Beziehungen wertschätzen, und hält als entscheidendes Merkmal für einen liberalen Begriff von Privatheit fest, dass *als privat gelte, was vor dem Zugriff und Zutritt anderer zu schützen sei, also das, zu dem ich den Zugang selbst kontrollieren kann* („Grundidee der Kontrolle“⁷⁸⁰). Hieraus unterscheidet sie in drei Dimensionen der Privatheit: die *dezisionale* Privatheit, die *informationelle*⁷⁸¹ Privatheit und die *lokale* Privatheit.

Im Rahmen der *dezisionalen Privatheit* entstehen Handlungs- und Entscheidungsspielräume für Personen, die gegebenenfalls auch in öffentlichen Räumen situiert sind und sich nicht klar dem Zugriff anderer entziehen lassen. Dieser geschützte Handlungsspielraum legt das Fundament für die angestrebte *individuelle Autonomie*. Rössler betont, dass dieser Entscheidungsspielraum im stärkeren Sinne eines Rechts von Individuen verstanden werden sollte. Das umfasst dann eben auch ein Recht auf eine „Zurückhaltung, Nichtwahrnehmung, Reserve oder Indifferenz als Respekt vor dieser dezisionalen Privatheit“.⁷⁸² Aufgabe dieses Respekts gegenüber der dezisionalen Privatheit ist es, Grenzen zu ziehen, um Interpretationen durch andere oder den Einfluss anderer zu begrenzen. Dieser so entstehende Raum für individuelle Pläne wiederum ist der Boden,

⁷⁷⁷ Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 18. Dieses Modell trägt einem Verständnis von Privatheit Rechnung, das sich dynamisch in Relation zur Gegenseite Öffentlichkeit definiert.

⁷⁷⁸ Vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 18.

⁷⁷⁹ Vgl. Habermas, Jürgen: *Strukturwandel*, S. 127ff.

⁷⁸⁰ Zur „Grundidee der Kontrolle“, vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 24f.; S. 136.

⁷⁸¹ Der Begriff der informationellen Privatheit findet sich auch bei Cohen, Jean: *Das Öffentliche und Private neu denken*, S. 312.

⁷⁸² Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 153.

auf dem allein eine Pluralität von Lebenswegen, Handlungen, Zielen und Projekten entstehen kann.⁷⁸³

Daran schließt sich die *informationelle Privatheit*, die definiert, was andere über mich wissen können, dürfen oder sollen. Hier trifft ebenfalls die „Grundidee der Kontrolle“ zu, denn es geht mit dem Schutz der informationellen Privatheit darum, kontrollieren zu können, wer welche Informationen über mich hat und was er damit tut.⁷⁸⁴ Diese virtuelle Schutzsphäre wird dabei zum Entfaltungsraum für die persönliche Entwicklung, körperliche Nähe und das Gestalten des Selbst in Auseinandersetzung mit ausgewählten Anderen.⁷⁸⁵

Die dritte Dimension der *lokalen Privatheit* beschreibt das private Zuhause. Es dreht sich also um (bestenfalls) abschließbare oder abgeschlossene Räume, die Privatheit des Hauses, eines Zimmers und ebenfalls die darin enthaltenden persönlichen Wertgegenstände. Auch hier wünschen wir uns die Kontrolle über den Raum – ein Zugang, der sich unserer Kontrolle entzieht, wird als Einbruch, als widerrechtlicher Zutritt verstanden – dabei geht es nicht nur um physische Überschreitung der Grenze, sondern im Rahmen von Medien und Informationstechnologien auch um virtuellen Zugang, administrative Eingriffe oder fremde Blicke. Rössler betont dabei, dass andere Personen für ein Individuum konstitutiv wirken und dass daher der Schutz individueller Autonomie nicht nur für Personen-als-Einzelne, sondern im gleichen Maße auch für Personen-in-Beziehungen gelten müsse. Rössler legt hierbei erneut dar, inwieweit Autonomie durch Selbstreflexion, Zurückgezogenheit und dem Spiel mit Selbstentwürfen bedingt ist und dass es hierzu einer lokalen Privatheit bedarf.⁷⁸⁶

Der hiesige Ansatz einer *reduzierten privaten Sphäre* ist in meinem Verständnis dabei ein Ergebnis dieser verschiedenen Interpretationen sowie der angeführten feministischen und infantistischen Kritiken. Zum einen ist es einem Recht auf Privatheit geschuldet, dass es nicht an den Grenzen einer kollektiven Entität aufhört zu wirken. Zum anderen entspricht es auch den gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Entwicklungen, die wie dargestellt, dazu geführt haben, dass viele der vormals privaten Themen und Prozesse legitimerweise in den Bereich der Öffentlichkeit überführt worden sind.

⁷⁸³ Vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 144ff.

⁷⁸⁴ Vgl. ebd., S. 203ff.

⁷⁸⁵ Ebd., S. 238.

⁷⁸⁶ Vgl. ebd., S. 255ff.

Privatheit soll in einem *individualistischen Verständnis* positiv konnotiert werden, die Familie daher auf ein Grenzfeld zur Öffentlichkeit verlegt werden. Im Zuge der Frauenrechtsdebatte ist in eben diesem Sinne für eine neue Grenzziehung zwischen privater und öffentlicher Sphäre plädiert worden, die aus meiner infantistischen Kritik Bekräftigung erfährt.

„Privatheit bleibt unverzichtbare Voraussetzung jeder weitgehenden Demokratisierung der Zivilgesellschaft, ist jedoch aus der hier vertretenen [feministischen] Sicht nur als Voraussetzung individueller Autonomie zu begründen. Die Familie wird dementsprechend nicht mehr als Institution privaten Raumes, sondern als eine zivilgesellschaftliche Assoziation autonomer Individuen verstanden.“⁷⁸⁷

Für diese Form der *Reduzierung der Privatsphäre um den Bereich der Familie* argumentieren daher feministische Kritikerinnen, die im Sinne meines infantistischen Ansatzes als Vorbilder dienen. Gerade Okin hat darauf hingewiesen, dass sexuelle Diskriminierung mehr als andere Formen der Diskriminierung im häuslichen Bereich, also außerhalb öffentlicher Wahrnehmung, auftreten.⁷⁸⁸ Jean Cohen macht darauf aufmerksam, dass gerade enge, intime Beziehungen von Dominanzen geprägt sind und daher Individuen Schutz brauchen, nicht nur um sich in einer Privatheit in ihren intimen Beziehungen zu finden, sondern, möglicherweise auch innerhalb dieser intimen Verbindungen.⁷⁸⁹ Somit verstehe ich hier *das Private in erster Linie als das Persönliche, das Individuelle*, denn „[d]er private Charakter des Privaten liegt in der Abwesenheit von anderen [...]“.⁷⁹⁰ Damit ist nicht auszuschließen, dass es Entscheidungen oder Aktivitäten gibt, in denen privat bedeutet, andere zu beteiligen – in diesem Fall gilt die „Grundidee der Kontrolle“, das heißt, der physische und metaphorische Zugang anderer ist durch das Individuum zu legitimieren. Damit erhält das Individuum die Entscheidungshoheit über das Private, über die sich andere nicht ohne Zustimmung hinwegsetzen können.⁷⁹¹ So ist in meinen Augen in Rösslers normativer Unterscheidung von dezisionaler, informationeller und lokaler Privatheit bereits ein solch individualistisches Konzept zu Grunde gelegt. Verlangt eine dezisionale Privatheit nach dem Schutz vor unerwünschter Fremdeinwirkung bei individuellen Entscheidungen, so geht es bei der informationellen Privatheit darum, Informationen über eine Person vor dem Zugriff ande-

⁷⁸⁷ Klein, Ansgar: *Der Diskurs der Zivilgesellschaft*, S. 7f.

⁷⁸⁸ Vgl. Okin, Susan Moller: *Mistresses*, S. 206.

⁷⁸⁹ Cohen, Jean: *Das Öffentliche und Private neu denken*, S. 318.

⁷⁹⁰ Arendt, Hannah: *Vita activa*, S. 73.

⁷⁹¹ Vgl. Schefczyk, Michael: *Das Eigene. Zwei Studien zum Recht auf Privatheit*, o. S. (Print).

rer zu schützen, und schließlich mit der lokalen Privatheit darum, einen Rückzugsort für das Subjekt zu schaffen⁷⁹² – damit bestimmt in allen drei Kategorien primär die *individuelle Entscheidung*, die Autonomie einer Person, festgeschrieben in der „Grundidee der Kontrolle“, den Raum der Privatheit und kann nicht als kollektives Konzept gedacht werden. Die *Privatsphäre als individualistische Konzeption* ist auch in anderen Untersuchungen selbstverständlich:

„Die Geschichte der modernen, formalrechtlich vom Staat emanzipierten Privatsphäre ist in ihrer vorläufig letzten Phase eine Geschichte eher der Einzelpersonen als der Familienverbände.“⁷⁹³

Dabei lässt sich in Rückbezug zum Aspekt der Freiheitssicherung der feministischen und infantistischen Kritik festhalten, dass der Schutz des Individuums vor anderen eben unter einer solchen individualistischen Privatheitskonzeption im umfassendsten Maße zu gewährleisten ist – etwa zum Schutz hinsichtlich der Möglichkeit einer autonomen Lebensführung (Rössler) oder hinsichtlich dem Schutz der eigenen Identität (Cohen). Dabei kommt im Sinne dieses Schutzes die schwierige Frage nach gesellschaftlicher und staatlicher Intervention auf – wer darf wann und wie einschreiten? Es ist hierfür einerseits von Bedeutung, mit welcher Absicht die Intervention erfolgt: Gilt es, in das Private einzuwirken, um es zu manipulieren, oder um Benachteiligungen von nicht ausreichend in ihrer Privatheit geschützten Individuen entgegenzuwirken.⁷⁹⁴ Denn auch „[d]as Familienleben ist ein Eingriff in das Privatleben“⁷⁹⁵, also eine Form der Intervention. Die Familie nach außen schützen zu wollen, ist ein Verständnis aus dem anfangenden 19. Jahrhundert und verliert zunehmend gegenüber dem Schutz innerhalb der Familie an Bedeutung, d. h. die Konflikte privat/familiär übertreffen die Konflikte privat/staatlich an Gewicht.⁷⁹⁶ Daher lautet meine These: Um beiden Ansprüchen gerecht zu werden, sollte *das Private primär als das Persönliche* verstanden werden, das gemäß der individuellen Entscheidung dann um weitere Personen anwachsen kann.

Die Öffnung der Öffentlichkeit

Eine solche starke Reduzierung des Privaten geht einher mit dem weiteren Anwachsen der Öffentlichkeit; die weitere Veröffentlichung privater Belange führt zwangsläufig

⁷⁹² Vgl. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 40.

⁷⁹³ Engler, Wolfgang: *Was ist privat, politisch, öffentlich?*, S. 478.

⁷⁹⁴ Vgl. Brückner, Margrit/Meyer, Birgit: *Die sichtbare Frau*, S. 16.

⁷⁹⁵ Krauss, Karl: *Sprüche und Widersprüche*, Abschnitt *Mensch und Nebenmensch*, Frankfurt a. M. 1986, zitiert nach Engler, Wolfgang: *Was ist privat, politisch, öffentlich?*, S. 478.

⁷⁹⁶ Vgl. ebd., S. 480.

fig zu einer weiteren Öffnung der Öffentlichkeit etwa durch feministische, infantistische und multikulturelle Bewegungen. Der „Aufstieg der Gesellschaft“, die sich immer mehr thematisch und personell öffnende, gesellschaftliche Öffentlichkeit als zentrales Thema dieses Diskurses, bereitet einen immer größeren Raum für die Belange von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Grenzen zwischen Öffentlichem und Privatem sind durchlässiger, die Inhalte kontroverser und ein Verständnis für Grenzgebiete und Übergänge stärker.⁷⁹⁷ Die Öffentlichkeit wird also vielfältiger, so dass etwa Habermas im Sinne einer Differenzierung oder Funktionalisierung von „Öffentlichkeiten“ spricht, derer es zahlreiche gibt: kulturelle, soziale, politische, diskursive, rasonierende, wirtschaftlich-ökonomische oder Presse/Medien. Dabei soll diese mittlere Sphäre der Trias vom Bereich des Politischen im Sinne des staatlichen Lenkens und Richtens befreit sein, der sich in der dritten Sphäre des Staatlich-Rechtlichen wiederfinden wird.⁷⁹⁸

Die Geburt dieser Sphäre der Gesellschaft, des Sozialen als gesellschaftlichem Raum, geht bei Arendt aus der Veröffentlichung der privaten Haushalte und des Wirtschaftens hervor, die mit einer starken Ausbreitung des Gesellschaftlichen zusammenfällt.⁷⁹⁹ Dabei fügt sich in meinem Entwurf diese Sicht des erstarkenden Sozialen zusammen mit dem Ansatz einer vielfältigen, politisch wirkungsvolle Öffentlichkeiten umfassenden Zivilgesellschaft.⁸⁰⁰

„Es ist entscheidend zu zeigen, daß [sic!] neben der Vielfalt der Öffentlichkeiten einer differenzierten Gesellschaft weiterhin eine allgemeine Bürgeröffentlichkeit besteht – hierbei denke ich an die nicht institutionell gebundenen, die gesamte Öffentlichkeit umfassenden Formen öffentlicher Kommunikation –, die, obwohl sie keine Entscheidungsmacht auszuüben vermag, Öffentlichkeiten beeinflussen kann, die auf das Treffen von Entscheidungen spezialisiert sind.“⁸⁰¹

Kennzeichen dieser öffentlichen Sphäre ist im Sinne Benhabibs „ein radikal verfahrensorientiertes Modell von Öffentlichkeit [...]“; dadurch verbietet sich jede apriorische Regelung dessen, was oder wie umfassend und ausführlich bestimmte Dinge öffentlich ‚verhandelt‘ werden, da es den Teilnehmern an diesem öffentlichen Gespräch obliegt, solche Grenzlinien immer wieder neu, anders zu ziehen.⁸⁰²

⁷⁹⁷ Vgl. etwa Wieworka, Michel: *Kulturelle Differenzen*, S. 74.

⁷⁹⁸ Die Unterscheidung von Gesellschaftlichem und Politischem hat in der politischen Philosophie zwar einige Kritik erfahren, kann aber weiterhin standhalten. Vgl. Siep, Ludwig: *Private und öffentliche Aufgaben*, S. 10 (Web).

⁷⁹⁹ Arendt, Hannah: *Vita activa*, S. 57f.

⁸⁰⁰ Vgl. Cohen, Jean: *Das Öffentliche und Private neu denken*, S. 304.

⁸⁰¹ Ebd., S. 307.

⁸⁰² Vgl. Benhabib, Seyla: *Modelle des ‚öffentlichen Raums‘*, S. 22.

Die hier entworfene geöffnete öffentliche Sphäre ist dann im Verbund dieser Vorstellungen getragen und geprägt von zivilen, sozialen, kulturellen und politischen Assoziationen, die ebenfalls unterschiedliche Bereiche wie Kunst, Kultur, Wissenschaft, Soziales, Politik miteinander in Verbindung bringen und sowohl privaten wie staatlichen Einflüssen ausgesetzt sind. Es geht also nicht um die Beschränkung auf eine politische Öffentlichkeit und ihre Wirkungsmechanismen, wie sie Benhabib verfolgt hat.⁸⁰³ Diese *öffentliche Sphäre* ist damit eine Sphäre der Vielfalt und der Differenz, der sich das einzelne Individuum außerhalb seines privaten Raumes eben nicht entziehen kann. Damit stellt diese Sphäre natürlich auch einen Raum der konfliktreichen Kommunikation, der Auseinandersetzung und Aushandlung dar – gerade im Hinblick auf die zunehmende plurale, moderne Gesellschaft. Die Einflussnahme der staatlich-rechtlichen Sphäre ist als Gegengewicht zum Einwirken der Privatpersonen zu sehen, so dass festzulegende Regeln den Umgang steuern.⁸⁰⁴ Öffentliche Konflikte ergeben sich dabei nicht nur aus dem Zusammentreffen privater Personen und Gruppen im öffentlichen Raum, sondern auch aus Konflikten zwischen dem Staat und den Privatpersonen.⁸⁰⁵

Auch die feministische Theorie intendierte, den öffentlichen Raum konzeptionell neu als Raum der Repräsentation und Ermöglichung von Differenz zu fassen.⁸⁰⁶ *In diesem Sinne ist meine These, dass eine Diskussion um cultural accommodation, also der Akkommodation kultureller Vielfalt, primär die öffentliche Sphäre für wirksame Strategien beachten sollte.* Ein solches Verständnis entspräche dem Ansatz einer interkulturellen Öffnung beziehungsweise interkulturelle Konzeption von öffentlichen Räumen. Differenz, die im Zweifelsfall auch Konkurrenz bedeuten kann, sollte dabei als Vorteil verstanden werden, als Möglichkeit des Kontaktes mit Alternativen. Dies ist gerade in Bezug auf die zuvor entwickelte *Vielfaltsthese* zu sehen, der nach eine Vielfalt an Optionen zur Bewältigung von Lebenskrisen von Vorteil ist. In dieser positiven Konnotation ist auch Konkurrenz und damit Aushandlung zwischen unterschiedlichen Positionen als Moment des gesellschaftlichen Fortschritts erkennbar, in Korrelation zu den klassischen, bürgerlichen Konzeptionen von Öffentlichkeit. Zur Gewährleistung der gleichberechtigten Partizipation an der Öffentlichkeit sind staatlicherseits Vorkehrungen zu tref-

⁸⁰³ Vgl. Benhabib, Seyla: Arendts *Begriff des öffentlichen Raums*, S. 96; S. 288, Anm. 9.

⁸⁰⁴ „Dazu dienen in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen das Privat- und das Strafrecht [...]“ Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 133.

⁸⁰⁵ Zum Beispiel Arbeitnehmersituationen, Verkehrsteilnahme, oder besonders deutlich, wenn der Staat als Arbeitgeber im Bereich des öffentlichen Dienstes auftritt. Vgl. ebd.

⁸⁰⁶ Vgl. Cohen, Jean: *Das Öffentliche und Private neu denken*, S. 302.

fen, die Sorge tragen dafür, dass die Agenda personell und inhaltlich offen bleibt und Dominanzen ausgeglichen werden. Angemessene Repräsentation der Interessen von Gruppen, Assoziationen ist dabei nur denkbar, wenn die individuellen Freiheitsrechte ebenfalls gewährleistet sind.⁸⁰⁷ Ein solcher Ansatz einer deliberativen Zivilöffentlichkeit zählt dabei als wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden multikulturellen und pluralen Gesellschaft.⁸⁰⁸ Eine sich in dauerhafter Verhandlung befindliche Öffentlichkeit setzt sich im Wesentlichen nicht über kulturelle Vorstellungen und Werte auseinander, sondern basiert im Kern auf einem „common commitment to the welfare of the larger society made up of the majority (or minorities), and mutual trust in others to abide by that commitment even when it entails sacrifice“⁸⁰⁹. Darin birgt sie etwa den Vorteil, gegenseitige Feindseligkeiten zu mildern und hierüber für Zusammenhalt zu sorgen, mehr etwa als eine Debatte über Inhalte einer nationalen Identität oder eine „Leitkultur“.

Die Loslösung des Staatlich-Rechtlichen

Parallel zur Ausdehnung der öffentlichen Sphäre durch vormals private Themen verändert sich im 20. Jahrhundert die Öffentlichkeit auch dahingehend, dass der *Staat an Funktionen* dazugewinnt. Das reine Ordnen wird mehr ein Gestalten, das heißt, der Staat ist im Dienste von Gerechtigkeit und Umverteilung auch Dienstleister und übernimmt ursprüngliche Funktionen der privaten Sphäre, beispielsweise hinsichtlich der sozialen Absicherung, die früher die Familie leistete.⁸¹⁰ Somit gewinnt die öffentliche Sphäre einerseits an inhaltlichem und personellem Zuwachs aus der privaten Sphäre, andererseits aber auch durch ein Anwachsen der Aufgaben und Funktionen des Staates, der als Teil der Öffentlichkeit gedacht ist, und wächst damit im Ergebnis an zwei Enden. Damit unterliegt die öffentliche Sphäre der Last, für die kritische Reflexion und aktive Zivilöffentlichkeit, sowie das politische und rechtsstaatliche Wirken *einen* Raum stellen zu sollen. Dieser Überkomplexität der Öffentlichkeit⁸¹¹ gilt es durch eine Loslösung des Staatlich-Rechtlichen aus der öffentlichen Sphäre mit eigener Zuordnung der

⁸⁰⁷ Vgl. Cohen, Jean: *Das Öffentliche und Private neu denken*, S. 319.

⁸⁰⁸ Vgl. etwa Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 85f; das Konzept der „civic nationality“ bei Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 80ff; das Konzept einer „deliberativen Öffentlichkeit“ bei Peters, Bernhard/Habermas, Jürgen/[et al.]: *Der Sinn von Öffentlichkeit*.

⁸⁰⁹ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 88.

⁸¹⁰ Vgl. Habermas, Jürgen: *Strukturwandel*, S. 231f.

⁸¹¹ „Sind diese Annahmen richtig, dann würden sie bedeuten, daß [sic!] sich eine Eigenschaft von Öffentlichkeit noch weiter ausgeprägt hat, zu der sie aufgrund ihrer besonderen Konstitutionsbedingungen sowieso neigt: ihrer Überkomplexität.“ Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm: *Strukturen und Funktionen*, S. 32.

zentralen Aufgaben und Inhalte entgegenzuwirken. Diese Reduzierung einer stetig komplexeren und angefüllteren Öffentlichkeit kann in meinen Augen der kritischen, reflexiven Kraft einer engagierten Zivilöffentlichkeit den benötigten Raum geben. In diesem Sinne erfüllt eine *Loslösung des Staatlich-Rechtlichen eine positive Rückwirkung auf die (Zivil-)Öffentlichkeit*. Denn „[d]ie Öffentlichkeit ist allzu vorschnell und gedankenlos mit dem Rechtssystem und den Medien identifiziert worden“⁸¹², so dass ihre Bestimmung sich auf diese beiden dominanten Inhalte stützt. Demnach ist dabei der Bereich einer *Zivilöffentlichkeit*, das Soziale und Gesellschaftliche, meines Erachtens in der öffentlichen Sphäre häufig unterrepräsentiert geblieben.⁸¹³

In eben diesem Sinne lässt sich eine Kritik an verschiedenen Rechtsprechungen multikultureller Provenienz in Form von Sonder- oder Ausnahmerechten verstehen und als weiteres Argument für die Trennung des Staatlich-Rechtlichen aus dem Öffentlichen anführen. Diese Kritik bezieht sich darauf, dass die Gewährung von Ausnahmerechten, etwa bezüglich des Schulwesens, in vielen Fällen gerichtliche Einzelentscheide auf Grund von spezifischen Einzelanträgen sind und nicht das Ergebnis einer politischen Strategie, die etwa landesweit gilt.⁸¹⁴ Hinzu kommt etwa im Falle des Schulwesens der Bundesrepublik das föderalistische Bildungssystem, in dem die Bundesländer durch ihre verhältnismäßig große Eigenständigkeit unterschiedliche Entscheidungen treffen, so dass hier ebenfalls keine politische Gesamtstrategie zum Tragen kommt:

„Diese Unsicherheit [im Umgang mit Multikulturalität] setzt sich in der Rechtsprechung fort. Im selben Jahr entschied das Oberverwaltungsgericht Münster die Frage nach der Befreiung islamischer Schülerinnen vom ko-
edukativen Sportunterricht im Sinn des Anpassungszwangs, das Oberverwaltungsgericht Bremen im Sinn der Identitätswahrung.“⁸¹⁵

Im Sinne einer multikulturellen Politik aber wäre es sinnvoll Prinzipien für die entstehenden Konfliktfälle zu schaffen, die dann als Orientierungen für die nachfolgend zu treffenden Rechtsentscheidungen dienen können. Dieses Vorgehen könnte sicherstellen, dass die Zuständigkeiten der Sphäre gewahrt bleiben, denn es ist *nicht Aufgabe der Ge-*

⁸¹² Benhabib, Seyla: *Arendts Begriff des öffentlichen Raums*, S. 296.

⁸¹³ Ludwig Siep schlägt aus diesem Grund die Benennung einer Sphäre des Staatlich-Politischen – als das Staatszwecke Verfolgende – vor. Neben der „Sicherung des Rechtes, des Wohles und der Selbstachtung der Einzelnen gegen wirtschaftliche und gesundheitliche Katastrophen“, führt er als zweiten Grund „für die eigenständigen Zwecke und Aufgaben der staatlich-politischen Sphäre [...] die Selbstbehauptung eines unabhängigen Staates im internationalen Wettstreit“ an und ergänzt die beiden um den dritten Grund der Selbstreflexion über die Funktion und Gestaltung des Staates. Siep, Ludwig: *Private und öffentliche Aufgaben*, S. 9f.(Web). Hervorhebung C.v.B.

⁸¹⁴ „As far as I am aware, no local authority in Britain has formulated and defended publicly such a policy explicitly; exemptions take place on an ad hoc basis in a policy vacuum.“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 295. Hervorhebung C.v.B.

⁸¹⁵ Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 119.

richte, eine multikulturelle Politik zu betreiben, nur weil sie „zufällig“ mit den entsprechenden Konfliktfragen beschäftigt sind.⁸¹⁶ Durch eine solche Verlagerung der Entscheidungskompetenz über multikulturelle Politiken in die Gerichte werden zudem die Entscheidungen dem demokratischen, öffentlichen Raum entzogen und kommen dann außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung zustande. Sollte es kein entsprechendes Medienecho zu gerichtlichen Kontroversen geben – wie etwa im Fall des Antrages dreier Eltern, Kruzifixe aus den Schulräumen in Bayern zu entfernen, aus dem Jahr 1995 und den Reaktionen auf den Entscheid des Bundesverfassungsgerichts dazu⁸¹⁷ – findet der Antrag samt Entscheidung im von der breiten Öffentlichkeit abgeschlossenen Rechtsraum ohne (gesamt-)gesellschaftliche Auseinandersetzung statt. Multikulturelle Politiken müssen und sollten sich in einer Demokratie aber im öffentlichen Raum zeigen, bewerten und messen lassen.⁸¹⁸ Als Plädoyer für die Trennung des Öffentlichen und des Staatlich-Rechtlichen lässt sich dann eben verstehen, dass der Ort des Öffentlichen den Ort der Verhandlung und Diskursivität darstellt, während der Ort des Staatlich-Rechtlichen dem Ort der Rechtsprechung nach dem Ideal der staatlichen Neutralität entspricht. In eben diesem Verständnis hat der Rechtswissenschaftler Felix Herzog seine Skepsis geäußert über die wenig hilfreiche Zuordnung öffentlich notwendiger Diskurse in den Rechtsraum. In der Frage nach den Grenzen der Anerkennung kultureller Praktiken, in diesem Fall weiblicher Beschneidungen, bezweifelt er die *Angemessenheit des Rechtsraumes als Ort der Aushandlung*. In Ergänzung zu seiner Kritik steht mein Vorschlag, durch die Loslösung des Staatlich-Rechtlichen einen Raum für den seinerseits eingeforderten interkulturellen Dialog zu definieren: die öffentliche Sphäre.⁸¹⁹

⁸¹⁶ Dieter Grimm hat mögliche Konflikte der Debatte illustrierend zusammengefasst: „Dürfen, entgegen dem Schächtungsverbot, Tiere ohne Betäubung geschlachtet werden, wenn die Religion dies verlangt? Muß [sic!] ein motorradfahrender Sikh einen Schutzhelm aufsetzen, obwohl seine Religion ihm das Tragen eines Turbans vorschreibt. Darf ein Arbeiter entlassen werden, weil er während der Arbeitszeit die vorgeschriebenen Gebete verrichtet oder an einem religiösen Feiertag dem Arbeitsplatz fernbleibt? Muß [sic!] ein mosaischer Häftling die allgemeine Gefängniskost essen, auch wenn sie verbotene Speisen enthält? Darf ein Familienvater seinen Angehörigen die medizinisch gebotene Heilbehandlung aus religiösen Gründen verweigern? Dürfen Eltern ihre Töchter vom Besuch weiterführender Schulen abhalten, weil die eigene Kultur die höhere Bildung den Söhnen vorbehält? Muß [sic!] einem hier ansässigen Fremden die Vielweiberei gestattet werden, wenn sie in seiner Kultur zulässig ist?“ Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 123.

⁸¹⁷ Die Urteile des BVerfG sind erst ab 1998 online verfügbar; siehe zu diesem Entscheid daher die Pressemitteilung des BVerfG über die Universität des Saarlandes, Fakultät Jura: *Das sog. „Kruzifix-Urteil“* (Web).

⁸¹⁸ „Other concessions to demands made on religious and cultural grounds take place even more out of the public eye.“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 297.

⁸¹⁹ „Die Akteure von grausamen Ritualen der beschriebenen Art können zur Verantwortung gezogen und in die Grenzen des Anerkennbaren verwiesen werden. Im Vordergrund steht dabei nicht das Diktat einer Leitkultur, sondern die Eröffnung eines interkulturellen Dialogs über die Grenzen der Anerkennung. *Ob die autoritativen Strukturen eines Strafverfahrens hierfür der richtige Ort sind, ist anzuzweifeln*. Die Frage lautet, wo dieser richtige Ort für die Diskurse um die Grenzen der Anerkennung anzusiedeln wäre – aber dies wäre das Thema für einen weiteren Aufsatz.“ Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale an die Grenzen unserer Anerkennung?*, S. 230.

Zu beiden diesen Formen einer positiven Rückwirkung auf die Sphäre des Öffentlichen kann die Trennung eines Bereichs des Staatlich-Rechtlichen aus der öffentlichen Sphäre helfen, ein spezifisch modernes Bedrohungsszenario zu mildern: Die zunehmende Verrechtlichung wird in meinen Augen für moderne Gesellschaften besonders als Gefahr für das Privat-Intime⁸²⁰ deswegen (über-)betont, weil staatlich-rechtliche und öffentliche Sphäre in diesen Konzeptionen zusammengedacht werden. In der vorgeschlagenen Trennung liegt dagegen die Chance einer gegenseitigen Balance. Gerade hinsichtlich der Frage der Intervention in eine Privatsphäre kollektiver Ausprägung ist eine Loslösung des Staatlich-Rechtlichen vom Öffentlichen wertvoll. So kann eine öffentliche Intervention in Fälle weniger bedrohlich wirken als die staatlich-rechtliche: Beispielsweise ist ein Nachbar, der aus seinem Garten in unser Wohnzimmer blicken kann, unangenehm; aber postiert sich statt des Nachbarn dort eine staatliche Instanz, empfinden wir dies nicht mehr nur als Störung, sondern als mögliche Bedrohung. In anders gelagerten Fällen sollen dagegen bewusst weniger die Nachbarn oder enge Vertraute bemüht werden als gerade eine beziehungsneutrale, „sachliche“ staatliche Instanz: etwa in Familienkonflikten, die wie angeführt häufig schambesetzt sind. Neben dieser präziseren Mitbestimmung von Hilfsadressaten, lässt sich das Argument zur Loslösung des Staatlich-Rechtlichen über das Argument der Balance stärken: So sind innerhalb einer Trias der Lebenssphären beispielsweise Interventionen in die private Sphäre einer gegenseitigen Kontrolle von staatlichen und gesellschaftlichen Instanzen unterworfen. Eine staatliche Intervention kann beispielsweise durch zivilöffentliche Akteure als unangemessen oder übergriffig offengelegt werden oder gar schon im Vorfeld durch zivilöffentliches Einschreiten verhindert werden, etwa in Datenschutzfragen. Gleichzeitig kann eine neutrale staatlich-rechtliche Instanz eine unangemessene öffentliche Intervention begrenzen, wie bei Familienstreitigkeiten oder Sorgerechtsprozessen.

Dieser ausgleichende Mechanismus der staatlich-rechtlichen Sphäre kann als essentielle Aufgabe der dritten Lebenssphäre verstanden werden. So wie die private Sphäre sich zentral auf die individuelle Autonomie konzentriert, die gesellschaftliche auf die Ausgestaltung vorhandener Differenz, gelten in der staatlich-rechtlichen Sphäre vor allem das *Gebot der Neutralität* und die *Maßstäbe der Gleichheit und Gerechtigkeit*; Kälén hat in diesem Sinne die Funktionen der Sphäre als Rechtsgleichheitsgebot und

⁸²⁰ So Habermas und Luhmann, vgl. Berghahn, Sabine: *Verrechtlichung des Privaten*, S. 254.

Diskriminierungsverbot bezeichnet.⁸²¹ Ist das als Ideal des staatlichen Neutralitätsgebots Konsens liberal-demokratischer Staaten, zeigen verschiedene Diskussionen multikultureller Ansätze, dass die Umsetzung einer staatlichen Neutralität nur eingeschränkt gilt.⁸²² Vor dem Hintergrund dieser Argumentation kann die Loslösung des Staatlich-Rechtlichen den beiden möglicherweise widerstreitenden Anliegen (Rechtsgleichheit und Antidiskriminierung) gegebenenfalls eine Lösung bieten: So kann die öffentliche Sphäre als Raum der kulturellen Vielfalt verstanden werden, in dem Strategien der kulturellen Akkommodation umzusetzen sind, wohingegen die staatlich-rechtliche Sphäre – insbesondere im Bereich der Rechtsprechung – keine kultursensitive, sondern eine neutrale Haltung vertritt.

Dies lässt sich an einem Fall verdeutlichen: Eine Familienrichterin hatte in einem Scheidungsfall ihre Ablehnung der Aussetzung des Trennungsjahres mit ihrer persönlichen Interpretation des Kulturkreises des Ehepaares und des Koran verwiesen.⁸²³ Die nachfolgende Kritik galt weniger dem Urteil, es sei der Frau zuzumuten, das Trennungsjahr auszuhalten, als vielmehr dem Ansatz, für die Begründung, den Koran und ein angebliches Gewaltrecht islamischer Ehen heranzuziehen.

In Korrelation zu dieser Zuordnung von Vielfalt und Neutralität zu einer jeweiligen Sphäre kann die Loslösung der staatlich-rechtlichen Sphäre im gleichen Verständnis eine Zuordnung von Differenz, Ungleichverteilung gegenüber Gerechtigkeit, Gleichheit auffangen. So kann die Frage nach Gerechtigkeit als eine tatsächlich substantielle Gerechtigkeit durch die staatlich-rechtliche Sphäre gewährleistet sein. Zur Erreichung des Ziels, der Gerechtigkeit, können aber über einen mehr oder minder begrenzten Zeitraum spezifische Maßnahmen in der öffentlichen Sphäre (affirmative actions) eingeführt werden, um eine zuvor benachteiligte Gruppe besonders zu befähigen.⁸²⁴ Es bleiben dabei die grundlegenden Richtwerte, das Rechtsgleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot, unangetastet, um Gerechtigkeit und Gleichheit zu garantieren. Das Gleichheitsgebot (Art. 3, Abs. 1 GG) sorgt für eine Gleichstellung aller vor dem Gesetz, was eine Differenzierung nach nachvollziehbaren Kriterien durch Gesetzgeber erlaubt.⁸²⁵ Das Diskriminierungsverbot (Art. 3, Abs. 3 GG) gilt in Fällen rassischer, ethnischer oder religi-

⁸²¹ Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 97.

⁸²² Exemplarisch sei hier auf Themen wie gesetzliche Feiertage, Kirchenfinanzierung und christlichen Religionsunterricht in Schulen innerhalb einer multikulturellen Gesellschaft verwiesen.

⁸²³ Vgl. (HEN/AP): *Umstrittener Koran-Bezug* (Web); (NZ): *Empörung über Frankfurter ‚Koran-Urteil‘* (Web).

⁸²⁴ Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 298.

⁸²⁵ Vgl. Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 101.

öser Diskriminierung durch den Staat. Dabei sind besonders jene Fälle problematisch, in denen von indirekter staatlicher Diskriminierung gesprochen wird, also jene Fälle, in denen eine neutrale Regelung zur Diskriminierung führt.⁸²⁶

Unter diesen Ansätzen einer neuen Zuordnung widerstreitender Aufgaben – Vielfalt fördern und Neutralität gewähren, Ungleichheiten nicht vermeiden können, aber Gleichheit und Gerechtigkeit zusichern – wird die Plausibilität einer eigenständigen staatlich-rechtlichen Sphäre gegenüber einer (Zivil-)Öffentlichkeit deutlich.

Abschließend sei die hier vorgestellten Trias in einem Schaubild verdeutlicht:

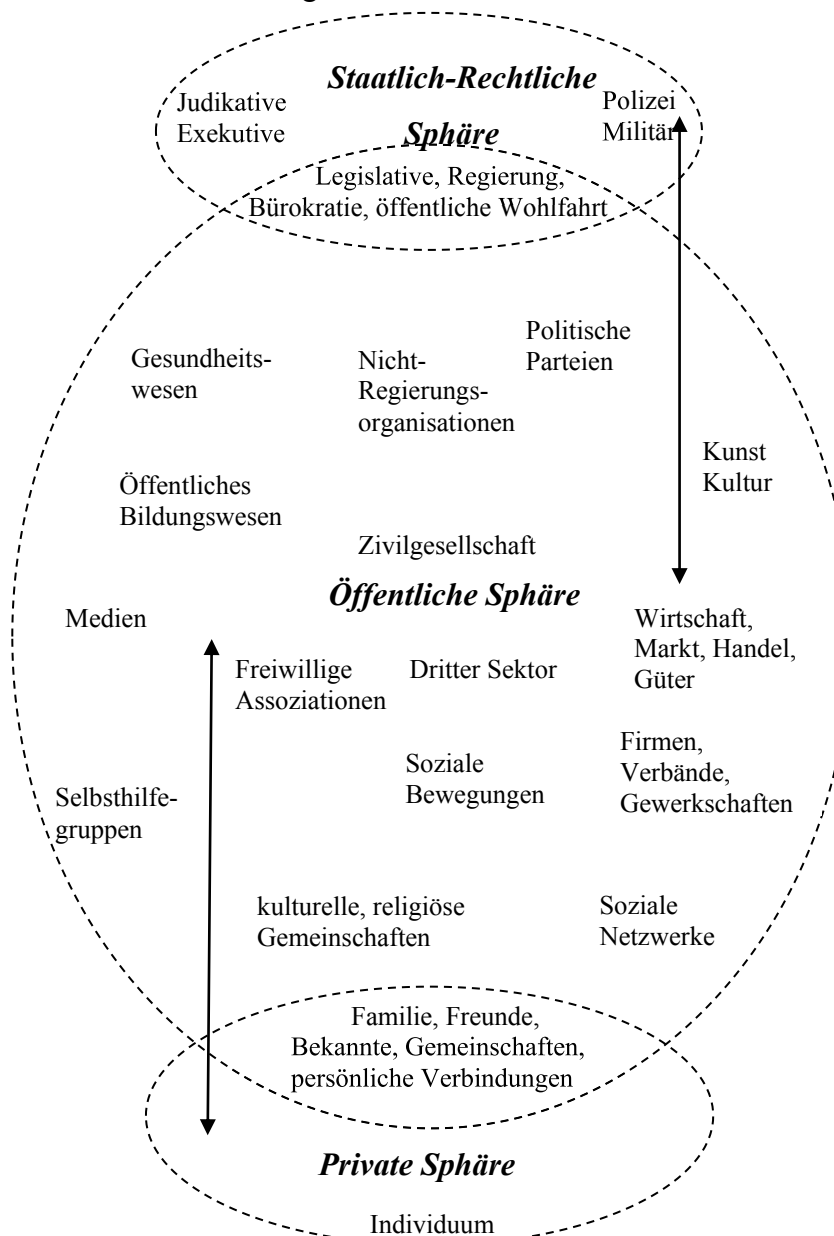


Abbildung I: Konzeption der Trias⁸²⁷

⁸²⁶ Ebd., S. 102ff. Eine Benachteiligung hinsichtlich der Rollen von Personen gilt als Fall des Gleichheitsgebots, hinsichtlich der Identität aber als Fall des Diskriminierungsverbots. Vgl. ebd., S. 107.

Die hier vorgestellte Trias der Lebenssphären wirkt als Gegenentwurf zur vereinfachende Dichotomie von privat und öffentlich. Durch die (Neu-)Bestimmung der einzelnen Sphären kann die Basis geschaffen werden für eine Anwendung auf die multikulturelle Gesellschaft und insbesondere auf die Bedingungen zur Realisierung einer substantiellen Ausstiegsoption (Kapitel VII). Besonders für das auch im weiteren Verlauf der Arbeit dargestellte Szenario eines „guten“ Ausstiegs (Kapitel VIII) in Beantwortung der dargestellten Hürden wird sich zeigen, dass ein Ausstieg nur gelingt, wenn alle drei Sphären gleichermaßen berücksichtigt sind.

Dabei erscheint es auffällig und unverständlich, dass im Rahmen der Diskurse von Minderheitenrechten und Multikulturalismustheorien bisher kaum eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit den Lebenssphären stattgefunden hat. Häufig genug wird die Sphärentrennung öffentlich – privat als elementarer Bestandteil von liberalen Gesellschaften anerkannt, aber ihre Funktionen im Rahmen liberal-multikultureller Debatten vernachlässigt.

Allein der Schweizer Sozialanthropologe Hans-Rudolf Wicker hat angeregt, aber nicht ausgeführt, die drei Sphären Hannah Arendts in den Diskurs um Migration und Multikulturalismus einzubringen.⁸²⁸ Wicker hält fest, dass es zwischen der Expansion des Gesellschaftlichen und der Art und Weise, wie ethnische und kulturelle Anliegen die soziale Sphäre erobern, einen engen Zusammenhang gibt.⁸²⁹ Dabei ist die thematische und personelle Erweiterung des Sozialen – in meiner Trias des Öffentlichen – im Zuge einer zunehmend pluralen Gesellschaft die logische Fortsetzung der vorherigen Expansionen, etwa um die Gruppen der Arbeiter, der Frauen, der Homosexuellen, und gemäß meinem infantistischen Ansatz auch um die der Kinder und Jugendlichen.

Gerade Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen eines kollektiven oder eben eines individuellen Konzepts von Privatheit in hohem Maße betroffen. Dabei hat auch Kindheit und Jugend einen ersten Wandel aus dem „Dunkel des Hauses“ in die Öffentlichkeit erfahren: an der Erziehung sind zunehmend öffentliche Institutionen beteiligt, der Erziehungsauftrag ist im Grundgesetz (Art. 6, Abs 2) zwischen den Eltern

⁸²⁷ Die gestrichelten Linien symbolisieren die Durchlässigkeit, die zweiseitigen Pfeile das gegenseitige Einwirken und die beiden Schnittmengen die Grenzbereiche der drei Sphären. Die Abbildung orientiert sich an einem Sphärenentwurf von Thomas Janoski; in: Janoski, Thomas: *Citizenship and Civil Society*, S. 13, Fig. 1.1.

⁸²⁸ Brian Barry widmet diesem wichtigen Aspekt der „public/private distinction“ einen Abschnitt. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 130. Und Dagmar Borchers verweist hierauf: „Die Debatte um die Definition dessen, was in einem Staat öffentlich, und dessen, was privat sein sollte, ist eine für unseren Kontext wichtige Diskussion.“ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 217.

⁸²⁹ Vgl. Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 92; Wicker, Hans-Rudolf: *Sphere Theories*, S. 158.

und einem staatlichen Wächteramt verteilt, so dass die Erziehung und Fürsorge der Kinder und Jugendlichen, vor allem im Verständnis dieser Gruppe als zukünftige Staatsbürger, quer zu allen drei Sphären verläuft.⁸³⁰

Im Zuge der Entstehung neuer Öffentlichkeiten und deren Auswirkungen auf die private wie die staatlich-rechtliche Sphäre gilt es für eine multikulturelle Gesellschaft einem normativen Ideal folgend, die Sphären, ihre Ausgestaltung und ihre Grenzziehungen öffentlich zu verhandeln. Dies kann als erste Prämisse für eine Gesellschaft gelten, in der eine Ausstiegsoption möglichst weitreichend verfügbar ist. In Anknüpfung an diese Prämisse möchte ich im folgenden Kapitel diejenigen gesellschaftsstrukturellen Bedingungen weiter ausformulieren, die einer positiven Ausstiegsgestaltung ebenso zuträglich sind. Ich werde daher an den triadischen Entwurf der Lebenssphären anknüpfen, um eine spezifische Konzeption eines Multikulturalismus zu erarbeiten, die die bestmöglichen Voraussetzungen für eine substantielle Ausstiegsoption auch für Kinder und Jugendliche schafft.

⁸³⁰ Vgl. Jurczyk, Karin/Oechsle, Mechtild: *Das Private neu denken*, S. 16.

VII Entwurf eines integrativen Multikulturalismus

In einem ersten Schritt zur positiven Ausgestaltung einer Ausstiegsoption für Kinder und Jugendliche ist im vorangegangenen Kapitel die weitverbreitete Dichotomie der Lebenssphäre unter der Reduzierung des Privaten, der Öffnung der Öffentlichkeit und der Hinzunahme des Staatlich-Rechtlichen zu einer Trias erweitert worden. Die breite, sich allen Akteuren und Themen weiterhin öffnende öffentliche Sphäre sowie die Anwendung einer staatlich-rechtlichen Sphäre sollen nunmehr unter Rückbezug auf die drei in Kapitel V entwickelten Leitthesen (Mind-the-Gap-These, Partizipationsthese und Vielfaltsthese) eine Programmatik erhalten: Den hierfür zu entwickelnden Ansatz verstehe ich als *integrativen Multikulturalismus*⁸³¹, dessen Kern eine engagierte und aktive Zivilgesellschaft darstellt.

Als wesentliche Position eines integrativen Multikulturalismus werde ich im zweiten Abschnitt in Abgrenzung zu anderen Multikulturalismus-Ansätzen dann eine *kritische Haltung gegenüber kulturellen Rechten* vertreten. Diese Kritik ist in meinen Augen eine zwingende Konsequenz aus dem sich durch meine Arbeit aufgedeckten Widerspruch: Die Ausstiegsoption gilt als kurierendes Gegengewicht für die Einräumung kultureller Rechte, die eine Gemeinschaft in ihrer Eigenheit und möglicherweise Autonomie stärken sollen. Dem gegenüber stehen aber die bisher gewonnenen Erkenntnisse über den juvenilen Ausstieg:

1. Wie die Fallbeispiele (Kapitel IV) zeigen konnten, *findet jugendlicher Ausstieg als Familienausstieg statt* – entgegen der Annahmen von Hirschman und Kukatathas; zudem
2. hat die systematische Darstellung der Hürden (Kapitel V) verdeutlicht, dass sich Jugendliche einer *breiten Spanne von persönlichen, öffentlichen und rechtlichen Hindernissen* gegenüber sehen; dabei sind an ihrem Ausstieg mehrere Akteure beteiligt, von denen sie auf verschiedenen Ebenen abhängig sind; zudem

⁸³¹ Den Terminus entlehne ich etwa dem Bericht des UNO-Sonderberichterstatters Doudou Diène: „Ausserdem fordert Doudou Diène gegenüber den neuen, durch Migration entstandenen Minderheiten eine neu zu konzipierende Politik des integrativen Multikulturalismus.“ Humanrights.ch: *Definitiver Bericht des UNO-Sonderberichterstatters zu Rassismus in der Schweiz*, o. S. (Web) Der Migrationsforscher und Politik-wissenschaftler Dietrich Tränhardt benennt die Politik Kanadas als integrativen Multikulturalismus. Tränhardt, Dietrich: *Integrationsrealität und Integrationsdiskurs*, o. S. Ein diesem Ansatz ähnliches Umdenken belegt der Report des National Multicultural Advisory Council, dessen Mitglied Chandran Kukathas ist: „The Council believes that, for the coming decade, which will see the start of our second century as a nation, Australian multiculturalism should have ‚inclusiveness‘ as a major focus.“ National Multicultural Advisory Council: *Australian multiculturalism for a new century: toward inclusiveness*, S. 15.

3. hat der Blick auf die liberalen Konzeptionen von öffentlich und privat (Kapitel VI) offengelegt, dass der *emanzipatorische Schritt aus dem „Dunkeln des Privaten“ in die Öffentlichkeit von Kindern und Jugendlichen noch nicht abgeschlossen* ist und eine heterogene Auffassung von Inhalten und Akteuren der Lebenssphären eine diskursive, gesellschaftliche Verhandlung der Grenzen in einer aktiven (Zivil-)Öffentlichkeit benötigt.

Diese verschiedenen Ergebnisse verdeutlichen die insgesamt erschwerten Ausstiegsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Unter dieser Prämisse stellen dann kulturelle Rechte – als Ausnahme- und Sonderrechte – häufig zusätzliche Hürden für Jugendliche im Ausstieg dar. Daher wird abschließend als Lösungsansatz für den Umgang mit Minderheitenrechten in einer liberalen Demokratie eine „exit als normatives Maß“-Strategie vorgestellt, die die Stärke des Ansatzes der Ausstiegsoption in der Anwendung als *Abwägungskriterium* herausstellt.

Meine Ausgestaltung eines integrativen Multikulturalismus knüpft dabei an Grundbedingungen von Kukathas' Entwurf der Ausstiegsoption an: die multikulturelle beziehungsweise plurale Gesellschaft hat als „wider society“ einzelne Minderheitenassoziationen zu umfassen und eine Aufnahmefähigkeit für Aussteiger zu leisten. Der nachfolgende Multikulturalismus-Entwurf stellt dabei die Ausbuchstabierung dieser Annahme über die spezifische Beschaffenheit eines den Ausstieg ermöglichenden Staatgefüges dar. Neben der Berücksichtigung der Sphärentrias mit der ihr zentralen aktiven Öffentlichkeit, berücksichtigt der „*integrative Multikulturalismus*“-Ansatz die zuvor eingeführten Leitthesen und die Skepsis gegenüber kulturellen Rechten. *Damit, so meine zweite zentrale These, gilt ein integrativer Multikulturalismus als Grundlage für eine substantielle Ausstiegsoption innerhalb einer pluralen Gesellschaft.*

VII.1 Eine „starke Gesellschaft“⁸³²

Als „starke Gesellschaft“ möchte ich eben jene bezeichnen, die als faktisch multikulturelle Gesellschaft den angeführten normativen Anforderungen entspricht: die Berücksichtigung a) der Trias der Lebenssphären samt zentralem Kern einer weiten, viele Teilöffentlichkeiten umfassenden Zivilöffentlichkeit und b) eines „integrativen Multikulturalismus“-Ansatzes. Mit einem solchen Konzept einer „starken Gesellschaft“ setze ich mich an verschiedenen Stellen von Kukathas’ Minimalstaats-Konzeption zur Ausstiegsgestaltung deutlich ab. Der Sorge um interne Minoritäten, die ohne die Unterstützung einer „higher authority“ von einem Rückzug aus dem Gemeinwesen besonders negativ betroffen sind – also etwa Kinder und Jugendliche –, begegnet Kukathas in meinen Augen mit einer unzureichenden Skepsis über die tatsächliche Inanspruchnahme von Rückzugsmöglichkeiten.⁸³³ Besonders die Fallbeispiele aus dem Bereich der öffentlichen Bildung über Schul- und Unterrichtsbefreiungen stehen dieser Annahme von Kukathas korrigierend gegenüber.

Entgegen Kukathas’ Vorstellung der Gesellschaft als Gemeinschaft loser Assoziationen übernimmt der liberal-demokratische Rechtsstaat in einem „integrativen Multikulturalismus“-Ansatz eine aktive, steuernde Rolle und wird dabei Einfluss auf die ihm zugehörigen Assoziationen als „creator“ oder „shaper“ nehmen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die Gestaltung eines liberalen politischen Settlements für Subgruppen immer mit der Einflussnahme der verschiedenen Gemeinschaften einhergeht.⁸³⁴ Viele Ansätze stellen gerade die Betonung der (politischen) Gemeinschaft als Gegengewicht einer anzuerkennenden Pluralität ins Zentrum⁸³⁵ und diesen folge ich mit einem integrativen Multikulturalismus.

Es ist demnach nicht Ziel einer integrativ-multikulturellen Politik, die bestehende Vielfalt der Gesellschaft in der Ausdifferenzierung von erweiterten Privatsphären zu

⁸³² Den Titel wähle ich in Anlehnung an Chandran Kukathas’ „Good Society“ und Benjamin Barbers „Starke Demokratie“. Ich entlehne die „gute Gesellschaft“, da Kukathas ihr zuschreibt, vorrangig eine freie Gesellschaft zu sein. Dabei komme ich von dieser gemeinsamen Prämisse aus zu einer unterschiedlichen Gestaltung der „guten Gesellschaft“.

⁸³³ „The cost of such a move, however, would make this extremely unlikely since individuals or families ‘seceding’ in this way would, in effect, sentence themselves to the status of ‘outlaw’.“ Kukathas, Chandran: *Cultural Tolerance*, S. 92.

⁸³⁴ Auf die Dynamik von Gesellschaft und Subgruppen habe ich bereits hingewiesen, etwa als Shachars Konzept des „reactive culturalism“ oder Weinstocks „force field“-Ansatz.

⁸³⁵ Vgl. etwa Amartya Sen in *Die Identitätsfalle*; oder Adeno Addis: „What we need is to explore institutional structures and processes that would simultaneously allow us to affirm and respect plurality while also cultivating some notion of solidarity.“ Addis, Adeno: *On Human Diversity*, S. 142.

befördern. Eine Denkrichtung, die durch ein in diesem Sinne verstandenes Neutralitätsgebot – kulturelle und religiöse Differenz gehöre in die Privatsphäre und die öffentliche Sphäre verhalte sich neutral gegenüber dieser Differenz – in liberalen Demokratien legitimiert und bestärkt wird. Eine starke Gesellschaft dagegen befördert die Vielfalt im *öffentlichen Raum* und versteht Neutralität als Toleranz gegenüber dieser Vielfalt, sprich die Nicht-Bevorzugung beziehungsweise Nicht-Diskriminierung Einzelner gegenüber anderen.

VII.1.1 Berücksichtigung der Lebensstias

Für eben diesen Richtungswechsel, die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt der Gesellschaft nicht länger in einer privaten Sphäre, sondern in einer breiten Öffentlichkeit in Form multikultureller Politiken umzusetzen, ist in meinen Augen der vorangegangene triadische Entwurf der Lebenssphären von Bedeutung. Grundlegend muss in Bezug auf multikulturelle Gesellschaften bedacht werden, welche Belange mit welcher Sphäre assoziiert sind:

„Das ist besonders wichtig für Fragen des Multikulturalismus. Eine Versuchung besteht darin, die Rechte religiöser Minderheiten – nehmen wir zum Beispiel das Problem der arrangierten Ehen minderjähriger Mädchen bei den in Europa und in den USA lebenden muslimischen Gemeinschaften – als ‚Privatsache‘ zu behandeln und einem ‚übergreifenden Konsens‘ nur im Falle politischer Grundsatzfragen zu fordern.“⁸³⁶

Eine mögliche Fehleranfälligkeit der Trennung der Lebenssphären kann darin liegen, dass aus der Annahme, Kultur sei von individuell privatem Belang, die Konsequenz folgt, dass multikulturelle Konflikte in der privaten Sphäre zu lösen sind.⁸³⁷ Besonders im Hinblick auf Kinder und Jugendliche heißt dies, ihnen die Lösung unumgänglicher multikultureller Konflikte aus dem Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft als private Aufgabe zu überlassen. Dies kann aus den verschiedenen aufgezeigten Hürden und mit Blick auf die Fallbeispiele als starke Überforderung der Jugendlichen gelten. Dabei sind multikulturelle Konflikte ein (wichtiger) Teil des öffentlichen Dialogs einer diskursethisch gedachten Öffentlichkeit, die nicht innerhalb des Privaten zu lösen sind. Der Ort der Verhandlung kann nur eine personen- und themenbezogen offene Öffentlichkeit sein; zu dieser Prämisse hat meine Begründung zur Reduzierung des Privaten auf das Individuell-Persönliche beigetragen. Zudem müssen internationale Bündnisse

⁸³⁶ Benhabib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt*, S. 61.

⁸³⁷ Vgl. Wicker, Hans-Rudolf: *Sphere Theories*, S. 156.

und Abkommen und die Verfassungsgrundsätze liberaler Demokratien berücksichtigt werden, die als Rahmen öffentlicher Diskurse fungieren, so dass einige kulturelle Konfliktfelder – wie etwa Zwangsverheiratung, Verheiratung Minderjähriger, körperliche Verstümmelung – nicht alleine Teil der Verhandlungsmasse einer nationalen Öffentlichkeit sind und damit auch nicht aus dieser heraus als Privatangelegenheiten erklärt werden können.⁸³⁸ Der von mir vertretene infantistische Ansatz verfolgt dabei das Ziel, die Kinder und Jugendlichen in Parallele zur Frauen(rechts)bewegung aus der Sphäre des Privaten verstärkt zu lösen und an der öffentlichen Sphäre zu beteiligen. Eine Privatisierung kultureller Konflikte, die, wie aufgezeigt wurde, häufig *über* juvenile Lebenswege entstehen, würde diesem Ansatz entgegenstehen.

Die unterschiedlichen Verständnisse über den *Ort kultureller Konflikte* verweisen darauf, dass es im Zuge multikultureller Debatten durchaus zu einer Problematik in der Zuschreibung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Lebenssphären kommen kann. Dabei setzt der Versuch, einer kulturellen Differenz im Sinne des liberalen Gleichheits- und Toleranzverständnisses gerecht zu werden, voraus, die entsprechenden *Orte für die Belange des Multikulturalismus* zu definieren. Walter Kälin hat in diesem Sinne die Unterscheidung der Sphären als Grundlage für den „sachgerechten Umgang mit der Forderung nach gleichem Recht und gleichen Pflichten für alle bei gleichzeitigem Respekt für die verschiedenen Kulturtraditionen von Migrantinnen und Migranten“⁸³⁹ erklärt. Denkt man Arendts Dreisphärenmodell weiter, stellt sich auch in ihrem Verständnis nur das Soziale als der Ort der Multikulturalität dar, die zu einer weiteren Expansion dieser öffentlichen Sphäre führt.⁸⁴⁰

Entscheidend für das *Verständnis dieser Öffentlichkeit* ist das zentrale Merkmal des *offenen Dialogs*. Dafür bedarf es der Einrichtung und Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzung, an der möglichst alle Betroffenen zu beteiligen sind; bestenfalls werden hierzu Dominanzen und Machtverhältnisse ausgeglichen, um zu gewährleisten, dass das Agenda-Setting als offener Prozess funktioniert. Dieser Benhabibsche Ansatz einer Diskursethik umfasst neben dem Fokus auf eine formale Gerechtigkeit

⁸³⁸ Vgl. Benhabib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt*, S. 61.

⁸³⁹ Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 91.

⁸⁴⁰ Vgl. Wicker, Hans-Rudolf: *Sphere Theories*, S. 153.

dabei auch den *Prozess moralischen Lernens*, den sie beispielsweise für die Frauenrechte und rückblickend an deren Verbreitung und Akzeptanz festmacht.⁸⁴¹

Als Gegenpol zur Herauslösung kultureller Konflikte aus dem Privaten und zur Unterstreichung der Annahme, dass eine diskursive Zivilöffentlichkeit den Ort für multikulturelle Belange darstellt, gilt es aus der öffentlichen Sphäre eine Ebene des Staatlich-Rechtlichen abzutrennen. Unter dieser beidseitigen Begrenzung der Zivilöffentlichkeit kann der Ort für die Maßnahmen kultureller Akkommodation expliziter benannt werden. Eine Form kultureller Anerkennung – wie sie am Beispiel des „Koranscheidungsurteils“ der Frankfurter Richterin oder aber in milderer Gerichtsurteilen über die Täter in sogenannten „Ehrenmorden“ zutage kam – kann nicht im Sinne einer „starken multikulturellen Gesellschaft“ sein, denn ihr ging keine öffentliche Verhandlung voraus, sie ist dagegen das Ergebnis einzelner juristischer Verfahren in geschlossenen Räumen. Der staatlich-rechtlichen Sphäre obliegt es dagegen, dem Individuum die Möglichkeit zu bieten, in einer gewissen Unabhängigkeit gegenüber der Öffentlichkeit zu stehen. Denn die Institutionen der staatlich-rechtlichen Sphäre bieten die Sicherung der individuellen Freiheit und damit auch die Freiheit, gesellschaftliche Gruppen verlassen zu können (exit). Siep nennt dies die *„neutrale Rückfallposition“ des Staatsbürgers*, dessen Möglichkeiten nicht vollständig von einer Gemeinschaft oder Gruppe in der Öffentlichkeit abhängen dürfen.⁸⁴² Die Trias der Lebenssphären mit ihren jeweiligen Bestimmungen führt dabei, wie dargelegt, zu hierfür notwendigen Formen gegenseitiger Kontrolle.

Dieser kurzen Skizze der Lebenstrias und der Verdeutlichung der jeweiligen Zuständigkeiten der Sphären schließt sich die Explikation des zentralen Kerns der Lebenstrias an: *der aktiven, diskursiven Zivilgesellschaft*⁸⁴³. In meinem Verständnis setzt sich diese Form eines Gemeinwesens aus dem fördernden, unterstützenden *Staat* und einer aktiven, engagierten *Bürgerschaft* als Selbstorganisationskraft der Gesellschaft zusammen. Der Raum für diese Zivilgesellschaft entsteht in der *Ergänzung* der Dialek-

⁸⁴¹ Vgl. Benhabib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt*, S. 62ff.

⁸⁴² Siep, Ludwig: *Private und öffentliche Aufgaben*, S. 16.

⁸⁴³ Ich verwende den Begriff der „Zivilgesellschaft“ als umfassenden Terminus, der die verschieden ausgeprägten Konzeptionen einer *Bürgergesellschaft*, als aktive, gestaltende Kraft *neben* dem Staat, ebenso umfasst wie die einen aktiven Staat umschließende Zivilgesellschaft. Die hier verwendete Konzeption der Zivilgesellschaft wird im Folgenden weiter ausgeführt.

tik des Individuums mit der rechtsstaatlichen Ordnung. Eine dergestalt ausgerichtete Öffentlichkeit findet nach meinem Verständnis eine Entsprechung in dem Ansatz einer „Starken Demokratie“ Benjamin Barbers⁸⁴⁴ als eine Architektur des öffentlichen Raumes unter breiter Partizipation der Bürger⁸⁴⁵ und als Absage an den fehlgeleiteten, liberalen Rückzug in das Private:

„Die umfassende Privatisierung der *res publica* hat tiefgreifende Wurzeln im liberalen Denken, obwohl sie letzten Endes auch die meisten liberalen und indirekten Formen der Demokratie zerstört. In der Tat ist es ein Hauptthema dieses Buches, daß [sic!] die zynische Einstellung zu Wahlen, die politische Entfremdung, die Vorliebe für alles Private und die wachsende Lähmung öffentlicher Einrichtungen nicht bloß Folge der Moderne sind. [...] Sie bilden die düstere Kehrseite der Stärken des Liberalismus.“⁸⁴⁶

So ist Barbers Demokratiekonzept in meinen Augen eine entsprechende Konkretisierung des Verständnisses einer sich öffnenden Öffentlichkeit, die die *Partizipation und die Reaktivierung der Bürger* benötigt.⁸⁴⁷ Dabei stellen die Notwendigkeit der demokratischen Regierungsform, die hierzu entsprechenden Partizipationsvorgänge und das Bestärken einer staatsbürgerlichen Kultur die Bedingungen für diese Zivilgesellschaft.⁸⁴⁸ Entsprechend des Diskursethischen Verständnisses der Zivilöffentlichkeit ist in Barbers Demokratiekonzeption der öffentliche Prozess der Beratung von Wertekollisionen und Streitpunkten ein wesentliches Merkmal, dessen Grundlage eben die Uneinigkeit unterschiedlicher persönlicher Positionen sei und sein muss und der damit einem „farblosen Privatisieren“ konträr gegenübersteht.⁸⁴⁹ Ergebnis einer solchen starken Demokratie ist eine sich bewegende, ergo aktive Öffentlichkeit:

„Die Betonung der Transformation ist das Herzstück des Politikverständnisses starker Demokratien. [...] Starke Demokratie versucht, eine öffentliche Sprache zu schaffen, die private Interessen so umzuformulieren im Stande ist, daß [sic!] sie für eine öffentliche Aufnahme empfänglich werden.“⁸⁵⁰

Als zentralen Kern der Lebensstria verstehe ich damit die *aktive, engagierte Zivilgesellschaft* als eine der vielen Teilöffentlichkeiten einer thematisch und personell offenen öffentlichen Sphäre. Ohne die gesamte Debatte der verschiedenen Konzeptionen von

⁸⁴⁴ Barber, Benjamin: *Starke Demokratie*.

⁸⁴⁵ In diesem Zusammenhang setzt Barber insbesondere auf die Bedeutung des Bildungswesens.

⁸⁴⁶ Barber, Benjamin: *Starke Demokratie*, S. 12f.

⁸⁴⁷ Vgl. ebd., S. 9.

⁸⁴⁸ Als staatsbürgerliche Kultur wird dabei ein Konglomerat aus Haltungen im Sinne bürgerlicher Tugenden, einem staatsbürgerlichen Verhalten und den zivilöffentlich engagierten Institutionen verstanden. Vgl. ebd., S. 19. Deutschland mangelt es nach Barber an eben dieser. Ebd., S. 20f.

⁸⁴⁹ Vgl., ebd., S. 34; S. 99; S. 147. Zum Begriff des „farblosen Privatisierens“ siehe ebd., S. 101.

⁸⁵⁰ Ebd., S. 102.

Zivilgesellschaft – als umfassendes, eigenständiges Forschungsfeld verschiedener Disziplinen⁸⁵¹ – an dieser Stelle wiedergeben zu können, sollen im Folgenden dennoch die Elemente der für einen integrativen Multikulturalismus zentralen Zivilgesellschaft aus den unterschiedlichen Interpretationen und Grenzziehungen zivilgesellschaftlicher Konzeptionen referenziert werden. Die verschiedenen Ausprägungen der Debatte stellen sich verkürzt wie folgt dar: Im Zuge der osteuropäischen Liberalisierungsprozesse wurde die Zivilgesellschaft vor allem als transformatorische Kraft verstanden.⁸⁵² Den neueren Diskurs prägen dagegen vorrangig demokratietheoretische Überlegungen als Fragen nach der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Stabilisierung demokratischer Strukturen im Nationalstaat.⁸⁵³ Der jüngste Diskurs ist maßgeblich von verschiedenen sozialen Bewegungen bestimmt und bezieht sich auf den Aspekt des sozialen Kapitals einer Gesellschaft.⁸⁵⁴ In dieser groben Skizze sind die fünf zu unterscheidenden Funktionen der Zivilgesellschaft zu erkennen, die sich im Rückblick auf die geführten Diskurse über ihre normative Konzeption seit John Locke ergeben: Dies sind die *Schutz-*, die *Vermittlungs-*, die *Sozialisierungs-*, die *Integrations-* und *Kommunikationsfunktion*.

Die Schutzfunktion bezieht sich darauf, die Privatheit durch eine zivilgesellschaftliche Abschirmung zu einer geschützten Sphäre werden zu lassen und betont die Unabhängigkeit der Privatheit gegenüber dem Staat. Die Vermittlungsfunktion schreibt der Zivilgesellschaft die Aufgabe der Verbindung von politischer und unpolitischer Sphäre zu, in dieser Vermittlungsaufgabe wird es immer um die Verfolgung sowohl privater als auch gemeinschaftlicher Interessen gehen. Im Zuge der Sozialisierungsfunktion sind die gesellschaftlichen Vereinigungen in das Blickfeld gerückt, die die Bürgertugenden prägen und verbreiten sollen; dadurch stärken sie das politisch-partizipatorische Potenzial der Gesellschaft und können zur ihrer Stabilisierung beitragen, da sie die Gesellschaft gegen freiheitsbedrohende Angriffe und Versuchungen unanfällig machen. Die Rechte und Pflichten des Einzelnen durch seine Beteiligung am Gemeinwohl stehen im Fokus der Gemeinschaftsfunktion, in der die Zivilgesellschaft als Gegenpol zu Staatsorientierung und Individualisierung verstanden wird und das Gruppen- und Bindungsbedürfnis der Bürger betont wird; in diesem Kontext spielt das referenzierte „social capital“ eine

⁸⁵¹ Für eine historische Perspektive siehe etwa: Jessen, Ralph/Reichardt, Sven/[et al.]: *Zivilgesellschaft als Geschichte: Studien zum 19. und 20. Jahrhundert*.

⁸⁵² Vgl. Fein, Elke/Matzke, Sven: *Zivilgesellschaft*, S. 26ff.

⁸⁵³ Vgl. Klein, Ansgar: *Diskurs der Zivilgesellschaft*, S. 2; sowie Hartmann, Martin/Offe, Claus: *Zivilgesellschaft*, S. 347.

⁸⁵⁴ Der Begriff „social capital“ in diesem Kontext geht zurück auf Robert Putnams Studie *Making Democracy work*. Vgl. zum Diskurs: Klein, Ansgar/Kern, Kristine/[et al.]: *Zivilgesellschaft und Sozialkapital*.

Rolle. Darüber hinaus ist die Kommunikationsfunktion gerade im Rahmen deliberativer Modelle betont worden; hier tragen die verschiedenen zivilgesellschaftlichen Assoziationen über die informierenden und erklärenden gesellschaftlichen Kommunikationsprozesse zu einer demokratischen Öffentlichkeit bei und es gilt, die Themen aus der privaten in die politische Sphäre zu transportieren.⁸⁵⁵ Zivilgesellschaft ist demnach ein „kommunikatives Steuerungszentrum der Gesellschaft. Politik wird hier ganz vom Staat in die Zivilgesellschaft als öffentlichem Raum des Politischen zurückverlagert“⁸⁵⁶

Der integrative Multikulturalismus braucht als seinen Kern dabei eben ein *offenes und dynamisches Konzept der Zivilgesellschaft*, wie es pointiert im Nachfolgenden zusammengefasst ist:

„Die Zivilgesellschaft befindet sich in einer vorstaatlichen oder nicht-staatlichen Handlungssphäre und besteht aus einer Vielzahl (auch konkurrierender), auf freiwilliger Basis gegründeter Organisationen und Assoziationen (im Einzelfall auch einzelne Bürger), die ihre spezifischen materiellen und normativen Interessen artikulieren und autonom organisieren. Sie ist im Zwischenbereich von Privatsphäre und Staat angesiedelt. In ihr artikuliert Zielsetzungen betreffen immer auch die *res publica*. Akteure der Zivilgesellschaft sind damit in die Politik involviert, ohne jedoch nach staatlichen Ämtern zu streben. Entsprechend sind Gruppen und Organisationen, die ausschließlich private Ziele verfolgen (Familien, Unternehmen, etc.) ebenso wenig Teil der Zivilgesellschaft wie politische Parteien, Parlamente oder staatliche Verwaltungen. Die Zivilgesellschaft ist kein homogener ‚Akteur‘. Vielmehr ist sie insofern heterogen strukturiert, als sie ein pluralistisches Sammelbecken höchst unterschiedlicher Akteure darstellt, die allerdings einen bestimmten normativen Minimalkonsens teilen. Dieser beruht im Kern auf der Anerkennung des Anderen (Toleranz) und auf dem Prinzip der Fairness. Ausgeschlossen ist die Anwendung von physischer Gewalt.“⁸⁵⁷

Zentrale Kennzeichen dieser offenen, dynamischen Zivilgesellschaft sind damit die Freiwilligkeit, Öffentlichkeit, Gemeinschaftlichkeit und eine Abstrahierung von den Privatbelangen, während sie die Rahmung durch ein liberal-demokratisches Staatswesen und die Begrenzung von wirtschaftlichen Mächten braucht und verschiedene Kommunikationsgrundlagen vertritt und fördert wie Toleranz, Verständigung, Kompromissbereitschaft, Gemeinwohlverfolgung und Gewaltfreiheit.⁸⁵⁸

⁸⁵⁵ Zu den fünf Funktionen der Zivilgesellschaft vgl. Lauth, Hans-Joachim: *Zivilgesellschaft als Konzept und die Suche nach ihren Akteuren*, S. 35ff.

⁸⁵⁶ Klein, Ansgar: *Diskurs der Zivilgesellschaft*, S. 14.

⁸⁵⁷ Merkel, Wolfgang/Lauth, Hans-Joachim (1998): *Systemwechsel und Zivilgesellschaft*, S. 7; zitiert nach Lauth, Hans-Joachim: *Zivilgesellschaft als Konzept*, S. 38.

⁸⁵⁸ Vgl. Hartmann, Martin/Offe, Claus: *Zivilgesellschaft*, S. 345.

Die Vorstellung eines solch umfassenden zivilöffentlichen Raumes, der Ort ist für die bestehende Vielfalt und die sich hieraus ergebenden Differenzen, die notwendigen Aushandlungen und dafür benötigte Partizipation, findet sich in verschiedenen einschlägigen multikulturellen Ansätzen wieder. So hat etwa Kukathas im Zuge seiner Toleranz-Argumentation und der Bedeutung der Vernunft auf den Wert der öffentlichen Diskussion und gegenseitigen Kritik einer liberalen und pluralen Gesellschaft hingewiesen, für deren Gelingen er eine gegenseitige Toleranz als wesentlich hält⁸⁵⁹ – in diesem Verständnis muss gegenseitige Toleranz dann aber auch gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit bedeuten; denn Meinungsverschiedenheiten im öffentlichen Raum können nur dann zur größtmöglichen Zufriedenheit führen, wenn sie weitestgehend frei sind von Dominanzen und Machtverhältnissen. Trotz dieses Verständnisses von der Bedeutsamkeit eines Unstimmigkeiten zulassenden öffentlichen Raumes, sieht Kukathas es nicht als Voraussetzung an, dass Minderheiten sich an diesem öffentlichen Raum aktiv beteiligen. In seiner Überzeugung beteiligen sich auch stark zurückgezogene Gemeinschaften wie die Hutterer oder Amische an einem Gemeinwesen, allein dadurch, dass sich andere Gemeinschaften und die Mehrheitsgesellschaft ihrer Existenz und Lebensweise bewusst seien.⁸⁶⁰ In dieser Argumentation kommt er zu dem Schluss, dass eine gute Gesellschaft jene sei, in der Zustimmung nicht erzwungen und Dissens anerkannt würden⁸⁶¹ und in der abweichendes Verhalten und Denken toleriert wird, zumindest in dem Maße, in dem Minderheiten ihre „getrennten Wege“ gehen können.

In einem Gegenentwurf zu Kukathas Schlussfolgerungen über eine Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Raum trotz ihres Rückzugs und der getrennten Wege soll meine Konzeption der *offenen, dynamischen Zivilöffentlichkeit* verstanden werden. Dabei ist wiederum der Ausgangspunkt derselbe: der öffentliche Raum als der Ort der (kulturellen) Konflikte. Für die Beteiligung an der Entstehung dieser Kontroversen und vor allem aber an der Aushandlung über deren Lösung jedoch, so mein Verständnis der Zivilöffentlichkeit, sollten die beteiligten Akteure nicht nur anwesend oder anderen bekannt, sondern *involviert* sein. Ein solches integrierendes Verständnis lehnt sich dabei

⁸⁵⁹ Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 127ff.; sowie Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 83.

⁸⁶⁰ Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 128f.

⁸⁶¹ Kukathas entwickelt hierfür den Vorschlag, zwischen einer „Zustimmung zu etwas“ (agree to) und einer „Zustimmung über etwas“ (agree that) zu unterscheiden. Die Zustimmung zu etwas erfordert dabei keinen gemeinsamen Beurteilungsstandpunkt, sondern kann sogar dahinterstehende Differenzen umfassen. Während eine Zustimmung über etwas eine gemeinsame Bewertung beinhaltet. Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 100.

eher an Vorstellungen wie Barrys „politics of solidarity“ oder Parekhs „pluralist model“.

Barry versteht seinen Ansatz einer Solidaritätspolitik wiederum als Gegenteil einer „politics of difference“; dieser Alternativvorschlag rückt das Gemeinschaftserleben in den Mittelpunkt und erklärt politische Meinungsverschiedenheiten mit den unterschiedlichen Vorstellungen der Bürger über die Zukunft ihrer Gesellschaft. Politik wird hier verstanden als eine gesellschaftsweite Auseinandersetzung über Fragen, die alle gleichermaßen betreffen – denn es ist nach Barry nicht vorstellbar, wieso Einzelne hierbei nicht dasselbe Meinungsanrecht haben sollten, wenn das Gemeinwesen doch alle betreffe. Dabei lehnt Barry für eine solche gemeinschaftliche Auseinandersetzung den besonderen Schutz oder ein Vetorecht für Minderheiten ab: „For a veto [...] simply blocks change.“⁸⁶² Er bezweifelt einerseits, dass ein Vetorecht in der Lage ist, die Benachteiligung von Minderheiten auszugleichen, ebenso wie andererseits, dass der Ansatz von Young, Minderheiten hätten ein Recht, über die sie betreffenden Belange für sich zu bestimmen, tragfähig sei. Denn ähnlich der Problematik der Zugehörigkeitsbestimmung ist es doch fraglich, wer entscheide, welche Belange welche Gruppe in welchem Ausmaß betreffen. Für Barry gilt demnach in der öffentlichen Sphäre die gemeinschaftliche Auseinandersetzung („controversy“) etwa über die Belange oder die Betroffenheit einzelner Gemeinschaften hinaus als zentrales Merkmal. Im Zuge diese Arguments seien dann auch Sonder- und Ausnahmerechte vom geltenden Recht für kulturelle Minderheiten nur denkbar „as a result of a decision-making process in which all citizens are entitled to take part on equal terms“⁸⁶³; wobei die Mehrheitsentscheidung keinen Ausgleich für die Minderheiten bedürfe, weil es unangemessen wäre, wenn die Minderheiten solche Absichten blockieren können, die die Mehrheit wünsche.

Parekh entwirft in ähnlicher Stoßrichtung sein „pluralist model“ als Vision einer Gesellschaft aus verschiedenen kulturellen Minderheiten, die miteinander im Geiste von Gleichheit und Offenheit interagieren und eine reiche, plurale und tolerante Gemeinschaftskultur schaffen, die sich eben auch auf das Politische erstreckt.⁸⁶⁴ Dabei erkennt er an, dass dieses Modell nicht ohne Schwierigkeit ist und sich vor allem zwei Problemen zu stellen habe: Einige Mitglieder der kulturellen Gemeinschaften dieses Gemeinwesens werden sich nicht offen und tolerant verhalten, sondern auf die Bewahrung ihrer

⁸⁶² Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 302.

⁸⁶³ Ebd., S. 305.

⁸⁶⁴ Vgl. Parekh, Bhikuh: *Balancing unity and diversity*, S. 120.

eigenen Identität pochen. Ihre Differenz sollte jedoch anerkannt werden, auch wenn sich die Mehrheit an ihnen stößt. Es ist die Aufgabe der Mehrheitsgesellschaft, die Spannungen auszutarieren, die sich daraus ergeben, dass sie einerseits die Rechte der Andersdenkenden nicht ignorieren kann, aber andererseits auch nicht zulassen kann, dass das abweichende Verhalten die Minderheitengemeinschaft in ihrem Selbsterhalt bedroht. In diesem Dilemma stehen alle pluralen Gesellschaften und nach Parekh habe noch keine für diese Spannung eine adäquate Lösung gefunden. Wenn Parekh hiermit den Vorschlag macht, eine ausgewogenen Balance zu finden für die Ansprüche der Einheit und Vielfalt, dann entspricht dies dem hiesigen Ansatz eines „integrativen Multikulturalismus“, der diese Balance als Aushandlungsprozess einer *offenen und dynamischen Zivilöffentlichkeit* versteht und die Einheit über die wertschätzende Anerkennung der Vielfalt im öffentlichen Raum und eine kulturelle Neutralität im Rechtsraum aufbaut. Die Balance zwischen Einheit und Vielfalt entspricht der Balance der öffentlichen und der staatlich-rechtlichen Sphäre: Je vielfältiger der öffentliche Raum gestaltet wird, desto neutraler kann sich eine staatlich-rechtliche Sphäre verhalten.

Neben der Berücksichtigung meines Entwurfs einer *Trias der Lebenssphären* mit der Konzeption einer *offenen und dynamischen Zivilöffentlichkeit* als Herzstück einer breiten öffentlichen Sphäre orientiert sich die Ausgestaltung eines integrativen Multikulturalismus zudem an den bereits eingeführten drei Leitthesen von Vielfalt, Partizipation und Mind-the-Gap.

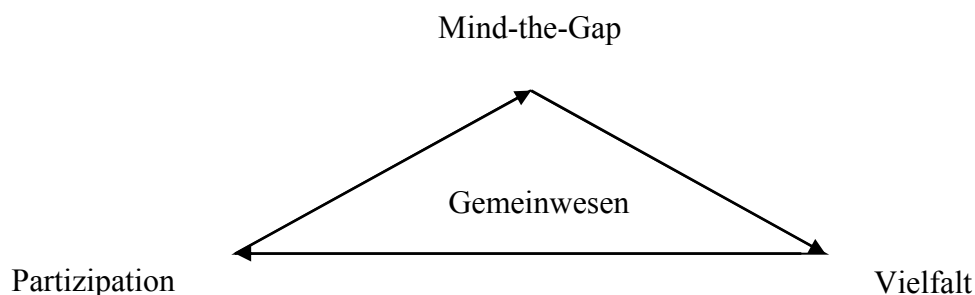
VII.1.2 Berücksichtigung der drei Leitthesen⁸⁶⁵

Die drei Leitthesen haben sich als Erkenntnisse der Untersuchungen der Hürden im jugendlichen Ausstieg gezeigt. Hierfür ist zu rekapitulieren, dass Ausstieg immer dann besser gelingen kann, wenn einem Aussteiger oder einer Aussteigenden eine Vielfalt an Wahlmöglichkeiten zur Verfügung steht. Das Verständnis von einer Vielfalt von Wahlmöglichkeiten umfasst dabei, dass diese Vielfalt auch Begrenzungen erfährt und dem Individuum daher nicht immer *alle* Möglichkeiten zur Verfügung stehen (Vielfaltsthese). Zur Gewährleistung einer dieser Vielfaltsthese entsprechenden Kenntnisnahme und einem In-Erfahrung-Bringen der möglichen und vorhandenen Optionen bedarf es

⁸⁶⁵ Die drei Leitthesen finden sich dabei etwa auch in dem Leitbild *Vielfalt und Zusammenhalt – Diversity and Cohesion* des Europarates zur Integration (2001) wieder; Vielfalt wird dort ebenso betont wie in meiner Konzeption, eine Politik des sozialen Zusammenhalts als *cohesion* unterteilt sich bei mir in die Partizipations- und Mind-the-Gap-These. Vgl. Simon-Hohm, Hildegard: *Interkulturelle Öffnung*, S. 247.

eines miteinander in interaktiver Verbindung stehenden Gemeinwesens, das die Hinwendung zur einer gemeinsamen Öffentlichkeit fördert und somit den Rückzug in eine private Abgeschlossenheit und vermeintliche „Parallelwelten“ begrenzt (Mind-the-Gap-These). Als Bedingungen für ein miteinander kommunizierendes Gemeinwesen können dabei Formen der Partizipation verstanden werden. Eine stärkere Beteiligung an und angemessene Repräsentation in diesem Gemeinwesen fördert dabei die Identifikation mit dem Gemeinwesen und vermag einem liberalen Anspruch nach einer „cultural accommodation“ zu entsprechen (Partizipationsthese).

Dabei sind die drei Leitthesen nicht als losgelöst von einander, sondern als drei mit einander in Verbindung stehende Eckpfeiler eines das Gemeinwesen abbildenden Dreiecks zu verstehen. Während verschiedene Ebenen der Partizipation dazu führen, dass ein Gemeinwesen zusammenrückt und sich miteinander verschränkt, also möglichst ein *lückenloses* Geflecht darstellt, wird aus dieser Ungespaltenheit wiederum die breite Vielfalt aller Akteure und Themen sichtbar und kann in ihrer Vielfalt, so schließt sich der Kreis, mehr Möglichkeiten der Partizipation offenlegen.



Diese drei Grundgedanken für einen integrativen Multikulturalismus sind hier nicht erstmals gedacht und auch die Begrifflichkeit in einzelnen Schriften schon verwendet. Allerdings fehlt es bisher an Umsetzungen eines solchen im Ganzen verfolgten Ansatzes, der als Gegenentwurf zu einem „liberalen Multikulturalismus“ zu verstehen ist, der die Festschreibung kultureller Differenz zu Grunde legt und eine Differenz befördernde, separatistische Politik vertritt, die die Verschiedenheit nicht in der Öffentlichkeit repräsentiert sehen will, sondern in das vermeintliche Private verbannt. Es gilt im Sinne dieser drei Leitthesen, die plurale Gesellschaft neu zu denken:

„Zukunftsweisend ist nicht die Frage, wie homogen eine Gesellschaft sein muss, sondern, wie sich die gesellschaftliche Heterogenität in Institutionen und politischen Machtverhältnissen widerspiegeln kann. [...] Es geht um eine ‚interkulturelle Öffnung der Gesellschaft‘ und einen ‚Umbau staatlicher Institutionen‘ (Mark Terkessidis), um die Anerkennung der Pluralität der

Lebensstile und um die gleichberechtigte Teilhabe aller am Gemeinwesen.⁸⁶⁶

Für eine Anerkennung der faktischen gesellschaftlichen Pluralität gemäß der Vielfalts- these ist dabei der Anschluss an meine Kulturthesen⁸⁶⁷ zu beachten. Aus den bereits dargelegten Positionen des *Gleichwert-Verständnisses* der *Wertigkeitsthese*, dem *Schmelztiegel-Ansatz* der *Wesensthese* und einem *Nivellierungs-Ansatz* der *Stellenwertsthe- these* ergibt sich eine spezifische Form von Pluralität einer Gesellschaft. Diese Ausrich- tung der Pluralität berücksichtigt in erster Linie in Fortführung von Amartya Sens Ar- gumentation, dass sich persönliche Identitäten aus einer Vielzahl an Quellen speisen und kulturelle, religiöse Determinanten nur einzelne Bestimmungsgrößen in einem wei- teren Feld an Identifikationsanlässen darstellen.⁸⁶⁸ Zudem erkennt sie die Bedeutung einer Zivilgesellschaft zur Belebung und Abbildung dieser gleichermaßen wertgeschätz- ten Vielfalt⁸⁶⁹, sowie die gegenseitige Beeinflussung verschiedener Gemeinschaften über die geteilte öffentliche Sphäre.

In diesem Sinne lassen sich aus den Leitthesen auch Rückbezüge zu den einen Aus- stieg begünstigenden Faktoren schließen: Keine oder eine gemilderte Monopolstellung es sozialen Systems ergibt sich durch die Mind-the-Gap-These; ausreichend Alternati- ven mit begrenzten Einstiegskosten können durch die Umsetzung der Vielfaltsthese evo- ziert werden, eine umfassende und aktive Partizipation am öffentlichen Raum kann zu einer lohnenswerten Rückwirkung auf das soziale System führen.⁸⁷⁰ Damit ergibt sich, dass die Berücksichtigung aller drei Thesen in einer Konzeption eines integrativen Mul- tikulturalismus als staatliche Programmatik dazu führen kann, Ausstieg als Option ver- fügbar zu machen und die Kosten eines Ausstiegs insgesamt deutlich zu begrenzen. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche bleiben als maßgebliches Hürdenpaket dann die

⁸⁶⁶ Öztürk, Asiye: *Editorial*, o. S.

⁸⁶⁷ Vgl. Kapitel II.2.1.

⁸⁶⁸ „Erstens ist die Kultur bei aller Bedeutung nicht die einzige Bestimmungsgröße unseres Lebens und unserer Iden- titäten. Auch andere Dinge wie Klassen, Rasse, Geschlecht, Beruf und politische Einstellung spielen eine manchmal ganz beträchtliche Rolle.“ Sen, Amartya: *Die Identitätsfalle*, S. 122

⁸⁶⁹ Sen beschreibt die Zivilgesellschaft als den „Verlierer [einer] Minimierung der politischen und sozialen Iden- titäten im Gegensatz zur religiösen Identität [...], und das ausgerechnet in einer Zeit, da sie dringend gestärkt werden müsste.“ Ebd., S. 95

⁸⁷⁰ In dieser Hinsicht können soziale Systeme als lernende Systeme verstanden werden. Dies belegt etwa der Fall einer 23-jährigen, niederländischen Frau hinduistischer Abstammung, die ihr Leben beendete, in dem sie eine Flasche konzentrierter Essigsäure trank. Auslöser für diesen Selbstmord waren die jahrelangen Misshandlungen durch ihren Ehemann; eine Scheidung konnte die Frau offenbar nicht in Betracht ziehen. Vgl. Saharso, Sawitri: *Female Autonomy and Cultural Imperative*, S. 224f. Die über die Gerichtsverhandlung hinaus erreichte Öffentlich- keit führt zu einer Auseinandersetzung über die Unrechtmäßigkeit solcher Misshandlungen durch den Ehemann in der hinduistischen Gemeinschaft und führte bei vielen der jungen Frauen zu wichtigen Erkenntnissen über ihre Rechte als Bürgerinnen. Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 55f.

bereits beschriebenen Auswirkungen des Faktors Loyalität, die hinsichtlich der hohen Bindungsintensität des „Systems“ Familie nur bedingt institutionell aufgefangen werden können.

Partizipationsthese

Meine Partizipationsthese geht über die Minimalansätze von Kukathas und Spinner-Halev hinaus. Beide vertreten die Ansicht, ein kompletter Rückzug aus der Mehrheitsgesellschaft ist auch im Falle von sehr isoliert lebenden Minderheitengemeinschaften wie den Hutterern und Amischen nicht möglich. Rückzug kann demnach nie so umfassend sein, dass ein Ausstieg unmöglich wird.⁸⁷¹ Dahinter steht die Annahme, dass die grundlegende Befähigung zum Ausstieg durch die Kenntnis über Alternativen in der pluralen Gesellschaft nicht unterbunden werden kann, denn Berührungen mit der faktischen Multikulturalität der Öffentlichkeit sind zu umfassend – auch ohne direkte Auseinandersetzung.⁸⁷²

Entgegen diesen minimalistischen Konzepten zielt meine Partizipationsthese auf Formen sozialer und politischer Partizipation, die eine *aktive Beteiligung* fördern. Daher stützt sich die Partizipationsthese auf eine Befähigung zur Beteiligung, die hinsichtlich des Sozialen als Integration und hinsichtlich des Politischen als deliberative Demokratie zu verstehen ist. Es ist dabei im Diskurs um die Partizipation von Minderheitengemeinschaften auf den Unterschied zwischen sogenannten „insular groups“ der Vereinigten Staaten und Migrationsminderheiten in Deutschland hinzuweisen: Während die Partizipation hinsichtlich der ersteren an der eher isolationistischen Haltung scheitert, wird eine Partizipation von Migrationsminderheiten her durch die Strukturen der Mehrheitsgesellschaft verhindert. Damit ergeben sich zur Partizipationsthese auch Parallelen aus Integrationsdiskursen, die die Teilhabe an der Gesellschaft und die Gleichberechtigung von Minderheiten fördern.⁸⁷³ In Anlehnung an das „principle of inclusion“ Spinner-Halevs⁸⁷⁴ soll im Zuge der Partizipationsthese zwar der Fokus auf einer aktiven Teilhabe liegen und der starke Rückzug aus einem Gemeinwesen verhindert oder wenigstens

⁸⁷¹ Vgl. Spinner-Halev, Jeff: *Cultural Pluralism*, S. 71ff.

⁸⁷² Kukathas setzt für seine Argumentation „miteinander leben“ und „voneinander lernen“ gleich. Die Auseinandersetzung, so seine Folgerung, über die Unterschiedlichkeit findet statt, auch wenn es keinen direkten Dialog und keine Aushandlung im öffentlichen Raum gibt. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 81.

⁸⁷³ „Integrative Ziele können demgegenüber als solche verstanden werden, die die Beteiligung der Angehörigen kultureller Gruppen an der Gesamtgesellschaft zum Gegenstand haben und darauf ausgerichtet sind, eine solche Teilhabe ohne vollständigen Verzicht auf eine Artikulation der eigenen kulturellen Identität zu ermöglichen.“ Wittig, Wolfgang: *Republikanische Freiheit*, S. 205.

⁸⁷⁴ Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 107ff.

nicht befördert werden, dennoch berücksichtigt die These die wichtige Funktion von Rückzugsräumen. In diesem Inklusionsprinzip sind dabei Formen der Segregation als Impetus der Mehrheitsgesellschaft nicht legitim, aber Formen des Ausschlusses und der Diskriminierung der Minderheiten (gegeneinander und gegenüber der Mehrheitsgesellschaft) dann legitim, wenn eine Teilhabe an öffentlichen Räumen gegeben ist und die Diskriminierungen die Staatsbürgerrechte der Ausgeschlossenen nicht verletzen. In diesem Sinne ist es Teil der Partizipationsthese in einem positiven Sinne Rückzugsräume mitzudenken, beispielsweise für die ungestörte Religionsausübung.⁸⁷⁵

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Partizipation ist wiederum der entscheidende Stellenwert der Bildungsinstitutionen eines Gemeinwesens zu betonen, nicht nur der weiterführenden Colleges und Universitäten, sondern eben des gesamten Bildungssystems inklusive des Vorschul- und Elementarbereichs.⁸⁷⁶ In diesem Sinne kommt Familien, aber auch öffentlichen Bildungsinstitutionen eine wichtige Aufgabe in der Ermöglichung und der Befähigung zur Partizipation zu:

„Das Bundesjugendkuratorium versteht demokratische Partizipation nicht nur als Regierungs-, sondern sehr umfassend als Lebensform. Die Familie stellt die Weichen für so etwas wie ein Mitbestimmungsverständnis, das in ein Demokratieverständnis mündet. [...] Darüber hinaus haben alle Institutionen, in die Jugendliche in formellen und informellen Bildungsprozessen eingebunden sind, die Aufgabe, diese an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Das ist in der UN-Kinderrechtskonvention verankert, der Deutschland beigetreten ist. Es bleibt aber häufig ein Lippenbekenntnis. Man propagiert es als wichtiges soziales Lernziel in den Schulen, dort findet es aber keinesfalls durchgängig und verbindlich verankert seinen Niederschlag.“⁸⁷⁷

Die Rolle der Bildung kann daneben begründet werden, weil soziale und politische Partizipationsformen nicht voraussetzungsfrei sind, so dass die Förderung von Kompetenzen als Voraussetzung für Partizipationsmöglichkeiten eine Reihe von Aufgaben für den

⁸⁷⁵ Hier sei etwa auf das Beispiel des Schülers Yunus in Berlin hingewiesen, dessen Gebete in den Schulpausen ihm gerichtlich untersagt wurden. Vgl. Kapitel VIII.1.

⁸⁷⁶ „Die Beteiligung der Kinder wird damit zu einer zentralen Aufgabe bildungsbegleitender Pädagogik. [...] Bildungsorientierung verlangt also nach Partizipation. [...] Die Methoden und Strukturen von Partizipation in der *Kindertageseinrichtung* sollen dabei helfen. In diesem Sinne wird die Orientierung an den Interessen der Kinder, ihre Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten zum Schlüssel für Bildungsprozesse und Bildungskonzepte.“ Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/[et al.]: *Bildung und Partizipation*, S. 4. Hervorhebung C.v.B. Zur Bedeutung von Schulen für die Partizipation von Kindern, vgl. Bundesjugendkuratorium: *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. Sowie Augsburg, Ralf: „*Partizipation ist der zentrale Lernaspekt einer Demokratie*.“ o. S. (Web).

⁸⁷⁷ Yasemin Karakaşoğlu im Interview mit Augsburg, Ralf. Ebd.

liberalen Staat mit sich bringt: etwa Selbstbestimmung als den „Elementarvorgang hinter jeder politischen Partizipation“⁸⁷⁸ oder aber Sprach- und Lesefähigkeiten.⁸⁷⁹

Es ist dabei zu beachten, dass eine möglichst breite Teilhabe im öffentlichen Raum ebenfalls gewisser struktureller Bedingungen bedarf. So sind etwa gesellschaftliche Strukturen und Machtdominanzen kritisch zu berücksichtigen.⁸⁸⁰ Daneben braucht die Förderung der Partizipation die Berücksichtigung der faktischen Vielfalt im öffentlichen Raum; etwa einer sprachlichen Vielfalt, die die Verbreitung wichtiger Informationen in verschiedenen Sprachen sowie darüber hinaus den Ansatz einer *interkulturellen Öffnung*⁸⁸¹ erfordert. Daneben berührt die Partizipationsthese auch den Bereich der staatsrechtlich-rechtlichen Sphäre, da etwa der Status staatlicher Zugehörigkeit die Möglichkeiten politischer Partizipation bestimmt. Hinsichtlich dieser Weiche für eine Partizipation am Gemeinwesen müssen Politiken wie etwa die der Bundesrepublik als fehlgeleitet gelten, die dazu führen, dass Migrationsminderheiten über lange Jahre in einem Land leben, aber nur unter erschwerten Bedingungen Mitglieder, also Staatsbürger dieses Landes werden.⁸⁸²

Dabei gilt diese Kritik auch an den Politiken anderer Länder; Moira Dustin hat in ihrem aktuellen *Nuffield Report* beispielsweise daraufhin gewiesen, dass die Minderheitengemeinschaften in allen untersuchten Ländern (Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Großbritannien) eine unangemessene Repräsentation auf den staatlichen und behördlichen Ebenen erfahren. Ethnische Belange werden in den meisten Fällen von männlichen Mitgliedern vertreten, so dass Frauen ethnischer Minderheiten etwa zwischen diesen oder den

⁸⁷⁸ Gerhardt, Volker: *Selbstbestimmung*, S. 2409.

⁸⁷⁹ „Zur Realisierung sozialer Teilhabe spielen Sprachkenntnisse als zentrale Handlungskompetenz eine besondere Rolle.“ Below, Susanne von/Karakoyun, Ercan: *Sozialstruktur*, S. 35.

⁸⁸⁰ Iris Marion Young etwa vertritt den Standpunkt, dass diese Differenzen berücksichtigt und entweder beseitigt oder aber durch spezifische Maßnahmen kompensiert werden sollten, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Siehe: Young, Iris Marion: *Inclusion and Democracy*. Vgl. auch Wittig, Wolfgang Arno: *Republikanische Freiheit*, S. 200f. Dieser Ansatz, die (kulturelle) Differenz zwischen Individuen zu berücksichtigen, um die Einzelnen gleich zu behandeln, vertritt Young als „politics of difference“. Siehe: Young, Iris Marion: *Justice and the Politics of Difference*. Ihm zur Seite steht der Ansatz von Fairness und Ausgewogenheit als „justice (policy) as evenhandedness“, die Differenzen kontextbezogen berücksichtigt. „Now being fair does not mean that every cultural claim and identity will be given equal weight but rather that each will be given appropriate weight under the circumstances within the framework of a commitment to equal respect for all.“ Carens, Joseph H.: *Justice as Evenhandedness* o. S. (Web).

⁸⁸¹ Konzepte *Interkultureller Öffnung* finden sich etwa bei: Auernheimer, Georg: *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität*; Karakaşoğlu, Yasemin/Lüddecke, Yasemin: *Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik*; Krüger-Potratz, Marianne: *Interkulturelle Bildung*; Simon-Hohm, Hildegard: *Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und interkulturelle Kompetenz*; Terkessidis, Mark: *Interkultur*. Sie werden in Kapitel VIII.1 *Öffentliche Sphäre* eine wesentliche Rolle spielen und dort detaillierter erläutert.

⁸⁸² „In Germany, for example, because of the links between ethnicity and citizenship in German political culture, most of the grandchildren of Turkish guest workers are not German citizens even though they, and often their parents, have lived all their lives in Germany.“ Carens, Joseph H.: *Justice as Evenhandedness*, o. S. (Web).

Vertreterinnen der Mehrheitsgesellschaft wählen müssen. In beiden Gruppen stellen sie eine Minderheit dar und haben somit geringe Chancen, ihre Belange zu artikulieren und berücksichtigt zu finden. Die Definitionsmacht über Frauen (und Kinder) ethnischer Minderheiten liegt damit in den Händen anderer, die ihre Sicht der Dinge nur bedingt darstellen können.⁸⁸³ Die Forderung Dustins geht auch hier zu Bereitstellung von Formen direkter Beteiligung an politischen Entscheidungen.⁸⁸⁴

Es bleibt meinem infantistischen Ansatz⁸⁸⁵ geschuldet, im Zuge der Partizipations- these die Gruppe der Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Denn in den meisten Ansätzen zur stärkeren Einbindung von Minderheiten in das Gemeinwesen oder demokratietheoretischen Entwürfen von Partizipation bleibt diese spezifische Gruppe unberücksichtigt⁸⁸⁶, deren Maß an Partizipation etwa für die Bundesrepublik deutlich ausbaufähig ist.⁸⁸⁷ Hurrelmann hat in seiner Untersuchung eine rückläufige Beteiligung von Jugendlichen an politischen Organisationen und Vereinen festgestellt. Jugendliche scheinen sich dagegen eher in informellen Gruppen, etwa Menschenrechts-, Friedens- oder Selbsthilfeinitiativen, oder aber an sogenannten punktuellen politischen Aktivitäten, etwa an einem themenbezogenen Einsatz aufgrund eines aktuellen Geschehens ohne längere Mitgliedschaft zu einer Organisation.⁸⁸⁸

Mind-the-Gap-These

Die Mind-the-Gap-These nimmt die Ansätze von Joseph Raz, Jeff Spinner-Halev und Amartya Sen auf, um das Verhältnis von der multikulturellen Gesellschaft und den Minderheitengemeinschaften zu beschreiben. Spinner-Halev hat eine Balance von „sheltering and exposure“ in der Gesellschaft gefordert, die es den Gemeinschaften erlaube, ihre Kinder in einer kulturellen Abgeschiedenheit zu erziehen, aber gleichermaßen eine Teilhabe an der Gesellschaft voraussetzt. Dieser in Spinner-Halevs Entwurf unterbestimmte Ansatz findet im Kern eine Parallele in Joseph Raz' Multikulturalis-

⁸⁸³ Dieses Phänomen ist als „Intersektionalität“ benannt, bei dem unterschiedliche Merkmale (etwa Ethnie und Geschlecht, Klasse, Körper) sich in der Diskriminierung einer Person überschneiden. Vgl. Degele, Nina/Winkler, Gabriele: *Intersektionalität als Mehrebenenanalyse* (Web); Klinger, Cordula/Knapp, Gudrun-Axeli: *Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz* (Web).

⁸⁸⁴ Vgl. Dustin, Moira: *Gender equality, cultural diversity*, S. 28.

⁸⁸⁵ Als „Infantismus“ bezeichne ich ein emanzipatorisches Eintreten für die Belange von Kindern und Jugendlichen, in Parallele zu „Multikulturalismus“ und „Feminismus“ als Eintreten für die Belange von kulturellen Minderheiten bzw. Frauen. Vgl. meinen einleitenden Exkurs in Kapitel IV.

⁸⁸⁶ Wiederum kann hier eine generelle Kritik der Feministinnen übertragen werden: dass „the normative image of the independent wage-earning citizen which is the heart of contemporary notions of social participation and citizenship“ unzureichend ist. Lister, Ruth: *Unpacking Children's Citizenship*, S. 15.

⁸⁸⁷ Vgl. Bundesjugendkuratorium: *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*.

⁸⁸⁸ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Einführung*, S. 262f.

mus-Entwurf.⁸⁸⁹ Raz setzt sich für unabhängige, kulturelle Institutionen der Minderheitengemeinschaften ein, die staatliche Förderungen genießen, fordert aber parallel Bemühungen um eine öffentliche Sphäre, die für alle Gemeinschaften gleichermaßen verfügbar und nutzbar ist. So benennt Raz als Essenzen multikultureller Politik, dass Kinder gleichermaßen mit den Traditionen und der Geschichte der Mehrheitsgesellschaft als auch ihrer kulturellen Gemeinschaften vertraut sein sollten, dass die spezifischen Bräuche und Sitten kultureller Gemeinschaften im akzeptablen Rahmen anerkannt werden sollten, dass ein sich gegenseitige Bedingen von Armut, Unterqualifizierung und ethnischer Zugehörigkeit aufgelöst werden muss und dass kulturelle Institutionen großzügige Förderung erfahren und die öffentliche Sphäre alle kulturellen Gruppen umfassen sollte.⁸⁹⁰ Diese durchaus praktischen Hinweise für eine multikulturelle Politik zielen dabei darauf ab, im Sinne meiner Mind-the-Gap-These, eine *Verbundenheit* zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Minderheitengemeinschaften zu schaffen – Raz spricht von koexistieren, einbetten und der notwendigen gemeinsamen Kultur, die erfordere, dass sich Minderheiten gegenseitig kennen und akzeptieren.

An dieser Vorstellung setzt auch das Programm „Interkultur“ an, das maßgeblich vom Publizisten Mark Terkessidis ausgestaltet wurde.⁸⁹¹ *Interkultur* versteht sich als Gegenentwurf zu den Termini Multikulturalismus und Integration und orientiert sich an der realen Vielfalt der Gesellschaft als Fakt eines gesellschaftlichen Wandels, den es positiv zu gestalten gibt. Der Terminus Interkultur „bietet eine neue Perspektive: Es geht nicht darum, bestimmte Bevölkerungsgruppen in Richtung einer Norm zu verbessern. Es geht auch nicht in erster Linie um verschiedene ethnische Gruppen, sondern darum, *einen gemeinsamen Raum zu schaffen*, in dem sich Individuen, egal welcher Herkunft und egal mit welchen Voraussetzungen, ohne Barrieren bewegen können.“⁸⁹²

Eine Voraussetzung zur Schaffung dieses gemeinsamen Raumes sehe ich in der Partizipation an dieser Schaffung, die in meinen Augen eine Verbundenheit der Beteiligten in einem Aushandlungsprozess braucht – in dem Verständnis der Mind-the-Gap-These. Um in Kukathas Archipel-Bild zu bleiben, gilt es, die Gesellschaft um die Inseln herum zu befördern, nicht aber die Verinselung der Gemeinschaften – Mind-the-Gap als Ge-

⁸⁸⁹ Vgl. Raz, Joseph: *Multiculturalism: A Liberal Perspective*. Nach Raz sei die Empfehlung: „[...] the young of all cultural groups should, ‚if their parents so desire‘ be educated in the culture of their groups, but also be made familiar with the other cultures within their society.“ Peters, Bernhard: *Communal Groups*, S. 206.

⁸⁹⁰ Raz, Joseph: *Ethics in the public Domain*, S. 189f.

⁸⁹¹ Vgl. Terkessidis, Mark: *Interkultur*.

⁸⁹² Terkessidis, Mark: *Interkultur: Innovation für das Ganze*, o. S. (Web). Hervorhebung C.v.B.

genteil eines „multiculturalism in its separatist form“⁸⁹³. Auch Amartya Sen hat die starke Betonung der Differenz von Minderheitengemeinschaften und den „Zuordnungswahn“ zu kulturellen Gemeinschaften als den Schlüssel zu Partizipation heftig kritisiert.⁸⁹⁴ Er sieht in der Zersplitterung einer Gesellschaft auch hinsichtlich religiös begründeter Gewalt eine große Gefahr und setzt ihr als Gegenmittel die Zivilgesellschaft entgegen. Er warnt davor, den Multikulturalismus in Form eines „pluralen Monokulturalismus“ zu verstehen und kulturelle, ethnische oder religiöse Gemeinschaften in ihrem Rückzug zu unterstützen:

„Eine Nation darf nicht als eine Ansammlung von abgeschotteten Segmenten definiert werden, in der den Bürgern bestimmte Plätze innerhalb der vorweg bestimmten Segmente zugewiesen werden.“⁸⁹⁵

Als „pluralen Monokulturalismus“ beschreibt Sen eine Gesellschaftsform, in der die verschiedenen bestehenden Traditionen und Stile ohne Interaktion isoliert voneinander existieren, während er als „Multikulturalismus“ eben eine Gesellschaft versteht, in der die unterschiedlichen Kulturen miteinander verschmelzen („Hybridisierung“).⁸⁹⁶ Eine derartige Verschmelzung kann aber nur dann eintreten, wenn die miteinander in den Austausch tretenden Gemeinschaften in einem gemeinsamen öffentlichen Raum interagieren können. Dies wiederum setzte die Verfügbarkeit eines öffentlichen Raums – ebenso die gleichberechtigte Teilhabe an ihm – voraus. Dienlich sind hier Maßnahmen kultureller Akkommodation⁸⁹⁷ („cultural accommodation“), wie etwa das Hinterfragen bestehender Arbeitszeitregelungen, denn die Arbeitswoche mit dem Wochenende stellt auch für Deutschland einen „historischen Zwischenfall“ dar.⁸⁹⁸ In vielen Berufen ist es sicherlich möglich, von dieser christlich orientierten Berufswochenregelung abzusehen und Regelungen zu finden, die entweder der einen Mitarbeitergruppe den Sonntag, aber

⁸⁹³ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 237. „There is, quite simply, little chance for a society to operate in a way that serves the long-run interests of any of its members if it is divided up into mutually exclusive groups who have not only gone to different schools but have followed different curricula in them.“ Ebd.

⁸⁹⁴ Sen, Amartya: *Identitätsfalle*, S. 173f.

⁸⁹⁵ Ebd., S. 174.

⁸⁹⁶ Ebd., S. 163ff.

⁸⁹⁷ Die deutsche Begrifflichkeit „kulturelle Akkommodation“ trifft dabei sinngemäß den Kern des Anliegens, die Abbildung einer ohnehin vielfältigen Realität; denn als Akkommodation gilt die „anpassende Reaktion auf die Umweltverhältnisse“. Schulz, Wolfgang: *Sozialisation*, S. 206

⁸⁹⁸ „The work week is an accident of history, and so there is no principle reason to deny accommodation to those who come into the picture after the work week has been established.“ Spinner-Halev, Jeff: *Cultural Pluralism*, S. 69.

beispielsweise den muslimischen und jüdischen Mitarbeiter den Freitag frei geben und im Gegenzug sogar eine durchgängige Arbeitswoche gewinnen könnten.⁸⁹⁹

Der Soziologe und Politikwissenschaftler Christian Joppke hat dieses Umdenken von einem „alten“, europäischen Multikulturalismus mit segregierendem Effekt zu einem die Gemeinschaft stärkenden „neuen“ Multikulturalismus als den „turn from multiculturalism to civic integration“⁹⁰⁰ bezeichnet. Dieses Umdenken habe stattgefunden, weil der „alte“ Multikulturalismus zwei Schwierigkeiten zu Tage gebracht hat: zum einen hat die zunehmende Vielfalt an unterschiedlichen Minderheitengruppen dazu geführt, dass es immer schwieriger wurde, eine Politik zu verfolgen, die allen ethnischen Minderheiten eine ausgleichende Sonderbehandlung zugesteht. Zum anderen erzielte der eigentlich emanzipatorisch verstandene Ansatz, die anerkannten Minderheiten in ihrer eigenen Organisation zu unterstützen, ein gegenteilige Ergebnis; nämlich die Abspaltung und Loslösung von der Mehrheitsgesellschaft.⁹⁰¹ Dabei ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine solche Abspaltung kein einseitig betriebener Prozess der Minderheitengemeinschaften ist, die nach größtmöglicher Autonomie streben und die Einbindung in die Mehrheitsgesellschaft ablehnen.

Will Kymlicka hat darauf hingewiesen, dass der Großteil der Minderheitenforderungen auf die Beheimatung zielt und somit auf eine Form der Inklusion – wie die Anerkennung von der Mehrheitsgesellschaft abweichende Feiertage oder der Ausnahmen von Bekleidungs Vorschriften – und insgesamt die Bestrebungen danach, in der Mehrheitsgesellschaft besser repräsentiert und sichtbar zu werden.⁹⁰² Eine trennende Ablehnungshaltung kann dabei, wie Joppke beschreibt, ein möglicherweise unintendierter Nebeneffekt der Segregation sein; gleichermaßen ist es aber auch das Ergebnis einer Diskriminierung der Minderheiten durch eine dominierende Mehrheitsgesellschaft.

Die Ergebnisse der Shell-Jugendstudie 2006 ergeben beispielsweise, dass sich 63 % der *ausländischen* Jugendlichen in Deutschland mit alltäglichen Diskriminierungen konfrontiert sehen, dabei im Querschnitt *aller* Jugendlichen das Erleben von Diskriminierungen im Alltag rückläufig ist, faktisch also vor allem Migrationsminderheiten diskriminiert werden.⁹⁰³ Neben der persönlichen, direkten Diskriminierung ist, wie in Ka-

⁸⁹⁹ „Much better, therefore, is a policy of even-handedness that retains Sundays as a rest day but puts in place arrangements whereby members of other faiths have rights to take alternative days as rest days.“ Burtonwood, Neil: *Cultural diversity, liberal pluralism and schools*, S. 34.

⁹⁰⁰ Joppke, Christian: *Retreat of Multiculturalism*, S. 249.

⁹⁰¹ Vgl. ebd., S. 247f.

⁹⁰² Vgl. Kymlicka, Will: *An Update from Multiculturalism Wars*, S. 122f.

⁹⁰³ Shell Deutschland Holding: *Jugend 2006*, S. 21f.

pitel V im Zuge der Ausstiegshürden dargelegt, eine strukturelle und institutionelle Diskriminierung im Sinne einer Nicht-Berücksichtigung, aber auch Bevorzugung von „Urdeutschen“ in der Bundesrepublik sehr verbreitet, was sich auch in der späten bundesdeutschen Einsicht spiegelt, ein Einwanderungsland zu sein. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Mind-the-Gap-These auch als Forderung nach einer gleichberechtigten Einbindung in die Mehrheitsgesellschaft unter der Prämisse der Wandlungsfähigkeit und Wandlungserfordernis der Mehrheitsgesellschaft verstehen. Diese Kriterien wiederum schließen an die Aufnahmefähigkeit (und Aufnahmewilligkeit) der Mehrheitsgesellschaft an – eine der Grundbedingungen für Ausstieg stellte die aufnahmefähige „wider society“ dar. Ausstieg aus einer Minderheit setzt die Verbundenheit der Gemeinschaft mit Gesellschaft voraus; denn der Ausstieg des Einzelnen aus der Gemeinschaft kann nur dann gelingen, wenn die Gruppe *innerhalb* der Gesellschaft steht und nicht in einem gesellschaftlichen Abseits. In diesem Sinne ist anzuerkennen, dass ein die Ausstiegsgestaltung berücksichtigender Multikulturalismus als integrativer Multikulturalismus nicht von einer Integrationspolitik losgelöst betrieben werden kann. Und so gilt, dass „Multikulturalismus und Einwanderungspolitik zwei Seiten der gleichen Medaille sind.“⁹⁰⁴

Vielfaltsthese

Wie einleitend dargestellt, bedingen sich die drei Leitthesen eines integrativen Multikulturalismus gegenseitig. Das Ergebnis aus einer breiteren sozialen und politischen Partizipation sowie einer Stärkung des Gemeinwesens durch die Minderung der Abschottung einzelner Gemeinschaften führen im Ergebnis zu einer größeren Vielfalt. Es ist bereits zwischen der faktischen Pluralität der Gesellschaft und einer diese Multikulturalität strukturierenden staatlichen Programmatik unterschieden worden: Für Ersteres ist die Vielfaltsthese unstrittig und statistisch nachweisbar⁹⁰⁵, für Letzteres sollte die Vielfaltsthese dagegen zentrales Anliegen sein. Denn die Vielfaltsthese ist nicht beiläufiges Ergebnis, sondern vor allem auch Ziel- und Ausgangspunkt, der sich auf verschiedene

⁹⁰⁴ Bade, Klaus: *Einleitung: Grenzerfahrungen*, S. 13.

⁹⁰⁵ 2010 beträgt der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung etwa 19 %; bei der Gruppe der 5-10-Jährigen beträgt ihr Anteil 35 %. Vgl. Statistisches Bundesamt: *Bevölkerung nach Migrationshintergrund* (Web). Der britische Sozialanthropologe Steven Vertovec hat die faktische Vielfalt der britischen Gesellschaft zum Anlass genommen, um daraus das Konzept der „Super Diversity“ zu entwickeln. Das Konzept nimmt eine Art „Innenperspektive“ von Gemeinschaften ein und zielt auf die *interne Diversität von Gemeinschaften*, deren Mitglieder sich etwa hinsichtlich ihrer Verbindung zum Ursprungsland, Migrationsweg/-erfahrung, Aufenthaltsstatus, Arbeitsbefähigung und -erlaubnis, lokalem Umfeld, Vernetzung mit anderen Migranten voneinander unterscheiden. Vgl. Vertovec, Steven: *Super-diversity and its implications*.

Weisen legitimieren lässt. Mit großer Überzeugungskraft hat Amartya Sen die Bedeutung von eingeräumter und erlebter Vielfalt für die persönliche Wahlfreiheit begründet:

„Wenn Andersartigkeit nicht erlaubt wird, werden viele Wahlfreiheiten zu-nichte gemacht. Die Zulassung von Andersartigkeit kann für die kulturelle Freiheit wirklich wichtig sein. [...] Die kulturelle Vielfalt ergibt sich in diesem Fall als unmittelbare Konsequenz aus der Wertschätzung der kulturellen Freiheit. Vielfalt kann auch für nicht direkt Betroffene eine positive Rolle spielen, indem sie deren Freiheit vergrößert. Eine kulturell vielfältige Gesellschaft kann für andere in dem Sinne vorteilhaft sein, daß [sic!] sie aus einer großen Vielfalt an Erfahrungen schöpfen können.“⁹⁰⁶

Am Ende dieser Argumentationskette ist die zentrale Bedeutung einer großen Auswahl an Optionen für eine gelungene Ausstiegsgestaltung anzuführen, die damit die Vielfaltsthese für den Ausstiegsprozess elementar werden lässt.⁹⁰⁷ Spinner-Halev plädiert dabei für eine *angemessene* Auswahl an Optionen: Während er die Abschirmung durch die Gemeinschaft als hilfreiche Begrenzung der Auswahl interpretiert, ist dagegen die Aufgabe eines staatlichen Gemeinwesens die Heranführung an eine große Auswahl an Möglichkeiten, die über die Gemeinschaft hinausgeht.⁹⁰⁸ Dieser „range of options to choose from“ wiederum kann nur ein Gemeinwesen anbieten, das seine faktische Vielfalt abbildet.

Eine durch die Gesellschaft vergrößerte Auswahl und damit größere Wahlfreiheit für den Einzelnen bringt einen individuellen Erkenntnis- und Autonomiegewinn und eine kritische persönliche wie gemeinschaftliche Reflexion mit sich.⁹⁰⁹ In diesem Sinne gilt (kulturelle) Vielfalt als Motor für Entwicklungen, aber auch als Ausgleich gegenüber fundamentalistischen oder extremistischen Strömungen.⁹¹⁰

Gesellschaftliche Vielfalt ist dabei nicht nur Motor, sondern auch Indikator für den Grad an Freiheit in einer Gesellschaft. Kukathas hat dargelegt, dass eine Gesellschaft als faktisch freie Gesellschaft dadurch erkennbar ist, in welchem Ausmaß sie unterschiedliche Assoziationen beherbergt. Eine Vielfalt an Gruppen, Gemeinschaften und Rechtsprechungen weist auf einen hohen Grad an Freiheit hin, in einer monokulturellen Ge-

⁹⁰⁶ Sen, Amartya: *Identitätsfalle*, S. 125.

⁹⁰⁷ Die Bedeutung eines Variationsreichtums als Auswahl von Bewältigungsstrategien in belastenden Lebenssituationen habe ich in Rückgriff auf das *Belastungs-Bewältigungs-Modell* von Klaus Hurrelmann in Kapitel V.1.2. *Öffentliche Hürden* detailliert dargestellt.

⁹⁰⁸ Spinner-Halev, Jeff: *Surviving Diversity*, S. 71.

⁹⁰⁹ Borchers benennt im Anschluss an Martin Frank drei Gründe für den Wert der Vielfalt: 1. Erkenntnisfortschritt, individuelle Entwicklung, 2. Individueller Autonomiegewinn, Rationalitäts- und Freiheitsgewinn, 3. Individuelle und kollektive Selbstreflexion. Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 37.

⁹¹⁰ Zur positiven Auswirkung von Partizipation und Vielfalt auf die Gesellschaft, vgl.: Barber, Benjamin: *Starke Demokratie*, S. 23.

sellschaft dagegen sind der Wert der Toleranz und damit die Wertschätzung von Vielfalt nicht sehr ausgeprägt, so dass dort eine (Wahl-)Freiheit der Individuen nur in geringem Maße vorhanden ist.⁹¹¹ Damit gilt Vielfalt als ein in gesellschaftliche und politische Maßnahmen zu fassendes Ziel einer *freiheitlich orientierten* Gesellschaft.

Eine wichtige Prämisse für die hier dargelegte Vielfaltsthese stellt dabei die gesellschaftliche, politische und staatliche Haltung dar, die diese eine Vielfalt wertschätzende Anerkennung als gleichberechtigte Teilhabe umzusetzen hat und nicht als ein von der Mehrheitsgesellschaft bestimmter und dominierter Prozess selektiver Wertschätzung, an dem die Minderheiten nicht beteiligt werden.⁹¹² Diesem Verständnis nach orientiert sich die Vielfaltsthese an benachbarten Konzepten, besonders dem angeführten Interkulturprogramm. Dem nach ist Interkulturalität nicht ausschließlich die Aufgabe eines Nach- oder Aufholens der Minderheiten, sondern stellt sich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu einer gemeinsam zu gestaltenden Veränderung mit dem Ziel der „Barrierefreiheit“ dar.⁹¹³

Die Schwierigkeiten, die sich in der *praktischen Anwendung dieser Vielfaltsthese* zeigen, sind zum einen die bereits erörterte Frage nach der Zuordnung in und „Erkennbarkeit“ von Minderheiten⁹¹⁴. Etwa die Fragen, wer in welchem Maße die legitimierte Stimme zur Vertretung einer Minderheit ist. Zum anderen sind dies besonders die Problematiken aus den angeführten Kulturthesen hinsichtlich der Wertigkeit von Kulturen.⁹¹⁵ Etwa die Fragen, wer als Minderheit anzuerkennen ist und ob alle Minderheitenansprüche und -kulturen anzuerkennen sind, ob einige Praktiken und Traditionen weniger zu wertschätzen sind als andere. Es zeigt sich in einer Umsetzungspraxis als unmöglich, alle Kulturen als gleich und gleichwertig anzusehen. Denn Kulturen sind Deutungsmuster und geben eine Richtlinie dafür, was gut und schlecht, richtig und falsch, schön und abstoßend ist – und nicht alle diese Beurteilungen verlaufen in den verschiedenen Kul-

⁹¹¹ Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 116. Es sei auf einen Widerspruch in Kukathas' Arbeit hingewiesen: einerseits die Ablehnung kultureller Rechte (vgl. *Are there any Cultural Rights?*) und gegenüber der Annahme, Vielfalt „has to be constituted or shaped by society's central legal and political institutions“. (Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*, S. 117.). Dagegen steht andererseits das Maß der „variety of legal jurisdictions“ als Maß der Freiheit einer Gesellschaft.

⁹¹² Vgl. Yasemin Karakaşoğlu zum Konzept der Interkulturellen Pädagogik als grundsätzliche Anerkennung, als Würdigung der Differenz und Vielfalt ohne herrschaftsfreien Diskurs. Karakaşoğlu, Yasemin: *Religion und ihr Einfluss auf Erziehungsvorstellungen*, S. 60.

⁹¹³ Zum Programm der Interkultur, vgl. Terkessidis, Mark: *Interkultur*, S. 111-168. Terkessidis überträgt das Ziel Barrierefreiheit, als Zugangsfreiheit, von den Kontexten physischer und psychischer Einschränkung auf multikulturelle Kontexte.

⁹¹⁴ Vgl. *Gruppentypisierung* in Kapitel II.3.2 *Dilemmata aus der Anerkennung sozialer Kollektive*.

⁹¹⁵ Vgl. Kapitel II.3.1 *Dilemmata aus der Anerkennung von Kultur*.

turen konform.⁹¹⁶ Es kann aus diesen Problematiken eine Ablehnung eines praktisch orientierten pluralistischen Ansatzes entstehen, der eine gleiche Anerkennung für unerreichbar hält und als machbar Alternativ auf eine tolerante Haltung – im Sinne eines „benign neglect“ („wohlwollende Vernachlässigung“)⁹¹⁷ oder auch „laissez-faire“ – zurückgreift. In dieser Hinsicht ist es wichtig, Toleranz und Anerkennung voneinander zu unterscheiden. Eine tolerante, nicht gleichgültige Meinung ist Voraussetzung für einen, auch kritischen Dialog, der im Anschluss zu Formen der positiven Anerkennung – als „aktive staatliche Politik der Korrektur bzw. Kompensation“ oder „als eigenständige Dimension der Gerechtigkeit“⁹¹⁸ – führen kann.⁹¹⁹ Dabei zeigt sich als inhärentes Problem einer positiven Anerkennung, dass sie in der Anwendung kultureller Anerkennung einen einseitigen Prozess darstellt. Das bedeutet, es bedarf notwendigerweise eines Staats und einer Mehrheitsgesellschaft, die die Formen der Anerkennung einer schlechter gestellten Minderheit zukommen lässt. Diese Prozesse können beispielsweise durch eine paternalistische Haltung der Mehrheitsgesellschaft zu einer herablassenden Dominanz führen, die nicht dem wertschätzenden Ansatz der Vielfaltsthese entspricht. Die Kritik an Formen einseitiger Anerkennung zielt darauf, dass in keiner Weise die Anerkennung, Bewertung oder Abstimmung der Mehrheit und Mehrheitskultur durch die Minderheitengemeinschaft(en) erfordert oder berücksichtigt werden.⁹²⁰

Eine praktische Umsetzung der Vielfaltsthese findet sich in den Konzepten der *Interkulturellen Öffnung* öffentlicher Institutionen sowie einer interkulturellen Sensibilität hinsichtlich Kommunikation, Kompetenzen und Bildung.⁹²¹ Dabei umfasst ein interkultureller Ansatz wie die Vielfaltsthese im Groben a) die stärkere Beteiligung von Angehörigen der Minderheitengemeinschaften innerhalb der gesellschaftlichen, politischen und staatlichen Strukturen der Mehrheitsgesellschaft sowie b) eine interkulturelle Sen-

⁹¹⁶ Vgl. Joppke, Christian: *Retreat of multiculturalism*, S. 242.

⁹¹⁷ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 73.

⁹¹⁸ Gerdes, Jürgen: *Toleranz, Neutralität und Anerkennung*, S. 22.

⁹¹⁹ Negative Anerkennung ist dagegen vergleichbar mit Toleranz, wenn sie etwa als „Modus-Vevendi-Liberalismus“, „Herrschafts- und Unterwerfungsvertrag“ (Arendt) oder als „Abwesenheit von Demütigungen“ (Isaiha Berlin, Avishai Margalit) verstanden wird. Vgl. Gerdes, Jürgen: *Toleranz, Neutralität und Anerkennung*, S. 12; S. 22. Axel Honneth unterscheidet die beiden Ebenen als verschiedene Muster intersubjektiver Anerkennung (Liebe, Recht, Solidarität); vgl. Honneth, Axel: *Kampf um Anerkennung*, S. 148-221. Charles Taylor unterscheidet demgemäß in die Anerkennung innerhalb der privaten und der öffentlichen Sphäre; vgl. Taylor, Charles: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, S. 27. Walzer definiert Anerkennung als eines der sozialen Güter, die es zur Erfüllung seines Konzepts einer komplexen Gleichheit, in Korrelation zur Verteilung der zehn weiteren Güter, gerecht zu verteilen gilt; vgl. Walzer, Michael: *Sphären der Gerechtigkeit*.

⁹²⁰ Zu den Problematiken kultureller Anerkennung vgl. auch: Joppke, Christian: *Retreat of multiculturalism*, S. 242.

⁹²¹ Zum Verständnis von *Interkulturellen Öffnung* vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung: *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung* (Web); eine unterschiedliche Dimensionen umfassende Definition zu *Interkultureller Kompetenz* liefert Straub, Jürgen/Nothnagel, Steffi/(et al.): *Interkulturelle Kompetenz lehren*; zu Konzepten der interkulturellen Bildung/Pädagogik komme ich detaillierter in Kapitel VIII.

sibilisierung und Vermittlung eines interkulturellen Verständnisses an die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft. Eine interkulturelle „Durchmischung“ der Akteure kann dabei dem kritisch angeführten „einseitigen Prozess“ der Anerkennung entgegenwirken. Somit wird ein *interkultureller Ansatz* gemäß der Argumentation dieser Arbeit – unter Berücksichtigung eines integrativen Multikulturalismus samt Lebenssphärentrias und Leitthesen und unter kritischer Reflexion kultureller Rechte – vor allem in der öffentlichen Sphäre notwendigerweise umzusetzen sein.

Der hier entworfene Ansatz eines integrativen Multikulturalismus ergibt sich aus den drei angeführten Leitthesen von Partizipation, Zusammenhalt und Vielfalt. Ziel ist es, die gesellschaftliche Realität einer großen kulturellen, religiösen und hinsichtlich der Lebensstile vorhandenen Heterogenität auch sichtbar werden zu lassen und ihr strukturell zu entsprechen. Diese bringt eine größere Vielfalt besonders im öffentlichen Raum mit sich, etwa weil in den Bildungsinstitutionen und Behörden ein interkultureller Ansatz verfolgt wird und Minderheitengemeinschaften über eine stärkere Partizipation an gesellschaftlichen Strukturen eine deutlichere Mitsprache und Präsenz erhielten. Ziel ist es, eine „positive Neutralität“ über die Berücksichtigung der Vielfalt zu erlangen, statt das Konzept einer „negativen Neutralität“ als Verbannung von Differenz zu verfolgen. Ein integrativer Multikulturalismus zielt auf die Stärkung des Gemeinwesens über die Anerkennung einer ohnehin bestehenden Vielfalt. Hieraus kann ein integrativer Multikulturalismus den erwünschten Nebeneffekt liefern, mit dem sich eine viele Multikulturalismus-Ansätze begleitende Sorge⁹²² beantworten lässt: denn die mögliche Bedrohung multikultureller Politiken für eine staatsbürgerschaftliche Kohäsion durch mangelnde Identifikation mit dem Gemeinwesen entfällt unter einem integrativen Konzept.

Während hieraus der Ansatz einer interkulturellen Öffnung für den öffentlichen Raum folgt, gilt es die staatlich-rechtliche Sphäre eben genau hierum zu erleichtern. In der staatlich-rechtlichen Sphäre gilt es, dagegen vorsichtiger und skeptischer gegenüber kultursensitiven Interpretationen der Gesetze und Rechtsnormen vorzugehen. Neben der dargelegten Begründung zur Reduzierung des Staatlich-Rechtlichen in dieser Hinsicht, kann die nachfolgende Argumentation die Position durch die Kritik am Konzept kultureller Rechte stärken.

⁹²² Etwa: „The greater the diversity of cultural groups with independent moral traditions within a polity, the less the extent of social unity within that political society.“ Kukathas, Chandran: *Cultural Toleration*, S. 93. Oder: “Without some sense of solidarity among various communities in a polity, it will be difficult for a political community to sustain itself over a period of time while remaining democratic.“ Addis, Adeno: *On Human Diversity*, S. 142.

VII.2 Kritik an kulturellen (Minderheiten-)Rechten⁹²³

Zentrales Mittel vieler Multikulturalismus-Politiken sind kulturelle Rechte für Minderheiten in einem liberal-demokratischen Staat. In diesem Zusammenhang wurde bereits die Befreiung der Schulpflicht der Amische in den Vereinigten Staaten angeführt, aber eben auch die Befreiung von der Helmpflicht für die Sikhs in Großbritannien und die Erlaubnis rituellen Schächtens in Deutschland als Ausnahme zu den bestehenden Tierschutzgesetzen.⁹²⁴ Ziel von Minderheitenrechten ist es dabei, zum einen der Erkenntnis über die Bedeutung der kulturellen Zugehörigkeit Rechnung zu tragen. Zum anderen liegt ein Ursprung des Diskurses über Minderheitenrechte in dem problematischen liberalen *Postulat staatlicher Neutralität*. Je nach Argumentationsstandpunkt hinsichtlich der praktischen Umsetzung dieser Neutralität folgt aus der Prämisse entweder a) eine *Kritik an Minderheitenrechten*, weil sie eine besondere Bevorzugung einer spezifischen Gruppe darstellen, die unter einer neutralen Position des Staates nicht zu legitimieren ist. Oder aber dieses (zumeist geringe) Ausmaß an staatlicher Neutralität liefert b) *das zentrale Argument für Minderheitenrechte*, in dem sie als Ausgleich zu einer bestehenden strukturellen Diskriminierung verstanden werden.

Der Großteil der liberalen Staaten wird dabei dem eigenen Anspruch an Neutralität in der Praxis nicht gerecht.⁹²⁵ Für die Bundesrepublik lässt sich dies exemplarisch etwa an der Bevorzugung des christlichen Glaubens in den öffentlichen Bildungseinrichtungen, aber auch der christlichen Kirchen hinsichtlich des Privilegs staatlicher Steuereinzahlung oder aber dem Vorrang bundesdeutscher Feiertage belegen. Während diese Bevorzugung möglich ist, verbietet das Grundgesetz (Art. 3, Abs. 1-3; Art. 33, Abs. 3) die „prozedurale und effektive Benachteiligung von Menschen“⁹²⁶ durch eine spezifische kulturelle oder religiöse Zugehörigkeit als Form der Diskriminierung. Dabei lässt sich gegen das liberale Postulat staatlicher Neutralität einwenden: der hierfür notwendige überparteiliche Standpunkt kann unter verschiedenen Erkenntnissen nicht länger als überparteilich gelten; etwa der geringen Beteiligung von Akteuren der Minderheiten in gesellschaftlichen und politischen Prozessen und der strukturellen Bevorzugung die

⁹²³ Ich verwende „Minderheitenrechte“ hier als einen, die verschiedenen Typen von Rechten umfassenden Terminus. Zur Differenzierung der Rechte siehe Kapitel VII.2.2 *Klassifikation von Minderheitenrechten*.

⁹²⁴ Vgl. Poulter, Sebastian: *English Law and Ethnic Minority Customs* und Ders.: *Ethnicity, Law and Human Rights*. Zum „Schächturteil“ vgl. Bundesverfassungsgericht: *Leitsätze zum Urteil* (Web).

⁹²⁵ Vgl. Hatvany, Csilla: *Legitimität von Kin-state Politik*, S. 61.

⁹²⁶ Boshammer, Susanne: *Rechtliche Gleichheit*, S. 6 (Web).

Mehrheitsgesellschaft und -kultur.⁹²⁷ So kann sich kein Staat etwa hinsichtlich des Kulturgutes Sprache neutral verhalten, sondern muss sich für mindestens eine (Amts- oder Hauptverkehrs-)Sprache entscheiden; liberal-demokratische Staaten berücksichtigen in diesem Fall nur selten die vorhandene Mehrsprachigkeit.⁹²⁸

Dass eine vollständige kulturelle Neutralität in keinem Staat möglich ist, stellt sich dabei als weniger problematisch für den Ansatz staatlicher Neutralität dar als viele Liberale vorgeben.⁹²⁹ Die Stärke staatlicher Neutralität liegt in dieser Argumentation nicht in der praktischen Umsetzung – hier kann wie gesagt beispielsweise in Hinblick auf die Sprache, die für eine öffentliche Bildung und die Staatsgeschäfte verwendet wird, *Neutralität* niemals vollständig sein. Staatliche Neutralität muss vielmehr als *richtungsweisendes und regulierendes Ideal* verstanden werden, das seine Imperfektion selbst im Blick hat.⁹³⁰ In diesem Sinne ist die Frage, wie die eigene Perfektion zu erreichen ist, in meinen Augen mit dem Konzept eines integrativen Multikulturalismus beantwortet. Entgegen einer negativen Neutralität als „strategy of privatization“ – die Verbannung kultureller und religiöser Differenzen in den privaten Raum – zeigt sich im Ansatz des integrativen Multikulturalismus eine positive Neutralität, die eine öffentliche Anerkennung unterschiedlicher Kulturen in Formen gleicher Behandlung im öffentlichen Raum zum Ziel hat.⁹³¹

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es möglicherweise keine Multikulturalismus-Politik geben kann, die vollständig ohne Minderheitenrechte auskommt, weil sich auch mit einem positiven Neutralitätsverständnis nicht alle Ungleichheiten und jede unterschiedlich starke Berücksichtigung ausgleichen lassen. Wenn denn Minderheitenrechte in ihrer Funktion als Ergänzung zu den bestehenden allgemeingültigen Bürgerrechten darüber hinaus weiter von Nöten sein können, dann gilt es im Weiteren zwei Fragen nachzugehen: zum einen, welche Schwierigkeiten sich aus Anwendung von Minderheitenrechten für eine liberal-demokratische Gesellschaft ergeben können (vgl. Kapitel VII.2.1 *Kritiken am Konzept von Minderheitenrechten*), um dann Gewissheit über diejenigen Formen von Rechten zu erlangen, die in einer liberalen Demokratie legitimer-

⁹²⁷ Vgl. Boshammer, Susanne: *Rechtliche Gleichheit*, S. 9f. „Liberal neutrality serves the majority culture.“ Margalit, Avishai/Halberal, Moshe: Liberalism and the Right to Culture. In: *Social Research* 60 (1994), S. 510; zitiert nach Boshammer, Susanne: *Rechtliche Gleichheit*, S. 9, FN 13 (Web).

⁹²⁸ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 107.

⁹²⁹ Vgl. Carens, Joseph H.: *Justice as Evenhandedness*, o. S. (Web).

⁹³⁰ Vgl. ebd.

⁹³¹ Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 29.

weise eingeräumt werden können (vgl. Kapitel VII.2.2 *Klassifikation von Minderheitenrechten*). Dabei zielt der erste Argumentationsschritt auf die kritische Hinterfragung der Notwendigkeit eines Ansatzes vom „Ausstieg“: Wenn die Ausstiegsoption eine hochanspruchsvolle Lösung für ein Problem darstellt, das sich durch die Einrichtung kultureller (Minderheiten-)Rechte ergibt, wäre es nicht angemessener, das Problem in sich zu lösen? In dieser Hinsicht wäre meines Erachtens ein Umdenken erforderlich, das statt einer Wirkungskämpfung (Ausstieg zum Schutz des Individuums) in erster Linie die Ursache (Minderheitenrechte) problematisiert und die Lösung hierin sucht.

VII.2.1 Kritiken am Konzept von Minderheitenrechten

In verschiedener Weise wurden Problematiken mit Minderheitenrechten benannt: Die feministische Kritik zielt vor allem auf die Form der *Machtübertragung*, die Minderheitenrechte dann darstellen können, wenn sie die kulturelle oder religiöse Gemeinschaft durch Rechte zusätzlich als (Entscheidungs-)Autorität befähigen. Ein weiterer Einwand lässt sich aus der Diskussion der *Lebenssphären* anführen, wenn der Mangel einer gesamtgesellschaftlichen Multikulturalismuspolitik zu dem Ergebnis der Minderheitenrechte beiträgt, die zum dem als gerichtliche Ad-hoc-Entscheidungen entstehen. Die dritte Kritik entspringt einem liberalen *Gleichheitsverständnis* darüber, dass Minderheitenrechte eine spezifische Gruppe bevorzugen und zudem Anlass für Ausgrenzung und Stigmatisierung bieten. Und letztlich zielt eine Kritik auf die *separatistische Wirkung* derjenigen Minderheitenrechte, die einen Rückzug aus dem öffentlichen Raum ermöglichen.⁹³²

Machtübertragung

Hinsichtlich der Problematiken, die sich aus einer Machtübertragung durch Minderheitenrechte ergeben können, ist zuvorderst auf die Arbeiten von Ayelet Shachar und maßgeblich ihres *paradox of multicultural vulnerability* hinzuweisen. Dies benennt das Dilemma, das sich aus der Einrichtung von schützenden Minderheitenrechten ergibt, wenn diese als befördernde Minderheitenpolitik die schwächeren Mitglieder einer Ge-

⁹³² Im Zuge der Einführung von spezifischen Rechten für Gemeinschaften, Gruppen oder Minderheiten stellt sich die problematische Frage nach der Definition über die Zugehörigkeit. An einem Beispiel etwa: die Legalisierung von zeremoniellem Cannabis-Gebrauch der Gemeinschaft der Rastafarians. Bei dem möglicherweise gesamtgesellschaftlich als große Verlockung verstandenen legalen Konsum von Cannabis wäre die Unterscheidung von „echten“ Rastafarians zu „opportunistischen“ Mitgliedern bedeutsam; wie und wer soll aber diese Überprüfung vornehmen können und dürfen? Vgl. hierzu Kapitel II.3.2 *Dilemmata aus der Anerkennung sozialer Kollektive*; das Beispiel entnehme ich Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 40.

meinschaft zusätzlich benachteiligen.⁹³³ Auch hier soll der Ansatz der Ausstiegsoption theoretisch als Lösung fungieren: die Spannung, die zwischen den Mitgliedern und der Gruppe im Falle einer Ausweitung der Befugnisse der Gruppe qua Sonderrechte entstehen, müssen so lange ausgehalten werden, bis der Einzelne beschließt, die Gemeinschaft zu verlassen.⁹³⁴

Okin hat aus Sicht der feministischen Kritik zudem festgehalten, dass es nicht verwunderlich ist, dass es besonders für Frauen und Mädchen kultureller Minderheiten in liberalen Demokratien zu Schwierigkeiten kommt, da in einigen Gemeinschaften das Bild vorherrscht, der einzige Befugnisbereich, in dem sie ihre Kultur, ihre Traditionen und Praktiken leben und fortsetzen könnten, wäre die häusliche und familiäre Sphäre.⁹³⁵ Gerade in dieser Hinsicht kann eine kulturelle Akkommodation („cultural accommodation“) in der öffentlichen Sphäre als Gegengewicht dienen, um diesem Wunsch nach einem Ort kultureller Belange in einer gemeinsamen öffentlichen Sphäre Platz zu geben. Dabei kann aus dieser Kritik eine Handhabung von Minderheitenrechten generiert werden: denn sie sollten dahingehend prüfend hinterfragt werden, ob sie ein „Abschirmen“ in eine kollektive Privatheit stützen. Ein persönlich-individuelles Konzept von Privatheit zu vertreten, heißt zudem, gewisse Anliegen und Belange der öffentlichen Sphäre nicht mehr entziehen zu können. Denn Okin hat bereits darauf hingewiesen, dass im Zuge der Anerkennung von Kultur die Gefahr bestehe, die von den Feministinnen mühsam aufgebrochene Dichotomie von öffentlich und privat wieder zu verstärken.⁹³⁶

Gerade bezogen auf Kinder und Jugendliche sind in der Betrachtung von Fällen der Machtübertragung die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzu zu nehmen. In der Bundesrepublik etwa gilt eine Machtteilung zwischen Elternrecht und Staatspflicht in der Erziehung durch ihre Verankerung im Grundgesetz. Rechte, die die Staatspflicht schwächen, um das Elternrecht zu stärken, bringen dieses Gleichgewicht ins Wanken. Übergibt der Staat seine Anteile seiner Pflichten und Rechte an eine Gemeinschaft und stärkt damit das Elternrecht, etwa hinsichtlich der (Aus-)Bildung in privaten, kulturell segmentierten oder religiösen Schulen, muss er der Logik des Zukunftsarguments nach Maßnahmen der Kontrolle über das Ergebnis dieser Machtübertragung installieren. Das

⁹³³ Vgl. Shachar, Ayelet: *Paradox*. Vgl. auch *Gruppenrechte* in Kapitel II.3.2.

⁹³⁴ Reich, Rob: *Minors within Minorities*, S. 216.

⁹³⁵ Vgl. Okin, Susan Moller: *Multiculturalism and Feminism*, S. 68.

⁹³⁶ Vgl. Holzleithner, Elisabeth: *Susan Moller Okin – Ist Multikulturalismus schlecht für Frauen?*, S. 6 (Web).

bedeutet etwa hinsichtlich des Beispiels von Schulen, dass nicht-öffentliche Schulen ihre Schüler mit dem gleichen oder einem vergleichbaren Ergebnis ausbilden oder sich an öffentlichen Richtlinien zu Inhalten und Kompetenzen orientieren müssen. Es muss im Verständnis eines Gemeinwesens, an dem alle beteiligt sind, der Öffentlichkeit wichtig und bekannt sein, welche Formen der elementaren (Aus-)Bildung nicht-öffentliche Institutionen verfolgen, wenn am Ende des Bildungsweges wiederum die Partizipation am Gemeinwesen erfolgen soll. Die Notwendigkeit einer Kontrolle nach Machtübertragung durch Minderheitenrechte konterkariert dabei aber die ursprüngliche Absicht, (kulturelle) Minderheiten durch spezifische Rechte zu befähigen. Die Kontrolle ist jedoch gerade dann als Staatspflicht gegenüber dem einzelnen Individuum anzusehen, wenn Minderheitenrechte dazu führen, dass die Kontrollmöglichkeiten des Staates reduziert und die Machtposition einer Gemeinschaft innerhalb des Staates hierfür gestärkt werden. Denn „[d]aß [sic!] Macht der Kontrolle bedarf, ist eine alte Einsicht“⁹³⁷. Diese geht einher mit dem Verständnis des „harm principles“ nach Mill:

„Der Staat muß [sic!], während er die Freiheit eines jeden in Angelegenheiten respektiert, die nur ihn selbst betreffen, wachsam die Ausübung der Macht kontrollieren, die er jemandem über andere Menschen verleiht. Diese Pflicht wird aber in Familienangelegenheiten fast völlig vergessen. Dabei sind diese Verhältnisse doch für das menschliche Glück mit am wichtigsten.“⁹³⁸

Formen der Machtübertragung als Stärkung des abgeschotteten Privaten und Rückzug aus dem gemeinsamen Öffentlichen widersprechen dem oben angeführten Ansatz eines integrativen Multikulturalismus.

Zuständigkeiten der Sphären

Eine zweite Kritik kann als Ergebnis dieser Arbeit gelten: Kulturelle Minderheitenrechte stellen eine Lösung im Bereich des Staatlich-Rechtlichen dar, wobei die Probleme im Zivilöffentlichen und Politischen liegen. Im Anschluss an die hier geführte Diskussion der Lebenssphären liegt es nahe anzuregen, dass Lösungen in eben der Lebenssphäre gefunden werden, in der sich die Problematiken zeigen. Die dahinterliegende These lautet: Findet eine „cultural accommodation“ in der breiten öffentlichen Sphäre statt, sind weniger Minderheitenrechte notwendig. In diesem Impetus unterscheidet auch Kälin zwischen einer kulturellen Beheimatung im rechtlichen und öffentlichen

⁹³⁷ Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 183.

⁹³⁸ Mill, John Stuart: *Über die Freiheit*, S. 148. Vgl. auch Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 34; S. 203.

Bereich und plädiert wie diese Arbeit für Letzteres: so ist etwa hinsichtlich des Streitpunktes „religiöse Feiertage“ nicht unmittelbar eine Rechtfertigung von vertragswidrigen Abwesenheiten am Arbeitsplatz aus Gründen der eigenen Religiosität abzuleiten, wohl aber eine berechtigte Forderung darüber, dass der Gesetzgeber zumindest für den öffentlichen Dienst die Anliegen religiöser Minderheiten zu berücksichtigen hat.⁹³⁹

Aus der Diskussion verschiedener kultureller Kollisionen – neben Feiertagen und Bekleidungs Vorschriften, etwa auch die fragliche Praxis, dass die Friedhofsordnungen nur christliche Begräbnisrituale zulassen; dass ein stündliches Kirchengeläut keinen Konflikt auslöst, aber der fünfmal tägliche Ruf des Muezzin; dass hohe Kirchtürme bestaunt werden, aber Minarette Anlass für Verbote geben oder aber dass es nach dem Tierschutzgesetz verboten ist, zu schächten, aber grausame Massentierhaltung davon unberührt bleibt⁹⁴⁰ – lässt sich meines Erachtens zwar eine deutliche Kritik an der vermeintlichen Neutralität des liberalen Staates formulieren, nicht aber die Notwendigkeit von Minderheitenrechten begründen. Denn nicht die „für alle gleichermassen [sic!] verbindlichen Gesetze“ stellen hier das Problem dar, sondern die „gesellschaftliche Wirklichkeit, die die Wertvorstellungen der Mehrheitskultur subventioniert“⁹⁴¹. Insofern kann man „sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Einrichtung von Minderheitenrechten keine Lösung des Minderheitenproblems, sondern lediglich eine Bekämpfung seiner Symptome darstellt“⁹⁴². Es gilt kulturelle Kollisionen als Problem der öffentlichen Sphäre zu verstehen und sie in eben dieser durch Formen kultureller Anerkennung zu lösen.

Diese „falsche“ Zuständigkeit der Sphären zeigt sich auch in dem angeführten Missstand, dass sich Ausnahme- und Sonderrechte als Ergebnisse einer juristischen Entscheidung auf Grund einer spezifischen individuellen oder gemeinschaftlichen Klage ergeben, nicht aber als Ergebnis einer staatlichen Strategie.⁹⁴³ Die rechtliche Antwort auf zivilöffentliche Probleme sollte dabei aber erst ein mögliches Ergebnis der zivilöffentlichen Auseinandersetzung darstellen, nicht aber einen ihr vorgelagerten Prozess. Denn die Verhandlung über Ausnahme- und Sonderrechte ist vorrangig Aufgabe der

⁹³⁹ Vgl. Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 118ff.

⁹⁴⁰ Vgl. Boshammer, Susanne: *Rechtliche Gleichheit*. Dabei kommt sie - anders als ich - ausgehend von diesen Missständen der Ungleichbehandlung und der ungleichen Wertschätzung verschiedener kultureller Gemeinschaften zu dem Schluss der Notwendigkeit von kulturellen Rechten.

⁹⁴¹ Ebd., S. 5.

⁹⁴² Ebd., S. 16.

⁹⁴³ Zur Erinnerung: „exemptions take place on an ad hoc basis in a policy vacuum.“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 295. Vgl. auch Kapitel V.1.3.

Legislative und zeigt sich in deren – im besten Fall öffentlich kommentierten und diskutierten – Gesetzgebungsverfahren.⁹⁴⁴ Im Verständnis dieser Arbeit stellt die öffentliche, und hierin die politische, die angemessenere Sphäre gegenüber der juristischen Fallentscheidung dar:

„In all of this, he [Macedo] is simply spelling out [Justice] Scalia’s view that the political forum, rather than the courtroom, is the right place for arguing about exemptions. [...] The point is, however, that Justice Scalia’s warning was directed purely at the *judicial* creation of exemptions.“⁹⁴⁵

Die „Sorge“ sollte dabei eher dem Missstand gelten, dass sich die öffentliche Sphäre in zu geringem Maße der Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt widmet als den unzähligen Ausnahme- und Sonderrechten, die in den Gerichtssälen ohne Kenntnis der Öffentlichkeit zustande kommen; deutlich mehr Ausnahmerechte existieren als Folge einer Lobbyarbeit denn auf Grund einer Gerichtsentscheidung.⁹⁴⁶ Es besteht dabei nur die Gefahr, dass Minderheitenbelangen vorrangig auf dem Feld der Ausnahme- und Sonderrechte entstehen, dabei aber die Notwendigkeit einer multikulturellen Politik mit der Einrichtung entsprechender Strukturen, Beteiligungsverfahren und spezifischen Einrichtungen unberücksichtigt bleibt.⁹⁴⁷

Gleichheitsverständnis

Neben diesen beiden Kritiken stellen Minderheitenrechte eine Herausforderung für das liberale Gerechtigkeitsverständnis dar, das auf der Prämisse von Gleichheit beruht: Es „... liegt in der Natur von *Ausnahmeregelungen*, dass sie mit dem Gleichheitsgrundsatz in Schwierigkeiten geraten können“⁹⁴⁸. Susanne Boshammer hat darauf hingewiesen, dass Minderheitenrechte den drei Grundpfeilern liberaler Rechtsauffassung widersprechen, weil sie „tendenziell *anti-individualistisch* und/oder *anti-universalistisch* und *anti-egalitär*“⁹⁴⁹ sind.

In dieser Hinsicht entsteht hier eine Parallele zu meiner infantistischen Kritik, die die Unterscheidung von Kindern in eigene und fremde Kinder abhandelt. Denn entweder ist etwa das Hinzufügen „ritueller Narben“ gleichermaßen an allen Kindern oder an gar keinem Kind legal durchzuführen; eine Legalisierung an der Schwelle biologischer

⁹⁴⁴ „Making these trade-offs was [...] the job of legislature.“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 172.

⁹⁴⁵ Ebd. Hervorhebung im Original.

⁹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 173.

⁹⁴⁷ Vgl. hierzu die multikulturelle Strukturierung Australiens; vgl. Castles, Stephen: *Multikulturalismus als Gesellschaftskonzept – der australische Weg*. Siehe auch Kapitel VIII.2.

⁹⁴⁸ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 44. Hervorhebung im Original.

⁹⁴⁹ Boshammer, Susanne: *Rechtliche Gleichheit*, S. 13. Hervorhebung im Original.

Abstammung erscheint wenig haltbar.⁹⁵⁰ Ebenso kritisch kann die Unterscheidung auf Grund des Merkmals Kultur geprüft werden: Kann etwa das Hinzufügen ritueller Narben („ritual scarring“) an Kindern dann legalisiert werden, wenn es sich um einen traditionellen Ritus handelt?⁹⁵¹ Die Unterscheidung in legitime rituelle Vernarbungen und illegitime Vernarbungen aus einer „normalen“ Verletzung, gar niederen Beweggründen, verlegt damit den Fokus von der Praktik selbst auf die dahinterliegende *Motivation*. Die Motivation ist aber eine unzuverlässige Quelle, denn würden Minderheitenrechte etwa weibliche Beschneidungsriten legitimieren, ist kaum voneinander zu trennen, ob Eltern ihren Kindern Verstümmelungen aus der Verbundenheit zu einer kulturellen Tradition oder aus einer anderen Motivation zufügen.⁹⁵²

Barry sieht damit die Grundlage für ein Verbot von Beschneidung oder Verstümmelung aus Sadismus schwinden, wenn dieselbe Praktik unter der Berücksichtigung des Aspekts Kultur legitim wäre. Ebenso problematisch stellt sich eine Unterscheidung „gleichwertiger“ Eingriffe dar: So ist etwa fraglich, wie bei einer Legalisierung von weiblicher Beschneidung in Form der Verschließung der Geschlechtsteile, andere dieser Praktik entsprechende Eingriffe weiterhin als illegitim gelten können? Einen „gleichwertig“ gravierenden Eingriffe stellt etwa die komplette Entfernung des Penis' samt innenliegender Weichteile und Außenhaut dar, als ein im Ausmaß vergleichbarer Eingriff kann die Abtrennung eines Körperteils wie eines Armes bezeichnet werden.⁹⁵³

Eine weitere Unterscheidung gleicher Positionen zeigt sich als problematisch: Hinsichtlich der Anerkennung kultureller Praktiken erklärt Kukathas, ein Distinktionsmerkmal kann daraus entwickelt werden, ob Praktiken die „wider society“ direkt betreffen.⁹⁵⁴ Praktiken könnten dann zurückgewiesen werden, wenn sie die gesamte Gesellschaft gefährden und etwa „domestic violence does not ,directly harm the interests of the wider community“⁹⁵⁵. Zum einen macht diese Einschätzung einen Unterschied zwischen Bürgern einer Gemeinschaft und Bürgern der Gesellschaft, die hinsichtlich ihres

⁹⁵⁰ „By granting immunity to parents who do things to their own children that would be illegal if they did them to any other children, the state is handing over power to parents in a particular brutal and uncontrolled way.“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 143.

⁹⁵¹ Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 144. Barry diskutiert auf den nachfolgenden Seiten anhand der Fallbeispiele „ritual scarring“, „female genital mutilation“ und „withhold blood transfusion/medical treatment“ seine Kritik an Kukathas widersprüchlicher Position; denn mit der Prämisse, dass nur diese rituellen, kulturell begründeten Praxen, nicht aber jedes Hinzufügen von Narben, Medikamentenverweigerung oder jede Beschneidungsform erlaubt sein würde, wäre Kukathas' selbst zurück bei jenen kulturellen Rechten, die er kritisch hinterfragt.

⁹⁵² Hier stellt sich im Anschluss wiederum die Frage nach der Autorität, die die Prüfung der Motivation vornimmt.

⁹⁵³ Ebd., S. 144f.

⁹⁵⁴ Vgl. Kukathas, Chandran: *Cultural Toleration*, S. 70f.

⁹⁵⁵ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 145; mit einem Zitat von Kukathas, Chandran: *Cultural Toleration*, S. 71.

Schutzrechtsanspruchs nicht aufrechtzuerhalten ist. Zum anderen trennt sie die Gefährdung Einzelner von der Gefährdung der Gesellschaft; unter Berücksichtigung des Zukunftsarguments für Kinder und Jugendliche ist diese Unterscheidung so wenig haltbar, wie die Vorstellung, private und häusliche Gewalt bedrohe nicht die Interessen der Mehrheitsgesellschaft – insbesondere da die Gesellschaft sich aus allen einzelnen Individuen zusammensetzt, kann von einer Wechselwirkung von Gefährdungen ausgegangen werden.

Kulturelle Rechte wirken somit auf das Gleichheits- und Gerechtigkeitsverhältnis zwischen einzelnen Individuen, aber auch zwischen verschiedenen Typen von Gemeinschaften sowie zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den verschiedenen Gemeinschaften. Während sie möglicherweise Ungleichheiten auf letzterer Ebene ausgleichen, führen sie zu weiteren Ungleichheiten auf der interindividuellen sowie interkollektiven Ebene.

Fragmentierung

Eine zusätzlicher Kritikpunkt ergibt sich aus der vorangehenden Problematik der Zugehörigkeit: das Dilemma der möglichen Fragmentierung der Gesellschaft. Sind kulturelle Rechte als Ausgleichsansprüche für benachteiligte Minderheiten zur Befriedung der Gesellschaft gedacht, bergen sie gleichermaßen die Möglichkeit des Rückzugs in die kulturelle Gemeinschaft und die Distanzierung zur Mehrheitsgesellschaft.

Dabei wirkt sich eine mögliche Fragmentierung zum einen nachteilig gegenüber Mitgliedern der Minderheiten aus. Die Gemeinschaft der Sinti und Roma etwa stehen der öffentlichen Schulbildung ablehnend gegenüber, weil deren Inhalte für ihren Lebensweg von geringer Bedeutung sind; so setzt die Gemeinschaft auf eine eigene informelle Unterweisung der Kinder. Die Herauslösung der Kinder aus einer (öffentlichen) Bildung, wie es etwa das Britische Recht vorsieht⁹⁵⁶, führt dazu, dass die Kinder der Gemeinschaft exakt *eine* mögliche Zukunft vor sich sehen, nämlich ein Leben als Sinti und Roma.⁹⁵⁷ Die Kritik an dieser Ausnahme zielt darauf, dass sie die Lebenswege der Kinder und ihre Wahlmöglichkeiten stark begrenzt. Zwar kann es nicht das Ziel sein, dass allen Kindern *alle* Wege offenstehen – auch britische Kinder können sich nicht frei

⁹⁵⁶ „British law contains a special provision which has the effect of permitting the children of gypsies to go to school for only half as many days as other children.” Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 239.

⁹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 240.

entscheiden, als Sinti und Roma zu leben. Das Ziel kann es aber sein, Kindern mehr als nur *eine* Möglichkeit zu vermitteln. In dieser Hinsicht können Minderheitenrechte einen Ausstieg aus Gemeinschaften als Folge reduzierter persönlicher Möglichkeiten erschweren.

Zum anderen können separierende Minderheitenrechte auf eine gesamtgesellschaftliche Kohäsion wirken, indem sie eine erodierende Kraft auf das Gemeinwesen ausüben. Besonders problematisch stellen sich diesbezüglich Rechte dar, die öffentliche Aufgaben in die Zuständigkeit von Minderheitengemeinschaften übertragen. Eine gesamtgesellschaftliche Situation solcher Parallelwelten („parallel universes“) ist einem gegenseitigen Verständnis ebenso wenig zuträglich wie wichtige gesellschaftliche Gepflogenheiten wie Kooperationsbereitschaft oder gegenseitiges Vertrauen.⁹⁵⁸ Diese Form der Fragmentierung kann nicht zu einer Stärkung des Gemeinwesens führen, da sie die Auseinandersetzung der Mehrheit und Minderheiten reduziert und die Aufnahme der Minderheiten(en) in die Mehrheitsgesellschaft verhindert. Hinsichtlich dieses möglichen Ergebnisses ist die Ablehnung gegenüber eben solch fragmentierenden „checkbox solutions“⁹⁵⁹ zu teilen. Kulturelle Rechte können in dieser Hinsicht Ausstiege aus Minderheiten als Folge der größeren Distanz zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft erschweren.

Aus der kurzen Skizze der maßgeblichen Kritiken an dieser multikulturellen Konzeption von Minderheitenrechten lässt sich eine *grundlegende Skepsis* gegenüber dem rule-and-exemption-Ansatz⁹⁶⁰ begründen. Unter dieser Skepsis zeigt sich, dass es für verschiedene kulturelle Konflikte, die Auslöser für Minderheitenrechte darstellen, anderweitige Lösungsmodelle gibt. Diese lassen sich beispielhaft skizzieren: etwa hinsichtlich der Legalisierung von zeremoniellem Cannabis-Gebrauch der Gemeinschaft der Rastafarians.⁹⁶¹ Um das Dilemma der Beurteilung der „Wahrhaftigkeit“ einer Mitgliedschaft zu vermeiden – wer bestimmt, ob ein Mitglied „echt“ oder „opportunistisch“ ist –, schlägt Barry folgende Lösung vor: Die zuverlässigste Möglichkeit, den Cannabiskonsum für Rastafarians oder Mitglieder der *Ethiopian Zionist Coptic Church* zu legalisieren, liegt demnach darin, den Cannabiskonsum generell, beispielsweise unter

⁹⁵⁸ Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 88f.

⁹⁵⁹ Vgl. Dworkin, Ronald: *Law's Empire*, S. 179ff.

⁹⁶⁰ Die Bezeichnung geht zurück auf Brian Barry; in Kapitel 2.4 *Rule-and-Exemption Approach* behandelt er die angeführten „prominenten“ Fälle. Vgl. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 40-50.

⁹⁶¹ Vgl. ebd., S. 40.

dem Hinweis auf seine gegenüber Alkohol oder Tabak geringere gesundheitsgefährdende Wirkung, zu legalisieren. Zur Einschränkung des legalen Cannabiskonsums können dann spezifische Situationen definiert werden, etwa eine rituelle Zeremonie oder die medizinische Anwendung. Dabei gilt die Legalisierung dieser Situationen dann für alle Personen in diesen Situationen gleichermaßen.

In ähnlicher Weise kann das Fallbeispiel des rituellen Schächtens beantwortet werden. Es gibt *zwei alternative Antworten auf die kulturelle Kollision* mit bestehenden Tierschutzgesetzen: Zum einen ist es möglich, dem Einzelnen die Entscheidung darüber zu belassen, ob sein Fleischverzehr wichtiger ist als das Recht der Tiere auf Leben, und ob die Art und Weise, wie Tiere für den Fleischverzehr getötet wurden, akzeptabel ist, um dieses Fleisch zu genießen.⁹⁶² Zum anderen kann das rituelle Schächten als Verfahren mit ähnlichen tierunwürdigen Verfahren verglichen werden, wie beispielsweise Hahnenkämpfe oder Hasen-Hetzjagden, die einmal vergleichbar kulturell verankert waren, heute aber ebenfalls aus Tierschutzgründen verboten sind.

Ebenso lässt sich am Beispiel der Ausnahme der Sikhs zur bestehenden Helmpflicht verfahren: Die erste Antwort lautet, dass kein Sikh aus religiösen Gründen gezwungen ist, Motorrad zu fahren oder im Bauwesen zu arbeiten. Die Kollision ist dann wiederum intra-individuell zu lösen, als Entscheidung für den Turban und gegen das Motorrad respektive Bauwesen oder andersherum. Das Abwägen einer solchen Interessenlage kann nur dann nicht dem Individuum allein überlassen werden, wenn sich aus dem spezifischen Kontext eines Falls zusätzliche Gründe für eine Erschwernis ergeben: etwa wenn die Unmöglichkeit des Motorradfahrens einen Großteil der Beschäftigungsmöglichkeiten für die Person ausschließt. Mit der spezifischen Berücksichtigung von Kontexten, möglicherweise sogar individuellen Kontexten, ist aber ein *rule-and-exemptions-Ansatz* als Regelung für eine ganze Gemeinschaft überwunden.⁹⁶³ Es ist daher sorgsam abzuwägen zwischen *allgemeiner Regel* und *spezifischer Ausnahme* und in wenigen Fällen ist diese Abwägung an kulturellen oder religiösen Begründungen festzumachen. Eine allgemeingültige Regel zu verteidigen, erfährt dann das gleiche Gewicht, wie bei Fällen, in denen es bedeutsam ist, nicht der Uniformität wegen an allgemeingültigen Regeln festzuhalten und doch Ausnahmen zu zulassen.⁹⁶⁴

⁹⁶² Barry benennt dies als libertäre Antwort. Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 41.

⁹⁶³ Ebd., S. 144.

⁹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 62.

Im Ergebnis gibt es demnach zwei Alternativen zur Einführung von Minderheitenrechten, die es vor dem Hintergrund eines integrativen Multikulturalismus-Ansatzes zu favorisieren gilt: Einerseits können bestehende Rechte hinsichtlich ihres *Benachteiligungsaspekts überprüft* und um diesen entlastet angepasst werden.⁹⁶⁵

„It does not follow, though, that the best approach is to keep the general rule unchanged and simply add an exemption for the members of some specific group. The alternative is to work out *some less restrictive alternative form of the law that would adequately meet the objectives of the original one while offering the members of the religious or cultural minority whatever is most important to them*. This avoids the invidiousness of having different rules for different people in the same society. In practice, however, it is the rule-and-exemption approach that is usually followed.“⁹⁶⁶

Andererseits können sie einer *Übertragbarkeitsprüfung*⁹⁶⁷ auf andere Minderheiten und/oder die Gesamtgesellschaft unterzogen werden:

„According to this, if the reasons for having a law prohibiting a certain kind of action were not sufficiently compelling to underwrite its being imposed on everybody, the conclusion should be drawn that there was no case for imposing it to anybody.“⁹⁶⁸

Barry hat neben der Übertragbarkeitsprüfung dafür plädiert, dass diese Formen kultureller Akkommodation im besten Fall im Rahmen gemeinsamer öffentlicher Institutionen umgesetzt werden sollten.⁹⁶⁹ Da es hinsichtlich vieler kultureller Kollisionen kein generelles Richtig oder Falsch gibt, kann das für eine Gesamtgesellschaft gleichermaßen gültige Ergebnis einer solchen Wertekollision daher nur in einem öffentlichen Aushandlungsprozess⁹⁷⁰ gemeinschaftlich gefunden werden. Für einen solchen Aushandlungsprozess sind wiederum die hier angeführte Partizipationsthese und die aktive Zivilöffentlichkeit zur Stärkung des Gemeinwesens als Ort dieser Aushandlungen von maßgeblicher Bedeutung.

Der Lösung von kulturellen Rechten zur kulturellen Beheimatung von Minderheiten, wird dabei trotz dieser bestehenden Kritiken in aller Regel zur Gestaltung multikulturel-

⁹⁶⁵ Dann wäre eine staatliche Bevorzugung der christlichen Kirchen zu überdenken, beispielsweise hinsichtlich der stärkeren finanziellen Förderung und des Privilegs der Kirchen, dass der Staat die Kirchensteuer für sie einzieht, oder der Vorrangstellung christlicher Feiertage.

⁹⁶⁶ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S.39. Hervorhebung C.v.B.

⁹⁶⁷ Demnach wären etwa die Unterscheidung von legaler jüdischer und illegaler muslimischer Form der Beschneidung oder von der Nonnentracht als erlaubte Bekleidung und der Burka als verbotener Kleidung für Lehrerinnen inkonsistent.

⁹⁶⁸ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 142.

⁹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 89.

⁹⁷⁰ Verstanden als „a process in which the public at large is, ideally, consulted and (in the absence of compelling prejudice) heeded.“ Ebd., S. 321.

ler Gemeinschaften gewählt, unter anderem weil sie den „bequemeren“ Weg für die Mehrheit darstellt.⁹⁷¹ Denn die Sonderregelungen für Minderheiten erfordern als hinzuzufügende Alternativrechte nicht die kritische (Selbst-)Reflexion der bestehenden Regelungen, die vorrangig die Mehrheit betreffen würde. Hinzu kommt der bereits angeführte Aspekt, dass die Einräumung von Sonder- und Ausnahmerechten für den Staat eine verhältnismäßig kostengünstigere Alternative darstellt gegenüber einer Multikulturalismus-Politik samt struktureller Verankerung. Daneben lässt sich als positive Motivation zur Einrichtung von Minderheitenrechten anführen, dass sie eine verhältnismäßig schnell wirkende Maßnahme zum Ausgleich von Benachteiligung darstellen.

VII.2.2 Klassifikation von Minderheitenrechten

Es soll allerdings bei aller Kritik an dem Weg von Sonder- und Ausnahmerechten oder allgemeiner an Minderheitenrechten und dem Plädoyer für ein oben beschriebenes Umdenken („modifizierter Universalismus“⁹⁷²) nicht aus dem Blick geraten, dass es spezifische Kollisionen, historische Bedingungen oder besondere Konstellationen von Minderheiten und Mehrheit geben kann, die die Anwendung von kulturellen Rechten erforderlich machen oder gemacht haben. Für diese Fälle ist es notwendig zu bedenken, welche Formen von Minderheitenrechten in einer liberal-demokratischen Ordnung legitimerweise einzelnen Gemeinschaften eingeräumt werden können. Sind bisher kulturelle Rechte oder Minderheitenrechte für die oben angeführten Kritikpunkte nicht unterschieden worden, so gilt es nun eine Differenzierung vorzunehmen. Im Sinne einer ergänzenden oder alternativen Lösung gegenüber einem zu favorisierenden integrativen Multikulturalismus ist es erforderlich, dann spezifische Minderheitenrechte zu fördern und andere zu vermeiden.

Die Argumentationen für die Klassifizierung von Minderheitenrechten sind in zwei Varianten zu unterscheiden: die Klassifikation von Minderheitenrechten in Hinblick auf den spezifischen *Adressat*, die spezifische kulturelle oder religiöse Gemeinschaft – und dagegen die Orientierung an einem bestimmten *Ziel*, das mit dem jeweiligen Recht oder der Maßnahme erreicht werden soll. In Abgrenzung hierzu gibt es, so die hiesige These, auch die Möglichkeit eine Differenzierung von Minderheitenrechten anhand der Aus-

⁹⁷¹ Barry hat seine Sicht auf diesen „bequemeren“ Weg wie folgt beschrieben: „To a politician, the attractions of a general law with exemptions for members of specific groups are almost irresistible. No creative effort is required; and, while those who are concerned with the objective of the law may grumble at the special dispensations, they will at least be satisfied that they have achieved most of what they want. At the same time, the articulate special interests that are most opposed are bought off by permission to opt out.“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 39.

⁹⁷² Horster, Detlef: *Sozialphilosophie*, S. 384

stiegsoption vorzunehmen, in diesem Sinne lässt sich „exit“ dann als normatives Maß verstehen und orientiert sich am Ziel und Adressaten gleichermaßen, an der Wahrung der Ausstiegsoption des Individuums.

Jacob T. Levy etwa hat Minderheitenrechte nach dem anvisierten *Ziel* in verschiedene Kategorien unterteilt, die sowohl Formen von Gruppenrechten als auch Maßnahmen multikultureller Politiken umfassen. Dazu zählen Verhaltens- oder Rechtsnormen für die Mitglieder einer Gemeinschaft (*internal rules*) sowie Ausnahmeregelungen gegenüber bestehenden Rechten (*exemptions*). Des Weiteren umfasst dies mögliche Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (*assistance*). Autonomieregelungen und Formen der Selbstverwaltung (*self-government*) werden häufig in Bezug auf nationale oder autochthone Minderheiten gefordert. Repräsentationsrechte (*representation*) betreffen die politische Teilhabe und Vertretung zahlen- und machtmäßig unterlegener Gemeinschaften. Dagegen sollen Schutzrechte gegenüber Nicht-Mitgliedern (*external rules*) die kulturelle Identität und Geschlossenheit von Gemeinschaften stützen. Daneben führt Levy Maßnahmen der Anerkennung traditioneller Normen als eigenständige bindende Gesetzgebung (*recognition*) an und schließlich mögliche Formen der symbolischen Anerkennung (*symbolic claims*).⁹⁷³ Die jeweilige Gemeinschaft, ob beispielsweise Migrations-, religiöse oder nationale Minderheit, spielt in dieser Klassifizierung keine Rolle; sie unterscheidet hinsichtlich der bestehenden und zu behebenden Mängel beziehungsweise Aspekte der Ungleichstellung.

Demgegenüber richtet vor allem Kymlicka seinen Fokus zur Begründung von Minderheitenrechten in erster Linie auf die *spezifischen Gemeinschaften* (nationale Minderheiten, Migrationsminderheiten, religiöse Gruppen, „sui generis“-Gruppen).⁹⁷⁴ Im Anschluss daran teilt er die Selbstverwaltungs- oder Selbstregierungsrechte (*self-government rights*) vorrangig den nationalen Minderheiten zu, wertet dagegen die polyethnischen Rechte (*polyethnic rights*), die auf eine kulturelle Beheimatung und gesellschaftliche Berücksichtigung abzielen, vorrangig als legitime Forderungen von Migrationsminderheiten, ethnischen Gemeinschaften und religiösen Gruppen. Mit dieser Unterscheidung entsteht bei Kymlicka eine Wertung über die inkorporierten nationalen und

⁹⁷³ Vgl. Levy, Jacob T.: *Classifying Cultural Rights* und das gleichlautende Kapitel seiner Veröffentlichung *Multiculturalism of Fear* (S. 125-161). Vgl. auch in Ausführllichkeit Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 44-50. Sowie kurz: Wittig, Wolfgang: *Republikanische Freiheit*, S. 207.

⁹⁷⁴ Vgl. Kymlicka, Will: *Multicultural Citizenship and Citizenship in Diverse Societies*. Vgl. auch komprimiert: Wittig, Wolfgang: *Republikanische Freiheit*, S. 201; S. 207.

die „freiwillig“ immigrierten Minderheiten. Den Ersteren sind demnach stärkere Forderungen einzuräumen, Letzteren nur schwächere Ansprüche. Die dritte Größe, die Repräsentationsrechte (*special representation rights*) als Beteiligungsrechte in politischen Prozessen, stehen allen unterdrückten Gruppen gleichermaßen zu. Die drei Formen von gruppendifferenzierten Rechten können sich an zwei grundlegenden Zielen von Minderheitenforderungen und -rechten orientieren: interne Beschränkungen (*internal restrictions*) und externe Schutz- und Abwehrrechte (*external protections*).⁹⁷⁵

Exit als normatives Maß

In Rückbezug auf den Ansatz der Ausstiegsoption und in Abgrenzung zu den hier in Kürze vorgestellten Entwürfen zur Unterscheidung von Minderheitenrechten, soll im Folgenden „exit“ als mögliches Abwägungskriterium zur Unterscheidung legitimer beziehungsweise illegitimer Minderheitenrechtsforderungen aufgezeigt werden. In der Schlussfolgerung aus den Hürden für Kinder und Jugendliche im Ausstiegsprozess und in Rückbezug auf die feministische Kritik am Ansatz der Ausstiegsoption lässt sich die These entwickeln: *Die praktische Umsetzung einer individuellen Ausstiegsoption in Verbindung mit einer staatlichen Ausstiegsgarantie zur Erlangung eines substantiellen Ausstiegsrechts stellt ein ehrgeiziges Ziel dar, das möglicherweise die faktischen Möglichkeiten des liberal-demokratischen Staates übersteigt.* Besonders in Betrachtung der notwendigen individuellen Voraussetzungen an Autonomie, Selbstbefähigung, gefestigter Ich-Identität und emotionaler Distanzierung zeigen sich die nur begrenzt mögliche Einflussnahme des Staates und der Gesellschaft – besonders unter der Prämisse eines erwünscht begrenzten staatlichen Paternalismus. Seine essentielle Kraft dagegen – so mein Fazit zu diesem Kapitel – *entwickelt der Ansatz der Ausstiegsoption in seiner Form als Leitgedanke der vorzunehmenden Abwägung in Situationen kultureller Kollisionen, in Abwägungsprozessen zwischen Minderheiten- und Mehrheitsansprüchen und der Abwägung der liberalen Grundprinzipien von Autonomie, Toleranz und Gleichheit.*

In eben diesem hier vorgestellten Sinne lässt sich *exit als normatives Maß* anwenden, das die Grenzen zwischen legitimen und illegitimen Rechten definieren kann.⁹⁷⁶

⁹⁷⁵ Vgl. u. a. Kymlicka, Will: *Multiculturalism*, S. 341. Sowie ders.: *Rights of Minority Cultures*, S. 14.

⁹⁷⁶ „Das Grundproblem ist aus liberaler Perspektive eigentlich immer dasselbe: Auf der einen Seite sind liberale Philosophen gern bereit, die Freiheitsspielräume für die unterschiedlichen Kulturen innerhalb einer pluralistischen

Der Schutz des Einzelnen, seine Wahlfreiheit, auch im Sinne von Kukathas' Gewissensfreiheit, die Sicherung von der Wahrnehmung seiner vielfältigen Optionen bleiben damit unangetastet stehen. In der angemessenen Herausforderung einem liberalen Toleranzgebot Folge zu leisten, können kulturellen Minderheiten dann Rechte zur Bewahrung ihrer kulturellen Eigenständigkeit zugestanden werden, wenn sie sich als nicht hinderlich in Bezug auf die individuelle Ausstiegsoption zeigen. Damit werden bestehende individuelle Freiheitsräume, deren Sicherung, Ausweitung oder aber Beschneidung zum Gradmesser kultureller Konflikte. Als eine Schlussfolgerung dieses Kapitels ist dabei wiederum zu betonen, dass die Maßnahme von *Minderheitenrechten* zur kulturellen Akkommodation nur die *zweitbeste Lösung* für gesellschaftliche Kollisionen darstellt. In dieser Schlussfolgerung versteht sich die Arbeit als liberaler Ansatz autonomiegeleiteter Provenienz, dessen Toleranzgebot sich auf die kritische Reflexion und interkulturelle Ausgestaltung der öffentlichen Sphäre bezieht.

Der freiheitsorientierte Grundgedanke dieses „*Exit als normatives Maß*“-Ansatzes findet sich auch bei anderen Autoren, allerdings ohne die Verbindung zum Ansatz der Ausstiegsoption zu knüpfen: Barry unterscheidet diesbezüglich in „negative policies“ und „positive policies“⁹⁷⁷ und folgt darin der von Kymlicka eingeführten Differenzierung in „internal restrictions“ und „external protections“.⁹⁷⁸ In aller Deutlichkeit findet sich mein Ansatz in der Unterscheidung des Rechtswissenschaftlers Dieter Grimm wieder:

„Dabei kann es einen Unterschied machen, ob die Ausnahme vom allgemein geltenden Recht in einer *Erweiterung des Freiheitsrahmens* besteht: man möchte etwas tun, was allen anderen untersagt ist, oder ob es um eine *Verengung des Freiheitsrahmens* geht: innerhalb der kulturell definierten Gruppe soll etwas verboten sein, was sonst allgemein erlaubt ist.“⁹⁷⁹

Gesellschaft möglichst groß anzulegen, um damit auch kulturelle Vielfalt zu unterstützen. Auf der anderen Seite sind liberale Theoretiker auch dem Individualismus und dem Gleichheitsgedanken verpflichtet. Das bedeutet, dass aus liberaler Sicht die *individuellen Grundrechte nicht verhandelbar sind*. Im Fokus der Aufmerksamkeit steht immer das Individuum und die Wahrung seiner liberalen Grundfreiheiten. *Sie bilden somit die natürliche Grenze für alle Arten von Minderheitenrechten.*“ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 50. Hervorhebung C.v.B.

⁹⁷⁷ „[...] whereas negative policies simply provide relief from the burdens imposed by some law, positive policies simply provide advantages to individuals [...]“ Barry, Brian: *Culture and Equality*, S. 17.

⁹⁷⁸ „The first involves the right of a group against its own members, designed to protect the group from the destabilizing impact of internal dissent [...]. The second kind involves the right of a group against the larger society, designed to protect the group from the impact of external pressures [...]. I call the first ‚internal restrictions‘, and the second ‚external protections‘. Kymlicka, Will: *Multiculturalism*, S. 340f. Während die Schutz- und Abwehrrechte als legitime Rechtsforderungen verstanden werden, sind interne Beschränkungen von Minderheiten gegenüber Mitgliedern nicht tolerierbar.

⁹⁷⁹ Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 123f.

Dabei stellt er, den Ansatz dieser Arbeit unterstützend, fest, dass die Möglichkeiten der Mehrheitsgesellschaft darin, dem Toleranzgebot als Maßnahme der *Freiheitserweiterungen* zu folgen, bisher nicht erschöpft sind. Grimm widerspricht einer gleichheitsorientierten Kritik an Minderheitenrechten insofern, dass es eine Vielzahl von Ausnahmen gibt und diese Form der Berücksichtigung von Unterschiedlichkeit keine Neuigkeit ist; etwa in Bezug auf Jugendliche und ihre Ausnahme vom allgemeinen Strafrecht, Beamte mit der Ausnahme von der gesetzlichen Renten oder Befreiungen von Gebühren für Geringverdiener. Vor diesem Hintergrund muss die Ablehnung von Ausnahmen wohl in größerem Maße darauf zugeführt werden, dass die Mehrheitsgesellschaft sich von der „Fremdartigkeit des Verhaltens“ kultureller Minderheiten gestört fühlt.⁹⁸⁰ Zögerlicher äußert sich Grimm dagegen hinsichtlich des Ziels der *Freiheitsverengung*. Die Möglichkeiten für kulturelle Gemeinschaften, dieses Ziel zu verfolgen, sollten auch unter dem gegebenen Toleranzgebot beschränkt bleiben, da Maßnahmen und Rechte der Freiheitsverengung zu einem hohen individuellen Freiheitsverlust führen können – insbesondere dann, wenn die Minderheiten Restriktionen fordern, die die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger eines liberal-demokratischen Rechtsstaates betreffen.⁹⁸¹

Eben an diesem brisanten Konfliktpunkt führt Kukathas die Ausstiegsoption als rettende Hintertür an. Wenn aber die Freiheitsverengungen nun dazu führen, dass eben diese Ausstiegsoption verbaut und unerreichbar wird, schließt sich die Hintertür vor den Augen des Einzelnen. Sie verliert an diesem Punkt ihre Wirkungskraft und kann den zugespitzten Konfliktfall nicht länger auflösen. Eine Stärkung der Ausstiegsoption des Einzelnen kann dagegen nur durch eine Vielzahl an politischen, sozialen und zivilöffentlichen Maßnahmen und Engagements entstehen; die Gefahr des paternalistisch verfügenden Staates schwingt hier mit und muss durch eine Stärkung der aktiven Zivilgesellschaft und breite Partizipation begrenzt werden. Es bleibt als Grundlage für eine an politischen Maßnahmen und Rechten orientierte Minderheitenpolitik, die Ausstiegsoption insofern als Leitgedanken zu etablieren, als die Beförderung von Integration – verstanden als ein gleichberechtigtes Zusammenwachsen und nicht als einseitiges Aufnehmen – und damit die Beförderung von integrativen und distributiven gegenüber separativen Minderheitenrechten die notwendige Aufmerksamkeit erhält. Aus diesem Grund

⁹⁸⁰ Vgl. Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 124.

⁹⁸¹ Vgl. ebd., S. 125.

sind Minderheitenrechte schließlich vor allem hinsichtlich ihrer *separativen* oder *integrativen* Kraft zu beurteilen:

	Separativ	Integrativ	Distributiv
1. Ausnahmen/ Befreiungen	X	x	
2. Unterstützung und Förderung		x	x
3. Selbstverwaltung	x		
4. Repräsentation		x	
5. Beschränkungen nach außen	x		
6. Anerkennung traditioneller Normen	x	X	
7. Symbolische Anerkennung		x	

Tabelle 1: Charakterisierung gruppendifferenzierter Maßnahmen nach Zieltypen⁹⁸²

Dabei ist diese hilfreiche, von Wittig aufgeführte Klassifikation von Minderheitenrechten und politischen Maßnahmen hinsichtlich ihrer zu erzielenden Wirkung in Teilen zu ergänzen:⁹⁸³ im Rückblick auf die angeführten Ausstiegshürden und die dargelegten drei Leitthesen zeigen sich in meinen Augen die Ausnahmen/Befreiungen auch als separative Politiken (Beispiel der Schul- und Unterrichtsbefreiungen) und die Anerkennung traditioneller Normen auch als integrative Maßnahmen (Beispiel der in Krankenhäusern unter spezifischen Bedingungen durchgeführten Beschneidungsverfahren).

Unter der Prämisse, dass die Einrichtung von kulturellen (Minderheiten-)Rechten nur eine, und mitunter nicht die adäquateste, Lösung multikultureller Kollisionen darstellt, sondern die Einrichtung einer spezifischen multikulturellen Politik zu fordern ist, gewinnt die Ausstiegsoption als deren Leitziel an Bedeutung. Zu ihrer bestmöglichen Berücksichtigung als individuelles Freiheitsrecht gilt es einen Ansatz wie den oben explizierten integrativen Multikulturalismus zu verfolgen. Wie begründet wurde, bieten eine Stärkung des Gemeinwesens und der sozialen wie politischen Partizipation sowie die Berücksichtigung und Abbildung der faktischen Vielfalt die besten Grundlagen für

⁹⁸² Tabelle 3. In: Wittig, Wolfgang: *Republikanische Freiheit*, S. 224.

⁹⁸³ Die zwei hinzugefügten, größeren Kreuze stellen dies dar: für 1. Ausnahmen/Befreiungen wurde „Separativ“ und für 6. Anerkennung traditioneller Normen „Integrativ“ ergänzt.

die Wahrnehmung der individuellen Ausstiegsoption. Mit diesem Ansatz verlagert sich die Ausstiegsoption des Liberalismus auch hin zu einem Kriterium, das an der Gestaltung multikultureller Gesellschaften zu beteiligen ist – entgegen dem Status quo, „dass die Ausstiegsoption keine strukturelle Rolle spielt bei der *Einrichtung* einer gerechten Grundstruktur, sondern dass sie ein Element jener faktischen Freiheit ist, die sich aus dieser Grundstruktur, den dort verbrieften Rechten und Freiheiten ergeben“.⁹⁸⁴

Es bleibt hieraus zusammenzufassen, dass die Ausstiegsoption einerseits in ihrer faktischen Anwendung als Grundrecht besteht, aber auch eine normative Funktion hinsichtlich ihr vorgelagerter Gestaltungsprozesse und kultureller Kollisionen einnehmen kann. In beiden Wirkungsebenen ist das Kriterium „Ausstiegsoption“ von entscheidender Bedeutung und müsste in breiterem Maße wahrgenommen und angewendet werden. Die Problematiken der Unzulänglichkeit in der Gewährung einer faktischen Ausstiegsoption lassen die normativen Funktionen der Ausstiegsoption als ihre eigentliche Stärke herausstechen. Dabei ist zu beachten, dass der Ansatz der Ausstiegsoption alles andere als voraussetzungsfrei ist. Damit schließe ich mich dem Fazit von Dagmar Borchers an, das entgegen Kukathas' freimütiger Ansage eines „plain exit principles“ besagt, der Ansatz der Ausstiegsoption bedarf vieler Voraussetzungen⁹⁸⁵ – insbesondere mit dem Blick auf Kinder und Jugendliche.

Als eine der gewichtigsten Voraussetzungen ist als Fazit dieser Arbeit festzuhalten, dass die Lösung kultureller Kollisionen nicht in erster Linie in der Einräumung von kulturellen (Minderheiten-)Rechten gesehen werden sollte. In den Fällen von notwendigen Sonder- und Ausnahmerechten gilt es im Abwägungsprozess als Berücksichtigung individueller Grundfreiheiten eine „exit als normatives Maß“-Strategie zu verfolgen und die ausstiegshemmenden, freiheitsverengenden und separativen/segregierenden Maßnahmen abzulehnen – dagegen aber die Möglichkeiten der freiheitserweiternden und integrativen Bestrebungen einer kulturellen Beheimatungen im öffentlichen Raum deutlicher auszuschöpfen.

⁹⁸⁴ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 77.

⁹⁸⁵ Ebd., S. 249.

VIII Hilfreiche Stationen im jugendlichen Ausstieg

Nach einigen theoretischen Grundlegungen für die Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft, in der ein Ausstieg für Jugendliche eine erkennbare und mögliche Lösung darstellt, gilt es im Folgenden unter Rückblick auf die herausgearbeiteten Hürden aus Kapitel V nun konkrete Hilfen und strukturelle Verbesserungen aufzuzeigen. Denn dem individuellen *Ausstiegswunsch* eines Jugendlichen müssen veritable *Ausstiegsoptionen* durch die Gemeinschaft und/oder die Gesellschaft zur Verfügung stehen, die durch zum *Ausstieg befähigende Rechte* gestützt werden. Die alleinige Konzentration auf ein Recht auf Ausstieg als Gegengewicht zu einer Minderheitenpolitik der Ausnahme- und Sonderrechte wird dabei dieser Trias der Lebenssphären nicht gerecht. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die wie aufgezeigt, vom begrenzten Wirkungsgrad des Rechts sowie zusätzlich durch ihre schwache Rechtsposition benachteiligt sind, kann ein formales Ausstiegsrecht allein nicht zu einem substantiellen Ausstieg beitragen. Genau hier liegt aber der ursprüngliche Schlüssel des Ansatzes zur Ausstiegsoption: die Gewährung auch weitreichender Minderheitenrechte, die Ausweitung der Autonomieposition kultureller Gemeinschaften qua Ausnahme- und Sonderrechte vor dem Hintergrund einer Toleranzargumentation, ist demnach dann zu rechtfertigen, wenn dem Einzelnen eine Ausstiegsoption zur Verfügung steht.

Für diese Verfügbarkeit und Gewährung einer Ausstiegsoption, so meine These, gilt es Entsprechungen der Hürden in allen *drei* Lebenssphären zu entwickeln. Zu beachten ist, dass Ausstiegssituationen möglicherweise persönliche Krisen und Schwellen für Jugendliche darstellen, deren Beantwortung und Unterstützung aber ein öffentliches Anliegen sein muss. Das Hilfsobligat ergibt sich aus der Verpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgern, ebenso wie entlang der drei Argumente für die Legitimität staatlicher und gesellschaftlicher Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen (Zukunftsargument, Schutzargument, Gerechtigkeitsargument)⁹⁸⁶. In dieser Hinsicht sind die konkreten Antworten auf die Hürden eines jugendlichen Ausstiegs auch überwiegend aus der Sicht hilfreicher öffentlicher Stationen für und rechtlicher Besserstellung

⁹⁸⁶ Vgl. Kapitel III.3. Diese drei Argumente besagen, dass sich Staat und Gesellschaft legitimerweise in die Erziehung und Fürsorge von Kindern einbringen dürfen, weil Kinder a) zukünftige Staatsbürger und b) stark schutzbedürftig sind und c) ihnen die gleichen Chancen zur Entwicklung offenstehen sollen.

von Kindern und Jugendlichen formuliert und nicht als Empfehlung einer individuellen Anleitung zur Optimierung der Ausstiegsmöglichkeiten.

Welche Ausstiegs-Szenarien sind es, die das nachfolgende Kapitel mit seiner praktischen Ausrichtung beantworten will?

Es ist hierfür in Erinnerung zu rufen, dass die Ausstiegsoption in aller Regel das Ergebnis eines konflikthaften Prozesses familiärer Differenzen ist; dabei nicht aus einem (früh-)kindlichen Autonomiebestreben, sondern als Konflikt aus juvenilem und adolescentem Abweichen familiär geprägter Lebensentwürfe, das den Anlass zum Ausstieg bietet; insofern spreche ich vom *jugendlichen Ausstieg*.

Eine jugendliche Ausstiegssituation stellt den Fall eines *verhinderten Ausstiegs* dar. In diesem Fall wird der erwünschte Ausstieg eines Jugendlichen seitens der Familie, Gemeinschaft oder peers möglicherweise unter der Androhung oder Anwendung von Gewalt verhindert (extrinsisch motiviert), oder aber der Jugendliche kann seinem Ausstiegswunsch aus einer Reihe innerer Hürden, wie Verbundenheit, Loyalitätsempfinden, Sorgen um die Familie und Freunde, Ängste vor der Zukunft, nicht nachgehen (intrinsisch motiviert). Das zweite Szenario ergibt sich aus einem tatsächlich *vollzogenen Ausstieg*. Ein Jugendlicher hat den Schritt der Trennung gewagt und steht nun vor den alltäglichen Schwierigkeiten in der Bewältigung der Alltagsorganisation sowie möglicherweise vor den Problemen von bedrohlichen oder gewalttätigen Annäherungen von Seiten der Zurückgebliebenen.

In beiden Fällen wird es für die Lebensweggestaltung des Jugendlichen entscheidend sein, dass vor allem die öffentliche Sphäre mit einem Angebot an alternativen Bezugspersonen, verfügbaren Hilfseinrichtungen und einem sie auffangenden und begleitenden Raum öffentlicher Bildung als Korrektiv in der Konfliktsituation offensteht. Grundlegend verfolge ich dabei den *Leitgedanken* des Ansatzes zur Ausstiegsoption, dass eine *Bandbreite an Wahlmöglichkeiten* für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen muss. Denn eine Auswahl an Optionen, gegebenenfalls durch weitere Bezugspersonen über die Familie hinaus, ist wie das V. Kapitel zeigen konnte:

1. elementar für eine gelungene Identitäts- und Autonomieentwicklung,
2. der bestmögliche Ersatz bei fehlendem „*natural support*“,
3. die Chance, andere Erziehungsstile, Beziehungsmuster und Arten der Konfliktbewältigung zu erfahren,

4. findet es seine Entsprechung im Konzept von öffentlicher Bildung als vielseitigem Lernort (*Lernort-Argument*), und dabei
5. die Grundlage für eine möglichst umfassende gesellschaftliche Partizipation sowie
6. die elementare Erkenntnis für den leitgebenden Ansatz der interkulturellen Öffnung darstellt.

In diesem Sinne sind für alle Stationen einer weiten öffentlichen Sphäre der *Ansatz der Vielfaltsthese* beziehungsweise *Konzepte der Interkulturalität* aus den vorangegangenen Kapiteln wegweisend.

Auch wenn der Zeitpunkt eines Ausstiegs erst mit einem Alter in der jugendlichen Pubertät (in etwa 12 Jahre⁹⁸⁷) eine realistische Option wird, können in einigen Feldern, etwa der Familienbildung oder des öffentlichen Bildungswesens, bereits im Kindesalter Weichen für einen möglichen späteren Ausstieg gestellt werden und sollen im Sinne einer Prävention gegenüber sich derart zuspitzenden Konflikten aber auch zur Vorbereitung auf einen Ausstieg als Lösung solcher Konflikte mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die im Folgenden angeführten Stationen der *Familienbildung*, der *öffentlichen Bildung*, der *öffentlichen Einrichtungen*, des Bereichs des *Zivilengagements und der Augenhöhe*, der *öffentlichen Räume* sowie des *Staatswesens* und des *Rechts* beziehen sich dabei auf die theoretischen Vorüberlegungen des Ansatzes eines integrativen Multikulturalismus und der „exit als normatives Maß“-Strategie.

⁹⁸⁷ Vgl. Kapitel V.1.1.1. *Ich-Identität und Autonomie*, FN 16, S. 6.

VIII.1 Öffentliche Sphäre

Entsprechend meiner Argumentation, dass es für einen gelingenden Ausstieg verschiedene öffentliche Unterstützung braucht, gilt es im Folgenden konkrete Maßnahmen für öffentliche Institutionen, Räume und Engagements vorzustellen. Es sollen damit die Fragen beantwortet werden, die die Darstellung der Hürden aufgeworfen haben: Wie kann ein Jugendlicher, der sich im Konfliktfall mit der Idee eines Ausstiegs beschäftigt, begleitet werden? Wie können Jugendliche in ihrer Lebensgestaltung unterstützt werden? Welche Stationen braucht ein Jugendlicher, dessen familiärer oder gemeinschaftlicher Konflikt ihn überfordert? Oder wie können bestenfalls solche starken Konflikte, die zu einem Ausstieg führen, frühzeitig vermittelnd begleitet gegebenenfalls sogar aufgehoben werden?

VIII.1.1 Familienbildung

Das Feld der Familienbildung umfasst Antworten auf die Hürden, die sich im Individuum selbst und aus seiner loyalen Anbindung an das „System“ Familie ergeben, also einer Identitäts- und Autonomieentwicklung und der Beförderung eigener Fähigkeiten einerseits sowie der Beziehungsgestaltung zu den ersten und weiteren Bezugspersonen andererseits. Dazu möchte ich auch den Bereich des Kinderschutzes zählen, der als Gegengewicht zu einer starken Familienverortung von (Klein-)Kindern gelten kann. Eben aus dieser vorrangigen Familienzuständigkeit gegenüber (Klein-)Kindern ist der Bereich der Familienbildung aber auch höchst sensibel und überaus kontrovers, da unterstützende oder auch kontrollierende Angebote als deutliche Eingriffe in den Schutzraum Familie – als eine kollektivistisch gedeutete Privatsphäre – verstanden werden. Demgegenüber stehen zur Legitimation solcher Maßnahmen meine Darstellung der infantistischen Kritik und das Plädoyer zur Reduzierung des Privaten auf das Persönliche ebenso wie die oben angeführte Legitimität von staatlichem Einwirken in familiären Zusammenhängen.

Der *Familienbildung* wird etwa in der aktuellen Integrationsdebatte eine Kernfunktion zugeschrieben⁹⁸⁸, als Ergebnis aus Erkenntnissen des Eingliederungsprozesses von Migrantenfamilien. Da in diesen Prozessen den Müttern und Ehefrauen eine besondere

⁹⁸⁸ „Deshalb machen Integrationsmaßnahmen einen familien-systemischen Ansatz notwendig.“ Fuhrer, Urs/Mayer, Simone: *Familiäre Erziehung im Prozess der Akkulturation*, S. 60f.

Rolle zukommt, gilt es neben der Bildung der Kinder durch öffentliche Einrichtungen auch die weiblichen Bezugspersonen in den Familien zu erreichen. Denn es hat sich gezeigt, „wenn Mütter aus dem fremdkulturellen Kontexten zeitlich parallel zu den Angeboten für ihre Kinder in Sprachangebote einbezogen werden, entspannen sich auch Belastungen bei Kindern und Eltern und zwischen ihnen [...]“⁹⁸⁹ Dabei sind über den Aspekt der Sprachkompetenz hinaus, Auswirkungen der Stärkung der Fähigkeiten von Frauen und Müttern auf einen positiven familiären Integrationsprozess zu verzeichnen.⁹⁹⁰

Familienbildung und *Elternförderung* sind in einer Reihe von Maßnahmen privater und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe zersplittert.⁹⁹¹ An den Programmen und Maßnahmen der Familienhilfe beteiligte Institutionen sind so verschiedene etwa die Schulbehörden, die Ämter, denen die Kindergärten zugeordnet sind, Institutionen der Erwachsenenbildung, sozialpädagogische Dienste, Beratungsstellen für Familien und Kinder, Beratungsstellen für spezifische Lebenssituationen (Erziehung, Scheidung, Trennung, Gewalt), Familienbildungsstätten, Familienzentren/Häuser der Familie, Kinder- und Jugendeinrichtungen, aber auch ärztliche Dienste, Abteilungen in Krankenhäusern sowie Hebammen und Geburtshäuser.⁹⁹² Als Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Familienbildung dient das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das als zentrale Aufgaben einer präventiv verstandenen Familienbildung beschreibt, die Beziehungskompetenzen und die Elternarbeit zu fördern.⁹⁹³ Dabei zeigt sich wiederum als möglicher Widerspruch, dass Bestimmungen des KJHG als Adressaten nur in indirekter Hinsicht Kinder und Jugendliche avisiert, denn „[e]ntsprechend der Aufgabenstellung nach § 16 KJHG soll Familienbildung dazu beitragen, dass Mütter, Väter oder andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Obwohl diese Veranstaltungen den Aufgaben der Jugendhilfe entsprechen, sind nicht die Kinder die primäre Zielgruppe, sondern die Erwachsenen.“⁹⁹⁴ Dieser Fokus auf die Eltern, besonders die Mütter, lässt sich mit ihrer wesentlichen Bedeutung für die Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen rechtfertigen; in diesem Sinne definiert die *Bundesarbeitsgemeinschaft Familienbildung & Beratung e. V.* die Familie als „Lernort für Kinder

⁹⁸⁹ Fuhrer, Urs/Mayer, Simone: *Familiäre Erziehung im Prozess der Akkulturation*, S. 60

⁹⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹⁹¹ Vgl. Carle, Ursula/Metzen, Heinz: *Abwarten oder Rausgehen*, S. 3.

⁹⁹² Vgl. ebd., S. 4f.

⁹⁹³ Vgl. Pettinger, Rudolf/Rollik, Heribert: *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe*, S. 13ff. (Web).

⁹⁹⁴ Ebd., S. 16 (Web). Eine der aktuelleren Maßnahmen ist etwa die Qualifizierung von Fachkräften als Elternberater/Elternbegleiter, vgl. familienbildung.de: *ElternberaterIn* (Web).

und Jugendliche“, der vorrangig und maßgeblich von den Eltern gestaltet wird. Als Aufgaben der elterlichen Vermittlung sind hierfür etwa soziale Kompetenzen (Bindungsfähigkeit, Sozialität, Verantwortungsbewusstsein) und wichtige individuelle Fähigkeiten (Vertrauen, Wertschätzung, Eigenverantwortung, Urteilsfähigkeit) genannt.⁹⁹⁵ Zur möglichst weitreichenden Gewährleistung dieser relevanten sozialen und individuellen Kompetenzen sollen Maßnahmen der Familienbildung unterstützend helfen; dabei spielt die Familienbildung für eine moderne, differenzierte Gesellschaft inzwischen die zentrale Rolle.⁹⁹⁶

Die positive Bewertung der *Bundesarbeitsgemeinschaft Familienbildung & Beratung e. V.* über die Rolle der Familienbildung deckt sich dabei mit dem Bedarf innerhalb der Zielgruppe, denn es lässt sich einerseits „ein großes Interesse bei der Zielgruppe“ an den Maßnahmen feststellen; zudem können gleichermaßen hierfür „verschiedenen Gruppen von Familien hierfür auch erreicht werden“. Der Wunsch von Eltern richtet sich dabei mehr in die Richtung von Prävention („Kompetenzorientierung“) als auf konkret zu lösende Konflikte („Problemorientierung“).⁹⁹⁷ Gerade im Sinne einer Prävention ist dabei zu beachten, dass ein frühzeitiger Beginn familienfördernder Maßnahmen und Unterstützungen die besten Chancen bieten, späteren Defiziten vorzubeugen. Eine frühzeitige Familienförderung beginnt bereits in der Übergangsphase „Paar-Familie“ etwa mit Geburtsvorbereitungskursen, die auch die Probleme dieser strukturellen Veränderung mit berücksichtigen und hierfür Hilfestellungen bieten.⁹⁹⁸

Die hohe Akzeptanz bei einem breitgefächerten Angebot scheint dabei beste Grundvoraussetzungen für die Familienbildung zu liefern, deren Wirken dennoch durch verschiedene Mängel begrenzt bleibt. Die wissenschaftliche Studie schreibt einen wesentlichen Mangel der geringen Wahrnehmung von Angeboten zu sowie den nicht abschließend vollzogenen Wandel der Maßnahmen von der ambulanten zur präventiven Arbeit. Dabei zeigen sich die breite Palette an Angeboten sowie die fehlende Koordination der Träger und der Mangel an zentralen, bündelnden Anlaufstellen als wesentliche Hürden zur Wahrnehmung der Angebote – die Quote der „Familienbildungsabstinenten“ beträgt knapp 90 % aller Eltern.⁹⁹⁹ Eine mögliche Antwort auf diese Kritik bilden

⁹⁹⁵ Vgl. Pettinger, Rudolf/Rollik, Heribert: *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe*, S. 175 (Web).

⁹⁹⁶ Vgl. ebd., S. 179f. (Web).

⁹⁹⁷ Carle, Ursula/Metzen, Heinz: *Abwarten oder Rausgehen*, S. 12f.

⁹⁹⁸ Vgl. Pettinger, Rudolf/Rollik, Heribert: *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe*, S. 177 (Web).

⁹⁹⁹ Carle, Ursula; Metzen, Heinz: *Abwarten oder Rausgehen*, S. 3.

strukturierende Projekte wie das *Bundesweite Elternnetz* (BEN), das Modellprojekt *Familienbildung für alle: Fit für Familie in Bremen* oder das hessische *Sozialnetz*, die sich als Informationszentralen zur Vermittlung und Darstellung der familienbildenden Angebote verstehen. Ein weiterer Mangel ergibt sich in einem föderalistischen Ländersystem wie der Bundesrepublik daraus, dass gemäß der strukturellen Rahmenbedingungen ein bundesweites KJHG den Bereich der Familienbildung dann in die Verantwortung der einzelnen Bundesländer überträgt.¹⁰⁰⁰

„Die institutionellen Defizite bestehen etwa darin, dass die Leistungen in § 16 SGB VIII von landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen abhängig sind, diese aber bislang nicht von allen Bundesländern erlassen worden sind bzw. wo diese vorliegen, nur stark eingeschränkte Leistungen des jeweiligen Landes geregelt werden; inhaltliche Regelungen zu den Rahmenvorgaben des KJHG stellen die Ausnahme dar. Die länderrechtlichen Ausführungsregelungen bringen leider auch keine Klarstellung bezüglich des verpflichtenden Charakters von Familienbildung; gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel werden Mittel für Familienbildung häufig als freiwillige Leistungen angesehen und nicht bedarfsgerecht ausgewiesen.“¹⁰⁰¹

Entgegen der Problematik knapper Mittel und unzureichender Verbindlichkeit steht dabei die stete Erweiterung der Zielgruppen. Die Geschichte der Familienbildung beginnt zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwa noch als „Müterschulbewegung“ und wandelt sich dann erst in den 60er und 70er Jahren des Jahrhunderts zu einer Erwachsenenbildung.¹⁰⁰² Im Blick der Familienarbeit sind immer noch vorrangig die Mütter und Frauen, inzwischen aber als Eltern dann auch die Väter und weitere Erziehungsberechtigte.¹⁰⁰³ Erst der 6. Familienbericht der Bundesregierung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2000) hat dann wiederum die Zielgruppen der Familienarbeit um die spezifische Arbeit mit Migrantenfamilien und den Ansatz der interkulturellen Öffnung der Bildungsarbeit erweitert, etwa durch die Einstellung von Mitarbeiterinnen mit Migrationserfahrung.¹⁰⁰⁴ Im Verständnis meiner Arbeit ist es eine denkbare weitere Ergänzung, an den Maßnahmen der Familienbildung die Kinder und Jugendli-

¹⁰⁰⁰ „Unter dem Landesrechtsvorbehalt (KJHG § 16, Abs. 3) wird Familienbildung – wenn überhaupt nach dem KJHG – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74, Abs. 3) gefördert.“ Pettinger, Rudolf/Rollik, Heribert: *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe*, S. 129 (Web).

¹⁰⁰¹ Ebd., S. 176 (Web).

¹⁰⁰² Vgl. familienbildung.info: *Geschichte* (Web).

¹⁰⁰³ „Analytisch lassen sich dabei drei verschiedene Akzentuierungen unterscheiden: mütterzentrierte, elternzentrierte und frauenzentrierte Gruppen.“ Pettinger, Rudolf/Rollik, Heribert: *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe*, S. 16 (Web).

¹⁰⁰⁴ Ebd., S. 179f. (Web).

chen verstärkt zu beteiligen. Etwa in Form von eigenen Antragsrechten, von Mitspracherechten über konkrete Maßnahmen oder eigenständige Programme, die als Zielgruppe Kinder und Jugendliche anvisiert.

Familienbildung als unterstützende Maßnahme für die Professionalisierung einer Gruppe von „Ungelernten“¹⁰⁰⁵ kann dabei – unter der Prämisse einer notwendigen Frühzeitigkeit als Merkmal von Prävention – Kinder auf mögliche Ausstiegssituationen vorbereiten und Jugendliche in diesem Prozess begleiten. Die Hürden, die sich über die Wege der Familienbildung und der Elternförderung beantworten lassen, sind dabei etwa die Stärkung spezifischer Erziehungsziele wie Autonomie und die Hilfe zur Entwicklung einer gestärkten Ich-Identität, als elementare Voraussetzungen für einen Ausstieg. Hinsichtlich der genannten Hürden aus Kapitel V ergeben sich über Elterntrainings oder aber in einer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten, *partizipativ* oder *autoritativ-partizipative* Erziehungsstile weiter zu vermitteln sowie Strategien, die im Sinne des *Belastungs-Bewältigungs-Modells* helfen, Krisensituationen aktiv und eigenständig zu gestalten; beide Aspekte können die juvenilen Ausstiegsmöglichkeiten positiv beeinflussen, weil sie einen Autonomiegewinn und ein Erleben von eigener Handlungsfähigkeit fördern beziehungsweise darstellen.

Es ist gerade in dieser Hinsicht wichtig, kulturelle Unterschiede in den Erziehungsvorstellungen in dem Bereich der Familienbildung zu berücksichtigen. Zwar werden dem autoritativen Erziehungsstil viele notwendige Kompetenzen für Mitglieder einer liberalen Demokratie zugeschrieben¹⁰⁰⁶, dabei gilt dies nicht kulturübergreifend und nicht unabhängig von Kontexten wie dem kindlichen Entwicklungsstand und weiteren Erziehungseinflüssen.

„Des Weiteren wurde die uneingeschränkte *Universalität* der positiven Effekte dieses Erziehungsmusters in Zweifel gezogen. So gilt es zu berücksichtigen, dass Erziehung immer in einem spezifischen kulturellen und familiären Kontext stattfindet. Das bedeutet konkret, dass ein im Mittelschichtmilieu praktizierter autoritativer Erziehungsstil mit seinen überwiegend positiv bewerteten Entwicklungseffekten in bestimmten sozialen Um-

¹⁰⁰⁵ Vgl. *Lernen, Familie zu leben – eine ‚Ungelerntenrolle‘*. Pettinger, Rudolf/Rollik, Heribert: *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe*, Kap. 3.1, S. 10f. (Web).

¹⁰⁰⁶ „Autoritativ erzogene Kinder verfügen im Vergleich zu Kindern, deren Eltern eine autoritäre oder nachgiebige Erziehung ausüben, über das höchste Maß an kognitiven sowie sozialen Kompetenzen und zeigen das geringste Problemverhalten. Wenn diese Kinder ins Jugendalter kommen, demonstrieren sie im Durchschnitt ein hohes Selbstwertgefühl, zeigen vielfältige soziale Fertigkeiten, besitzen ausgeprägte moralische und prosoziale Haltung und bewegen sich auf einem hohen schulischen Leistungsniveau.“ Fuhrer, Urs/Mayer, Simone: *Familiäre Erziehung*, S. 77.

welten (wie z. B. in einem delinquenzbelasteten, gefährlichen Familienmilieu) ein stärker lenkendes und einschränkendes Elternverhalten im Sinne eines eher autoritären Erziehungsstils erfordert, um eine längerfristige positive Entwicklung des Kindes zu ermöglichen.¹⁰⁰⁷

Es kann daher nicht die Aufgabe der Familienbildung sein, in möglichst vielen Familien einen autoritativen Erziehungsstil zu implementieren; dabei kann es ihr Ziel sein, Familien mit verschiedenen Erziehungsstilen und ihren Auswirkungen vertraut zu machen und Eltern die für ihren Kontext passenden Erziehungsmuster zu vermitteln.

Die Anbindung an Familienzentren, Familienkurse oder Familienbildungsstätten kann dabei – insbesondere unter der Voraussetzung einer interkulturellen Öffnung der Einrichtungen – zu einer sozialen und gesellschaftlichen Einbindung und Partizipation von Familien führen, die den möglicherweise vorhandenen Rückzugstendenzen kultureller Gemeinschaften entgegen wirken können. Die Prämisse der Frühzeitigkeit trifft dabei die in Kapitel V genannte Problematik, dass die Situation der Elementarbetreuung in der Bundesrepublik unzureichend ist. Die Elementarbetreuung als Betreuung der Gruppe der Unter-Dreijährigen fällt hinsichtlich der vorhandenen Plätze, aber auch des zeitlichen Umfangs pro Tag gering aus – ein Mangel der im Ländervergleich auch für die Kindergartenbetreuung und Schulgestaltung weiter bestehen bleibt. Die Möglichkeiten der Inkenntnissetzung über eine Vielfalt an Optionen, an Bezugspersonen, an Beziehungsarbeit oder Lebensgestaltung beginnen damit verhältnismäßig spät. Präventiver Kinderschutz kann ergo in besonders jungen Jahren nur schwer fassen; hier greifen in der Bundesrepublik im Sinne eines Kinderschutzes dann die Kindervorsorgeuntersuchungen (U1-U9) in den ersten Lebensjahren durch den zuständigen Kinderarzt als Kassenleistung, in denen die physische, aber auch sprachliche, motorische und soziale Entwicklung beobachtet wird.¹⁰⁰⁸ In einigen Bundesländern gibt es ein Rückmeldewesen über wahrgenommene oder versäumte Termine an das Jugendamt, das Transparenz schafft, aber in Fachkreisen auch Kritik erfährt.¹⁰⁰⁹ Eine Abstimmung zwischen Kinderärzten innerhalb der Bundesländer oder über Ländergrenzen hinweg, um ein „doctor hopping“ von Familien zu vermeiden, in denen die Kinder physische oder psychische

¹⁰⁰⁷ Fuhrer, Urs/Mayer, Simone: *Familiäre Erziehung*, S. 77. Hervorhebung im Original.

¹⁰⁰⁸ Vgl. etwa: kindergesundheit-info.de: U1 bis U9 (Web).

¹⁰⁰⁹ Spiewak, Martin: *Vorsorgeuntersuchungen* (Print).

Auffälligkeiten zeigen, ist ausbaufähig.¹⁰¹⁰ Während diese ärztliche Vorsorge das Aufdecken von Misshandlungen fokussiert (ambulante Arbeit), sollen Maßnahmen der Familienbildung etwaigen psychischen oder physischen Misshandlungen oder Gewaltanwendungen gerade vorbeugen (präventive Arbeit).

VIII.1.2 Öffentliche Bildung

Der Bereich der öffentlichen Bildung spielt wie die vergangenen Kapitel bereits vorgestellt haben, eine elementare Schlüsselrolle bei Fragen der Gestaltung einer multi-kulturellen Gesellschaft sowie eines gelingenden Ausstiegs in ihr. Dieser zentrale Kern der Öffentlichkeit ist gleichzeitig ein hochsensibler Bereich, da hier neben den privaten Interessen auch die staatlichen Interessen aufeinanderstoßen und miteinander in Einklang gebracht werden müssen: einerseits der Anspruch an die Schulen als Bildungs- und Sozialisationseinrichtungen, für eine funktionierende Gesellschaft und aktive Öffentlichkeit mit zu sorgen (*Lernort-Argument*); andererseits der Anspruch der Eltern, die individuellen Wünsche nach kultureller Prägung berücksichtigt zu sehen. So ist es gerade Auftrag der Schulen, die Differenz zu beheimen und gleichermaßen ausgleichend zu wirken, um ein Gemeinwesen zu stärken. Dabei ist die Idee, dass Schule einen öffentlichen Auftrag zu Erziehung im Gemeinsinn gewährleistet, dabei aber ebenso zunehmend private-moralische Erziehungsmomente eine Rolle spielen können. Die rechtliche Grundlage und Erklärung für die maßgebliche Bedeutung eines öffentlichen Bildungsraumes bieten die verschiedenen Ausprägungen der Schulpflicht.¹⁰¹¹ Entsprechend der als *Lernort-Argument* zusammengefassten Funktionen von Schule stärkt ein Bildungswesen die Möglichkeit des Ausstiegs auf verschiedenen Ebenen: über die Entkulturationsfunktion (kulturelle Teilhabe/Identität), Qualifikationsfunktion (Qualifikationserwerb, Berufsvorbereitung), Allokationsfunktion (gesellschaftliche Platzierung), Integrations- und Legitimationsfunktion (gesellschaftliche Kohäsion)¹⁰¹²; zum einen können spezifisches Wissen und soziale Fähigkeiten erlernt, zum anderen neue Bezugs-

¹⁰¹⁰ „Gemeinsam mit dem Kinderarzt Ralf Kownatzki gründete er das Projekt ‚Riskid‘, in dem Kinderärzte einander via Datenbank informieren, so dass sie das *doctor hopping* bemerken, das notorische Wechseln der Misshandler von einem Kinderarzt zum andern. Erhärtet sich ein Verdacht und ist Gefahr im Verzug, können Ärzte nach Paragraf 34 des Strafgesetzbuches – Notstandsparagraf – dies zum Wohl des Kindes offenbaren. Aus Furcht, die Schweigepflicht zu verletzen, tun sie das noch viel zu selten.“ Fetscher, Caroline: *Tatort Elternhaus* (Print).

¹⁰¹¹ In 95 % der Länder weltweit gilt eine Schulpflicht; deren inhaltliche Ausgestaltung, Umfang und Terminierung dabei variiert. Vgl. Deutsche UNESCO-Kommission: *UNESCO-Weltbildungsbericht 2008* (Web).

¹⁰¹² Vgl. Fend, Helmut: *Neue Theorie der Schule*, S. 49f. Vgl. Kapitel V.2.3 *Ausstiegsgestaltung durch die öffentliche Bildung*.

personen und eigene soziale Netze gefunden werden und die Orientierung an und in der gesellschaftlichen Umwelt wird ausgebaut.

Frühkindliche Betreuung und Förderung

Als größte Hürden für Jugendliche kultureller Minderheiten, die sich in einem Ausstiegsprozess befinden, zählen dabei, dass sich der öffentliche Bildungsraum in der Bundesrepublik wie oben angeführt in seinem zeitlichen Umfang sowie seiner Ausgestaltung in monokulturellen Einrichtungen mit hoher Segregation als mangelhaft ausweist. Zudem zeigt sich, dass Schul- und Unterrichtsbefreiungen als Ergebnisse multi-kultureller Politiken eher separierende Kräfte entwickeln und somit einem integrativen Multikulturalismus-Verständnis entgegenstehen. Zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – und damit zur Befähigung zu einem gegebenenfalls wirksamen Widerspruch oder notwendigem Ausstieg – sollte der Mangel an Möglichkeiten *frühkindlicher Betreuung* bis zum Schuleintritt, und hier insbesondere die Einbindung von Migrantenfamilien in den Institutionen der frühkindlichen Betreuung, behoben werden. Dabei gilt es verschiedene Formen von Betreuungen anzubieten, die eine hohe Partizipation bei einem frühen Start der Teilnahme zum Ergebnis haben. In dieser Hinsicht sind die verschiedenen, auch kulturell geprägten Interpretationen von Familienkonzepten zu berücksichtigen. Eine hohe Partizipation ist voraussichtlich dann nicht zu erreichen, wenn das Ziel beispielsweise eine Ganztagsbetreuung im Anschluss an den Mutterschutz darstellt, weil dieses einseitige Konzept nicht die Bedürfnisse aller Familien abdecken kann. Gerade für die frühkindliche Phase bis zum Kindergarteneintritt müssen daher in Verbindung mit der Familienbildung unterschiedliche Betreuungskonzepte (etwa ganztags, halbtags, Spielkreise an einzelnen Wochentagen, zusätzlich Familienkurse usw.) in ausreichender Anzahl geschaffen werden. An den Planungen aus der Debatte zur *Frühförderung* mit dem Ziel der Professionalisierung (von der Betreuung zur Bildung) und des Ausbaus des Platzangebotes (Rechtsanspruch ab 2013 für die Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr¹⁰¹³) muss aus dieser Sicht festgehalten werden. Die Professionalisierung durch Weiterbildungen und gegebenenfalls akademische Ausbildung der Fachkräfte zielt darauf, neben dem bisher vorrangigen Verständnis der Betreu-

¹⁰¹³ In 2008 erhielt das Konzept der Kinderförderung Zustimmung vom Bundesrat und trat zu 2009 in Kraft, in dem ein Betreuungsanspruch für jedes 3. Kind unter 3 Jahren festgeschrieben ist. Vgl. BMFSFJ: Ursula von der Leyen: „Der Weg für eine gute Kinderbetreuung ist frei“ (Web).

ung, die Förderung der Unterdreijährigen einzubeziehen.¹⁰¹⁴ Ein öffentlicher Bildungsraum, der allen Kindern gleichermaßen zu- und offensteht, sollte sich demnach auch auf die Jahre vor dem Schuleintritt und bestenfalls vor dem Kindergarteneintritt erstrecken. Eine höhere Akzeptanz und dadurch Partizipation ist dabei auch durch die *interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Angebote* zu erreichen, wenn sich in Kapitel V deren monokulturelle Geschlossenheit als Teilnahmehürde erwiesen hat.

Schulwesen

Für den Teil des *schulischen Bildungssystems* zeigt sich eine wachsende Aufgabenvielfalt bei einem im Ländervergleich unüblichen, aber in der Bundesrepublik vorherrschenden Halbtagskonzept als elementarer Mangel. Innerhalb dieser geringen Schulzeit können Problematiken sozialer Benachteiligung nur unzureichend aufgefangen werden, die sich dann negativ auf die individuellen Bildungsverläufe auswirken und die Chancen auf eine positive Ausstiegsgestaltung reduzieren. Die inhaltliche Neugestaltung öffentlicher Schulräume erfordert dabei eine *interkulturelle Konzeption, ein zeitlich umfassenderes und die Gesellschaftsrealität besser aufnehmendes Schulkonzept*.

Dies lässt sich wiederum als Kritik an einer monokulturellen Ausrichtung der Institutionen – hinsichtlich der Curricula, des Lehrpersonals, der Gestaltung der Räume usw. – formulieren, die in eine institutionelle Diskriminierung mündet. Eine solche lässt sich etwa an einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zeigen, das verdeutlicht, in welchem Maße sich Schulen staatlich-rechtlicher Absicherung bisher als „monokulturell“¹⁰¹⁵ verstehen können: Einem 16-jährigen Gymnasiasten wurde das Gebet in der Schule untersagt.¹⁰¹⁶ Der Schüler Yunus hatte begonnen, in den Pausen in seiner Schule der Gebetspflicht nachzukommen; als die Schulleitung ihm das Gebet außerhalb des Religionsunterrichts untersagte, klagte der Schüler mit seinen Eltern vor Gericht und erzielt einen ersten Erfolg vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Da die Schule jedoch wegen des Demonstrations-Charakters keine öffentlichen Gebete tolerierte, wurde ihm ein Gebetsraum eingerichtet. Gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes ist dies folgerichtig, denn dort heißt es in Absatz 2: „Die ungestörte Religionsausübung wird

¹⁰¹⁴ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung/Robert-Bosch-Stiftung/DJI: Projekt *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte* (WiFF) (Web).

¹⁰¹⁵ „Die Schule ist eine – im Wesentlichen – monokulturelle, monolinguale Einrichtung der deutschen Gesellschaft bzw. des deutschen Staates in Form von Ländern und Kommunen.“ Balluseck, Hilde von/ Ringel, Jutta: *Die Schule*, S. 177.

¹⁰¹⁶ Vgl. etwa: Spiewak, Martin: *Religion an der Schule: Urteil der Angst im Gebetsstreit* (Web); sowie sueddeutsche.de: *Urteil zu Religionsfreiheit – Beten in der Schule verboten* (Web).

gewährleistet.“¹⁰¹⁷ Da es sich mit dieser Klage und Entscheidung aber um eine grundsätzliche Angelegenheit von Schulen handelt, ist die Berufung einer höheren Instanz zulässig. Das Oberverwaltungsgericht bewertete den Fall nun anschließend anders und kippte den ersten Entscheid, so dass dem Schüler das Gebet von jetzt an untersagt ist. Dem entgegen kann als Ergebnis einer interkulturellen Öffnung von Schulen eine räumliche und strukturelle Umgestaltung dazu führen, Rückzugsorte für die Pausenzeiten *innerhalb* der öffentlichen Einrichtung etwa zur Ausübung eines Gebets möglich zu machen.

Für *strukturelle Neugestaltungen eines öffentlichen Bildungsraumes* unter der Prämisse einer *interkulturellen Öffnung*¹⁰¹⁸, ist dabei entsprechend der vorangegangenen Argumentation für einen integrativen Multikulturalismus zu beachten, dass die Neugestaltungen einen *umschließenden Charakter* besitzen und Formen exkludierender Maßnahmen vermieden werden – wie sich mit dem Exkurs auf die *bilingual/bicultural programs* in den Vereinigten Staaten hat zeigen lassen.¹⁰¹⁹ Als grundlegende Prämisse lässt sich hieraus dann wiederum eine *interkulturelle Öffnung des öffentlichen Bildungsraums*¹⁰²⁰ ableiten – eine solche Schulentwicklung fordert und begründet etwa auch die wissenschaftliche Expertise *Schulentwicklungsplan*.¹⁰²¹ Die Notwendigkeit einer Schulreform in diesem Sinne scheint Konsens, zu bemängeln ist derzeit noch, dass interkulturelle Erziehung und Bildung¹⁰²² eher in Form vereinzelter Modellprojekte eine Erprobung findet, denn als Leitbild pädagogischer Arbeit und Räume gelten.¹⁰²³

¹⁰¹⁷ Deutscher Bundestag: *I. Die Grundrechte, Artikel 4 (2)* (Web).

¹⁰¹⁸ „Interkulturelle Öffnung meint grundsätzlich: Die Menschen in diesem Land können sich darauf verlassen, dass der Zugang zu den unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeitswelt und der Zugang zu den sozialen Organisationen (Gruppen, Vereine, Initiativen) und Dienstleistungsangeboten jedem möglich ist, unabhängig von seiner kulturellen Prägung aufgrund von Herkunft, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung, individueller Lebenseinstellung und Lebensweise.“ Vgl. Deutscher Caritasverband (2001): Diskussionspapier: *Interkulturelle Öffnung*; zitiert nach: Simon-Hohm, Hildegard: *Interkulturelle Öffnung Sozialer Dienste und interkulturelle Kompetenz*, S. 238. Das Konzept interkultureller Öffnung wird in Kapitel VIII.1.3 wiederum Anwendung finden.

¹⁰¹⁹ Vgl. Kapitel V.1.2 *Öffentliche Hürden*.

¹⁰²⁰ Vgl. Nieke, Wolfgang: *Konzepte interkultureller Erziehung*.

¹⁰²¹ Karakaşoğlu, Yasemin: *Schulentwicklungsplan*.

¹⁰²² „Interkulturelle Bildung und Erziehung bedeutet also vorrangig nicht neue bzw. zusätzliche Inhalte und Methoden, sondern die kritische Überprüfung der bisherigen Inhalte und Methoden, sowie die Überprüfung und Veränderung von Einstellungen, Denk- und Wahrnehmungsmustern, von Selbstverständlichkeiten, Gewohnheiten, professionellen Routinen usw. Diese sind daraufhin zu prüfen, ob sie den aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen angemessen sind, [...], welche Vorstellungen sie über das Verhältnis von ‚eigen‘ und ‚fremd‘ vermitteln, ob sie ethnozentrische oder pluralistische Denkmuster stützen, und inwieweit sie eine reflexive Haltung befördern.“ Krüger-Potratz, Marianne: *Interkulturelle Bildung*, S. 34f.

¹⁰²³ Vgl. Karakaşoğlu, Yasemin/Kordfelder, Angelika: *Interkulturelle Erziehung als Grundprinzip*, S. 191.

Konzepte interkultureller Öffnung können dabei eine breite Palette an Anwendungsmöglichkeiten erfahren. Sie beziehen sich etwa auf eine *Interkulturelle Professionalisierung des pädagogischen Personals*¹⁰²⁴. Dies benennt die Fähigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer, sich in die Lebenswelt der kulturell vielfältigen Schülerschaft hinein zu versetzen und sie in den Unterricht einzubinden; sprachliche und kulturelle Kenntnisse sind Voraussetzungen, die eine Schulung des gesamten Schulpersonals benötigen.¹⁰²⁵ Dieser interkulturellen Ausbildung des Lehrpersonals kommt immer dann eine immense Bedeutung zu, wenn sich ihre Arbeit in die Beratung der Eltern oder der Kinder mündet:

„Vor allem die Lehrerinnen und Lehrer, die Klassen vor den jeweiligen Übergängen betreuen, müssen hier umfassend informiert sein, um der von den Eltern eingeforderten Beratungsaufgabe gerecht werden zu können, die im Kontext einer migrationsbedingten Pluralität aufgrund fehlender Erfahrungen mit dem deutschen Bildungssystem besonders nachgefragt wird.“¹⁰²⁶

Neben der Weiterbildung des Lehrpersonals gilt es zur Entsprechung des hier angeführten Konzepts Interkulturalität auch in den Einstellungen von angehenden Lehrerinnen und Lehrern zu berücksichtigen, sprich *Lehrpersonal mit Migrationshintergrund* für den Schuldienst zu gewinnen. Eine Analogie findet der Ansatz in den ersten Programmen zur Förderung von Migrantinnen und Migranten in der Lehrerausbildung.¹⁰²⁷

Zu dem Fokus auf das Lehrpersonal ist es für die Umsetzung des Konzepts erforderlich, die *bestehenden Curricula einer interkulturellen Überprüfung zu unterziehen*. Hierzu stellt beispielsweise das „DWU“-Modell¹⁰²⁸ eine mögliche Alternative dar. Für den Aspekt der Curricular-Gestaltung orientiert sich das Modell an dem Konzept der Nachbarschaftsschulen, in dem der Lehrplan unterteilt ist in a) einen großen Anteil eines verbindlichen, gemeinsamen Curriculums (85 %), dessen Inhalte ebenfalls einer multikulturellen Korrektur als Befreiung der Dominanz der Mehrheitsgesellschaft und -

¹⁰²⁴ Titel des Kapitels V.7 in Karakaşoğlu, Yasemin: *Schulentwicklungsplan*.

¹⁰²⁵ Vgl. ebd., S. 144ff.

¹⁰²⁶ Ebd., S. 110.

¹⁰²⁷ Vgl. etwa: Hertie-Stiftung: *Horizonte* (Web); Zeit-Stiftung (o. J.): *Schülercampus – Mehr Migranten werden Lehrer* (Web); Karakaşoğlu, Yasemin/Sobat, Fahim (o. J.): *Schülercampus – „Mehr Migranten werden Lehrer“* (Web). Im *Nationalen Integrationsplan* von 2007 haben sich die Bundesländer zu einer Erhöhung der Anzahl von Lehrkräften mit Migrationshintergrund verpflichtet. Vgl. Bundesregierung: *Nationaler Integrationsplan*, S. 9.

¹⁰²⁸ DWU = Diversity within Unity, dt.= Vielfalt in der Einheit. Das Modell geht zurück auf den US-amerikanischen Soziologen Amitai Etzioni und versteht sich als Alternative gegenüber einem Assimilations- und einem unbeschränkten Multikulturalismus-Ansatz; vgl. Etzioni: Amitai: *Eine Gesellschaft muss Vielfalt und Einheit zugleich leben* (Web). Die drei Leitthesen (Partizipation, Mind-the-Gap, Vielfalt) finden sich dabei als elementare Formeln des DWU-Modells wieder.

kultur unterzogen werden sollen; sowie b) einen kleineren Anteil eines spezifischen Curriculums (15 %), das durch Minderheiten maßgeblich ausgestaltet und in Form von Wahlfächern oder Alternativunterricht angeboten wird. Mehrsprachigkeit wird dadurch berücksichtigt, dass gemeinsamer Unterricht in verschiedenen Sprachen angeboten wird.¹⁰²⁹

„Außerdem ist es gut, wenn ein Großteil des Curriculums für alle gilt, wenn alle Kinder denselben staatsbürgerlichen und historischen Unterricht genießen. Daneben räumen wir dann 15 oder 20 Prozent – über die Details kann man sich einigen – ethnische oder religiöse oder andere Wahlmöglichkeiten ein. Wenn also jemand mehr über die Türkei lernen möchte – warum nicht? Wenn jemand den Koran gründlicher studieren möchte – warum nicht? Aber alles immer innerhalb dieses einen prinzipiellen Rahmens.“¹⁰³⁰

Als weiterer Bereich eines Konzepts interkultureller Öffnung ist etwa *auf eine multikulturelle Schulraumgestaltung* zu achten. Im Rahmen des Konzeptes der Mehrsprachigkeit an Schulen – und anderen öffentlichen Räumen und Einrichtungen – sollte sich die vorhandene Mehrsprachigkeit ebenso auf wichtige Informationen (Aushänge, Bekanntmachungen, Broschüren, Richtlinien) sowie die Ausstattung von öffentlichen Schulen, etwa in den Bibliotheken oder Beschilderungen, auswirken. Eine solch breite Umsetzung von Mehrsprachigkeit und Multikulturalität hat funktionalen Charakter hinsichtlich einer besseren Verständigung von und mit deutschsprachig defizitären Schülerinnen, Schülern und Eltern, aber auch einen symbolischen Charakter hinsichtlich einer Anerkennung und Wertschätzung („cultural accommodation“).¹⁰³¹ Eine solche Schulraumgestaltung kann dann wiederum der oben benannten strukturellen Diskriminierung entgegenwirken, wie der referenzierte Fall von Yunus und seinem Wunsch, das Gebet in der Schulzeit abzuhalten, dargestellt hat.

Es lassen sich aus diesem Impetus von Inklusion und interkultureller Öffnung auch die Lösungen zweier diskutierter *Fallbeispiele* kultureller Kollisionen innerhalb des öffentlichen Bildungsraumes begründen: der Aspekt der *Schul- und Unterrichtsbefreiung* und die Frage nach *Bekleidungsverboten oder Kleidungsvorschriften*.

Hinsichtlich der *Schul- und Unterrichtsbefreiung* entsteht wie in den Hürden dargestellt ein Spannungsfeld aus den Anliegen der Familien und Gemeinschaften und dem

¹⁰²⁹ Vgl. Abschnitt 3. *Schulunterricht*, Etzioni: Amitai: *Vielfalt und Einheit zugleich leben*, o. S. (Web).

¹⁰³⁰ Ebd., S. 3 (Web).

¹⁰³¹ Vgl. Karakaşoğlu, Yasemin: *Schulentwicklungsplan*, S. 109, Nr. 29.

institutionellen Rahmen durch die umgebende Gesellschaft sowie den rechtlichen Grundlagen, etwa der Schulpflicht. Im globalen Vergleich vertreten die Länder hier unterschiedliche Positionen. In Entsprechung zu den angeführten Argumentationen – Vielfalts- und Partizipationsthese ergeben die Prämissen von interkultureller Öffnung und Inklusion zur Gestaltung des öffentlichen Bildungsraumes – ist dabei eine ablehnende Haltung gegenüber Befreiungen aus Schulzusammenhängen auf Grund religiöser oder kultureller – gegenüber etwa medizinischer Notwendigkeit – Motivationen begründet worden. Eine durch das Lernort-Argument gestützte Inklusion im öffentlichen Bildungsraum als Leitmotiv erfordert dabei zwei weitere Schlussfolgerungen: a) eine „notwendige Vermeidung von Segregationsmaßnahmen wie Vorbereitungs- und oder Auffangklassen“¹⁰³² seitens der Einrichtungen, denn eine Separationsverweigerung verliert bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Segregationen ihre konsistente Begründung; und b) entlang der Argumentation alternativer Lösungen kultureller Konflikte von Barry die Überprüfung bestehender Regelungen und Systeme, sprich die interkulturelle Prüfung des öffentlichen Bildungsraumes.

„Mit Recht hat die Rechtsprechung betont, dass es dabei unerheblich ist, ob sich mit dem von den Eltern angestrebten Heimunterricht bessere Lernerfolge erzielen lassen; durch die allgemeine Schulpflicht ist nicht nur ein bestmöglicher *individueller Lernerfolg* beabsichtigt, sondern es geht auch darum, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen unter eine *gemeinsame Bildungsidee* zu bringen und *gleiche Bildungschancen* für alle Kinder herzustellen.“¹⁰³³

Im Sinne dieser das Lernort-Argument aufnehmenden Argumentation sind dann eben nicht nur kulturell motivierte Befreiungen vom Sport- oder Schwimmunterricht unzulässig, sondern auch die Einrichtung separater Beschulung, wie durch Heimunterricht¹⁰³⁴ oder (religiöse) Privatschulen. Es ist dabei zur Differenzierung anzumerken, dass die *Unterrichtsbefreiungen* nur in einer Form als unzulässig eingeschätzt werden, die die ersatzlose Befreiung darstellt, sprich den Kindern die Möglichkeit weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten nimmt. Es ist dabei durch aus eine Möglichkeit, Konzepte zu entwickeln, die *Formen eines getrennten Unterrichtens im Rahmen eines gemeinsamen Schulwesens ermöglichen*, dem Verständnis einer interkulturellen Öffnung entsprechend

¹⁰³² Karakaşoğlu, Yasemin: *Schulentwicklungsplan*, S. 11.

¹⁰³³ Vellmer, Anja: *Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in Familien*, S. 220. Hervorhebung C.v.B.

¹⁰³⁴ Vgl. die hierzu angeführten Fallbeispiele in Kapitel IV.2.1.

eben auch hinsichtlich kulturellen Begründungen. So wie es entwicklungspsychologische, lerntypenorientierte sowie geschlechtsspezifische Begründungen¹⁰³⁵ für Konzepte getrennten Unterrichts gibt, können eben auch kulturelle Begründungen berücksichtigt werden, etwa um den Sexualkundeunterricht nicht in gemeinsamen, geschlechtergemischten Klassen durchzuführen. Es könnten neben einem verbindlichen gemeinsamen religionswissenschaftlichen Unterricht getrennte Klassen für eine weiterführende Unter- richtung in einzelnen Religionen angeboten werden, deren Besuch durch Wahl der Schülerinnen und Schülern und nicht als Ergebnis einer Religionszugehörigkeit erfolgt. Auch kulturelle Kontexte wie die Fastenzeiten könnten berücksichtigt werden, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern mit Online-Unterrichtseinheiten und definierten Aufgaben und Zielen ein Selbststudium zusammenzustellen, das sie sich abends erarbei- ten können. Das Plädoyer gegen Schul- und Unterrichtsbefreiungen dagegen bezieht diese Formen von Ausdifferenzierungen ein, setzte sich aber gegen die Formen der Be- freiungen ab, die segregierende/separierende Wirkungen entfalten.

Unter Rückgriff auf Hurrelmanns Ansatz über den für eine positive Bewältigung von Belastungen notwendigen *Variationsreichtum* ist eine inhaltliche und soziale Be- grenzung, wie sie religiöse Privatschulen darstellen, in meiner Schlussfolgerung nicht haltbar –, wenn sie als *Ersatz* für die öffentliche Schule fungieren. Margalit und Hal- bertal haben aus dem „Recht auf die eigene Kultur“ ein Recht auf öffentlich finanzierte, separate Schulen abgeleitet, in denen die kulturelle Gemeinschaft das Curriculum fest- gelegt.¹⁰³⁶ Margalit und Halbertal argumentieren damit für die staatliche Unterstützung, nicht aber die staatliche Kontrolle von religiösen Privatschulen. Sie legitimieren die Absicht der Gemeinschaften, die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu bestimmen, über die Notwendigkeit kultureller Gemeinschaften, auf diesem Wege ihre Kultur zu bewahren und zu vermitteln. Im Anschluss an meine vorherige Argumentation für einen *gemeinschaftlichen* öffentlichen Bildungsraum kann ich mich diesen Schlussfolgerun-

¹⁰³⁵ So gibt es hier etwa Diskurse bezüglich der Chancengleichheit und des Geschlechts. „Häufig findet sich der Vorschlag, den Mathematikunterricht für Mädchen und Jungen nach Geschlecht zu trennen. Hauptmotivation ist dabei die Stärkung der Mädchen, für die – so die Annahme – der Darstellungsdruck wegfalle. Allerdings sind die Effekte dieser Maßnahme zum einen umstritten, zum anderen ist die Forschungslage zu diesem Punkt in Deutschland noch unbefriedigend.“ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): *Mathematikunterricht und Geschlecht* (Web), S. 53.; „In der neuen Koedukationsdebatte ist die ursprünglich diskutierte bzw. vertretene Generalthese der Mädchenbenachteiligung durch gemischt-geschlechtliche Schulen weitgehend durch die Ansicht ersetzt worden, eine zumindest phasen- und fächerbezogene Teilaussetzung der Koedukation trage zur Chancengleichheit bei.“ Ludwig, Peter H.: *Partielle Geschlecht-tertrennung – enttäuschte Hoffnungen?*

¹⁰³⁶ Vgl. Margalit, Avishai/Halbertal, Moshe: *Liberalism and the Right to Culture*, S. 493. Vgl. Zur Diskussion ihres Ansatzes: Reich, Rob: *Minors within Minorities*, S. 212f.

gen aus dem „Recht auf die eigene Kultur“ nicht anschließen. Das „Recht auf die eigene Kultur“ sollte entlang der Alternativkonzeption Barrys dazu führen, dass keine Kultur unter der Dominanz anderer Kulturen so sehr zu leiden habe, dass es zu ihrem Erlöschen führt und dass alle Kulturen eine Berücksichtigung finden, deren Ausmaß eine gemeinschaftliche Aushandlung ergibt.

Ähnlich verhält es sich im Falle der *Bekleidungsverbote oder Kleidungsvorschriften* für den öffentlichen Raum. Eine die interkulturelle Öffnung bestärkende *Vielfaltsthese* begründet die Notwendigkeit einer möglichst großen Vielfalt an Bekleidungen und gegebenenfalls durch sie symbolisierte Religionen und Kulturen in Bezug auf eine Ausstiegsgestaltung. Denn in dem Sinne, dass eine Vielfalt an Optionen, Kenntnissen und Fähigkeiten einem Ausstieg dienlich ist, und dem Argument eines Gleichheitsverständnisses als staatliche Neutralität ergeben sich in meinen Augen keine Legitimationen für Bekleidungsverbote oder Kleidungsvorschriften.¹⁰³⁷ Eine erzwungene Reduzierung der Pluralität der Gesellschaft besonders in ihrem Abbild im öffentlichen Raum kann dabei allen integrativen Bestrebungen des Schulwesens entgegenwirken.

„It is difficult to see prohibitions on the hijab in employment as anything other than indirect discrimination. The same applies to some extent to the right of public servants to wear what they choose. The effect of a strict interpretation of state neutrality could lead to a dearth of Muslim teachers, judges and policewomen which is not only undesirable but also conflicts with the objectives of those who see their mission as saving Muslim women from their oppressive culture.“¹⁰³⁸

In diesem Impetus kann auch der spezifische Fall einer kulturellen Kollision, das Tragen des Kopftuchs in der Öffentlichkeit, betrachtet werden. Der Streitfall hat dabei verschiedene Ebenen: Er betrifft Kopftuchträgerinnen in spezifischen öffentlichen Räumen und Kopftuchträgerinnen, die als staatliche Repräsentantinnen im öffentlichen Raum (Professorinnen, Lehrerinnen, Polizistinnen, Juristinnen usw.) wahrgenommen werden. Wiederum lässt sich mit Verweisen auf andere Kopfbedeckungen (Nonnentracht, Kippa) oder andere religiöse Symbole (Davidstern, Christuskreuz) aufdecken, dass es im Diskurs um das Kopftuch nicht um die Kopfbedeckung selbst, sondern um die bestehenden Interpretationen des Kopftuchs geht. Strittig ist das, was das Kopftuch zum

¹⁰³⁷ Ich schließe mich dabei der Argumentation an, dass eine das Gesicht *vollständig* verdeckende Bekleidung in Schulen und im öffentlichen Dienst als hiervon ausgenommen gelten muss, weil sie im Hinblick auf Kommunikation und (Wieder-)Erkennbarkeit tatsächlich eine „Hürde“ darstellt. Vgl. Dustin, Moira: *Gender equality, cultural diversity*, S. 24. Zudem kann hier das kulturneutral begründete Vermummungsverbot Geltung finden; vgl. dejure.org: § 17 a *Versammlungsgesetz* (Web).

¹⁰³⁸ Dustin, Moira: *Gender equality, cultural diversity*, S. 25.

Ausdruck bringt beziehungsweise bringen soll, und ob die „Botschaft“ des Kopftuchs in einem freiheitlich-demokratischen Staat legitim öffentlich gemacht werden darf oder nicht.¹⁰³⁹ Der Blick auf die Türkei, in der kopftuchtragenden Studentinnen der Zugang zur Universität verweigert wurde, oder auf die Landesgesetze der Bundesrepublik zeigt, das Tragen des Kopftuches in öffentlichen Räumen ist strittig: So ist etwa in den Jahren 2004-2006 in acht Bundesländern ein Kopftuchgesetz erlassen worden, in vier weiteren gibt es dazu Planungen.¹⁰⁴⁰ Dabei ist es aus meiner Sicht grundlegend fraglich, wieso der Staat sich hinsichtlich der *Menge an Bekleidung* seiner Bürgerinnen (und auch Bürger) reglementierend äußern darf. In diesem Sinne ist ein Minirock-Gebot seitens des Staates nicht logisch oder liberal-demokratisch zu begründen und somit kann ein Kopftuch- oder Burka-Verbot ebenso wenig begründet werden. Eine Argumentation dagegen, die etwa die Sichtbar- und Erkennbarkeit des Gegenübers und damit Formen von zu gewährleistender Sicherheit und Schutz zielt, ist kulturneutral begründbar: Auf diese Weise ist mit dem allgemeingültigen Vermummungsgebot auch eine jedwede motivierte Verhüllung des Gesichts unzulässig. Darüber hinaus ist das Tragen verschiedenster Formen und Farben und Ausprägungen von Kleidung ein Abbild der bestehenden Vielfalt der Gesellschaft. Fernab von Schuluniformen kann es dann in öffentlichen Schulen für Schülerinnen und Studentinnen keine Reglementierung ihres Äußeren seitens der Schule respektive des Staates geben.

Hinsichtlich des Kopftuchtragens bei Repräsentantinnen des öffentlichen Raumes sollte sich vor dem Hintergrund des hier vertretenen integrativen Multikulturalismus ebenfalls keine abweichende Position ergeben. Es wird in diesem Zusammenhang unter Verweis auf das Neutralitätsgebot des Staates – das einen neutralen Staat dann als neutral versteht, wenn in der öffentlichen Sphäre keine religiöse Haltung zum Vorschein kommt – gegen das Kopftuchtragen dieser Repräsentantinnen argumentiert und entschieden.¹⁰⁴¹ Aber mit Blick auf das Gegenstück zu diesem Streitfall ist eine solche Argumentation inkonsistent: denn so lange Kruzifixe in Klassenzimmern erlaubt sind¹⁰⁴²,

¹⁰³⁹ Vgl. Karakaşoğlu, Yasemin: *Frauen mit Kopftuch in Deutschland* (Web).

¹⁰⁴⁰ Universität Trier/Fachbereich Rechtswissenschaften: *Kopftuchverbot für Lehrkräfte in Deutschland* (Web).

¹⁰⁴¹ Vgl. beispielhaft den Fall von Fereshta Ludin, einer deutschen Lehramtsstudentin afghanischer Herkunft und ihrem Streit für das Tragen des Kopftuchs im Schuldienst gegen die Schulbehörde Baden-Württembergs, die ihr das Kopftuchtragen im Schuldienst verbot. Vgl. etwa: Karakaşoğlu, Yasemin: *Religion und ihr Einfluss auf Erziehungsvorstellungen*, S. 47ff.

¹⁰⁴² Bspw. der Fall einer italienischen Familie, die gegen das Kreuz im Klassenzimmer geklagt hat; die italienischen Gerichte hielten am Kruzifix fest. In einem ersten Entscheid hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dagegen, das Kruzifix sei ein religiöses Symbol und sei in Schulräumen unzulässig; vgl. Kleinjung, Tilmann: *Dürfen Kruzifixe ins Klassenzimmer?* (Web); in zweiter Instanz, Entscheid vom 19.03.2011, dagegen beurteilte das

können andere religiöse Symbole aus selbigen nicht verbannt werden. Wenn darüber hinaus berücksichtigt wird, dass es sich im Falle des Kopftuchs auch um das Bekenntnis einer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft gehen kann¹⁰⁴³, dann wird offenbar zwischen kulturellen und religiösen Gemeinschaften ein Unterschied gemacht – vergleichbare Fälle mit Lehrkörpern, die sich etwa der Punk- oder Gothic-Szene zugehörig fühlen, sind nicht bekannt. In den Fällen des Kopftuchs und der Bhagwan-Kleidung wurde daher gemäß des Grundsatzes der *religiösen Neutralität* von Schulen als Antwort auf das Spannungsverhältnis zwischen Erziehungsauftrag des Staates und dem Erziehungsrecht der Eltern entschieden. In der Schule können die positive Bekenntnisfreiheit des einen und die negative Bekenntnisfreiheit des anderen kollidieren und da beide als Grundrechtsträger ein Anrecht auf die Bekenntnisfreiheit hätten, müsse sie begrenzt werden, so das Bundesverfassungsgericht zum Neutralitätsgebot.¹⁰⁴⁴ Die somit eingeforderte und legitimierte Neutralität des Schulraumes veranlasste verschiedene Bundesländer zu Verboten dieser Kleidung; etwa auch unter der Begründung, unreflektiertes Nachahmen der Schülerschaft zu vermeiden (Verwaltungsgerichtshof München).¹⁰⁴⁵ Dagegen ist entlang der vorangegangenen Argumentation zu halten, dass dies a) nur *eine* mögliche Interpretation einer staatlichen Neutralität darstellt und dass es, wie gezeigt, b) mit dieser Ausprägung der Neutralität im öffentlichen Raum nicht gut genug gestellt ist, um sie als Verteidigungsgrundlage heranzuziehen.

Die genannten Fälle drehen sich überwiegend um das Konzept der „negativen Neutralität“; dagegen kann über die Vielfaltsthese, Interkulturalitätskonzepte und die Alternativen-Argumentation Barrys auch vor dem Hintergrund einer „positiven Neutralität“¹⁰⁴⁶ über diese Fälle geurteilt werden. Schule gilt nach den genannten Funktionen und dem Lernort-Argument als Ort der Auseinandersetzung mit anderen und Differenzen der Lebensführung – gerade auch um die Reflexion mit sich und anderen zu befördern, anstatt zu „unreflektierter Nachahmung“ zu verhelfen.

Straßburger Gericht das Kreuz als „passives Symbol“, das nicht mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit kollidiere; vgl. dejure.org: *EGMR*, 18.03.2011 - 30814/06 (Web).

¹⁰⁴³ Es ist darauf hinzuweisen, dass ein den Kopftuch-Entscheiden vorausgehender Fall in den 1980er Jahren konsistent in gleicher Weise entschieden wurde: Einem Lehrer wurde das Unterrichten in bhagwantypischer Kleidung untersagt. Vgl. Keßler, Rainer: 3. *Zur bisherigen Rechtsprechung* (Web). Vgl. auch: Lentz, Hubert/Rüfner, Wolfgang/[et al.]: *Entscheidungen in Kirchensachen*, S. 173ff.

¹⁰⁴⁴ Vgl. Kälin, Walter: *Grundrechte*, S. 150.

¹⁰⁴⁵ Vgl. ebd., S. 150f.

¹⁰⁴⁶ „Distanzierende“ und „offene“ Neutralität verwendet der Richter Dr. Gerhard Czermak als Begrifflichkeiten im „Kopftuch-Urteil“. Vgl. Czermak, Gerhard: *Das Kreuz mit dem islamischen Kopftuch*, S. 3.

„Part of the purpose of public schools is to get children *from different backgrounds together*. Heterogeneous schools allow different students to learn about one another and to learn how to work together.“¹⁰⁴⁷

Diese Erkenntnis kann sich dann aber nicht nur auf das Gegenseitige (Kennen-)Lernen von Schülerinnen und Schülern beschränken, sondern muss sich auch auf das weitere Personal an Schulen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, ausdehnen. Und sie müsste eine gleichmäßige Berücksichtigung aller beteiligten Religionen und Kulturen im öffentlichen Raum bedeuten und damit die gleichmäßig *sichtbare* Darstellung sozialer, religiöser und kultureller Zugehörigkeiten.¹⁰⁴⁸ Für den Streit um das Kopftuch – und in Übertragung: alle religiösen Symbole – bedeutet das:

„Deshalb wären beispielsweise die Forderung, das islamische Kopftuch anzuerkennen, aus menschenrechtlicher Perspektive unpräzise formuliert. Worum es in diesem Fall stattdessen geht, ist die Freiheit muslimischer Frauen, das Kopftuch in der Öffentlichkeit zu tragen – oder es auch nicht zu tragen.“¹⁰⁴⁹

Die Diskurse um *Schul- und Unterrichtsbefreiung* sowie *Bekleidungsverbote oder Kleidungs Vorschriften* haben dabei direkten und indirekten Einfluss auf die Möglichkeiten zum Ausstieg von Jugendlichen. Dass ein Rückzug aus dem öffentlichen Bildungswesen in private Beschulungsorte eine Distanzierung zur Gesellschaft darstellt und damit die Möglichkeiten der Wahloptionen, Bezugspersonen, Formen der Konfliktbewältigung reduziert, sollte durch vorangegangene Argumentationen als direkter Bezug zum Ausstieg deutlich geworden sein. Aber auch die Vorschriften hinsichtlich der Bekleidung können zu einem (unerwünschten) Ausschluss führen – von potenziellen Aussteigern wie potenziellen Bezugs- und Hilfspersonen – und dadurch die Freiheit von Individuen einschränken und sie hindern, am öffentlichen Leben teilzunehmen; sei es, weil sie öffentliche Bildungsinstitutionen dann nicht mehr besuchen *können* oder *wollen*.

Grundsätzlich spiegelt sich in diesen verschiedenen Anwendungen eines Konzepts interkultureller Öffnung die grundlegende Erkenntnis über die positive Ausstiegsgestal-

¹⁰⁴⁷ Spinner-Halev, Jeff: *Cultural Pluralism*, S. 79. Hervorhebung C.v.B.

¹⁰⁴⁸ Die Betonung des Sichtbaren dient als Antwort auf die Absurdität der in juristischen Entscheidungen vorgenommenen Relativierungen; etwa des Kruzifixes als einem „passiven Symbol“ [vgl. *dejure.org: EGMR, 18.03.2011 - 30814/06* (Kohlhammer-Kommentar)] oder der Nonnentracht als „professionelle Kleidung“ (vgl. Dustin, Moira: *Gender equality, cultural diversity*, S. 22f.).

¹⁰⁴⁹ Bielefeldt, Heiner: *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft*, S. 66.

tung wider.¹⁰⁵⁰ Ein Konzept interkultureller Öffnung ohne Segregation, wie es sich aus den vorgestellten Thesen eines integrativen Multikulturalismus ergibt, umfasst für den öffentlichen Bildungsraum eine Neukonzeption von Schulen hinsichtlich der Lehrpläne, des Lehrpersonals (interkulturelle Weiterbildung, kulturelle Durchmischung), aber auch der räumlichen Gestaltung (Mehrsprachigkeit, Rückzugsräume) sowie eines sichtbaren Zulassens der religiösen und kulturellen Pluralität (Bekleidung, Symbole) – unter der Prämisse eines gemeinsamen Bildungsraumes (Vermeidung von Segregation und Separation). Ziel ist es, darüber eine stärkere Bildungspartizipation zu erreichen, strukturelle Benachteiligungen zu beheben und Kindern und Jugendlichen damit einen offenen Bildungsraum zu bieten, in dem sie sich angenommen und aufgehoben fühlen und die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, die für eine individuelle Lebensgestaltung notwendig sind. In dem Maße, in dem Schule als Ort „Frei-Räume“ schaffen kann, Ansprechpersonen außerhalb der Familie in den Kontakt bringt und einen positiven Einfluss auf Identitätsentwicklungen der Kinder und Jugendlichen ausüben kann, werden Ausstiegsmöglichkeiten unterstützt oder geschaffen. Jugendliche Aussteiger können hier Unterstützung finden, positiv in ihren Lebensplanungen unterstützt werden und möglicherweise soziale Netzwerke bilden, die sie im konkreten Moment des Ausstiegs stützen.

VIII.1.3 Öffentliche Einrichtungen und Institutionen

In gleichbleibender Programmatik gilt es den Blick neben dem öffentlichen Bildungsraum auch auf die weiteren Einrichtungen und Institutionen in der öffentlichen Sphäre zu lenken, die neben den Bildungsinstitutionen an einem jugendlichen Ausstiegsprozess beteiligt sind. In elementarer Form sind das die spezifischen Hilfs-, Krisen- und Beratungseinrichtungen für Jugendliche und Frauen und die Jugendnotdienste. Die Hürdenbetrachtung hat auch hier als deutlichsten Mangel die fehlende interkulturelle Öffnung dieser Einrichtung ergeben; dazu kommen die schlechtere Versorgung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (weniger Inanspruchnahme der Hilfe, geringere Versorgung durch Jugendhilfe, altersmäßig spätere Versorgung, mehr (teil-)stationäre Maßnahmen) und die strukturellen Schwierigkeiten der Einrichtungen (unzureichende Förderung bzw. unsichere Mittelzuweisung, Datenvermittlung/-übergabe bei Ortswechsel). Dabei aber spielen diese Einrichtungen eine besondere Bedeutung als Räume der

¹⁰⁵⁰ Wie einführend in diesem Kapitel dargestellt, wirkt sich eine Vielfalt an Optionen und Bezugspersonen positiv auf den jugendlichen Ausstiegsprozess aus.

„tertiären Sozialisation“, die bei Problemen in den primären Beziehungsgefügen stabilisierend und stützend wirken können. Die gelieferten Fallzahlen der genannten Kriseneinrichtungen können die Notwendigkeit der Einrichtungen, gerade auch als Kooperationspartner der Jugendhilfe, nur unterstreichen.

Vernetztes System der Hilfen

Um eine weitere strukturelle Vorüberlegung zu dem System der Einrichtungen anzustellen, ist der Fall des *gemeinsamen Ausstiegs*, also etwa einer Mutter mit Kindern, darzustellen. Es ist mir, besonders im Rückgriff auf das Belastungs-Bewältigungsmodell¹⁰⁵¹ wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine Ausstiegssituation für das Kind oder den Jugendlichen auch dann als sehr belastend empfunden werden kann, wenn der Ausstieg nicht selbst, sondern etwa durch die Mutter unternommen wurde. Hier ist etwa der Fall von Fatma und ihren zwei Söhnen im Grundschulalter illustrierend zu nennen: Fatma migriert mit der Familie aus dem Libanon und versucht vier Jahre später, sich von ihrem Mann Hassan zu trennen. Die erste Trennung erfolgt durch die Außeneinwirkung der Polizei, die sie nach massiven Gewalttätigkeiten in ein Frauenhaus bringt. Später, nach einer ersten Rückkehr zum weiterhin gewalttätigen Ehemann, vollzieht sie die Trennung aus eigenen Stücken. Die Flucht vor dem Ehemann führt dazu, dass die Mutter und ihre Kinder in zwei Jahren in fünf unterschiedlichen Frauenhäusern untergebracht werden. Fatma leidet in dieser Zeit zusätzlich unter dem Druck anderer Migrantinnen, die die Trennung heftig kritisieren. Neben dieser emotionalen Belastung der Mutter, die Auswirkungen auf die Kinder haben, zeigen sich besonders das ständige Umziehen und Neuankommen für beide Jungen als hochproblematisch. In der Folge stellen sich Konzentrationsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten ein, die sich negativ auf die Schulleistung auswirken. Ein Familienhelfer bescheinigt dem älteren Sohn zudem Depressionen, die er der mangelnden Kommunikation über die problematische Situation in der Familie zuschreibt.¹⁰⁵²

An diesem Fallbeispiel lässt sich eine nicht gelungene Bewältigung einer Belastungssituation erkennen, die nach dem genannten Modell negative Auswirkungen auf zukünftige Bewältigungsaufgaben des Kindes oder Jugendlichen haben wird. Wie die systematisierten Fallbeispiele gezeigt haben, gibt es darüber hinaus jugendliche Aussteigerinnen und Aussteiger, in einigen Fällen auch Geschwisterkonstellationen im Aus-

¹⁰⁵¹ Vgl. V.2.1 *Ausstiegsgestaltung durch die Gemeinschaft*.

¹⁰⁵² Vgl. Balluseck, Hilde von/Ringel, Jutta: *Innerfamiliale Gewalt*, S. 112ff.

stieg¹⁰⁵³, Ausstieg unter einer akuten (Lebens-)Bedrohung und die besondere Problematik einer in hohem Maße betroffenen Zielgruppe, der jungen Erwachsenen (18-21-Jährigen).

Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, eine genaue Bedarfs- und Zielgruppenanalyse vorzunehmen, um die Kriseneinrichtungen entsprechend der Bedürfnisse auszustatten. Eine Mutter mit Kinder braucht eine andere Einrichtung und andere Hilfe, als ein Jugendlicher in der Schulausbildung oder eine Heranwachsende mit „adoleszenten“ Problemen und „erwachsenem“ Rechtsstatus. Die bundesweite Vernetzung und einheitliche Vorgehensweise der Einrichtungen und Jugendnotdienste könnte nicht nur der Personen- und Datenübermittlung zuträglich sein, sondern auch Bedingungen für eine bessere Versorgungslage schaffen (freie Plätze für Aussteiger X mit Bedürfnissen Y ermitteln). Daneben müssen die Einrichtungen als eine Station in einem Prozess verstanden werden, der eine weitere und längerfristige Begleitung (über Monate, teils Jahre, wie die Einschätzung der Einrichtung *Papatya* zeigt) durch die Einrichtungen oder aber andere Stellen und Institutionen benötigt. Dies ist besonders vor dem Hintergrund des Dilemmas über die Ausstiegsform – jugendlicher Ausstieg erfordert zumeist einen (vorerst) kompletten Ausstieg, der besonders stark gebundenen Jugendlichen unmöglich erscheint – zu berücksichtigen. Eventuell ist dies als weiteres Feld einer Familienbildung, etwa als Familienbegleitung, denkbar oder aber durch das Jugendamt oder Einrichtungen aus einem zivilen Engagement. Daneben sollte in der Planung und Finanzierung der Einrichtungen bedacht werden, dass dieser Prozess häufig nicht linear verläuft: wie die Einschätzung der Einrichtung *Papatya* dargelegt hat, kehren etwa zehn Prozent der Mädchen in die Krisensituation und später die Hilfseinrichtung zurück (Wiederaufnahmen). Finanzierungsmodelle, die diese Wiederaufnahmen nicht ermöglichen, weil wie beim Großteil der Einrichtungen fallbezogen finanziert wird und der Fall X nach einmaliger Aufnahme nicht wieder eine Finanzierung erhält, entsprechen dabei nicht den Erkenntnissen und Prozessverläufen jugendlichen Ausstiegs. Die Einrichtungen müssen personell entsprechend der Bedarfe nicht nur interkulturell ausgebildet und von eigener Migrations- oder Ausstiegserfahrung geprägt sein, sondern auch den Bedürfnissen nach emotionaler und psychischer, logistischer, rechtlicher und finanzieller Hilfe entsprechen, dies kann in der Ausstattung mit lokalem eigenen Personal erfolgen oder aber in übergeordneten Stellen, die mit den Einrichtungen zusammenarbeiten. All diese

¹⁰⁵³ Etwa im Fall der 14-jährigen Scientology-Aussteigerin und ihres 25-jährigen Stiefbruders. Vgl. Veit, Sven-Michael: *Flucht vor Eltern und Scientology* (Print).

strukturellen Überlegungen setzen voraus, dass es ein Verständnis gibt für das „Problemfeld Ausstieg“, das es in der praktischen Arbeit der bestehenden Institutionen zu verankern gilt und dessen strukturelle Beantwortung ein Ziel für den liberal-demokratischen Staat darstellt.

Interkulturelle Öffnung

In Parallele zum Ansatz der interkulturellen Öffnung des Bildungswesens ist es der Vielfaltsthese entsprechend wichtig, die interkulturelle Öffnung einer breiten öffentlichen Sphäre zu fördern.

Dies erfordert etwa eine breite Vermittlung interkultureller Kompetenzen und einen Projektplan interkultureller Öffnung in den öffentlichen Einrichtungen von Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Ämtern, Diensten, Länder-/Stadt- und kommunalen Verwaltungen und Justiz, Institutionen Sozialer Arbeit und des Gesundheitswesens, aber auch den Einrichtungen des sogenannten „Dritten Sektors“¹⁰⁵⁴. Dieser Nonprofit-Bereich gemeinnütziger Einrichtungen schließt nach neueren sozialwissenschaftlichen Diskursen und Analysen der Zivilgesellschaft die Lücken zwischen Staat, Markt und privater Sphäre und ist im Zuge der neuen sozialen Bewegungen zunehmend in der Rolle als „Ausfallbürge“¹⁰⁵⁵ für staatlich unzureichende Hilfsangebote gefragt – dies umfasst Einrichtungen des Vereins- und Verbandswesens, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen, gemeinnützige Einrichtungen und ehrenamtliches (Zivil-)engagement.¹⁰⁵⁶

„Interkulturelle Öffnung – so scheint es – hat Konjunktur. Seit einiger Zeit wird die Forderung nach interkultureller Öffnung immer häufiger und für immer weitere Bereiche bis hin zur Gesellschaft insgesamt erhoben oder in Angriff genommen. Sie wird dabei als Schlüssel zur Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft verstanden und angemahnt.“¹⁰⁵⁷

Wie dargestellt umfasst dieses Konzept neben der Erweiterung der Kompetenzen für bestehendes Personal öffentlicher Einrichtungen etwa auch die Gewinnung neuen Personals aus den Minderheitengemeinschaften, die Umsetzung von Konzepten der Mehrsprachigkeit und die Bildung interkultureller Teams. Zudem kann die Zusammenarbeit mit spezifischen Organisationen der Minderheitengemeinschaften als weitere wichtige Maßnahme eines interkulturellen Ansatzes gelten, durch die es zu einer Kooperation

¹⁰⁵⁴ Vgl. zur Definition: Bundeszentrale für politische Bildung: *Dritter Sektor* (Web).

¹⁰⁵⁵ Adolff, Frank: *Zivilgesellschaft*, S. 150.

¹⁰⁵⁶ Zum „Dritten Sektor“ vgl. Birkhölzer, Karl/Klein, Ansgar/[et al.]: *Dritter Sektor/Drittes System*.

¹⁰⁵⁷ Simon-Hohm, Hildegard: *Interkulturelle Öffnung*, S. 231.

zwischen gleichberechtigten Partner kommt.¹⁰⁵⁸ In diesem Sinne muss interkulturelle Öffnung als strukturelle Programmatik verstanden werden, die sich die verschiedenen Einrichtungen als eigenes Konzept entwickeln; dabei umfasst die Erstellung eines interkulturellen Konzeptes die Schritte der Zielbestimmung, Entwicklung von Leitlinien, Evaluationskriterien und als Startpunkt eine spezifische Bestandsaufnahme. Den Institutionen übergeordnetes Ziel im Sinne meiner drei Leitthesen ist eine Reduzierung von Zugangsbarrieren für Migrantinnen und Migranten als gleichmäßige Verfügbarkeit öffentlicher Einrichtung für alle Nutzerinnen und Nutzer.¹⁰⁵⁹ Eine Entsprechung findet das Konzept dabei in den Ansätzen von *Diversity (Management)*, die in verschiedenen öffentlichen Institutionen und der Wirtschaft Realität werden.¹⁰⁶⁰ In der deutlichen Parallele zum Ansatz des integrativen Multikulturalismus ist daneben wiederum auf das „DWU“-Modell Etzionis zur Gestaltung der Gesellschaft und der öffentlichen Sphäre hinzuweisen:

„Der Ansatz Vielfalt in der Einheit geht davon aus, dass alle Mitglieder einer bestehenden Gesellschaft jene Grundwerte und Sitten, die man als grundlegende gemeinsame Rahmenwerke der Gesellschaft betrachtet, vollständig anerkennen. Gleichwohl bewahrt jede Gruppe der Gesellschaft die Freiheit, ihre besondere Subkultur aufrechtzuerhalten, also jene Grundsätze, Lebensgewohnheiten und Sitten, die nicht mit dem wesentlichen Kern der gemeinsamen Werte in Konflikt geraten.“¹⁰⁶¹

Der Fokus auf öffentliche Einrichtungen in der öffentlichen Sphäre umfasst dabei auch den Aspekt von *öffentlichen Räumen*, der im Hürdenkapitel ebenfalls angeklungen ist. Eine verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme durch Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die eher informelle Freizeitangebote der privaten Sphäre nutzen, bei einem gleichzeitigen Wunsch nach öffentlichen (Frei-)Räumen nicht-organisierter Freizeitangebote¹⁰⁶² sollte für eine positive Ausstiegsgestaltung in meinen Augen ebenfalls beachtet werden. Dabei können offene Freizeiteinrichtungen (Kinder- und Jugendfreizeitzentren, Jugendhäuser, Jugendcafés) einerseits lediglich offene Orte für die besonders für Pubertierende wichtigen sozialen Kontakte mit den „peers“ sein. Orte, in denen die Jugendlichen sich treffen, gemeinsame Freizeit verbringen und auch außerhalb des Blickfeldes der Familien für sich sein können. Daneben liefern solche Freizeiteinrich-

¹⁰⁵⁸ Vgl. Kavemann, Barbara: *Erfahrungen mit Interventionsprojekten zum Schutz von Frauen*, S. 282.

¹⁰⁵⁹ Vgl. Simon-Hohm, Hildegard: *Interkulturelle Öffnung*, S. 240f.

¹⁰⁶⁰ Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung: Rubrik *Diversity* (Web); Charta der Vielfalt: *Diversity Management* (Web).

¹⁰⁶¹ Simon-Hohm, Hildegard: *Interkulturelle Öffnung*, S. 246f. Auf das Konzept werde ich auch für rechtliche Kollisionen in VIII.2.2 *Recht* zurückkommen.

¹⁰⁶² Vgl. Kapitel V.2.2 *Ausstiegsgestaltung durch die Gesellschaft*.

tungen aber auch konkrete Programme und Kurse zur Freizeitgestaltung, möglicherweise in Ergänzung zu dem, was Familien ihren Kindern hinsichtlich der Freizeit- und Lebensgestaltung anbieten können. So können Kindern und Jugendlichen hier weitere, über die Familie hinausgehende Fähigkeiten und Kompetenzen vermitteln werden – ein Argument für diese Einrichtungen, das wiederum auf den Variationsreichtum als breite Auswahl an Optionen und dessen Erweiterung als positive Bedingung einer Ausstiegsgestaltung zielt. Freizeitangebote reichen von etwa Theater, Musik, Sport, Heimwerken und Werkstattarbeit über Reisen bis zu Kursen hinsichtlich sozialer Kompetenzen wie Konflikttrainings – ein Anschluss an den Aspekt *Familienbildung* in Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass im Rahmen der Debatte um die Gestaltung von Familienbildung sowie der politischen Debatte die *sozialräumliche Planung* eine wichtige Rolle spielt¹⁰⁶³ – in beiden Kontexten wird auf die maßgebliche Bedeutung öffentlicher Räume¹⁰⁶⁴ insbesondere für die Aspekte Integration und Partizipation hingewiesen.¹⁰⁶⁵ Ohne konkrete Bedarfsanalysen, die zusammenbringen, welche Einrichtungen und Angebote es in verschiedenen Stadtteilen von unterschiedlich großen Städten sowie ländlichen Regionen braucht, welche Angebote bestehen und wie diese zu ergänzen beziehungsweise zu verstetigen sind, kann es keine Konzeption öffentlicher Räume geben – in diesem Sinne können im Rahmen dieser Arbeit auch keine konkreten Lösungsvorschläge hierzu erarbeitet werden. Es gilt als Lösungsansatz für die benannten Hürden (Mangel an öffentlichen Räumen, mangelnde Interkulturalität bestehender Angebote), diese wichtige Sozialraumgestaltung für den Diskurs um eine substantielle Ausstiegsoption für Kinder und Jugendliche erkennbar und verfügbar zu machen.

Hauptsächlicher Mangel bezüglich des Konzepts einer interkulturellen Öffnung für die öffentliche Sphäre stellt ihre mangelhafte Umsetzung vor allem in den öffentlichen Einrichtungen¹⁰⁶⁶ und in der Gesellschaft – als zentrales Konzept der Integrationsbemü-

¹⁰⁶³ Vgl. Pettinger, Rudolf/Rollik, Heribert: *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe* (Web). Vgl. AG Verteilungsgerechtigkeit und soziale Integration der SPD-Bundestagsfraktion: *Gesellschaftliche Teilhabe durch sozialräumliche Planung und Ausbau von Infrastrukturen* (Web).

¹⁰⁶⁴ „Soziale Räume prägen das Aufwachsen und Lernen von Kindern und Jugendlichen. Sie können Ressourcen bereitstellen, sie können anregend und förderlich auf den Sozialisationsprozess und den Kompetenzerwerb von Kindern und Jugendlichen wirken, sie können deren Entwicklungschancen aber auch einschränken.“ Bruhns, Kirsten/Mack, Wolfgang: *Aufwachsen und Lernen in der Sozialen Stadt*, S. 9; zitiert nach: Bundesarbeitsgemeinschaft Familienbildung und Beratung: *Familienbildung* (Web), S. 10.

¹⁰⁶⁵ Vgl. u. a.: Karakaşoğlu, Yasemin/Waltz, Viktoria: *Muslimische Frauen schaffen sich Räume*; hier gilt der Blick der Integrationsleistung durch Frauen und ihre Problematik mit deutschen Stadtstrukturen und fehlenden bzw. unpassenden öffentlichen Räumen.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Simon-Hohm, Hildegard: *Interkulturelle Öffnung*, S. 245f.

hungen – dar. Zur Illustration der Umsetzungsmöglichkeiten einer interkulturellen Öffnung auf gesellschaftlicher Ebene möchte ich im Folgenden zwei Fallbeispiele anführen.

Interkulturelle Öffnung der Gesellschaft

Eine gesellschaftliche Umgestaltung, die stärker die Bedürfnisse und Besonderheiten kultureller Minderheiten berücksichtigt, geht mit der kritischen Selbstreflexion bestehender Strukturen und Werteorientierung einher. Dies können die nachfolgenden zwei Fallbeispiele verdeutlichen, in denen ein Dissens von Minderheiten und der Mehrheitsgesellschaft den Ausgangspunkt bildet: a) zum einen die *gemäßigte, ritualisierte Form von Beschneidungen in öffentlichen Krankenhäusern* als Ergebnis der Bemühungen einer Minderheit; und b) zum anderen der Versuch einer *interkulturellen Umgestaltung öffentlicher Bäder* (in Berlin) als Ergebnis der Wahrnehmung einer faktischen Realität und spezifischen, zahlenden Kundschaft.

Joppke verweist auf den *Fall eines Krankenhauses in Seattle*, das sich mit der Anfrage kultureller Minderheiten konfrontiert sah, eine mildere Form von ritueller, weiblicher Beschneidung durchzuführen; Galeotti beschreibt einen solchen Fall für ein städtisches Krankenhaus in Florenz.¹⁰⁶⁷ Es sind für diese Betrachtung die Fälle dringend abzugrenzen gegen die Formen erzwungener und nachhaltig verstümmelnder Eingriffe, die ebenfalls als Beschneidungen weltweit praktiziert werden und als gewaltsame Eingriffe in die körperliche und psychische Unversehrtheit von Menschen abzulehnen sind.¹⁰⁶⁸

Es gilt hinsichtlich dieser beiden Fallbeispiele dagegen eine gemäßigte Form als einen von einer Gemeinschaft für wichtig empfundenen Initiationsritus zu akzeptieren und diese auf den Wunsch der betreffenden Frauen in einer ausreichend sicheren, weil hygienischen und für einen etwaigen Notfall vorbereiteten Krankenhausumgebung durchzuführen. Wie bereits erwähnt führte in beiden Fällen die Prüfung der jeweils hierfür zusammengesetzten und einberufenen Ethikkommissionen der Krankenhäuser zu einem positiven Ergebnis, die Umsetzung aber scheiterte jeweils an einem gesellschaftlichen Druck und politischen Hürden. Die fehlende (politische) Beteiligung der Be-

¹⁰⁶⁷ Vgl. Joppke, Christian: *Retreat of multiculturalism*, S. 241f. Vgl. Galeotti, Anna Elisabetta: *Relativism, Universalism and Applied Ethics (Web)*. Vgl. auch Kapitel IV.1.2.

¹⁰⁶⁸ „Female circumcision is currently practiced in at least 28 countries stretching across the center of Africa north of the equator; it is not found in southern Africa or in the Arabic-speaking nations of North Africa, with the exception of Egypt. Female circumcision occurs among Muslims, Christians, animists and one Jewish sect, [...]“ Althaus, Frances A.: *Female Circumcision*, o. S.

troffenen macht diese Entscheidung gegen eine Umsetzung eines Initiationsritus zu einer paternalistischen Entscheidung einer Mehrheitsgesellschaft über Belange, die eine kulturelle Minderheit betreffen.

Meinem Verständnis eines integrativen Multikulturalismus nach, der sich der Integration als gleichberechtigte Berücksichtigung von kulturellen Minderheiten verschreibt und die Wandlung der Mehrheitsgesellschaft als logische Konsequenz aus einer wachsenden Vielfalt versteht, wäre eine solche Entscheidung strukturell sowie dann möglicherweise auch inhaltlich anders zu treffen. Es würde im Vordergrund stehen, in einem Prozess unter der Berücksichtigung der Mitglieder der betreffenden Minderheitengemeinschaft ein Verfahren zu entwickeln, das den gültigen Rechtsnormen¹⁰⁶⁹ entspricht, aber die Wünsche und kulturelle Tradition der Betroffenen in der Minderheit respektiert.¹⁰⁷⁰ In der Debatte um ein solches Verfahren wird daher zwischen einem „ritual“ oder „genital nick“ und massiveren Formen der Beschneidung oder Entfernung der Schamlippen, Vagina oder Infibulation (Verschließung der Vagina) deutlich unterschieden.¹⁰⁷¹

Zur Relativierung¹⁰⁷² gegenüber einer kompletten Ablehnung aller Formen der Beschneidung können verschiedene Argumentationswege beschrrieben werden: Zum einen belegt die westeuropäische und nordamerikanische Medizingeschichte bis ins 20. Jahrhundert, dass Formen der Beschneidung keine „abstruse Praktik barbarischer Völker“ darstellt¹⁰⁷³; zum anderen wird die vorurteilsbehaftete Verurteilung dieser Praktiken dann deutlich, wenn vergleichbare, medizinisch nicht notwendige Eingriffe in den Blick genommen werden: etwa Vaginalplastiken, Schönheitsoperationen der weiblichen Geni-

¹⁰⁶⁹ Etwa: „Eine Verwirklichung des Tatbestands des § 223 I [Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Kern delikt Körperverletzung] durch FGM/C ist daher aus unserer [heutigen] kulturellen Sicht unstr eitig.“ Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 223. Herzog hat hier den rechtswidrigen Charakter der verschiedenen Typen von Beschneidungen nach deutscher Rechtsprechung sehr detailliert begründet. „Mit einem Grundsatzurteil vom Januar 2005 (AZ: XII ZB 166/03) hat der Bundesgerichtshof in diesem Bereich für klare rechtliche Verhältnisse gesorgt: Eltern können ihr Sorgerecht teilweise verlieren, wenn sie ihre Töchter zur Beschneidung in ihr jeweiliges Heimatland schicken wollen.“ Unicef: *Schnitte in Körper und Seele* (Web), S. 8. Zur weltweiten Rechtslage, vgl. ebd., *Rechtslage*, S. 4f.

¹⁰⁷⁰ „Manche feministische Standpunkte formulieren ‚FGM/C must be a choice, not a fate.‘“ Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 223. Vgl. auch Berichte einer beschnittenen Frau (Hadja Kaba), die sich als Kind Beschneidung gewünscht hat, und von Frauen, die sich gegen Opferstatus, Mitleid und die Bewertung ‚Verstümmelung‘ wehren, vgl. Unicef: *Schnitte in Körper und Seele* (Web).

¹⁰⁷¹ Die WHO hat in einem Positionspapier einen Vorschlag zur Klassifizierung verschiedener Typen von Beschneidung vorgelegt; vgl. WHO: *Eliminating female genital mutilation*, S. 24ff.

¹⁰⁷² Zur den die Verurteilung der Praxis relativierenden Diskursen vgl. La Barbera, Maria Caterina: *Revisiting the anti-Female Genital Mutilation Discourse* (Web); Shweder, Richard: *What about Female Genital Mutilation?* und Ders.: *When Cultures Collide*.

¹⁰⁷³ Vgl. Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 217f.

talien¹⁰⁷⁴, Schamlippen- und Klitorispiercings¹⁰⁷⁵ und ebenfalls Formen des „branding“ und „cutting“ als Ausdruck individueller Körpergestaltung beziehungsweise eines Körperschmucks toleriert werden und legal durchzuführen sind. Gemäß den für diese Fälle bestimmten Kriterien über die Bedingungen für ihre Legalität gegenüber einem Straftatbestand, werden auch hinsichtlich der gemäßigten Beschneidungsriten Kriterien¹⁰⁷⁶ diskutiert – etwa ein gesetzliches Mindestalter, die Zustimmungspflicht der Frau¹⁰⁷⁷ und eine medizinische Umgebung/Betreuung¹⁰⁷⁸.

Die Aufnahme eines gemeinschaftlichen Diskurses zur Erarbeitung eines legalisierten Verfahrens eines Beschneidungsritus im Rahmen liberal-demokratischer Staaten steht dabei allen weltweiten Bemühungen zur Aufklärung und Eindämmung von Genitalbeschneidungen in keinem Fall gegenüber. Sie dient aber der Anerkennung einer kulturellen Differenz innerhalb einer pluralen Gesellschaft, die mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen des Staates in den Einklang gebracht werden kann. Neben diesem Toleranzaspekt spricht für eine solche Auseinandersetzung die Erkenntnis, dass eine Kriminalisierung von kulturellen Praktiken zu ungewünschten Nebeneffekten führt und in ihrer Wirksamkeit fraglich ist. Denn gilt über die Einrichtung eines Straftatbestands auf „die Abschreckungswirkung auf andere tatgeneigte Mitglieder dieser Kultur“ zu setzen, so ist dies „nach den Erkenntnissen der Strafrechtswirkungsforschung jedoch sehr unwahrscheinlich [...] – eher ist damit zu rechnen, dass sich die Tatbegehung immer mehr ins Heimliche flüchtet“.¹⁰⁷⁹ Ein hohes Strafmaß¹⁰⁸⁰ kann in dieser Hinsicht eher dazu führen, dass etwa andere Familienmitglieder oder auch die Betroffenen versuchen, die Tat nicht veröffentlichen, um eine strafrechtliche Verfolgung ihrer Eltern zu vermeiden – diesen Aspekt habe ich im Rahmen der Ausstiegswirkung unter der Berücksichtigung des Faktors Loyalität bereits diskutiert.

¹⁰⁷⁴ „[...] sondern auch die Tendenzen der Schönheitschirurgie, im Bereich der weiblichen Genitalien Operationen durchzuführen, die das Erscheinungsbild verändern und/oder erweiterte sexuelle Empfindungen hervorbringen bzw. sexuelle Misempfindungen beseitigen sollen [...]“. Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 218f.

¹⁰⁷⁵ „Eine andere irritierende Illustration würden die vielen youtube-Clips sein, die jährlich anlässlich des International Piercing Day ins Netz gestellt werden und Klitoris- und Schamlippenpiercings zeigen.“ Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 223.

¹⁰⁷⁶ Es gibt Vorstöße zur Entwicklung für Kriterien eines gemäßigten und rechtskonformen Verfahrens; vgl. Atoki, Morayo: *Should female Circumcision continue to be banned?*; vgl. zur Diskussion des Seattler Falls: Lambelet Coleman, Doriane: *The Seattle Compromise*.

¹⁰⁷⁷ „Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Einwilligung ist zunächst, dass es sich um ein dispositives Individualrecht handelt. Dies ist bei der körperlichen Integrität regelmäßig der Fall; freilich heißt es bezüglich des Ausmaßes in § 228 StGB, dass eine Tat trotz Einwilligung dann rechtswidrig sei, wenn die Einwilligung ‚gegen die guten Sitten verstößt‘.“ Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 223f.

¹⁰⁷⁸ Zu diesem Themenkomplex vgl. Bittner, Melanie: *Medikalisierung* (Web.)

¹⁰⁷⁹ Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 225.

¹⁰⁸⁰ „Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle an einer FGM/C beteiligten Personen mit empfindlichen Strafen von bis zu zehn Jahren zu rechnen haben.“¹⁰⁸⁰ Ebd.

Es ist damit abschließend festzuhalten, dass die Bemühungen zweier öffentlicher Krankenhäuser, den Wünschen einer im Umfeld wohnenden Minderheit entgegenzukommen, das Verfahren durch eine eingesetzte Ethikkommission zu entwickeln und beurteilen zu lassen, als positiver Ausdruck des Ansatzes eines integrativen Multikulturalismus gelten können.

Neben dieser Illustration der möglichen Lösung kultureller Kollisionen unter dem Ansatz einer *interkulturellen Öffnung der Gesellschaft* möchte ich ein weiteres Fallbeispiel zur Verdeutlichung darlegen, das den *Betrieb öffentlicher Bäder* betrifft.

Es betrifft die Frage nach der Zulassung und Zulässigkeit des Burkini. Ein Burkini ist als Wortschöpfung aus dem Bikini und der Burka entstanden und wurde als Bekleidungsstück von einer Australierin, Tochter libanesischer Einwanderer, erfunden. In Australien dient der Burkini etwa den Rettungsschwimmerinnen als legitime Schwimmbekleidung, in der Türkei und Ägypten ist er ebenfalls längst auf dem Markt etabliert.¹⁰⁸¹ Nun haben die Berliner Bäderbetriebe in einem Probedurchlauf diese Ganzkörper-Badeanzüge für muslimische Schwimmerinnen vorerst zugelassen. Eine Auswertung des Versuchs soll über die abschließende Einführung entscheiden; der Burkini wird in diesem Pilotversuch in zwei Berliner Hallenbäder zu den Frauenschwimmzeiten zugelassen und probeweise für den Sommer in den Freibädern.

Es lässt sich vor dem Hintergrund meiner Argumentation dabei kaum erklären, wieso eine Schwimmbekleidung, die möglicherweise für eine ganze Reihe von Frauen, und dabei möglicherweise auch nicht ausschließlich nur für eine Reihe von Muslima, eine wünschenswerte Alternative darstellt, eine „Probeerlaubnis“ erteilt bekommen muss, die dann zudem auch noch eine zeitliche (Frauenschwimmzeiten) und personelle (muslimische Schwimmerinnen) Einschränkung erfährt. Der Burkini ist ebenso wie eine Badehose, ein Bikini, ein Badeanzug oder ein Tankini eine Variante von Schwimmbekleidung, die hinsichtlich des *Materials* (Sicherheitsaspekt) und der *Hygiene* den Vorschriften der Bäderbetriebe entsprechen muss. In keiner Weise ist aber zu legitimieren, dass es Vorschriften hinsichtlich der *Menge* an Bekleidung geben kann, die zum Schwimmen angelegt oder abgelegt wird. Eine selbstverständliche Zulässigkeit des Burkinis, als legitime Variante der Schwimmbekleidung, die denjenigen Frauen entspricht, die nicht ihren Körper größtenteils entblößen möchten, nur weil sie Schwimmen

¹⁰⁸¹ Vgl. (SAM): *Berlin erlaubt Burkini*, o. S.

gehen, entspricht dabei jener politischen und gesellschaftlichen Haltung, die ein integrativer Multikulturalismus fordert und fördert. Die Zulässigkeit, an einem Probeversuch zu testen, spricht für eine kritische Haltung gegenüber dem Burkini, der sich erst im Praxistest beweisen muss. Eine kritische Haltung kann aber nicht dem Burkini gegenüber entstehen, der den bestehenden Standards von Material und Hygiene entspricht, sondern nur gegenüber den mit dem Burkini – und dahinter stehend der Burka oder Ganzkörperbedeckung – assoziierten Wertvorstellungen. Eine Ganzkörperbedeckung, die dem Zwecke sportlicher Betätigung dient, wird nämlich in anderen Fälle gänzlich unkritisch und ohne Erprobung zugelassen: der Ganzkörper-Neopren-Anzug, den viele Surfer und inzwischen viele Kleinkinder gegen ein Auskühlen tragen. Steht nun mehr nicht die Bekleidung selbst, sondern die hiermit verbundene Bewertung der Kleidung in der Kritik, so stellt sich eine Zulassung auf Bewährung des Burkini als Praxisbeispiel der oben angeführten Problematik kultureller Anerkennung dar: eine Mehrheitsgesellschaft, die den Richter über Anliegen von Minderheitengemeinschaften spielt, ohne sich selbst zu reflektieren. Dabei gibt es – wie oben angeführt – allgemein gültige Regelungen hinsichtlich der Badebekleidung (Material, Sicherheit, Hygiene); eine darüber hinaus gehende Regelung über eine möglichst sparsame Bekleidung beim Schwimmen ist ausschließlich kulturell genormt und sollte in einer pluralen Gesellschaft keine gesamtgesellschaftliche Geltung beanspruchen.¹⁰⁸² In dem Maße, wie es eben kein Bikini-Gebot von den Berliner Bädern geben darf, lässt sich auch ein Burkini-Verbot nicht legitimieren; der ausbleibende gesellschaftliche Aufschrei (den es zweifelsohne bei einem Bikini-Gebot gegeben hätte) lässt sich mit einer gesellschaftlichen Dominanz der Mehrheitskultur und mangelndem interkulturellen Verständnis erklären sowie möglicherweise mit unterschiedlicher Beurteilung des Burkini innerhalb der Minderheitengemeinschaften. Die Wahl zu welchem Bekleidungsmittel eine Schwimmerin, welcher Herkunft oder mit welchem Hintergrund auch immer, greift, sollte dabei doch der Schwimmerin überlassen werden, die sich in dem jeweiligen Bekleidungsmittel öffentlich zeigt. Im Sinne meiner Vielfaltsthese würde die Vielfalt an Bekleidungen in einem Schwimmbad dann eben auch die Vielfalt der Gesellschaft abbilden; es wäre das Ziel einer Gesellschaft, dass sich diese Vielfalt zeigen kann, und es wäre der Weg zum Ziel, die Betroffenen, also etwa Frauen, die sich weder in einem Bikini, Tankini noch Bade-

¹⁰⁸² Es sei darauf hingewiesen, dass die Menge an notwendiger Bekleidung beim Schwimmen kulturell sehr unterschiedlich beurteilt wird: während in vielen Regionen eine Freikörperkultur begrüßt wird (ostdeutsche Seebäder), dürfen etwa in den Vereinigten Staaten selbst Kleinkinder nicht unbedeckt an den Strand (etwa Florida).

anzug ausreichend bekleidet fühlen, zu einer eigenständigen Lösung zu ermutigen, wie die Erfindung eines Burkinis.

VIII.1.4 Zivilengagement auf Augenhöhe

Im Anschluss an die theoretischen Vorüberlegungen zu einer aktiven Zivilgesellschaft und ihrer Bedeutung im Rahmen eines integrativen Multikulturalismus sind in Bezug auf die Stationen eines jugendlichen Ausstiegs auch die Bereich des Zivilengagements und der „Augenhöhe“-Projekte zu betrachten. Ein weites Feld des zivilen Engagements wurde bereits referenziert, die Krisen-, Hilfs- und Noteinrichtungen, Jugendunterkünfte und Notdienste, die aus dem Bereich des „Dritten Sektors“ entstehen; in dieser Hinsicht ist etwa auch die Einzelfallhilfe der *Eilaktion* von TERRE DES FEMMES zu nennen, die im ersten Schritt als Nottelefon sowie weiterführend als Anlaufstelle und Unterstützung für Mädchen in Not arbeitet, als ein Aufgabengebiet zwischen vielen Tätigkeiten im Rahmen von Aufklärungs- und Öffentlichkeits-/Kampagnenarbeit.¹⁰⁸³

Als ein wichtiger Aspekt dieser zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten gilt den Einrichtungen ein Maß an *Anonymität* auf verschiedenen Ebenen einzuräumen. Dies betrifft etwa die Bemühungen der Einrichtungen, die zum Schutz von hilfesuchenden Aussteigern versuchen, hinsichtlich ihres Ortes und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anonym zu bleiben. Die Aufrechterhaltung einer solchen Anonymität befördert den Schutzraum, den das Haus darstellt, erfordert aber von den Einrichtungen einen hohen zusätzlichen Aufwand in ihrer alltäglichen Arbeit. So hat etwa *Papatya* zusätzlich zur bestehenden Arbeit eine Online-Beratung ins Leben gerufen.¹⁰⁸⁴ Dieser Mehraufwand durch das Leitziel Anonymität müsste in meinen Augen bei der Finanzierung und Ausgestaltung der Häuser berücksichtigt werden sowie in der Stärkung dieser Arbeit hinsichtlich spezifischer Machtbefugnisse, möglicherweise in Rückkopplung an die Gewährung durch den oder die Hilfesuchenden. Solche Machtbefugnisse können sich erstrecken auf die Abfrage von Daten, das Beantragen von Ausweisen oder die Einrichtung von Sperrvermerken, die Befreiung oder Verlängerung der Zeiträume von Meldepflichten – beispielsweise hinsichtlich Minderjähriger, die hilfesuchend kommen und über deren Aufenthalt die Familien informiert werden müssen, oder der Meldung über

¹⁰⁸³ TERRE DES FEMMES: *Beratungsstelle* (Web).

¹⁰⁸⁴ Vgl. Papatya: *sibel.papatya.org* (Web).

Straftaten an die Polizei oder das Jugendamt.¹⁰⁸⁵ Denn im Zentrum der Arbeiten sollte der Opferschutz stehen und die Bestrafung des Täters; kollidieren diese beiden Anliegen, etwa weil der oder die Jugendliche keine Anzeige gegen die Familie aufgeben will, sollte dem Opferschutz ein Vorrang eingeräumt werden.

Für eine Konzeption von Zivilgesellschaft und in ihr der Beförderung von zivilem Engagement ist es dabei wichtig, dass der Prozess der Aushandlung von Lösungen kultureller Kollisionen in der gemeinsamen Öffentlichkeit stattfindet. Die Anbindung an das Werte- und Normensystem der Mehrheitsgesellschaft sowie die dahinter stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen müssen über staatliche Medien kommuniziert werden. Hiermit erhalten die Zivilgesellschaft und die ihr inhärenten Einrichtungen eine wichtige Aufgabe der Kommunikation zur Schaffung von Transparenz und zur Verdeutlichung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, auch im Sinne einer Aufklärungsleistung in die Minderheitengemeinschaften und im Sinne eines Korrektivs gegenüber bestehenden Strukturen der Mehrheitsgesellschaft. Die Zivilgesellschaft verbindet damit die Sphären des Privaten, des Öffentlichen und des Staatlich-Rechtlichen und kann in alle hinein vermitteln und wirken. Nur auf diesem Wege lässt sich die symbolische Wirkungskraft von Rechtsprechungen auf gesellschaftliche Vorstellungen erklären.

„[...] das kulturelle Selbstverständnis, auch das normative, einer Gesellschaft drückt sich bekanntlich auch in ihrer Rechtsordnung und -sprechung aus. Veränderungen in den Lebensentwürfen und moralischen Einstellungen von Frauen und Männern kommen nun zwar sicherlich nicht ausschließlich aufgrund veränderter Rechtsprechung zustande; aber sie können und sollen genau dazu ermutigen, dazu anhalten.“¹⁰⁸⁶

Diese Formen der Auswirkungen zeigt sich fallbezogen beispielsweise in einer Presseerklärung von TERRE DES FEMMES von 2006, in der die Geschäftsführerin Christa Stolle darauf hinweist, dass die zunehmende Anzahl der Anrufe, die der Bereich *Eilaktion* verzeichnet, vor allem auf ein wachsendes Unrechtsbewusstsein zurückzuführen sei.¹⁰⁸⁷ Rechtsprechungen im Bereich des Familienrechts oder auch Entscheide hinsichtlich der wohlfahrtsstaatlichen Versorgung haben dabei immer schon eine starke Aus-

¹⁰⁸⁵ „Das Gesetz verlangt sowohl bei Selbstmeldern (Abs. 2 S. 2) als auch bei zugeführten Minderjährigen (Abs. 3 S. 4) die unverzügliche (zumindest fermündliche) Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Unverzüglich bedeutet hier aber nicht sofort, sondern – entsprechend § 121 BGB – lediglich ‚ohne schuldhaftes Verzögern‘, wobei hier die Zeitspanne ggf. durchaus länger sein kann als bei der Benachrichtigung einer Vertrauensperson durch den Minderjährigen.“ Trenczek, Thomas: *Inobhutnahme zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen*, o. S. (Web).

¹⁰⁸⁶ Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 297.

¹⁰⁸⁷ Vgl. TERRE DES FEMMES: *Hunderte Fälle von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre*.

wirkung auf Strukturen des Privaten und des Gesellschaftlichen gehabt, sei es auf das Geschlechterverhältnis, ökonomische oder zeitliche Dimensionen (Arbeitszeiten).¹⁰⁸⁸ Dabei ist dies als Wechselwirkung zu sehen, denn auf demselben Wirkungswege nehmen veränderte gesellschaftliche, moralische Vorstellungen auch Einfluss auf die Sphäre des Staatlich-Rechtlichen; wie etwa eine Vorstellung von „sittenwidrigem“ Verhalten, das hinsichtlich der Körperverletzung im Strafrechts vonnöten ist:

„Infolge des gesellschaftlichen Wertewandels werden heutzutage von der Rechtsprechung nicht einmal die unglaublichsten sado-masochistischen Praktiken als ‚sittenwidrig‘ angesehen.“¹⁰⁸⁹

Hinsichtlich der aufklärerischen Leistung der Zivilgesellschaft ist die Einbindung ethnischer Communities in selbigen von entscheidender Bedeutung; dies belegt der in Kürze bereits angeführten Rechtsfall aus den Niederlanden: Im Tathergang beendet eine 23-Jährige hinduistischer Abstammung ihr Leben, in dem sie eine Flasche konzentrierter Essigsäure trinkt. Auslöser für diesen Selbstmord waren die jahrelangen Misshandlungen durch ihren Ehemann; eine Scheidung konnte die Frau für sich offenbar nicht als Lösung in Betracht ziehen.¹⁰⁹⁰ Der Fall wurde vor Gericht gebracht, der Mann angeklagt und in Teilen für schuldig befunden. Die über das Gericht hinaus erreichte Öffentlichkeit führt im Anschluss an diesen Selbstmord zu einer Auseinandersetzung über die Unrechtmäßigkeit solcher Misshandlungen durch den Ehemann in den hinduistischen Gemeinschaften der Niederlande und führte bei vielen der jungen Frauen zu wichtigen Kenntnissen über ihre Rechte als Bürgerinnen.¹⁰⁹¹ Die Veröffentlichungen dieses Falls hat eine öffentliche Verhandlung über dessen Bedingungen zur Folge, die über den Einzelfall der Betroffenen hinausgeht; die Teilhabe der Hindu-Gemeinschaft und möglicherweise anderer Gemeinschaften an dieser verhandelnden Öffentlichkeit führt dabei zur Aufklärung anderer Frauen aller beteiligten Gemeinschaften. Die Bedeutung einer breiten Öffentlichkeit mit dem Merkmal der aktiven Partizipation und dem Kern einer kritischen Zivilgesellschaft stellt sich an diesem Beispiel eindringlich dar.

Elementar für ein in beide Richtungen wirkendes aktives Zivilengagement ist dabei die *Akzeptanz und Partizipation von Organisationen der Minderheitengemeinschaften* – in Parallele zur Konzeption der interkulturellen Öffnung. Es wird gerade für die Wir-

¹⁰⁸⁸ Vgl. bspw. Rössler, Beate: *Wert des Privaten*, S. 297f.

¹⁰⁸⁹ Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 224.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Saharso, Sawitri: *Female Autonomy and Cultural Imperative*, S. 224f.

¹⁰⁹¹ Vgl. Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 55f.

kung in die Minderheitengemeinschaften und Aufnahme bei ihren Mitgliedern wichtig sein, dass etwa respektierte Sprecher und bestehende Vereine und Einrichtungen auf Augenhöhe in den Gestaltungsprozessen der Zivilgesellschaft beteiligt sind. So wie dies etwa für ein gemeinsames Vorgehen gegen Zwangsverheiratungen beschrieben ist:

„Auf dieser gemeinsamen Überzeugung lässt sich aufbauen, um gemeinsam wirkungsvolle Maßnahmen zu entwickeln, an deren Ausgestaltung *soziale, kulturelle, politische und religiöse Selbstorganisationen von Migranten von Anfang an intensiv beteiligt werden müssen*. Ziel ist eine Kooperation auf Augenhöhe, um gemeinsam gegen Missstände in unserer multikulturellen Gesellschaft vorzugehen.“¹⁰⁹²

Vor diesem Hintergrund ist wiederum der Mangel der kulturellen Öffnung der Gesellschaft das größte Hindernis für ein Zivilengagement, das möglichst viele Engagierte wie Empfänger umfassen soll. Boss-Nünning und Karakaşoğlu haben in dieser Hinsicht das für den Fall jugendlicher Aussteiger entscheidende System der Jugendhilfe in der Bundesrepublik als geschlossen und paternalistisch eingeschätzt. Selbst in der Diskussion einer gesellschaftlichen Pluralität und ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe wird die Ebene der Einbindung ethnischer Selbstorganisation kaum berücksichtigt.¹⁰⁹³ Im Erkennen dieses Mangels haben sie zwei alternative Lösungsvorschläge formuliert, die eine interkulturelle Öffnung umsetzen: a) die Anerkennung der Migrantenorganisationen als Träger in der Jugendhilfe, die bei der Mittelzuweisung nach einem Quotierungssystem, das in Bezug zum Anteil der Zugewanderten in einem definierten Raum, gleichberechtigt berücksichtigt werden; und b) die bestehenden Angebote werden durch stadtteil- oder gemeinwesensorientierte Angebote ersetzt, in denen die aktuellen Träger und die ethnischen Selbstorganisationen aufgehen.¹⁰⁹⁴ Vorrangiges Ziel ist dabei, die derzeit bestehende Kluft – wiederum ein Anschluss an meine Mind-the-Gap-These – zwischen den verschiedenen Einrichtungen zur Jugendhilfe zu schließen:

„Die Zusammenarbeit aller in der Kommune tätigen Professionellen in den Beratungs- und allen Versorgungseinrichtungen muss unter Einbeziehung der ausländischen Selbsthilfeorganisationen wie auch ethnischen Communities intensiviert werden. Eine direkte Förderung der Initiativen der ethni-

¹⁰⁹² Straßburger, Gaby: *Heirat – ein Prüfstein für die Integration?*, S. 36 (Web).

¹⁰⁹³ Boss-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Partizipation und Chancengleichheit von zugewanderten Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe*, S. 57.

¹⁰⁹⁴ Vgl. ebd., S. 58.

schen Communities, die bisher kaum finanzielle und sachliche Unterstützung finden, ist dabei ein notwendiger Schritt.¹⁰⁹⁵

Eine Parallele lässt sich aus dem Vorangegangenen ziehen für den bereits diskutierten Fall von Formen der Beschneidung in den Minderheitengemeinschaften. Gerade da zur Legitimation dieser Riten häufig religiöse Gebote der verschiedenen Glaubensrichtungen herangezogen werden, ist es wichtig, in diesem Kontext beispielsweise islamische Gelehrte oder respektierte religiöse oder zivile Organisationen in den Dialog und in die konkrete Arbeit der Aufklärung einzubeziehen.¹⁰⁹⁶

„Soweit die weibliche Verstümmelung mit dem muslimischen Glauben in Verbindung gebracht wird, liegt dies an örtlichen muslimischen Geistlichen, die verkünden, dass FGM/C eine Voraussetzung dafür sei, Moslem zu sein.“¹⁰⁹⁷

Sieht man die Verantwortung in diesem deutlichen Maße bei den religiösen Leitfiguren der Minderheitengemeinschaften, erstaunt die bisherige geringe Partizipation im Zuge eines zivilen Engagements umso mehr.

Dass die Beförderung einer aktiven Zivilgesellschaft nicht nur eine idealistische Utopie zur Stützung eines theoretischen Ansatzes ist, sondern das Ergebnis gezielter staatlicher und ziviler Bemühungen sein kann, sollen zwei Seitenblicke untermauern: zum einen die konkreten Reformvorschläge Barbers für eine starke Demokratie sowie das Projekt der Bundesregierung einer „nationalen Engagementstrategie“.

Barber hat in seinem Entwurf einer starken Demokratie mit dem Kapitel *Reale Gegenwart*¹⁰⁹⁸ verschiedene *Reformansätze zur Bestärkung einer aktiven Zivilöffentlichkeit* dargelegt, die im Zentrum seines Entwurfes steht. Das Grundverständnis dieser Zivilgesellschaft – die nur in ihrer „unausgereiften“ Form „autoritär, hierarchisch und despotisch“¹⁰⁹⁹ ist – basiert dabei auf Formen der Beteiligung, ergo sozialer und politischer Partizipation. So umfasst seine Darstellung sehr konkrete Partizipationskonzepte, wie Nachbarschaftsversammlungen mit regelmäßigen Zyklen und definierten Inhalten und Zielen; er plädiert daneben auch für eine Vernetzung der Bürger über Telekommunikation (im Zuge der neueren Entwicklungen müsste hier das bei ihm fehlende Internet

¹⁰⁹⁵ Vgl. Boss-Nünning, Ursula/Karakaşoğlu, Yasemin: *Partizipation und Chancengleichheit von zugewanderten Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe*, S. 60.

¹⁰⁹⁶ Vgl. Rosenke, Marion: *Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung*, S. 35.

¹⁰⁹⁷ Ebd.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Barber, Benjamin: *Starke Demokratie*, 7. Kapitel: *Reale Gegenwart*, S. 233-296.

¹⁰⁹⁹ Barber, Benjamin: *Starke Demokratie*, S. 26.

hinzugezogen werden) sowie für eine breite öffentliche Erziehung zum Staatsbürger via Informationsverbreitung. Hinzu kommen verschiedene Abstimmungsverfahren, Volksbegehren, Losverfahren und Rotationsprinzipien und die Stärkung gemeinsamen Handelns qua Bürgerdienste und soziale Dienste, Beteiligungen an öffentlichen Entscheidungen und Einrichtungen über ein Gutscheilverfahren, den Ausbau von Selbsthilfe- und Selbstbestimmungsprogrammen, eine Demokratisierung der Arbeitswelt oder auch die Bestärkung von Nachbarschaftsbezügen und den Ausbau öffentlicher Räume, durchaus auch im Sinne spezifischer Architekturen und Stadtgestaltung. Alle diese sehr spezifischen und konkret auf einen Lebensalltag bezogenen Reformen sind nach dem hier dargelegten Verständnis einer aktiven Zivilöffentlichkeit als Herzstück eines integrativen Multikulturalismus als adäquate Handlungsanleitungen zu referenzieren.

In der Bundesrepublik wurde mit dem Jahrtausendwechsel das Thema Zivilengagement auf die tagespolitische Agenda gesetzt. Die Bundesregierung hat in den Jahren 2000-2003 eine Enquete-Kommission zur *Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements – Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft*¹¹⁰⁰ eingesetzt, deren Ergebnis die Einrichtung des Unterausschusses *Bürgerliches Engagement* in der 5. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2010 war.¹¹⁰¹ Zur Beförderung eines bürgerschaftlichen Engagements wurde Ende des Jahres 2010 daraufhin die Initiative Zivilgesellschaft als erste bundesdeutsche „Nationale Engagementstrategie“ beschlossen.¹¹⁰²

„Die Nationale Engagementstrategie der Bundesregierung verfolgt vier strategische Ziele: engagementpolitische Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen besser abzustimmen, Stiftungen und Unternehmen stärker einzubinden, die Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen von Engagierten zu erhöhen sowie die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern.“¹¹⁰³

Dabei lässt sich im Schwerpunkt Gesellschaftliche Herausforderung auch die Bedeutung des Zivilengagements für die Fragen des Demographischen Wandels und der multikulturellen Zuwanderungsgesellschaft wiederfinden: „Engagementpolitik muss die gesellschaftlichen Herausforderungen gezielt begleiten.“¹¹⁰⁴ Im Anschluss an den Ausgangspunkt und den infantistischen Impetus dieser Arbeit soll abschließend betont wer-

¹¹⁰⁰ Vgl. Deutscher Bundestag: *Bericht der Enquete-Kommission* (Drucksache 14/8900) (Web).

¹¹⁰¹ Vgl. Deutscher Bundestag: *Unterausschuss Bürgerliches Engagement* (Web).

¹¹⁰² Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): *Initiative Zivilengagement* (Web).

¹¹⁰³ BMFSFJ: *Nationale Engagementstrategie*, o. S. (Web).

¹¹⁰⁴ BMFSFJ: *Die vier Schwerpunktfelder*, o. S. (Web).

den, dass ziviles Engagement eine besondere Rolle in Bezug auf Familien spielt. Eine Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) hat ergeben, dass etwa die Hälfte des bundesdeutschen bürgerlichen Engagements auf Kinder, Familien und Senioren ausgerichtet ist. Die Ergebnisse der Projektgruppe belegen: „Familien gehören einerseits zu den Hauptakteuren des bürgerschaftlichen Engagements und andererseits in einem hohen Maße von bürgerschaftlichen Aktivitäten.“¹¹⁰⁵

¹¹⁰⁵ BMFSFJ: *Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlich Engagements in Deutschland*, S. 94 (Web).

VIII.2 Staatlich-rechtliche Sphäre

Die staatlich-rechtliche Sphäre habe ich in der Konzeption der Lebensrisiken herausgearbeitet und als reduzierte Sphäre der Rechtsprechung und Rechtsanwendung definiert, in der die kulturelle Akkommodation gegenüber einem kultur-neutralen Recht zurücksteht. An ihr ist in Überschneidung mit der öffentlichen Sphäre die Politik beteiligt, deren politisches Arbeiten sich eine große Bandbreite von einer im öffentlichen Raum wirkenden lokalen Partei bis hin zur politischen Arbeit der Regierung, Staatslenkung und -organisation inklusive der Gesetzgebung der staatlich-rechtlichen Sphäre wiederfindet. Im Folgenden seien in Abgrenzung zum vorangegangenen Abschnitt die beiden Ebenen der Staatsregierung sowie des Rechts hinsichtlich der genannten Hürden beantwortet.

Es ist für den normativen Impetus dieses Kapitels dabei wichtig, die deskriptiven Verankerungen nicht zu vernachlässigen. Viele der für den öffentlichen Raum angeführten Maßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vielen entscheidenden Finanzierungsfrage. Dies hat, wie angeführt wurde, auch Auswirkungen auf Gesetzgebungsverfahren, insofern als Rechte mitunter die kostengünstigere Lösung für gesellschaftliche Konflikte darstellen, wenn ihnen ein Maßnahmenpaket mit höherem Wirkungsgrad wie interkulturelle Öffnung der öffentlichen Räume, strukturelle Umgestaltung des Bildungswesens oder Beförderung des Zivilengagements gegenüberstehen. Gerade Frauenrechtsorganisationen haben in diesem Sinne Regierungen und Rechtsprechungen kritisiert und gegenüber Rechten die größere Bedeutung von gesellschaftlicher Bewusstseinsbildung, Aufklärung und sozialer wie Bildungsarbeit betont.¹¹⁰⁶ Die Finanzierung von Kampagnen, Programmen und Projekten aber bedarf eines größeren Budgets als die Beratung und der Beschluss über eine spezifische Rechtsprechung, wie etwa im durchaus strittigen Fall des nun neuen, eigenen Straftatbestandes „Zwangsheirat“.¹¹⁰⁷ Dabei kann ich mich für den Entwurf der Rahmenbedingungen eines substantiellen Ausstiegs nicht von Fragen der Staatsfinanzierung lenken lassen, sondern fokussiere Maßnahmen und Strategien, die sich aus der Betrachtung der Hürden ergeben haben, und nehme die mögliche Kritik einer idealistischen Utopie in Kauf. Scheitert die

¹¹⁰⁶ Vgl. Dustin, Moira: *Gender equality, cultural diversity*, S. 31f.

¹¹⁰⁷ Seit März 2011 ist „Zwangsheirat“ als eigener Straftatbestand beschlossen; bisher wurde Zwangsverheiratung als Straftatbestand unter dem Verbot der Nötigung gefasst. Vgl. Deutscher Bundestag: *Zwangsheirat wird eigener Straftatbestand* (Web).

Umsetzung der praxisnahen und umsetzbaren Strukturvorschläge, die ich mit diesem Kapitel vorlege, an der Finanzierbarkeit innerhalb spezifischer Staatswesen, so möchte ich diesen Entwurf als Leitbild verstanden wissen.

VIII.2.1 Staatswesen und -organisation

Wie die Beantwortung der Hürden durch die theoretischen Vorüberlegungen zu einer Konzeption des integrativen Multikulturalismus aufzeigen sollte, ist die Gestaltung einer substantiellen Ausstiegsoption maßgeblich abhängig von einer spezifischen Konzeption einer Staatspolitik, die auf die Aspekte Vielfalt, Partizipation und Inklusion (als Mind-the-Gap betitelt) setzt und die sich auf Grund der möglichen separatistischen Wirkung skeptisch gegenüber einer Konzeption von Minderheitenrechten verhält und daher vorrangig den Weg alternativer Lösungen im Sinne Barrys als Reformen bestehender Gesetze und Strukturen („modifizierter Universalismus“) beschreitet.

Wurde der Aspekt der Vielfalt im voranstehenden Abschnitt als Konzeption interkultureller Öffnung berücksichtigt, ist die Frage nach kollektiver und individueller Partizipation hier entscheidend. In diesem Sinne gilt es in Hinsicht auf eine Staatsorganisation den ausstiegsrelevanten Aspekt des *Status der Gemeinschaften oder Gruppen* in der Gesellschaft zu referenzieren; Formen der gleichberechtigten Partizipation und Maßnahmen einer Inklusion auf Augenhöhe können dabei den Anschluss der Minderheitengemeinschaften gewährleisten und den Status von Gruppen positiv anheben – entsprechend der Erkenntnis, dass ein Ausstieg aus einer kulturellen Gemeinschaft dann leichter zu vollziehen ist, wenn diese Gemeinschaft innerhalb der Gesellschaft anerkannt ist. Zu solchen Maßnahmen kann, wie dargelegt, die *staatsbürgerliche Kultur* eines demokratischen Staates beitragen. Als staatsbürgerliche Kultur wird dabei ein Konglomerat aus Haltungen im Sinne „bürgerlicher Tugenden“, einem staatsbürgerlichen Verhalten und den zivilöffentlich engagierten Institutionen verstanden.¹¹⁰⁸ Barber schätzt, dass ein solches Konzept in Deutschland als bedrohlich empfunden wird, weil der Staat in der Bundesrepublik verhältnismäßig präsent ist; dabei mangelt es Deutschland an eben einer solchen staatsbürgerlichen Kultur.¹¹⁰⁹ In dieser Hinsicht ist die vorangestellte Diskussion eines Zivilengagements auf Augenhöhe nicht nur als Aufforderung einer Bestärkung von zivilgesellschaftlichem Engagement innerhalb einer öffentlichen Sphäre zu

¹¹⁰⁸ Vgl. Barber, Benjamin: *Starke Demokratie*, S. 19.

¹¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 20f.

verstehen, sondern auch als Aufgabe eines demokratischen Staatswesens; dass diese Erkenntnis in der alltäglichen Politik zu wirken beginnt, konnte das Beispiel der *Initiative Zivilengagement* der Bundesregierung belegen. Dabei ist dieser Aufgabenbereich weiter ausbaufähig:

„Bisher hat sie [die Politik] ihr Rolle als ‚Ermöglichungsstaat‘ noch nicht angenommen. Weder bringt sie moderierend die oft sehr unterschiedlichen Milieus der Ehrenamts- und Freiwilligen-Szene sowie den bürgerschaftlich engagierten mit dem Ziel kommunaler Vernetzung zusammen, noch hat sie überhaupt das Integrationspotential erkannt, das in bürgerschaftlichem Engagement steckt, um der vor allen in unseren Großstädten verstärkten um sich greifenden Marginalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen effektiv zu begegnen.“¹¹¹⁰

Das von mir zuvor angeführte Argument der gegenseitigen Kontrolle, das für eine Trennung der Lebenssphären in *drei* Bereiche spricht, zeigt sich hier anschlussfähig für die Vorstellung einer gegenseitigen Ausfallbürgerschaft. Während der moderne Sozialstaat in vielen Bereichen als Ausfallbürger für ehemals private Zuständigkeiten fungiert (Arbeitslosen-, Krankheitsabsicherung, Familienpolitik), gilt es im Zuge neuer sozialer Bewegungen anzuerkennen, dass eine aktive Zivilgesellschaft viele Aufgaben des Wohlfahrtsstaats übernimmt, denen er nicht gerecht werden kann: „Zuviel oder zu wenig Staat, Markt oder Zivilgesellschaft ist schädlich – es kommt auf die Balance an. Staat und Zivilgesellschaft sind wechselseitig aufeinander angewiesen und garantieren sich gegenseitig als ‚Ausfallbürgen‘.“¹¹¹¹

Eine weitreichende kollektive Partizipation, also Beteiligung von Minderheiten am Gemeinwesen einer Gesellschaft, kann in meinem Ergebnis nur ein spezifischer Multikulturalismus-Ansatz gewährleisten. Als exemplarisch kann hierfür hinsichtlich seiner praktischen Umsetzung dabei das australische Modell des Multikulturalismus als gesellschaftlich inkorporiertes und politisch verfolgtes „Gesellschaftskonzept“ gelten. Seit den 1980er Jahren wird die Erkenntnis einer inhärenten Pluralität in einer politischen Strategie verfolgt und daher durch eine *National Agenda*¹¹¹² festgeschrieben. Sie um-

¹¹¹⁰ Klein, Ansgar: *Diskurs der Zivilgesellschaft*, S. 23.

¹¹¹¹ Adolff, Frank: *Zivilgesellschaft*, S. 150.

¹¹¹² Department of Immigration and Citizenship: *National Agenda for a Multicultural Australia* (Web). Vgl. auch Castles, Stephen: *Multikulturalismus als Gesellschaftskonzept – der australische Weg*, S. 177ff. Dabei war der australische Multikulturalismus in den 1970er Jahren eine erste Antwort auf das Scheitern der Assimilationspolitik gegenüber der Einwanderung von asiatischen und europäischen Einwanderern. Vgl. Baringhorst, Sigrid: *Australien*, S. 62. Die maßgeblichste Kritik am australischen Modell gilt der langjährigen Ignoranz gegenüber den Aborigines: „Darüber hinaus ist auch die erst Ende der 1980er Jahre erfolgte Einbeziehung der australischen Ureinwoh-

fasst die „drei Dimensionen multikultureller Politik“: kulturelle Identität („Recht aller Australier auf den Ausdruck ihres individuellen kulturellen Erbes“), soziale Gerechtigkeit („Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie Beseitigung aller Barrieren“), wirtschaftliche Effizienz („Fähigkeiten und Talente aller Australier ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zu erhalten, zu fördern und zu nutzen“).¹¹¹³

Ein Seitenblick auf die strukturelle und institutionelle Verankerung eines solchermaßen inkorporierten Gesellschaftskonzeptes kann einige praxisnahe Anregungen für eine nach meinem dargelegten Verständnis einer integrativen multikulturellen Politik geben. Dies umfasst etwa Gesetze gegen Diskriminierungen und Rassismus, aber auch spezifische Einrichtungen und Regierungsmaßnahmen. Australien weist hier eine breitgefächerte Institutionalisierung auf: beispielsweise mit dem *Office of Multicultural Affairs* auf Bundesebene, das zum *Prime Minister and Cabinet-Department* gehört und unter anderem Gesetzesentwürfe aufsetzt, die Prüfung der *Access and Equity Statements* und jährlichen Berichte aller Ämter übernimmt sowie die öffentliche Förderung multikultureller Politik steuert. Daneben gibt es ein *Department of Immigration and Ethnic Affairs*, das sich als Dienstleister für Einwanderer versteht und sich um Erwachsenenbildung, Sprachkurse, Dolmetscherdienste und Zuschüsse für Wohlfahrtsträger bemüht. Es reiht sich ein das *Department of Employment, Education and Training* für die Bildung von Einwanderern und eine multikulturelle Erziehung sowie der *Special Broadcasting Service*, der Fernseh- und Radioprogramme in vielen Sprachen anbietet. Die Bundesebene wird ergänzt durch Einrichtungen in den jeweiligen sieben Bundesstaaten, etwa die *Ethnic Affairs Commissions*, die die Regierung beraten und Gesetze prüfen. Zudem sind alle Ämter mit besonderen multikulturellen Abteilungen ausgestattet, die sich um spezifischen Belange und Probleme von Einwanderern kümmern, und es gibt zahlreiche freiwillige Vereine auf der Basis öffentlicher Zuschüsse, die die Information und Beratung spezieller Gruppen (Jugendliche, Einwanderinnen) übernehmen – es gilt: „Multikulturalismus ist auch die Hauptaufgabe vieler Organisationen außerhalb der Regierung.“¹¹¹⁴ Eine in dieser Form gestaltete Öffentlichkeit, die sich mit den Belangen und der Vielfalt der multikulturellen Gesellschaft umfassend beschäftigt, führt zu einer verhältnismäßig starken Einbindung der verschiedenen Gemeinschaften.

ner in den Geltungsrahmen der multikulturellen Politik ein häufiger Kritikpunkt.“ Baringhorst, Sigrid: *Australien*, S. 65.

¹¹¹³ Ebd., S. 179.

¹¹¹⁴ Ebd., S. 180f.

Neben einer institutionellen Verankerung eines multikulturellen Staatswesens, stellt die Sprache einen zentralen Schlüssel zur kollektiven wie individuellen Partizipation dar. Auf die Ebene der Mehrsprachigkeit im öffentlichen Bildungswesen bin ich bereits eingegangen. Ein *Konzept der Mehrsprachigkeit* sollte dabei neben den Bildungsinstitutionen auch die Bereiche der öffentlichen Einrichtungen, öffentlicher Räume und der Kommunikation über die Politiken und das Staatswesen des Landes umfassen – gemäß einer interkulturellen, sprachlichen Öffnung der Gesellschaft: „Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit wird außerdem im öffentlichen Stadtraum, in der Wirtschaft und den Medien sichtbar.“¹¹¹⁵ Die schließt den Fokus auf eine hauptamtliche, örtliche Verkehrssprache, etwa im Bundesgebiet des Deutschen, und deren Beförderung bei Nicht-Muttersprachlern nicht aus.¹¹¹⁶ Öffentliche Einrichtungen sind dabei etwa neben den oben genannten auch Bürgerhäuser, Volkshochschulen und Stadtbibliotheken sowie öffentliche Kulturräume wie Museen, Kulturveranstaltungen und Kultureinrichtungen.¹¹¹⁷ Mehrsprachigkeit im öffentlichen Stadtraum sollte dabei nicht nur unter dem Blickwinkel eines gelungenen Tourismusmarketings gefördert und angewendet werden, sondern zuvorderst den ansässigen Minderheiten in der Orientierung helfen und die Aufnahmebereitschaft illustrieren.

„Beschilderungen, Ansagen und allgemeine Informationen sind in Bremen überwiegend ein- oder zweisprachig auf Deutsch und Englisch gehalten. [...] Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob eine mehrsprachige Beschilderung in öffentlichen Gebäuden, zumindest in einzelnen häufig vorkommenden Migrantensprachen, realisierbar und sinnvoll ist.“¹¹¹⁸

Medien stellen für den Aspekt Partizipation auf Grund ihrer wichtigen informationsverbreitenden Wirkung einen elementaren Bereich dar, in dem ein Konzept der Mehrsprachigkeit aus Sicht eines Staates anzuwenden ist – in einem umfassenden Verständnis von Print, Hörfunk, Television und Internet. Neben dem Angebot verschiedensprachiger Ausgaben von lokalen und bundesweiten Tageszeitungen und Journalen wäre eine Möglichkeit, Nachrichtensendungen des Hörfunks als Onlineangebote oder aber im Fernsehen in mehreren Sprachen anzubieten, die dann auf verschiedenen Kanälen zur selben Zeit laufen. Diese Form einer positiven Neutralität findet derzeit nur eingeschränkt mit einem Parallelangebot der Tagesschau für Gehörlose statt, in denen die

¹¹¹⁵ Bremische Bürgerschaft: *Konzept der Mehrsprachigkeit in Bremen*, S. 1 (Web). In Ermangelung eines bundesweiten Konzepts werden hier Ansätze einer lokalen Umsetzung exemplarisch herangezogen.

¹¹¹⁶ Vgl. ebd. (Web).

¹¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 10f. (Web).

¹¹¹⁸ Ebd.

vorgetragenen Nachrichten in der Gebärdensprache wiedergegeben werden. Die Verbreitung staats- und tagespolitischer Informationen und Entscheidungen dient dabei nach meinem Verständnis deutlich der gesamtgesellschaftlichen Partizipation und sollte daher aus einem landeseigenen Interesse so viele Bewohnerinnen und Bewohner erreichen.¹¹¹⁹

Neben der Frage nach der kollektiven Partizipation (kultureller) Minderheiten ist für den infantistischen Ansatz dieser Arbeit auch die Ebene der *individuellen Partizipation von Kindern und Jugendlichen* zu berücksichtigen. Für den Bereich jugendlicher Partizipation konnte insgesamt eine deutlich unterdurchschnittliche Beteiligung, für Jugendliche mit Migrationshintergrund in Teilen sogar schlechtere Beteiligungswerte festgestellt werden. An diesen Mangel knüpfen, wie dargelegt, die weitreichende Kinderrechtsdebatte an sowie die Feststellung des Bundesjugendkuratoriums (BJK), dass es eine breite Kluft gibt zwischen den Absichten und der tatsächlichen Umsetzung.

„[...] stellt das BJK fest, dass eine strukturelle Nachhaltigkeit im Sinne verlässlicher, situations- und personenunabhängiger Partizipationsangebote für Kinder und Jugendliche bislang nicht entstehen konnte.“¹¹²⁰

Die Notwendigkeit des Ausbaus unterschiedlicher Formen der Partizipation ist für diese Zielgruppe damit zu begründen, dass „Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit [in weiten Teilen] von dem Recht auf politische Partizipation durch die Beteiligung an Wahlen ausgeschlossen sind.“¹¹²¹

Dabei können Kinder auch in jungen Jahren an den sie betreffenden Belangen beteiligt werden, beispielsweise an der Gestaltung von Kindertageseinrichtungen.

„Ein konkreter Vorschlag hierzu: Wäre es nicht klug, die Kinder in den Tageseinrichtungen selbst und politisch wirksam an der Gestaltung des Angebots dadurch zu beteiligen, dass das Jugendamt in den geraden Jahren die Mädchen bittet, ein Bild über das zu malen, was ihnen im Kindergarten gefällt, und alle Jungen, über das zu malen, was ihnen nicht gefällt. In den ungeraden Jahren kann man umgekehrt verfahren. Die Bilder ließen sich ausstellen; die Adressaten des weitgehend öffentlich finanzierten Leistungsangebots könnten so mitteilen, ob das, was als Ergebnis von Förderung in

¹¹¹⁹ Hierzu sei erneut die positive Wirkung der gesellschaftlichen Kommunikation über den Gerichtsprozess im Selbstmordfall der 23-jährigen Hindu-Frau in den Niederlanden in Erinnerung gerufen.

¹¹²⁰ Bundesjugendkuratorium: *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*, S. 7.

¹¹²¹ Ebd. Vgl. auch: 3. *Warum sind Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen?*, S. 8ff.

Kindertagesangeboten vermutet wird, von ihnen auch erlebt wird. So könnten auch Kinder Teil einer politischen Beteiligungskultur werden.¹¹²²

Eine solche Form der direkten Partizipation entspricht dabei einem der konkreten Vorschläge des BJK zur Verbesserung der Partizipationschancen von Kindern und Jugendlichen. Daneben erkennt die Expertise an, dass es einzelne ambitionierte und vorbildliche (Modell-)Projekte gibt¹¹²³, aber sie gleichen eher „Beteiligungsinseln“¹¹²⁴ denn einer nachhaltigen Gesamtstrategie. Neben dem Aufruf nach konkreten Beteiligungsprojekte in Form formalisierter Beteiligungsgremien auf der Ebene der frühkindlichen Bildung, der Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe, fordert das BJK daher ebenfalls die Entwicklung eines Katalogs von Kinderbeteiligungsrechten, Auszeichnungen von „Best Practice“-Beispielen und Entwicklung von Qualitätskriterien sowie die Aufnahme des Aspektes Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Leitbildern der entsprechenden Einrichtungen¹¹²⁵ – das BJK geht sogar so weit, die Förderungen der Einrichtungen an das Maß der Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten zu koppeln: „[...] vor allem auch Partizipation als strukturelles Element in die Maßnahmen und Programme nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes verankert und Partizipation damit zum strukturellen Bestandteil der Förderpraxis werden.“¹¹²⁶ Darüber hinaus sind Beteiligungsrechte in den Ländergesetzen und -verfassungen zu verankern sowie auf Bundesebene durch die Entwicklung von Qualitätsstandards zu stützen.

Gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche lässt sich verdeutlichen, dass Bildung und Bildungsbeteiligung der Schlüssel zu Formen der Partizipation sind. Nicht nur in einem auf die Gestaltung ihrer Gegenwart bezogenen Sinn, sondern auch im Verständnis des Zukunftsarguments als nachfolgende aktive Staatsbürger. Mit dem Fokus auf Bildung und Bildungsbeteiligung wird dabei gleichermaßen berücksichtigt, dass es sich bei der Ausgestaltung von Partizipation nicht nur um die notwendige Aktivität Einzelner oder von Gruppierungen handelt, sondern auch einen Auftrag an den Staat darstellt, Formen der Partizipation in Politik, Ökonomie, Bildung und Sozialem zu ermöglichen. Für die wiederum zentrale Bedeutung der Bildung und den entsprechenden Institutionen

¹¹²² Bernzen, Christian: *Nachdenken über Erziehung*, o. S. (Web).

¹¹²³ *Die Kinderstube der Demokratie; Demokratie lernen und leben*; vgl. Bundesjugendkuratorium: *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*, S. 25.

¹¹²⁴ Ebd., S. 23.

¹¹²⁵ Zu den Empfehlungen des BJK, vgl. ebd., S. 29ff.

¹¹²⁶ Bundesjugendkuratorium: *Partizipation von Kindern und Jugendlichen*, S. 32.

spricht daneben, dass Untersuchungen einen *Zusammenhang zwischen politischem Engagement und einer positiven beruflichen und sozialen Lebenssituation* sowie eine steigende Aktivität mit ansteigendem Bildungsgrad bei Jugendlichen aufzeigen.¹¹²⁷ Auch in dieser Hinsicht spielen Bildungsinstitutionen eine Schlüsselrolle, zum einen im tatsächlichen Erleben von Partizipationsmöglichkeiten, aber auch als Vorbereitungsforen. Zudem stellen Bildungsinstitutionen offene Räume dar, die Freiräume bieten zur breiten sozialen Partizipation, etwa den Kontakten zu Mitschülern, aber auch zu weiteren Bezugspersonen wie Lehrerinnen, Lehrern und Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern. Diese soziale Partizipation kann, gerade in Rückbezug auf die Ausstiegssituation von Jugendlichen, von entscheidender Bedeutung sein: Wenn etwa *Papatya* erklärt, dass ihre Tätigkeit auch die Beratung und Unterstützung von Lehrerinnen, Schulsozialarbeiterinnen und anderen Beratungseinrichtungen umfasst, die sich an sie wenden, weil sie von Jugendlichen kontaktiert oder auf deren Probleme selbst aufmerksam wurden.¹¹²⁸

Ein bisher verhältnismäßig gering ausgearbeiteter Bereich stellen Formen der *politischen Partizipation* für und von Kindern und Jugendlichen dar. So ist bereits die Herabsetzung des Wahlalters auf ein immer noch sehr fortgeschrittenes Alter von 16 Jahren umstritten und sorgt für einige mediale Diskussionen.¹¹²⁹ In einigen Bundesländern können 16-Jährige bereits an den Kommunalwahlen teilnehmen, Bremen hat das Wahlrecht für 16-Jährige auch auf die Landtagswahlen ausgedehnt. Studien sollen die Wahlfähigkeit Jugendlicher gemäß ihrer Vertrautheit und ihrer Kenntnis von politischen Inhalten und Personen ergeben; zu Recht erwähnen kritische Stimmen, dass in solchen Umfragen Erwachsene im Schnitt nicht besser abschneiden.

Vor dem Hintergrund dieser Argumentation lässt sich eine Parallele in den geringeren Beteiligungschancen zweier Minderheiten erkennen: kulturelle Minderheiten, bzw. Migrationsminderheiten und Kinder und Jugendliche. Beide sind durch die exkludierende Position der Mehrheitsgesellschaft benachteiligt: So umstritten wie die politische Beteiligung über Wahlen von Kindern und Jugendlichen ist, so kritisch wird die stärkere Partizipation von Einwanderern beurteilt. Dies belegt, ein Entscheid des Bundesverfassungsgerichts von 1990, die stärkere Partizipation von Ausländern abzulehnen: Vorstö-

¹¹²⁷ Vgl. Hurrelmann, Klaus: *Sozialisationstheorie*, S. 263f.

¹¹²⁸ Papatya: *DAPHNE 2001*, S. 16.

¹¹²⁹ Die Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre erfolgt im Jahr 1970 und war in ähnlicher Weise umstritten. Vgl. taz.de: *Streit der Woche: Sollen 16-Jährige wählen dürfen?* (Web); auch Trenkamp, Oliver: *Studie zur politischen Bildung: 16-Jährige sind schlecht aufs Wählen vorbereitet* (Web).

ße norddeutscher Bundesländer, ein Kommunalwahlrecht für Ausländer einzuführen, die bereits länger als fünf Jahre im Land leben, wurden auf bundesweiter Ebene für verfassungswidrig erklärt und somit abgelehnt.¹¹³⁰

„Auch in Deutschland lässt das Grundgesetz mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger kein Wahlrecht für Ausländer zu. Im Jahr 1990 entschieden die Karlsruher Verfassungshüter, dass Ausländer zwar zur Bevölkerung, nicht aber zum deutschen Volk gehören, von dem nach Art. 20, Abs. 2 des Grundgesetzes die Staatsgewalt – auch auf kommunaler Ebene – ausgehe. Eine Ausdehnung der Staatsgewalt mittels eines Ausländerwahlrechts auf Nichtdeutsche sei mit dem Grundgesetz unvereinbar.“¹¹³¹

Eine solche Entscheidung verhindert Partizipation und steht damit im Widerspruch mit dem Entwurf eines integrativen Multikulturalismus. Partizipation muss mindestens als Beteiligung an jenen Entscheidungsverfahren verstanden werden, die eine spezifische Gruppe (Minderheiten wie Einwanderer und Kinder und Jugendliche) direkt betreffen.

VIII.2.2 Recht

Es gilt die Beantwortung der Hürden mit einem Blick auf verschiedene rechtliche Aspekte abzuschließen, die sich im Zuge eines Ausstiegsprozesses als hinderlich dargestellt haben. Eine differenzierte Betrachtung von rechtlichen Einzelsachverhalten kann an dieser Stelle im Rahmen einer politisch-philosophischen Betrachtung nicht gewährleistet werden, dabei aber die Notwendigkeit, einzelne „Stellschrauben“ zu beachten sowie zwei grundlegende Gesamtstrategien zu berücksichtigen, um ein integrativen Multikulturalismus entsprechendes Rechtswesen zu erwirken.

Es hat sich im Bereich der *Kinder- und Jugendhilfe* als problematisch erwiesen, dass entscheidende Schlüsselbegriffe für Verfahrensabläufe nicht ausreichend definiert sind, um sie fallbezogen in den Behörden und Ämtern einzusetzen. Dazu gehört zum einen der zentrale Begriff des *Kindeswohls*, der neben seiner Anwendung in gerichtlichen Verfahren, etwa Sorgefallprozessen, das übergeordnete Leitmotiv der Schutzarbeit der Kinder- und Jugendhilfe ist. Dabei ergibt es sich aus der Natur der Sache, dass ein solcher Begriff ein wandlungsfähiges und flexibles Kriterium darstellt – denn unter einem

¹¹³⁰ Vgl. dejure.org: *Rechtsprechung BVerfG, 31.10.1990 - 2 BvF 2 6/89; 2 BvF 2/89; 2 BvF 6/89 (Ausländerwahlrecht)* (Web); vgl. auch Benhabib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt*, S. 94.

¹¹³¹ Bauer, Werner T.: *Das kommunale Ausländerwahlrecht im europäischen Vergleich* (Web).

gesellschaftlichen Wandel verändert sich auch die Vorstellung darüber, was für das Wohl des Kindes erforderlich ist.¹¹³²

„Die sachliche Aufgliederung und Strukturierung des Kindeswohl-Konzepts durch das objektive Recht, wie sie im vorstehenden Kapitel behandelt worden ist, läßt [sic!] für die Entscheidung im Einzelfall vieles offen. Jede inhaltliche Aussage zum Kindeswohl steht zudem unter dem relativierenden Vorbehalt der Einzelfallgerechtigkeit. Es wurde zu Beginn dieser Untersuchung festgestellt, daß [sic!] die Offenheit der Kindeswohl-Norm als Entscheidungsmaßstab legislativem Prinzip entspricht.“¹¹³³

So haben eine Reihe von Anwendungsfällen und einzelne Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Offenheit ergänzend konkretisiert¹¹³⁴, dennoch führt die Offenheit zur Unsicherheit in der konkreten Anwendung.¹¹³⁵

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der *Not- und Konfliktlage*.¹¹³⁶ Swenja Gerhard hat darauf hingewiesen, dass es in der alltäglichen Praxis im Jugendamt für Unsicherheit und Schwierigkeiten sorgt, dass es für diejenigen Not- und Konfliktlagen keine allgemeingültige Definition gibt, in denen für Jugendliche möglich ist, ohne das Wissen der Eltern nach Hilfe zu suchen und mit Hilfen versorgt zu werden.¹¹³⁷ Die Darlegung der beiden Problematiken ist hier exemplarisch zu verstehen; wichtig wäre es, die konkreten Unsicherheiten weiter zu recherchieren, um für die einzelnen Begrifflichkeiten für die alltägliche Fallbearbeitung handhabbare Arbeitsdefinitionen zu finden.

Hieran lässt sich das bereits im Zuge von öffentlichen Einrichtungen angeführte Thema der *Anonymisierung* anschließen. Die Möglichkeiten der Anonymisierung (Namensänderungsgesetz, Sperrvermerke, neue Bleibe für Opfer) sind nach fachlicher Expertise unzureichend in ihrer Wirkung und ihrer praktischen Anwendung, etwa weil es langwierige Antragsverfahren voraussetzt und die Daten dennoch zu häufig weitergegeben werden.¹¹³⁸ Gerade im Blick auf einen jugendlichen Opferschutz ist der Aspekt der Anonymisierung besonders entscheidend, da die Analyse des jugendlichen Ausstiegs

¹¹³² Vgl. Sponsel, Rudolf: *Kindeswohl-Kriterien* (Web).

¹¹³³ Coester, Michael: *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff*.

¹¹³⁴ Vgl. Sponsel, Rudolf: *Kindeswohl-Kriterien* (Web); sowie: Sozialarbeitsnetz: *Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung* (Web).

¹¹³⁵ Diese Problematik gab Anlass für das Handbuch *Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/[u. a.], Web) zur Unterstützung der Fachkräfte in ihrer Arbeit der Einschätzung und Bewertung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen.

¹¹³⁶ Vgl. § 8 (3) SGB VIII: „Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ dejure.org: *§ 8 Beteiligung von Kinder und Jugendlichen* (Web).

¹¹³⁷ Gerhard, Swenja: *Sozialrechtliche Hindernisse bei der Interventionsarbeit*.

¹¹³⁸ Vgl. Kapitel V.3.2 *Rechtliche Abhängigkeiten*.

ergeben hat, dass im ersten Schritt ein kompletter Ausstieg verfolgt werden muss, um die Jugendlichen für sich selbst zu stabilisieren. In dieser Hinsicht wäre es wichtig, eine juristische Prüfung der Möglichkeiten weiterer Schritte der Anonymisierung auch gegen die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Im konkreten Bedrohungsfall ist eine schnellstmögliche und vollständige Anonymisierung für alle Betroffenen gleichermaßen wichtig, so dass die Kenntnis über die Möglichkeiten der Anonymisierung und Sensibilisierung aller Entscheider in Ämtern und Behörden eine wichtige Schulungsmaßnahme darstellen müsste.

Die hauptsächlichen Kritikpunkte in der Betrachtung der rechtlichen Hürden haben sich aus der verschiedentlichen *Abhängigkeit* von Kinder und Jugendlichen ergeben sowie dem Problem, dass Kinder und Jugendliche vorrangig als *Rechtsobjekte* und hier in der Definition der Eltern wahrgenommen werden. In beiden Fällen kann die Prüfung bestehender Gesetzgebungen zur *Stärkung der Rechtsposition*, der *Unabhängigkeit* und *Eigenständigkeit von Kindern und Jugendlichen* in Relation zu ihrem Entwicklungsstand unter anderem den Ausstiegsprozess positiv beeinflussen. In dieser Hinsicht sind etwa die *Aufenthaltsbestimmungen* von Kindern und Eltern möglicherweise voneinander zu entkoppeln, so dass Kinder von Einwanderern unabhängig von den Entscheidungen der Eltern eine Entscheidung über ihren zukünftigen Lebensort treffen können. Gerade unter dem Aspekt des Zukunftsarguments – Kinder als die zukünftigen Staatsbürger des Landes – gilt es diese Gruppe frühestmöglich auch rechtlich zu integrieren und damit zu beteiligen; dies betrifft in meinen Augen auch die umstrittene Fragen nach den Möglichkeiten und Auswirkungen einer doppelten Staatsbürgerschaft. Daneben sind Teilbereiche des Aufenthaltsrechts, wie die *Residenzpflicht*, daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit sie die Abhängigkeiten verstärken oder ihnen entgegenwirken können. Bestimmungen, die etwa die örtliche Distanzierung aufgrund eines unsicheren Aufenthaltsstatus verhindern, stehen einer ausstiegs- und damit freiheitsbefördernden Grundhaltung entgegen, Residenzpflichten könnten etwa im Not- und Konfliktfall für Einzelne aufgehoben werden.

Es können vor dem Hintergrund dieser Problematiken zwei *grundlegende Rechtsstrategien als Antworten auf Hürden* und als Stationen eines positiven Ausstiegsprozess verstanden werden: zum einen die *Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Rechtssubjekte* und Persönlichkeiten zu verstärken, das heißt, ihre Mög-

lichkeiten in rechtlicher Hinsicht auszubauen; und zum anderen die dargelegte „*exit als normatives Maß*“-Strategie in unterschiedlichen Rechtsbereichen zu verfolgen.

In erster Linie sind in diesem Sinne alle Bemühungen zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz und zur Durchsetzbarkeit der Kinderrechte deutlich zu begrüßen und zu fördern. Kinder sollten verstärkt in Verfahren beteiligt, die Berücksichtigung ihrer Einschätzung und Meinung als bindend anerkannt und die Partizipationsrechte ausgebaut werden. Orientierung kann die UN-Kinderrechtskonvention geben, wenn es fraglich sein sollte, worin Kinder in welchem Maße zu berücksichtigen sind, welche konkreten Rechte ihnen zustehen sollten und in welchem Maße der Staat sich einer Rechenschaftspflicht zu stellen hat. Als entscheidend für eine stärkere Rechtsposition von Kindern kann an dieser Stelle auch die Beantwortung der Kritik der Menschenrechtsorganisation *terre des hommes* verstanden werden, dass sich Kinderrechte bisher nicht einklagen lassen; dieser Mangel kann nach *terre des hommes* durch die „Möglichkeit der Individualbeschwerde bei den Vereinten Nationen“¹¹³⁹ ausgemerzt werden. Im Juni 2011 hat der UNO-Menschenrechtsrat einen Beschluss über die Einräumung eines Individualbeschwerderechts für Kinder gefasst, mit dessen Umsetzung die entsprechenden Gremien nun befasst sind.¹¹⁴⁰ Hier sollten die Möglichkeiten von Individualbeschwerdeverfahren auf lokaler Ebene (Staat, Bundesland) geprüft werden, um die Hürde der Inanspruchnahme gering zu halten. In der Bundesrepublik sind dabei Kinder vor Gericht erst ab ihrer Volljährigkeit prozessfähig; als Minderjährige brauchen sie, wenn die Sorgeberechtigten sie nicht vertreten können, einen Ergänzungspfleger (BGB, § 1909 Ergänzungspflegschaft und § 1629 Vertretung des Kindes) oder Verfahrensbeistand (FamFG, § 158¹¹⁴¹) und/oder einen Vormund, der sie rechtlich vertritt. In allen Fällen sind Kinder *tatsächlich* an der Auswahl und Bestimmung über die sie gesetzlich vertretene Person entsprechend ihrer entwicklungsgemäßen Kompetenzen zu beteiligen. Daneben sollte Kindern die Möglichkeit eingeräumt werden, wenn sie sich schlecht vertreten fühlen, *tatsächlich* die sie vertretende Person zu wechseln – und nicht nur manchmal:

¹¹³⁹ *terre des hommes: Zwölf populäre Irrtümer über die Kinderrechte*, o. S. (Web).

¹¹⁴⁰ Vgl. humanrights.ch: 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend Individualbeschwerderecht (Web).

¹¹⁴¹ dejure.org: § 158 Verfahrensbeistand (Web).

„Manche Vormundschaftsgerichte oder Jugendämter beteiligen die Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl ihres Vormunds. Das gehört eigentlich dazu, hängt aber auch von deinem Alter ab.“¹¹⁴²

Die stärkere Beteiligung von Kindern in diesen Verfahren ist Gegenstand eines *Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*, das die Beteiligung tatsächlich zur Pflicht erklärt.¹¹⁴³

Neben einer stärkeren Beteiligung kann ein zweites Anliegen zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen der Ausbau der Möglichkeiten zur eigenständigen Antragstellung darstellen. So ist es etwa Kinder ab dem Alter von 15 Jahren möglich, für sich selbst Sozialleistungen zu beantragen.

„Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.“¹¹⁴⁴

Dieser Mangel an Möglichkeiten einer Eigenständigkeit hinsichtlich der Beantragung von Leistungen haftet vor allem dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bis heute an. Wie dargelegt wurde, können Kinder nur eine Inobhutnahme (§ 42) als Selbstmelder initiieren, aber etwa nicht selbständig in Sachen Hilfen zur Erziehung (§ 27) tätig werden. Diese Möglichkeiten eigener Antragstellungen in den verschiedenen sie betreffenden Belangen auszubauen, hieße die Rechtsposition stärken und Kindern ein größeres Maß an Eigenständigkeit einzuräumen.

Eine zweite grundlegende Rechtsstrategie kann in meinen Augen der vorgestellte „*exit als normatives Maß*“-Ansatz darstellen. Ich habe diesen Ansatz im vorangegangenen Kapitel als Strategie eines integrativen Multikulturalismus vorgestellt, der sich aus den angeführten Kritiken skeptisch gegenüber Sonder- und Ausnahmerechten verhält und die Abwägung über solche Minderheitenrechte anhand ihrer freiheitsbefördernden beziehungsweise freiheitsverengenden Wirkung vornimmt. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn Ausnahme- und Sonderrechtsregelungen wie im Falle von

¹¹⁴² Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): *Dein Vormund vertritt Dich* (Web). Hervorhebung C.v.B. Es ist in der Parallele darauf hinzuweisen, dass eine Studie des SOS-Kinderdorfs (2005/2006, *Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung*) ergeben hat, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch „[i]n der konkreten Umsetzung im Alltag der stationären Erziehungshilfen [...] einen erheblichen Entwicklungsbedarf [aufweist].“ Beteiligung in der Erziehungshilfe: *Hintergrund*, o. S. (Web).

¹¹⁴³ Vgl. Meysen, Thomas: *Stellungnahme - zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*, o. S. (Web).

¹¹⁴⁴ Dejure.org: § 36 *Handlungsfähigkeit* (Web).

Kindern und Jugendlichen Rechte *über* andere sind; nämlich Rechte, die Eltern in der Entscheidungs- und Verfügungsmacht über ihre Kinder beantragen. Abstrahiert man den Ansatz „exit als normatives Maß“ vom spezifischen Bezug auf kulturell motivierte Ausnahme- und Sonderrechte, lässt sich der Grundgedanke in aller Kürze wie folgt festhalten: exit fungiert als Abwägungskriterium, das Rechte daran misst, in welchem *Maße sie sich förderlich beziehungsweise behindernd für die individuelle Ausstiegsoption verhalten*. An verschiedenen, in weiten Teilen bereits angeführten *Fallbeispielen*, soll dieser Ansatz verdeutlicht werden.

Wie sich hat zeigen lassen, ist der Ausstieg für Frauen aus einer *erzwungenen Ehe* ein besonders schwieriger und schwerwiegender Schritt, da gegenüber der ohnehin schwierigen Situation der Trennung zusätzlich viele soziale und innere Hürden zu überwinden sind und hier zusätzlich Bedrohungssituationen für die Frauen, und möglicherweise Kinder, eine Rolle spielen können. Expertinnen bemängeln in diesem Zusammenhang, dass das für eine Trennung aus einer Zwangsverheiratung adäquatere Verfahren – gegenüber der die Ehe anerkennenden Scheidung – der Eheaufhebung oder Annullierung der Ehe (BGB Familienrecht, § 1313 Aufhebung durch richterliche Entscheidung) nur innerhalb der knappen Frist eines Jahres. Die meist druckvolle Situation in der Ehe und die umliegenden sozialen Bedingungen zusätzlich zu den Belastungen eines Ausstiegs stellen die Frauen vor viele Schwierigkeiten, die nicht innerhalb der Frist von einem Jahr zu lösen sind. Es bleibt den Frauen, dann nur der Weg der Scheidung der Ehe.¹¹⁴⁵ Orientiert sich eine Rechtsprechung dagegen daran, die individuelle Ausstiegssituation zur Falleinschätzung zu berücksichtigen, könnte etwa für diesen Fall der rechtlichen Beendigung einer Zwangsverheiratung eine grundsätzliche Verlängerung der Frist eingeräumt – oder es kann grundsätzlich ergänzt werden, dass die Ehe unter dem Nachweis eines ausgeübten Zwangs hierdurch als aufgelöst gilt.¹¹⁴⁶

In diesem Sinne ist es in verschiedenen Hinsichten möglich, die Frage nach dem Ausstieg als die Frage nach einer Freiheitsverengung oder Freiheitserweiterung mit in Betracht zu ziehen. Etwa bezüglich des *Einbürgerungsrechts*, denn die bereits zitierte eingeführte Verlängerung des Zeitraumes, in dem eine Ehe Bestand haben muss, bevor die Ehefrau und ihre Kinder im Trennungsfall unabhängig vom Ehemann eine Aufent-

¹¹⁴⁵ Walz-Hildenbrand, Marianne: *Der rechtliche Umgang mit Opfern von Zwangsheirat*, S. 39.

¹¹⁴⁶ Als einer der Auflösungsgründe (BGB, § 1314) gilt nach Absatz 4, wenn „ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.“ *dejure.org: BGB, § 1314 Aufhebungsgründe* (Web).

haltungsgenehmigung erhalten, ist in dieser Hinsicht als ausstiegshemmend und freiheitsverengend zu werten.¹¹⁴⁷

Aber auch andere strittige Fallbeispiele können mit dem Ansatz des „exit als normatives Maß“ beantwortet werden. So etwa hinsichtlich der Bekleidungs Vorschriften im öffentlichen Dienst; denn das Tragen religiöser, kulturell konnotierter Bekleidungen kann den individuellen Ausstieg nicht beschränken. Im Gegenteil, gilt es in religiösen Familien möglicherweise als eine Erwartungshaltung an die Frauen (oder auch: von den Frauen an sich selbst), sich etwa mit einem Kopftuch zu bekleiden, so kann der akzeptierte öffentliche Umgang mit dem Kopftuch die Ausstiegsoption gegebenenfalls befördern.¹¹⁴⁸ Etwa weil die Frauen es hierdurch für sich als mögliche Alternative ansehen, eine Ausbildung anzunehmen und einen Beruf auszuüben. In diesem Sinne kann das Kopftuchtragen eben gerade eine *Freiheitserweiterung* darstellen und nicht wie in der öffentlichen Diskussion oft unterstellt, eine Begrenzung der Frauen. Ähnlich verhält es sich mit dem auftretenden Konfliktfall des religiösen Gebetes in der Arbeitszeit, das nach Grimm nicht der Auslöser für eine Kündigung sein darf, wenn es der Arbeitsalltag zulässt.¹¹⁴⁹ Das Einräumen von Gebetszeiten oder alternativen Arbeitszeiten, die sich mit den von der Mehrheit abweichenden religiösen Fest- und Feiertagen vereinen lassen und damit die Berufstätigkeit religiöser Minderheiten befördern können, kann als ausstieg befördernd und freiheitserweiternd sowie integrativ gewertet werden. Die Schulpflichtsfälle, die in Deutschland pro Schulpflicht, in den Vereinigten Staaten eher pro religiöser Minderheit entschieden wurden, können ebenfalls, besonders nach der ausführlichen Lernort-Argumentation, in Hinblick auf die Ausstiegsoption entschieden werden. Im Sinne einer Ausstiegsoption ist die Teilnahme an einem öffentlichen Bildungswesen, die neben verschiedenen Fähigkeiten und Kenntnissen eben auch Alternativen und soziale Kontakte vermitteln kann. Die berühmte Entscheidung für die Schulpflicht-Befreiung der Amische wird in daher in Teilen heute deutlich kritischer beurteilt und hinterfragt:

„Der Supreme Court erkannte das an, weil die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht für die Gruppe identitätsvernichtendes Gewicht hätte. In Deutschland sind Schulpflichtsfälle anders entschieden worden. Auch der Supreme Court hätte aber wohl anders entschieden, wenn nicht die Eltern

¹¹⁴⁷ Zum Aspekt Ehebestandsverlängerung vgl. Kapitel VI.3.

¹¹⁴⁸ Vgl. Boshammer, Susanne: *Rechtliche Gleichheit*, S. 5.

¹¹⁴⁹ Vgl. Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 124.

gegen, sondern ein Amish-Schüler für die Ausbildung in einer öffentlichen Schule gestritten hätte.¹¹⁵⁰

Es soll bei dem Rückblick auf einige Fallbeispiele nicht außer Acht gelassen werden, dass es ein unverhandelbares Maß an Schutz und Unversehrtheit geben muss, das jedem Individuum gleichermaßen und ohne Abwägungen der hier angeführten oder anderer Art zusteht. Verstöße gegen diese Grundrechte oder Anträge auf Befreiungen von diesen Rechten können auch dann nicht zulässig sein, wenn es hierfür eine Begründung aus religiösen oder kulturellen Werten oder Orientierungen gibt. Hierzu zählen unrechtmäßige Verstümmelungen, Verheiratungen unter Zwang oder Bedrohung, Bestrafungen in Formen von Selbstjustiz in Konfliktfällen, wie tätliche Angriffe oder Formen der Diskriminierung.¹¹⁵¹

„Die Grenze liegt dort, wo Praktiken einer Kultur Kinder und Menschen mit eingeschränkter oder defekter Autonomie physisch oder psychisch schwer gefährden.“¹¹⁵²

Darüber hinaus kann im durchaus schwierigen und konfliktreichen Aushandlungsprozess einer zivilen Öffentlichkeit die „exit als normatives Maß“-Strategie ein valides Abwägungskriterium darstellen.

Es konnten im Verlauf des Kapitels auf zwei die individuelle Privatheit formenden Ebenen Maßnahmen vorgestellt werden, die einen jugendlichen Ausstieg positiv begleiten beziehungsweise befördern können. Die Betrachtung der öffentlichen Sphäre hat dabei entsprechend meinem philosophisch-politischen, interkulturell und soziologisch gefärbten Ansatz entsprechend den größten Raum eingenommen. Viele juristische Maßnahmen bleiben in Ermangelung eines juristischen Fachblickes in dieser Arbeit Anregungen zur weiteren Untersuchung. Dabei haben sich als leitbildgebend für die öffentliche Sphäre die Konzeptionen interkultureller Öffnung und für die staatsrechtliche Ebene Konzeptionen der Partizipation gezeigt.

Das Ziel der Ausführungen dieses Kapitels war die Beantwortung der aufgeworfenen Hürden in einem jugendlichen Ausstieg entlang der entworfenen theoretischen Konzeptionen einer Trias der Lebenssphären und eines integrativen Multikulturalismus,

¹¹⁵⁰ Grimm, Dieter: *Die Verfassung und die Politik*, S. 125.

¹¹⁵¹ Vgl. ebd.

¹¹⁵² Herzog, Felix: *Stoßen grausame Rituale*, S. 229.

der sich an den Leitthesen von Vielfalt, Partizipation und Mind-the-Gap (Inklusion) orientiert. Es sollte hiermit deutlich werden, dass die zuvor skizzierte Utopie einer spezifischen Gesellschaft, eines in gewisser Weise strukturierten Gemeinwesens durchaus trotz ihres normativen und idealisierenden Charakters eine Entsprechung in alltags- und lebenspraktischen Konzepten finden kann. Die grundlegende Prämisse hierzu ist die immer wieder zu betonende Antwort auf das Kukathasche „plain exit principle“, dass ein Ausstieg – nicht nur, aber besonders – von Kindern und Jugendlichen alles andere als voraussetzungsfrei ist. *Dabei ist in meinem Ergebnis die grundlegendste Voraussetzung für eine Ausstiegsoption ein spezifisch multikultureller Staat liberal-demokratischer Ordnung, wie ich ihn mit dem Entwurf eines integrativen Multikulturalismus benannt habe.*

IX Schlussbetrachtungen

Wie war das zu Beginn dieser Arbeit? Da entstand das Bild des liberalen Archipels – lange, weiße Strände, wogende Wellen der See und am Horizont weitere kleine Inseln – als ein Heilsversprechen für die Gestaltung multikultureller Gesellschaften.¹¹⁵³

Am Ende der Arbeit aber steht die ernüchternde Erkenntnis: Das liberale Archipel trägt. Denn Jugendliche wählen den mitunter mühevollen Weg des Ausstiegs. Sie wandern bis hinunter zum Strand, durch mühsam aus dem Weg zu schiebendes Dickicht, Dunkelheit und Einsamkeit, eventuell in Angst um Verfolger oder neu anzutreffende Bedrohungen und ohne großes Gepäck für ihre ohnehin beschwerliche Reise. Sie erreichen das Wasser, stürzen sich mutig in die Fluten und erreichen möglicherweise trotz Hunger, Angst, Kraftlosigkeit, stürmischer See und lebensbedrohlicher Gefahren durch Mensch und Natur die nächste Inselgruppe am Horizont. Es ist ihnen nach dieser langen Reise zu wünschen, dass sie dort eine herzliche Aufnahme finden und nicht nur ängstlich-feindselige Ablehnung gegenüber dem fremden Eindringling. Im Mythos des liberalen Archipels kann diese Geschichte sehr gut ausgehen – oder eben auch nicht.

Allein in Kukathas' Bild des liberalen Archipels wird der eklatanteste Mangel des Ansatzes der Ausstiegsoption sichtbar: Der Fokus der Debatte liegt auf der feinsäuberlichen Trennung der (Lebens-)Inseln als sich geschlossene Soziotope, deren Verbindung in einer bloßen „sea of mutual toleration“ besteht. Die eine Vielzahl von Inseln umfassende See als „wider society“ wird über die Kriterien der Toleranz und Aufnahmefähigkeit – und selbst Letztere fehlt im Grunde in Kukathas' Bild, denn ein Verharren auf hoher See stellt wahrlich keine Dauerlösung dar – hinaus nicht weiter charakterisiert, Fragen nach Verlauf und Bewältigung des Wasserweges zwischen den Inseln bleiben unbeantwortet.

In kritischer Ergänzung zu dieser deutlichen Leerstelle verstehe ich meine Arbeit, die sich aus den gewonnenen Erkenntnissen über den aufreibenden Weg eines jugendlichen Ausstiegs auf die Ausgestaltung der zentralen Fragen eines Trennungsprozesses stellt: *Wo* gehe ich hin und *wie* komme ich dorthin? Die Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft stellt dabei die Grundbedingung für das Leben in gemeinschaftlicher Vielfältig-

¹¹⁵³ Vgl. Kukathas, Chandran: *Liberal Archipelago*.

keit in unterschiedlichen Soziotopen; eine Aufnahmefähigkeit, die sich durch ihre Anschlussfähigkeit und ihre tolerante, anerkennende Offenheit, nicht zuletzt in ihrer offenen Diskursfähigkeit definiert. Aus dieser können sich dann etwa verbindende Projekte ergeben, wie das eines Brückenbausystems im liberalen Archipel, eines einheitlichen Schwimmunterrichts oder der Einsetzung öffentlich zugänglicher Schlauchboote am weichen Sandstrand.

Doch wie kommt es dazu?

Auf dem Weg zum Ziel dieser verbindenden Projekte vollzieht sich die Arbeit an der Schnittstelle von deskriptiven Ansätzen, empirischen Rückbezügen und normativen Handlungsanleitungen. Die Suche nach den Antworten für eine *substantielle, juvenile Ausstiegsoption* bedient sich empirischer Wissenschaften und exemplarischer Fallanalysen, um die falschen Prämissen der Ausgangskonzeption des Ausstiegs aufzudecken und zu einem Ausblick auf die Bewahrung und Umsetzung einer solchen Freiheitserweiterung zu kommen. Auch dieser Weg war lang und umfasste viele, einzelne Stationen als Thesen und Ergebnisse meiner Kapitel:

Die hinter dem Ansatz stehenden Konzeptionen eines „liberalen Multikulturalismus“, sowie von Kultur und sozialen Kollektiven bestimmen maßgeblich die Bedeutung und die Einschätzung der Möglichkeiten zum Ausstieg (Kapitel II).

Ein liberaler Multikulturalismus als Ausgangsbasis für den Ansatz der Ausstiegsoption ist nicht frei von diversen, auch widerstreitenden Prämissen. Die Ausstiegsoption zeigt sich als Lösungsansatz eines *toleranzgeleiteten* liberalen Multikulturalismus, der eine als Toleranz verstandene Stärkung und Bemächtigung von Gemeinschaften im Sinne der Bewahrung ihrer kulturellen Eigenständigkeit gegenüber dem individuellen Mitglied ausgleichen soll. Für einen *autonomiebetonenden* liberalen Multikulturalismus erübrigt sich dagegen die spezifische Legitimation einer Ausstiegsoption, weil sie unverhandelbar in den Grundfreiheiten des Individuums festgeschrieben ist. Ein *gleichheitsorientierter* liberaler Multikulturalismus betont, dass die Ausstiegsoption als Grundrecht allen gleichermaßen zur Verfügung stehen muss.

Das Faktum *Kultur* in Multikulturalismus-Ansätzen bringt dabei seine eigenen Prämissen in den Diskurs über die Ausstiegsoption ein. Wie meine kategorisierende Zusammenführung der Argumente in den Thesen über die *Wertschätzung, die Wertigkeit, das*

Wesen und den Stellenwert von Kultur zeigt, ergeben sich aus diesen Ebenen von Zuschreibungen zu Kultur Aussagen über die (Un-)Möglichkeit, die Schwere und das Ausmaß an zerstörerischer Kraft eines Ausstiegs. Es kann am Ende dieser Arbeit dabei nur stehen, dass Kulturen ihren Wert vorrangig durch ihre Bedeutung für das Individuum erfahren, Kulturen im Vergleich von grundlegend gleichem Wert sind, sich in der globalen Durchmischung als dynamische und veränderbare Bezugsmembranen zeigen sowie für das Individuum *eine* Quelle neben unterschiedlichen vielen Ressourcen für die eigene Individuation bilden.

In Parallele zur Kultur bestimmen ebenso Annahmen über *soziale Kollektive* den Ausstieg. Vorrangig scheint die vermeintlich notwendige Zuordnung zu ethnischen, religiösen, kulturellen Gemeinschaften als Grundlage von Anerkennungs- und Umverteilungsabsichten, die sich aber als trügerisches Unterfangen zeigt. Neben der Schwierigkeit der Benennung des Adressaten, hält auch die Frage nach den geeigneten Maßnahmen für beabsichtigte Anerkennung und Umverteilung nicht dem Prüfblick stand: Kollektive und individuelle Rechte streiten um die Vorherrschaft. Ausstieg ist wiederum die Lösung in diesem Wettstreit: ein individuelles Recht, das für die Einräumung umstrittener Kollektivrechte auf der Basis kultureller Begründung in einem autonomieorientierten Rechtssystem einen Ausgleich schafft.

Wenn dem Ansatz der Ausstiegsoption in diesem Maße Lösungspotential zugeschrieben wird, und er eine Antwort in dem „alten“ Streit zwischen Kommunitaristen und Liberalen zu liefern scheint, muss er sich an der Realität messen lassen.

Trotz wesentlicher Kritiken wiegen die drei Hauptargumente für einen Ausstiegsansatz derart an Gewicht, dass eine weitere Arbeit mit diesem Ansatz gewinnbringend, aber vor allem auch erforderlich ist – denn es mangelt ihm an der Betrachtung einer Gruppe: Kinder und Jugendliche (Kapitel III).

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Überzeugungen sind Einwände gegen die Ausstiegsoption angeführt worden. Dabei ergeben sich die vier Hauptkritiken vor allem aus der deskriptiven Erkenntnis, dass ein Ausstieg aus einer Fülle von Gründen nicht für alle gleichermaßen verfügbar ist, also im „Praxistest“ scheitert. In erster Linie zielt die Kritik stark auf die extreme Position Kukathas', die eine Unterdrückung Einzelner als unvermeidbares Nebenprodukt eines Gemeinschaftsschutzes akzeptiert (*Autonomie-Einwand*). Die drei weiteren Kritiken haben auch dann Bestand, wenn die Ausstiegsoption mit einer weniger extremen Position vertreten wird: der *Autoritäts-Einwand* be-

mängelt die unbeantwortete Frage danach, wer für die Gewährung der Ausstiegsoption zuständig sei? Denn der Ansatz verlangt, dass der Ausstieg immer möglich ist, auch wenn der Staat sich als Minimalstaat verhält und die Gruppe möglicherweise ein Ausstiegsrecht nicht anerkennt. Der dritte Einwand zielt auf den Aspekt der nachgereichten *Freiwilligkeit*; unter der Annahme einer Ausstiegsoption kann der Verbleib eines Einzelnen in der Gruppe als Zustimmung zu ihr und im Fall einer unfreiwilligen Zugehörigkeit als Bestätigung einer unausgesprochenen Freiwilligkeit gedeutet werden. Eine solche „stillschweigende Legitimation“ durch den Einzelnen wäre ein starkes Gewicht, setzt aber eine tatsächlich verfügbare, substantielle Ausstiegsoption dringend voraus.

Genau an diesem Punkt setzt die breite *Kosten-Diskussion* an, die gegen diese notwendige Verfügbarkeit einer Ausstiegsoption spricht. Es werden dabei verschiedene Arten von Kosten unterschieden: etwa externe und intrinsische, aber auch finanzielle, materielle gegenüber den sozio-psychologischen Kosten. Unter der Berücksichtigung des Kosten-Arguments scheitert der Ansatz von einem Ausstieg im „Praxistest“. Warum also weiter damit arbeiten? Die emphatische Antwort lautet: weil unter der Berücksichtigung einer Ausstiegsoption drei wesentliche Stellschrauben eines plurikulturellen Zusammenlebens betätigt werden können. Dafür sprechen, eine Umsetzung des *Toleranzgebots* ohne Vernachlässigung des Autonomieprimats, ein sich damit verbündendes *Nicht-Interventionsargument*, das sich aus dem Selbstverständnis eines liberal-demokratischen Staats und der notwendigen Abwesenheit eines staatlichen Paternalismus begründen lässt, sowie die positiven Auswirkungen des *Rollen-Arguments*. Denn unter der Prämisse einer substantiellen Ausstiegsoption kann der Ausstieg drei Rollen übernehmen: Neben der die Grundfreiheiten abbildenden *Basis-Rolle* sind das eine *Schutzfunktion* für den Einzelnen in der Gemeinschaft und eine *transformative Kraft* in der Auswirkung auf die Gemeinschaft. Diese drei Rollen kann ein Ausstieg aber nur dann wirksam entfalten, wenn der Ausstieg tatsächlich für den Einzelnen verfügbar ist. So gilt es die Kritiken der Ausstiegsoption anzunehmen, nicht um den Ansatz zu verwerfen, sondern an den Bedingungen für eine tatsächlich vorhandene, also substantielle Ausstiegsoption für Individuen zu arbeiten. Wenn das Ziel ist, Ausstieg für möglichst alle verfügbar zu machen, und in den feministischen Arbeiten bereits die Problematiken der Frauen hinsichtlich eines Ausstiegs deutlich wurden, stellt sich die Frage: Wie steht es mit der Ausstiegsoption für Kinder und Jugendliche? Eine Gruppe, deren Leben in größerem Maße noch als das von Frauen durch unterschiedliche Ebenen von Abhängigkeiten geprägt ist.

Kinder und Jugendliche finden dabei in dem aktuellen Stand der Forschung wenig Berücksichtigung. In den Ausgangskonzeptionen wird ihr Ausstieg zwar nicht kategorisch ausgeschlossen, aber als unwahrscheinlich beiseitegelegt. Die meisten Arbeiten behandeln den Fall der Jugendgemeinschaft daher als nachrangig und referenzieren ihn eher nebenbei. *Chandran Kukathas* etwa ordnet Kinder eindeutig ihren Eltern und deren Absichten und damit der Gemeinschaft unter (um es drastischer zu formulieren: Er liefert sie ihnen aus) und auch *Joseph Raz* argumentiert für den Vorrang des Elternrechts, allerdings mit einigen an der Gesellschaft orientierten (sehr basalen) Grundstandards, die die Eltern zu berücksichtigen haben. Auch *Jeff Spinner-Halev*, der sich noch am umfassendsten mit Kindern und Jugendlichen – beziehungsweise vorrangig dem Thema Bildung – beschäftigt, votiert für ein Minimalstandardkonzept, das die starke Restriktion durch Familien und Gemeinschaften akzeptiert. Zur Legitimation seiner Argumentation erhalten Restriktionen eine positive Konnotation, da sie der Orientierung dienen und vor Überforderung schützen. *Brian Barry* wirft als erste die Frage nach der Begrenzung elterlicher Macht über Kinder auf und erklärt diese für beendet, wenn Eltern ihren Kindern physischen Schaden zufügen. In der Durchsicht der Positionen in der Ausstiegsdebatte räumt Barry dem Staat die meisten Befugnisse ein und kritisiert Kukathas am deutlichsten, denn für ihn reicht die bloße Kenntnis über Ausstiegsmöglichkeiten nicht aus, sondern es gilt die Frage nach den hierfür nötigen Fähigkeiten zu beantworten – eine Antwort, die Barry zwar einfordert, aber nicht umfassend liefert und die ich mit meiner Arbeit geliefert haben möchte. *Rob Reich* hat mit seinem Fokus auf die Schulbildung vor allem gegen Minderheiten- und Gruppenrechte argumentiert, weil diese Formen kultureller Akkommodation den stärkeren Einfluss auf Kinder denn auf die Erwachsenen haben. In der Respektierung des Elternrechts setzt Reich auf die ausgleichende Wirkung der Schulbildung und votiert damit gegen Schul- und Unterrichtsbefreiungen. Aber gibt es den kindlichen, jugendlichen Ausstieg überhaupt, über den hier theoretisiert wird?

Eine Systematisierung von Fallbeispielen kann den tatsächlichen Ausstieg sowie die konkreten Ausstiegsszenarien offenlegen und die Theorie ergänzen (Kapitel IV).

Ein Seitenblick in die Praxis wird notwendig, um die falsche Prämisse der ursprünglichen Ausstiegskonzeptionen zu korrigieren: Der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen findet trotz aller Unwahrscheinlichkeit tatsächlich statt. Das zeigt ein Blick in die Literatur empirischer Wissenschaften und das ergeben die Gespräche mit Expertinnen

von Kriseneinrichtungen. Ein familiärer Konflikt in der Fortsetzung einer kulturellen Kollision bietet den Auslöser für einen Prozess von Auseinandersetzungen samt Widersprüchen, an dessen Ende dann der Ausstieg erfolgen kann. Der Konflikt gestaltet sich als Dissens des Kindes und Jugendlichen mit den Eltern sowie möglicherweise der weiteren Familie und gegebenenfalls eines größeren, nahestehenden sozialen Netzwerks (community).

Die Auslöser sind Konflikte über die unterschiedlichen Vorstellungen und Wünsche des kindlichen, jugendlichen Lebensweges; im Konkreten: *die (weitere) schulische Laufbahn oder Ausbildung*, etwa weil die Vorstellungen über den notwendigen Abschluss (Verbot für weiterführende Schulen, keine Unterstützung bei Schulproblemen), zumeist aber die Wünsche hinsichtlich der Schulhalte (Schul- und Unterrichtsbefreiungen) stark variieren. Anlass zum Konflikt liefern auch *Lebensstil und Freizeitkultur* der Kinder und Jugendlichen; hier kollidieren die Familienorientierung der Eltern mit der Außenorientierung der Kinder und die Vorstellungen, wie und wo die Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit verbringen und wie sie sich gegebenenfalls dabei zu kleiden wünschen oder zu haben. Ein daran anschließendes Konfliktfeld zeigt sich in der Frage nach den *sozialen Kontakten beziehungsweise der Partnerwahl*. Die Kollision des vorangegangenen Konfliktfeldes entlädt sich an einem nun anderen, häufig weit stärker umkämpften Thema: Dürfen die Kinder und Jugendliche enge Freundschaften und Liebesbeziehungen nach ihren Wünschen und Bedürfnissen pflegen oder bestimmen dies die Eltern. Das häufig mit der Pubertät an Brisanz gewinnende Problemfeld umfasst damit auch die Themen von Zwangsverheiratung und den in der Öffentlichkeit als „Ehrenmorden“ betitelten Straftaten. Hierbei sind die Fälle – wenn auch in der Öffentlichkeit weniger thematisiert – der unter Zwang agierende Jungen ebenfalls zu berücksichtigen, sowie die Fälle der sogenannten Heiratsmigration. Konflikte um den *Lebens- und Aufenthaltsort* vervollständigen die Systematisierung. Hier fallen Konflikte ins Gewicht, in denen Kinder und Jugendliche von ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen in die familiäre Heimat geschickt werden. Dieser vom Kind nicht erwünschte Auslandsaufenthalt kann in Familien als Disziplinierungsmaßnahme angewendet werden, das heißt er gilt nicht der emanzipatorischen Absicht, Kenntnisse und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erweitern, sondern steht unter dem Duktus einer Bestrafung.

Dabei zeigt ein Rückblick in den Ursprung des Ausstiegsansatzes bei Hirschman, dass der jugendliche Ausstieg eigentlich nicht vorgesehen ist und als „perverser“ Fall

gilt. Kindern und Jugendlichen wird in erster Linie die Reaktionsweise „Widerspruch“ zugeordnet. Die Wahl zwischen den Reaktionsweisen „Widerspruch“ und „Abwanderung“ ist dabei maßgeblich durch die Verhandlungsposition des Einzelnen bestimmt; und diese erklärt die Perversion im ursprünglichen Wortsinn einer Umkehr, Verkehrung: Wenn Kinder und Jugendliche sich in einer inferioren Verhandlungsposition befinden – also etwa in stark hierarchischen Familienstrukturen –, verdreht sich die Wahrscheinlichkeit ihrer Reaktionsweise, so dass Ausstieg und nicht Widerspruch gewählt wird. Neben der somit erklärten und hinzugewonnenen Korrektur im theoretischen Ursprungskonzept von Ausstieg hat die Fallbetrachtung ein weiteres Ergebnis erbracht: Kinder und Jugendliche scheitern an persönlichen, öffentlichen und rechtlichen Hürden.

Die Hürden jugendlichen Ausstiegs sind auch dann schon zahlreich und in allen drei Sphären anzutreffen, wenn eine die Gemeinschaften und Gesellschaft separierende Multikulturalismus-Politik fehlt (Kapitel V).

Zur Erforschung und Begründung der in verschiedenen Lebenssphären angesiedelten Hürden helfen Seitenblicke in die Entwicklungspsychologie, Sozialisationsforschung, Pädagogik und Bildungsforschung sowie auf die Einschätzung juristischer Sachverhalte von Expertinnen und Experten. Als *persönliche Hürden* lassen sich hinsichtlich einer Identitätsentwicklung erkennen, dass Kinder erst etwa im Pubertätsalter die notwendige Unabhängigkeit und Außenorientierung erreichen, die einen Ausstieg als Option erreichbar werden lässt. Der Einfluss von Gewalt auf die Identitätsentwicklung spielt dabei eine stark hemmende Rolle für einen gelingenden Ausstieg, ebenso wie die Bedeutung die Kinder und auch Jugendliche ihrem primären sozialen Netzwerk, der Familie, zuschreiben (Familialismus, Loyalität) sowie der Status von Kindern im Familiensystem. Eine blockierende Widersprüchlichkeit ergibt sich daraus, dass die Verbundenheit zur Familie und zu verschiedenen Abhängigkeiten dazu führen, dass Ausstieg ein absolut schwerwiegender Schritt ist, den Jugendliche gerne nicht vollziehen würden, im unlösbaren Konfliktfall aber müssen; diese Stärke des Konflikts ist Voraussetzung für einen Ausstieg und erfordert einen (vorerst) *kompletten* Ausstieg, eine vollständige Loslösung aus dem Familiensystem, wobei ihre Verbundenheit und Loyalität eigentlich den Wunsch nach einem *partiellen* Ausstieg befördert.

Öffentliche Hürden finden sich zum einen durch den Einfluss der *Familie* respektive der sie umgebenden *Gemeinschaft*. Das Maß an Unterstützung beziehungsweise Hemmnissen durch die Familie, die Form ihres Erziehungsstils, die Bedeutung des Fa-

milienverbundes (Familialismus) und die „internen“ Möglichkeiten der Konfliktbewältigung sowie Positionen hinsichtlich der Gesellschaft (Distanzierungsabsichten) bestimmen deutlich, wie ein Ausstieg verläuft. Daneben liefert die *Mehrheitsgesellschaft* verschiedene Determinanten für den Ausstiegsprozess: den Status, den sie den Minderheitengemeinschaften einräumt, das Maß an Partizipation oder Segregation, die Anerkennung von Kindern als eigenständige (Rechts-)Personen neben den Eltern, die Partizipationschancen von Kindern und Jugendlichen, die Formen der Sozialen Arbeit (Familienhilfe, Selbsthilfe, Einrichtungen) und die strukturelle Berücksichtigung etwa in öffentlichen Räumen von Gemeinschaften und Kindern und Jugendlichen. Maßgeblich und daher für sich stehend beeinflusst die *öffentliche Bildung* die jugendliche Ausstiegsoption: Der öffentliche Bildungsraum gilt als Ermächtigungsraum, und so bestimmt sein Verständnis als Gemeinschaftsraum für alle Bereiche von der Frühförderung über die Schulen die Ausstiegsmöglichkeiten. Die strukturelle Benachteiligung von Minderheiten, ein hoch selektives Bildungssystem, segregierende Fördermaßnahmen, die interkulturelle Unkenntnis, eine zwischenkulturelle Miss-Verständigung und kulturelle Dominanzen hinsichtlich Formen und Inhalten des Lernens und Lehrens sind die größten Hürden im Bereich Bildungswesen.

Rechtliche Hürden treffen Jugendliche vor allem hinsichtlich zweier Aspekte: Jugendlichen wird eine *schwächere Rechtsposition* zugestanden als Erwachsenen, was sich unter anderem in der Schwelle des 18. Geburtstages zeigt, die in spezifischen Fallkontexten willfährig und willkürlich erscheinen kann. Die Vorrangstellung der Eltern wird besonders in rechtlicher Hinsicht deutlich; zudem mangelt es an einem Ausgleich etwa über die faktische Berücksichtigung bestehender Kinderrechte und die Partizipation in juristischen Verfahren zeigt sich als ausbaufähig. Insbesondere dem für diese Zielgruppe gedachten Kinder- und Jugendhilfegesetz mangelt es an einer Sicht auf Kinder und Jugendliche, was beispielsweise in fehlenden Antragsrechten deutlich wird. Am Eklatantesten aber belegt diese Benachteiligung die faktische Unterscheidung, die Verfahren zwischen „eigenen“ und „fremden“ Kindern vornehmen. Einen Ausdruck findet die benachteiligte Position dabei auch in den *rechtlichen Abhängigkeiten* Jugendlicher: etwa hinsichtlich der Residenzpflicht, Staatsbürgerschaft, Mehrstaatlichkeit, aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen oder Fragen der Anonymisierung in Konfliktfällen (Gewaltschutzgesetz, Namensänderungsgesetz).

Dabei ist die *zentrale Erkenntnis* aus dem Blick auf die mehrschichtigen Hürden, dass Jugendliche schon dann mit vielen Erschwernissen im Ausstieg belastet sind, wenn

das sie umgebende Gesellschaftssystem nicht mit jenen Multikulturalismuspolitiken gestaltet wird, die sich der segregierenden (von der Mehrheit ausgehenden) und separierenden (von der Minderheit ausgehenden) Minderheitenrechte als Formen der kulturellen Anerkennung bedienen.

Der infantistische und gleichzeitig multikulturelle Forschungsansatz der Arbeit erfordert aus den bisherigen Ergebnissen eine Revision der Dichotomie privat – öffentlich (Kapitel VI).

Im ersten Teil der Problemlösungen zwingt die Erkenntnis von drei für sich selbst wirksamen Ebenen im Ausstiegsprozess zu einer Betrachtung der drei Sphären gegenüber den bestehenden Ansätzen der liberalen Dichotomie von privat und öffentlich. Ein Rückblick auf *klassische, bürgerliche Konzeptionen* (John Locke, Immanuel Kant, John Stuart Mill) zeigt, welche Bedeutungen und jeweiligen Aufgaben dem Staat und der Privatsphäre zugeschrieben werden. Die Berücksichtigung *moderner Konzeptionen* (Hannah Arendt, Jürgen Habermas, Seyla Benhabib, John Rawls) ergänzt diese um die maßgebliche Relevanz einer (Zivil-)Öffentlichkeit in der öffentlichen Sphäre und liefert hilfreiche Anregungen für die Ausgestaltung derselben.

Mit dem Rückblick lässt sich erkennen, dass der Dichotomie eine Um- und Neudeutung durch Grenzverschiebungen inhärent ist. Neue Öffentlichkeiten werden vorbildhaft durch eine *feministische Kritik* konstruiert, die die Grundlage für meine *infantistische Kritik* an einer in meinen Augen zunehmend unzureichenden Dichotomie liefert. Die aus dem knappen historischen Rückblick gewonnenen Einsichten und die angeführten Kritiken werden ergänzt um die Berücksichtigung einer faktischen Pluralität moderner Gesellschaften, die eine erneute Revision der Sphären bedarf. Die Trias der Lebenssphären ergibt sich dann vornehmlich als Resultat aus *einer überbordenden Öffentlichkeit*; ihr werden Personal und Themen aus der privaten Sphäre zugefügt sowie gleichermaßen eine breite Fülle an Aufgaben zudedacht: kritisches Rasonieren, öffentlicher Diskurs, Kontrolle des Privaten wie des Staatlichen (im Öffentlichen), die Betonung des Sozialen als Wohlfahrtsgedanke und der vermittelnde Ausgleich zwischen kulturellen Gemeinschaften. Die Öffentlichkeit gilt vorrangig als der Ort, in dem kulturelle Kollisionen Raum erhalten und Aushandlung erfahren. *Einer Überforderung der Öffentlichkeit kann die Ablösung des Staatlich-Rechtlichen entgegenwirken*; der normativ-idealistische Wunsch hinter der Loslösung liegt in der Bestärkung der eigenen Schaffenskräfte einer aktiven Zivilgesellschaft sowie der Bestärkung der Öffentlichkeit als

Ort – gegenüber einem Staatlich-Rechtlichen als „Unort“ – kultureller Kollisionen und Akkommodation. Die Notwendigkeit der Beantwortung kultureller Konflikte führt zu dieser Loslösung, denn die Antwort kann nur in einem öffentlichen Diskurs liegen, während das Staatlich-Rechtliche als neutrale Instanz die allen gleichermaßen zustehenden Grundrechte und -freiheiten sichern muss – besonders, um diesen Diskurs möglich zu machen.

Die feministisch initiierte und infantistisch gestärkte *Reduzierung der Privatsphäre auf das Persönliche* ist das erste Ergebnis der Betrachtung. Hinzu kommen, dass eine faktische Multikulturalität der Gesellschaft eine *diskursive, personelle und thematische Öffnung der Öffentlichkeit* als Ort der kultureller Kollisionen erfordert und diese einhergehen muss mit der *Abtrennung einer staatlich-rechtlichen Sphäre*, um sie vom Anspruch kultureller Akkommodation zu befreien. Dieser normative Leitgedanke erfordert eine entsprechende Staatsstrukturierung.

Die erfolgten Staatsaufträge können durch ein spezifisch ausgerichtetes Selbstverständnis des liberal-demokratischen Staates in Form eines integrativen Multikulturalismus bestmöglich umgesetzt werden (Kapitel VII).

Schon mit dem vorangegangenen Argumentationsschritt auf dem Weg zu den Problemlösungen – um im anfänglichen Bild zu bleiben: etwa die Schlauchboote am Strand der Inseln – wuchs die Entfernung zu Minimalstaatskonzeptionen als Hintergrund der Ausstiegsoption. Die Entsprechung des theoretisch-normativen Konstrukts einer Dreiteilung der Lebenssphären, aber auch die Entsprechung der aufgeführten Hürden kann in meinen Augen nur durch die *aktive Gestaltung eines liberal-demokratischen Staates* erfolgen. Die Position von Kindern und Jugendlichen und die Position (kultureller) Minderheiten sind zu berücksichtigen, wenn es um eine staatliche Ausstiegsgestaltung geht.

Die Darstellung der Hürden in der öffentlichen Sphäre hat dafür als die drei notwendigen Erfordernisse für einen gelingenden Ausstieg die *Vielfalts-, Partizipations- und Mind-the-Gap-These* benannt. Aus den Zutaten dieser Erkenntnisse gilt es in normativer Absicht eine Programmatik zu entwickeln, die ein Staatswesen zu berücksichtigen hat, wenn eine substantielle Ausstiegsoption eines der Ziele darstellen soll – diese *Programmatik* betitelt ich als *integrativen Multikulturalismus*. Den integrativen Multikulturalismus kennzeichnet, dass er die entworfene *Trias der Lebenssphären berücksichtigt* und sich für eine auf das Individuum reduzierte Privatsphäre, eine breite, sich öffnende

Öffentlichkeit, in ihr für eine aktive Zivilgesellschaft, und für ein neutrales Rechtswesen einsetzt. Hierzu gelten ihm als elementare *Leitziele zur Gestaltung der Öffentlichkeit* die benannten drei Leitthesen (Vielfalt, Partizipation, Mind-the-Gap als Inklusion). Ein integrativer Multikulturalismus nimmt das Gebot positiver Neutralität für die öffentliche Sphäre wahr und setzt das Gebot einer negativen Neutralität in der Sphäre des Staatlich-Rechtlichen um. Aus letzterem Gebot erfolgt eine Skepsis gegenüber rechtlichen Formen kultureller Akkommodation und somit eine *zögerliche Haltung gegenüber Formen von kulturellen (Minderheiten-)Rechten*. Zur Legitimation der Zurückweisung dieser Ebene von Rechten dienen die angeführten *Kritiken*: Durch sie erfolgt eine fragliche *Machtübertragung*, die *Zuständigkeit der Sphären* wird nicht berücksichtigt, sie *widersprechen* auf verschiedenen Ebenen einem liberalen *Gleichheitsverständnis* und können einer *gesellschaftlichen Fragmentierung* zuträglich sein. In dieser Hinsicht ist es für einen integrativen Multikulturalismus entscheidend, eine *Klassifikation von kulturellen (Minderheiten-)Rechten* vorzunehmen, um die Formen zu vermeiden, die den Leitthesen entgegenwirken, und die Formen zu zulassen, die sie unterstützen.

Es bleibt eine wachsende Frage zu beantworten: wenn die Ausstiegsoption als Mittel gegen das „Unkraut“ Minderheitenrechte gezüchtet wurde, wird der Ansatz hinfällig, wenn die Ursache der kulturellen Minderheitenrechte entfällt? Mitnichten sollte dies das Schlussplädoyer der theoretischen Problemlösungen sein, denn in meiner Argumentation kann die Ausstiegsoption ihre Stärke vor allem als wirksames Mittel eines rechtlich-politischen Leitgedankens beweisen. *Eine faktische Gewährung einer substantiellen Ausstiegsoption für alle Staatsbürger kann ein Staatswesen überfordern, nicht aber die gleichermaßen wirkungsvolle Berücksichtigung der Ausstiegsoption als gestalterisches Moment multikultureller Politiken*. Diesen Leitgedanken habe ich als „*exit als normatives Maß*“-Strategie vorgestellt. So wird exit nicht ein Notausgang, sondern als ein leitgebendes Ziel in Entscheidungsprozessen von vorne herein eingeplant. Die Möglichkeit des Ausstiegs, als Freiheitserweiterung für das Individuum, kann dabei in den Prozessen rechtlicher Abwägungen oder in den politischen Entscheidungen und Strategien von gesellschaftlichem Miteinander sowie Integrations- und Migrationsfragen wirksam eingesetzt werden.

Die gesellschaftliche Strukturiertheit nach Maßgabe von Vielfalt, Partizipation, Mind-the-Gap und engagierter Zivilgesellschaft muss keine idealisierte Utopie bleiben, sondern lässt sich konzeptionell umsetzen (Kapitel VIII).

Die theoretischen Konzeptionen eines spezifischen Gemeinwesens verbinden sich zu einer Absage an die Ursprungskonzeption der Ausstiegsoption eines Chandran Kukatlas als „plain exit principle“ – einfach ist an diesem Ausstieg weder der Vollzug durch den Jugendlichen noch die Gewährung durch die Gesellschaft und den Staat. *Die Quintessenz der Arbeit lässt sich reduzieren auf die Formel: Ausstieg ist voraussetzungsreich, die erste notwendige Voraussetzung ist ein entsprechend strukturiertes Staatswesen.* Es gilt also den Fokus von der fein-säuberlichen Trennung in Inseln auf die Gestaltung des Seewesens zu lenken, um im Archipel-Bild zu bleiben. Eine Begründung und Darlegung dieses Staatswesens ist erfolgt, es fehlt zur Beantwortung der im Einzelnen dargelegten Hürden die Darstellung praktischer Umsetzungsmöglichkeiten als hilfreiche Stationen im jugendlichen Ausstieg. Da sich diese Arbeit trotz ihres infantistischen Impetus nicht als Befähigungsschrift für Jugendliche versteht, erfolgen die konkreten Problemlösungsvorschläge nicht als „Leitfaden zum Ausstieg“, sondern als „Leitfaden zur Ermöglichung des Ausstiegs durch den Staat und das Gemeinwesen“ und beziehen sich vorrangig auf die *Erfordernisse einer öffentlichen und rechtlichen Sphäre.*

Die Maßnahmen können etwa, um eine frühzeitige Weichenstellung bemüht, angesiedelt sein im Bereich der *Familienbildung* und in Teilen des Kinder- und Jugendschutzes. Wesentlicher Bestandteil einer Hürden-Reduzierung muss die entsprechende Neugestaltung der frühkindlichen Betreuung und Förderung sowie des Schulwesens sein. *Frühförderung* muss sich den Bedürfnissen der Familien – und das kann eine interkulturelle Ausrichtung der Einrichtungen umfassen – anpassen, aber insgesamt umfangreicher hinsichtlich des Platzangebotes und des zeitlichen Umfangs werden. Dem *Schulwesen* mangelt es hauptsächlich an dem Konzept einer *interkulturellen Öffnung*, aber auch hier ist der zeitliche Umfang zu überdenken (Halbtags- versus Ganztagskonzept). Die interkulturelle Überprüfung gilt dabei dem Lehrpersonal, den Curricula, der räumlichen Gestaltung und der Verwendung von Sprachen. Das vielfaltsemphatische Lernort-Argument erfordert eine Bereicherung der einheitlichen Normierung von Schule etwa auch hinsichtlich der Bekleidungs Vorschriften und der Möglichkeit der Integration kultureller Freiräume, etwa als Gebetsräume oder auch hinsichtlich der Gestaltung von auch getrennten Unterrichtseinheiten innerhalb eines gemeinsamen Schulwesens. In ähnlicher Argumentation gilt es die *öffentlichen Einrichtungen und Institutionen* einer kulturellen Öffnung zu unterziehen und das System der konkreten Kriseneinrichtungen, Sozialarbeit, Jugendarbeit und ihren Institutionen zu einem *Gesamtsystem der Hilfe zu vernetzen* und als notwendiges Hilffsystem für Ausstiegssituationen zu etablieren und

den Erfordernissen entsprechend auszubauen. Dabei sollte sich das Konzept einer *interkulturellen Öffnung auch auf die Gestaltung der Gesellschaft* selbst beziehen, wie sich an den exemplarischen Fallbeispielen der „milden“ Beschneidungsriten in öffentlichen Krankenhäusern sowie der Berliner Bäder zeigen ließ. Eine solche Öffnung der Gesellschaft kann sich auch aus der *gestalterischen Kraft eines Zivilengagements* ergeben, dessen Beförderung staatlicherseits zu wünschen ist und das Formen der migrantischen Selbstorganisation einschließen sollte. Hinsichtlich der *staatlich-rechtlichen Sphäre* gilt es die Bedingungen für die erwünschte Strukturierung einer öffentlichen Sphäre zu schaffen; das maßgebliche *Leitziel* ist dabei die *Verstärkung von Partizipationsmöglichkeiten* – etwa bezogen auf die Beteiligung der Minderheitengemeinschaften; dies betrifft den Status von Gruppen in der Gesellschaft sowie die Beförderung einer inkludierenden, staatsbürgerlichen Kultur. Ein multikulturelles Selbstverständnis kann sich in einer entsprechenden staatlichen Strukturierung hilfreich niederschlagen, wie es sich am Beispiel verschiedener Schritte der *Institutionalisierung von Multikulturalität* – etwa mit einem Blick auf Australien – und einem *Konzept der Mehrsprachigkeit* exemplarisch zeigen lässt. Daneben steht ergänzend der Anspruch einer *verstärkten Partizipation von Kindern und Jugendlichen*, wie es in den Empfehlungen des Bundesjugendkuratoriums ausgearbeitet ist. Dies sollte zudem eine Revision rechtlicher Gegebenheiten umfassen: Dazu zählen Einzelbereiche wie die nicht eindeutige Definition von Schlüsselbegriffen im Kinder- und Jugendhilfegesetz oder die nicht ausreichende Gewährleistung von Anonymisierungsmöglichkeiten in Notfällen. Und darüber hinaus betrifft eine solche Revision auch grundsätzliche Orientierungen des Rechtswesens wie die abhängige Stellung von Kindern und Jugendlichen und eine mögliche Stärkung ihrer Rechtsposition als eigenständige Rechtssubjekte – deren Beteiligung verpflichtend, nicht nur erwünscht ist – sowie die Berücksichtigung eines freiheitserweiternden Verständnisses einer „exit als normatives Maß“-Strategie, in der in rechtlichen Abwägungsprozesse und der Anwendung von Gesetzgebungen die mögliche Beschneidung von individuellen, auch kindlichen Freiheiten berücksichtigt wird (Scheidungsfall, Einbürgerungsgesetzgebung, Schulpflicht).

Und braucht es dafür diese Arbeit?

Die unzureichende Berücksichtigung von internen Minderheiten in den Ausgangskonzeptionen der Ausstiegsoption¹¹⁵⁴ ist zum einen durch die Fokussierung auf eben dieses Konglomerat benachteiligter und abhängiger Minderheiten¹¹⁵⁵ und zudem von feministischer Seite spezifisch für die Minderheit der Frauen¹¹⁵⁶ stark kritisiert worden. Eine entsprechend infantistische Kritik fehlte dem prüfenden Diskurs bislang, so dass sich mit dieser Arbeit die Lücke in der Betrachtung der Ausstiegsoption von internen Minderheiten weiter schließt. Die einträgliche Verknüpfung mit dem Diskurs der Lebenssphären als notwendige Voraussetzung für die Ausgestaltung der Ausstiegsoption stellte in den bisherigen Arbeiten zu Ausstiegsoption ebenso eine Leerstelle dar. Das Ergebnis der notwendigen Revision der Lebenssphären ist dabei weniger neu als die spezifische, hier vorgenommene Aufteilung in drei Sphären mit den entsprechenden Leitthemen der persönlichen Autonomie, des diskursiven Aushandelns und der Neutralität der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Dabei ist den Arbeiten zur Ausstiegsoption bislang gemein, dass sie sich in großer Breite als Reduktionsansätze (Minimalstaatskonzeptionen¹¹⁵⁷) verstehen. Die jenen Ansätzen gegenüberstehenden Kritiken berücksichtigen aber diese fehlgeleitete Fokussierung dabei kaum. Die bestehenden und durch meine Arbeit hinzugewonnenen Kritiken lassen dagegen nur den Schluss der Notwendigkeit eines expansiven Staatsverständnisses zu, so dass meine Arbeit die Diskussion zur Ausgestaltung in neue Kontexte stellt (Integration, „neuer Multikulturalismus“, Demokratie). Damit ist auch diese Arbeit ein Anstoß zur Beteiligung am nur gemeinschaftlich zu bewältigenden Prozess der Ausgestaltung einer substantiellen Ausstiegsoption.

Die angeführten Problemlösungen – theoretischer wie praktischer Orientierung – sind dabei in weiten Teilen nicht als neue Erkenntnisse zu werten, viele der Ansätze (Betonung des Gemeinwesens gegenüber Separation/Segregation, interkulturelle Öffnung, Erkennen der bedeutsamen Kraft des Zivilengagements, Ausbau der Kinderrechte und kindlicher Partizipationschancen) erfahren derzeit in unterschiedlichen Betätigungsfeldern und Wissenschaften eine intensive Beschäftigung. Die Zusammenführung zu

¹¹⁵⁴ Vgl. Hirschman, Albert: *Abwanderung und Widerspruch*; Kukathas, Chandran: *Are There Any Cultural Rights?*; Ders.: *Liberal Archipelago*.

¹¹⁵⁵ Vgl. Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*.

¹¹⁵⁶ Vgl. bspw. Okin, Susan Moller: bspw. *Mistresses*; Saharso, Sawitri: *Female Autonomy*; Shachar, Ayelet: *Should Church and State be joined*.

¹¹⁵⁷ Kukathas, Chandran: *Are There Any Cultural Rights?*; Ders.: *Liberal Archipelago*; Spinner-Halev, Jeff: *Autonomy, Association, and Pluralism*.

einer Programmatik mit der Ausrichtung an einem Ziel „Möglichkeit zum Ausstieg“ ist dabei in dieser umfassenden Breite aber bislang nicht erfolgt. In diesem Sinne liefert meine Konzeption nicht nur eine substantielle Ausstiegsoption, sondern den *Ansatz eines umfassenden Ausstiegs* – umfassend in dem Sinne, dass er viele Lebenssphären berücksichtigt, dass er nur auf der Grundlage eines spezifischen, umfassenden Gemeinwesens realisierbar ist, die Lücke in den zu betrachtenden internen Minderheiten weiter schließen kann und sich als interdisziplinäres Gemeinschaftsprojekt verschiedener Fachperspektiven versteht.

In der Debatte um den Ansatz der Ausstiegsoption der politischen Philosophie schließe ich mich dafür dem *Toleranzgebot von Chandran Kukathas* an, ohne seinem *Toleranzprimat* folgen zu wollen. In dieser Hinsicht gilt mir das *Gleichheitsprimat eines Brian Barry* als deutliches Vorbild, das eine Autonomie berücksichtigende Gleichheit zwischen Individuen ebenso im Blick behält wie eine intra-gemeinschaftliche Gleichheit, die für ein tolerantes Miteinander von Mehrheit und Minderheiten votiert. In der vieles entscheidenden Frage nach dem Wesen von Kultur und den Bedingungen der Individuation bin ich eine große Anhängerin von Vielfalt erkennenden und vielfältige Einflüsse flexibel berücksichtigenden, dynamischen Konzeptionen wie denen eines *Amartya Sen*; und besonders von seiner Schlussfolgerung über die Bedeutung der Vielfalt für die individuellen Wahlmöglichkeiten. Aus der kritischen Selbstreflexion und Hinterfragung gesellschaftlicher Zusammenhänge hinsichtlich des Themenkomplexes Migration-Integration verstehe ich meine Arbeit als Ansatz einer „linken Gesellschaftspolitik“, die sich am „Ideal der sozialen Gerechtigkeit und der Gestaltbarkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch Institutionen des Gemeinwesens“¹¹⁵⁸ orientiert und „auf die Beseitigung oder Abfederung der ‚antisozialen‘ Konsequenzen ökonomischen Wirkens“ abzielt.¹¹⁵⁹ In Fortführung und Ausdifferenzierung dieser Linie und im Anschluss an meine Vielfaltsemphase bin ich im Zuge der Arbeit eine überzeugte Vertreterin von *Ansätzen einer interkulturellen Öffnung der Gesellschaft* geworden.

¹¹⁵⁸ Gemperle, Michael: *Gesellschaftspolitik* (Web).

¹¹⁵⁹ Ebd.

Grenzen und Ausblicke

Grenzen definiert der hier entworfene Ansatz eines umfassenden Ausstiegs mit seiner Argumentation für zwei zentrale multikulturelle Essenzen: Toleranz und den Vorrang von Individuum versus Gemeinschaft. Die Grenzen einer toleranten, anerkennenden Multikulturalismuskonzeption erweisen sich als unverrückbar dort, wo die Grundfreiheiten des Einzelnen beginnen, wo sie das Leben, die psychische und körperliche Unversehrtheit, die Würde des Menschen bedrohen und Handlungsfreiheit und -fähigkeit aus der Anwendung von Zwang zunichte machen. Toleranz endet damit an der individuellen Autonomie, die nicht verhandelbar ist; Autonomie findet dabei gleichermaßen an der Stelle ihre Grenze, wo sie vom Individuum selbst zurückgewiesen wird. Die Versagung einer autonomen Lebensführung aus eigener Kraft muss Teil der so verstandenen Autonomie sein. Daraus ergibt sich, dass in der Abwägung zwischen Individuum und Kollektiv – insbesondere in juristischer Abwägung – dem Individuum der Vorrang gebührt.

„Das alte multikulturelle Modell basiert auf Gruppenanerkennung und Gruppenrechten. [...] Mitglieder von Immigrantengemeinschaften und ihre Nachkommen verdienen es, gleichfalls als Individuen behandelt zu werden, nicht als Mitglieder einer kulturellen Gemeinschaft. Es gibt keinen Grund ein muslimisches Mädchen vor dem Gesetz anders zu behandeln als ein christliches oder jüdisches, was auch immer die Verwandten davon halten.“¹¹⁶⁰

Grenzen sind dieser Arbeit aber auch darin gesetzt, dass der Fokus auf einen Fragenkomplex – Ist die ursprüngliche Ausstiegskonzeption auch für Kinder und Jugendliche stimmig? Findet der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen statt? Woran scheitert er, was ermöglicht ihn? – nur unter dem Ausschluss anderer wichtiger Fragestellungen und der Begrenzung auf Seitenblicke möglich ist. So kann sich diese Fokussierung nur empirischer Daten, Fallbeispielsbeschreibungen, dem Aufgreifen von Expertenurteilen und den Ergebnissen empirisch arbeitender Wissenschaften bedienen, um den Ansatz einem „Praxistest“ zu unterziehen, dabei aber keine eigene (quantitativ-/qualitativ-)empirische Untersuchung leisten. Ebenso werden die aus Expertensicht referenzierten Einschätzungen zu pädagogischen, entwicklungspsychologischen, soziologischen, politischen und juristischen Mängeln nicht mehr sein können als der Hinweis auf weitere Schwierigkeiten, deren Behandlung es bedarf, ohne die vollständigen Lösungen in einer jeweils ei-

¹¹⁶⁰ Fukuyama, Francis: *Identität und Migration* (Web).

genen Fachargumentation liefern zu können. Das interdisziplinäre Selbstverständnis dieser Arbeit findet daher seine Grenzen dort, wo es die Einbeziehung themenrelevanter Forschung in großer Breite zu berücksichtigen versucht, dabei aber keine quer durch die Disziplinen verlaufende Untersuchung zur Ausstiegsoption leisten kann und auch in der Antwort inter-disziplinär bleibt, ohne den Anspruch erheben zu können, die Aufgaben der jeweiligen Fachrichtung selbst zu übernehmen. In dieser Interdisziplinarität verstehe ich meine Arbeit als ein virulentes Dominosteinchen, das den Anstoß aus der Debatte aufnimmt und mit neuen Impulsen und in neue Richtungen weitergibt.

Ausblicke kann der Ansatz der umfassenden Ausstiegsoption daher für verschiedene wissenschaftliche Beschäftigungen und praktische Handlungsfelder liefern. Offene Fragen, die es für eine weitere Beschäftigung mit der Ausstiegsoption zu beantworten gibt, entstehen etwa bezüglich des Aspekts der *Autonomie*. Weiter zu differenzieren, welche Form(en) der Autonomie für einen Ausstieg notwendig ist (sind), wie sich diese im Entwicklungsprozess von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe einstellt – eine Leerstelle in der Entwicklungspädagogik, einen Entwicklungskanon zu entwerfen, der einem globalem Anspruch gerecht wird –, ob sich Schwierigkeiten aus einer primären und sekundären Sozialisation ergeben, wenn sie beide unterschiedlich wertschätzend mit Formen der Autonomie umgehen, oder auch, welche Stufen der Autonomie für welche Entscheidungsprozesse und Beteiligungsverfahren notwendig sind? Ähnliches gilt für den im Zuge der Beziehung von Minderheiten und Mehrheitsgesellschaft bedeutsamen Aspekt der *Intervention*, der in meinen Augen vieldeutig interpretiert wird. Wann aber beginnt eigentlich staatliche Intervention in Gemeinschaften, welche Formen sind legitim, welche vermeidbar, welche unerlässlich, wie definiert Intervention den Aspekt Toleranz und wer ist der angemessene Akteur der Intervention? Ein dritter Themenkomplex kann im Anschluss an die Ausstiegsdebatte weiter untersucht werden, der hier unzureichend berücksichtigt blieb: die *Konzeption der Staatsbürgerschaft* und ihr Verhältnis zum Ausstieg, die Auswirkungen von Konzepten eines ‚differentiated citizenship‘ (etwa Großbritannien) hinsichtlich der fördernden oder hemmenden Auswirkungen auf Minderheiten und Individuen in den Minderheiten, der sich daran anschließende Rechte- und Pflichtenkanon, auch spezifischer betrachtet im Anschluss an die Kinderrechtsdebatte in Bezug auf Kinder und Jugendliche.

Damit sind verschiedene Wissenschaften gefragt: etwa die Psychologie und Entwicklungsforschung (Soziologie, Pädagogik, Psychologie) hinsichtlich der Fragen nach

Formen und Stufen der Autonomie, aber auch empirische psychologische und sozialwissenschaftliche Forschungen zu der Frage nach der Ausgestaltung der notwendigen, öffentlichen Hilfen im Ausstiegsprozess in Relation zu den Erfordernissen durch die jugendlichen Aussteiger sowie ökonomische und politisch-staatsrechtliche Klärungen zu den Fragen der Finanzierbarkeit, den Realisierungschancen einer Fonds-Konzeption für Aussteiger oder dem Verhältnis von Gesetzgebung und sozialpolitischen Maßnahmen.

Eine ausführliche empirische Untersuchung von Ausstieg etwa als Teil eines migrations- oder religionssoziologischen Blickwinkels kann helfen, jene Daten zu gewinnen, die zur Grundlage der Ausgestaltung von Einrichtungen, politischen Strategien oder Differenzierung von Gesetzgebungen herangezogen werden können. Eine Berücksichtigung der Ausstiegsoption in der Bildungsforschung kann neben der interkulturellen Neugestaltung des Schulwesens dafür sorgen, dass Bildungsinstitutionen in noch stärkerem Maße die „Brückenbauer“ in den Bereich der Sozialen Arbeit werden. Darüber hinaus kann dieser Betrachtung die weitere Bestimmung eines Grundkanons an Fähigkeiten entspringen, die im Verständnis einer Teilhabe am Gemeinwesen von vielfältigen Gemeinschaften notwendig sind – was müssen Kinder wissen und können, um am Gemeinwesen zu partizipieren, was müssen sie lernen, um in ihren Gemeinschaften weiterzuleben, wie lässt sich dies ergänzend ermöglichen? Hieran können sich kulturwissenschaftliche Feldforschungen anschließen, die weiter zu ergründen versuchen, unter welchen Bedingungen sich Kulturen unter einer unvermeidlichen gegenseitigen Beeinflussung im Zusammenleben ihre Eigenständigkeit bewahren können und welche Rückzugsräume hierfür in welchem Ausmaß benötigt werden. Besonders die Ausgestaltung eines „modifizierten Universalismus“ und eine Fortsetzung der „exit als normatives Maß“-Strategie bedürfen einiger juristischer Arbeiten an konkreten kulturellen Kollisionen sowie grundlegenden Rechtsreformen.

Ich hoffe nun, dass ich den expliziten Einladungen aus der den Ausstiegsdiskurs im Überblick aufbereitenden Arbeit von Dagmar Borchers¹¹⁶¹ in angemessener und überzeugender Art und Weise gefolgt bin, ihren Auftakt in die Diskussion an den entsprechenden Stellen aufgenommen habe, um den Diskurs an einzelnen Punkten erhellend zu

¹¹⁶¹ „Eine weitere Alternative wäre es gewesen, sie im Kontext der Diskussion um die Konzepte Öffentlich und Privat zu thematisieren [...]“; „Der Ausstieg von Kindern und Jugendlichen kam ebenfalls nicht zur Sprache.“ Borchers, Dagmar: *Kann man aussteigen?*, S. 264.

vertiefen und mit den notwendigen empirischen Bezügen bezüglich der spezifischen Situation von Kindern und Jugendlichen stärkend zu belegen. Neben der Erkenntnis über einen faktischen Ausstieg von Jugendlichen sollte meine Arbeit die Motivationen und die Schwierigkeiten im Ausstieg offengelegt haben. Darüber hinaus war es meine Absicht durch diese Arbeit zu verdeutlichen, dass die Ausgestaltung einer Ausstiegsoption eine komplexe Angelegenheit ist, die unterschiedliche Beschäftigungsfelder gemeinsam vornehmen müssen und dass sich der Ansatz der Ausstiegsoption wirksam als strukturelles Prinzip multikultureller Politiken eignet.

Dabei ist mein Wunsch, dass die eigene Breite der von mir vorgenommenen Diskussionen sich allen Betrachtern gut verständlich erschlossen hat und dass sie viele Nerven getroffen und weitere konkretisierende Fragen aufgeworfen hat.

X Literatur

a) Primär*- und Sekundärliteratur

* zur Orientierung gekennzeichnet durch Fettsetzung des Autorennamens bzw. der Jahreszahl

ABELS, HEINZ (2010): *Identität*. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

— /KÖNIG, ALEXANDRA (2010): *Sozialisation. Soziologische Antworten auf die Frage, wie wir werden, was wir sind, wie gesellschaftliche Ordnung möglich ist und wie Theorien der Gesellschaft und der Identität ineinanderspielen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

ADDIS, ADENO (1997): On Human Diversity and the Limits of Toleration. In: Shapiro, Ian/Kymlicka, Will (Hrsg.): *Ethnicity and Group Rights*, a.a.O., S. 112-153.

ADOLFF, FRANK (2005): *Zivilgesellschaft: Theorie und politische Praxis*. Campus Verlag, Frankfurt a.M.

ALSLEBEN, BRIGITTE (2003): *Soziabilität*. In: Duden – Das große Fremdwörterbuch. Dudenverlag, Mannheim/[u.a.], S. 1260.

— *pervers*. In: Duden – Das große Fremdwörterbuch. Dudenverlag, Mannheim/[u.a.], S. 1028.

ALT, CHRISTIAN (2005): Das Kinderpanel – Einführung: In: Ders.: *Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen. Band 1: Aufwachsen in Familien*. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

ALTHAUS, FRANCES A. (1997): Female Circumcision: Rite of Passage or Violation of Rights? In: Guttmacher Institute: *International Family Planning Perspectives*, Vol. 23, No. 3, September 1997. Auch URL vom 16.10.2011: <http://www.guttmacher.org/pubs/journals/2313097.html>

ARENDT, HANNAH (1967): Der Raum des Öffentlichen und der Bereich des Privaten, in: Ders.: *Vita activa oder vom tätigen Leben*, (5. Auflage Taschenbuchsonderausgabe 2007). Piper, München, S. 33–97.

ATOKI, MORAYO (1995): Should female Circumcision continue to be banned? In: *Feminist Legal Studies*, Vol. III, No. 2, S. 223-235. URL vom 24.08.2011: <http://www.springerlink.com/content/t502720188201016/fulltext.pdf>

AUERNHEIMER, GEORG (2004): Drei Jahrzehnte Interkulturelle Pädagogik – eine Bilanz. In: Karakaşoğlu, Yasemin/Lüddecke, Julian (Hrsg.): *Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik*, a.a.O., S. 17–28.

— (2010): *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

AUFENANGER, STEFAN (1992): *Entwicklungspädagogik. Die soziogenetische Perspektive*. Deutscher Studien Verlag, Weinheim.

- BADE, KLAUS J. (1996): Einleitung: Grenzerfahrungen – die multikulturelle Herausforderung. In: Ders. (Hrsg.): *Die multikulturelle Herausforderung*, S. 10-26.
- BALLUSECK, HILDE VON (2003): Der Aufenthaltsstatus als wesentliche Variable für Akkulturationsprobleme. In: Ders.: *Minderjährige Flüchtlinge*, a.a.O., S. 92-105.
- (2003): Flüchtlingskinder und -jugendliche im System der Sozialen Ungleichheit. In: Ders.: *Minderjährige Flüchtlinge*, a.a.O., S. 21-32.
- (2003): Folter und die Folgen. In: Ders.: *Minderjährige Flüchtlinge*, a.a.O., S. 118-127.
- (2003) (Hrsg.): *Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisation, Akkulturation und Unterstützungssysteme*. Leske + Budrich, Opladen.
- (2003): Vorbemerkung. [II. Identitätskonstruktionen und Akkulturationsversuche von Kindern und Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltsstatus. A Kinder und Jugendliche in Familien]. In: Balluseck, Hilde von: *Minderjährige Flüchtlinge*, a.a.O., S. 81-91.
- /RINGEL, JUTTA (2003): Die Schule. In: Ders.: *Minderjährige Flüchtlinge*, a.a.O., S. 176-182.
- /RINGEL, JUTTA (2003): Innerfamiliäre Gewalt. In: Ders.: *Minderjährige Flüchtlinge*, a.a.O., S. 106-117.
- BARBER, BENJAMIN (1994): *Starke Demokratie: Über die Teilhabe am Politischen*. Rotbuch-Verlag, Hamburg.
- BARINGHORST, SIGRID (2003): Australien. In: Gieler, Wolfgang (Hrsg.): *Handbuch der Ausländer- und Zuwanderungspolitik*. Von Afghanistan bis Zypern. LIT Verlag, Münster/[u.a.], S. 60-68.
- BARRY, BRIAN** (2001): *Culture and Equality. An egalitarian critique of multiculturalism*. Polity Press, Cambridge.
- BEDNARZ-BRAUN, IRIS/HESS-MEINING, ULRIKE (2004): *Migration, Ethnie und Geschlecht: Theorieansätze, Forschungsstand, Forschungsperspektiven*, VS Verlag für Sozialwissenschaften/Schriften des Deutschen Jugendinstituts, Wiesbaden.
- BELOW, SUSANNE VON/KARAKOYUN, ERCAN (2007): Sozialstruktur und Lebenslagen junger Muslime in Deutschland. In: Wensierski, Hans-Jürgen von/Lübcke, Claudia (Hrsg.): *Junge Muslime in Deutschland*, a.a.O., S. 33-54.
- BENHABIB, SEYLA (1994): Feministische Theorie und Hannah Arendts Begriff des öffentlichen Raums. In: Brückner, Margit/Meyer, Brigit (Hrsg.): *Die sichtbare Frau. Die Aneignung der gesellschaftlichen Räume*, a.a.O., S. 270–299.
- (1995): Modelle des »öffentlichen Raums«. Hannah Arendt, die liberale Tradition und Jürgen Habermas. In: Ders.: *Selbst im Kontext. Kommunikative Ethik im Spannungsfeld von Feminismus, Kommunitarismus und Postmoderne*. Suhrkamp, Frankfurt a. M., S. 96–130.

- (1999): *Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung*. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. M.
- (2002): ‚Nous’ et ‚les Autres’ – The Politics of Complex Cultural Dialogue in a Global Civilization. In: Joppke, Christian/Lukes, Steven (Hrsg.): *Multicultural Questions*, a.a.O., S. 44–62.
- BENN, STANLEY/GAUS, GERALD (Hrsg.) (1983): *Public and Private in Social Life*. Croom Helm, London/Canberra.
- BERGHAHN, SABINE (1996): Die Verrechtlichung des Privaten – allgemeines Verhängnis oder Chance für bessere Geschlechterverhältnisse? In: *Leviathan – Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, Heft 2, S. 241–271.
- BERGER, PETER L. (1992): *Zwang zur Häresie: Religion in der pluralistischen Gesellschaft*. Herder, Freiburg.
- BHABHA HOMI K. (2000): *Die Verortung der Kultur*. Stauffenberg, Tübingen.
- BIELEFELDT, HEINER (2007): *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*. transcript Verlag, Bielefeld.
- /FOLLMAR-OTTO, PETRA (2007): Zwangsverheiratung – Ein Menschenrechtsthema in der innerpolitischen Kontroverse. In: BMFSFJ/DIM: *Zwangsverheiratungen*, a.a.O., S. 13-25.
- BIRKHÖLZER, KARL/KLEIN, ANSGAR/PRILLER, ECKHARD/ZIMMER, ANNETTE (Hrsg.) (2005): *Dritter Sektor/Drittes System: Theorie, Funktionswandel und zivilgesellschaftliche Perspektiven*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- BLÄSER, FATMA (2006): Schule Polizei, Jugendamt und Frauenhaus. Erfahrungen im Umgang mit MultiplikatorInnen und mit den Jugendlichen: In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 58-62.
- BÖHMECKE, MYRIA (2006): In letzter Sekunde. Einzelfallhilfe in Deutschland und im Ausland. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 64-66.
- BOOS-NÜNNING, URSULA/KARAKAŞOĞLU, YASEMIN (2002): Partizipation und Chancengleichheit von zugewanderten Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe – Ergebnisse und Konsequenzen aus dem zehnten Kinder- und Jugendbericht. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): *Migrantenkinder in der Jugendhilfe*. Autorenband 6 der SPI-Schriftenreihe, S. 47-66.
- (2005): *Viele Welten leben. Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund*. Waxmann, Münster/[u.a.].
- BORCHERS, DAGMAR** (2008): *Kann man aus kulturellen Gruppen aussteigen? Die theoretischen und praktischen Implikationen der Ausstiegsoption in der Multikulturalismus-Debatte des Liberalismus*. Unveröffentlichtes Manuskript. Habilitationsschrift im Fach Philosophie, Fachbereich 05 Kulturwissenschaften der Universität Bayreuth.
- BOSHAMMER, SUSANNE (2003): *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit. Die moralische Begründung von Minderheiten*. De Gruyter, Berlin.

- BRIGHOUSE, HARRY (2006): *On Education. Thinking in Action*. Routledge, London/New York.
- BROSS, DONALD C. (2002): Der rechtliche Kontext von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung: Ausbalancierung der Rechte von Kindern und Eltern in demokratischen Gesellschaften. In: Helfer, Mary Edna/Kempe, Ruth S./[et al.] (Hrsg.): *Das mißhandelte Kind*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., S. 96-113.
- BRÜCKNER, MARGIT/MEYER, BRIGIT (Hrsg.): *Die sichtbare Frau. Die Aneignung der gesellschaftlichen Räum*. Forum Frauenforschung, Bd. 7, Kore Verlag, Freiburg i. Br.
- BUNDESJUGENDKURATORIUM (BJK) (2009): *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Stellungnahme des BJK vom Juni 2009, München. Auch URL vom 08.10.2011: http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ)/ DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (DIM) (Hrsg.) (2007): *Zwangsverheiratung in Deutschland*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Forschungsreihe Band 1, Nomos Verlag, Baden-Baden.
- BURTONWODD, NEIL (2003): *Cultural diversity, liberal pluralism and schools. Isaiah Berlin und education*, Routledge, London/New York.
- CALLAN, EAMONN (1997): *Creating Citizens: Political Education and Liberal Democracy*. Oxford University Press, Oxford.
- CARLE, URSULA/METZEN, HEINZ (2006_08): *Abwarten oder Rausgehen. Familienförderung und Elternbildung vor dem anstehenden und (un-)gewollten Perspektivenwechsel. Beeindruckendes von einem lehrreichen Außenseiter-Blick über einen sehr sehr hohen Zaun*. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt Bremisches Strukturkonzept Familienbildung, September 2003 - Mai 2005. Kurzfassung, siehe URL vom 25.09.2011: http://www.familienbildung.uni-bremen.de/material/f4f_abschlussbericht/f4f_ab_kurzfassung.pdf.
- CASTLES, STEPHEN (1996): Multikulturalismus als Gesellschaftskonzept – der australische Weg. In: Bader, Klaus J. (Hrsg.): *Die multikulturelle Herausforderung*, a.a.O., S. 167-187.
- CILELI, SERAP (2006): „Lieber sterben als heiraten“. Türkische Mädchen in der Türkei und in Deutschland. In: TERRE DE FEMMES: *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 16-19.
- COESTER, MICHAEL (1983): *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff*. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Bd. 114. Metzner, Frankfurt a. M. Auch URL vom 17.10.2011: <http://epub.ub.uni-muenchen.de/8721/1/8721.pdf>
- COHEN, JEAN L. (1994): Das Öffentliche und das Private neu denken. In: Brückner, Margit/Meyer, Brigit (Hrsg.): *Die sichtbare Frau. Die Aneignung der gesellschaftlichen Räume*, a.a.O., S. 300–326.

- COHEN, ROBIN (2008): *Global Diasporas: An Introduction*. [Second Edition] Routledge, London/New York.
- CZERMAK, GERHARD (2003): *Das Kreuz mit dem islamischen Kopftuch*. Zum Kopftuchurteil des BVerfG vom 24. 9. 2003 – 2 BvR 1436/02 (Fall Ludin), Kurzdarstellung und Kommentar von Richter Dr. Gerhard Czermak, Friedberg/ Bayern. URL vom 24.06.2011:
<http://www.google.de/search?q=kopftuchurteil+ludin&ie=utf-8&oe=utf-8&aq=t&rls=org.mozilla:de:official&client=firefox-a>
- DIEKMANN, ANDREAS/ENGELHARDT, HENRIETTE (1995): Die soziale Vererbung des Scheidungsrisikos. Eine empirische Untersuchung der Transmissionshypothese mit dem deutschen Familiensurvey. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 24, Heft 3, Juni 1995. Auch URL vom 24.02.2012:
<http://www.digizeitschriften.de/main/dms/img/?IDDOC=138524>
- DIEFENBACH, HEIKE (2007): *Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien im deutschen Bildungssystem*. Erklärungen und empirische Befunde. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.) (2006): *Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken*. Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.
- DOMMEL, CHRISTA/HEUMANN, JÜRGEN/OTTO, GERT (Hrsg.): *WerteSchätzen. Religiöse Vielfalt und Öffentliche Bildung*. Festschrift für Jürgen Lott zum 60. Geburtstag, IKO – Verlag für Interkulturelle Kommunikation, Frankfurt a.M. [u.a.].
- DUSTIN, MOIRA (2007): *Gender equality, cultural diversity: European comparisons and lessons*. [Gender Institute der London School of Economic, “Nuffield Report” – Projektbericht an die Nuffield Foundation]. Auch URL vom 10. März 2011:
www2.lse.ac.uk/genderInstitute/pdf/NuffieldReport_final.pdf
- EICHHOLZ, REINALD (1993): Die Rechte des Kindes. In: Neubauer, Georg/Sünker, Heinz: *Kindheitspolitik international*, S. 70-76.
- EISENBERG, AVIGAIL/SPINNER-HALEV, JEFF (2005): *Minorities within Minorities*. Cambridge University Press, Cambridge.
- (2005): Introduction. In: *Minorities within Minorities*, a.a.O., S. 1-17.
- ERMISCH, HARALD (1999): *Minderheitenschutz in Grundgesetz?: Die politische Diskussion über den Schutz ethnischer Minderheiten in der BRD im Rahmen der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat*. LIT Verlag, Münster/[u.a.].
- ENGLER, WOLFGANG (1994): Was ist privat, politisch, öffentlich? In: *Leviathan – Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, Heft 4, S. 470–497.
- ERIKSON, ERIK (1974): *Identität und Lebenszyklus. Drei Aufsätze*. 2. Auflage, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- EUCHNER, WALTER (1996): *John Locke zur Einführung*. Junius, Dresden.

- FAGAN, ANDREW (2006): Challenging the Right of Exit ‚Remedy‘ in the Political Theory of Cultural Diversity. In: *Essays in Philosophy – A Biannual Journal*, Vol. 7, No. 1, S. 1–16.
- FEIN, ELKE/MATZKE, SVEN (1997): *Zivilgesellschaft. Konzept und Bedeutung für die Transformationen in Osteuropa*. Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Arbeitspapiere des Bereichs Politik und Gesellschaft, Heft 7/1997.
- FEND, HELMUT (2009): *Neue Theorie der Schule: Einführung in das Verstehen von Bildungssystemen*. 2. durchgesehene Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- FITZMAURICE, DEBORAH (1993): Autonomy as a Good: Liberalism, Autonomy and Toleration. In: *Journal of Political Philosophy*, Vol. 1, No. 1, S. 1-16.
- FLICKINGER, HANS-GEORG (2006): Rechtsförmigkeit, soziale Anerkennung und öffentliches Engagement. Dimensionen der Mündigkeit und die Erziehung. In: Eidam, Heinz/Hoyer, Timo (Hrsg.): *Erziehung und Mündigkeit*. Bildungsphilosophische Studien. EPD – Ethik und Pädagogik im Dialog, Bd. 4. LIT verlag, Berlin, S. 33-51.
- FOROUTAN, NAIKA (2004): *Kulturdialog zwischen dem Westen und der islamischen Welt*. Eine Strategie zur Regulierung von Zivilisationskonflikten. DUV Deutscher-Universitäts-Verlag, Wiesbaden.
- (Hrsg.) (2010): *Sarrazins Thesen auf dem Prüfstand*. Ein empirischer Gegenentwurf zu Thilo Sarrazins Thesen zu Muslimen in Deutschland (Projekt: Hybride europäisch-muslimische Identitätsmodelle, Humboldt-Universität zu Berlin). Auch URL vom 21.02.2011: <http://www.heimat.hu-berlin.de/sarrazin2010>
- FORST, RAINER (2003): *Toleranz im Konflikt*. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- FRANK, MARTIN (2010): Minderheitenrechte: In: Sandkühler, Hans-Jörg (Hrsg.): *Enzyklopädie Philosophie*, Bd. 2, Felix Meiner Verlag, Hamburg, S. 1616-1619.
- FRASER, NANCY/HONNETH, AXEL (2003): *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Suhrkamp, Frankfurt a.M.
- FRISCHKNECHT, TOM (2009): „Kultureller Rabatt“: Überlegungen zu Strafausschluss und Strafermässigung bei kultureller Differenz. In: *Schweizerische kriminologische Untersuchungen 16*, Haupt, Bern.
- FTHENAKIS, WASSILOS (2006): *Elementarpädagogik nach PISA. Wie aus Kindertagesstätten Bildungseinrichtungen werden können*. 5. Auflage. Herder, Freiburg i. Br. [u.a.]
- FUHRER, URS/USLUCAN, HACI-HALIL (Hrsg.) (2005): *Familie, Akkulturation und Erziehung: Migration zwischen Eigen- und Fremdkultur*. Kohlhammer, Stuttgart.
- /MAYER, SIMONE (2005): Familiäre Erziehung im Prozess der Akkulturation. In: Fuhrer, Urs/Uslucan, Haci-Halil: *Familie, Akkulturation und Erziehung*, a.a.O., S. 59-85.

- GAIER, ULRICH (2004): Johann Gottfried Herder (1744-1803) – „Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit“ (1774). In: *KulturPoetik, Band 4, Heft 1*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, S. 104-115.
- GAITANIDES, STEFAN (2004): „Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste“ – Visionen und Stolpersteine. In: Rommelspacher, Birgit (Hrsg.): *Die offene Stadt. Interkulturalität und Puralität in Verwaltung und sozialen Diensten*. Dokumentation der Fachtagung vom 23.09.2003, Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin, S. 4-18. URL vom 09.05.2011: http://www.fb4.fh-frankfurt.de/whoiswho/gaitanides/visionen_stolpersteine_ikoe.pdf
- GARZ, DETLEF (2006): *Sozialpsychologische Entwicklungstheorien. Von Mead, Piaget und Kohlberg bis zur Gegenwart*. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- GEIBLER, HEINER (1996): Bürger, Nation, Republik – Europa und die multikulturelle Gesellschaft. In: Bade, Klaus J. (Hrsg.): *Die multikulturelle Herausforderung*, S. 125-146.
- GERDES, JÜRGEN (2004): *Toleranz, Neutralität und Anerkennung*. Aspekte des normativen Inventars der politischen Philosophie. Arbeitspapiere – working papers, Nr. 4, 2004, Center on Migration, Citizenship and Development (COMCAD), University of Applied Sciences, Bremen.
- GERHARD, SWENJA (2006): Sozialrechtliche Hindernisse bei der Interventionsarbeit. Bestandsaufnahme und Reformbedarf. In: BMFSFJ/DMI: *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 257-272.
- GERHARDS, JÜRGEN/NEIDHARDT, FRIEDHELM (1990): *Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeiten. Fragestellung und Ansätze*. Veröffentlichungsreihe der Abteilung Öffentlichkeit und soziale Bewegung (FSIII 90-101), Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, August 1990. URL vom 10.09.2011: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/1990/iii90-101.pdf>.
- GERHARDT, VOLKER (2010): Selbstbestimmung. In: Sandkühler, Hans-Jörg (Hrsg.) *Enzyklopädie Philosophie*, a.a.O., S. 2408-2413.
- GILLE, MARTINA/SARDEI-BIERMANN, SABINE/[ET AL.] (2006): *Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Lebensverhältnisse, Werte und gesellschaftliche Beteiligung 12-29-Jähriger*. Schriften des Deutschen Jugendinstituts: Jugendsurvey 3. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- GÖHL, SANDRA (2004): Von der Ehre verfolgt. Ehrverbrechen in Deutschland. In: TERRE DES FEMMES: *Tatmotiv Ehre*, a.a.O., S. 65-71.
- GREEN, LESLIE (1995): Internal Minorities and their Rights. In: Kymlicka, Will: *The Rights of Minority Cultures*, Oxford University Press, Oxford und New York, S. 257-272 (reprinted).
- GRIMM, DIETER (2001): *Die Verfassung und die Politik. Einsprüche in Störfälle*. C. H. Beck, München.
- GRÖLL, JOHANNES (1998): Bürgerliche Erziehung – ein Gewaltverhältnis. In: Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.): *Handbuch der Erziehungsberatung*, Band 1, Hogrefe Verlag für Psychologie, Göttingen/[u.a.], S. 53-69.

- GUTMANN, AMY (1987): *Democratic Education*. Princeton University Press, Princeton, NJ [u.a.].
- HABERMAS, JÜRGEN (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Suhrkamp, Neuauflage, Frankfurt.
- HANSEN, RÜDIGER/KNAUER, RAINGARD/STURZENHECKER, BENEDIKT (2006): Bildung und Partizipation. In: Hansen, Rüdiger (Hrsg.) *KiTa aktuell spezial*, Ausgabe 3/2006, Thema: Partizipation als Querschnittsaufgabe. Auch URL vom 12.10.2011: http://home.arcor.de/hansen.ruediger/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Bildung%20und%20Partizipation.pdf
- HATVANY, CSILLA (2009): *Legitimität von Kin-state Politik im Liberalismus*. Möglichkeiten der Staatenverantwortlichkeit gegenüber der Kin-minority innerhalb der liberalen Ansätze der Multikulturalismus-Debatte. Dissertation, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Institut für Politische Wissenschaft. Auch URL vom 24.02.2010: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/volltexte/2010/10103/>
- HARTMANN, MARTIN/OFFE, CLAUS (2011): Zivilgesellschaft. In: Ders. (Hrsg.): *Politische Theorie und Politische Philosophie: ein Handbuch*. C.H.Beck, München S. 344-348.
- HAWKINS, DEBORAH** (2004): Tolerance and Freedom of Association: a Lockean State of Nature? In: Costa, Victoria/Gert, Joshua (Hrsg.): *Social Theory and Practice*. An International and Interdisciplinary Journal of Social Philosophy, Vol. 30, Nr. 4. Auch URL vom 02.08.2010: http://findarticles.com/p/articles/mi_hb6395/is_4_30/ai_n29136539/
- HECKMANN, FRIEDRICH (1992): Zur Typologie ethnischer Minderheiten. In: Ders.: *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation: Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*. Enke, Stuttgart, S. 59-73.
- HERMANN, HORST (1996): „Ich will ja nur Dein Bestes.“ Zum Verhältnis von Gewalt und Lieben. In: Breloer, Gerhard (Hrsg.): *Einblicke in die Wissenschaft*. Dokumentation der Semester-Eröffnungsvorträge aus zehn Jahren. Waxmann, Münster/New York, S. 51-58.
- HERZOG, FELIX (2010): Stoßen grausame Rituale einer Kultur an die Grenzen der Anerkennung – und was folgt daraus? In: Czycholl, Claudia/Marszolek, Inge/[et al.] (Hrsg.): *Zwischen Normativität und Normalität. Theorie und Praxis der Anerkennung in interdisziplinärer Perspektive*. Klartext, Essen, S. 211-230.
- HIRSCHMAN, ALBERT O.** (1974): *Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten*. [Schriften zur Kooperationsforschung, A. Studien Band 8], Mohr, Tübingen.
- HÖFFE, OTFRIED (Hrsg.) (2005): Einführung in Platons *Politeia*. In: Ders.: *Politeia*, Akademie Verlag, Berlin, S. 3-28.
- HOHENDAHL, PETER UWE (Hrsg.) (2000): *Öffentlichkeit – Geschichte eines kritischen Begriffs*. Unter der Mitarbeit von Russell A. Berman, Karen Kenkel und Arthur Strum. J.B. Metzler, Stuttgart/Weimar.

- HONIG, MICHAEL-SEBASTIAN (1999): *Entwurf einer Theorie der Kindheit*. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- HONNETH, AXEL (1994): *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. Suhrkamp, Frankfurt a.M.
- HORSTER, DETLEF (1998): Sozialphilosophie. In: Pieper, Annemarie (Hrsg.): *Philosophische Disziplinen*, Reclam, Leipzig, S. 368-391. Auch URL vom 27.06.2011: <http://sammelpunkt.philo.at:8080/303/1/Pieper.pdf>
- HOSTERT, ANNA CAMAITI (2007): *Passing: A Strategy to Dissolve Identities and Remap Differences*. Fairleigh Dickinson Univ Press, Madison (N.J.)
- HRADIL, STEFAN (2001): *Soziale Ungleichheit in Deutschland*. 8. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- HÜNEKE, ARND (2010): Polizeilicher Umgang mit Minderjährigen. In: Meier, Bernd-Dieter (Hrsg.): *Kinder im Unrecht. Junge Menschen als Täter und Opfer*. LIT Verlag, Berlin, S.75-96.
- HURRELMANN, KLAUS (2006): *Einführung in die Sozialisationstheorie*. Beltz Verlag, Weinheim/Basel.
- INVERNIZZI, ANTONELLA/WILLIAMS, JANE (Hrsg.): *Children and Citizenship*. Sage Publications, Los Angeles [u.a.],
- JAGUSCH, BIRGIT (2004): Das Reiseziel heißt Gerechtigkeit. Lebensrealitäten von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation an der (internationalen) Jugendarbeit. In: *Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB) (Hg.): Forum Jugendarbeit international*.
- JANOSKI, THOMAS (1998): Introduction to Citizenship. In: Ders.: *Citizenship and Civil Society. A Framework of Rights and Obligations in Liberal, Traditional, and Social Democratic Regimes*, Cambridge University Press, Cambridge, S. 1-27.
- JESSEN, RALPH/REICHARDT, SVEN/KLEIN, ANSGAR (2004): *Zivilgesellschaft als Geschichte: Studien zum 19. und 20. Jahrhundert*. Reihe Bürgergesellschaft und Demokratie, Bd. 13. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- JOO-SCHAUEN, JAE-SOON/NAJAFI, BEHSHID: Für das Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung. Ansätze für die Beratungsarbeit. In: BMFSFJ/DIM: *Zwangsverheiratung*, a.a.O., S. 289-298.
- JOPPKE, CHRISTIAN (2000): The retreat of multiculturalism in the liberal State: theory and policy. In: *The British Journal of Sociology*, Vol. 55, Issue 2 (June 2004), London, S. 237-257.
- /LUKES, STEVEN (Hrsg.): *Multicultural Questions*. Oxford University Press, Oxford [u.a.].
- JURCZYK, KARIN/OECHSLE, MECHTILD (2006): Das Private neu denken – Umbrüche, Diskurse, offene Fragen. In: ZIF – Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (Hrsg.): *Mitteilungen* 4, S. 7–18.

- KÄLIN, WALTER (2000): *Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich.
- KAUFMANN, MATHIAS (2007): Toleranz, Integration und Gruppenrechte. In: *Information Philosophie*, Juni 2007, S. 16–27.
- KALLSCHEUER, OTTO (1998): Nachwort. In: Walzer, Michael: *Über Toleranz. Von der Zivilisierung der Differenz*. Rotbuch-Verlag, Hamburg, S. 147–167.
- KARAKAŞOĞLU, YASEMIN/WALTZ, VIKTORIA (2002): Muslimische Frauen schaffen sich Räume: Anforderungen an Stadtstrukturen in der Herkunftsgesellschaft und der Emigration. In: Informationskreis für Raumplanung: *RaumPlanung*, Heft 102, Juni 2002, S. 150-154.
- (2003): Religion und ihr Einfluss auf Erziehungsvorstellungen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung an türkischen Lehramts- und Pädagogikstudentinnen im Ruhrgebiet. In: Dommel, Christa/Heumann, Jürgen/Otto, Gert (Hrsg.): *WerteSchätzen. Religiöse Vielfalt und Öffentliche Bildung*, a.a.O., S. 45-66.
- /KORDFELDER, ANGELIKA (2004): Interkulturelle Erziehung als Grundprinzip elementarpädagogischer Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitforschung zu zwei Projekten in Essen und Gelsenkirchen. In: Ders./Lüddecke, Julian (Hrsg.): *Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik*, a.a.O., S. 189-204.
- /LÜDDECKE, JULIAN (Hrsg.) (2004): *Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik*. Aktuelle Entwicklungen in Theorie, Empirie und Praxis, Waxmann, Münster [u.a.].
- /BANDORSKI, SONJA (2008): Editorial. In: Ders. (Hrsg.): *bildungsforschung*, Jahrgang 5, Ausgabe 1, Schwerpunktthema: Interkulturelle Bildung. Auch URL vom 21.02.2011: <http://www.bildungsforschung.org/index.php/bildungsforschung/article/view/93/95>
- (2010): Identität und die Rolle der Religion aus interkulturell-pädagogischer Perspektive. In: Behr, Harun/Bochinger, Christoph/Rohe, Mathias (Hrsg.): *Was soll ich hier? Lebensweltorientierung muslimischer Schülerinnen und Schüler als Herausforderung für den Islamischen Religionsunterricht*. Lit Verlag, Berlin, S. 133-147. Auch URL vom 19.10.2011: http://www.fb12.uni-bremen.de/fileadmin/Arbeitsgebiete/interkult/Publikationen/29_3_11_Identitaet_und_die_Rolle_der_Religion.pdf
- (2011): *Geschlechterrollen im Islam und die Vorstellungen junger Migrantinnen*. Vortragsfolien zum Vortrag im Überseemuseum Bremen am 19.02.2011. URL vom 21.02.2011: www.fb12.uni-bremen.de/fileadmin/Arbeitsgebiete/interkult/Karakasoglu/UEberseemuseum_Geschlechterrollen_muslimische_Maedchen_19012011.pdf.

- (2011): *Wissenschaftliche Expertise mit Handlungsempfehlung für einen „Entwicklungsplan Migration und Bildung“*. Langfassung des *Schulentwicklungsplans* (SEP), unter der Mitarbeit von Mirja Gruhn, Anna Wojciechowicz, Bremen. URL vom 17. März 2011: <http://www.fb12.uni-bremen.de/de/interkulturelle-bildung/vertikal/projekte-abgeschlossen/schulentwicklungsplan.html>
- KAVEMANN, BABARA (2006): Erfahrungen mit Interventionsprojekten zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Folgerungen für eine wirksame Strategie zur Überwindung von Zwangsverheiratung. In BMFSFJ/DIM (Hg.): *Zwangsverheiratung*, a.a.O., S. 273-285.
- KEGAN, ROBERT (1986): *Die Entwicklungsstufen des Selbst*. Fortschritte und Krisen im menschlichen Leben. Kindt, München.
- KERSTING, WOLFGANG (2006): *Gerechtigkeit und öffentliche Vernunft. Über John Rawls' politischen Liberalismus*. mentis, Paderborn.
- KING, VERA/KOLLER, CHRISTOPH (2009): Adoleszenz als Möglichkeitsraum für Bildungsprozesse unter Migrationsbedingungen. Eine Einführung. In: Ders. (Hrsg.): *Adoleszenz – Migration - Bildung. Bildungsprozesse Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund*. 2., erweiterte Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- KLEIN, ANSGAR (2000): *Der Diskurs der Zivilgesellschaft. Politische Kontexte und demokratietheoretische Bezüge der neueren Begriffsverwendung*. Münsteraner Diskussionspapier zum Nonprofit-Sektor, Nr. 06. URL vom 10.10.2011: http://www.aktive-buergerschaft.de/fp_files/Diskussionspapiere/2000wp-band06.pdf
- /KERN, KRISTINE/GEIBEL, BRIGITTE/BERGER, MARIA (Hrsg.)(2004): *Zivilgesellschaft und Sozialkapital. Herausforderungen politischer und sozialer Partizipation*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- KLEMM, KLAUS (2004): Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Spiegel der neueren Schulleistungsstudien. In: Karakaşoğlu, Yasemin/Lüddecke, Julian (Hrsg.): *Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik*, a.a.O., S. 189-203.
- KÖRNER, WILHELM/SITZLER, FRANZISKA (1998): Elterliche Gewalt gegen Kinder. In: Körner, Wilhem / Hörmann, Georg (Hrsg.): *Handbuch der Erziehungsberatung. Band 1 – Anwendungsbereiche und Methoden der Erziehungsberatung*. Hogrefe Verlag für Psychologie, Göttingen [u.a.], S. 281-309.
- KONDZIALKA, HEIDE (2005): *Emanzipation ist Ehrensache. Netzwerkbeziehungen, Sexualität und Partnerwahl junger Frauen türkischer Herkunft*. Tectum, Marburg.
- KOSLOWSKI, PETER (1993): Die Unterscheidung von Polis und Oikos bei Aristoteles. In: Ders.: *Politik und Ökonomie bei Aristoteles*, Mohr, Tübingen , S. 33-48.

- KRAIMER, KLAUS (1988): *Rezension: Robert Kegan – Die Entwicklungstufen des Selbst – Fortschritte und Krisen im menschlichen Leben*. In: *Bildungsforschung und Bildungspraxis*, Heft 2, 1988, S. 279-284. Auch URL vom 08.10.2011: http://www.klauskraimer.de/kegan_entwicklungsstufen.pdf
- KRAPPMAN, LOTHAR (1969): *Soziologische Dimensionen der Identität: Strukturelle Bedingungen für die Teilnahme an Interaktionsprozessen*. Klett-Cotta, Stuttgart.
- KREBS, MELANIE: „Ehrenmorde sind selten“. Erfahrungen aus der Mädchenwohnung Papatya. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 71-74.
- KRÜGER-POTRATZ, MARIANNE (2005): *Interkulturelle Bildung: eine Einführung*. Waxmann, Münster.
- KUENZLE, DOMINIQUE/SCHEFCZYK, MICHAEL (2009): *John Stuart Mill zur Einführung*. Junius, Dresden.
- KUKATHAS, CHANDRAN (1992): Are there Any Cultural Rights? In: *Political Theory*, Vol. 20, S. 105–39. Ebenso in: KYMLICKA, WILL: *The Rights of Minority Cultures*, Oxford University Press, Oxford und New York, S. 228–256.
- (1997): Cultural Toleration. In: Shapiro, Ian/Kymlicka, Will (Hrsg.): *Ethnicity and Group Rights*, a.a.O. S. 69-104.
- (2003): *The Liberal Archipelago: A Theory of Diversity and Freedom*. Oxford University Press, Oxford.
- KYMLICKA, WILL (1991): *Liberalism, Community, and Culture*. Clarendon Press, Oxford.
- (1995): *The Rights of Minority Cultures*, Oxford University Press, Oxford.
- (1996): *Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights*; Oxford University Press, Oxford.
- /NORMAN, WAYNE (Hrsg.) (2000): *Citizenship in Diverse Societies: Theory and Practice*. Oxford University Press, Oxford.
- (2001): *Politics in a Vernacular: nationalism, multiculturalism, and citizenship*. Oxford University Press, Oxford.
- (2002): An Update from the Multiculturalism Wars: Comments on Shachar and Spinner-Halev. In: Joppke, Christian/Lukes, Steven (Hrsg.): *Multicultural Questions.*, a.a.O., S. 112–129.
- (2002): Feminism. In: Ders.: *Contemporary Political Philosophy: An Introduction*, 2nd Edition. Oxford University Press, Oxford, S. 377–430.
- (2002): Multiculturalism. In: Ders.: *Contemporary Political Philosophy*, a.a.O., S. 327–376.

- (2006): Liberal Theories of Multiculturalism: In: Meyer, Lukas H./Paulson, Stanley L./Pogge, Thomas W. (Hrsg): *Rights, culture, and the law*, a.a.O., S. 229-250.
- (2007): *Multicultural Odysseys. Navigating the New International Politics of Diversity*. Oxford University Press, New York.
- LAKIES, THOMAS (1997): *Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: §§ 42 und 43 SGB VIII*. In: Gernert, Wolfgang (Hrsg.): *Praxis der Jugendhilfe*. Boorberg Verlag, Stuttgart.
- LAMBELET COLEMAN, DORIANE (1998): The Seattle Compromise: Multicultural Sensitivity and Americanization. In: *Duke Law Journal*, Nr. 47 (February 1998), S. 717-783. Auch URL vom 21.04.2011:
<http://www.law.duke.edu/shell/cite.pl?47+Duke+L.+J.+717#FA0>
- LANGENFELD, CHRISTIANE (2001): *Integration und kulturelle Identität kultureller Minderheiten: eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland*. Mohr-Siebeck, Tübingen.
- LAUTH, HANS-JOACHIM (2003): Zivilgesellschaft als Konzept und die Suche nach ihren Akteuren. In: Bauernkämper, Arnd: *Die Praxis der Zivilgesellschaft. Akteure, Handeln und Strukturen im internationalen Vergleich*. Campus Verlag, Frankfurt a.M., S. 35-54.
- LEHNHOFF, LIANE (2006): Sklavinnen der Tradition. In: TERRE DES FEMMES: *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 10-15.
- LEMBKE, ULRIKE (2005): Stand und Gegenstand feministischer Rechtswissenschaft. In: *Jura - 2005*, S. 236–241.
- LENTZ, HUBERT/RÜFNER, WOLFGANG/BALDUS, MANFRED (1991): *Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946*, Band 1. De Gruyter, Berlin.
- LEICHT, IMKE (2009): *Multikulturalismus auf dem Prüfstand. Kultur, Identität und Differenz in modernen Einwanderungsgesellschaften*. Metropol, Berlin.
- LEVY, JACOB T. (1997): Classifying Cultural Rights. In: Shapiro, Ian/Kymlicka, Will (Hrsg.): *Ethnicity and Group Rights*, a.a.O. S. 22-66.
- (2000): *The Multiculturalism of Fear*, Oxford University Press, Oxford [u.a.].
- (2005): Sexual orientation, exit and refuge. In: Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*, a.a.O., S. 172–189.
- LEYENDECKER, BIRGIT/SCHÖLMERICH, AXEL(2005): Familie und kindliche Entwicklung im Vorschulalter. In: Fuhrer, Urs/Uslucan, Haci-Halil: *Familie, Akkulturation und Erziehung*, a.a.O., S. 17-39.
- LIEBEL, MANFRED (2007): *Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven*. Juventa Verlag, Weinheim und München.
- (IN ZUSAMMENARBEIT MIT LIESECKE, ANJA) (2007): Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. In: Liebel, Manfred: *Wozu Kinderrechte*, a.a.O., S. 39-50.

- (2008): Citizenship from Below. In: Invernizzi, Antonella/Williams, Jane (Hrsg.): *Children and Citizenship*, a.a.O., S. 32-43.
- LIESEGANG, TORSTEN (2004): *Öffentlichkeit und öffentliche Meinung. Theorien von Kant bis Marx (1780-1850)*. Epistemata, Reihe Philosophie, Bd. 342, Königshausen & Neumann, Würzburg.
- LISTER, RUTH (2008): Unpacking Children's Citizenship. In: Invernizzi, Antonella / Williams, Jane: *Children and Citizenship*, S. 9-19.
- LOCKYER, ANDREW (2008): Education for Citizenship. In: Invernizzi, Antonella / Williams, Jane: *Children and Citizenship*, a.a.O., S. 20-31.
- LÖWE, DANIEL (2009): Liberale Ausbildung und multikulturelle Forderungen. In: *Conjectura: filosofia e educação*, V. 14, No. 1, Jan./Maio 2009, S. 10-46. URL vom 19.04.2011: www.ucs.br/etc/revistas/index.php/conjectura/article/viewFile/2/2.
- LOHAUS, ARNOLD/VIERHAUS, MARC/MAASS, ANJA (2010): Theorien der Entwicklungspsychologie, S. 20. In: Ders.: *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters*. Springer, Berlin/Heidelberg, S. 10-40.
- LUCKMANN, THOMAS (2005): *Die unsichtbare Religion*. Suhrkamp, Frankfurt a.M.
- LUDWIG, PETER H. (2003): Partielle Geschlechtertrennung – enttäuschte Hoffnungen? Monoedukative Lernumgebungen zum Chancenausgleich im Unterricht auf dem Prüfstand. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, Jahrgang 49, Heft 5, September/Oktober 2003, S. 640-656.
- LÜDDECKE, JULIAN (2004): Allgemeine und Interkulturelle Didaktik zwischen Universalismus und Pluralität. Desiderate einer Theorie des Lehrens und Lernens in kulturellen Transformationsprozessen. In: Karakaşoğlu, Yasemin/Lüddecke, Julian (Hrsg.): *Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik*, a.a.O., S. 103-115.
- LÜSCHER, KURT/LIEGLE, LUDWIG (2004): Das Konzept des „Generationenlernens“. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 50 (2004) 1, S. 38-55. Auch URL vom 24.02.2012: http://www.pedocs.de/volltexte/2011/4796/pdf/ZfPaed_2004_1_Liegle_Luescher_Konzept_des_Generationenlernens_D_A.pdf
- MACEDO, STEPHEN (2000): *Diversity and Distrust. Civic Education in a Multicultural Democracy*. Harvard University Press, Cambridge.
- MARGALIT, AVISHAI/HALBERTAL, MOSHE (1994): Liberalism and the Right to Culture. In: *Social research*, Vol. 61 (1994), No. 3, p. 491-510.
- MAY, STEPHEN/MODOOD, TARIQ/SQUIRES, JUDITH (2004): Ethnicity, Nationalism, and Minority Rights: Charting the disciplinary debates. In: Ders. (Hrsg.): *Ethnicity, Nationalism and Minority Rights*. Cambridge University Press, Cambridge, S. 1-23.
- MEYER, LUKAS H./PAULSON, STANLEY L./POGGE, THOMAS W: *Rights, Culture, and the Law. Themes from the Legal and Political Philosophy of Joseph Raz*. Oxford University Press, Oxford.

- MILL, JOHN STUART (2009): *Über die Freiheit: Ein Essay*. Philosophische Bibliothek, Felix Meiner, Hamburg.
- MOGGI, FRANZ (2005): Folgen von Kindesmisshandlungen: Ein Überblick. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): *Kindesmisshandlungen und Kinderver-nachlässigung. Ein Handbuch*. Hogrefe, Göttingen, S. 94-103.
- MÜLLER, EVA (2006): „Zur Heirat gedrängt“ Bericht von Behare, 22 Jahre alt, geschieden. In: TERRE DES FEMMES: *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 77-82.
- NATIONAL MULTICULTURAL ADVISORY COUNCIL (1999): *Australian multiculturalism for a new century: toward inclusiveness*. The Council, Canberra. Auch URL vom 25.02.2012:
http://www.immi.gov.au/media/publications/multicultural/nmac/report_no_graphics.pdf
- NIEKE, WOLFGANG (2008): Kampf der Kulturen: Universalismus oder Kulturrelativismus. In: Ders.: *Interkulturelle Erziehung und Bildung. Werteorientierung im Alltag*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 121.
- (2008): Konzepte interkultureller Erziehung. In: Ders.: *Interkulturelle Erziehung und Bildung*, a.a.O., S. 13-36.
- (2008): Sechs Phasen der Entwicklung in der Konzeptualisierung von „Ausländerpädagogik“ und „Interkultureller Erziehung“ in Deutschland. In: Ders.: *Interkulturelle Erziehung und Bildung*, a.a.O., S. 13-21.
- OKIN, SUSAN MOLLER (1998): Feminism and Multiculturalism: Some Tensions. In: *Ethics*, Vol. 108, No. 4 (July 1998), Chicago, S. 661-684.
- (2002): “Mistresses of Their Own Destiny?”, Group Rights, Gender, and Realistic Rights of Exit. In: *Ethics*, Vol. 112, No. 2, (January 2002) Chicago, S. 205-230.
- (2005): Multiculturalism and Feminism: no simple question, no simple answer. In: Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*, a.a.O., S. 67-89.
- ÖZTÜRK, ASIYE (2010): Editorial. In: Deutscher Bundestag: *Das Parlament, Beilage: Aus Politik und Zeitgeschehen (APUZ)*, Nr. 46-47, vom 15.11.2010, Thema: Anerkennung, Teilhabe, Integration. Auch URL vom 06.06.2011:
<http://www.bpb.de/publikationen/V2QZSN,0,Editorial.html>
- OTYAKMAZ, BERRIN ÖZLEM (2007): *Familiale Entwicklungskontexte im Kulturvergleich*. Pabst, Lengerich [u.a.].
- PAPATYA (O.J.): *DAPHNE 2001*. Europäisches Netzwerk. Konferenz in Berlin. Schutz für Mädchen und junge Frauen aus dem islamischen Kulturkreis/ethnischer Minderheiten vor familiärer Gewalt. Projektbericht. Bezug über
<http://www.papatya.org/index.php?id=voe>.
- PAREKH, BHIKU (1999): Balancing unity and diversity in multicultural societies. In: Avnôn, Dan/De-Shalit, Avner: *Liberalism and its Practice*. Routledge, New York, S. 106-124.

- (2000): *Understanding Culture*. In: Ders.: *Rethinking Multiculturalism. Cultural Diversity and Political Theory*. Palgrave, Cambridge/Mass., S. 142–178.
- PETERS, BERNHARD (1996): *Communal Groups and Cultural Conflict*. In: Meyer, Lukas H./Paulson, Stanley L./Pogge, Thomas W.: *Rights, Culture, and the Law*, a.a.O., S. 205–228.
- /HABERMAS, JÜRGEN/WEIBLER, HARTMUT (2007): *Der Sinn von Öffentlichkeit*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- PHILLIPS, ANNE/DUSTIN, MOIRA (2004): *UK Initiatives on Forced Marriage: Regulation, Dialogue and Exit*. In: *Political Studies*, Vol. 52, S. 531–551.
- POULTER, SEBASTIAN (1986): *English Law and Ethnic Minority Customs*. Butterworths, London [u.a.].
- (1998): *Ethnicity, Law and Human Rights. The English Experience*. Clarendon Press, Oxford.
- PREUSS-LAUSITZ, ULF (2003): *Bildung, religiöse Orientierung und Entfremdung bei Migrantenkindern unter Bedingungen der Postmoderne*. In: Dommel, Christa/Heumann, Jürgen/Otto, Gert (Hrsg.): *WerteSchätzen. Religiöse Vielfalt und Öffentliche Bildung*, a.a.O., S. 31–44.
- PUTNAM, ROBERT D. (Hrsg.) (1993): *Making Democracy work: civic traditions in modern Italy*. Princeton University Press, Princeton/New Jersey.
- RAZ, JOSEPH (2003): *Comments and Responses*. In: Meyer, Lukas H./Paulson, Stanley L./Pogge, Thomas W.: *Rights, Culture, and the Law*, a.a.O., S. 253–274.
- (2000): *Autonomie, Toleranz und das Schadensprinzip*. In: Forst, Rainer: *Toleranz*. Campus, Frankfurt a. M., S. 77–102.
- (1994): *Multiculturalism: A Liberal Perspective*. In: Ders.: *Ethics in the Public Domain*, a.a.O., S. 170–181.
- (1994): *Ethics in the Public Domain: Essays in the Morality of Law and Politics*. Clarendon Press, Oxford.
- (1986): *Morality of Freedom*. Oxford University Press, Oxford [u.a.].
- REESE-SCHÄFER, WALTHER (2001): *Jürgen Habermas*. Campus, Frankfurt.
- REICH, ROB (2005): *Minors within minorities: a problem for liberal multiculturalists*. In: Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*, a.a.O., S. 209–226.
- REITMAN, OONAGH (2005): *On exit*. In: Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*, a.a.O., S. 189–208.
- RÖSSLER, BEATE (2001): *Der Wert des Privaten*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.

- ROSENKE, MARION (2000): *Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung*. Bielefelder Rechtsstudien, Bd. 8. Peter Lang, Frankfurt a.M. [u.a.].
- ROTERMUNDT, RAINER (1976): *Das Denken John Lockes: zur Logik bürgerlichen Bewußtseins*. Campus Verlag, Frankfurt [u.a.].
- SAHARSO, SAWITRI (2000): Female Autonomy and Cultural Imperative: Two Hearts Beating Together. In: Kymlicka, Will/Wayne, Norman: *Citizenship in Diverse Societies*, a.a.O., S. 224-242.
- SANDKÜHLER, HANS-JÖRG (Hrsg.): *Enzyklopädie Philosophie*. Band 1, Felix Meiner Verlag, Hamburg 1999.
- SARDEI-BIERMANN, SABINE / KANALAS, ILDIKA (2006): Lebensverhältnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Gille, Martina/Ders./Gaiser, Wolfgang/de Rijke, Johann: *Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland*, a.a.O., S. 23-85.
- SCHLENKER-FISCHER, ANDREA (2009): *Demokratische Gemeinschaft trotz ethnischer Differenz*. Theorien, Institutionen und soziale Dynamiken. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- SCHNEIDER, JOCHEN (2008): *Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) Minderjähriger als verfassungs- und sozialrechtliches Problem*. Dissertation, Rechtswissenschaften, Universität Frankfurt. dissertation.de - Verlag im Internet GmbH.
- SCHUBERT, COLLIN (2006): „Lernen, anonym zu leben“. Erfahrungen aus dem Wohnprojekt Rosa. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 67-70.
- SCHULZ, WOLFGANG (2008): Sozialisation – Phasen und Inhalte. In: Ders.: *Soziologie. Für Studierende der Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften*, neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien [u.a.], S. 203-222.
- SEN, AMARTYA (2007): *Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*. Verlag C.H. Beck, München.
- SHACHAR, AYELET (2000)**: On Citizenship and Multicultural Vulnerability. In: *Political Theory*, Vol. 28, No. 1 February 2000, S. 64-89. Auch URL vom 25.02.2012: <http://www.jstor.org/stable/192284>
- **(2001)**: *Multicultural Jurisdictions – Cultural Differences and Women’s Rights*. Cambridge University Press, Cambridge.
- **(2002)**: The Paradox of Multicultural Vulnerability: Individual Rights, Identity Groups, and the State. In: Joppke, Christian/Lukes, Steven (Hrsg.): *Multicultural Questions*, a.a.O., S. 87–111.
- (1998): Group Identity and Women’s Rights in Family Law: The Perils of Multicultural Accommodation. In: *The Journal of Political Philosophy*, Volume 6, Number 3, 1998, S. 285-305.
- SHAPIRO, IAN/KYMLICKA, WILL (Hrsg.) (1997): *Ethnicity and Group Rights*. Nomos XXXIX, New York University Press, New York [u.a.].

- SHELL DEUTSCHLAND HOLDING (Hrsg.) (2006): *Jugend 2006: eine pragmatische Generation unter Druck*. 15. Shell-Jugendstudie, Autoren: Hurrelmann, Klaus/Albert, Mathias. Fischer Taschenbuch, Frankfurt a. M.
- (Hrsg.) (2010): *Jugend 2010: eine pragmatische Generation behauptet sich*. 16. Shell-Jugendstudie, Autoren: Hurrelmann, Klaus/Albert, Mathias/Quenzel, Gudrun. Fischer Taschenbuch, Frankfurt a. M. Online-Zusammenfassung der Ergebnisse, URL vom 29.04.2011: http://www.shell.de/home/content/deu/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/2010/.
- SHWEDER, RICHARD A. (2002): „What about Female Genital Mutilation?“ and Why Understanding Culture Matters in the First Place. In: Shweder, R. A./Minow, M./Markus, H. (Hrsg.): *Engaging cultural differences: the multicultural challenge in liberal democracies*. Chapter 11, S. 216-251. Auch URL vom 16.10.2011: <http://humdev.uchicago.edu/publications/shweder/whataboutfgm.pdf>
- (2005): When Cultures Collide: Which Rights? Whose Traditions of Values? A Critique of the Global Anti-FGM Campaign. In: Eisgruber, Christopher L./Sajó, András (Hrsg.): *Global Justice and the Bulwarks of Localism*, S. 181-199. Auch URL vom 16.10.2011: <http://humdev.uchicago.edu/publications/shweder/When%20Cultures%20Collide.pdf>
- SIMON-HOHM, HILDEGARD (2004): Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und interkulturelle Kompetenz – Stationen auf dem Weg zu einer Gesellschaft der Vielfalt. In: Treichler, Andreas/Cyrus, Norbert: (Hrsg.): *Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft*. Brandes & Apsel, Frankfurt a.M.
- SPINNER-HALEV, JEFF (2005): Autonomy, association and pluralism; in: Eisenberg, Avigail / Ders.: *Minorities within Minorities*, a.a.O., S. 157–171.
- (2002): Cultural Pluralism and Partial Citizenship. In: Joppke, Christian/Lukes, Steven (Hrsg.): *Multicultural Questions*, a.a.O S. 65–86.
- (2001): Feminism, Multiculturalism, Oppression and the State. In: *Ethics*, Vol. 112, No. 1, (October 2001), Chicago, S. 84–113.
- (2000): Autonomy and the Religious Life. In: Ders.: *Surviving Diversity*, a.a.O., S. 57-85.
- (2000): *Surviving Diversity. Religion and Democratic Citizenship*. The John Hopkins University Press, Baltimore [u.a.].
- STRAUB, JÜRGEN/NOTHNAGEL, STEFFI/WEIDEMANN, ARNE (2010): Interkulturelle Kompetenz lehren: Begriffliche und theoretische Voraussetzungen. In: Ders. (Hrsg.): *Wie lehrt man interkulturelle Kompetenz? Theorien, Methoden und Praxis in der Hochschulausbildung. Ein Handbuch*. Transcript Verlag, Bielefeldt. S. 15-27. Auch URL vom 08.10.2011: http://www.transcript-verlag.de/ts1150/ts1150_1.pdf
- TAMKE, FANNY (2008): *Jugenden, soziale Ungleichheit und Werte. Theoretische Zusammenführung und empirische Überprüfung*. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

- TAYLOR, CHARLES (1993): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. S. Fischer, Frankfurt a. M.
- TERKESSIDIS, MARK (2010): *Interkultur*. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- TER-NEDDEN, CORINNA (2006): Handeln, bevor es zu spät ist. Empfehlungen für Fortbildungsmaßnahmen. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 52-57.
- TERRE DES FEMMES E.V. (Hrsg.) (2004): *Tatmotiv Ehre*. Verlag Terre des Femmes e.V., Tübingen.
- (2006): *Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre*. Verlag Terre des Femmes e.V., Tübingen.
- TOPRAK, AHMET (2004): „*Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen.*“ *Elterliche Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien und Konsequenzen für die Elternarbeit*. Centaurus Verlag, Herbolzheim.
- (2007): *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre*. Lambertus, Freiburg i. Breisgau.
- TRÄHNHARDT, DIETRICH (2010): Integrationsrealität und Integrationsdiskurs; in: Deutscher Bundestag: *Das Parlament, Beilage: Aus Politik und Zeitgeschehen (A-PUZ)*, Nr. 46-47 vom 15.11.2010, Thema: Anerkennung, Teilhabe, Integration. Auch URL vom 06.06.2011:
http://www.bpb.de/publikationen/LIXM8I,0,Integrationsrealit%E4t_und_Integrationsdiskurs.html
- TREIBEL ANNETTE (2006): *Einführung in die soziologischen Theorien der Gegenwart*. Einführungskurs Soziologie, Bd. 3. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- TROMMSDORFF, GISELA (2003): Kulturvergleichende Entwicklungspsychologie. In: Thomas, Alexander (Hrsg.): *Kulturvergleichende Psychologie*. Hogrefe, Göttingen/Bern/Toronto/Seattle, S. 139-179.
- (2005): *Eltern-Kind-Beziehungen über die Lebensspanne und im kulturellen Kontext*. In: Fuhrer, Urs/Uslucan, Haci-Halil: *Familie, Akkulturation und Erziehung*, a.a.O., S. 40-58.
- VELLMER, ANJA (2010): *Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie: eine rechtsübergreifende Darstellung familiärer religiöser Konflikte und der staatlichen Instrumentarien zu ihrer Lösung*. [Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht ; Bd. 3] Peter Lang Verlag, Frankfurt [u.a.].
- VERTOVEC, STEVEN (2007): Super-diversity and its implications. *Ethnic and Racial Studies*, Vol. 30, No. 6 (November 2007), S. 1024-1054. Auch URL vom 20.10.2011:
http://www.kuwi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/vs/anthro/lehre_SS_2011/migration/24_vertovec_2007.pdf

- VITIKAINEN, ANNAMARI (2009): Liberal multiculturalism group membership and distribution of cultural policies. In: *Ethnicities*, Vol. 9, No. 1, S. 53-74.
Auch URL vom 09. März 2010:
<http://etn.sagepub.com/content/9/1/53.full.pdf+html>.
- WALDRON, JEREMY (1995): Minority Cultures and the Cosmopolitan Alternative. In: Kymlicka, Will: *The Rights of Minority Cultures*, a.a.O., S. 93-119.
- (1996): Multiculturalism and Mélange. In: Fullinwider, Robert K. (Hrsg.): *Public Education in a Multicultural Society: Policy, Theory, Critique*. Cambridge University Press, Cambridge [u.a.], S. 90–118.
- WALZ, SARAH (2006): *Gemeinschaftsgrundrechte und der Schutz vor Minderheiten*. [Schriftenreihe Studien zum Völker- und Europarecht ; 33] Kovac, Hamburg.
- WALZER, MICHAEL (1992): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Campus Verlag, Frankfurt a. M. [u.a.].
- (1997): Response to Kukathas. In: Shapiro, Ian/Kymlicka, Will (Hrsg.): *Ethnicity and Group Rights*, a.a.O., S. 105-111.
- WALZ-HILDENBRAND, MARINA (2004): Auf der Flucht vor der eigenen Familie. In: TERRE DES FEMMES: *Tatmotiv Ehre*, a.a.O., S. 60-64.
- (2006): Der rechtliche Umgang mit Opfern von Zwangsheirat. Die aktuelle Rechtslage und notwendige Änderungen. In: TERRE DES FEMMES: *Zwangsheirat*, a.a.O., S. 34-43.
- WEINSTOCK, DANIEL (2005): Beyond exit rights: reframing the debate. In: Eisenberg, Avigail/Spinner-Halev, Jeff: *Minorities within Minorities*, a.a.O., S. 227–246.
- WELLMER, ALBRECHT (1993): Bedingungen einer demokratischen Kultur. Zur Debatte zwischen Liberalen und Kommunitaristen. In: Brumlik, Micha/Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*. Fischer Taschenbuch, Frankfurt a. M., S. 173–196.
- WENSIERSKI, HANS-JÜRGEN VON (2007): Die islamisch-selektive Modernisierung – Zur Struktur der Jugendphase junger Muslime in Deutschland. In: Ders./Lübcke, Claudia (Hrsg.): *Junge Muslime in Deutschland. Lebenslagen, Aufwuchsprozesse und Jugendkulturen*. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 55-82.
- WERBNER, PNINA/MODOOD, TARIQ (Hrsg.) (1997): *Debating Cultural Hybridity. Multi-Cultural Identities and the Politics of Anti-Racism*. Zed Books, London & New Jersey.
- WICKER, HANS-RUDOLF (1997): Multiculturalism and the Sphere Theories of Hannah Arendt and John Rex. In: Ders. (Hrsg.): *Rethinking Nationalism and Ethnicity: the Struggle for Meaning and Order in Europe*. Berg, Oxford, S. 143–161.
- WIEVORKA, MICHEL (2003): *Kulturelle Differenzen und kollektive Identitäten*. Hamburger Edition HIS, Hamburg.

- WINKLER, GABRIELE/DEGELE, NINA (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheit*. Transcript Verlag, Bielefeld.
- WITTIG, WOLFGANG ARNO (2007): *Republikanische Freiheit und Multikulturalismus. Die Bedeutung des Konzepts der Freiheit als Nicht-Dominanz für die Integration multikultureller Gesellschaften*, [Dissertation Universität Bremen]. Auch URL vom 23.02.2011: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:46-diss000107257>
- YOUNG, IRIS MARION (1990): *Justice and the Politics of Difference*. Princeton University Press, Princeton/NJ.
- (2000): *Inclusion and Democracy*. Oxford University Press, Oxford [u. a.].
- ZIEGLER, MEINRAD (2000): *Das soziale Erbe: eine soziologische Fallstudie über drei Generationen einer Familie*. Böhlau, Wien [u.a.].

b) Zeitungsartikel (Print)

- AKYOL, CIGDEM (2008): Die Ehre, der Mord und die Angst. *Die Tageszeitung – taz zwei*, 19./20.07.2008, S. 13.
- AKYOL, CIGDEM (2009): Männliche Opfer der Zwangsehe: Der Mann an ihrer Seite. *Die Tageszeitung – taz leben*, 10.06.2009. Auch URL vom 10.12.2010: www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/der-mann-an-ihrer-seite
- APPEN, KAI VON (2008): Hormone sollen schuld sein. *Die Tageszeitung – taz nord*, 17.12.2008, S. 21.
- BAUMGARTEN, SILKE (2007): „Suzana ist kein Einzelfall“. *Brigitte*, Nr. 16/2007, S. 104.
- (DPA) (2009): Lebenslang für ToTERMord. *Die Tageszeitung – taz INLAND*, 30.12.2009, S. 6.
- FETSCHER, CAROLINE (2010): Kindesmisshandlung - Tatort Elternhaus. *Zeit online*, Familie, 05.12.2010. Auch URL vom 29.09.2011: <http://www.zeit.de/wissen/geschichte/2010-12/tatort-elternhaus/seite-1>
- GRÄFF, FRIEDERIKE (2008): Ein mühseliger, notwendiger Weg. *Die Tageszeitung – taz nord*, 17.12.2008, S. 21.
- HÄGLER, MAX (2007): Ehrenmord: „Ich würde sie wieder töten“. *Die Tageszeitung – taz inland*, 10.10.2007, S. 6.
- KÖGEL, ANETTE (2007): „Mein Vater sagt: Ich bring Dich um“. *Der Tagesspiegel*, Nr. 19 623, 01.08.2007, S. 10.
- KÜPPERS, KIRSTEN (2010): Reisender in eigener Sache. *Die Tageszeitung – taz Hochschule*, 24./25.04.2010, S. 22.
- KUTTER, KATJA (2008): „Freiheitsentzug zum Schutz des Kindes“ [Interview mit Christian Bernzen]. *Die Tageszeitung – taz nord*, 22.05.2008, S. 22.

- LAU, JÖRG (2005): „Wie eine Deutsche“. *Die Zeit* vom 24.02.2005, Nr. 9. Auch URL vom 20.04.2011: http://www.zeit.de/2005/09/Hatin_S_9fr_9fc_9f_09.
- POELCHAU, NINA / RITTERGOTT, MATTHIAS (2007): Die Chronik eines angekündigten Mordes. *Brigitte*, Nr. 16/2007, S. 100-104.
- RUTTIG, THOMAS (2010): Geld für abtrünnige Taliban. *taz – Die Tageszeitung inland*, 25.01.2010, S. 6.
- (SAM) (2009): Berlin erlaubt Burkini: Verhüllt ins Hallenbad. *Die Tageszeitung – taz inland*, 20.01.2009, S. 7.
- SCHEFCZYK, MICHAEL (2002): Das Eigene. Zwei Studien zum Recht auf Privatheit. *Neue Züricher Zeitung*, Ressort Feuilleton, Nr. 48, 27.02.2002, S. 63.
- SPIEWAK, MARTIN (2010): *Alman okullarında Türkçe dersi? [Türkischunterricht an deutschen Schulen?]*, Streitgespräch mit Yasemin Karakaşoğlu und Hartmut Esser. *Die Zeit*, Ressort Gesellschaft, Schule, Nr. 39, 23.09.2010. Auch URL vom 10.05.2011: <http://www.zeit.de/2010/39/B-Streitgesprach-Integration?page=1>.
- (2011): Vorsorgeuntersuchungen - Nutzlose Rasterfahndung. *Die Zeit*, Nr. 24, 09.06.2011. Auch URL vom 29.09.2011: <http://www.zeit.de/2011/24/Familie-Kindervorsorgeuntersuchungen>
- VEIT, SVEN-MICHAEL (2007): Flucht vor Eltern und Scientology. *Die Tageszeitung – taz nord*, 01.08.2007, S. 21.

c) Internetquellen (Web)

- AG VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT UND SOZIALE INTEGRATION (2010): *Gesellschaftliche Teilhabe durch sozialräumliche Planung und Ausbau von Infrastrukturen*. Ergebnisse und Schlussfolgerungen zur Konferenz der Arbeitsgruppe *Verteilungsgerechtigkeit und soziale Integration* der SPD-Bundestagsfraktion am 22. November 2010 in Berlin. URL vom 17.10.2011: http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_datei/0,,13988,00.pdf
- AKTIONSBÜNDNIS KINDERRECHTE (O.J.): *Kinderrechte ins Grundgesetz*. (u.a. beteiligte Institutionen UNICEF, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk). URL vom 11.05.2011: <http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de>
- ALEXY, HANS (2003): *Integration und Minderheitenschutz - Überlegungen aus Anlaß der Diskussion um die Verankerung des Minderheitenschutzes im Grundgesetz*. URL vom 20.10.2011: <http://library.fes.de/fulltext/asfo/01019003.htm#E10E9>
- ARBEITSSTELLE REHABILITATIONS- UND PRÄVENTIONSFORSCHUNG (2009): *AOK-Trendbericht Pflege II – Entwicklungen in der häuslichen Pflege seit Einführung der Pflegeversicherung*. Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. URL vom 03.05.2011: http://www.aok-bv.de/imperia/md/aokbv/gesundheit/pflege/ambulant/aok_trendbericht_pflegeii_231009.pdf

- AUGSBURG, RALF (2009): „Partizipation ist der zentrale Lernaspekt einer Demokratie.“ Interview mit Yasemin Karakaşoğlu, Stellvertretende Vorsitzende des Bundesjugendkuratoriums, vom 10.07.2009. URL vom 12.10.2011: <http://www.ganztagsschulen.org/11251.php>
- BAUER, WERNER T. (2008): *Das kommunale Ausländerwahlrecht im europäischen Vergleich*. URL vom 17.10.2011: http://www.agarp.de/cms/index.php?Itemid=36&id=152&option=com_content&ask=view;
[Auszüge aus dem Beitrag von Werner T. Bauer, (ÖGPP), im Rahmen der Konferenz *Politische Partizipation von Einwanderern*, 16.02.2008, Bonn. Vollständiger Beitrag unter: www.fes.de/wiso/pdf/integration/2008/160208/beitrag_bauer.pdf]
- BETEILIGUNG IN DER ERZIEHUNGSHILFE (o.J.): *Hintergrund*. Gemeinschaftsinitiative der deutschen Erziehungshilfefachverbände. URL vom 18.10.2011: <http://www.diebeteiligung.de/index.php?&pageID=6>
- BERNZEN, CHRISTIAN (2001): Nachdenken über Erziehung. Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): *BLJA Mitteilungsblatt 3/2001*. URL vom 11.06.2010: <http://www.blja.bayern.de/textoffice/fachbeitraege/Erziehung0301.html>
- BILDUNGSKLICK.DE (2010): *Studie – Migranten setzen große Hoffnungen in das deutsche Bildungssystem*. URL vom 18.04.2011: <http://bildungsklick.de/a/76533/migranten-setzen-grosse-hoffnungen-in-das-deutsche-bildungssystem>.
- BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER / DIAKONIE (2010): *Dokumentation der Fachtagung „Rituelle Gewalt – das Unheimliche unter uns“*. URL vom 20.04.2011: <http://das-sternenmeer.de/dateien/fachtagung-rg.pdf>.
- BITTNER, MELANIE (2005): Medikalisierung – eine Lösung zum Wohl der betroffenen Frauen, ein Zwischenschritt zur Abschaffung oder ein Schritt zur Legalisierung? ZGF – Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin: *Bulletin – Texte*, 28 (April 2005). S. 106-112. URL vom 16.10.2011: <http://www.gender.hu-berlin.de/forschung/publikationen/gender-bulletins/texte-28/texte28pkt13>
- BOSHAMMER, SUSANNE (2005): Rechtliche Gleichheit und kulturelle Differenz. URL vom 15.02.2011: www.ethik.uzh.ch/afe/publikationen/Boshammer_Rechtl_Gleichheit.pdf
- BOOS-NÜNNING, URSULA (2010): *Junge Migrantinnen in Deutschland*. URL vom 21.04.2011: http://www.dab-ev.org/fileadmin/bildmaterial/veranstaltungen/UWE_Ruhr/Young_Migrant_Women_in_Germany_d.pdf
- BREMISCHE BÜRGERSCHAFT (2011): *Konzept der Mehrsprachigkeit in Bremen*. Mitteilung des Senats vom 29.03.2011. Drucksache 17/1717 (zu Rrs.) 17/881. Landtag, 17. Wahlperiode. URL vom 17.10.2011: http://www.eum-bremen.de/material/HB_Konzept_Mehrspr.pdf

- BRIGITTE.DE (2010): Ehrenmord – Die Zeugin. *Brigitte* 20/10. URL vom 27.04.2011: <http://www.brigitte.de/gesellschaft/politik-gesellschaft/ehrenmord-1068029>.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENBILDUNG UND BERATUNG (o.J.): *Familienbildung*. URL vom 25.02.2012: <http://www.familienbildung.de/>
- BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN (o.J.): *Asyl, Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz*, unter: Zuwanderung hat Geschichte. URL vom 15.05.2011: http://www.zuwanderung.de/ZUW/DE/Zuwanderung_hat_Geschichte/AsylundFluechtlinge/AsylundFluechtlinge_node.html
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.) (2009): *Mathematikunterricht und Geschlecht. Empirische Ergebnisse und Pädagogische Ansätze*. Autor: Jürgen Budde. Bildungsforschung, Band 30. URL vom 03.05.2011: http://bmbf.de/pub/band_dreissig_bildungsforschung.pdf
- /ROBERT-BOSCH-STIFTUNG/DJI (o.J.): Projekt „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)“. URL vom 09.05.2011: <http://www.weiterbildungsinitiative.de>
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (o.J.): *Initiative Zivilengagement*. URL vom 16.10.2011: <http://www.initiative-zivilengagement.de>
- (o.J.): *Nationale Engagementstrategie*. Unterseite der *Initiative Zivilgesellschaft*: Engagement Politik. URL vom 16.10.2010: <http://www.initiative-zivilengagement.de/politik/engagementstrategie.html>
- (o.J.): *Die vier Schwerpunktfelder*. Unterseite der *Initiative Zivilgesellschaft*: Engagement Politik, Schwerpunkt. URL vom 16.10.2010: <http://www.initiative-zivilengagement.de/politik/schwerpunkte.html>
- (Hrsg.) (2010): *Interkulturelle Onlineberatung bei Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt* [Projektträger Papatya]. URL vom 21.02.2011: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Interkulturelle-Onlineberatung-Kurzfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- /WZB (2009): *Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlich Engagements in Deutschland*. URL vom 25.02.2012: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/buergerschaftliches-engagement-bericht-wzb-pdf,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- (2008): *Ursula von der Leyen: "Der Weg für eine gute Kinderbetreuung ist frei: Länder stehen zum Ausbau der Kinderbetreuung"*, Pressemitteilung vom 07.11.2008. URL vom 30.09.2011: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=114112.html>

- BUNDESREGIERUNG (2007): *Nationaler Integrationsplan* (Kurzfassung für die Presse). URL vom 17.05.2011: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Artikel/2007/07/Anlage/2007-07-12-nationaler-integrationsplan-kurzfassung,property=publicationFile.pdf>
- (2010): „*Mehr Migrantenkinder in den Kindergarten!*“, Pressemitteilung Nr. 74 vom 20.03.2010. URL vom 10.05.2011: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2010/03/2010-03-10-ib-mehr-migrantenk-in-den-kindergarten.html>
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (2002): *Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 2002 - 1 BvR 1783/99*. URL vom 18.06.2011: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20020115_1bvr178399.html
- (2006): *Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen*. Pressemitteilung zum Urteil Nr. 2 BvR 1693/04 vom 31. 05.2006. URL vom 20.04.2011: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg06-053.html>
- (2009): *Verfassungsbeschwerde wegen Bußgeld für Verstoß gegen die Schulpflicht nicht zur Entscheidung angenommen*, Pressemitteilung Nr. 90/2009 vom 06.08.009, zum Beschluss Nr. 1 BvR 1358/09 vom 21.07.2009. URL vom 04.05.2011: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-090.html>
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (o.J.): *Dritter Sektor*. Lexikonartikel. URL vom 15.10.2011: http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=F6V2SY
- CARENS, JOSEPH H. (1999): Justice as Evenhandedness: In: *Seminar*, Nr. 484, Dezember 1999: Multiculturalism – a symposium on democracy in culturally diverse societies. URL vom 07.04.2011: <http://www.india-seminar.com/1999/484/484%20carens.htm>
- CHANTZI, EVI (2009): „*Ethnie ist nur eine unter vielen möglichen Variablen*“- Steven Vertovec erklärt das Konzept der „*Super Diversity*“. Vertovec im Interview, Blog des Haus der Kulturen der Welt, Berlin. URL vom 20.10.2011: <http://www.blog.hkw.de/?p=275>
- CHARTA DER VIELFALT (O.J.): *DIVERSITY MANAGEMENT*. URL vom 17.05.2011: <http://www.vielfalt-als-chance.de/index.php>.
- DEGELE, NINA/WINKLER, GABRIELE (2007): *Intersektionalität als Mehrebenenanalyse*. URL vom 12.10.2011: http://www.tu-harburg.de/agentec/winker/pdf/Intersektionalitaet_Mehrebenen.pdf
- DEJURE.ORG - Juristischer Informationsdienst (o.J.). URL VOM 22.10.2010: <http://dejure.org/>
- (o.J.): *§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1 – Allgemeiner Teil, Abschnitt 1 – Personen, Titel 1 – Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer. URL vom 08.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1.html>

-
- (o.J.): § 1 *Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich*. Jugendgerichts-gesetz, Teil 1 – Anwendungsbereich. URL vom 08.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/JGG/1.html>
- (o.J.): § 2 *Eintritt der Volljährigkeit*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1 – All-gemeiner Teil, Abschnitt 1 – Personen, Titel 1 – Natürliche Personen, Verbrau-cher, Unternehmer. URL vom 08.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/2.html>
- (o.J.): § 8 *Beteiligung von Kinder und Jugendlichen*, Absatz 3. Achtes Sozial-gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Erstes Kapitel, Allgemeine Vorschrif-ten. URL vom 18.10.2011: http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8.html
- (o.J.): § 12 *Handlungsfähigkeit*. Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund), Teil II – Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, Abschnitt 1 – Verfah-rensgrundsätze. URL vom 08.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/BVwVfG/12.html>
- (o.J.): § 17 a *Versammlungsgesetz*. Abschnitt III - Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge. URL vom 15.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/VersG/17a.html>
- (o.J.): § 19 *Schuldunfähigkeit des Kindes*. Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, 2. Abschnitt – Die Tat, 1. Titel – Grundlagen der Strafbarkeit. URL vom 08.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/StGB/19.html>
- (o.J.): § 30 *Ehegattennachzug*. Aufenthaltsgesetz, Kapitel 2 – Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte. URL vom 12.05.2011: <http://dejure.org/gesetze/AufenthG/30.html>
- (o.J.): § 36 *Handlungsfähigkeit*. Erstes Buch Sozialgesetzbeuch, Allgemeiner Teil, Dritter Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsberei-che dieses Gesetzbuchs, Erster Titel – Allgemein Grundsätze. URL vom 18.10.2011: http://dejure.org/gesetze/SGB_I/36.html
- (o.J.): §§ 104-113 *Geschäftsfähigkeit*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1 – All-gemeiner Teil, Abschnitt 3 – Rechtsgeschäfte, Titel 1 – Geschäftsfähigkeit. URL vom 08.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/104.html>
- (o.J.): § 158 *Verfahrensbeistand*. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Buch 2 – Verfahren in Familiensachen, Abschnitt 3 – Verfahren in Kindschaftssachen. URL vom 18.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/FamFG/158.html>
- (o.J.): § 234 a *Verschleppung*. Strafgesetzbuch, Besonderer Teil – 18. Ab-schnitt – Straftaten gegen die persönliche Freiheit. URL vom 27.04.2011: <http://dejure.org/gesetze/StGB/234a.html>
- (o.J.): § 828 *Minderjährige*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse, Titel 27 – Uner-laubte Handlungen. URL vom 08.10.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/828.html>

— (o.J.): § 1314 *Aufhebungsgründe*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 4 – Familienrecht, Abschnitt 1 – Bürgerliche Ehe, Titel 3 – Aufhebung der Ehe. URL vom 04.07.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1314.html>

— (o.J.): § 1626 *Elterliche Sorge, Grundsätze*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 4 – Familienrecht, Abschnitt 2 – Verwandtschaft, Titel 5 – Elterliche Sorge. URL vom 27.04.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1626.html>

— (o.J.): § 1631 *Inhalt und Grenzen der Personensorge*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 4 – Familienrecht, Abschnitt 2 – Verwandtschaft, Titel 5 – Elterliche Sorge. URL vom 24.02.2012: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1631.html>

— (o.J.): § 1684 *Umgang des Kindes mit den Eltern*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 4 – Familienrecht, Abschnitt 2 – Verwandtschaft, Titel 5 – Elterliche Sorge. URL vom 02.05.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1684.html>

— (o.J.): § 1909 *Ergänzungspflegschaft*. Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 4 – Familienrecht, Abschnitt 3 – Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft, Teil 3 - Pflegschaft. URL vom 10.05.2011: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1909.html>

— (2011): *EGMR, 18.03.2011 - 30814/06*, Rechtsprechung. URL vom 15.10.2011: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EGMR&Datum=18.03.2011&Aktenzeichen=30814/06>

— (o.J.): *Gewaltschutzgesetz*, (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen). URL vom 15.05.2011: <http://dejure.org/gesetze/GewSchG>

— (o.J.): *Rechtsprechung BVerfG, 31.10.1990 - 2 BvF 2, 6/89; 2 BvF 2/89; 2 BvF 6/89 (Ausländerwahlrecht)*. URL vom 18.10.2011: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BVerfGE%2083,%2037>

DEPARTMENT OF IMMIGRATION AND CITIZENSHIP (1989): *National Agenda for a Multicultural Australia, Australian Government*. URL vom 17.10.2011: <http://www.immi.gov.au/media/publications/multicultural/agenda/agenda89/toc.htm>; sowie: <http://www.immi.gov.au/media/publications/pdf/na-multicultural-australia-sharing-our-future.pdf>

DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION (2008): *UNESCO-Weltbildungsbericht 2008*. URL vom 30.09.2011: <http://www.unesco.de/efareport2008.html>

DEUTSCHER BUNDESTAG (O.J.): *I. Die Grundrechte*. URL vom 29.04.2010: http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html

— (2002): *Bericht der Enquete Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ – Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft* (Drucksache 14/8900), 14. Wahlperiode, vom 03.06.2002. URL vom 16.10.2011: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/089/1408900.pdf>

- (2010): Unterausschuss *Bürgerliches Engagement*. Ausschüsse: Familie, Senioren, Frauen und Jugend. URL vom 16.10.2011: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/buerger_eng/index.jsp
- (2011): *Zwangsheirat wird eigener Straftatbestand*. URL vom 09.10.2011: www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33686007_kw10_de_zwangsheirat/index.html
- DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND (2009): *Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Berlin e.V. zur Gesetzesvorlage zum Schutz und Wohl des Kindes* vom 20.02.2009. URL vom 23.04.2010: <http://www.kinderschutzbund-berlin.de/stellungnahme.html>
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT (DIJuF) (o.J.): *Homepage*. URL vom 29.04.2010: <http://www.dijuf.de/>
- (o.J.): *Dein Vormund vertritt Dich*. Webseite zum Thema, Informationsbrochure für Kinder und Jugendliche. URL vom 18.10.2011: <http://www.dein-vormund.de/pdfs/vormund-deutsch.pdf>
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (o.J.): *Sozioökonomische Panel (SOEP)*. URL vom 09.05.2011: <http://www.diw.de/de/soep>
- DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (2009): *DJI-Jugendsurvey*. URL vom 16.04.2011: <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=66&Jump1=LINKS&Jump2=1>.
- DRÖHMER, TRONJE (o.J.): *Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht*, Webseite der Rechtsanwaltskanzlei. URL vom 15.04.2011: <http://www.kanzlei-doeheimer.de/sorgerecht.htm#Aufenthaltsbestimmungsrecht>.
- DUDEN ONLINE (o.J.): *mündig*. URL vom 09.10.2011: <http://www.duden.de/rechtschreibung/muendig>
- EICHHOLZ, REINALD (2001): Die Subjektstellung des Kindes als Auftrag und Maßstab der Politik. Die deutsche Liga für das Kind (Hrsg.): *Zeitschrift frühe Kindheit*, Nr. 2/01 – Das Kind als Träger eigener Rechte. URL vom 03.05.2010: http://liga-kind.de/fruehe/201_eichholz.php.
- ETZIONI, AMITAI (2002): *Eine Gesellschaft muss Vielfalt und Einheit leben*. [Grundsatzpapier, in dt. Übersetzung von Klaus Weisner, veröffentlicht in Frankfurter Rundschau am 27.02.2002.] URL vom 15.10.2011: <http://www.amitaietzioni.org/documents/2002Gesellschaft.pdf>
- (2005): *Vielfalt in der Einheit*. Vortrag, Heinrich-Böll-Stiftung, August 2005. URL vom 15.10.2011: http://diversity-boell.de/downloads/diversity/Vortrag_und_Diskussion_mit_Amitai_Etzioni_August_2005.pdf
- EUROPARAT/COUNCIL OF EUROPE (1995): *Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten*, deutsche Übersetzung. URL vom 02.03.2011: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_Text_FCNM_de.pdf

- FAMILIENBILDUNG.INFO (O.J.): *Geschichte*. URL vom 29.09.2011:
http://www.familienbildung.info/index_grundlagen.htm
- (O.J.): *ElternberaterIn*. URL vom 29.09.2011:
<http://www.familienbildung.de/elternberaterin/index.php>
- FAMILIENRECHTHEUTE.DE (O.J.) *Das Sorgerecht der Eltern*. URL vom 27.04.2011:
<http://www.familienrecht-heute.de/kindschaftsrecht/elterliches-sorgerecht.html>
- FGM NETWORK (O.J.): *Female Genital Cutting (FGC): An Introduction*. URL vom 21.04.2011: <http://www.fgmnetwork.org/intro/fgmintro.html>
- FISHMAN, ROBERT B. (2010): *Bilanz nach der Revolte. Die Jugend in der französischen Banlieue im Wartestand*. In: Deutschlandradio Kultur, Weltzeit. URL vom 19.02.2012: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/weltzeit/1140409>
- FLÜCHTLINGSRAT BRANDENBURG (O.J.): *residenzpflicht.info – Bewegungsfreiheit ist Menschenrecht*. URL vom 12.05.2011: <http://www.residenzpflicht.info>
- FRANK, MARTIN (O.J.): *Will Kymlicka*. Information Philosophie im Internet. URL vom 22.02.2011: <http://www.michael-funken.de/information-philosophie/philosophie/kymlicka.html>
- FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG/BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2002): *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung – Zuwanderungsland Deutschland in der Praxis*. Dokumentation einer Fachtagung, URL vom 13.10.2011:
<http://www.bpb.de/files/3W3XB4.pdf>
- FUKUYAMA, FRANCIS (2007): *Identität und Migration*. Essay. URL vom 17.08.2011:
<http://www.perlentaucher.de/artikel/3670.html>
- GHADBAN, RALPH (2005): *Der Multikulturalismus als Ideologie der Desintegration*. [11. Wiener Kulturkongress, 29.-30.11.2005] Conturen 3-4/2005, Wien. URL vom 20.10.2011: <http://www.ghadban.de/de/wp-content/data/Der-Multikulturalismus-als-Ideologie-der-Desintegration.pdf>
- GALEOTTI, ANNA ELISABETTA (2007): *Relativism, Universalism, and Applied Ethics: The Case of Female Circumcision*. URL vom 24.08.2011:
<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1467-8675.2007.00424.x/pdf>
- GEMPERLE, MICHAEL (O.J.): Gesellschaftspolitik. *socialinfo.ch – Wörterbuch der Sozialpolitik*. URL vom 21.10.2011: <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=254>
- GORDON, EVELYN (O.J.): *Rechtstaatlichkeit in Israel* [Kommentatorin der Jerusalem Post]. URL vom 20.03.2011: <http://www.anti-defamation.ch/index.php?id=9>
- HANS, BARBARA (2011): Geschwistermord: Die verlorene Ehre der Familie Sürücü. *Spiegel Online*, Panorama, Justiz, Mord an Hatun Sürücü. URL vom 19.02.2012:
<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,777021,00.html>
- HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG (O.J.): Rubrik *Diversity*. URL vom 17.05.2011:
http://www.migration-boell.de/web/diversity/48_71.asp

- HERTIE-STIFTUNG (O.J.): *Horizonte – Stipendien für angehende Lehrkräfte mit Migrationshintergrund*. URL vom 17.05.2011: <http://www.horizonte.ghst.de/>
- (HEN/DPA/AP) (2009): . Militäreinsatz: Niederländisches Parlament stimmt für Afghanistan-Ausstieg. *Spiegel Online*, 06.10.2009. URL vom 26.10.2011: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,653620,00.html>
- (HEN/AP) (2007): Umstrittener Koran-Bezug. Richterbund verteidigt Frankfurter Amtsrichterin. *Spiegel Online*, 30.03.2007, URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,474785,00.html>.
- HOLZLEITHNER, ELISABETH (O.J.): *Susan Moller Okin – Ist Multikulturalismus schlecht für Frauen?* Webseite Dr. iur. Elisabeth Holzleithner, Universität Wien, URL: <http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/OkinMultiKult.pdf>.
- HORSTKOTTE, HERMANN (2009): *Schule: Lehrer mit Zuwanderer-Biografie gesucht!* In: *Zeit online* vom 26.03.2009. URL vom 17.05.2011: <http://www.zeit.de/online/2009/13/lehrer-migranten-programm?page=1>
- HUMANRIGHTS.CH (2007): *Definitiver Bericht des UNO-Sonderberichtstatters zu Rassismus in der Schweiz*. URL vom 06.06.2011: http://www.humanrights.ch/home/de/Schweiz/Inneres/Rassismus/Studien/idcart_6544-content.html
- (2011): *3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend Individualbeschwerderecht*. URL vom 18.10.2011: http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Neu/idart_8000-content.html?zur=906
- INTERKULTURELLE INITIATIVE E.V. (O.J.): *Homepage. Interkulturelle Fachberatungs- und Interventionsstelle, Wohnprojekt und Frauenhaus bei häuslicher Gewalt*. URL vom 26.10.2011: <http://www.interkulturellesfrauenhaus.de/cms/>
- JUSTITIA.COM – US SUPREME COURT CENTER (O.J.): *PIERCE V. SOCIETY OF SISTERS, 268 U. S. 510 (1925)*. URL vom 04.05.2011: <http://supreme.justia.com/us/268/510/case.html>
- KARAKAŞOĞLU, YASEMIN (2005): Frauen mit Kopftuch in Deutschland. Symbol der Religiösität, Zeichen von Unterdrückung, Ausdruck neuer Identitäten? Bundeszentrale für Politische Bildung (bpb): *Themen – Konfliktstoff Kopftuch*. Die feministische Debatte, Einstieg in die Debatte. URL vom 22.05.2011: http://www.bpb.de/themen/NNAABC,0,0,Konfliktstoff_Kopftuch.html
- /SOBAT, FAHIM (O.J.): *Schülercampus – „Mehr Migranten werden Lehrer“*. URL vom 17.05.2011: <http://www.fb12.uni-bremen.de/de/interkulturelle-bildung/vertikal/projekte/mehr-migranten-werden-lehrer.html>
- KHANUM, NAZIA (2008): *Forced marriage, family cohesion and community engagement: national learning through a case study of Luton*. URL vom 18.04.2011: <http://www.luton.gov.uk/Media%20Library/Pdf/Chief%20executives/Equalities/Forced%20Marriage%20Report%20-%20Final%20Version.pdf>

- KENNEDY, RANDALL (2001): *Passing*. *Ohio State Law Journal*, Vol 62 (2001). URL vom 04.03.2011: <http://moritzlaw.osu.edu/lawjournal/issues/volume62/number3/kennedy.pdf>.
- KEBLER, RAINER (1998): *3. Zur bisherigen Rechtsprechung*. BDP - Bundesverband deutscher Psychologinnen und Psychologen, Sektion Rechtspsychologie: *Praxis der RP*, Heft 2/1998 (November 1998). URL vom 17.06.2011: http://www.bdp-rechtspsychologie.de/praxis_der_rp/november1998.php
- KINDEX – KINDER- UND JUGENDTHEMEN (O.J.): *§ 7 Begriffsbestimmungen, Gesetzestexte: KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz*. URL vom 22.01.2011, <http://www.kindex.de/pro/index~mode~gesetze~value~kjhg.aspx#P1>
- KINDERGESUNDHEIT-INFO.DE (2011): *U1 bis U9 – zehn Chancen für Ihr Kind*. URL vom 17.02.2012: <http://www.kindergesundheit-info.de/4232.0.html>
- KINDLER, HEINZ/ LILLIG, SUSANNA/BLÜML, HERBERT, MEYSEN, THOMAS/WERNER, ANNEGRET (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. Deutsches Jugendinstitut e.V., München. URL vom 17.10.2011: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf
- KLATT, THOMAS (2005): *Die Verletzung der Ehre verjährt nicht*. *der Freitag – Kultur - Im Gespräch vom 01.07.2005*; URL vom 02. März 2008: <http://www.freitag.de/2005/26/05261701.php>
- KLEINJUNG, TILMANN (2011): *Dürfen Kruzifixe ins Klassenzimmer? Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet*. tagesschau.de, Nachrichten, Ausland, EU vom 18.03.2011. URL vom 15.10.2011: <http://www.tagesschau.de/ausland/kruzifixurteil100.html>
- KLINGER, CORDULA/KNAPP_GUDRUN-AXELI (2005): *Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz. Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht und »Rasse«/Ethnizität*. *Transit – Europäische Revue*, Nr. 29 (2005). URL vom 12.10.2011: http://www.iwm.at/index.php?option=com_content&task=view&id=333&Itemid=340
- KOKOT, WALTRAUD (o.J.): *DiaspoRes Forschungsprojekt*, Universität Hamburg, Institut für Ethnologie. URL vom 08.10.2011: http://www.uni-hamburg.de/ethnologie/diaspores_e.html
- KREBS, ANGELIKA (2001): *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Die Kritik am Egalitarismus* [Vortrag bei der GAP 4]. URL vom 27.12.2011: <http://www.gap-im-netz.de/gap4Konf/Proceedings4/pdf/6%20Pol1%20Krebs.pdf>
- KUKATHAS, CHANDRAN (O.J.): *Exit, Freedom, and Gender* [Paper für das University Center of Human Values der Princeton University]. URL vom 23.03.2009: <http://www.princeton.edu/values/whatsnew/Kukathas.pdf>
- KULTUSMINISTERKONFERENZ: *Allgemeine Schulpflicht und Teilzeitschulpflicht*. URL vom 18.04.2011: <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/schulpflicht.html>.

- LA BARBERA, MARIA CATERINA (2009): Revisting the anti-Female Genital Mutilation Discourse. *diritto & questioni pubbliche*, 9/2009, S. 485-507. URL vom 16.10.2011: http://www.dirittoequestionipubbliche.org/page/2009_n9/05_studi-03_MC_LaBarbera.pdf
- MEYSEN, THOMAS (2011): *Stellungnahme - zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*. URL vom 18.10.2011: http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/nachtraege/Meysen_AGJ_StN_RegE_VormAendG_BT-Anhoerung_23.02.2011.pdf
- MIGRATION-INFO.DE (2003): *Deutschland: Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts*, Newsletter Migration und Bevölkerung, Ausgabe 8 (Oktober 2003). URL vom 06.03.2011: http://www.migration-info.de/mub_artikel.php?Id=030801
- (NZ) (2007): Empörung über Frankfurter ‚Koran-Urteil‘. *Netzeitung Deutschland* vom 27.03.2007. URL vom 25.02.2012: <http://www.netzeitung.de/deutschland/592271.html>
- ÖZDEMİR, CEM (2008): *Mehr Türkisch-Unterricht an deutschen Schulen?* Artikel der persönlichen Homepage vom 09.12.2008. URL vom 10.05.2011: <http://www.oezdemir.de/presse/pressespiegel/2321303.html>
- OPENJURIST (1972): *406 U.S. 205 - Wisconsin v. Yoder*. URL vom 18.04.2011: <http://openjurist.org/406/us/205/wisconsin-v-yoder>.
- (1985): *765 F. 2d 75 - Mozert v. Hawkins County Public Schools*. URL vom 18.04.2011: <http://openjurist.org/765/f2d/75/mozert-v-hawkins-county-public-schools>
- OSORIO-O’DEA, PATRICIA (2001): *Bilingual Education – An Overview. CRS Report for Congress*. URL vom 10.05.2011: <http://www.policyalmanac.org/education/archive/bilingual.pdf>.
- PAPATYA – TÜRKISCH DEUTSCHER FRAUENVEREIN E.V.: *Homepage*. URL vom 28.03.2011: <http://www.papatya.org/index.php>
- (o.J.): *sibel-papatya.org*. Anonyme Onlineberatung. URL vom 16.10.2011: <http://www.sibel-papatya.org/>.
- PESCHEL-GUTZEIT, LORE MARIA (2001): Das Kind als Träger eigener Rechte. Der lange Weg zur gewaltfreien Erziehung. Die deutsche Liga für das Kind (Hrsg.): *Zeitschrift frühe Kindheit*, Nr. 2/01 – Das Kind als Träger eigener Rechte. URL vom 03.05.2010: http://liga-kind.de/fruehe/201_peschel1.php
- (2007): Vom elterlichen Herrschaftsrecht zum Vorrang des Kindeswohls. Zur Geschichte der Kinderrechte. Die deutsche Liga für das Kind (Hrsg.): *Zeitschrift frühe Kindheit*, Nr. 6/07 – Kindeswohl und Elternverantwortung. URL vom 03.05.2010: http://liga-kind.de/fruehe/607_peschel-gutzeit.php.

- PETTINGER, RUDOLF/ROLLIK, HERIBERT (2005): *Familienbildung als Angebot der Jugendhilfe. Rechtliche Grundlagen – familiale Probleme – Innovationen*. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Online-Publikation. URL vom 29.09.2011: <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/familienbildung/01-Redaktion/PDF-Anlagen/gesamtdokument,property=pdf,bereich=familienbildung,sprache=de,rwb=true.pdf>
- PREUß, ROLAND (2008): Doppelte Staatsbürgerschaft – Zwei Pässe für ein Leben. *sueddeutsche.de*, Politik, 10.07.2008. URL vom 09.10.2011: <http://www.sueddeutsche.de/politik/doppelte-staatsbuergerschaft-zwei-passe-fuer-ein-leben-1.194270>
- REGIERENDER BÜRGERMEISTER VON BERLIN (2010): *Mehr Lehrerinnen und Lehrer mit Migrationshintergrund für eine gelungene Integration – Staatssekretär Zinke stellt Berliner Netzwerk für Lehrkräfte mit Migrationshintergrund vor*. Pressemitteilung des Landes vom 15.09.2010. URL vom 17.05.2011: <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2010/09/15/310647/>
- SADIGH, PARVIN (2011): Türkisch Zweisprachigkeit ist ein Gewinn – egal wie. *Zeit Online* vom 01.03.2011. URL vom 10.05.2011: <http://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2011-03/erdogan-deutsch-tuerkisch>
- SALGO, LUDWIG (2001): Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Die deutsche Liga für das Kind (Hrsg.): *Zeitschrift frühe Kindheit*, Nr. 2/01 – Das Kind als Träger eigener Rechte. URL vom 03. Mai 2010: http://liga-kind.de/fruehe/201_salgo.php
- SCHWARZER, ALICE (2010): *Heute beginnt der Prozess gegen Hatun & Can*. Publikationen – Blog. URL vom 20.04.2011: [http://www.aliceschwarzer.de/publikationen/blog/?tx_t3blog_pi1\[blogList\]\[showUidPerma\]=40&cHash=e7fa12ad4d](http://www.aliceschwarzer.de/publikationen/blog/?tx_t3blog_pi1[blogList][showUidPerma]=40&cHash=e7fa12ad4d)
- SEATTLE POST-INTELLIGENCER (1996): *Harborview Rejects Female Circumcisions*, Meldung vom 05.12.1996. URL vom 21.04.2011: <http://www.highbeam.com/doc/1G1-64680799.html>
- SHELL DEUTSCHLAND HOLDING (O.J.): *Shell Jugendstudie*. URL vom 16.04.2011: http://www.shell.de/home/content/deu/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/
- SIEP, LUDWIG (2005): *Private und öffentliche Aufgaben – philosophiehistorische und systematische Überlegungen*. Bayerische Akademie der Wissenschaften, Montagsvortrag vom 31. Januar [Der Vortrag erscheint in: Schriften der Akademie Franz-Hitze-Haus, Nr. 10. Dokumentation eines Forums der Joseph-Pieper-Stiftung. Hrsg. Von J. Fechtrup, F. Schulz, T. Sternberg, Münster.]. URL: http://www.badw.de/aktuell/reden_vortraege_Reden_Texte/Siep.pdf
- SOZIALARBEITSNETZ (O.J.): *Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung*. URL vom 17.10.2011: <http://sozialarbeitsnetz.de/Kindeswohlgefahrdung.126.0.html>

- SPIEGEL ONLINE (o.J.): *Thema Homeschooling*. Schulspiegel. URL vom 20.04.2011: <http://www.spiegel.de/thema/homeschooling>.
- (2004): *Niederlande: Islamkritischer Filmemacher van Gogh ermordet*. Politik, Ausland. URL vom 19.02.2012: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,326142,00.html>
- (2006): *Fromme Hamburger Familie: Schulboykotteure auf der Flucht*. Schulspiegel vom 28.08.2006. URL vom 15. März 2011: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/0,1518,434006,00.html>
- (2007): *Schulboykott: Baptisten-Eltern verlieren Sorgerecht*. Schulspiegel vom 16.11.2007. URL vom 15.03.2011: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,517836,00.html>.
- (2010): *Angebliche Verfolgung: USA gewähren deutscher Familie politisches Asyl*. Schulspiegel vom 27.01.2010. URL vom 20.04.2011: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,674260,00.html>
- (2010): *Asyl für Schulverweigerer: Fundi-Christen feiern Sieg über ‚peinliches Deutschland‘*. Schulspiegel vom 27.01.2010. URL vom 20.04.2011: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,674309,00.html>
- (2010): *Lob und Empörung: Merkels Multikulti-Absage sorgt für weltweites Aufsehen*. Politik, Deutschland, Einwanderungspolitik in Deutschland. URL vom 19.02.2012: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,723993,00.html>
- (2010): *Rückzugsdebatte: Westerwelle wettert gegen Afghanistan-Ausstieg der SPD*. Politik, Ausland, Thema Bundeswehreinsatz in Afghanistan. URL vom 26.10.2011: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,673566,00.html>
- SPIEWAK, MARTIN (2010): Religion an der Schule: Urteil der Angst im Gebetsstreit. *Zeit Online*, 27.05.2010. URL vom 27.05.2010: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-05/schule-gebet-islam-berlin>
- SPONSEL, RUDOLF (o.J.): *Kindwohl-Kriterien*. Familienrechtspsychologische Abteilung der SGIPT. Eine Serviceleistung der Allgemeinen und Integrativen PsychologInnen und PsychotherapeutInnen, Erlangen IP-GIPT. URL vom 17.10.2011: http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2008): *Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2008*. URL vom 25.06.2011: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1025211>
- STRABBURGER, GABY (2006): *Heirat – ein Prüfstein für die Integration?* Friedrich-Ebert-Stiftung Niedersachsen/Interkultureller Verein Arkadas e.V./Referat für interkulturelle Angelegenheiten der Landeshauptstadt Hannover (Hrsg.): Dokumentation zur Konferenz „Frauen-Migration-Lebenswelten“ vom 25.09.2006. URL vom 16.10.2011: http://www.hannover.de/data/download/lhh/ges_so3/Frauen-Migration-Lebenswelten.pdf

- SUEDDEUTSCHE.DE (2007): *Sekten: 14-Jährige flieht aus Scientology-Familie*. Panorama vom 31.07.2007. URL vom 18.04.2011:
<http://www.sueddeutsche.de/panorama/sekten-jaehrig-flieht-aus-scientology-familie-1.668061>
- (2010): *Urteil zu Religionsfreiheit – Beten in der Schule verboten*. Karriere, Schule vom 27.05.2010. URL vom 27.05.2010:
<http://www.sueddeutsche.de/karriere/einschraenkung-der-religionsfreiheit-kein-gebetsraum-fuer-muslimischen-schueler-1.950718>
- SWR (2010): *Mit Haut und Haaren vereinnahmt*. URL vom 19.04.2011:
<http://www.swr.de/kultur/film/interview-mona-botros-die-seelenfaenger/-/id=3240/nid=3240/did=7817012/1i2w0ms/index.html>.
- TAZ.DE (2010): *Streit der Woche: Sollen 16-Jährige wählen dürfen?* Debatte, Sonntagstreit, Kommentare. URL vom 09.06.2011:
<http://www.taz.de/1/debatte/sonntazstreit/artikel/1/sollen-16-jaehrig-waehlen-duerfen/>
- TERKESSIDIS, MARK (2010): *Interkultur: Innovation für das Ganze*. interkultur.pro: Interkultur – Begriffe, Konzepte, Strategien. Elfter Theorie-Praxis-Diskurs – interkultur.pro. Dokumentation der Veranstaltung am 08. Februar 2011, Düsseldorf. URL vom 07.10.2011: http://www.interkulturpro.de/ik_pdf/ik_tpd11.pdf
- TERRE DES FEMMES E.V. (2006): *Hunderte Fälle von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre*. Presseinformation vom 18.12.2006. URL vom 04.03.2011:
http://www.frauenrechte.de/tdf/index.php?option=com_content&task=view&id=462&Itemid=89
- (o.J.): *Beratungsstelle*. URL vom 16.10.2011:
<http://frauenrechte.de/online/index.php/beratung.html>
- TERRE DES HOMMES (2009): *Zwölf populäre Irrtümer über die Kinderrechtskonvention; Themen&Projekte, Schwerpunktthemen, Kinderrechte*. URL vom 26.04.2011:
<http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/irrtuemer.htm>
- TRENCZEK, THOMAS (O.J.): Inobhutnahme zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen. Becker-Textor, Ingeborg/Textor, Martin R. (Hrsg.): *SGB VIII – Online-Handbuch*. URL vom 16.10.2011: <http://www.sgbviii.de/S124.html>
- TRENKAMP, OLIVER (2008): Studie zur politischen Bildung: 16-Jährige sind schlecht aufs Wählen vorbereitet. *Spiegel Online*, Schulspiegel 07.12.2008. URL vom 09.06.2011: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,594514,00.html>
- TRIFILM (2007): *Luise – eine deutsche Muslima*. URL vom 28.05.2010 :
www.trifilm.de/filme_einzeln.php?filmtitel=luise
- UNICEF (Hrsg.) (O.J.): *Schnitte in Körper und Seele. Eine Umfrage zur Situation beschnittener Mädchen und Frauen in Deutschland (in 2005)*. URL vom 16.10.2011:
http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/mediathek/I0038_Doku_Beschneidung_01.pdf

- UNITED NATIONS (1966): *Internationaler UN-Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte*, englische Version: *International Covenant on Civil and Political Rights*. URL vom 02.03.2011: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/005/03/IMG/NR000503.pdf?OpenElement>
- (1989): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut und mit Materialien. URL vom 15.04.2011: http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf
- (1992): *Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören*. A/RES/47/135. URL vom 02.03.2011: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar47135.pdf>
- UNIVERSITÄT DES SAARLANDES/FAKULTÄT JURA (1995): *Das sog. „Kruzifix-Urteil“*. Pressemitteilung des BVerfG. URL vom 12.05.2011: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/Entscheidungen/Bundesgerichte/kruzifix.html>
- UNIVERSITÄT TRIER/FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN (2006): *Kopftuchverbot für Lehrkräfte in Deutschland. Übersicht der Informationen*. Forschungsschwerpunkt Staatskirchenrecht in Deutschland, Arbeitsmaterialien, B. Gesetzgebung. URL vom 15.10.2011: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=24373>
- VAK – VERBAND ANWALT DES KINDES, BUNDESVERBAND (2008): *Regelmäßig keine zwangweise Durchsetzung der Umgangspflicht eines umgangsunwilligen Elternteils*. URL vom 02.05.2011: <http://www.v-a-k.de/index.php?id=12380>
- WHO (Hrsg.) (2008): *Eliminating female genital mutilation. An interagency statement - OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM, WHO*. Englische Fassung. URL vom 16.10.2011: http://whqlibdoc.who.int/publications/2008/9789241596442_eng.pdf
- WIR ELTERN IN EUROPA (2010): *In der Schule nach Geschlecht getrennt USA*. URL vom 08.05.2011: <http://www.tgs-h.de/deutsch/index.html>
- ZARTLER, ULRIKE (2010): *Partizipation in der Familie: ein zentrales Lernfeld kindlicher Entwicklung* [Webseite *kinderrechte* des österreichischen Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend]. URL vom 02.05.2011: <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-auf-versorgung/partizipation-in-der-familie/experten--innenstimme/content.html>
- ZEIT-STIFTUNG (o.J.): *Schülercampus – Mehr Migranten werden Lehrer*. URL vom 17.05.2011: <http://www.zeit-stiftung.de/home/index.php?id=472&lang=de>
- ZICKGRAF, PEER (2006): *Die Zeitpolitiken Europas und Amerikas*. URL vom 05.04.2011: <http://www.ganztagsschulen.org/5947.php>
- ZIMMERMANN, ELISABETH (2000): *Das neue Staatsbürgerschaftsrecht in der Praxis*. world socialist web site (wsws.org) vom 28.01.2000. URL vom 09.10.2011: <http://www.wsws.org/de/2000/jan2000/staa-j28.shtml>

XI Anhang

Gesprächsleitfaden (2008)

I. Ausstieg/exit

- * Bspw.: Trennung vom Ehepartner, von der Familie, der kulturellen/ethnischen Gemeinschaft, Trennung/Wechsel der Religion oder auch Zurückweisung einzelner (kultureller) Praktiken
- * „exit“ als Thema bekannt? Als Grundlage/Problemlösung möglich?
weitere Felder von „Ausstiegs“-Situationen? Fallbeispiele?
- * kompletter „exit“ versus partieller exit?
- * Hilfsangebote für „exit“?

II. Probleme/Lücken

- * de jure – Rechtslücken?
- * de facto – dennoch alltägliche Probleme?
- * Forderungen: gesellschaftliche/öffentliche und rechtliche?
- * Trennung von öffentlicher und privater Sphäre – problematisch?, adäquat?

III. Kulturelle Sensibilität/cultural accommodation

- * Leitkultur-Debatte? problematische Fixierung auf den Islam?
- * Integrationsdebatte – Ebenen der Integration: kulturelle, politische, zivilrechtliche, gesellschaftliche?
- * Staatsangehörigkeit = Einbürgerung in den politischen, nicht den kulturellen Verband -> reicht das? geht das?
- * Kulturelle Sensibilität im vs. kulturfreier Rechtsraum (Anerkennung/Nicht-Berücksichtigung von Traditionen, Sitten, Bräuchen in Rechtssprechung -> Schächten, Feiertage vs. Frankfurter Scheidungsurteil)

IV. Problemlösungsansätze

- * Bildungseinbindung -> „Zugangsvoraussetzungen“: Sprachtests, Einbürgerungstests; rechtliche, politische Bildung?
- * Ausbreitung des „Bildungs- / Erziehungsraums“ -> Einschränkung der privaten Sphäre, Ausweitung der öffentlichen? Neubestimmung beider Sphären?

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig verfasst, ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Es wurden die den verwendeten Werke wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht.

Die Dissertation ist bisher keiner anderen Universität vorgelegt worden.

Ich erkläre, dass ich bisher kein Promotionsverfahren erfolglos beendet habe und dass keine Aberkennung eines bereits erworbenen Doktorgrades vorliegt.

Bremen, März 2012